HUGO PREUSS

STAAT RECHT UND FREIHEIT

GEORG OLMS HILDESHEIM

DD
228.5
.P7
1926a

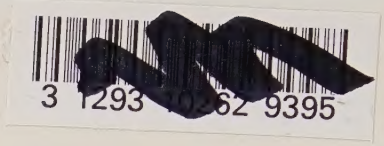

MICHIGAN STATE UNIVERSITY
LIBRARY
LIBRARY
Michigan State
University
WITHDRAWN

M-11859

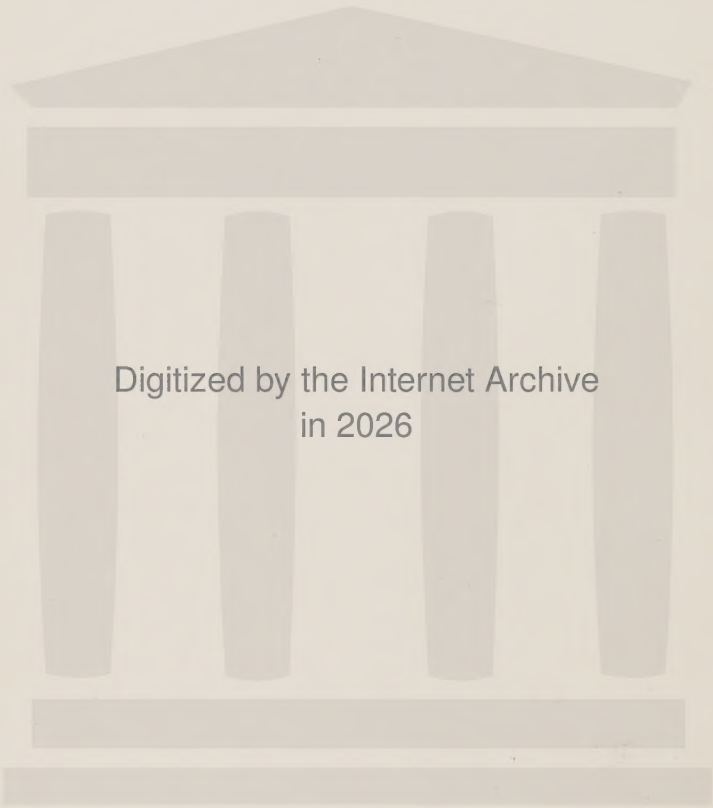

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/staatrechtundfre0000hugo

HUGO PREUSS

STAAT RECHT UND FREIHEIT

AUS 40 JAHREN DEUTSCHER POLITIK UND GESCHICHTE

MIT EINEM GELEITWORT VON THEODOR HEUSS

1964
GEORG OLMS VERLAGSBUCHHANDLUNG
HILDESHEIM

Reprografischer Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1926
Mit Genehmigung des Verlages J. C. B. Mohr, Tübingen
Printed in Germany
Herstellung: fotokop Reprografischer Betrieb GmbH., Darmstadt
Best. Nr. 5100499

B 53866
11-30-64
List

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

VORWORT VII

GELEITWORT VON DR. THEODOR HEUSS . . . 1

I. SELBSTVERWALTUNG UND VERWALTUNGSREFORM IN PREUSSEN.

Ein Jahrhundert städtischer Verfassungsentwicklung . 25
(Städte-Zeitung, 6. Jahrg., Nr. 4, 19. 11. 1908.)

Staat und Stadt 73
(Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, I. Band 1909, Leipzig und Dresden, B. G. Teubner.)

Burgfriedliche Kriegsgedanken zur Verwaltungsreform . 102
(Frankfurter Zeitung, 60. Jahrg., Nr. 357, 25. 12. 15.)

Stein-Hardenbergsche Neuorientierung 109
(Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, 5. Band, 1. und 2. Heft, Berlin 1917, Julius Springer.)

Deutschland und die Preußische Verwaltungsreform . 129
(Frankfurter Zeitung, 70. Jahrg., Nr. 758 u. 762; 11. und 13. Oktober 1925.)

II. STAATSPOLITIK UND PARTEIPROBLEME DER VORKRIEGSZEIT.

Die Sozialdemokratie und der Parlamentarismus . . 144
(Der Zeitgeist, Beilage z. Berliner Tageblatt, 21., 28. September und 5. Oktober 1891.)

Die Organisation der Reichsregierung und die Parteien . 172
(Die Nation, 1889/90, VII. Jahrg., Seite 412, 424, 440.)

West-östliches Preußen 200
(Die Nation, 1898/99, XVI. Jahrg., Seite 701, 716, 732.)

Sozialismus und Konstitutionalismus 230
(Die Nation, 1902/03, XX. Jahrg., Seite 659, 676.)

Seite

III. IM KRIEGE.

Die Legende vom Störenfried 252
(Internationale Rundschau, 2. Jahrg., 6. Heft, 15. 5. 16.)

Die Wandlungen des deutschen Kaisergedankens . . . 273
(Rede, gehalten in der Aula der Handelshochschule Berlin am 27. 1. 17, Georg Reimer.)

Vorschläge zur Abänderung der Reichsverfassung und der Preußischen Verfassung, nebst Begründung 290
(Als Manuskript gedruckt, September 1917.)

Deutsche Demokratisierung 335
(Internationale Rundschau, 3. Jahrg., 11. Heft, 5. 9. 17.)

Nationaler Gegensatz und internationale Gemeinschaft . 345
(Rede bei Antritt des Rektorats der Handelshochschule Berlin am 19. Oktober 1918, Georg Reimer.)

Die Improvisierung des Parlamentarismus 361
(Norddeutsche Allgemeine Zeitung, 58. Jahrg., Nr. 549, 26. 10. 18.)

IV. DAS WERK VON WEIMAR, AUFBAU UND VERTEIDIGUNG.

Volksstaat oder verkehrter Obrigkeitsstaat? . . . 365
(Berliner Tageblatt, 47. Jahrg., Nr. 583, 14. 11. 18.)

Denkschrift zum Entwurf des allgemeinen Teils der Reichsverfassung vom 3. Januar 1919 368
(Reichsanzeiger, 20. 1. 19.)

Begründung des Entwurfs einer Verfassung für das Deutsche Reich 394
(Rede, gehalten in der 14. Sitzung der National-Versammlung zu Weimar am 24. 2. 19, Sten. Ber. Seite 284.)

Das Verfassungswerk von Weimar 421
(Das Neue Reich, Nr. 20, 10. 8. 19.)

Nationale Demokratie 429
(Berliner Tageblatt, 49. Jahrg., Nr. 454, 26. 9. 20.)

Ist Preußen ein »Land«? 434
(Die Deutsche Nation, 3. Jahrg., 3. Heft, März 1921.)

Um die Reichsfarben 439
(Frankfurter Zeitung, 65. Jahrg., Nr. 428, 12. 6. 21.)

Parlamentarische Regierungsbildung 442
(Berliner Tageblatt, 50. Jahrg., Nr. 476, 9. 10. 21.)

Seite

Republik oder Monarchie? — Deutschland oder Preußen? 446
(Deutsche Revue, 47. Jahrg., 1922, Oktoberheft.)

Die »undeutsche« Reichsverfassung 473
(Vossische Zeitung, 16. 2. 24, Nr. 80.)

Die Bedeutung der demokratischen Republik für den sozialen Gedanken 481
(Referat, gehalten auf dem 2. Gewerkschaftskongreß des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes Afa-Schriftensammlg. 1925.)

Parlamentarismus und auswärtige Politik 497
(Berliner Tageblatt, 54. Jahrg., Nr. 174, 7. 10. 25.)

V. ZEIT- UND STREITFRAGEN.

Rudolf von Gneist 503
(Die Nation, 1894/95, 12. Jahrg., Seite 617.)

Eine Biographie des englischen Parlaments 510
(Die Nation, 1885/86, 3. Jahrg., Seite 384.)

Liberale und autokratische Revolutionäre 519
(Die Nation, 1887/88, 5. Jahrg., Seite 100.)

Nationalitäts- und Staatsgedanke 527
(Die Nation, 1886/87, 4. Jahrg., Seite 270.)

Die Jubelfeier der französischen Revolution 538
(Deutsches Montagsblatt, 12. Jahrg., Nr. 24 und 25, 11. und 18. 6. 88.)

Zum 60. Geburtstag Theodor Barths 550
(Berliner Tageblatt, 38. Jahrg., Nr. 355, 16. 7. 09.)

Ein Besuch in Hottingen-Zürich 554
(Die Nation, 1887/88, 5. Jahrg., Seite 10.)

Novae epistolae obscurorum virorum 560
(Die Nation, 1903/04, 21. Jahrg., Seite 185, 217, 273 und 1906/07, 24. Jahrg., Seite 389.)

VERZEICHNIS DER SCHRIFTEN VON HUGO PREUSS 583

*

VORWORT.

Nachstehende Aufsätze meines Mannes übergebe ich der Oeffentlichkeit in dem Bewußtsein, daß ihr Wert und ihre Wirkungsmöglichkeit nicht erschöpft waren in dem Eintagsdasein, das ihnen folgerichtig an ihrem Erscheinungsort: Zeitungen und Zeitschriften, beschieden sein mußte.

Ich glaube, daß sie auch für unsere Zeit noch, sowohl von historischem wie aktuellem Wert sein können. Bei der Durchsicht fiel mir auf, wie viele Dinge in ihren Anfängen vor Jahren erkannt sind, die heute zur Bedeutsamkeit sich ausgewachsen haben, deren Erfüllung uns teilweise noch die Zukunft bringen soll. Wie manche Töne angeschlagen sind, die heute schon einen vollen Akkord geben. Daß der Autor diesen nicht mehr in ganzer Auswirkung erlebt hat, ist Tragik eines Menschenschicksals.

Wenn ich an die Entstehung dieser Artikel denke, und mich erinnere an den hohen sittlichen Ernst und die Wärme, mit denen sie geschaffen wurden, die manchmal s c h e i n b a r die Wichtigkeit des Gegenstandes übertrafen, bin ich sicher, mit der Veröffentlichung das Richtige zu tun. Vielleicht daß auch sie unsere Zeit, die wir als eine zum Besseren fortschreitende ansehen möchten, ein klein wenig weiter bringt.

Für die Hilfe, die mir bei Durchsicht und Herausgabe Herr Dr. Paul Nathan und Herr Dr. Theodor Heuss in hervorragendem Maße und größter freundschaftlicher Bereitwilligkeit geliehen haben, sage ich ihnen auch an dieser Stelle, im Gedenken an den Autor meinen wärmsten Dank.

Berlin-Grunewald am 9. Oktober 1926.

E l s e P r e u ß.

HUGO PREUSS.

Für die deutsche Staatsrechtslehre der vergangenen letzten Jahrzehnte mögen die Namen von Paul Laband und Georg Jellinek eine gewisse repräsentative Geltung besitzen. Denn in ihrem Werk fanden die wissenschaftlich herrschenden Richtungen ihren vollkommensten Ausdruck; ja dieses Werk war für die Begrenzung der wissenschaftlichen Aufgaben weithin maßgebend geworden. Labands Bedeutung liegt in der durchsichtigen und meisterhaften Exegese der geschriebenen Verträge und Grundgesetze; das staatliche Leben, die von Interessen oder Machtwillen durchbluteten Auseinandersetzungen zwischen den Faktoren des öffentlichen Rechts sind in ihrem formaljuristischen Charakter gebannt, gedeutet, sie sind beschrieben und damit sozusagen erledigt. Der Staat verwandelt sich zu einem Kompendium, in dem Zuständigkeiten notiert werden. Es bleibt eine nicht bloß politisch, sondern auch wissenschaftlich aufschlußreiche Anekdote, daß vor ein paar Jahrzehnten von Laband ein staatsrechtliches Gutachten gefordert und daß es erstattet wurde: ob die Ausdehnung der Reichsfinanzen in das System direkter Besteuerung rechtlich zulässig sei — die offenbarste Macht- und Zweckfrage kommt in die Verkleidung, als ob die Entwicklung der Staatsnotwendigkeiten eine juristische Angelegenheit sei. Jellineks wissenschaftliche Arbeit war anderer Art. Er versuchte, die bunte Welt staatsrechtlicher Formungen philosophisch und begrifflich zu durchdringen, ihre Typen zu scheiden, aber nicht so sehr, indem er die konkreten Wirklichkeiten nebeneinander oder gegeneinander treten ließ: der Ausgangspunkt blieb eine gewisse Dogmatik, der die Erscheinung und ihr Wechsel unterworfen wurde.

Die Erinnerung an diese beiden Männer mag den Hintergrund bilden, von dem sich die wissenschaftliche Stellung ihres jüngeren

Fachgenossen abhebt; sie mag auch, im Atmosphärischen, ein Stück weit dartun, warum der akademischen Laufbahn von Hugo Preuß ein breiterer Erfolg, eine schulbildende Kraft versagt blieb. Denn der paßt nun ganz und gar nicht in eine juristische Gewöhnung, die das Seiende beschreibt, um in der Beschreibung seine Rechtfertigung und seinen Ewigkeitsgehalt zu geben; er wird auch nicht eben sehr von der Sorge um eine philosophisch getönte Begrifflichkeit bewegt, wenn er sich auch für »Rechtsphilosophie« habilitiert hatte; er ist Historiker und ist Politiker, und streift das nicht ab, wenn er an die juristische Formenwelt des Staates herangeht. Sondern dies wird zu seiner Leidenschaft, die geschichtliche Elemente aufzulösen, in deren Begegnung die Paragraphen zusammengeronnen sind, und die Aufgabe ist um so reizvoller, wenn sie das Spiel von Zufällen, von Persönlichkeiten, wenn sie das tief Paradoxe historischer Entwicklung entschleiert. Der Politiker aber nimmt bewegten Anteil an seiner Zeit. Er will sie nicht bloß betrachtend verstehen, sondern er möchte und muß ihr ein Stück eigenen Wollens aufzwingen. Ist er stark genug? Ist die Mitwelt bereit, das, was ihr gegeben und geleistet werden will, aufzunehmen? Preuß stand Jahre, stand Jahrzehnte am Ufer, auf den Ruf der Schiffsleute wartend, daß er ihnen helfe, das Schicksal des Staates zu steuern. Der Ruf kam in einer Stunde, die er nicht als Erfüllung seiner Sehnsucht nach staatspolitischem Wirken begrüßen konnte: das Schiff war leck, seine Mannschaft verwirrt und der Untergang schien schier unabwendbar. Nun kam es auf den Mut und die Bewährung an.

Die Nautik ist keine Laboratoriumsangelegenheit. Sonst möchte man, um im Bilde zu bleiben, fast sagen, Preuß habe in jenen Jahren, die der Wissenschaft gehörten und doch von der Ungeduld zum Wirken geplagt waren, die Staatsfragen und Staatsrechtsdinge mit den Augen des Experimentators betrachtet, der Tiefgang und Belastung, Seetüchtigkeit und Konstruktion der Kraftmaschinen, der die Situation der Kommandostelle, die Technik der Befehlsübermittelung studiert und dabei Geist, Ausbildung und Versorgung der gegliederten Mannschaft gut im Auge behält. Nicht um ein Parteibekenntnis, um irgend politische Publizistik handelt es sich bei dieser Betrachtung, sondern um die Zufuhr an Erkenntnis für die Wissenschaft selber. Weil er selber aufs höchste politisch gestimmt war, wußte er um die politischen Kräfte, die in einer Verfassung, hinter einer Verfassung

wirken, und wußte auch davon, daß Konstruktionen einer Aenderung bedürftig werden können: sei es daß sie einer neuen, von den Jahren gebrachten Aufgabe nicht mehr genügen, sei es daß Männer zu ihrer Bedienung treten, die mit den Feinheiten und den — Fehlerquellen einer Maschine nicht vertraut sind. 1890, wenige Wochen nach Bismarcks Entlassung, schrieb der Dreißigjährige eine Aufsatzreihe über die Organisation der Reichsregierung; sie ist schlechthin bedeutend. Nicht so sehr in der gewiß sehr klaren Darstellung, wie das Amt des Reichskanzlers bei den Verhandlungen im Norddeutschen Reichstag plötzlich da war, so wie es wurde im Grunde von niemanden vorgedacht, vorbereitet oder eigentlich nur gewollt — ein geschichtliches Paradoxon sondergleichen, wenn man an die Bedeutung des Amtes durch Jahrzehnte deutschen und europäischen Schicksals denkt. Das Gewicht der Arbeit liegt in der Analyse des Gegensatzes zwischen dem Stellvertretungsgesetz von 1877, das dem Funktionensystem eines Reichsministeriums zustrebt, ohne es erreichen zu dürfen, und zwischen der antiquierten Kollegialverfassung des preußischen Staatsministeriums — zwei völlig heterogene Prinzipien der Staatsführung drängen auf den Mann ein, der im Reich Kanzler, in Preußen Ministerpräsident ist, solange zu meistern, als eine politisch-persönliche Autorität wie Bismarck an dieser Stelle steht; eine Quelle trüber Verunklarungen, sofern nicht eine klare und eindeutige Fassung neu gefunden wird. Preuß plädiert damals für Ausbau der Staatssekretariate im Reich in der Richtung auf umschriebene Ressortverantwortlichkeit, verficht, auch gegen den Doktrinarismus der liberalen Tradition, den Abbau der preußischen Kollegialordnung: beides dient, um die Führerstellung des verantwortlichen Reichskanzlers und »Staatskanzlers« (für Preußen), von eigenem Ressortdienst entlastet und von fremdem Ressortwillen nicht bedroht, in dem Umkreis der eigentlich politischen Entscheidung zu heben und zu stärken. Ich weiß nicht, ob jener Sommer unklarer Erwartungen sich die Zeit nahm, über den Inhalt dieser Aufsätze nachzudenken, ob sie für den Leser mehr bedeuteten als Stilübungen eines begabten jungen Mannes — vier Jahre später mußte Caprivis Unterliegen im Kampfe mit Botho Eulenburg die erste Illustration dafür werden, wie richtig dieser junge Jurist die Dynamik der preußisch-deutschen Staatlichkeit gesehen hatte. Das war gleich die Bestätigung durch Malerei al fresco; die kommenden zweieinhalb Jahrzehnte

ließen es an der Fortsetzung einer mannigfaltig gestrichelten Bilderfolge nicht fehlen.

Wir haben dies Beispiel aus der Abfolge staatsrechtlicher und politischer Publizistik besonders herausgehoben, weil es uns aufschlußreich zu sein scheint für die wissenschaftliche Grundhaltung von Hugo Preuß: er hat, die Tatbestände des Tages überblickend, gute Kenntnisse vom Werden des So-Gewordenen, aber er unterwirft sich nie dem Anspruch der Vergangenheit, daß ihr Weg eine Heiligung für die Gegenwart bedeute. Da ist er selber zu sehr gegenwärtig. Nicht der Anhänger eines revolutionär gestimmten Rationalismus, der mit einem Vorrat von sittlichen Forderungen an den Staat herantritt und dann verstimmt wird, daß die Formen- und Geisteswelt der öffentlichen Gewalten den Ansprüchen einer so oder so gestalteten Privatmoral nicht ganz oder nur wenig entspricht. Derlei Ressentimentgefühle, die sich dann im Entwerfen von dem »besten Staat« oder, was modischer ist, vom »wahren Staat« einen Ersatz für ihre Enttäuschungen schaffen, blieben ihm immer fremd. Er war viel zu sehr historisch gestimmt und tauchte, forschend und genießend, immer wieder ein in das farbige Spiel der alten Begebenheiten. Aber sein Temperament und seine Vaterlandsliebe mußten ihm dann je und je sagen, daß Geschichte nicht bloß irgendwo gestaute Vergangenheit, sondern durchbrechende Gegenwart. Und, um noch einen Augenblick jener frühen Arbeit zu gedenken: es ist kein Zufall, sondern ein Beweis für die einfache Grundlinie des staatskonstruktiven Denkens, daß Preuß 27 Jahre später, ohne ein Zurückgreifen, »wie ich schon 1890 geschrieben habe«, die Ausführung der Problemstellung dort wieder aufnehmen kann, wo er sie als junger Anfänger abgeschlossen hatte. Das war im Sommer 1917. Die Sorge um Reich und Staat führten ihn an den Schreibtisch, um niederzulegen, wie denn ein den Krieg bestehendes deutsches Kaiserreich aussehen könne, wenn es mit der »Neuorientierung« ernst macht und zugleich historische Spannungen in seinem Bau auslöst. Da konnte er ohne Zwang in seinen völlig privaten Vorschlägen zur Verfassungsänderung jene kritischen Mahnungen von 1890 in fordernde Gesetzesvorschriften umgießen.

Preuß hatte sich wissenschaftlich an Rudolf Gneist und Otto Gierke gebildet; beiden fühlte er sich für die eigene Forschertätigkeit verpflichtet. Gierke wurde vor allem richtunggebend für seine eigenen rechtsgeschichtlichen Darstellungen, die sich

dem städtischen Amtsrecht und den Elementen der städtepolitischen Entwicklung zuwandten; in ihnen den Grundzug genossenschaftlicher Rechtsbildung, das Miteinander von Solidarität und Freiheit, aufzuzeigen, wurde er nicht müde, und eine gewisse grimmige Wehmut fließt in seine Feder, ohne daß er darum zu einem polemischen Historiker wurde, wenn er die oligarchischen Entartungen, wenn er die territorialstaatlichen oder feudalen Vergewaltigungen genossenschaftlicher Stadtfreiheiten beschreibt. Doch wohl noch näher steht ihm Gneist, dessen Mischung von wissenschaftlicher Arbeit und politischer Aktivität für ihn den Charakter einer vorbildlichen, der eigenen Nacheiferung würdigen Lebensgestaltung haben mochte. Gierke war, bei aller Leidenschaft der inneren Teilnahme an den öffentlichen Dingen, eine unpolitische Natur; Gneist wollte seine in intensivster Forschung gewonnene Kenntnis des Funktionensystems des öffentlichen Rechts im Ausbau des Staates nutzbar machen. So beteiligt sich der klassische Darsteller des englischen öffentlichen Rechts an dem Werk der norddeutschen Bundesverfassung und weiterhin durch lange Jahre an der Verwaltungsgesetzgebung des preußischen Abgeordnetenhauses. Es mußte ganz im Sinne des Schülers sein, wenn etwa ein Werk wie die neue Kreisordnung der siebziger Jahre in die Beleuchtung gerückt wird, daß sie ein unentbehrliches Teilstück in der Herstellung des »Rechtsstaates« bildet, und nicht ohne völlige Uebereinstimmung wiederholt er Gneists Wort, daß die Verwaltungsreform nichts anderes sei als der »innere Ausbau der Verfassung«. Man könnte dem Satz, für das Leben von Preuß, auch die andere Wendung geben: daß die Verwaltungsreform die Vorbereitung für den Aufbau der Staatsverfassung sei. So war sie bei dem Freiherrn vom Stein gedacht gewesen; so stellen sich die durch viele Jahre gehenden verwaltungspolitischen Erörterungen von Preuß dar, die in der Zeit, da die verfassungsrechtliche Grundanlage von Reich und Staat nur Gegenstand kritischer Beurteilung, aber nicht politischer Formung war, von innen her einem neuen Rhythmus des öffentlich-rechtlichen Geschehens dienen wollen. Bis dann die Katastrophe des Gesamtstaates die Rettung seiner äußeren, rechtlichen und tatsächlichen Existenz zu der entscheidenden Frage werden läßt. Aber indem Preuß über ihre Beantwortung sinnt, durchdringt seine Lösungsvorschläge jene Grundanschauung von dem lebensvollen Element der gegliederten Selbstverwaltung.

Für den Erben Gneistscher Betrachtung sind die Dinge nicht zu trennen.

*

Würde ihn nicht der Gang der Geschichte auf die Bühne des großen Handelns gerissen haben, so würde der Name von Hugo Preuß eine ehrenvolle Auszeichnung in der Geschichte der Verwaltungswissenschaft und ein Vermerk in der Berliner Lokalhistorie geblieben sein. Denn politische Publizistik, so großen Akzent sie besitzen mag, sinkt mit den Jahren ihrer Zielsetzung hinweg; was Geschichte wirken wollte mit Rat und Anregung, muß es erleben, irgend einmal von der sammelnden Forschung als Beitrag für die »Stimmung« einer Epoche gewertet und in Fußnoten zitiert zu werden. Der große und weiterwirkende Anteil an der vaterländischen Geschichte, zu dem ihn das Schicksal berief, hat seine dem Tage zugewandte Schriftstellertätigkeit vor solchem Los bewahrt; sie mußte jetzt zu einem Beitrag für das geistige Wesen eines kämpfenden und umkämpften Staatsmannes werden. Uns will aber scheinen, daß durch den Szenenwechsel in seinem Leben, da ein scharfes Licht auf den Mann des Parlaments, den Mitarbeiter des Revolutionskabinetts, fiel, jene stille Stube durcharbeiteter Nächte fast allzusehr in ein Halbdunkel gerückt ist. Der Name des Mannes, der für die republikanische Verfassung die grundlegenden Vorarbeiten gemacht und mit zähem Eifer für ihren Abschluß wirkte, trat in das Bewußtsein von Millionen, Liebe und Haß der Ungezählten sprachen ihn aus — wäre dies In-den-Vordergrund-Treten Müssen nicht mit einer die Seele des Patrioten erdrückenden Not des Vaterlandes zusammengefallen, so konnte nichts eine schönere Erfüllung des Wunsches nach männlichem Wirken sein. Aber daneben gab es und gibt es noch den anderen Preuß, den die Millionen nicht kennen und nie kennen werden, von dem aber ein paar Tausend doch etwas wissen sollten. Zumal jene, die ihren literarischen Witz an der politischen Arbeit von Hugo Preuß üben.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Einführung sein, die fachwissenschaftlichen Arbeiten von Preuß im einzelnen aufzuzählen und ihre Bedeutung für die Forschung und für die Entfaltung seines eigenen Wesens zu charakterisieren. In ein paar stattlichen Bänden, da juristische Kasuistik mit konkreter Geschichtlichkeit sich durchdringt, in zahlreichen Aufsätzen der wissenschaftlichen

Jahrbücher und Monatshefte sind sie aufgereiht. Dazwischen nun aber jenes Werk, das in gewissem Sinne die Summa bildet: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens (1908). Es sieht so aus, als ob auch dies Werk Torso geblieben wäre wie der großangelegte Kommentar zur Reichsverfassung, von dem ihn der Tod wegriß. Denn das Buch trägt den Vermerk: »Erster Band. Entwicklungsgeschichte der deutschen Städteverfassung«; das Vorwort verspricht eine Fortsetzung, in der die »Entwicklung der städtischen Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik auf den wichtigsten Gebieten ihrer Funktionen« dargestellt werden sollte. Dieser Teil ist nicht geschrieben worden; das ist gewiß bedauerlich, aber man glaubt Preuß zu verstehen, daß er ein wenig zögerte, in neuem Anlauf eine so unübersichtlich zerstreute Materie zusammenzuzwingen, ohne daß über der Sammelarbeit die Freude an ihrer Gestaltung verloren gehe.

Denn dies, was sich »erster Band« nennt, aber in sich rund und fertig dasteht, ist gestaltet wie wenige historische Werke unserer Zeit. Der literarisch-wissenschaftliche Apparat der Vermerke und Belege und Polemiken ist beiseite gelassen — wo es nicht anders ging, ist das Notwendige in den Text der Darstellung hereingearbeitet. Im übrigen soll der Leser nicht an den Mühseligkeiten der Forschertätigkeit, an dem Zusammenholen des Materials, an der belastenden Not einer jahrzehntelang dem Stoff hingegebenen Gelehrsamkeit teilhaben, wohl aber an der Freude über den Stoff. Denn dies Buch ist mit Freude geschrieben. Was es in der Fragestellung Gierke verdankt, wurde vorhin angedeutet. Aber sein Ziel kann nimme mehr sein, Beweise für eine rechtsgeschichtliche Lehre beizubringen, sondern diese Lehre, die in den Dingen steckt, soll aus den Begebenheiten und Zuständen selber heraustreten. Und das tut sie in der Tat, wenn man dies als den bleibenden Eindruck des Werkes nimmt, wie je und je die Ansätze genossenschaftlicher Gestaltung der gemeindlichen Selbstverwaltung die Elemente einer politischen und kulturellen Blüte umfassen. Preuß liebt die bunte Vielheit der korporativen Bindungen, ihre Sinngebung und mannigfaltige Wechselbeziehung, aber es ist die Liebe des Historikers und nicht des Romantikers. Wo er in prachtvoller Klarheit die Paradoxie beschreibt, wie die geldwirtschaftliche Entwicklung der Städte die Rezeption des römischen Rechtes einleitet, wie aber dann dies das eigentliche Element der territorialstaatlichen Machtbildung wird und mit dieser gegen die

Städte sich wendet — darin ist wohl ein Unterton des Bedauerns, daß es so kam, aber doch tragend der feste Ton, daß es so kommen mußte.

An der Stadtrechtgeschichte wird die Geschichte Deutschlands gezeigt. Wer einmal beliebige Lokalhistorie getrieben hat, weiß, wie aufschlußreich und ausdeutend die Archive irgendeiner kleinen Stadt sein mögen; in ihnen wird man nicht die Urkunden der Motive eines großen Geschehens finden, aber dort zeichnen sich die Wirkungen ab, aus deren Art und Stärke sich dann ein sinnlich ausgefülltes Bild formen mag. Dies gilt auch, wenn eine bestimmte, umgrenzte Frage rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur durch den Gang der Epochen begleitet wird: auf ihrer begrenzten Fläche spiegeln sich in scharfer Kontur die Gerüste der Zeitalter. So ist es hier.

Wenn Preuß selber wohl manchmal über sein »amusisches Wesen« scherzen konnte, in der Ordnung und Bewältigung dieses weiten Stoffkreises offenbart er eine künstlerische Kraft von hohen Graden. Sofern man von einem wissenschaftlichen Werk, das mit Kenntnissen und Erkenntnissen völlig angefüllt ist und eben in der Konzentration auf das Bezeichnende und Typische die Erfüllung seines literarischen Strebens findet, sagen kann, daß es »elegant« geschrieben sei, dann von diesem Buch. Das Wort wird, denke ich, keine falschen Assoziationen wecken: es steht für Spannung, Leichtigkeit, Beschwingtheit der Diktion. Ist eine seiner Hauptthemen, die inneren Kräfte der »Urbanisierung« darzustellen, dann möchte man wohl vielleicht auch diesen Begriff des »Urbanen« aus dem Buch selber herausgreifen und für Gesinnung und Vortrag des Verfassers als wesenhaft nennen, mit all dem Fluidum, das der Sprachgebrauch dem Wörtchen gegeben hat.

Der vierte Teil dieses Werkes, das die Jahrhunderte durchwandert, gehört der Darstellung der preußischen Städteordnung von 1808. Ist das nun doch nicht eine falsche Raumeinteilung, eine allzu willkürliche Verlagerung der Gewichte? So möchte es scheinen, wenn man nach Quantitäten der Zeit und des bezirklichen Umfangs rechnet; aber das ist die tiefe Lust des echten Historikers, dorthin mit rascheren Schritten zu gehen und längere Rast zu nehmen, wo in dem Krampf erregter Zeiten die Sachfragen drängender werden und Entscheidung heischende, führende Ideen zwischen ihnen aufsteigen. Und um so mehr, wenn zwischen

ihnen, kämpfend und ordnend, tätig und denkend zugleich, ein großer Mensch steht. Das ist der Freiherr Karl vom Stein. In ihm verehrt Preuß den größten Staatsmann und Staatsdenker der deutschen Innenpolitik. Er legt ihn nicht zurecht in ein modisches Schema, um sich einen Schwurzeugen für eigene Zielsetzungen zu verschaffen — diesem Schicksal ist Stein in der Publizistik von Krieg und Revolution anheimgefallen. Er sieht ihn durchaus in seiner Zeit, von ihr bedingt und sie bedingend, sieht ihn im Kreis seiner Mitarbeiter, der Schön und Frey, zeichnet Wollen, Vollbringen und Rückschlag — es ist der gläubige vaterländische Ernst, jenes reine Ethos und die leidenschaftliche und leidensvolle Dämonie des Wollens die den Nachgeborenen vor dem Bilde des seltenen Mannes immer wieder ergreift. Die Darstellung der Steinschen Reformzeit hat die Kraft eines starken Pathos, ohne in Publizistik umzubiegen; ein so genauer Kenner jener Epoche und so unbestechlicher Betrachter wissenschaftlichen Vermögens wie Georg Friedrich Knapp hat sie aufs höchste geschätzt und in ihr eine Ergänzung der eigenen Arbeiten gefunden. Preuß steht nun freilich zu Stein nie so, daß der nassauische Reichsfreiherr ihm nur ein verehrter großer Gegenstand der historischen Würdigung sei; man möchte fast sagen, seine eigene politische Entfaltung vollziehe sich in einer ununterbrochenen Zwiesprache mit dem Mann. Es war kein banales Zitat, sondern der Ausdruck einer tiefen persönlichen Verpflichtung, die er wohl auch zeitsymbolisch verstanden wissen wollte, als Preuß am 24. Februar 1919 vor der Nationalversammlung jene große Rede zur Begründung seines Verfassungsentwurfes mit der wuchtigen und ergreifenden Beschwörung von Steins Gesinnung und Gedächtnis beschloß.

Preuß hat viele Jahre als eifriges Mitglied der Berliner Stadtverordnetenversammlung und einige Zeit als unbesoldeter Stadtrat dem Magistrat angehört. Manche mögen darin den Ersatz einer Resignation sehen, da ihm das Tor des Parlaments, an das er in wiederholten Kandidaturen pochte, verschlossen geblieben war. So ist es aber doch nicht ganz. Die kommunalpolitische Betätigung mußte dem Historiker und Theoretiker der Selbstverwaltung nicht eine Beschäftigung sein, nach der er eben griff, weil eine andere Wirksamkeit sich versagte. Uns will scheinen, daß der Pflichtsinn, mit dem er an die Sorgen heranging, die gewiß nicht immer weltbewegende Einzelheiten waren, eine schöne Er-

füllung seiner bürgerlichen Art und Haltung bedeutet; dem Wort »bürgerlich« soll dabei nicht seine freie Würde geraubt sein, die ihm der kleine Geist des Parteigezeters weggerissen hat, um es mit den dünnen Fetzen eines billigen Hohnes und Ressentiments zu maskieren. Das bürgerliche Wirken im gewiesenen Tätigkeitsraum der Stadtpolitik gehört unlösbar zum Bild des Mannes, der auch in den Vergangenheiten zu leben wußte. Sein Wirken an dieser Stelle zu beschreiben geht über den Sinn unserer Aufgabe. Er mußte in seiner unbefangenen Frische und inneren Unabhängigkeit eine belebende Kraft in den Gewässern der reichshauptstädtischen Kommunalpolitik sein, die damals, dank dem Dreiklassenwahlrecht, nicht frei war von den Gefahren der Stagnation. Ihn selber hatte die »erste Klasse« eines Bezirkes entsandt, eine Handvoll Menschen; er nutzte sein Mandat so, daß er munter an dem Ast sägte, auf dem er saß, in dem er ein Vorkämpfer der breiten Demokratisierung des städtischen Wahlrechts in Preußen wurde. Seine eigentliche Aufgabe war es aber, in jenen nicht abreißenden Konflikten mit der staatlichen Aufsichtsbehörde, der damals die Weltstadtentwicklung Berlins zu einer grausenden Sorge wurde, der Sprecher der Grundgedanken der Selbstverwaltung zu werden Wenige mochten dazu mit dem gleichen Rüstzeug und einer ähnlichen sachlichen Autorität ausgestattet sein.

*

Die politische Gruppe, der sich der junge Preuß, in seinen Neigungen zwischen den Wissenschaften und der Lockung zum öffentlichen Wirken schwankend, angeschlossen hatte, wird durch die Namen von Heinrich Rickert, Ludwig Bamberger, Theodor Barth bezeichnet; in dessen tapferer und gebildeter Wochenschrift »Nation«, die von dem gemeinsamen Freunde Paul Nathan glänzend geleitet wird, gelangen die ersten publizistischen Versuche des Fünfundzwanzigjährigen zum Abdruck. Jener Kreis lebte von dem Geistesgut des klassischen Liberalismus, war aber realistisch genug, die heranwachsenden Tatsachen des neuen Reiches zu sehen, seine weltpolitischen Verstrickungen, seine wirtschaftliche Zwangslage; das Ohr blieb geöffnet für die Bewegungen, die im Volkstum selber mit dem Werden einer industrieproletarischen Schicht das Bild der deutschen Masse wandelte. Dies Geschlecht von Männern hatte die geistigste Opposition gegen Bismarcks Innenpolitik geführt; es erwartete

seinen Tag, da es Können und Leidenschaft des Wollens in gestaltende Wirksamkeit einleiten würde, von dem Regierungsantritt des Kaisers Friedrich III. Freundschaftliche und vertrauensvolle Beziehungen bestanden zu dem ungeduldig auf sein Herrscheramt harrenden Kronprinzen und dessen Gattin. Die deutsche Geschichte hat eine Generation und eine Gesinnungswelt überschlagen — aussichtslose Beschäftigung der Phantasie, der »anderen« Möglichkeit nachzuhangen. In der Caprivizeit schienen sich Ansätze erneut aufzutun, daß diesem Kreis eine umschriebene deutsche Führungsaufgabe zuwachse; des Kanzlers Handelspolitik, sein Eintreten für die alte liberale Forderung der zweijährigen Militärdienstzeit, auch bestimmte Tendenzen in der Außenpolitik entsprachen den Anschauungen, die hier gepflegt worden waren, und so sehr Caprivi durch seinen Werdegang und sein inneres Menschentum im besten Sinn konservativ gebunden war, so war doch seine unbedingte Sachlichkeit dem Ethos und den Argumenten einer ihm von Hause aus fremden Welt geöffnet. Barths Erinnerungen waren noch nach vielen Jahren des Kampfes und der Enttäuschung erfüllt von dem Schmerz, daß jene kurze, an Arbeit aber so trächtige Zeit nicht zu einer Neugestaltung der deutschen Dinge vorstieß. Es kam die Epoche der Stagnation des öffentlichen Geistes, der inneren Zerreibung des Liberalismus, des Vormarsches der organisierten wirtschaftlichen Interessen.

Kämpferische Gemeinsamkeit bedeutete in jenem Kreis menschliche Freundschaft. In dieser ist der politische Charakter von Preuß gewachsen. War Gneist ihm das wissenschaftliche Vorbild, Stein die Erscheinung, an der er die großen Maßstäbe des vaterländischen Sollens orientierte, so blieb Theodor Barth das entscheidende Erlebnis der persönlichen Nähe. Mit wehem Schmerz hat er nach Jahrzehnten dankbarer Verbundenheit dem Geschiedenen die Totenklage des Freundes gesprochen, das Schicksal dieses Lebens, »reicher an Kämpfen als an Siegen« in das deutsche Schicksal deutend, das einer glänzenden Begabung und einem Ethos des Unbedingten keinen Raum der politischen Schöpfung wies.

Barths Persönlichkeit ist von Tragik umwittert. Durch und durch Politiker in jenem letzten Sinn, daß die seelische Teilnahme an den öffentlichen Geschehnissen den ganzen Menschen bestimmte, ein unbändiges Temperament, von der regelnden

Klugheit mühevoll gezähmt, im Lieben, aber auch im Hassen stark, ein Mann, der die Welt kannte, von einer weitgreifenden sachlichen Bildung, ästhetisch empfindsam, als Schriftsteller voll gepflegter Grazie des Ausdrucks — so stand er inmitten eines Kreises, der seine Ueberlegenheit gerne anerkannte, der seine sachlichen Schroffheiten nicht nur verzieh, sondern in ihnen die rücksichtslose Gradheit seines Wesens sah und liebte. Aber Barth, so mitreißend seine Beredsamkeit sein konnte, zwang nicht die Masse hinter sich; sein Sarkasmus und seine Unbedingtheit mochten ihn unbequem machen. Und da er seines Wertes, seines Könnens, seiner Einsicht bewußt war, lag über ihm, so entzückend der gelassene Humor des reinen Menschentums sein konnte, ein Schatten der Bitterkeit, wenn er an die subalternen oder bloß robusten oder an die gesinnungslos spielerischen Kräfte dachte, die in Deutschland, das auch s e i n Deutschland war und in einem vollkommeneren Sinn werden sollte, die letzten anderthalb Jahrzehnte seines Lebens das politische Schicksal bestimmten.

Und gewiß war auch Preuß, in der Nähe dieses Mannes, von verwandten Stimmungen nicht frei. Lohnt es sich, dem Lande zu dienen, das eine solche Kraft nicht zu nutzen weiß? Lohnt es sich? Es ist keine Frage des Lohnes, sondern der inneren Bestimmung, die nicht an den Tarif des Erfolges gebunden ist. Und bleibt die Tat versagt, so ist das Wort nicht verwehrt, das dem Gedanken zur Herberge wird, bis er in das Land des Handelns wieder wandern kann. Es blieb die Aufgabe, die Grundanschauungen des Liberalismus nicht verderben zu lassen, und mit Kritik und Leidenschaft, mit erziehlicher Nachsicht und fester Klarheit der Zeit eines lässigen, manchmal fahrlässigen Opportunismus die Verantwortung entgegenzuhalten, die eine deutsche Politik innerhalb einer krisenvollen Welt mit innerer Reform und außenpolitischer Klugheit hätte führen sollen.

Der Liberalismus von Hugo Preuß war nie unproblematisches Manchestertum und endigte auch nicht bei dem Hochgesang auf den Individualismus. Es sind ja die sich selber regelnden Gruppenbildungen, denen seine wissenschaftliche Arbeit gehört und denen zu dienen auch der Inhalt des politischen Denkens sein muß. Die Frage wird nur sein: ob es sich um sozusagen legitime, in ihrer Eigengesetzlichkeit begründeten und ihre Grenzen achtenden Bildungen handle oder um verkleidete Zwangsveranstaltung? Mit

äußerstem Mißbehagen blickt er auf die Sozialdemokratie und ihren mechanisierenden Apparat. Er sieht in ihr ein dem autoritären Staat innerlich Verwandtes, gegen das er sich empört. Nicht Auslese, die Bildung einer »natürlichen Aristokratie«, ist das, was aus dem Marxismus an Führerkraft hinzuwächst, sondern die Gefahr einer Diktatur. Die inneren Konflikte, von denen die Partei nach dem Ende des Sozialistengesetzes geschüttelt wird, die radikale Bewegung der »Jungen« gibt ihm den Anlaß, in einer eingehenden Untersuchung die politische Seite des Sozialismus zu überprüfen; er kommt damals zu dem Ergebnis, der Sozialdemokratie »einen eminent reaktionären Charakter« zu bestätigen. Er hat ja später die sozialistische Bewegung insoweit anders gewertet, als er ihre demokratischen Elemente als nötigste Stütze zu einer Demokratisierung des Staatslebens in Rechnung setzte, er hat sich deshalb oft genug für eine taktische Kooperation mit der sozialistischen Arbeiterbewegung ausgesprochen, und zu manchen ihrer Führer gerne vertrauensvolle Beziehungen unterhalten, aber das, was an ihr »Drill« war, und die Zuspitzung des Programms auf das Sozialwirtschaftliche, mußte ihm fremd bleiben.

Lebhafter noch ist die Auseinandersetzung mit der Staatslehre des Feudalismus, mit dem ganzen Patrimonialsystem und dessen wissenschaftlicher Verklärung. Eine lebendige Schrift, »Die Junkerfrage« griff tief in diesen Problemkreis und deutete zugleich in der soziologischen Struktur des preußischen Ostens ein Kernstück der deutschen Gesamtentwicklung: Die »west-östliche« Problematik kehrt immer wieder, denn in ihrer Spannung begreift er die innere Gebundenheit der deutschen Entwicklung. Von dieser Spannung war ja auch Stein ausgegangen, als er seine rheinischen und westfälischen Lehrjahre hinter sich hatte; daß die Ansätze der Steinschen Reformen verdorben wurden, darin sah Preuß je und je die Schuld der Epoche des dritten und vierten Friedrich Wilhelm, und er konnte höhnen, wenn man den Beitrag jener Zeitläufte für den deutschen Staatscharakter »retten« wollte.

In der gleichen Zeit, da er kritisch nach rechts und links die Ideologien ableuchtet und wohl sich auch gelegentlich vermummt, um mit der Waffe der kecken Satire Autoritäten zu kitzeln, verfestigt sich sein eigenes Weltbild in dem Zusammenströmen des nationalen und des demokratischen Gedankens. So erkennt er in

seinem Helden Stein den großen Gegenspieler Napoleons: »In dem gewaltigen Ringen dieses Völkerkrieges ragten über die Menge hüben und drüben doch nur die beiden Männer als persönliche Repräsentanten zweier feindlichen Prinzipien empor: der Sohn und Bändiger der Revolution als Verwirklicher ihrer sozialen Gleichheit durch die universale politische Diktatur, und der große Reformer als Verkünder des Prinzips nationaler Eigenart und freier Selbstbestimmung der Völker. Beide unterlagen; denn der Sieg der Partei, auf deren Seite Stein kämpfte, war nicht der Sieg seines Prinzips.« Dieses Prinzip nun aber ist in die Weltgeschichte getreten, es beherrscht das 19. Jahrhundert, wenn auch immer wieder vergewaltigt, es erhebt sich im Weltkrieg und steht über seinem Ausgang, zum traurigen Hohn für das deutsche Volk entwürdigt. In Cavours Wirken sieht Preuß den Sieg des Gedankens am lebendigsten verwirklicht; diesem so tapferen als maßvollen Staatsmann gehören immer seine lebhaften Sympathien. So sehr er die Genialität Bismarcks spürt, wenn er sich auch nicht den Gefahren der Bismarckslegende unterworfen hat — er ist zutiefst, aus seinem Glauben und Wissen vom Wesen der Nation »großdeutsch« gestimmt gewesen, hier dem späteren politischen Mitarbeiter Moritz Ludo Hartmann verbunden. Es waren nicht nur verletztes vaterländisches Gefühl oder die Errechnung des ökonomischen »Unmöglich«, die ihn im Reichskabinett des Frühsommers 1919 zum leidenschaftlichsten Verfechter des »Nein« auf den Versailler Vertrag machten: seine ganze Betrachtung der geschichtlichen Grundentwicklung des europäischen Völker- und Staatensystems stand auf gegen ein Verfahren, das eine Weltkrise abschloß, indem es den Keim zu neuen Krisen in die Erde legte, über die das Wort »Friede« gesprochen werden wollte.

Für sein Bewußtsein war die Identität von Demokratie und Nation, von freier Selbstbestimmung und Vaterlandssinn der tragende Rhythmus des historischen Werdens, daß nur in seinem ungestörten Gang, und in der Anerkennung, daß dies Gesetz allen Völkern gelte, das zwischenstaatliche Leben sich fruchtbar entfalten könne. Was so für das breite Sein galt, hatte auch seinen ganz persönlichen Sinn; denn in seinem liberalen und demokratischen Bekenntnis war auch sein deutsches Bekenntnis eingeschlossen, wechselnde Namen für eine unzerrissene und unzerreißbare Einheit. Da konnte es ihm wohl begegnen, daß einer

sagte: Du bist ja ein Jude. Er zuckte die Schulter: Und was weiter? Bis er auf seinem Weg in das öffentliche Leben und in seiner Sehnsucht nach größerem akademischen Wirken die schmerzliche Lehre empfing, was es heißen kann, in Deutschland als Jude geboren zu sein. Wenn ich diese zartesten Dinge richtig sehe, wird er über solchen Einwand, daß sein Judentum eine Last sein könne, zunächst nur erstaunt gewesen sein — war er nicht ein Deutscher so gut wie die andern, die diese Luft atmeten, in dieser Sprache redeten und schrieben, gehörte nicht seine ganze Arbeit der Vergangenheit dieses Volkes, das auch sein Volk war, lagen nicht auch in dieser Erde gebettet seit Jahrhunderten seine Ahnen? Er hat ein Judenproblem nicht gekannt und anerkannt. Später, als er sah, wie oft er an eine unsichtbare Wand stieß, muß er wohl maßlos unter dieser wortlosen Feststellung gelitten haben; als er, zu Jahren gekommen dann oft genug lesen konnte, daß seine Arbeit für das Vaterland schlecht und verderblich sei, weil sie ja von einem Juden stamme, mag er die Resignation schon hinter sich gehabt und wieder mit den Schultern gezuckt haben. Aber nun im anderen Sinn.

Es muß von diesen Dingen einiges gesagt werden, zumal sogar Männer wie Schmoller der subjektiven Versuchung unterlagen, anläßlich der Rezension eines Preußschen Werkes, das, was ihm an dem Verfasser nicht paßte, auf sein Judentum zurückzuführen. Preuß war in dem Sinn bewußter Jude, als er nie auf die Idee kam, seine Abstammung verheimlichen zu wollen; aber er war in seinem Judentum weder pathetisch noch sentimental. Es hat ihn, wenn man sich banal ausdrücken darf, gar nicht sehr interessiert. Es gibt von ihm eine größere Rede über die Lage des Judentums, vor Juden gehalten; wenn man sie gelesen hat, möchte man fast sagen, daß er von der Judenfrage, zumal von ihrer religiösen und traditionalen Seite, nicht viel verstanden habe. Nicht als ob er im Assimilationseifer Schwierigkeiten hätte glätten wollen — sie sind für ihn gar nicht vorhanden. Man darf deshalb auch nicht von einer individuellen Tragik sprechen; denn dafür fehlte die Unterlage im eigenen Gefühl. Aber doch hat er Teil an der Tragik des begabten deutschen Juden, dessen freier Teilnahme an den vaterländischen Dingen Mißgunst und Mißtrauen entgegentreten.

Preuß war Sanguiniker. Mochten ihn Enttäuschungen einmal umwerfen, so fand sich seine Seele vor neuer Arbeit und neuer

Hoffnung rasch wieder zurecht. Jede konkrete Aufgabe nahm ihn ganz gefangen, und sie rückte für ihn, bis sie abgeschlossen war, in eine zentrale Bedeutung. Jemand, der ihn gut kannte und liebte, meinte einmal, Preuß sei immer etwas erstaunt, daß die Welt unverändert weitergehe, auch wenn er einen Aufsatz geschrieben habe. Das war nicht boshaft gemeint, sondern in dem Wort steckt ein Gefühl für das im Grunde Naive, Frische, wenn man will Jungenhafte, sich an Aufgabe und Idee begeisternde, was die letzte Kraftquelle in der Arbeit des Mannes war. Der skeptische Spott, der ihm locker saß und dem er dann wohl die Form einer gewissen Schnoddrigkeit gab, die ausgiebig gepflegte Selbstironie, waren schließlich doch nur Abwehrformen, Schutzmaßnahmen. Als politischer Redner wirkte er ohne formale Technik, ein wenig umständlich, mit allerhand historischen Vordersätzen sich dem Stoff nähernd — dann aber, wenn er in der Sache drin war und die Sache in ihm, konnte es ein packendes Feuerwerk geben, die Pointen stiegen im farbigen Spiel des Wortes, und die Diktion sammelte sich zu einer wuchtigen und streitbaren Pathetik.

*

Der Krieg kam. Dem einigermaßen Unverwirrten mußte es bald genug deutlich sein, daß es sich in ihm nicht um ein bloß strategisches Unternehmen handle, das in ein paar Feldzügen, glücklichen oder unglücklichen, erledigt werden könne. Die Kriegsführung zwang überall das primitive wirtschaftliche Leben, zwang Produktion und Konsum, in ihren Dienst, sie dehnte ihre Technik in die Bezirke der moralischen Festigung und Erschütterung, »Aufklärung« und Propaganda, Ideologien wurden hin und her bemüht — was wunder, daß auch die rein politische Tradition und Struktur des Staates, der Staaten in Frage gestellt war. Nicht etwa bloß bei uns: die Tatsache des englischen Koalitionskabinetts, der allgemeinen Wehrpflicht, der Militarisierung der britischen Industrie, der Wahlreform während des Krieges sprechen deutlich genug dafür, wie stark Großbritannien, auch nicht ohne Kampf und Krampf, in die Wechselwirkung von Militärnotwendigkeit und politischer Machtgruppierung gewungen war. In Deutschland sah man dieser Lage nur zögernd ins Gesicht, um sich gerne wieder von ihr abzuwenden. Zwar hatte die Reichsregierung das Wort ausgesprochen von der »Neuorientierung«, die

dem Ausgang des Krieges folgen müsse; aber was würde ihr Inhalt sein? Zwar hatte man eine sichtbare Schwenkung vollzogen in der Bewertung der Arbeitergewerkschaften und diesen durch das Hilfsdienstgesetz sogar eine legitime Mitwirkung an den öffentlichen Funktionen zugesprochen; aber all dies geschah unter einem gewissen Vorbehalt. Die deutliche und entschlossene Inangriffnahme des innenpolitischen Fragenkreises war verfehmt, erschien als Vorwegnahme einer dem Frieden zugehörenden Beschäftigung. Die Lehre fraß sich fest, daß die Erörterung der inneren Staatspolitik eine Zerreißung der »Einheitsfront«, eine Störung des »Burgfriedens«, eine Gefährdung des »Siegwillens« bedeuten müsse. Wie sehr diese Lehre dann doch mit den »Denkschriften« von Verbänden und seit dem Sommer 1917 mit einer das Volk teilenden »vaterländischen« Agitation von ihren eifrigsten Verkündern mißachtet wurde, daran braucht bloß im Vorbeigehen erinnert zu werden.

Hugo Preuß schrieb sich im ersten Kriegswinter die Seele frei von dem, was ihn bedrückte. Viel was in zerstreuter Publizistik seit manchen Jahren gesagt war, wird nun zur einheitlichen Synthese gebracht: »Das deutsche Volk und die Politik.« Der Titel will eine Negation umschreiben: das deutsche Volk hat bisher seine ihm eigene, ihm gemäße, von ihm getragene Politik gar nicht, es ist in tiefstem Sinn unpolitisch geblieben, wenn Politik Leidenschaft zum Staat und seiner Führung bedeutet. Liegt das im Charakter der Deutschen? Nein, in ihrer Geschichte. Und wenn jetzt schon Geschichte großen Formats gemacht wird, dann sollen sich die Geister und die Willenskräfte bereit halten, die Staatsdinge so zu formen, daß der deutsche Staatssinn als eine volkstümliche Gegebenheit zu blühen und Frucht zu bringen beginne. Es ist ein vorsichtiges, historisch erklärendes, von innerer Unruhe bewegtes Buch, das denn auch nicht ohne nachhaltenden Eindruck geblieben ist. Es mußte auch Widerspruch auslösen, denn es konnte nicht jedem willkommen sein, die Dissonanz zwischen dem erstarrten Mechanismus der staatlichen Institutionen und dem drängenden Wesen des breiten öffentlichen Geistes aufgezeigt zu sehen — später mag mancher jener Kritiker den Tadel von Preuß noch als milde empfunden haben. In gewissem Sinn populär wurde aus jenem Buch die begriffliche Antithese von »Obrigkeitsstaat« und »Volksstaat« — Preuß hat sie selber später mannigfach variiert und seine Verfassungsarbeit im

Sinn einer Entwicklung vom einen zum andern gedeutet. Das war nicht ganz ohne Gefahr. Er hatte früher, um den historischen Kern Preußens zu charakterisieren, häufiger die Prägung »eudämonistischer Polizeistaat« benützt, und dieser gegenüber mußte die neue Bildung eingängiger sein, sie charakterisiert den Staat aus der Befehlsgewalt und dem Gehorsamsanspruch der historischen Autorität. Wie gerne zitiert er, um den Charakter des staatlichen Systems aufzuweisen, Spinozas knappe Formel: »Oboedientia facit imperantem«. — Der Gehorsam macht den Herrscher! Und das Mißverständnis konnte sich einstellen, als ob der »Volksstaat« nicht auch über ein System von Obrigkeiten verfügen müsse. Es haben in ihm nur Grundlegung und Bezogenheit sich geändert.

Der Sommer 1917 sieht Preuß an dem Entwurf einer Verfassungsänderung arbeiten: jene durch den Krieg zu verstärktem Anspruch geweckten popularen Kräfte sollen in legitimem Verfahren dem Staate zugeleitet werden. Dazu bedarf es einiger grundsätzlicher Korrekturen an dem Bismarckschen Bau, die unitarischen Elemente treten in den Mittelpunkt um so mehr, als ja auch dieser Krieg nicht ein Bundesunternehmen, sondern ein Lebenswagnis von Reich und Volk schlechthin geworden war. Aber der symbolische Charakter des Kaisertums wird nicht berührt — für Preuß konnte das nie die Färbung einer dynastischen Angelegenheit besitzen, sondern immer nur der Ausdruck des Gedankens der Reichseinheit sein. Jene Niederschrift — sie wird in der vorliegenden Sammlung zum erstenmal der Oeffentlichkeit übergeben — besaß ihrer Natur nach einen durchaus privaten Charakter; der sie sich abrang, mochte wohl am wenigsten ahnen, daß sie einmal zwar historische Makulatur, aber aufschlußreichster Beitrag für eine Biographie seines politischen Denkens werden könne.

Denn so ist es nun doch nicht, wie eine vereinfachende Legende es gerne dartut, daß Preuß, als im November 1918 der Volksbeauftragte Ebert ihn mit der Frage berief, ob er für den Neuaufbau des Reiches eine Verfassung feststellen wolle, nur habe in die Schublade greifen müssen; da habe sie gelegen. Jene erste Niederschrift, in so sorgenvoller Zeit sie geschehen, hatte nicht mit der Katastrophe des Reiches gerechnet; sie suchte nur, für eine friedliche Zukunft die Gelenke, die Volk und Reich zusammenhalten, beweglicher, reibungsloser zu machen. Jetzt aber

war eine ganz andere Lage gegeben: die staatsrechtlichen Voraussetzungen, mit denen sie gerechnet hatte, zerschlagen, und nicht etwa bloß die politische Form des Reiches, sondern dessen bares Weiterleben schlechterdings in Frage gestellt, der Staat in äußerster Bedrängnis, von wirtschaftlicher Katastrophe bedroht, die innere Machtgestaltung eindeutig, und wenn man so will in ihrer Wirkung nur gehemmt durch den parteipolitischen Gegensatz des Mißtrauens, der die Volksbeauftragten und doppelt besetzten preußischen Ministerien band und schied.

Am 14. November 1918 hatte Preuß ernst, ruhig und tapfer in jenem historisch gewordenen Zeitungsaufsatz des »Berliner Tageblatts« den Machthabern des Tages gesagt, was auf dem Spiele steht. In der Wirrnis und Lähmung der Tage mußte das Wort für viele eine Befreiung und Befestigung sein. Es wurde zum Ausgangspunkt der gemeinsamen Arbeit von Ebert und Preuß. Der sozialistische Führer spürte wohl, welchen moralischen Zuwachs sein eigenes Mühen gewinnen mußte, den Staat vor Chaos oder Diktatur zu retten, wenn er jetzt über die Grenze der sozialistischen Parteien hinausgriffe und einen Mann an sich zöge, dessen demokratische Gesinnung von niemanden der Linken angezweifelt werden konnte, dessen antisozialistische Grundhaltung aber auch, um im marxistischen Sprachgebrauch zu bleiben, in den »bürgerlichen« Kreisen Vertrauen werben mußte. Ebert berief Hugo Preuß zum Staatssekretär des Innern; im ersten parlamentarischen Kabinett wirkte er, Mitglied der deutsch-demokratischen Partei, als Reichsinnenminister. Mit der Annahme des Versailler Vertrags schied er aus dem Kabinett aus, behielt aber bis zum Abschluß der Verfassungsarbeit auf Wunsch des Präsidenten die Funktion eines Reichskommissars. Sein unmittelbares staatsmännisches Wirken ist auf knapp dreiviertel Jahre zusammengedrängt; wohl hat er als Mitglied des Preußischen Landtags an dessen gesetzgeberischer Arbeit noch starken Anteil genommen und hier vor allem in der Verfassungserledigung wie in der Vorbereitung der Verwaltungsreform bleibende Spuren seiner Art hinterlassen. Aber dies tritt zurück hinter jener Leistung der Notzeit von 1918 zu 1919.

Diese ist nicht im einzelnen zu beschreiben. Die Motive seines Verfassungsentwurfs sind in der großen Denkschrift niedergelegt, die durch ihren Ernst und ihre Klarheit zu einer der wesentlichsten Staatsschriften der deutschen Geschichte geworden

ist. Ihr Inhalt deckt sich keineswegs mit dem, was dann in Weimar zum Grundgesetz des Reiches erhoben wurde. Der Gewaltenaufbau hat vor allem bei der Gestaltung der Ländervertretung einen wesentlich anderen Charakter erhalten: Preuß schloß sich dem Grundgedanken des Entwurfs der Paulskirche an, der neben dem Volkshaus ein »Staatenhaus« des Reichstags vorgesehen hatte — aber diese völlige Abkehr von dem Bismarckschen Bundesrat stieß, wie bekannt, auf die Gegenwehr der Gliedstaaten, deren Regierungen als solche bei der Beeinflussung der Reichsgeschäfte nicht so abgedrängt werden wollten — hier kam man zu der Kompromißform des Reichsrats. In der Bildung des Staatsoberhauptes und der Gestaltung der parlamentarischen Regierungsform, auf die schon vor dem Krieg und dann unverkennbar im Kriege selber der deutsche Konstitutionalismus sich entwickelte, nach der »immanenten Logik der Dinge«, um einen Lieblingsausdruck von Preuß zu gebrauchen, in diesen entscheidenden Fragen blieb seine Grundanlage gewahrt. Weiter als seinem eigenen Wunsche entsprach, ging die Nationalversammlung im Ausbau der »unmittelbaren Demokratie« — er hatte für Präsidenten und Parlament die Möglichkeit vorgesehen, einen Volksentscheid anzurufen, aber das Volksbegehren ausgeschaltet. Denn zu stark mußte er die Gefahr spüren, daß alles darauf ankomme, jetzt dem Parlament als der Sammlung der gesetzgeberischen Verantwortung und als der Basis einer verantwortlichen Exekutive alle nur mögliche Autorität zuzuführen und eine Lähmung durch plebiszitäre Initiative fernzuhalten. Uns will scheinen, daß in diesem Punkte die Entwicklung ihm heute schon recht gegeben habe.

Der entscheidende Punkt des Preußschen Gedankengangs zielte aber auf die innere Neugliederung des Reiches. Es war die Eigentümlichkeit der deutschen Hausmacht- und Territorialstaatenentwicklung gewesen, daß auf dem deutschen Siedlungsboden staatliche Gebilde völlig verschiedenen Ausmaßes entstanden waren. Die napoleonische Aera hatte wohl eine Flurbereinigung gebracht und den Typus des deutschen Mittelstaates geschaffen, aber 1815 und dann 1866 war der preußische Staatskörper so gewachsen, daß er allein genommen die Summe der andern weit überragte. Das Bismarcksche Reich war in der kunstvollen Dynamik der Machtverteilung des Bundesrats ein verbreitertes Preußen, in der Identität des preußischen Königtums

und des deutschen Kaisertums kam das zum sinnfälligen Ausdruck. Das Staatsrecht hatte für den Zustand die Formel vom »hegemonialen Föderalismus« gefunden. Frage: Ist dieser, aus einer sehr umschriebenen und bedingten Geschichte gewachsen, das schlechthin Gemäße der territorialen und der verwaltungstechnischen Kräfteverteilung? Was spricht dafür, ihn zu belassen, was mag empfehlen, ihn aufzulösen? Die Frage nicht anzurühren, legt die Wirrnis der Zeit nahe; wer übersieht, ob nicht separatistische Strömungen, die zunächst nur eine Abkehr vom preußischen Staatsverband im Auge haben mögen, zu einer Gefährdung der Reichseinheit werden können? Und ist es erlaubt, den einigermaßen weiterlaufenden Verwaltungsapparat jetzt durch tiefgehende Umorganisation in seinem Gang zu stören? Umgekehrt meldet sich die großdeutsche Erwägung: die innere und organisatorische Eingliederung der deutschen Gebiete Oesterreichs wird sich leichter vollziehen, wenn diese Teile deutschen Landes, die an einer großen und selbständigen Geschichte teil hatten, nicht auch Anhängsel eines Groß-Preußen werden. Man denke an die Stellung einer Stadt mit der Vergangenheit Wiens. Und ist nun nicht eben auch die für das bisherige Reich maßgebende Stellung des preußischen Königtums weggesunken?

Der Gedankengang von Preuß hat lebhaftesten Widerspruch gefunden und nicht bloß bei denen, die ihn, töricht genug, als ein gegen die historische Stellung des Hohenzollernhauses gedachtes Verfahren betrachteten. Preuß hätte sich darauf berufen können, daß einer der scharfsichtigsten politischen Denker Deutschlands, der schwäbische Publizist Paul Pfizer, in den 30er und 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts den parlamentarischen Ausbau der preußischen Provinzialautonomien als den einzigen Weg bezeichnete, um für die Einheit des Reiches wünschbare Gewichtsverhältnisse herzustellen. Im Grundwesen aber ist der Preußsche Vorschlag keine gekünstelte Erfindung zur »Zerschlagung Preußens«, wie das polemische Schlagwort unterschob, indem es nur ein Negatives sah. Sie ist nichts anderes als der Ausdruck des Glaubens an die Kraft des genossenschaftlichen Gedankens im Nachbarschaftsverband. Durch Jahrzehnte hatte sich Preuß gegen die Ueberspannung des formalen Souveränitätsbegriffes gewandt; nicht in dem Anspruch auf Staatlichkeit, in verschiedenstem Ausmaß gemeldet und addiert, mußte ihm der Weg der deutschen Zukunft umfaßt sein, sondern in leistungs-

fähigen Selbstverwaltungskörpern, zwischen denen die Grenzreibungen und Druckmöglichkeiten so weit es geht gemildert werden, die aber in der Bezogenheit auf ihr politisches Zentrum ungefähr gleicher Art seien.

Uns will scheinen, daß hier nun Preuß sachlich einer Täuschung unterlegen ist. Er hat in seiner staatsrechtlichen Zielrichtung eine soziologische Entwicklung vorweggenommen, deren Fehlen sein kritisches Auge selber manchmal festgestellt hatte. Denn jene »Urbanisierung«, die er als Begleiterscheinung und Voraussetzung solchen Willens zur autonomen Selbstgestaltung des öffentlichen Wesens charakterisiert hat, ist in den östlichen Provinzen Preußens in dem Sinn gar nicht vorhanden, wie er ihn selber als notwendig anspricht, wie er ihn wünschen muß — die Kräfte, die hundert Jahre vorher den von Stein eingeleiteten Prozeß abgedrosselt haben, stellen sich in ihrer Fernwirkung gegen den Mann, der sich gerade in solcher Blickrichtung gerne als der Vollender seines großen Vorbildes gefühlt hätte.

Wie dem nun auch sei: hier ist nicht die Stelle, eine Kritik oder Apologetik der Weimarer Verfassung zu schreiben. Daß die partikularstaatlichen Mächte, gleichviel in welcher Parteiverkleidung sie antraten, stärker sich erwiesen, als sein Optimismus angenommen hatte, wurde hier zu mancherlei Beschwernis — der Historiker, der oft genug die Gewichte der Geschichte gewogen hatte, glaubte, es sei jetzt, wenn schon eine Revolution gewesen, der Augenblick, selber unbefangen Geschichte zu gestalten. Aber schließlich: wenn auch manches der eigenen Absichten dran gegeben werden mußte, daß das Werk überhaupt gelang, mußte ihn mit hoher Befriedigung erfüllen.

Und in der Tat: dies bleibt eine Leistung vor der Geschichte, hinter der Einzelkritik, hinter der das Herausfinden von Unebenheiten und Schwierigkeiten in der Weimarer Verfassung völlig zurücktritt. Nicht darauf kommt es an, ob Staatsrechtslehrer nachträglich mit den Paragraphen völlig zufrieden sind oder »wissenschaftliche« Pamphletisten sich die Finger wundschrieben, es kam im Jahr 1919 darauf an, daß zwischen den Stürmen der Gasse, zwischen Waffenstillstand und Friedensdiktat der staatliche Wille nicht erlahme. Jetzt mußte nicht bloß Staatsrecht entworfen und Staatstheorie diskutiert werden — es galt, P o l i t i k zu machen, die Kräfte zu ordnen, die Zögernden zu drängen, die Zweifelnden zu überzeugen, der Anpeitscher zu bleiben, daß die

Arbeit nicht von dem wilden Gang des Jahres verschlungen werde. Die Erinnerungen von 1848 mochten eine Mahnung bleiben. Und die Aufgabe gelang. Es konnte Preuß dann schließlich gleichgültig sein, ob Publizisten des Tages, die sich nie die Mühe gemacht hatten, mit seinem der deutschen Rechtsgeschichte gewidmeten wissenschaftlichen Lebenswerk sich zu beschäftigen, hinterher nachwiesen, daß seine Verfassungsanlage »undeutsch« sei, nach »fremden Mustern« gearbeitet. Das ist Literatensport. Er aber durfte sich sagen, daß er in der schwersten Zeit seines Vaterlandes geholfen hat, die Einheit des Reiches zu retten und die Grundmauern in den Volksboden zu legen, auf denen ein neues Geschlecht weiterbauen würde.

Berlin-Friedenau, Juli 1926.

Theodor Heuss.

I. SELBSTVERWALTUNG UND VERWALTUNGSREFORM IN PREUSSEN.

EIN JAHRHUNDERT STÄDTISCHER VERFASSUNGS-ENTWICKLUNG.

1908.

Die Bedeutung des Gesetzes vom 19. November 1808 ist nicht mit dem Maßstabe eines — sei es noch so wichtigen — Aktes der Verwaltungsorganisation gebührend zu messen. Und auch indem man es als die Urkunde der Wiedergeburt der deutschen Stadt und ihres bürgerlichen Gemeinlebens feiert, erschöpft man noch nicht völlig seine historische Bedeutsamkeit. »Durch die Reform eine Nation zu bilden«, das war der schöpferische Gedanke des Freiherrn vom Stein und seiner Königsberger Werkgenossen. »Der preußische Staat hat keine Staatsverfassung; die oberste Gewalt ist nicht zwischen dem Oberhaupt und den Stellvertretern der Nation geteilt. Er ist ein sehr neues Aggregat vieler einzelnen durch Erbschaft, Kauf, Eroberung zusammengebrachter Provinzen«. Diese Worte hat Stein schon vor der Katastrophe von Jena geschrieben. Nach dem ungeheuerlichen Zusammenbruch dieses altpreußischen Regimes galt es für die Reform in der Tat, aus jenem zusammenhanglosen Konglomerat politisch rechtloser Untertanen ein Volk im politischen Sinne, eine Genossenschaft selbsttätiger Staatsbürger erst zu bilden. Als fruchtbare Keimzelle dieses organischen Bildungsprozesses war die Städteordnung gedacht, die dem herrschaftlichen Prinzip der Organisation von oben nach unten das genossenschaftliche Prinzip der Organisation von unten nach oben entgegenstellte, der obrigkeitlichen Allgewalt die bürgerliche Selbstbestimmung in Gestalt der Wahlen und des

Repräsentativsystems. Der also auf der Selbstverwaltung ruhende Gedanke des Volksstaates, des nationalen Verfassungsstaates konnte nach seiner immanenten Logik nicht bei einer partikularen Sonderexistenz stehen bleiben; das entsprach am wenigsten der Gesinnung des Reichsfreiherrn, der bekannte: »Ich kenne nur ein Vaterland, und das heißt Deutschland; deshalb kann ich auch nur dem ganzen Deutschland und nicht einem Teile davon mit ganzer Seele ergeben sein.« So führt ein unlöslicher Kausalnexus der Idee von der Städteordnung über den Verfassungsstaat zur nationalen Organisation des deutschen Volkes.

Jenes Jahr der Aera, ach, leider muß man sagen der Episode von Königsberg ist die einzige wahrhaft und dauernd fruchtbare Reformzeit unserer inneren staatlichen Entwicklung während dieses ganzen Jahrhunderts; hier wurzeln wenigstens im Keime alle schöpferischen Gedanken innerer Gestaltung, deren größten Teil zur Reife zu bringen das inzwischen verflossene Jahrhundert erst noch der Zukunft überlassen hat. Denn dies Jahrhundert hat nicht erfüllt, was das eine Jahr von Königsberg versprochen hat. Das Reformwerk ist ein Torso geblieben.

Eine Folge der äußeren Ereignisse, des unglücklichen Kriegslaufes war es, daß zur Zeit der Reform die Regierung ihren Sitz im äußersten Nordosten hatte aufschlagen müssen. Und doch ist dieser Zusammenhang durchaus kein zufälliger; denn ohne den politischen und militärischen Bankrott des alten Regimes wäre in Preußen selbst die kurze, aber ins Tiefste greifende Reformepisode von Königsberg eine absolute Unmöglichkeit gewesen.

War es doch schon inmitten des Zusammenbruchs, am 3. Januar 1807, daß der innerlich unüberwindliche Gegensatz zwischen dem Träger der alten Krone und dem modernen Staatsmann Stein zu jener in ihren Formen beispiellosen Wegjagung des damals schon hochverdienten Ministers führte. Wenn diesem beschämenden Ereignis schon nach der kurzen Frist weniger Monate die ehrenvolle Zurückberufung Steins an die Spitze der Regierung folgte, so bekundet sich darin die vollendete Zerschmetterung der Mächte des Alten durch die Gewalt der äußeren Ereignisse, besiegelt im Frieden von Tilsit. Dort war es Napoleon selbst, der den widerstrebenden König auf den Regenerator Preußens hinwies, eine Tat, in deren Folgen sich freilich der geniale Rechenmeister gewaltig verrechnete. Die Vernichtung des alten Regimes, deren Gedächtnis der Name Tilsit wachruft, sie allein hat die Bahn für

das große Reformwerk geöffnet, dessen Ruhm den Namen Königsberg verklärt.

Der Gang äußeren Geschehens hat die Heimat der Reform bestimmt; doch zugleich verbindet eine innerliche Wahlverwandtschaft den Geist der Reform mit der damaligen geistigen Atmosphäre Königsbergs. Sie stand noch völlig im Banne der Gedanken des ruhmvollsten Sohnes dieser Stadt, der erst wenige Jahre vorher dahin gegangen war. Der große Revolutionär im Reiche des kritischen Denkens, der Verkünder der Autonomie des sittlichen Willens, der unbarmherzige Kritiker des polizeistaatlichen Eudämonismus, der Apostel des reinen Rechtsstaates, Immanuel Kant, er ist recht eigentlich der Philosoph der Reform. Dem tiefinnerlichen Glauben an die befreiende Macht der großen Ideen von 1789 ist der stille Weise von Königsberg Zeit seines Lebens treu geblieben, nachdem gar viele, die sich einst in lauterem Jubel für diese Ideen begeistert hatten, entsetzt von den Schrecken der Folgezeit, von ihnen sich abkehrten; er ist seiner Ueberzeugung treu geblieben, wenngleich er bei der Aeußerung dieser Ueberzeugung als Professor im wohlpolizierten Preußen vorsichtig die Spitzen umbiegen mußte. So ließen sich auch Stein und seine Genossen weder durch die glänzenden Erfolge der Napoleonischen Diktatur noch durch das Leid, das von Frankreich über Deutschland gekommen war, in der Ueberzeugung beirren, daß die politische und soziale Renaissance des deutschen Volkes durch die befreienden Ideen von 1789 befruchtet werden müsse. Was Kant logisch bewiesen hatte: die Unmöglichkeit für den obrigkeitlichen Eudämonismus, die Aufgabe seines eigenen Prinzips zu erfüllen, die Notwendigkeit, die natürliche Autonomie der individuellen Vernunft von seiner ertötenden Bevormundung zu erlösen und Recht und Staat als das Gebiet der äußeren Freiheit herzustellen, — das war die Quintessenz der Reform, wie die Verwirklichung des républicanisme im Sinne Kants, des Verfassungsstaats nach reinen Rechtsprinzipien ihr Endziel war. Ja, ein Erziehungswerk völlig im Geiste des praeceptor Germaniae wollte die Reform sein, die politische Erziehung eines unpolitischen Volkes.

Kants Kollege an der Königsberger Universität und ihm in persönlicher Freundschaft verbunden, war der Professor Kraus, der erste deutsche Uebersetzer und begeisterte Verkünder der wirtschaftlichen Freiheitslehre von Adam Smith. Wie sich Kants Rechtsstaatslehre gegen den polizeilichen Eudämonismus richtete,

so diese junge Nationalökonomie gegen das wirtschaftliche Seitenstück des Polizeistaats, den alles bevormundenden Merkantilismus. Und die Opposition gegen ihn fand hier im Osten schnell einen fruchtbaren Boden. Ihre gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen wiesen den ostpreußischen Agraradel wie die Kaufleute und Reeder der Ostseehäfen auf den freien Handelsverkehr namentlich mit England hin; daher hatte sich hier schon längst bei Adel und Kaufmannschaft eine starke Abneigung gegen die prohibitive Wirtschaftspolitik des Merkantilsystems geltend gemacht. Und so fanden wenigstens die wirtschaftlich befreienden Maßregeln der Reform sogar im ostpreußischen Adel bei weitem nicht den erbitterten Widerstand wie bei dem Junkertum der mittleren Provinzen. Es war keiner im ganzen Kreise der Reformer, der nicht unter dem geistigen Einflusse dieser Lehren gestanden hätte; und Schulter an Schulter saßen hier die festen Kantianer. Sie gaben dem aus dem Westen heraufgekommenen Reichsfreiherrn einen eifrigsten Mitarbeiter in dem bodenständigen Sohne Preußens, Theodor v. Schön, der es gerade seinem Eifer für die Reform zu danken hatte, daß er trotz Steins dringender Befürwortung nach dessen so schnellem zweiten Sturz nicht sein Nachfolger wurde; er hat dann in Königsberg noch ein halbes Jahrhundert hindurch die Traditionen der großen Reformzeit gepflegt, freilich trotz mancher äußeren Ehren ohnmächtig gegenüber der rückläufigen Strömung.

Zur engeren Kantgemeinde gehörte auch der Mann, dem nächst Stein selbst das weitaus größte Verdienst um die Schaffung der Städteordnung gebührt: der Königsberger Stadtrat und Polizeidirektor Frey. Vielleicht ist es nur der kongenialen Mitarbeit dieses Mannes zu danken, daß die Städteordnung noch unmittelbar vor der zweiten Entlassung Steins zum definitiven Abschluß kam, und damit dem Schicksal der anderen großen Reformentwürfe entging, die der Meister unvollendet hinterlassen mußte, und die das folgende Jahrhundert entweder gar nicht oder in höchst fragwürdiger Gestalt vollendete. So verdient der Name Freys neben den besten Namen der preußischen und deutschen Geschichte genannt zu werden; aber ihm ist niemals nach seinem Verdienste gedankt worden, weder durch äußere Ehren noch im Gedächtnis des Volkes. Fast hätte ihn gerade zur Zeit seiner historisch bedeutsamen Arbeit an der Städteordnung ein Konflikt mit dem Militarismus aus jeder amtlichen Wirksamkeit verjagt. Zu den

Mächten, die erdrückend auf dem Gemeinwesen und insonderheit auf den Städten lasteten, gehörte vor allem der Militarismus. In den Garnisonstädten war der Kommandant der in Wahrheit unumschränkte Herr; Räte und Bürgerschaft waren den Uebergriffen, ja selbst körperlichen Mißhandlungen der Offiziere ziemlich schutzlos preisgegeben. Damals schrieb Frey: »Wir erwarten ganz vergebens, daß der Gemeingeist der Engländer, Franzosen und anderer bei uns erwachen werde, wenn wir nicht dem Militär die Schranken anweisen, welche es in allen Ländern, wo Gemeingeist herrscht, nicht überschreiten darf. Solange das Militär nicht der allgemeinen Polizei und Justiz unterworfen ist, oder solange mit anderen Worten gegen das Militär gerade nur so viel Polizei und Justiz gehandhabt werden kann, als die Chefs aus gutem Willen gestatten, solange ist keine auf innere Ueberzeugung und öffentliche Sitten gegründete Verfassung denkbar; .... solange sind wir in der traurigen Alternative zwischen dem knechtischen Sinne, der das als Geschenk hinnimmt, was ihm als Rechtsteil gebührt, und der peinlichen Beklommenheit, welche das Bewußtsein erzeugt, daß unsere Ruhe von bloßer Willkür abhinge; und in beiden Fällen ist auf unbefangene öffentliche Tätigkeit nicht zu rechnen.« In gleichem Sinne hatte sich Frey in einem vertraulichen Schreiben an den Kommandanten von Königsberg auf dessen Anfrage geäußert; dieses vertrauliche Privatschreiben legte der Offizier dem Könige vor, der, entsetzt über solche Gesinnung eines Polizeidirektors, diesen sofort kassieren wollte. Nur mit Mühe rettete der in Berlin abwesende Stein seinen unersetzlichen Gehilfen; aber Frey blieb fortan stets im Schatten. Als die Städteordnung ins Leben trat, wurde ihrem Schöpfer von keiner preußischen Stadt eine seiner würdige Stellung geboten; Frey starb 1831 als zweiter Direktor der Königsberger Regierung. Und die öffentliche Meinung hat seinen Namen in Vergessenheit begraben, bis ihn erst in unseren Tagen die geschichtliche Spezialforschung wieder ans Licht gezogen hat.

Grundlage und Ausgangspunkt der großen Reform war das Edikt vom 9. Oktober 1807 gewesen, das Theodor v. Schön nicht ohne Vaterstolz als die magna charta eines neuen Preußen bezeichnete. In der Tat bedeutete das Edikt den Bruch mit dem sozialen Prinzip, auf dem bis dahin das politische und wirtschaftliche System des Absolutismus oben und des Feudalismus unten beruhte, wie es erst 13 Jahre zuvor im preußischen Landrecht

kodifiziert worden war. Die Zerreißung des Volkes in die drei Geburtsstände des Adels, des Bürger- und Bauernstandes wurde aufgehoben; der Erwerb von Rittergütern den Bürgern und Bauern ebenso freigegeben, wie dem Adel und dem Bauernstande der Betrieb bürgerlicher Gewerbe. Die Gutsuntertänigkeit mit allen ihren Konsequenzen sollte fallen; »nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute«. Und wie auf die Beseitigung der ständischen Rechtsunterschiede, so ging die Tendenz des Edikts wie der ganzen Reform auch auf die Beseitigung des rechtlichen Gegensatzes von Stadt und Land, der neben jenen die Grundlage des alten Systems gebildet hatte. Es war der große Gedanke eines allgemeinen Staatsbürgertums, der die bürgerliche Freiheit und Gleichberechtigung, die ursprünglich nur das Charakteristikum der Städte gewesen war, auf das agrarische Land hinaustragen, auf den ganzen Staat ausdehnen sollte. Für die persönliche Rechtsstellung der Landbewohner hatte das Edikt diesen Gedanken im Prinzip realisiert; es bedurfte nicht mehr der Stadtluft, um den Menschen persönlich frei zu machen. Aber in weiterer Konsequenz auch eine gleichwertige politische und administrative Organisation für Stadt und Land herzustellen und damit an Stelle dieses alten Gegensatzes eine höhere Einheit zu schaffen, das ist der Reform gegenüber der kompakten Macht der ostelbischen Agrarverhältnisse nicht gelungen. Nur für die Städte vermochte sie ihren eigensten Grundgedanken zu realisieren, indem sie das vom absoluten Polizeistaat gewaltsam unterdrückte korporative Gemeinwesen der Stadt wiederbelebte und als Fundament der politischen und administrativen Regeneration dem zu erneuernden Staatswesen einfügte. Das gibt der Städteordnung ihre eigenartig dominierende Stellung im Ganzen des Reformwerks wie in der inneren Entwicklungsgeschichte des preußischen Staates. Durch sie ward abermals und in ganz spezifischem Sinne die Stadtverfassung zur Keimzelle der modernen Staatsverfassung. In verschiedenen Wendungen hat Stein den Gedanken wiederholt: »Teilnahme der Nation an Gesetzgebung und Verwaltung bildet Liebe zur Verfassung, eine öffentliche richtige Meinung über Nationalangelegenheiten und die Fähigkeit bei vielen Bürgern, die Geschäfte zu verwalten. Die Geschichte lehrt, daß es viel mehr große Feldherren und Staatsmänner in freien als in despotischen Verfassungen gibt.« Eine politische Umgestaltung aus eigener Kraft oder auch nur die energische Unterstützung einer solchen

Umgestaltung von unten her war freilich nicht zu erhoffen in diesem politisch völlig teilnahmlosen Volke, das bei äußerst geringer natürlicher politischer Begabung auch noch an den Folgen des grenzenlosen Bevormundungssystems, der ständischen Zerrissenheit und Unfreiheit krankte. Wohl aber durfte man auf eine genügende Anzahl gebildeter, verständiger und praktischer Männer rechnen, »die mit Erfolg dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise vorstehen würden«. Der natürliche Ausgangspunkt für die Verwirklichung jenes großartigen Planes der politischen Erziehung eines unpolitischen Volkes war die Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung. Die Emanzipation der Gemeinden von der ertötenden Bevormundung des absoluten Polizeistaates mußte zunächst im Verbande der engsten Gemeinwesen den korporativen Gemeinwillen neu beleben und den jeder öffentlichen Betätigung entwöhnten Untertanen wieder an die aktive Teilnahme des Bürgers im Gemeinleben gewöhnen. Nach Lage der Dinge im ostelbischen Preußen war man gezwungen, dieses große Werk zunächst an dem Punkte zu beginnen, wo die Hemmnisse der agrarischen Wirtschaftsordnung und der feudalen Rudimente nicht im Wege standen, bei den Städten.

Und doch hatte die Wiedergeburt korporativer Stadtverfassung und Autonomie fast die Bedeutung einer vollen Neuschöpfung, nachdem die Jahrhunderte patrimonialer Erstarrung und absolutistischer Unterdrückung den bürgerlichen Gemeingeist ertötet und das einst lebensvolle städtische Gemeinwesen zu einer willenlosen Staatsanstalt herabgedrückt hatten.

Schon die Denkschrift, in der Stein während seiner unfreiwilligen Muße im Sommer 1807 in seinem Heimathaus zu Nassau das Programm einer Reform skizziert hatte, enthielt die Renaissance der kommunalen Selbstverwaltung als einen fundamentalen Punkt dieses Reformprogrammes. Das schonungslose Verdammungsurteil, das Stein hier über die absolute Staatsbureaukratie fällte, traf auch die damaligen Stadtmagistrate, die ja völlig zu einer Unterstufe jener Bureaukratie herabgekommen waren. Hier sollte die Kooptation auf Lebenszeit beseitigt und die Wahl der Ratsmitglieder durch die Bürgerschaft auf kurze Amtstermine eingeführt werden; es sollten die Stellen bis auf wenige Ausnahmen wieder zu unbesoldeten Ehrenämtern werden. Das Ernennungs- und Prüfungsrecht der Regierung wird auf ein bloßes Bestätigungsrecht reduziert; dagegen tritt dem Magistrat ein von

der Bürgerschaft erwähltes Repräsentantenkollegium an die Seite, dessen Mitwirkung die ins Groteske ausgeartete Staatskontrolle ersetzen soll, wie überhaupt die Regierung auf ein bloßes Aufsichtsrecht beschränkt wird. Kurz, Stein will nach dem treffenden Ausdruck Max Lehmanns den Schwerpunkt der Stadtverwaltung von oben nach unten verlegen. Die so befreite Kommunalverwaltung soll für die Disposition über ihr Vermögen, für die Ortspolizei, für die öffentlichen Unterrichtsanstalten, das Armenwesen und die sonstigen Gemeindebedürfnisse zuständig sein. Steins geniale Anregungskunst hat hier mit wenigen Strichen die befreienden Grundgedanken der ganzen Städte-Ordnung bereits im wesentlichen Umriß vorgezeichnet. Die Ausführung ins einzelne mußte er bei der erdrückenden Fülle der Arbeit in seinem einen Regierungsjahre natürlich anderen überlassen; doch auch dabei war es seiner Leitung zu danken, daß jene entscheidenden Grundgedanken immer wieder gegen Bedenklichkeiten und Aengstlichkeiten aller Art zur Geltung gebracht wurden. Unablässig mahnte und drängte er auch während seiner langdauernden Abwesenheit vom Regierungssitz die beteiligten Behörden, das ostpreußische Provinzialdepartement und das Generaldepartement, zur Förderung gerade dieses Werkes. Doch ohne die entscheidende Mitarbeit des außerhalb dieser Behörden stehenden Frey, seines Königsberger Hausgenossen, wäre es Stein kaum gelungen, das Werk noch in dem Augenblick zum glücklichen Abschluß zu bringen, da ihm bereits die Macht entglitt.

Die Uebereinstimmung der Grundanschauungen Steins und Freys ist eine vollkommene. »Zutrauen veredelt den Menschen, ewige Vormundschaft hemmt sein Reifen«; dieser Satz, den Frey an die Spitze seines Entwurfs stellte, konnte geradezu als Motto der Steinschen Politik gelten. Wie Stein sieht auch Frey in dem eigensten Geiste des absolutistischen Systems die Ursache für die Zertrümmerung der Munizipalverfassung und für den kläglichen Zustand, in dem sich durchweg die Kommunalverwaltung unter der staatlichen Omnipotenz befand. Er schreibt: »Das in der preußischen Staatsverwaltung allgemein herrschende Prinzip des Mißtrauens hat veranlaßt, daß Kontrollen über Kontrollen gehäuft und diesen auch die Angelegenheiten der Stadtgemeinde unterworfen wurden. Alles, auch die unbedeutendste Kleinigkeit, mußte höheren Ortes geprüft, alles von oben herab entschieden, alles von oben herab befohlen werden ... wie unendlich viel

Gutes ist dadurch erstickt worden, daß der Staat überall eine Einmischung in die bürgerliche Angelegenheit verlangte, dadurch die Sache bald zu der seinigen machte oder durch eine Kontrolle die Publizität raubte und wohl gar endlich zu fremdartigen Zwecken benutzte. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die neue Gestaltung der Dinge im ersten Betriebe der Geschäfte von Unvollkommenheiten begleitet sein wird, daß Ungewohnheit und Schlaffheit manches verderben werden. Man lasse sich aber durch solche Mängel nicht abschrecken und trage sie mit Geduld, denn sie sind die natürliche Strafe für lange geduldete Fehler. Die besseren Früchte werden gewiß, wenn auch etwas spät, reifen.« Wie für Stein, ist auch für Frey die Emanzipation der städtischen Selbstverwaltung keine Maßregel bloß administrativer Zweckmäßigkeit, vielmehr lediglich der erste Schritt zu einem fundamentalen politischen Umwandlungsprozeß, zur Verdrängung des absoluten Polizei- und Militärstaates durch die bürgerliche Selbstregierung eines verfassungsmäßig organisierten Volkes. Mit der Wahl der Stadtverordneten durch die Bürgerschaft dringt zum erstenmal das Repräsentativsystem, die politische Organisierung von unten nach oben in den preußischen Staatsbau ein, der bis dahin das entgegengesetzte Prinzip des absoluten Obrigkeitsstaates in krassester Härte durchgeführt hatte. Die Stadtverordneten erscheinen als die ersten Volksvertreter in Preußen; und so lag es nahe, daß die Reformer, um das Wesen dieser neuen Erscheinung den bisherigen Untertanen klar zu machen, sich an die Erklärung anlehnten, mit der die Constituante das Wesen der ersten Volksvertretung im kontinentalen Europa umschrieb. Diesem französischen Muster in Verbindung mit Kantischer Moralphilosophie, mit der Lehre von der Autonomie des sittlichen Willens verdankt, wie Max Lehmann gezeigt hat, der berühmte Satz der ersten Städteordnung seine Entstehung, der die neue Stellung der Stadtverordneten als freie Repräsentanten des bürgerlichen Gemeinwillens also umschreibt: »Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft usw., zu der sie zufällig gehören.«

Wo Stein in seinen Bemerkungen zu Einzelheiten des Freyschen Entwurfs von diesem abweicht, da geschieht dies regelmäßig im Sinne einer radikaleren Durchführung der Prinzipien autonomer Selbstverwaltung. Freilich gelang es selbst dem leitenden Minister nicht, seine Ideen im vollen Umfange gegenüber den Bedenken der beteiligten Behörden durchzusetzen.

Formell wurde der Entwurf im ostpreußischen Provinzialdepartement redigiert, weil das Gesetz ursprünglich nur für diese Provinz in Kraft treten sollte. Der Chef des Provinzialdepartements, Minister Schrötter, war ein vortrefflicher Beamter, der an den wirtschaftlichen Reformen meist mit Eifer und vielfach sogar anregend mitarbeitete. Aber in die politische Gedankenwelt der Reform vermochte der in den Traditionen des Fridericianischen Systems ergraute alte Herr sich nicht mehr zu finden; er kam aus den ängstlichen Bedenken nicht heraus und konnte schon die Vorstellung nicht fassen, daß sich städtische Repräsentanten ohne Vorwissen und Aufsicht der Polizei sollten versammeln dürfen. An der Arbeit seines Dezernenten, des Geheimrats Wilkens, dem er die Redigierung übertragen hatte, war das Beste ihre Schnelligkeit und Unselbständigkeit, indem er regelmäßig sich auf das Engste an die Entwürfe Freys und an Steins Bemerkungen dazu anlehnte. Wo er jedoch hin und wieder durch eine selbständige Leistung seinem bureaukratischen Hange folgte, möglichst alles beim alten zu lassen, da traute Frey beim Durchlesen seinen eigenen Augen nicht; denn er sah sich »aus dem liberalen System, welches das Ganze beherrscht, wie durch einen Zauberschlag herausgeworfen und fand die alten Fesseln wieder, welche man ganz zu zerbrechen bemüht war«. Meist wurden freilich diese geheimrätlichen Eigenleistungen bei der endgültigen Feststellung des Gesetzestextes unter Steins persönlicher Leitung wieder ausgemerzt; immerhin haben sie einige bedauerliche Spuren an dem Werke zurückgelassen.

Wenn Stein in den abschließenden Konferenzen auf die Durchführung mancher eigenen Absichten verzichtete und sich zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten durch Kompromisse entgegen seiner sonstigen Art verstand, so erklärt sich dies aus der politischen Situation. Die Tage seines Reformministeriums waren gezählt; am 9. September 1808 hatte der Pariser Moniteur jenen unseligen Brief an den Fürsten Wittgenstein veröffentlicht und damit den zahlreichen und mächtigen inneren Feinden des

großen Reformers das Signal zu einem Erfolg verheißenden konzentrischen Angriff gegeben. Stein wußte, daß seine Stellung unhaltbar war; wenn er trotzdem noch monatelang standhielt und in dieser Zeit, der heroischen Höhe seines ganzen Lebens, seine mächtige Energie aufs äußerste spannte, so leitete ihn dabei der fieberhaft leidenschaftliche Drang, von seinem Reformwerk zu retten, was noch zu retten war. Und wenigstens die Städteordnung brachte er noch in den Hafen als das einzige vollendete Werk der Reform. Zum Glück auch wurde noch im letzten Stadium der Beratung die ursprünglich beabsichtigte vorläufige Beschränkung der Geltung des Gesetzes auf die Provinz Ostpreußen beseitigt, und es sofort für die ganze Monarchie erlassen; den Epigonen hätte vermutlich die Kraft zu solcher Ausdehnung versagt.

Was überhaupt das Schicksal der Städteordnung gewesen wäre, wenn nicht Steins mächtiger Wille sie noch zum Abschluß gebracht hätte, darüber läßt das Schicksal anderer Reformpläne kaum einen Zweifel. Der Abschluß erfolgte am 19. Oktober 1808 in einer Sitzung der Generalkonferenz unter dem Vorsitz Steins; am 19. November unterzeichnete der König das neue Grundgesetz, fünf Tage später die Entlassung Steins.

Die Erziehung des Volkes zur Freiheit und Selbständigkeit, nachdem es Jahrhunderte hindurch mit allen Mitteln zur Knechtschaft und Unselbständigkeit gedrillt worden war, das war die Aufgabe, die sich die Reform gestellt hatte, — eine um so schwierigere Aufgabe, als offenbar keine natürliche Begabung jener Erziehung zu Hilfe kam. Es war der kühne Versuch, den Absolutismus durch die Machtmittel des Absolutismus zu überwinden, die allmächtige Bureaukratie zu zwingen, den Schaden, den sie gestiftet, wieder zu heilen, ihr Werk der Bevormundung und Entrechtung rückgängig und sich selbst überflüssig zu machen. Auch die städtischen Bürgerschaften hatten die neue Freiheit weder errungen noch auch nur angestrebt; sie kam ihnen, wie alles Gute und alles Schlechte in diesem Staatsleben, von oben. »Möge man den jetzt unmündigen Kommunen den Weg, auf dem sie zur Mündigkeit gelangen können, vorzeichnen, ohne sie zu befragen, ob sie darauf zu wandeln Lust und Vergnügen finden.« Mit diesen Worten hatte selbst Frey einer vorherigen Befragung der landständischen Vertreter der Städte über die Städteordnung widersprochen, die denn auch unterblieb. Wie ihre Antwort ausgefallen wäre, kann

leider kaum zweifelhaft sein. Der damalige Bürgermeister von Berlin, Geheimer Kriegsrat Köls erklärte: »Der monarchische Staat läuft Gefahr, seine Verfassung zu verlieren, wenn er dem Volk ohne alle Vorbereitung ein republikanisches Administrationsverfahren einräumen will. Das Volk, welches bisher immer am Gängelbande geleitet wurde, kann nicht auf einmal allein stehen, geschweige daß es auf rauhen und ungebahnten Wegen allein gehen werde, ohne zu fallen.« Den Berliner Stadtsyndikus Metzing schaudert vor der Ungebundenheit, in die die Selbständigkeit der Bürger in einem unabhängigen Gemeinwesen ausarten könne; die Wahl des Magistrats durch die Stadtverordneten müsse das größte Unglück über Stadt und Staat bringen. »Ich meinerseits möchte dort nicht Bürger heißen, viel weniger sein.«

Wie weltenfern diese Stadtväter des ancien régime dem ganzen Geiste der Reform standen, das zeigt die klassische Frage: »Warum das städtische Regiment wieder größtenteils in die Hände der Bürger geben, denen solches in der neueren Zeit bei steigender Kultur, bei größeren Erfordernissen zur Führung der städtischen Administration von Seite des Landesherrn entrissen wurde?« Auch der Wortführer des Breslauer Magistrats bei der Einführung der neuen Stadtverordnetenversammlung zeigte sich nicht sonderlich durchdrungen vom Geiste der neuen Stadtverfassung, wenn er von den Vertretern der Bürgerschaft nicht nur Achtung und Vertrauen, sondern kurz und gut Gehorsam forderte. Dort klagte ferner der Magistrat beweglich über die Herkulesarbeit der Einführung der Städteordnung, mit der er sich doch nur sein eigenes Grab graben müsse. Auch die Breslauer Bürgerschaft hegte den Wunsch, mit der Einführung dieses Gesetzes verschont zu werden. Stand es so in den größten Städten, dann ist es nicht verwunderlich, daß kleine Orte solches geradezu als Gnade erbaten. Hier erwiesen sich auch gelegentlich die neuen Ehrenbeamten der Selbstverwaltung als ihren Aufgaben in der Tat nicht gewachsen. So ist es denn fast bemerkenswerter, daß die staatliche Bureaukratie, auch als sie die strenge Hand des Meisters nicht mehr spürte, an der Durchführung der Städteordnung festhielt, als daß sie hier und dort über das Gelingen des Experiments skeptisch dachte. Das Amt der Steuerräte, in dem sich das alte Bevormundungssystem verkörperte, und das mit Einführung der Städteordnung überflüssig geworden war, ließ man vorsichtshalber vielfach noch jahrelang bestehen.

Jedenfalls wurden die Beklemmungen ängstlicher Gemüter, die von der Einführung der neuen Ordnung etwas wie eine Städterevolution erwartet oder sich doch den Anschein solcher Sorge gegeben hatten, durch die Tatsachen ad absurdum geführt. Diese Einführung geschah zuerst Anfang 1809 in Königsberg und Elbing, bald darauf folgten Berlin und die meisten brandenburgischen Städte, und innerhalb der nächsten zwei Jahre war die Durchführung fast überall beendet. Will man die Enge der Anschauung und die Passivität nicht allzu hart beurteilen, mit der das Bürgertum die Freiheit der Städteordnung aufnahm, so muß man die traurige Enge der damaligen Verhältnisse gerechterweise in Betracht ziehen. Wie für die gesamtstaatliche Organisation, so hat die Städteordnung auch für die Städte selbst einen Wechsel auf die Zukunft gezogen, für ihre Größe, ihre Bedeutung gegenüber dem agrarischen Lande, wie für die wirtschaftliche und soziale Lage des städtischen Bürgertums. Nach dem überaus bescheidenen Maßstab der Städteordnung hatte eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern schon Anspruch auf den Rang einer großen Stadt, und die Klasse der mittleren Städte reichte bis zu 3500 Einwohnern herab. Doch selbst nach diesem Maßstabe gab es in Ost- und Westpreußen nur zwei große Städte, Königsberg und Elbing, und nur acht mittlere. In Schlesien hatte nur Breslau mehr als 10 000, nur 16 Städte mehr als 3500 Einwohner. In der Provinz Brandenburg gab es außer Berlin nur noch zwei größere Städte, Potsdam und Frankfurt mit knapp 12 000 Einwohnern; es folgte Brandenburg mit 9500, während alle anderen ganz unbedeutend waren. Wichtiger noch als die geringe Einwohnerzahl war die überaus dürftige wirtschaftliche Eigenkraft der damaligen Städte. Wohl überragte Berlin mit 150 000 Einwohnern im Jahre 1810 alle anderen preußischen und mit Ausnahme Wiens auch alle deutschen Städte; aber seine bürgerliche Eigenkraft war trotzdem erstaunlich gering. Zwar hatte das Merkantilsystem des eudämonistischen Polizeistaates einige Industriezweige, namentlich wiederum in der Hauptstadt, mit allen Mitteln forciert; aber in den harten Kriegszeiten erlagen diese künstlichen Schöpfungen einem rapiden Verfall, während die engherzige merkantilistische Verkehrs- und Steuerpolitik jede natürliche Entwicklung des Handels unterbunden hatte. Eine Reisebeschreibung aus dem Jahre 1808 gibt ein erschreckend anschauliches Bild von dem Zustande der Verwahrlosung, in dem der absolute Polizeistaat

seine Haupt- und Residenzstadt der kommunalen Selbstverwaltung übergab; doch elend war das Straßen- und Bau-, das Armen- und Schulwesen fast überall; an den meisten Orten gingen die städtischen Kämmereien im Zustande halben oder ganzen Bankerotts in die Hände der Selbstverwaltung über.

Eine der ersten Amtshandlungen der Berliner Stadtverordneten war eine öffentliche Bitte um Vorschüsse seitens der wohlhabenderen Einwohner, um der Stadtkasse die unentbehrlichsten Betriebsmittel zu verschaffen. Die Versammlung selbst befand sich in äußerster Wohnungsnot; den Mietspreis von einigen hundert Talern für eine Privatwohnung konnte sie nur dadurch erschwingen, daß sie die Räume mit anderen Behörden teilte. Und zu alledem vollzog sich die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den Städten und dem Staat, die infolge der nunmehr anerkannten wirtschaftlichen und administrativen Selbständigkeit der Städte unvermeidlich war, durchweg zuungunsten der jungen Selbstverwaltung. Hier befand sich der Staat in der dankbaren Rolle des gütigen Gebers, der nach seinem Ermessen Bedingungen und Vorbehalte an seine Freigebigkeit knüpfen konnte. Und doch gab in Wahrheit der Staat jetzt vielfach den Städten nur einen Bruchteil dessen zurück, was er ihnen in den beiden letzten Jahrhunderten einfach weggenommen hatte, da der patrimoniale Absolutismus mit schrankenloser Willkür über das Vermögen der Städte verfügte. Trotzdem besaßen sie freilich meist immer noch mehr oder minder erhebliche Kämmereigüter, deren Eigentum ihnen nunmehr die Städteordnung verbürgte. Das genügte aber selbstverständlich nicht; denn der absolute Staat hatte ja die ganze Entwicklung des städtischen Finanzwesens vor allem durch seine Akzise unterbunden. Eine völlig gerechte Auseinandersetzung von Mein und Dein zwischen Staat und Städten war demnach in der Tat ein Ding der Unmöglichkeit. Keinesfalls aber waren die jetzt gelegentlich gewährten Dotationen wirkliche Geschenke, sondern im besten Falle teilweise Restitutionen. Formell jedoch erschienen diese als Gnadengeschenke des absoluten Monarchen, an die er Bedingungen knüpfen konnte. Vielfach wurde hierdurch die Selbstverwaltung von allem Anfang an erheblich beeinträchtigt, sei es, daß jene Zuschüsse unter Vorbehalt gewisser Mitbestimmungsrechte des Staates gewährt wurden, sei es, daß der Staat die städtische Kämmerei entlastete, indem er einzelne Verwaltungszweige in seiner Hand behielt. Die höchste Steigerung dieser

beeinträchtigenden Momente hatte naturgemäß die Selbstverwaltung der Residenzstädte zu erdulden. So ist z. B. Berlin zu einer städtischen Armenverwaltung erst zehn Jahre nach Einführung der Städteordnung, zu einer immer noch beschränkten städtischen Straßenverwaltung erst nach beinahe 70 Jahren gekommen.

Als ein organisches Glied im Gesamtbau eines von Grund auf erneuten Staatswesens war die Städteordnung gedacht; als ein isoliertes, auf sich allein gestelltes Institut war sie ins Leben getreten; denn die Staatsorganisation blieb noch 40 Jahre lang im Absolutismus stecken, und die »kleinen Republiken« der Städte standen also als Fremdkörper im heterogenen Gefüge des absoluten Staates und des patrimonialen Landes. Man hat einen Konstitutionalismus ohne Selbstverwaltung mit einer Kuppel ohne Fundament verglichen; aber die städtische Selbstverwaltung ohne parlamentarische Verfassung glich einem Bau ohne Dach, der schutzlos allen Unbilden der Elemente preisgegeben ist, in den es von oben hineinregnet, und sich als Folge davon der Schwamm einnistet. Fehlt der Verfassung ohne Selbstverwaltung die praktisch durchgreifende Wirksamkeit, so fehlt der Selbstverwaltung ohne Verfassung die organisatorische Rechtssicherung ihrer ganzen Existenz. Die kommunalen Selbstverwaltungskörper sind dem Staate eingegliedert; ihre Unabhängigkeit, in der doch das ganze Wesen der Selbstverwaltung im Gegensatz zur subordinierten Staatsanstalt gipfelt, besteht am letzten Ende lediglich darin, daß sie zwar der staatlichen Aufsicht, aber nicht der staatlichen Leitung unterstellt sind; daß sie zwar den Staatsgesetzen, aber nicht den bloßen staatlichen Verwaltungsbefehlen Gehorsam schulden. Nun existiert aber eine organisatorisch gesicherte Grenze zwischen Gesetz und Verwaltungsbefehl nur in der differenzierten Organisation des Verfassungsstaates, nicht im undifferenzierten Absolutismus. So ist von der ersten Einführung der Städteordnung an die Grenze zwischen der gesetzlichen Gehorsamspflicht der autonomen Städte nebst dem darauf beruhenden Aufsichtsrecht des Staates einerseits, und der seit Erlaß der Städteordnung rechtswidrigen Subordination der Städte unter die Verwaltungsbefehle der Staatsbehörden andererseits, heillos verwirrt worden. Damit verwischte sich von Anfang an die Grenze zwischen Aufsicht und Subordination; und das ganze Rechtsgebiet der jungen Selbstverwaltung geriet sogleich in einen Zustand der

Verwirrung und Verkümmerung, dessen Folgen bis heute nicht überwunden sind.

Kaum war die Städteordnung in Kraft getreten, so erschienen in immer wachsender Zahl Kabinettsordres, die den Charakter von Deklarationen zur Städteordnung beanspruchten; und daran schlossen sich zahlreiche Ministerialreskripte, die das Gesetz nur zum Teil ausführten und auslegten, großenteils aber umdeuteten und abänderten. Charakteristisch für ihre Tendenz ist die immer beliebter gewordene Heranziehung der Bestimmungen des preußischen Landrechts zur Deklaration der Städteordnung. Damit verkennt oder verleugnet man die völlige Unvereinbarkeit der Rechtsgedanken der beiden Gesetze; und das heißt Wesen und Geist des ganzen Reformwerks verleugnen. Denn dies ist die bewußte Negation des absoluten Obrigkeitsstaates, dessen ebenso bewußte Kodifikation das preußische Landrecht darstellte. Dieses Verhältnisses waren sich auch die Väter der Städteordnung völlig bewußt gewesen. Gerade deshalb hatten sie die ursprüngliche Absicht aufgegeben, alle durch dies Gesetz abgeänderten Bestimmungen des Landrechts aufzuzählen, weil eben nicht einzelne Stellen, sondern das ganze System des Landrechts abgeändert oder vielmehr in sein Gegenteil verwandelt war. Deshalb erhielt die Präambel der Städteordnung die kassatorische Generalklausel, wonach alle »derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich die auf solche bezughabenden Stellen des Allgemeinen Landrechts« aufgehoben wurden. Freilich galt damals den Männern der Reform der ganze publizistische Teil des Landrechts für so unhaltbar, daß man allgemein seine völlige Neugestaltung in kürzester Frist erwartete. Man konnte nicht ahnen, daß gerade diese publizistischen Teile nicht nur die Reform und die Einführung der Verfassung überleben würden, sondern sogar als geltendes Recht behandelt werden, nachdem das weit lebensfähigere Privatrecht des preußischen Gesetzbuchs durch das neue Reichsrecht verdrängt ist. Aber der bald nach Abschluß der Städteordnung beginnende Triumph der landrechtlichen Reaktion führte dazu, auch gegen die Städteordnung die Offensive zu ergreifen, um dem altpreußischen Polizeistaat im Wege der Verwaltungspraxis das ihm durch jenes Gesetz entrissene Gebiet zurückzugewinnen, die Städteordnung mit Hilfe des Landrechts zu interpretieren, d. h. im Wege der Auslegung das Gesetz stück-

weise aufzuheben, und dafür seinen diametralen Gegensatz, das von ihm aufgehobene System des Polizeistaates wiederherzustellen. Diese Praxis hat an der Verdunkelung, Verkümmerung und Verwirrung des preußischen Städterechts bis auf den heutigen Tag nur allzu wirksam gearbeitet.

Die Ausführung der königlichen Verordnung vom 22. Mai 1815 »wegen der zu bildenden Repräsentation des Volkes« hätte der Städteordnung ihre Bedeutung als Grundstein der Staatsverfassung gewahrt. Noch im Jahre 1820 hat die von Hardenberg eingesetzte Verfassungskommission des Staatsrats ihre Aufgabe dahin präzisiert: »Die Grundsätze der Städteordnung von 1808 auf alle Kommunen auszudehnen, um mit der größeren Selbständigkeit, welche hiernach den Gemeinden zuteil wird, auch eine rege Teiinahme für ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter allen ihren Gliedern zu erwecken, und auf einer in diesem Sinne gebildeten Gemeindeeinrichtung die Grundlagen der künftigen Verfassung zu erbauen.« Nach dem Scheitern jener Verfassungspläne und ihrem Begräbnis durch die provinzialständische Gesetzgebung von 1823 war von einer solchen Ausdehnung der Städteordnung oder ihrer Prinzipien keine Rede mehr; vielmehr hatte sie einen harten Kampf ums Dasein in ihrem bisherigen Geltungsgebiete, dem Umfange des Staates nach dem Tilsiter Frieden zu bestehen. Wie in den amtlichen Kreisen, so wurde auch literarisch in einer für jene Zeit umfangreichen und lebhaften Polemik durch Presse und Streitschriften um Sein oder Nichtsein der ersten Städteordnung gekämpft. Bei dieser Gelegenheit trat noch einmal einer der wenigen Großen, die dem Geiste der Reformzeit treu geblieben waren, Wilhelm von Humboldt, für die freiheitlichen Prinzipien der ersten Städteordnung ein. Schon früher, während seiner kurzen Ministerzeit im Unglücksjahre der Karlsbader Beschlüsse 1819 hatte sich Humboldt amtlich mit größtem Nachdruck gegen die in fraudem legis ergehenden Deklarationen ausgesprochen. Da hieß es: »Bei einem Institut, wie die Städteordnung, ist die Hauptsache der Geist und der Sinn, welchen es hervorbringt, der sich nicht im einzelnen immer gleich handgreiflich aufzeigen läßt, aber darum nicht minder wirkt und sich tätig erweist. . . . . Diesen Geist aber kann ein Institut nur in seinem Ganzen und in seinem Zusammenhange hervorbringen.« Die Städteordnung habe seit ihrer Entstehung ganz isoliert im

Staate dagestanden; es sei kein ähnliches Institut gebildet worden und sie hätte daher gar keine Unterstützung, wohl aber viel Widerspruch und Hemmung erfahren. Dazu kommen noch die Veränderungen, welche die unglaubliche Menge von Deklarationen daran machten, und die wohl nicht alle mit dem Geist des Instituts übereinstimmend sein mögen.« In gleichem Geiste trat Humboldt wiederum im Januar 1831 für das alte Gesetz und gegen dessen Revision ein; vielmehr soll man sie unbedenklich auf die neuen Staatsteile ausdehnen, da »gar kein notwendiger Grund der Verschiedenheit vorhanden ist«. Von dem Entwurf der Revision hat er den Eindruck, »daß dem Beaufsichtigen der Staatsbehörden sehr viel zugestanden worden sei und daß in dem ganzen Entwurf die Absicht, den Städten die zur Erweckung allgemeiner Teilnahme an dem Gesamtwohl notwendige Selbständigkeit zu geben, sich nicht so lebendig als in der alten Städteordnung ausspricht«. Im einzelnen möchte er höchstens gewisse Veränderungen bezüglich des Zensus und des Hausbesitzerprivilegs empfehlen, dessen Unangemessenheit für größere Städte er hervorhebt — Anno 1831.

Der damalige Gesetzgeber tat ungefähr das Gegenteil von allem, was Humboldt riet. Die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 war das Resultat eines Kompromisses zwischen bureaukratischer und feudaler Reaktion; doch trug hier die erstere den Löwenanteil davon. Die Entscheidung aller Streitfragen der städtischen Verwaltung durch die Regierung, das war der immer wiederkehrende Refrain des neuen Gesetzes; es brachte auch jene Definition der Staatsaufsicht, als deren Inhalt es bezeichnet wird: »dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden«, ohne daß die Mittel für die Geltendmachung dieser Sorge irgendwie rechtlich präzisiert werden. Das ist in Wahrheit keine Aufsicht mehr, sondern polizeistaatliche Diktatur. Und diese Bestimmung, die nur in einem beschränkten Gebietsteile jemals geltendes Recht war und es auch dort längst nicht mehr ist, wird noch heute mit Vorliebe zur Definition des Begriffes der staatlichen Kommunalaufsicht überhaupt verwendet. Auch ein neues Zwangsmittel dieser Staatsaufsicht verdanken wir der revidierten Städteordnung, die Befugnis zur Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung, »die fortwährend ihre Pflichten vernachlässigt und in Unordnung oder Parteiung verfällt«. Eine so schlechte

Versammlung verdient ja gewiß kein Mitleid. Nur schade: was Vernachlässigung der Pflichten, was Unordnung und Parteiung nun in concreto eigentlich ist, das entscheidet endgültig und allein die absolute Verwaltung. Zu den Anteilen des Feudalismus an der Beute gehörte die Wiederausgrabung des Unterschiedes von Immediat- und Mediatstädten, wodurch der schöne Begriff der Besitzer von mittelbaren Städten wieder auflebte; und diesen Patrimonialherren wurde eine ganze Reihe von obrigkeitlichen Befugnissen über ihre Städte eingeräumt, z. B. die Bestätigung der Magistratsmitglieder und die Polizeiverwaltung.

Schließlich scheute man doch davor zurück, die erste Städteordnung durch diese Revision schlankweg zu beseitigen; man ließ vielmehr den im Besitze der Städteordnung von 1808 befindlichen Städten die Wahl zwischen beiden Gesetzen. Diese Wahl war so leicht, daß sich in allen alten Provinzen nur drei Städte fanden, die freiwillig den seltsamen Tausch vornahmen: Königsberg — in der Neumark, Wendisch-Buchholz und Kremmen! Eine Kabinettsordre von 1832 stellte die bisher zur ersten Städte-Ordnung erlassenen Deklarationen zusammen, wodurch der Inhalt jenes Gesetzes dem der Revision freilich nur allzusehr angenähert wurde. Doch auch so wurde das Steinsche Gesetz nur auf einige wenige mit den Provinzen Preußen und Schlesien neu vereinigte Städte ausgedehnt. Im früher schwedischen Neuvorpommern und Rügen fand man noch die von der juristisch politischen Romantik vielgerühmte reiche Mannigfaltigkeit individueller Stadtverfassungen vor, die in Rezessen, Statuten und Observanzen für jede einzelne Stadt niedergelegt waren; sie wurden aufrechterhalten. Mit der revidierten Städteordnung von 1831 bewidmete man die größeren Städte der Provinz Posen, die westelbischen Teile der Provinz Sachsen und die Provinz Westfalen. Den rheinischen Städten hatte man gleichfalls die Wahl zwischen den beiden Städteordnungen von 1808 und 1831 gelassen; aber sie hatten auf beide dankend verzichtet. Dies mag hinsichtlich des Steinschen Gesetzes bei dem freiheitlichen Sinne der Rheinländer zunächst merkwürdig erscheinen. Man befand sich jedoch hier im Westen seit dem Beginn der preußischen Herrschaft im Zustand der Notwehr gegen den drohenden Import rechtlicher, sozialer und politischer Institutionen des Ostens; und trotz der unverkennbaren Vorzüge der Steinschen Städteordnung vor der

Napoleonischen Munizipalverfassung machte sich stärker doch das Bedenken geltend, daß mit ihr die hier im Westen glücklich beseitigte rechtliche Trennung von Stadt und Land wiederhergestellt werden würde. Diese verschiedene Behandlung städtischer und ländlicher Gemeinden widerspreche dem gesellschaftlichen Zustande, den Sitten und Rechtsverhältnissen der Rheinprovinz. Auch die aus dem Mairiesystem hervorgegangene Bürgermeistereiverfassung zog man hier dem kommunalen Zweikammersystem des Ostens durchaus vor. Diesen Wünschen entsprach im wesentlichen die rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, mit der das Dreiklassenwahlrecht zuerst in der preußischen Gesetzgebung erscheint. Nur die drei Städte Wetzlar, Essen und Mülheim optierten aus besonderen Gründen doch noch für die Städteordnung von 1831. Uebrigens war auch die kollegiale Verfassung des Magistrats in den anderen Provinzen beträchtlich modifiziert worden. Aus Anlaß eines Einzelfalls, eines Konflikts des Berliner Oberbürgermeisters von Bärensprung mit beiden städtischen Kollegien, erging zunächst 1834 für Berlin eine Instruktion der Regierung, die dann als Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 allgemeine Geltung erhielt. Durch diese einfache Regierungsverfügung wird die Regelung des Geschäftsganges, die beide Städteordnungen dem Gemeindebeschluß überließen, diesem entzogen, und die Stellung des Bürgermeisters gegenüber dem Magistrat in einer dem gesetzlichen Kollegialprinzip widersprechenden Weise verstärkt.

Daß der Absolutismus die genossenschaftliche Organisation der städtischen Selbstverwaltung als ein ihm fremdes, heterogenes Element in seiner Struktur empfinden mußte, ist ebenso klar, wie daß er rein äußerlich wohl die Macht besessen hätte, die Stellung der Städte nicht nur im einzelnen und tatsächlich, sondern generell und rechtlich wieder auf das Niveau von vor 1808 herabzudrücken. Ihre Erhaltung verdankt die städtische Selbstverwaltung neben etlichen Imponderabilien ideeller Art vor allem wirtschaftlichen Momenten. In jener Periode konnte sich der politische Absolutismus nur durch den Verzicht auf jede finanzielle Expansion aufrechterhalten; in der damaligen preußischen Staatswirtschaft war Schmalhans Küchenmeister. Hätte der Staat unter Ausschaltung der kommunalen Selbstverwaltung den immer wachsenden Aufgabenkreis des städtischen Gemeinlebens wiederum in der alten Weise zentralisieren wollen, so wäre selbst bei

allerunzulänglichster Erfüllung doch sein ganzes Sparsamkeitssystem über den Haufen gefallen. Daß die Städte für ihre Bedürfnisse aus eigenen Mitteln und durch eigene besoldete und unbesoldete Organe sorgten, daß sie und nicht der Staat die dafür notwendigen Steuern und Anleihen aufbrachten, das war gerade für den preußischen Absolutismus eine wirtschaftliche Existenzfrage. Deshalb konnte er bei der Herabdrückung der Selbstverwaltung doch nicht über die Grenze hinausgehen, jenseits deren die Möglichkeit seiner finanziellen Entlastung aufgehört hätte.

Der Leitgedanke der Steinschen Reform, die Verfassung des Volksstaates von unten her aus der kommunalen Selbstverwaltung heraus zu entwickeln, war nicht zur Ausführung gelangt; als ein Torso war die Städteordnung inmitten der polizeistaatlichen Verwaltung des Staates und der feudalpatrimonialen Organisation des agrarischen Landes stehengeblieben. Neben sie stellte erst die Bewegung von 1848 unvermittelt die modern konstitutionelle Verfassungsform. Damit ergab sich die Notwendigkeit, nunmehr wenigstens das in 40 Jahren Versäumte nachzuholen, die Prinzipien kommunaler Selbstverwaltung von den Städten auf die Landgemeinden auszudehnen, und diese Basis der kommunalen Selbstverwaltung mit der Selbstregierung des Verfassungsstaates in organische Verbindung zu bringen. Mit glücklichem Griff hob die Frankfurter Paulskirche die Punkte heraus, die als Leitsätze für die einzelstaatliche Kommunalgesetzgebung zu gelten hätten, und nahm sie als Normativbestimmungen in die Grundrechte des deutschen Volkes und damit in ihre Reichsverfassung auf. In Preußen hatte schon im August 1848 das Ministerium Auerswald der Nationalversammlung den Entwurf zu einer Gemeindeordnung vorgelegt, der im wesentlichen auf eine Generalisierung der Prinzipien der Städteordnung von 1808 hinausging, »weil sie die freisinnigsten sind«, wie es in den Motiven heißt. »Die allgemeine Grundlage des Entwurfs ist das Prinzip der Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden, welche wohl kaum in irgendeiner anderen Gesetzgebung eine so unbedingte Anerkennung gefunden hat.« Dieser Entwurf blieb zunächst liegen; aber einer der ersten Akte der jungen konstitutionellen Gesetzgebung war das Gesetzesbündel vom 11. März 1850, das auf einmal eine neue Gemeindeordnung, eine Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung und ein Polizeiverwaltungsgesetz schuf. Die Bedeutung der neuen Gemeindeordnung lag nicht eigentlich in dem, was sie

den Städten brachte. Neben der Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen, die als eine der wenigen Märzerrungenschaften erhalten blieb, finden sich wohl noch etliche Verbesserungen. Im ganzen jedoch schließt sich die Gemeindeordnung nur allzu eng an die revidierte Städteordnung von 1831 an, so daß sie für die Städte im Geltungsbereiche des Steinschen Gesetzes eher einen Rückschritt bedeutete. Ihre sozusagen revolutionäre Herkunft verriet sie vielmehr durch die Ausdehnung dieser urbanen Organisation auf den ganzen Staat, insonderheit auf die Landgemeinden des Ostens, für die sie die Aufhebung der Patrimonialgewalt bedeutet hätte. Außerdem wollte die Kreis-, Bezirks- und Provinzial ordnung die Kreis- und Provinzialstände beseitigen und die wichtigsten Befugnisse der Kommunalaufsicht von der reinen Staatsbureaukratie auf Kreisausschuß und Bezirksrat übertragen, die unter Mitwirkung der neu zu bildenden höheren Selbstverwaltungskörper bestellt werden sollten. Gerade ihre fortschrittlichen Bestandteile verursachten aber den schnellen Untergang dieser Gesetzgebung durch die Reaktion. Die Gemeindeordnung kam höchstens dort zur Ausführung, wo sie an den bestehenden Verhältnissen nichts änderte, jedenfalls nichts besserte, nämlich im Westen und in einigen Städten des Ostens. Wo sie dagegen wirklich Neues schaffen sollte, auf dem flachen Lande der östlichen Provinzen, verhinderten die alten Mächte jeden Schritt zu ihrer Verwirklichung. Daher konnte auch von der wirklichen Einführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung keine Rede sein; vielmehr holte man erst die Meinung der alten Kreis- und Provinzialstände über ihre eigene Beseitigung ein, die selbstverständlich dahin ging, daß diese Beseitigung erstens gar nicht nötig, zweitens sehr gefährlich sei. Legislatorisch beinahe so fruchtbar, wie es der 11. März 1850 gewesen, war der 24. Mai 1853; an diesem Tage wurden durch drei Gesetze die Gemeindeordnung, die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung und der Artikel 105 der Verfassung aufgehoben.

Für die Städte selbst mochte auch die siegreiche Reaktion sich mit dem Fortbestande der Gemeindeordnung abfinden, namentlich wenn noch einige Schönheiten aus der revidierten Städteordnung von 1831 herübergenommen wurden. Aber die Geltung eines einheitlichen Gesetzes für den ganzen Staat erinnerte noch zu sehr an revolutionäre Nivellierungssucht; provinzielle Sondergesetze, auch wenn sie sich inhaltlich nicht wesentlich voneinander

unterschieden, sahen historischer und legitimer aus. Diesen Erfordernissen entsprach die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, von deren Geltungsbereich ein Gesetz vom nächsten Tage das Museum städtischer Altertümer in Neuvorpommern und Rügen ausschloß. Hier sollte eine Kommission unter vorsichtiger Abwägung der allernotwendigsten Modifikationen einen Rezeß für jede einzelne Stadt vorbereiten; doch wurde sie dahin instruiert, »daß es nicht die Absicht sei, eine umfassende Reform stattfinden zu lassen oder eine übersichtliche Zusammenstellung des gesamten Stadtrechts zu geben«. Beides hat denn auch die Kommission gewissenhaft vermieden. Die Provinz Westfalen erhielt durch Gesetz vom 19. März 1856 eine in den Hauptsachen mit der östlichen übereinstimmende Städteordnung, während die rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856 sich davon in mehreren Punkten, vor allem durch die Beibehaltung der Bürgermeistereiverfassung unterscheidet. Wenn man auch die Urbanisierung des rheinischen Landes tatsächlich nicht beseitigen konnte, so trennte man doch formell die Landgemeinde- von der Städteordnung.

Mit diesen vier Systemen des Städterechts und mit einem Zustand der Verwaltungsorganisation »halb Rohbau und halb Ruine« trat Preußen in die Aera der Reichsgründung ein. Durch die Annektionen von 1866 kamen zu jenen vier noch fünf weitere Städterechte hinzu. Hannover behielt seine Städteordnung vom 24. Juni 1858; ebenso zunächst noch Kurhessen und Nassau ihre Gemeindeordnungen, die erst im Jahre 1897 durch eine neue Städte- und Landgemeindeordnung ersetzt wurden. Das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 sowie die schleswig-holsteinische Städteordnung vom 14. April 1869 zeigen in manchen Abweichungen von dem östlichen Schema hinsichtlich der Gestaltung des Wahlrechts, der Bestätigung und manchem anderen, immerhin einigen Einfluß der Epoche, die wir heute wehmütig bescheiden gern als die der liberalen Gesetzgebung bezeichnen.

Wie die neue Reichsverfassung sich nicht zu ihrem Vorteil vom Werke der Paulskirche dadurch unterscheidet, daß sie auf jeden organischen Aufbau von unten herauf, auf alle Normen für die innerpolitische Gestaltung der Einzelstaaten verzichtet, so läßt sie im Gegensatz zu den Frankfurter Grundrechten das Gemeinde-

wesen völlig unberührt. Dennoch konnte der führende Staat Preußen unmöglich jenen Zustand seiner inneren Organisation aufrechterhalten, den er als ein Chaos und eine Trümmerstätte aus der Reaktionszeit herübergenommen hatte. Die Modernisierung dieser Verwaltungsorganisation war die Aufgabe der mit der Kreisordnung von 1872 beginnenden und mit dem Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz von 1883 halbwegs abgeschlossenen Reform. Dabei am Städterecht achtlos vorüberzugehen, das erschien damals noch als eine Unmöglichkeit; und so legte die Regierung im Jahre 1876 dem Landtage den Entwurf einer neuen Städteordnung vor. Es ist das letztemal gewesen, daß sich die preußische Gesetzgebung ex professo und im großen Stile mit den Fundamentalfragen der Städteverfassung beschäftigt hat, freilich ohne jeden positiven Erfolg. Das seitdem verflossene Menschenalter hat sich zur Wiederaufnahme dieser Arbeit unfähig gezeigt, ja es scheint inzwischen sogar das Verständnis für die Wichtigkeit und Dringlichkeit jener Probleme verloren gegangen zu sein. Damals erklärte die Regierung in den Motiven, »daß es sich als nahebei unausführbar herausstellen müßte, die unerläßliche, weitgreifende Umgestaltung in anderer Form als mittels eines völlig neuen, die gesamte städtische Verfassung einheitlich und übersichtlich regelnden Gesetzes herbeizuführen«. Bis heute ist weder ein solches unerläßliches Gesetz, noch auch nur eine zeitgemäße Novelle ergangen. Damals erklärte der Regierungskommissar im Herrenhause: »Erinnern Sie sich, daß der preußische Staat gegenwärtig nicht weniger als etwa 20 Städte- und Landgemeindeordnungen hat. Es ist das doch ein Zustand, der auf die Länge unmöglich so bleiben kann.« Seitdem hat der preußische Staat noch einige Gemeindeordnungen dazubekommen, und nunmehr scheint der Zustand auf die Länge so bleiben zu können. Mit besonderer Schärfe schilderten die Motive des Regierungsentwurfs die Unhaltbarkeit der städtischen Verfassungszustände in Neuvorpommern und Rügen, die eine sofortige Neuordnung unabweislich machten; dieses »sofort« hat vorläufig noch 32 Jahre überdauert. Wie die Tatsache des ganzen Entwurfs, so erscheinen uns heute mannigfache Einzelheiten der Regierungsvorschläge erstaunlich fortschrittlich; noch weiter ging die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, wo damals Windthorst und Miquel in ihren Reden wohl das Beste leisteten, was je in einem deutschen Parlament über die Prinzipien städtischer Selbstverwaltung ge-

sagt worden ist. Miquel mahnte, nicht allzuviel ängstlicher zu sein »als zu der Zeit, wo die Städtefreiheit in den altpreußischen Provinzen zuerst begründet wurde. Was damals ein unendlich kühner Schritt war, das ist jetzt noch die äußerste Vorsicht, wenn wir auch noch so kühn zu sein glauben. Das Wenige, was wir noch erreichen wollen, ist im Verhältnis zu dem, was damals gegeben und gewagt wurde, eine wahre Kleinigkeit«. Indessen scheiterte das Gesetz an dem Widerstand des Herrenhauses, das nicht nur fast alle Verbesserungen des Abgeordnetenhauses strich, sondern teilweise noch hinter den Regierungsentwurf zurückging. Freilich wäre dieser Widerstand für die Regierung nicht unüberwindlich gewesen; aber seine Ueberwindung lag gar nicht in ihren Intentionen, am wenigsten in denen des Fürsten Bismarck, der bekanntlich der ganzen Verwaltungsreform mit einer an Abneigung grenzenden Kühle gegenüberstand. Der Versuch zu einer organischen Reform der preußischen Städteverfassung ist seitdem nicht wiederholt worden. Nur erhielt 1897 Hessen-Nassau mit Ausnahme von Frankfurt eine der östlichen mit etlichen Modifikationen nachgebildete Städteordnung; und die wenigen Kleinstädte der Hohenzollernschen Lande kamen im Jahre 1900 unter eine einheitliche Gemeindeordnung für Stadt- und Landgemeinden, als solche ein Unikum in der Schar der preußischen Gemeindegesetze.

Der glänzende Verfechter kommunaler Autonomie in den parlamentarischen Verhandlungen der 70er Jahre hat auch später als Finanzminister die Ordnung des Gemeindewesens nachhaltig beeinflußt. Der Grundgedanke der Miquelschen Steuerreform ist ja die möglichst reinliche Scheidung zwischen Staat und Gemeinden, namentlich in den Jagdgründen der direkten Besteuerung. Die fast unbeschränkte finanzielle Autonomie der ersten Städteordnung war schon durch das Finanzgesetz von 1820 erheblich eingeschränkt worden; und im weiteren Verlaufe sahen sich die Städte immer mehr auf das System der Zuschläge zu den Staatssteuern verwiesen, woraus sich schließlich vielfach eine ruinöse Belastung der Staatseinkommensteuer, bei trotzdem ständig wachsender Finanzklemme der Gemeinden ergab. Hier hat das energische Durchgreifen der Miquelschen Steuerreform mit ihrer Ueberweisung der Realsteuern an die Gemeinden einen unleugbar bedeutenden Fortschritt bewirkt. Ja, wenn man sich nur an die Prinzipien hält, die in der Denkschrift zur Reform und in den

Motiven zum Kommunalabgabengesetz vortrefflich entwickelt werden, müßte man dieses Lob auf die ganze Neuordnung des kommunalen Steuerwesens ausdehnen. Leider stehen jedoch nur allzuviele Bestimmungen des Gesetzestextes in unlösbarem Widerspruch mit den ausgezeichnet klaren Motiven; die hier treffend als notwendig nachgewiesene Bewegungsfreiheit der einzelnen Gemeinde in der Ausgestaltung ihres Steuerwesens wird vom Gesetze selbst durch eine Ueberzahl schablonenhafter Normativbestimmungen und eine Hypertrophie lästiger Kontrollen namentlich für die Großstädte vielfach geradezu unterbunden, abgesehen von völlig verfehlten Einzelheiten. So ist diese Reform schon längst wieder reformbedürftig, und zwar im Sinne einer konsequenten Durchführung ihrer eigenen Grundgedanken.

Je nach dem Standpunkt mag man es zu den Vorzügen oder Schwächen der Miquelschen Steuerreform rechnen, daß sie die Härten der Dreiklassenwahl noch deutlicher ins Licht rückte, im Staat wie in der Gemeinde. Das führte hier und dort zu allerlei Experimenten mit Palliativmitteln, die schließlich den mit Dreiklassenwahlrecht behafteten Städten von mehr als 10 000 Einwohnern das Gemeindewahlgesetz vom 30. Juni 1900 brachten, Wie man auch zu den Prinzipienfragen des Wahlrechts stehen mag. jedenfalls wird man in diesem Gesetz, das sich mit seinen Systemen des Durchschnitts, des qualifizierten Durchschnitts und der Zwölftelung fast mehr an den Mathematiker als an den Kommunalpolitiker und Juristen zu wenden scheint, keinen irgendwie befriedigenden Abschluß sehen.

*

Im Mutterlande des selfgovernment, England, und mehr noch in seinem großen Sprößling, den Vereinigten Staaten, lassen sich gelegentlich Stimmen vernehmen, die die Autonomie städtischer Selbstverwaltung in Preußen als ein in jenen freien Ländern erst noch zu erstrebendes Ideal preisen. Die Tatsache, daß unsere Stadtverwaltungen viele Dinge ohne weiteres in das Bereich ihrer Tätigkeit ziehen können, wozu es dort in jedem Einzelfall einer gesetzlichen Autorisation bedarf, spiegelt ihnen die Fata Morgana einer nahezu unbeschränkten Kompetenz der städtischen Selbstverwaltung in Preußen vor. Und wenn wir daheim von dieser gepriesenen Freiheit weniger merken, vielmehr unsererseits nicht ohne Sehnsucht auf das englische selfgovernment blicken, so wird

uns von heimischen Freunden des Bestehenden, d. h. der strammen preußischen Staatsaufsicht jenes schmeichelhafte Urteil des Auslandes vor Augen gehalten. »Wo du nicht bist, da ist das Glück.« Leider beruht nun jene schöne Meinung auf einem Mißverständnis, indem man das Verhältnis von Staat und Gemeinde mit dem Verhältnis von Gesetzgebung und Verwaltung verwechselt. Das englische Recht verwirklicht das Prinzip des Rechtsstaats, die unbedingte Alleinherrschaft des Gesetzes in einer Weise, die uns beim Durchgang durch den obrigkeitlichen Polizeistaat verlorengegangen und von unserem Verfassungsstaat noch bei weitem nicht hergestellt ist. Wenn daher die englischen Kommunen auf Schritt und Tritt der gesetzlichen Autorisation bedürfen, so teilen sie dies Schicksal im wesentlichen mit der englischen Staatsverwaltung. Dagegen nimmt an der sehr großen Bewegungsfreiheit unserer Staatsverwaltung im Rahmen der Gesetzgebung unsere Kommunalverwaltung doch nur sehr als junior partner teil; sie erkauft ihre größere Unabhängigkeit von der Gesetzgebung im Einzelfall durch eine Abhängigkeit von der Staatsverwaltung, wie sie dem englischen local government bis auf wenige streng umgrenzte Ausnahmen ganz fremd ist. Dazu kommt, daß die eigentümliche Gestaltung der englischen private bill legislation den Gemeinden eine Einwirkung auf die sie angehenden Parlamentsakte eröffnet, die mit unserem Petitionsrecht überhaupt nicht zu vergleichen ist.

Was also in England die Kompetenz der Lokalverwaltung ebenso wie die der Staatsverwaltung beschränkt, das ist ein gewisses Mißtrauen gegen die Autarkie der Verwaltung überhaupt zugunsten der parlamentarischen Gesetzgebung. Was in Preußen die kommunale Selbstverwaltung einengt, das ist ein gewisses Mißtrauen gegen die Unabhängigkeit der von unten bestimmten Selbstverwaltung zugunsten der Ueberlegenheit staatlicher Obrigkeitsgewalt. Daher ist denn auch der englische Grundsatz, wonach regelmäßig alle Lokalverwaltung eigene Verwaltung der engeren Verbände, der Gemeinden und Grafschaften ist, bei uns durchaus nicht anerkannt; vielmehr will man innerhalb der Lokalverwaltung von den Kompetenzen der kommunalen Selbstverwaltung gewisse örtliche Zuständigkeiten der Staatsverwaltung aussondern. Nun sind aber Staat und Gemeinde wesensgleich, voneinander nur durch das Verhältnis ihres Gebiets unterschieden; deshalb ist, abgesehen von der Verschiedenheit, die eben durch

die Gebietsverhältnisse selbst gegeben ist, eine begriffliche und prinzipielle Grenze zwischen staatlichen und kommunalen Kompetenzen in der Lokalverwaltung unauffindbar. Indem der Staat bei uns trotzdem hartnäckig an einer solchen Abgrenzung festhält, ist dabei Willkür unvermeidlich; und das ist eine Grundursache der chronischen Reibungen zwischen der Staatsverwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung.

Die erste Städteordnung hat von vornherein auf den unmöglichen Versuch verzichtet, den Kompetenzkreis der jungen städtischen Selbstverwaltung erschöpfend abzugrenzen; und vernünftigerweise hat dies auch keine der späteren versucht. Nur negativ hat man gleich 1808 hier eingegriffen, indem man zwei bestimmte Materien der städtischen Zuständigkeit entzog und dem Staate vorbehielt: Gericht und Polizei. Diese Einschränkung hatte nicht im Sinne Steins gelegen; vielmehr geht sie vornehmlich auf die Bemühungen des Mannes zurück, der im Kreise der Reformer als reinster Vertreter liberaler Doktrin anzusehen ist, wenngleich es Liberalismus als Parteibezeichnung noch nicht gab. Theodor von Schön trägt die Hauptschuld an diesem Kapitalfehler — namentlich was die Ortspolizei betrifft — der ersten Städteordnung; »doch alles, was dazu ihn trieb, ach, war so gut, Gott, war so lieb«. Schön war der rückhaltloseste Feind alles patrimonialen Wesens, dessen Ausrottung aus dem gesamten öffentlichen Leben ja das Ziel des Reformwerks war. Die Gerichtsbarkeit und Polizei der patrimonialisierten städtischen Räte des ancien régime war allerdings in ähnlicher Weise patrimonialer Natur wie die der Erb- und Gerichtsherren auf den adligen Dominien, wenngleich die staatliche Einwirkung dort schon immer weit intensiver war als hier. Die Bedeutung der Städteordnung lag nun aber gerade in der Beseitigung der patrimonialen Entartung städtischen Wesens, in der Wiederherstellung der Städte als wahrhaft publizistischer Gemeinwesen; daher hätte nach der Städteordnung ihre Zuständigkeit für Gericht und Polizei keinerlei patrimonialen Charakter mehr besessen. Das aber sah Schön in seinem Doktrinarismus — esprit de système nannte es Stein — nicht; für ihn war lediglich die staatliche Gerichtsbarkeit und Polizei die Negation der Patrimonialität. Da die große Reform bei den Städten begann, nahm man ihnen Gericht und Polizei sofort ab, um eine hier gar nicht mehr vorhandene Patrimonialität zu beseitigen; da die Reform der ländlichen Kommunalverwaltung

scheiterte, so bestand die wahre und wirkliche Patrimonialgewalt der Rittergüter stillvergnügt fort, ihre Patrimonialgerichtsbarkeit bis 1849, ihre Patrimonialpolizei bis zur Kreisordnung von 1872, deren Amtsvorsteher, sofern er Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks ist, noch heute eine unverkennbare Blutsverwandtschaft mit der alten Patrimonialobrigkeit zeigt.

Die Ausscheidung der Gerichtsbarkeit aus der städtischen Kompetenz stand für die herrschende Meinung allerdings auch in Zusammenhang mit dem Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung, die während des vorigen Jahrhunderts durchgeführt wurde; daher hat diese Einschränkung kaum prinzipiellen Widerspruch erfahren. Erst in neuester Zeit hat sich in Verbindung mit dem Wachstum des sozialpolitischen Aufgabenkreises der Städte, mehr aus praktischen als aus prinzipiellen Gründen, eine tatsächliche Renaissance der Gemeindegerichtsbarkeit entwickelt. Formell wird dabei zwar das Dogma des staatlichen Justizmonopols geflissentlich gewahrt; die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erkennen im Namen des Königs, sie führen den Adler und nicht das Stadtwappen usw., kurz, sie sollen durchaus Staatsorgane sein; sie sind es aber trotz alledem doch nicht, vielmehr nach der ganzen Art ihrer Bildung, ihrem innigen Zusammenhange mit der kommunalen Organisation tatsächlich Gemeindeorgane. Wer die Gemeinden als dem Staate homogene politische Gemeinwesen erkennt, kann keine prinzipiellen Einwände gegen ihre Zuständigkeit für eine lokale Justiz neben der Lokalverwaltung und der statutarischen Lokalgesetzgebung erheben.

Von unvergleichlich größerer Tragweite, geradezu eine Lebensfrage für die ganze kommunale Selbstverwaltung ist das Verhältnis der Stadtgemeinde zur Ortspolizei. Stein hatte ursprünglich den regenerierten Städten neben der niederen Gerichtsbarkeit die ganze Ortspolizei belassen wollen. Auch Frey, Altenstein, Stegemann hatten das richtige Gefühl, daß sich der organische Zusammenhang zwischen den polizeilichen und den sonstigen kommunalen Funktionen in Wahrheit gar nicht lösen lasse. Sie beriefen sich auf die alte deutsche Städteverfassung, die ja eine solche Polizei überhaupt erst geschaffen hat. Schön erklärte das als einen Ausfluß des reichsstädtischen Wesens, »bei welchem immer höchste Gewalt und Kommune vermischt sei«. Daß in der Wiederherstellung der freien Gemeinde im freien Staate die Homogenität der politischen Gemeinwesen zum Ausdruck komme, sah er nicht.

Aber Stein sah es. Bei einer Aeußerung Stegemanns: Zur guten Organisation der Stadtgemeinde sei es notwendig, daß sie ihre Polizei selbst verwalte, hatte Schön die kritische Randglosse gemacht: »daß ein Volk sich selbst regiere«. Stein traf den Nagel auf den Kopf, indem er kurz bemerkte: »Warum nicht, wenn es dazu fähig ist?« Es durch Freiheit dazu fähig zu machen, das war ja der große Gedanke seiner Reform. Indessen leider gab diesmal wirklich der Klügere nach, wohl im Drange der nur allzu berechtigten Eile, in der die Städteordnung zum Abschluß gebracht werden mußte. Da wollte Stein die Sache durch ein Kompromiß erledigen und beging damit einen fast noch größeren Fehlgriff; Kompromißpolitik war niemals seine starke Seite. Die Ortspolizei wurde im Prinzip zum Staatsmonopol erklärt; da es aber doch praktisch unmöglich war, in jeder Stadt besondere staatliche Polizeiverwaltungen einzurichten, brachte Stein die Bestimmung hinein, daß hier der Magistrat die Polizei kraft eines ihm vom Staate delegierten Rechts ausüben soll. Dadurch wurde jener prinzipielle Fehler nicht wieder gutgemacht, vielmehr noch ein zweiter hinzugefügt. Denn durch die Behandlung dieses obersten Kommunalorgans als eines subordinierten Staatsorgans wurde die alte Misere der Behandlung der Kommunalverwaltung als einer subordinierten Staatsverwaltung auch in die neue, auf dem diametral entgegengesetzten Prinzip beruhende Organisation städtischer Selbstverwaltung hineingetragen. Welchen Selbstwiderspruch die Väter der Städteordnung mit diesen Polizeibestimmungen begingen, das zeigt der unmittelbar folgende Paragraph. Er erklärt, daß die Ortspolizei »hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner tätig ist«. Solche eminent kommunalen Angelegenheiten gerade der städtischen Selbstverwaltung zu überlassen, das war ja der Grundgedanke der ganzen Städteordnung. Hier aber wird daraus nur die Konsequenz gezogen, daß die Stadt in jedem Falle die Kosten zu tragen habe. Das ist die Keimzelle unserer Polizeikostengesetze, durch deren letztes die gegenwärtige preußische Gesetzgebung auch eine Säkularfeier der Städteordnung begangen hat. Aber darüber hinaus liegt hier auch der Keim zu jener seltsamen Auffassung der Selbstverwaltung, wonach sie sich in der Aufbringung der Kosten durch die Gemeinden nach der Disposition des Staates im wesentlichen erschöpfe. Selten hat sich eine theoretische Prinzipwidrigkeit praktisch so nachhaltig gerächt, wie diese ein-

zige Abweichung der ersten Städteordnung von ihrem eigenen Grundprinzip; denn die folgende reaktionäre Gesetzgebung und polizeistaatliche Verwaltungspraxis hat keinen der großen und schöpferischen Gedanken unserer kommunalen magna charta so eifrig und fruchtbar fortgebildet, wie diesen ihren größten Irrtum.

Die revidierte Städteordnung von 1831 hat die unorganische Losreißung des Magistrats als teilweise Staatsbehörde vom kommunalen Organismus nicht nur generalisiert, indem sie seine Stellung, als Organ der Staatsgewalt von der als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten überhaupt scheidet, sondern sie hat auch bezüglich der Polizei im besonderen das System der Auseinanderreißung des Zusammengehörigen noch weiter entwickelt, indem sie die Uebertragung der staatlichen Ortspolizei nicht auf den Magistrat, sondern auf den Bürgermeister oder ein anderes speziell beauftragtes Magistratsmitglied vorsieht. Damit wird also auch noch der Vorsitzende oder ein Mitglied von seinem Kollegium losgerissen und zu ihm in eine heterogene, jedenfalls latent gegensätzliche Stellung gebracht. Dies hat man dann seitdem immer wieder mit dem verwaltungstechnischen Argument zu rechtfertigen versucht, daß die Leitung der polizeilichen Exekutive zweckmäßig einen Einzelbeamten statt des schwerfälligen Kollegiums erfordere. Nun wäre dies an sich eine wohl zu beachtende Frage der inneren kommunalen Organisation, die als solche mit dem Verhältnis zum Staate gar nichts zu tun hat. Hier aber erwärmte man sich für das Bureausystem, weil sich die Schlinge der Subordination natürlich dem Einzelbeamten gegenüber ganz anders stramm ziehen läßt als gegenüber einem Kollegium.

Charakteristisch für den ganzen so herbeigeführten Zustand ist es, daß ein Reskript von 1833 im Geltungsgebiet der ersten Städteordnung dem Magistrat als Staatsorgan dieselbe dienstliche Stellung zum Landrat anweist, wie sie die Bürgermeister vor Einführung der Städteordnung gehabt hätten; es ist eben nichts anderes als eine partielle Wiederaufhebung der Selbstverwaltung. Und für das Gebiet der revidierten Städteordnung weist ein Ministerialreskript von 1839 das mit der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied an, sich an den Landrat zu wenden, wenn es sich durch die kollegialische Mitwirkung in der Erreichung seiner Zwecke behindert sieht. »Der Landrat wird alsdann belehrend und zurechtweisend Abhilfe herbeizuführen suchen. Sollte ihm dies nicht gelingen, so bleibt es seine Sache,

der Regierung von den Mängeln Anzeige zu machen, damit von derselben remedierende Anordnungen getroffen werden.« Hier zeigt sich die Projektion jener künstlichen Zerreißung von Ortspolizei und Kommunalverwaltung in die höhere Instanz; während der Magistrat unter der Kommunalaufsicht der Regierung steht, ist das mit der Polizeiverwaltung betraute Magistratsmitglied der Untergebene des Landrats.

Offenbar ist mit dieser Ordnung der Dinge den Gegnern städtischer Selbständigkeit eine bequeme Handhabe geboten, einen Keil in die Selbstverwaltungsorganisation hineinzutreiben; diese Art der Polizeiverwaltung ist der Archimedische Punkt, um die ganze Selbstverwaltung aus den Angeln zu heben.

Das ist der im wesentlichen noch heute bestehende Zustand. Wohl hatten die Frankfurter Grundrechte den Gemeinden die Ortspolizei zugesprochen, und das gleiche hatte die oktroyierte preußische Verfassung getan mit einer Einschränkung für die größeren Städte. Aber schon die revidierte Verfassung verwies nur noch auf das künftige Gesetz; und dieses, das Polizeiverwaltungsgesetz von 1850 hält sich im wesentlichen an die revidierte Städteordnung. Von den späteren Städteordnungen enthält nur die schleswig-holsteinische insoweit eine Abweichung, als sie die Zulässigkeit einer besonderen staatlichen Polizeiverwaltung regelmäßig auf die Sicherheitspolizei beschränkt, ohne jedoch an der Losreißung des mit der Polizei betrauten Magistratsmitgliedes von der Selbstverwaltungsorganisation etwas zu ändern. Bei den Verhandlungen von 1876 kritisierte namentlich Miquel das preußische Dogma vom staatlichen Polizeimonopol mit schlagenden, aus praktischer Erfahrung gewonnenen Gründen. Vergeblich!» Jetzt fordere ich die Gelehrten von der Königlichen Staatsregierung auf, mir einmal auseinanderzusetzen, wo ist die Grenze zwischen Polizeiverwaltung und Obrigkeit? . . . Ebensowenig wie es möglich ist, den Begriff der Polizeiverwaltung und Polizeigewalt zu trennen von dem Begriff der obrigkeitlichen Gewalt, ebenso ist es unmöglich, diesen Begriff der Polizeigewalt von der Kommunalverwaltung zu trennen . . . Sie können fast alle Zweige der Polizei, wenn Sie den Begriff Sicherheitspolizei ausschalten, ebensowohl unter den Begriff Polizeigewalt als der Kommunalverwaltung stellen . . . jede Polizeiverordnung ist eigentlich ein Stück der städtischen Autonomie und des Statutarrechts.« Die damaligen Beschlüsse des Abgeordnetenhauses enthielten, ohne

die Frage grundsätzlich zu lösen, zweifellose Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Zustande; jedoch gehörte gerade dies zu den wesentlichen Punkten, an denen das Herrenhaus den ganzen Entwurf scheitern ließ.

Treffend hat auf der vorjährigen Tagung des Vereins für Sozialpolitik Professor Rosin bemerkt, daß auch Anhänger kommunaler Freiheit »gleichsam durch die Energie, mit welcher der preußische Standpunkt in der Gesetzgebung dieses Staates vertreten wird, in einer Art Hypnose befangen, diesen Standpunkt als den normalen und durch unsere Verhältnisse gegebenen hinstellen«.

So ist man vielfach trotz der Ueberzeugung, daß die Ortspolizei ein begrifflich untrennbarer Bestandteil der kommunalen Ortsverwaltung ist, doch bereit, von vornherein eine Konzession bezüglich der sogenannten Sicherheitspolizei zu machen. Durchschlagende Gründe, sei es auch nur praktischer Zweckmäßigkeit, kann ich dafür nicht erkennen; denn wohlverstanden ist ja von einer Ausschaltung der staatlichen Aufsicht auf diesem Gebiet so wenig wie auf irgendeinem anderen der kommunalen Verwaltung die Rede; vielmehr handelt es sich lediglich darum, die Verstümmelung der kommunalen Verwaltung selbst zu vermeiden. Macht man aber einmal jene Konzession, so wird man sofort durch das Argument weiter gedrängt, daß eine reinliche Scheidung zwischen sogenannter Sicherheitspolizei und dem, was man vulgär meist noch Wohlfahrtspolizei nennt und besser Spezialpolizei nennen sollte, überaus schwierig sei. Das ist sie gewiß; aber die Scheidung, auf der demgegenüber das ganze herrschende preußische System beruht, nämlich die zwischen einem Verwaltungszweige und seinen polizeilichen Elementen ist schlankweg eine Unmöglichkeit; und dies Unmögliche kann nur durch Willkür möglich gemacht werden. Die Uebertragung einzelner Zweige dieser Polizei trifft den Kern der Sache nicht, weil auch sie lediglich an dem Bürgermeister gewissermaßen als Staatsbeamten ad hoc, nicht an den Selbstverwaltungskörper erfolgt. Und auch an sich bleibt sie unbefriedigendes Stückwerk, wofür die seltsamen Abrechnungskunststücke auf Grund des vorigen Polizeikostengesetzes die zahlenmäßige Probe bieten. Es ist die richtige Konsequenz eines falschen Prinzips, wenn Ortspolizeiverordnungen, die ihrem Wesen nach gar nichts anderes als Ortsstatute sind, aus dem Zusammenhang kommunaler Willensbildung herausgerissen werden; denn die — abgesehen von der Sicherheitspolizei — erforderte Zustimmung

des Magistrats ist einmal ziemlich unmaßgeblich, da sie im Weigerungsfall ergänzt werden kann; und die Mitwirkung der Bürgerschaftvertreter ist prinzipiell ausgeschlossen. Merkwürdig ist die ausnahmsweise für Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei erforderte Zustimmung der Stadtverordneten; dürfte man diesen außer für agrarische nicht auch für urbane Angelegenheiten einiges Verständnis zutrauen?

Die eigentlichen Wurzeln dieses Systems liegen tief im Wesen des obrigkeitlichen Polizeistaats, das sich nur hier bei seinem Palladium, eben der Polizei, am deutlichsten manifestiert. Für ihn ist es eine unvollziehbare Vorstellung, daß Obrigkeit anders als von oben her stammen könne, wo obrigkeitliche Gewalt ist, da muß sie vom Staate, d. h. praktisch von den Staatsverwaltungsbehörden delegiert sein. Damit wird jene verderbliche Zwieschlechtigkeit in die Rechtsstellung des Magistrats, insonderheit des Bürgermeisters, aber auch der übrigen Kommunalbeamten hineingetragen, der der Begriff des mittelbaren Staatsbeamten Ausdruck gibt. Wie dieser Begriff aus dem Landrecht, der Kodifikation des undifferenzierten Absolutismus stammt, so ist diese ganze Anschauung die Negation des Selbstverwaltungsprinzips. Nicht zu verkennen ist, daß auch der ökonomische Liberalismus während der langen Jahrzehnte seiner geistigen Vorherrschaft dieser Auffassung Vorschub geleistet hat, indem er die Gemeinde als einen rein wirtschaftlichen Verband gegenüber dem obrigkeitlichen Staate betrachtete. Die Steinsche Reform dagegen beruhte auf der Erkenntnis der Wesensverwandtschaft von Gemeinde und Staat, der Organisation von unten nach oben. Bis dahin waren die dem Absolutismus unterworfenen Städte der polizeistaatlichen Verwaltung subordiniert; die erste Städteordnung befreite sie eben dadurch, daß sie an die Stelle jener Subordination unter die Staatsverwaltung die Aufsicht des Staates über die Gesetzmäßigkeit der autonomen Kommunalverwaltung stellte. Seitdem ist aber die für das Wesen aller Selbstverwaltung entscheidende Grenze zwischen Subordination und Aufsicht ständig verwirrt worden.

Die revidierte Städteordnung von 1831 gab an Stelle der gesetzlich fest umschriebenen staatlichen Aufsichtsbefugnis jene früher erwähnte vage Definition, die von der Praxis noch heute als geltendes Recht behandelt wird. Ihr Inhalt aber deckt sich dem Sinne nach mit dem § 191 II, 6 ALR., wonach der Staat be-

fugt ist, zur Abschaffung der Mißbräuche und Wiederherstellung der guten Ordnung alle zweckmäßigen Mittel vorzukehren. Auf die Gemeinde angewendet, ist dies die Wiederherstellung der absolutistischen Subordination an Stelle der Aufsicht im Sinne der Selbstverwaltung.

Man rechtfertigt dies damit, »daß alle Selbstverwaltung leicht zur Klassenherrschaft werde, wenn nicht die staatliche Kontrolle es hindere.« Ebenso führt man für die Notwendigkeit des staatlichen Polizeimonopols im besonderen die Gefahr parteimäßiger Handhabung durch die Gemeinden an. Diesen Erwägungen liegt bewußt oder unbewußt das Credo des eudämonistischen Polizeistaats zugrunde. Gewiß bestehen solche Gefahren bei der Gemeinde; aber etwa beim Staate nicht? Wenn man letzteres glaubt, so ist die ganze Selbstverwaltung eine Verirrung. Ihr Grundgedanke ist es keineswegs, den alten Glauben an die Unfehlbarkeit des Staates durch den neuen Glauben an eine Unfehlbarkeit der Gemeinde zu ersetzen; vielmehr die Ueberzeugung, daß die Fehler hier eher als durch die Bevormundung von oben, durch die Kontrolle und Beeinflussung von unten, seitens derer, die solche Fehler am nächsten und unmittelbarsten zu spüren haben, vermieden oder gutgemacht werden können. Die Eudaimonia wird weder durch die Staats- noch durch die Selbstverwaltung garantiert; aber letztere beruft die Nächstbeteiligten dazu, ihres eigenen kommunalen Glückes Schmied zu sein, wenn nur die Gesetzgebung durch die organisatorische Gestaltung namentlich des aktiven und passiven Wahlrechts für die möglichste Wirksamkeit der Kontrolle von unten sorgt. Dazu tritt die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der gesamten Kommunalverwaltung; aber diese Aufsicht kann nach dem Worte Gierkes »im Sinne des Rechtsstaats nur auf der Basis und in den Grenzen fester Rechtsnormen gehandhabt werden, welche die Gesetzgebung geschaffen und die Rechtsprechung zu schirmen hat«.

Daß in dieser Hinsicht die neuere Verwaltungsgesetzgebung durch die Ausbildung des Beschluß- und namentlich des Verwaltungsstreitverfahrens gewisse Verbesserungen gebracht hat, ist gern anzuerkennen; es ist dies vielleicht der einzige wesentliche Fortschritt des städtischen Selbstverwaltungsrechts seit den Tagen Steins. Indessen bietet die eigenartige Bildung der Beschlußbehörden, deren beide untere Instanzen ja zugleich Verwaltungsgerichte sind, gerade der städtischen Selbstverwaltung doch keine

hinreichenden Garantien; so haben namentlich die nicht kreisexemierten Städte und vor allem die unter 10 000 Einwohnern unter der durchaus antiurbanen Gestaltung der Kreisinstanz zu leiden. Das Institut der Ergänzungen macht vielfach das Beschlußverfahren zu einem bloßen Schaugericht. Und vollends das wichtigste, die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch die Beschränkung ihrer Zuständigkeit zu einem Torso, indem sie gerade an wichtigsten Punkten und auf wichtigsten Gebieten versagen muß. Daß die Stadt Berlin kraft eines Privilegium odiosum von etlichen bedeutsamen Vorteilen der neuen Verwaltungsgesetzgebung ausgeschlossen und einigermaßen unter Diktatur gestellt ist, will ich nur flüchtig erwähnen, um nicht pro domo zu reden.

Ausgeschaltet ist die Rechtskontrolle regelmäßig auf dem weiten Gebiet, das dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen ist. In den Ortsstatuten äußert sich die rechtsetzende Kompetenz der Gemeinde im Rahmen der höheren staatlichen Gesetzgebung. Indem alle Ortsstatute der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen sind, die sie nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen versagen kann, ist dieses wichtige Gebiet jeder Rechtskontrolle entrückt. Die Willkür des freien Ermessens war das Lebensprinzip des Polizeistaats, der die subjektive Gewissenhaftigkeit bei der Ausübung zu sichern suchte durch eine Häufung von Kontrollinstanzen, die ihrerseits aber wiederum nach freiem Ermessen handelten. Nicht diese subjektive Gewissenhaftigkeit, sondern die objektive Rechtsnorm ist das Bindegewebe des modernen Rechtsstaats, von dessen Unversehrtheit sein Gedeihen abhängt. Diesem Prinzip entspricht als Mittel der Aufsicht die Beanstandung kommunaler Beschlüsse aus gesetzlich determinierten Gründen, die anzugeben und der gerichtlichen Nachprüfung zugänglich sind. Die von unserer Gesetzgebung beliebte Form dieses Aufsichtsmittels dahin, daß Bürgermeister oder Magistrat zur Beanstandung angewiesen und der Rechtsstreit so in die kommunale Organisation hineinverlegt wird, ist allerdings keine Verschönerung, hat aber für den Staat den praktischen Vorteil, daß die Stadt die Kosten tragen muß, auch wenn sie recht behält.

Einst hatte der Staatsabsolutismus als Gegengewicht gegen die patrimoniale Selbstherrlichkeit der städtischen Räte die staatliche Bestätigung eingeführt. Als die erste Städteordnung jene Patrimonialität beseitigte, an die Stelle der Kooptation auf Le-

benszeit die Wahl auf bestimmte Amtstermine setzte, behielt sie doch das staatliche Bestätigungsrecht als einen Ausfluß der Staatsaufsicht bei; im allgemeinen war diese Bestätigung von der Provinzialbehörde auszuüben, während die Oberbürgermeister der großen Städte aus drei von den Stadtverordneten präsentierten Kandidaten vom Könige ernannt wurden. Wohl trägt hier die neue Organisation noch die Eierschalen des absoluten Obrigkeitsstaates mit sich; aber die Neuerung war im übrigen so bedeutend und für die immer noch einflußreichen Anhänger des Alten schon so bedenklich, daß eine weitere Verselbständigung der »kleinen Republiken« gleich beim ersten Schritt auch manchem Reformer nicht opportun scheinen mochte; man durfte schließlich doch auch den Nachkommen noch etwas zu tun übrig lassen.

Sie taten's aber nicht!

Statt dessen brachte die revidierte Städteordnung von 1831, die überhaupt die Staatsaufsicht weit schärfer anzog, der Regierung das Recht zur kommissarischen Besetzung von Magistratsstellen in den bekannten drei Fällen; und diese Befugnis interpretierten die Deklarationen zur ersten Städteordnung nachträglich noch contra legem in diese hinein.

Die kurzlebige Gemeindeordnung von 1850 hatte zwar die Bestätigung auf Bürgermeister und Beigeordneten beschränkt; diese Beschränkung ging jedoch nicht in die Städteordnungen der 50er Jahre über; vielmehr überwogen bereits wieder die Vorstellungen des obrigkeitlichen Anstaltsstaates, wonach alle Weihe obrigkeitlicher Autorität nur von oben her abgeleitet werden könne, so stark, daß man sogar in der zweiten Kammer die staatliche Bestätigung aller Magistratsmitglieder als unentbehrliche Voraussetzung ihres amtlichen Ansehens betrachtete. In der rheinischen Städteordnung wuchs sich das Recht der kommissarischen Besetzung zu einer völligen Devolution der Bestellung auf die Regierung in den betreffenden Fällen aus.

Die schleswig-holsteinische Städteordnung hat die Bestätigung wieder auf Bürgermeister und Beigeordnete beschränkt; das gleiche tat das Frankfurter Gemeindegesetz, das jedoch für die Bestellung des ersten Bürgermeisters auf die alte Methode der königlichen Ernennung aus drei präsentierten Kandidaten zurückgreift. Der Regierungsentwurf von 1876 wollte ganz allgemein auf die Bestätigung der Magistratsmitglieder mit Ausnahme der beiden Bürgermeister verzichten, was von dem Abgeordneten v. Man-

teuffel im Namen der Rechten durchaus gebilligt wurde. Im Abgeordnetenhause wollte man auch noch in dieser Beschränkung die Versagung der Bestätigung an bestimmte gesetzliche Gründe binden und sie für die Wiederwahl ganz beseitigen. Das Herrenhaus versagte sich jedoch nicht nur diesen weitergehenden Fortschritten, sondern widerstrebte sogar der von der Regierung selbst vorgeschlagenen Beschränkung des Bestätigungsrechts; von ihr fürchtete der Oberbürgermeister Hasselbach von Magdeburg die Herausbildung eines Gegensatzes zwischen königlichen und städtischen Magistratsmitgliedern.

Mit dem Scheitern der Novelle von 1876 blieb hier alles beim alten; nur ist es der hessen-nassauischen Städteordnung geglückt, noch eine Variante aufzufinden, indem sie nur für die besoldeten, nicht für die unbesoldeten Magistratsmitglieder eine Bestätigung verlangt.

Auch in der Organisationsgesetzgebung der 80er Jahre hat diese Bestätigungsfrage eine erhebliche Rolle gespielt; an ihr ist in der Session 1880/81 der Entwurf eines Zuständigkeitsgesetzes gescheitert; und das gleiche Schicksal wurde dem geltenden Zuständigkeitsgesetz von 1883 nur durch ein Kompromiß erspart, das den jetzigen § 13 schuf. Es ist ein Kompromiß der schlimmsten Sorte, bei der die Verfechter eines Prinzips der offenen Anerkennung ihrer Niederlage den trügerischen Schein einer Errungenschaft vorziehen. Der Regierungspräsident kann die Bestätigung danach nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagen; die versagte Zustimmung kann aber durch den Minister des Innern ergänzt werden. Das heißt nichts anderes, als daß die scheinbare Zustimmung des Bezirksausschusses nur eine unverbindliche Anhörung ist. Freilich kann der Minister auf Antrag einer der Gemeindebehörden auch die vom Regierungspräsidenten und Bezirksausschuß versagte Bestätigung erteilen; doch wird nur ein sehr naives Gemüt hierin ein Gegengewicht gegen die vorangehende Bestimmung erkennen. Daß für Berlin auch diese scheinbare Mitwirkung des Bezirksausschusses fortfällt, läßt sich also verschmerzen.

Die Auffassung von der Unentbehrlichkeit des Bestätigungsrechts überhaupt wurzelt wie dieser ganze Komplex von Einrichtungen in der Staatsanschauung des obrigkeitlichen Eudämonismus. Es ist immer wieder der alte Gedanke von der ewigen Minderjährigkeit der Gemeinden, mit der es freilich in unlöslichem

Widerspruch steht, daß die Städteordnung diesen unmündigen Kindern gewissermaßen die Bestellung ihrer eigenen Vormünder durch die Wahl ihrer Organe in die Hand gegeben hat; um so intensiver muß sich dann die staatliche Obervormundschaft ihrer annehmen. Daß es praktisch auch anders geht, beweist nicht nur das Beispiel fast aller Länder der politischen Kulturwelt, sondern sogar in Deutschland das Beispiel Badens. In den verschiedenen Regierungsentwürfen wurde die Beibehaltung der Bestätigung wenigstens für die Bürgermeister immer wieder mit deren Staatsfunktionen gerechtfertigt, deren Kern ja stets die Polizei ist. Dies Argument steht und fällt mit dem Dogma von dem staatlichen Polizei- und Obrigkeitsmonopol; es wird aber noch seltsam illustriert durch die Tatsache, daß die Bestätigung nicht weniger intensiv gegenüber den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung festgehalten wird. Jedenfalls aber bedarf die Bestätigung im Rechtsstaat der Ausgestaltung als ein Mittel der gesetzlich geordneten Aufsicht; also der gesetzlichen Determinierung der Gründe, aus denen die Bestätigung versagt werden kann, der Verpflichtung zur Angabe dieser Gründe und der Möglichkeit gerichtlicher Kontrolle über ihre Stichhaltigkeit. Gegen die Angabe der Gründe hat man die Rücksicht auf den Kandidaten ins Feld geführt, der dadurch eventuell kompromittiert werde. Demgegenüber sagte 1876 der Abgeordnete Windthorst: es handle sich darum, »ob die Regierung einen Mann ohne Angabe von Gründen verwerfen darf, den die Kommune, der wir doch das Vertrauen schenken müssen, daß sie ihre Interessen am besten kennt, ihres Vertrauens würdig gehalten hat. Wenn die Regierung einen solchen Mann ohne Angabe jeglichen Grundes zurückweisen und ihm dadurch ein nicht erklärtes und begründetes Mißtrauensvotum geben kann, einem Manne, den seine Mitbürger zu ihrem Vorsitzenden haben machen wollen, so ist das weit verletzender für ihn, als wenn die Regierung die tatsächlichen Gründe ihrer Verweigerung seiner Bestätigung angibt. . . . Ich kenne für meine Person keine stärkere Verneinung der Selbständigkeit einer Stadt, ich kenne keinen größeren Hohn auf die Selbstverwaltung, als wenn die Regierung ohne jeglichen Grund den Mann des Vertrauens der Stadt verwerfen kann.«

Daß ein Fortschritt in dieser Richtung auch heute in Deutschland möglich ist, zeigt das württembergische Gesetz, wonach die Bestätigung eines Ortsvorstehers, falls er mit zwei Dritteln der Stimmen gewählt ist, nur versagt werden darf, wenn der Diszi-

plinarhof für Körperschaftsbeamte die Untauglichkeit des Gewählten ausgesprochen hat. Der Forderung nach rechtsstaatlicher Ordnung des Bestätigungswesens kann sich prinzipiell ablehnend nur eine Anschauung gegenüberstellen, die im letzten Grunde auf einer Verkennung der prinzipiellen Verschiedenheit im Wesen des Bestätigungsrechts und des Ernennungs- oder Wahlrechts beruht. Ernennung und Wahl bieten ihrer Natur nach keinerlei Raum für eine Angabe von Gründen oder für eine richterliche Nachprüfung; denn niemand hat ein subjektives Recht darauf, ernannt oder gewählt zu werden. Dagegen beruht die Bestätigung durchaus auf dem Rechtsverhältnis zweier Rechtssubjekte: und zwar sind dies keineswegs Bestätigungsbehörde und Kandidat, vielmehr Staat und Gemeinde. Grundprinzip des Rechtsstaates ist es aber, daß jeder Eingriff des Staates in die Rechtssphäre der ihm eingegliederten Personen, und das sind auch die Gemeinden, rechtlich determiniert sei. Jeder nicht gesetzlich umschriebene, sondern nur vom freien Ermessen einer Verwaltungsbehörde bestimmte Eingriff in ihre Rechtssphäre ist im juristischen Sinne Willkür, mag im übrigen die strengste Gewissenhaftigkeit bei der Ausübung dieses freien Ermessens zu amtlicher Pflicht gemacht sein; an der Grenze des freien Ermessens der Aufsichtsbehörde hört nicht nur die Selbstverwaltung, sondern auch der Rechtsstaat auf.

In der entgegengesetzten Anschauung lebt immer noch die landrechtliche Idee vom mittelbaren Staatsbeamten, dessen Bestellung die höchste Obrigkeit zwar an eine Mediatobrigkeit delegiert hat, der ihr aber subordiniert bleibt, und den sie deshalb in seiner Stellung konfirmiert. Es ist immer wieder die das ganze Selbstverwaltungswesen negierende Verwechslung von Subordination und Aufsicht, die aus der Aufsichtsbehörde im Handumdrehen die vorgesetzte Dienstbehörde der Kommunalorgane macht, was sie doch prinzipiell niemals ist.

So erklärt sich auch die rechtlich ganz unhaltbare Praxis, aus § 132 LVG. die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur zwangsweisen Durchführung aller möglichen Anordnungen gegen alle möglichen Kommunalorgane abzuleiten, in handgreiflichem Widerspruch gegen den unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes, der dem Regierungspräsidenten jene Zwangsmittel nur unter der Voraussetzung gibt, daß seine Anordnungen durch seine gesetzlichen Befugnisse als Aufsichtsbehörde gerechtfertigt sind. So hat man von Aufsichts wegen durch jene Zwangsmittel versucht, einzelne Stadt-

verordnete »zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht oder zur Unterlassung pflichtwidriger Handlungen« anzuhalten, oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu verbieten, einen bestimmten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Aber wo ist die gesetzliche Bestimmung, die eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zu einer Einwirkung auf die Tagesordnung der Stadtverordneten überhaupt, und zu Befehlen an den Vorsteher im besonderen begründet. Gegen die Stadtverordnetenversammlung als Repräsentativorgan der Gemeinde sind der Staatsaufsicht eine Reihe gesetzlicher Zwangsmittel gegeben: Beanstandung und Genehmigung ihrer Beschlüsse in gewissen Fällen, Zwangsetatisierung und endlich das Radikalmittel der Auflösung. Das sind die »durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen« der Aufsicht, deren Kreis durch § 132 LVG. in keiner Weise erweitert wird. In anderer Hinsicht ist freilich jene Verwechslung von Aufsichts- und vorgesetzter Behörde in die positive Gesetzgebung eingedrungen, so namentlich in Gestalt des ausschließlichen Rechtes der Aufsichtsbehörden zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen alle Gemeindebeamten unter Ausschaltung der städtischen Organe. Die Mißlichkeit dieses Zustandes darzutun, diese Aufgabe hat gerade im Jubiläumsjahr der Städteordnung die Praxis der Theorie abgenommen.

Die Vermischung von Aufsicht und Subordination ist auch eine der entscheidenden Ursachen, die zu einem fast durch dies ganze Jahrhundert gehenden Streite zwischen Staat und Stadt um die Volksschule geführt haben, die Volksschule, die trotz aller Verordnungen des alten Absolutismus doch erst durch die städtische Selbstverwaltung zu einer Wahrheit geworden ist. Auf diesen hundertjährigen Schulstreit mit seinen merkwürdigen Phasen hier näher einzugehen, muß ich mir versagen; er haust in seiner eigenen Hölle. Doch darf dieser historische Rückblick den Hinweis darauf nicht unterlassen, wie schon die erste Städteordnung die Frage ohne weiteres zugunsten der Selbstverwaltung entscheiden wollte an dem völlig zweifellosen Ausdruck dieser Entscheidung aber durch die Rücksicht auf ein anderes Problem verhindert wurde, das sich nun auch wieder während dieses ganzen Jahrhunderts mit dieser Frage verknüpft hat, das Verhältnis der Schule zur Kirche. Der Freysche Entwurf überwies das ganze Schulwesen den Städten, indem er einem sogenannten Collegium scholarchale, das gleich allen anderen städtischen Verwaltungsdeputationen

gebildet werden sollte, die Kompetenz für alle inneren Schulsachen zuerkannte, während er für die äußeren Angelegenheiten jeder einzelnen Gelehrtenschule und der gruppenweise zusammenfassenden anderen Schulen besondere, aber ebenso rein kommunale Schulvorstände bilden wollte. Die ganze unselige und rechtsverwirrende Kontrastierung von Externa und Interna des städtischen Schulwesens geht von dieser Stelle aus; und doch ist der ihr zugrunde liegende Gedanke so einfach und vernünftig. Von der unmöglichen Kompetenzzerreißung zwischen Staat und Stadt ist hier noch gar keine Rede, sondern lediglich von einer Arbeitsteilung innerhalb der einheitlichen kommunalen Schulorganisation. Das leitende Collegium scholarchale, unsere heutige Schuldeputation, braucht sich danach nicht mit den Einzelheiten jedes Schulhausbaues und seiner Reparaturen in der ganzen Stadt, mit Anschaffung und Ausbesserung jedes Möbelstücks zu befassen; vielmehr nehmen sich die lokalen Schulvorstände dieser Externa an. Aber die Möglichkeit störender Kompetenzstreitigkeiten ist von vornherein dadurch ausgeschlossen, daß beide Behörden gleicherweise Organe desselben kommunalen Gemeinwesens und dem Magistrat untergeordnet sind. Wenn diese Bestimmungen des Freyschen Entwurfs nicht wörtlich in den Gesetzestext übergingen, so war dafür durchaus nicht etwa eine andere Ansicht des Gesetzgebers über die Ausdehnung der städtischen Kompetenz hinsichtlich der Schule maßgebend; vielmehr bestand hierin völlige Uebereinstimmung. Frey hatte jedoch auch in einem anderen Punkte ganze Arbeit gemacht, indem er die Kirche von der Schulverwaltung völlig ausschalten, die damals noch so zahlreichen Kirchenschulen auf die Stadt übertragen, die Prüfung der Lehrer dem Collegium scholarchale, ihre Anstellung dem Magistrat ohne jede Mitwirkung kirchlicher Organe überlassen wollte. Hier machten sich nun Bedenken geltend; und da man sich — vollends in jener Situation, die zu eiligem Abschluß der Städteordnung drängte — nicht auch noch mit der Lösung dieses heiklen Problems belasten konnte, so behielt man die Ordnung dieser Frage späteren Bestimmungen vor, um so mehr, als man damals bereits die Notwendigkeit des umfassenden Unterrichtsgesetzes erkannt hatte, das nun auch bald das Säkularfest seines Nichtzustandekommens begehen kann. So kam in den § 179 b der ersten Städteordnung der ominöse Vorbehalt wegen der Bildung der städtischen Behörde für die inneren Schulsachen,

an den sich der fast hundertjährige Streit knüpft. Im Freyschen Entwurf findet sich auch der Satz: »Gut wäre es, wenn auch die königlichen und Armenschulen abgegeben und der städtischen Administration unterworfen würden, weil sich dann nur ein vernünftiges Ganzes bilden läßt.« Diese Anregung hat die bekannte Ministerialinstruktion von 1811 zwar befolgt; aber gewissermaßen als Aequivalent den Einfluß des Staates auf die Bildung der städtischen Schuldeputation durch Einführung der Bestätigung im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen der Städteordnung verstärkt. Später hat man dann die nichtstädtischen Schulen fast ausnahmslos der städtischen Verwaltung wieder entzogen; die staatliche Bevormundung aber trotzdem beibehalten, und sie nunmehr mit jener Theorie von der Vereinigung der angeblich staatlichen Interna und städtischen Externa begründet, ohne sich dabei durch die Tatsache stören zu lassen, daß wiederum alle wesentlichen Interna doch nicht mit den Externis in der städtischen Schuldeputation vereinigt, sondern im Gegenteil einer staatlichen Lokal- und Kreisschulinspektion vorbehalten wurden. Und schließlich — Ende gut, alles gut — hat man den Städten auch die Verfügung über die Gebäude, die doch gewiß zu den Externis gehört, streitig gemacht. Das neue Schulunterhaltungsgesetz hat die Bestätigung nach fast hundert Jahren gesetzlich sanktioniert, im übrigen aber die meisten Streitfragen dieses Gebiets streitig gelassen, — was rebus sic stantibus vielleicht noch das Beste ist.

*

Da die erste Städteordnung den Schwerpunkt des kommunalen Gemeinwesens von oben nach unten verlegte, galt es für sie als Trägerin der Selbstverwaltung die Bürgergemeinde selbst wiederherzustellen, die der absolute Staat durch Exemptionen und Privilegien aller Art zersetzt und aufgelöst hatte. Sie hielt dabei noch die Unterscheidung der Einwohner jeder Stadt in Bürger und Schutzverwandte fest. Das Bürgerrecht wird durch den Magistrat nach dem Gutachten der Stadtverordneten erteilt, darf aber keinem Unbescholtenen, der sich in der Stadt häuslich niedergelassen hat, versagt werden. Grundbesitzer und Gewerbetreibende müssen das Bürgerrecht erwerben. Die Deklarationen wie die Revision von 1831 begannen mit der Loslösung der Befugnis zum Grundbesitz und Gewerbebetrieb vom Bürgerrecht,

dessen Inhalt damit wesentlich auf die kommunalpolitischen Funktionen beschränkt wurde; und sie verminderten erheblich die Bedeutung des Unterschiedes zwischen Bürgern und Schutzverwandten. Durch die tatsächliche Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs mit seiner Freizügigkeit ward diese Unterscheidung völlig unhaltbar, und die Gemeindeordnung von 1850 ging daher zum reinen System der Einwohnergemeinde über, wonach jeder Einwohner nach einjährigem Wohnsitze ipso jure Bürger wird, falls er die bekannten wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Inhalt des Bürgerrechts ist nun ein ausschließlich kommunalpolitischer: aktives und passives Kommunalwahlrecht, Recht und Pflicht zur Uebernahme kommunaler Ehrenämter. Das Prinzip der Einwohnergemeinde ist in alle späteren Städteordnungen übergegangen; nur in Hannover besteht noch die besondere Bürgerkorporation, so daß dort meist nur 5—10%, in einzelnen Städten herab bis zu 2% der Einwohner das Bürgerrecht besitzen. Heute meldet sich immer vernehmlicher als Konsequenz aus dem Prinzip der Einwohnergemeinde die Forderung des aktiven Bürgerrechts mit seinen kommunalpolitischen Funktionen für die Frauen, jedenfalls für die selbständigen Frauen.

Das Stimmrecht für die Stadtverordnetenwahl hatte die erste Städteordnung bei nicht mit Grundbesitz angesessenen Bürgern an einen Zensus geknüpft, der in großen Städten 200, in anderen 150 Taler reinen jährlichen Einkommens betrug. Es entsprach dies der Anschauung Steins vom »Eigentümer« als dem eigentlichen Träger der politischen Rechte, eine Anschauung, die von plutokratischer Engherzigkeit frei war, wie seine Aeußerung zeigt: »Alle Kräfte der Nation werden in Anspruch genommen, und sinken die höheren Klassen durch Weichlichkeit und Gewinnsucht, so treten die folgenden mit verjüngter Kraft auf, erringen sich Einfluß, Ansehen und Vermögen, und erhalten das ehrwürdige Gebäude einer freien, selbständigen, unabhängigen Verfassung.«

Diese Auffassung stand auch noch nicht in Widerspruch mit der Struktur der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse; denn eine industrielle Arbeiterklasse war noch kaum in Anfängen vorhanden, und für die Handwerksgesellen konnte man von der bevorstehenden Aufhebung der Zunftverfassung eine Verbesserung erhoffen, die ihnen wie ehedem das Aufsteigen zu wirtschaftlicher Selbständigkeit gestatten würde. Es ist gewiß kein Zufall, daß das am frühesten industrialisierte Rheinland die Heimat des

Dreiklassenwahlsystems geworden ist, von der es in die Gemeindeordnung von 1850 und in die folgenden Städteordnungen überging, in der rheinischen von 1856 wiederum sogar noch kombiniert mit einem ortsstatutarisch zu erhöhenden Zensus. Nur Frankfurt a. M. und Schleswig-Holstein erhielten statt dessen das gleiche Wahlrecht mit Zensus, wobei es von Interesse ist, daß die Motive des Regierungsentwurfs für Schleswig-Holstein von 1868 erklären, der Wert des Wahlsystems der drei Klassen, wenigstens soweit eine Neueinführung in Frage komme, sei zweifelhaft geworden. Der Regierungsentwurf von 1876 suchte die Beibehaltung jenes Systems nur noch damit zu entschuldigen, daß das sonst an seine Stelle tretende Zensussystem noch schlechter sei, weil es eine allzu große Einwohnerzahl vom Stimmrecht überhaupt ausschließe. Das Abgeordnetenhaus wollte beide Systeme nebeneinander bestehen lassen, während die Linke für das gleiche Wahlrecht eintrat, zu dessen Gunsten der Abgeordnete Eugen Richter erklärte: »Das Interesse der Besitzlosen ist dem allgemeinen Interesse unter Umständen viel näher als das Interesse der Besitzenden in der Kommune; für mich liegt die Gefahr eher auf der anderen Seite.« Und treffend führte er die bedauerliche Teilnahmlosigkeit bei den Kommunalwahlen auf die Zerreißung der Wählerschaft durch das Klassensystem zurück. Im Herrenhause machten dagegen die rheinischen Bürgermeister dieBeibehaltung des Dreiklassensystems nebst der Zulassung einer ortsstatutarischen Erhöhung des Zensus zur conditio sine qua non der Annahme der neuen Städteordnung. Sie ist ihnen denn auch erspart geblieben. Die industrielle Arbeiterschaft ist dort wohl durchweg in der Stadtverordnetenversammlung nicht vertreten. Von den Palliativmitteln des Gesetzes von 1900 war vorher schon die Rede.

Bei Beratung der ersten Städteordnung hatte Stein Bedenken gegen die geheime Abstimmung geäußert, weil sie dem Abstimmenden das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber der öffentlichen Meinung nehme; doch fügte er sich sofort der Erwägung, daß eine freie Wahl für jeden Bürger nur durch die geheime Abstimmung gegeben werden könne; und so bestimmte es auch das Gesetz. Erst im Gefolge der Dreiklassenwahl hat die Oeffentlichkeit der Abstimmung Aufnahme in die Städteordnungen gefunden; heute besteht die geheime Wahl für die Stadtverordneten nur in Frankfurt a. M. und fakultativ in Hannover, obgleich schon

der Regierungsentwurf von 1876 die öffentliche Stimmabgabe mit zutreffender Motivierung hatte beseitigen wollen.

Als die erste Städteordnung bestimmte, daß mindestens zwei Drittel der Stadtverordneten mit Häusern in der Stadt angesessen sein müßten, war der Hausbesitz auch in den größeren Städten noch kein Gewerbebetrieb und noch nicht auf eine kleine Minderheit beschränkt, sondern im großen und ganzen noch ein Kennzeichen bürgerlicher Selbständigkeit und Ansässigkeit. Die revidierte Städteordnung von 1831 setzte die Zahl der Hausbesitzer auf die Hälfte der Stadtverordneten herab, wobei es seitdem geblieben ist, obgleich der Regierungsentwurf von 1876 dies Privileg völlig beseitigen wollte, von dem die Motive erklärten: »Das Bedürfnis, ja die Nützlichkeit einer derartigen, eine besondere Klasse der Einwohnerschaft hervorhebenden Bestimmung ist vielfach und anscheinend nicht ohne Grund in Frage gestellt worden.“

Die von der ersten Städteordnung eingeführte Wahl des Magistrats durch die Stadtverordneten ist fast in sämtlichen späteren Städteordnungen beibehalten worden, wenngleich das unbesoldete Ehrenamt nicht ganz die ihm von Stein zugedachte weit überwiegende Bedeutung behauptet hat, sich vielmehr aus der ursprünglich nur als Ausnahme gedachten Zulassung besoldeter Mitglieder ein neuer Zweig des Berufsbeamtentums entwickelt hat, im Zusammenhang mit dem gewaltigen Wachstum städtischen Wesens in diesem Jahrhundert. In Hannover erfolgt die Wahl der Senatoren noch durch die übrigen Senatoren und eine gleiche Anzahl von Bürgervorstehern auf Lebenszeit; und in Schleswig-Holstein werden die Magistratsmitglieder aus einer in gleicher Weise aufgestellten Vorschlagsliste von drei Kandidaten durch die wahlberechtigte Bürgerschaft im gleichen Verfahren wie die Stadtverordneten gewählt. Jedenfalls für die Berufsbeamten scheint dieser Modus wenig glücklich, am wenigsten die obligatorische Proklamierung von zwei Durchfallskandidaten. Einer besonderen Variante erfreut sich auch hier Hessen-Nassau, wo Bürgermeister und Beigeordnete von Stadtverordneten und unbesoldeten Magistratsmitgliedern in gemeinsamer Sitzung, die andern Magistratsmitglieder von den Stadtverordneten allein gewählt werden.

Das Uebergewicht, das die erste Städteordnung den Stadtverordneten als beschließendes und regelmäßig entscheidendes

Organ gegenüber dem Magistrat als wesentlich ausführendes Organ beigelegt hatte, sollte durch die Revision von 1831 in eine völlig dualistische Koordination verwandelt werden. Für die dadurch gesteigerte Möglichkeit eines Konflikts war die Regierungsentscheidung vorgesehen. Vergeblich hatte Humboldt gewarnt: »Dies würde nun nicht allein der Staatsbehörde einen zu großen Einfluß auf die städtische Verwaltung einräumen, sondern auch, was man ganz vorzüglich vermeiden muß, die städtischen Behörden von dem Wege abführen, welchen sie wesentlich zu ergreifen haben, um verfassungsmäßig zum Ziele zu gelangen, nämlich so aufeinander einzuwirken, daß ein die Verwaltung mit Stillstand bedrohender Konflikt gar nicht entstehen kann.« Die Teilung aller städtischen Funktionen in drei Gruppen, für deren eine der Magistrat allein, für deren andere die Stadtverordneten allein, und für deren dritte beide Organe gemeinschaftlich zuständig sind, eine Teilung mit meist doch recht unsicheren Grenzen, ist aus der Revision von 1831 in die späteren Städteordnungen übergegangen. Den hier vorhandenen Reibungsmöglichkeiten scheint die hannoverische und schleswig-holsteinische Einrichtung der gemeinsamen Beratungen beider städtischen Kollegien meist wirksam vorzubeugen; auch lüftet sie einigermaßen den Schleier, der sonst die geheimen Sitzungen des Magistrats verhüllt, und läßt so die Elemente der Beschlußfassung klarer erkennen, als es durch die bloß kommissarische Vertretung des Magistrats in den Stadtverordnetensitzungen möglich ist. Immerhin hat in jeder Form das kommunale Zweikammersystem so unverkennbare Schattenseiten, daß sich auch daraus die unerschütterliche Anhänglichkeit der Rheinländer an ihre Bürgermeistereiverfassung erklärt. Von der gesetzlichen Möglichkeit, die Magistratsverfassung einzuführen, hat noch keine rheinische Stadt Gebrauch gemacht. Andererseits herrscht freilich namentlich in den alten Provinzen eine Vorliebe für die Ratsverfassung. Daß jeglicher mit dem zufrieden ist, was er hat, ist eine so seltene Erscheinung, daß man daran eigentlich nicht rühren möchte. Indessen auch abgesehen von den sozusagen konstitutionellen Schwächen des Dualismus, mehren sich mit der modernen Entwicklung auch die rein praktischen Bedenken gegen ihn. Während früher eine Vereinfachung der Magistratsverfassung für die kleinen und kleinsten Städte angemessen schien, zeigt sich heute, daß die mit dem kommunalen Zweikammersystem verbundene Kollegialhypertrophie den un-

geheuer gewachsenen Verwaltungsaufgaben gerade der großen und größten Städte nicht mehr entspricht. Durch eine Vergrößerung der Magistratskollegien wird der Uebelstand eher verschlimmert als gebessert; helfen kann hier nur eine sich den besonderen Bedürfnissen der Gemeinde anpassende Organisation, die nicht nach einer allgemeinen Schablone von oben her, sondern durch Autonomie der einzelnen Gemeinde selbst zu schaffen wäre.

Dieselbe Notwendigkeit zeigt sich noch an einem andern hiermit zusammenhängenden, überaus wichtigen Punkte: dem Problem der örtlichen Dezentralisierung großstädtischer Selbstverwaltung. Für die — mit heutigem Maße gemessen — durchweg kleinstädtischen Verhältnisse vor hundert Jahren existierte dieses Problem natürlich nicht; da genügte das von der ersten Städteordnung vorgesehene Amt des Bezirksvorstehers. Den Anforderungen der größtstädtischen Agglomerationen ist dies Institut heute in keiner Weise gewachsen und daher verkümmert, ohne daß die geltenden Städteordnungen doch eine andere Organisationsform an die Hand gäben. Für den hier herrschenden Notstand ist die nachgerade weltberühmte Kommunalanarchie von Groß-Berlin das schlimmste, doch keineswegs einzige Beispiel; in den Berichten des Vereins für Sozialpolitik klagt fast jede preußische Großstadt über mehr oder minder heftige Eingemeindungsschmerzen. Die angemessene kommunale Organisation der heutigen großstädtischen Agglomerationen ist freilich nicht ohne Eingemeindung, aber auch nicht durch Eingemeindung allein zu schaffen; vielmehr muß damit eine dezentralisierende Organisation, die Bildung von Sondergemeinden im Rahmen der Großgemeinde nach den Prinzipien kommunaler Selbstverwaltung Hand in Hand gehen. Und die organisatorischen Rechtsnormen namentlich für das Verhältnis der Teilgemeinde zur Großgemeinde bezüglich der Vertretung und der Finanzgebarung können wiederum nicht nach einem allgemeinen Schema von oben her, sondern nur nach der individuellen Lage jeder der verschiedenen großstädtischen Agglomerationen kraft kommunaler Autonomie gefunden werden.

Einst, zur Zeit der ersten Revision wurde von der juristisch-politischen Romantik der Städteordnung von 1808 ihre despotische Gleichmacherei, die alle Schönheit eigenartigen Lebens ertötende Uniformierung vorgeworfen, an deren Stelle wieder die reiche Mannigfaltigkeit eines urwüchsigen Eigenrechts treten solle,

wie es die Städte in der Zeit ihre Frühblüte besessen hätten. Aber den Bruch mit dem alten System des Absolutismus und der Zentralisation konnte wirksam nur eine allgemeine Gesetzgebung vollziehen; sie mußte zunächst den gemeinsamen Boden bereiten, aus dem dann erst eine Autonomie der befreiten Gemeinden für den weiteren Ausbau ihrer Verfassung sich entwickeln konnte. An der ersten Jahrhundertwende städtischer Selbstverwaltung ist die Zeit dafür gekommen. Den armen, kleinen, ohnmächtigen Bürgerschaften ward vor hundert Jahren die Grundlage ihrer Selbständigkeit von oben geschenkt; der gewaltige Urbanisierungsprozeß dieses Jahrhunderts hat auch die deutschen und preußischen Städte an die Spitze der nationalen Kultur gehoben. Für die großen, reichen, mächtigen Bürgerschaften unserer Zeit ziemt es sich wenig, geruhig vom kommunalpolitischen Erbe der Vorzeit zu zehren und auf die kraftvolle Initiative zu seiner zeitgemäßen Ausgestaltung zu verzichten. Nicht so können sie das Vertrauen rechtfertigen, das die Väter der ersten Städteordnung ihnen und ihrer Zukunft entgegenbrachten.

»Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.«

★

STAAT UND STADT.

1909.

Der Entwicklung des kommunalen, insonderheit des städtischen Wesens hat die Gehe-Stiftung schon wiederholt ihre verdienstvolle Tätigkeit zugewendet. Als vor einigen Jahren die große Städteausstellung die Blicke aller kommunal interessierten Kreise auf Dresden lenkte, hat die Gehe-Stiftung einen ganzen Band ihres Jahrbuchs diesem Gegenstande gewidmet. Freilich galten die in diesem Bande vereinten Vorträge im besonderen der Großstadt; aber sie ist doch die Repräsentantin für die Entwicklung der modernen Stadt überhaupt. Nicht die antike, weniger noch die mittelalterliche Stadt, wohl aber die heutige ist entweder Großstadt oder will es doch werden. Diese Entwicklungstendenz zur Großstadt hat als ein hervorstechendster Zug in der Gestaltung des neuesten Städtewesens die Aufmerksamkeit der Betrachter angezogen und ist zu einem Lieblingsthema unserer heutigen

Bevölkerungsstatistik geworden. Für Morphologie und Biologie der Großstadt und damit der modernen Stadt überhaupt hat der erwähnte Band des Jahrbuchs in den Vorträgen einer Reihe hervorragender Gelehrter so reiche Beiträge gebracht, daß es nicht unbedenklich scheinen könnte, gerade an dieser Stelle dies Gebiet noch einmal zu betreten. Indessen sollen meine Betrachtungen nicht der Stadt an sich, sondern ihrem Verhältnis zum Staate gelten; und das ist denn freilich ein Problem, das in jener Vortragsreihe nur im ersten und im letzten Vortrage gelegentlich gestreift worden ist.

Staat und Stadt! Schon indem wir diese beiden Worte nebeneinander stellen, haben wir unwillkürlich die Empfindung, sie einander gegenüber zu stellen; schon ihre Zusammenstellung wirkt wie die Betonung eines Antagonismus; es ist, als würde eine Dissonanz angeschlagen. Nicht nur jedem, der theoretisch oder praktisch sich näher mit diesen Dingen befaßt, vielmehr schon jedem aufmerksamen Zeitungsleser ist es bekannt, daß das Verhältnis zwischen Stadt und Staat jedenfalls bei uns zu Lande keineswegs den Eindruck einer ausgeglichenen Harmonie macht. In seinem Vortrage über die politische und militärische Bedeutung der Großstädte, mit dem der erwähnte Band des Jahrbuchs abschließt, erörtert Professor Dietrich Schäfer auch die politisch oppositionelle Gesinnung der Mehrheit in den großstädtischen Bevölkerungen. Andere sprechen mit weniger Zurückhaltung geradezu von der Staatsfeindlichkeit der Städte, und wollen in dem mächtigen Urbanisierungsprozeß der neuesten Zeit eine drohende Gefahr für den Staat, wie sie ihn verstehen, erblicken. Und auf der anderen Seite bekundet der Staat oder doch jedenfalls die in seinem Namen handelnde Gewalt, Gesetzgebung und Verwaltung in ihren Taten häufig keinen städtefreundlichen Sinn; selten sieht unser »Staat« im Wachstum der Städte sein eigenes Gedeihen im Lichte der freundlichen Weisheit: »Wenn die Rose selbst sich schmückt, schmückt sie auch den Garten.«

Wohl denke ich bei dieser Betrachtung zunächst an mein engeres Vaterland, an Preußen; und auch im folgenden werde ich vielleicht den preußischen Dialekt nicht ganz vermeiden können. Gewiß ist im stark urbanisierten Königreich Sachsen dieses Verhältnis in mancher Einzelheit etwas anders nuanciert; und gleiches gilt von anderen, namentlich den süddeutschen Einzelstaaten. Und doch handelt es sich hier keineswegs etwa um preußische

Partikularschmerzen, so verführerisch gerade für den angestammten deutschen Partikularismus eine solche Meinung zu sein pflegt; sie ist ein theoretischer Wahn, der auch praktisch bedauerliche Folgen zeitigen kann. Daß die preußischen Verhältnisse, gleichviel wie die formale staatsrechtliche Kompetenz im einzelnen geordnet sein mag, durch das bloße Schwergewicht der Tatsachen die Entwicklung in Deutschland überhaupt stets nachhaltig beeinflussen müssen, das gilt von dieser wie von allen Fragen unseres staatlichen Lebens, so gern auch partikularistische Selbstgenügsamkeit sich dieser Erkenntnis verschließen mag. Das eigentümlich antagonistische Verhältnis zwischen Stadt und Staat erscheint mir nun aber als eines der bedeutsamsten Phänomene unseres ganzen innerpolitischen Lebens, dessen Eigenart ohne das Verständnis jenes Gegensatzes nicht begriffen werden kann. Und dieser Gegensatz wurzelt wiederum in der Entstehungsart und Entwicklungsgeschichte des deutschen Territorialstaates als solchen, so daß er wohl hier schärfer ausgeprägt, dort etwas gemildert erscheint, aber im Kerne nirgends ganz fehlt, abgesehen natürlich von den drei Stadtstaaten.

Damit sind wir nun bereits an die Frage herangetreten, ob jenes antagonistische Verhältnis ein mit dem Wesen von Staat und Stadt begrifflich gegebenes, also ein logisch notwendiges ist? Oder ob es vielmehr eine historische, durch ein spezielles Entwicklungsstadium bedingte Erscheinung ist?

In dem Vortrage »Die Großstädte in Gegenwart und Vergangenheit«, der den mehrfach erwähnten Band des Jahrbuchs der Gehe-Stiftung eröffnet, berührt Professor Bücher mit einigen Sätzen auch das Verhältnis von Staat und Stadt. Leider sind diese wenigen Sätze, die einzigen, mit denen ich mich hier zu befassen habe, zugleich auch die einzigen in dem ausgezeichneten Vortrage, denen ich nicht durchaus zustimmen kann. Den Uebergang von der mittelalterlichen zur modernen Entwicklung des Städtewesens schildernd, stellt Bücher den Satz an die Spitze: »Der Staat der Neuzeit duldet keine selbständigen Sondergewalten, damit war der mittelalterlichen Stadtautonomie ebenso das Urteil gesprochen, wie den adeligen und geistlichen Grundherrschaften.« In diesen Worten kommt ja gewiß die allgemein herrschende Anschauung zum Ausdruck; aber entspricht sie auch völlig den unzweifelhaften historischen Tatsachen? Der »Staat der Neuzeit«, der beim Austritt aus den mittelalterlichen Zuständen

zunächst in Gestalt des absoluten Fürstenstaates erscheint, — hat er sich in dieser Gestalt wirklich den adeligen Grundherrschaften ebenso gegenübergestellt wie den Städten? Längst hatte der absolute Staat die Städte entseelt, ihr kommunales Leben getötet, sie — nach Max Lehmanns treffendem Ausdruck — zu Domänen und Garnisonen herabgedrückt, als die adeligen Grundherrschaften unter dem Zepter des absoluten Fürsten noch munter fortbestanden. Ja, in Gestalt von Patrimonialgericht und Patrimonialpolizei hat diese Grundherrschaft in Preußen und auch sonst in Deutschland sogar die Wiedergeburt der Städte überlebt, deren Säkularfest wir in diesen Tagen begehen. Vielleicht darf man die Behauptung wagen, daß sich Rudimente solcher Grundherrschaft in den selbständigen Gutsbezirken wie in der Verkümmerung der kommunalen Organisation des flachen Landes an manchen Orten noch bis heute erhalten haben. Solche Tatsachen müssen doch die Erwägung nahelegen, ob es mit dem Verhalten des »Staates der Neuzeit« gerade gegen die Städte nicht etwa seine besondere Bewandtnis hat.

Weiter sagt Bücher von diesem Staate: »Damit seine von einem vielgliedrigen Berufsbeamtentum getragene Verwaltungsorganisation wirksam werden könne, mußte die Gesellschaft in ihre natürlichen Elemente aufgelöst und neu gruppiert werden.« Mit dem vielgliedrigen Berufsbeamtentum als einem Charakteristikum gerade dieses »Staates« hat es schon seine Richtigkeit. Aber wurde die Umschichtung und Neugruppierung der Gesellschaft, von der Bücher spricht, wirklich von jenem absoluten Staate vollbracht, der die mittelalterliche Städtefreiheit brach? Kam nicht vielmehr diese gesellschaftliche Neugestaltung gerade in schärfstem Gegensatze gegen den absoluten Fürstenstaat zum Durchbruch? Die französische Revolution mit ihren bedeutsamen Vorläufern und ihren weitreichenden Nachwirkungen hat auf dem Kontinent den alten Absolutismus schließlich überwunden, weil sie ihn nicht nur politisch, sondern vor allem auch sozial in seinem Kerne traf, indem sie die alte gesellschaftliche Ordnung auflöste und eine neue Gruppierung schuf. Der absolute Fürstenstaat hatte dagegen seine politische Herrschaft auf dem sozialen Unterbau der ständischen Gesellschaft und ihres Privilegiensystems errichtet. Noch fünf Jahre nach 1789 kodifiziert das preußische Landrecht diese Gliederung der Gesellschaft in die drei Stände des Adels, des Bürger- und Bauernstandes mit erblicher Berufsverteilung

und mit einer rücksichtslosen Privilegierung des Adels, die von den Gedanken der Aufklärung in keiner Weise angekränkelt erscheint. Und doch gilt dieses Gesetzeswerk allgemein als eine Musterleistung des aufgeklärten Despotismus auf seiner höchsten Entwicklungsstufe. Von seiner sozialen Grundlage, der alten ständischen Gesellschaftsordnung, vermochte sich dieser »Staat« eben niemals zu lösen. Ja, noch während des 19. Jahrhunderts versuchte der preußische Absolutismus bei seinem Widerstande gegen den Konstitutionalismus jene altständische Grundlage festzuhalten oder künstlich wiederzugewinnen; das war der Sinn der provinzial- und kreisständischen Gesetzgebung und des Experiments mit dem vereinigten Landtag, das an der urbanen Bewegung von 1848 scheiterte. Auch im Königreich Sachsen wurde noch im 19. Jahrhundert der alte Ständelandtag restauriert; und eine Reform trat erst als Folge der städtischen Revolten in den dreißiger Jahren unter der Nachwirkung der französischen Julirevolution ein. Kurz, der Sieg der modernen, auf dem Prinzip der Rechtsgleichheit ruhenden, bürgerlichen Gesellschaft über die alte, in der Privilegienordnung wurzelnde, ständische Gesellschaft ist durchaus kein Werk des absoluten Staates; vielmehr hat dieser Prozeß sich in scharfem Gegensatz und in ständigem Kampfe gegen jenen Staat durchgesetzt; es ist, wie der Name b ü r g e r l i c h e Gesellschaft treffend bekundet, ein Ausfluß städtischen Wesens und seines Gegensatzes zum alten Fürstenstaat. Ihren Erfolg verdankt die bürgerliche Neubildung der Gesellschaft lediglich dem großen wirtschaftlichen Urbanisierungsprozeß, der sich bei uns in Deutschland in der Hauptsache erst seit etwa einem halben Jahrhundert vollzogen hat; und die unleugbare Unvollkommenheit dieses Erfolges hat ihre Ursache zum großen Teil in dem Widerstande, den diese Umschichtung der Gesellschaft beim »Staate«, d. h. bei den die traditionellen Staatsgewalten immer noch stark beeinflussenden Rudimenten der altständischen Gesellschaft fand und findet.

Für den »Staat der Neuzeit«, meint Bücher, haben »Städte und Flecken und Dörfer nur Bedeutung als örtlich begrenzte körperschaftliche Verbände zur Durchführung s t a a t l i c h e r Aufgaben; sie sind die untersten Organe des Verwaltungskörpers, der sich auf dem Stufenbau der Distrikts- und Provinzialverwaltung zur Spitze der Zentralverwaltung erhebt.« Auch diese Worte geben nur eine wohlbekannte und allzu weit verbreitete Auffassung

wieder. Wie man dazu kommt, die öffentliche Tätigkeit der Kommunalverbände, mit der sie doch ihre Aufgaben, d. h. nach Wortsinn und unbefangener Logik: kommunale Aufgaben erfüllen, schlankweg als »staatlich« in Anspruch zu nehmen, davon wird noch zu reden sein. Im Banne dieser Anschauung aber ist es ganz folgerichtig, wenn man in dem Stufenbau der Verwaltungsbehörden, den Kreis-, Bezirks-, Provinzialbehörden bis hinauf zur ministeriellen Wolkenhöhe die äußere Erscheinung dieses »Staates« sieht; dieser Staat ist allerdings in dem »vielgliedrigen Berufsbeamtentum« seiner Verwaltungsorganisation Fleisch geworden. Und sein Anblick ist uns durch Gewohnheit, durch die erbliche Belastung vieler Generationen so vertraut, so selbstverständlich geworden, daß wir in diesem Staat gar leicht den Staat erblicken. Aber es gibt Staaten, die ganz anders aussehen und dennoch »Staaten« sind. Vor hundert Jahren schilderte der Freiherr v. Vinke den Eindruck, den auf ihn, den Sohn des kontinentalen Obrigkeitsstaates in seiner Vollblüte, der Anblick des öffentlichen Lebens in England machte, also: »Keine Ministerialdivisionen und -bureaus oder General- und Landesdirektorien, keine Ober- und Unterpräfekten, keine Regierungs- und Kammerkollegien, keine Land- und Steuerräte, keine Gendarmen und Polizeikommissare, fast gar keine sichtbaren Regierungsbeamten.« Wohl hat in diesem Jahrhundert, seit der ersten Parlamentsreform, die englische Organisation große Wandlungen an Haupt und Gliedern durchgemacht; in kontinuierlicher Entwicklung hat sich die aristokratische Parlamentsverfassung wie die aristokratische Lokalverwaltung demokratisiert; neue Verwaltungsaufgaben in großem Umfange sind unter teilweiser Verstärkung des Einflusses der Zentralregierung in Angriff genommen worden. Aber heute noch müßte man genau mit den Worten des Freiherrn v. Vinke den augenfälligen Eindruck schildern, den der Gegensatz zwischen der englischen und der heimischen Organisation hervorruft. Es ist der Eindruck eines bürgerlichen Staates, weil alle Landesverwaltung eine Verwaltung der bürgerlichen Genossenschaften, der Grafschaften und Städte, durch sich selbst ist. Den Stufenbau einer »staatlichen« Distrikts- und Provinzialverwaltung, der die Gemeinden als unterste Instanz subordiniert wären, hat England nie gekannt und kennt ihn auch heute nicht. Wie sich dort niemals die Einteilung des Staatsgebietes in Verwaltungsbezirke von oben her durch-

gesetzt hat, so existiert dort auch nichts von jener vielgliedrigen Beamtenhierarchie, den Obrigkeiten aller möglichen Rangstufen, in denen sich für uns immer noch der »Staat« verkörpert. Dem Geiste des Selfgovernment, der das ganze öffentliche Leben in allen seinen Erscheinungsformen beseelt, entspringt vielmehr die Anschauung, daß die Gesamtheit der communae, der Grafschaften und Städte, die magna communa des Reiches bildet. Und doch wird man die Eigenschaft eines »neuzeitlichen Staates« trotz der Erhaltung mancher seltsam anmutenden alten Formen dem Mutterlande des Parlamentarismus und der Selbstverwaltung nicht absprechen wollen, einem Lande, das noch während der letzten Jahrzehnte die Struktur seiner Verwaltungseinrichtungen in einer Weise modernisiert hat, wie kein anderes Land der alten oder der neuen Welt. Die von Unwissenheit, Mißverständnis und parteiischer Verbohrtheit erzeugte Afterweisheit, die sich eine Zeitlang bei uns breit gemacht hat mit ihrer Tendenz, den Hinweis auf die politische Freiheit Englands als einen überwundenen Standpunkt in Verruf zu bringen, dürfte heute schon durch die praktische Erfahrung nachgerade selbst überwunden sein. In jedem Falle ergibt sich aus dieser vergleichenden Betrachtung, daß jener Antagonismus zwischen dem »Staate der Neuzeit« und der Gemeinde nicht etwas Allgemeingültiges, sondern die Folge besonderer historisch politischer Umstände, eigentümlicher Entwicklungsbedingungen ist.

Durch den Vergleich der sich differenzierenden historischen Entwicklung in England und in Deutschland an einem bestimmten Punkte trifft man den Kern jenes Gegensatzes. Die weitaus wichtigste territoriale Einheit innerhalb der mittelalterlichen Staatsgebilde war die Grafschaft; insonderheit waren die englische und die deutsche Grafschaft in ihrer Organisation wie in ihren Funktionen ursprünglich einander nahe verwandt. Von dieser gemeinsamen Grundlage aus hat sich die Entwicklung in einer Weise differenziert, die zu gerade entgegengesetzten Resultaten hier und dort geführt hat. Diese Gegensätzlichkeit der Entwicklung läßt sich dahin charakterisieren, daß in England schon sehr früh der Graf vor der Grafschaft verschwunden ist, während in Deutschland umgekehrt der Graf die Grafschaft verdrängt hat. Das heißt: in England hat sich nicht nur keine gräfliche Feudalherrschaft entwickeln können, sondern es wurde auch die gräfliche Obrigkeit amtlicher Natur dauernd von der territorial-genossenschaftlichen

Verbandseinheit der Grafschaft überwachsen. Dagegen streifte umgekehrt in Deutschland die gräfliche Obrigkeit die Reste ihres ursprünglichen Amtscharakters völlig ab und wurde zur reinen Feudalherrschaft, aus der sich dann die patrimoniale Landeshoheit entwickelte, die in ihren Territorien alles eigene Leben territorialgenossenschaftlicher Verbände völlig erdrückte. In England ging jene Konsolidierung der lokalen Verbände vor sich in Wechselwirkung mit der Ausgestaltung des nationalen Gemeinlebens und seiner parlamentarischen Organisation durch die Konsolidierung des Hauses der Gemeinen als des Gesamtverbandes der Verbände. In Deutschland verhinderte die Konsolidierung der Landeshoheit zur patrimonialen Territorialgewalt jede lebensfähige Organisation des nationalen Gemeinwesens; so vollendete sich der Triumph der Kleinstaaterei im Zeitalter des landesfürstlichen Absolutismus.

Dieser staatliche Zustand scheint ja nun äußerlich auch bei uns der Vergangenheit anzugehören. In den Einzelstaaten hat der Absolutismus dem Konstitutionalismus weichen müssen; und über den Einzelstaaten ist das nationale Gemeinwesen des Reiches als moderner Verfassungsstaat entstanden. Doch da zeigt sich ein merkwürdiger Atavismus. Das Gespenst des territorialen Obrigkeitsstaates spukt noch immer in den Köpfen, beeinflußt nicht nur die Praxis, sondern auch die Theorie; letztere vielfach so stark, daß man — meist gewiß ganz unbewußt — d e n »Staat« begrifflich mit jener besonderen historischen Erscheinungsform des territorialen Obrigkeitsstaates einfach identifiziert. Selbstverständlich schweigt man nicht etwa die eingetretenen Modifikationen wie Reichsverfassung, Volksvertretung, kommunale Selbstverwaltung und andere »Errungenschaften der Neuzeit« tot; vielmehr widmet man ihnen sogar regelmäßig Worte freundlicher Anerkennung. Aber dem »Staate«, dessen Bild man schier unwillkürlich im Kopfe trägt, stehen alle diese modernen Einrichtungen doch recht äußerlich und eigentlich fremd gegenüber. Gewiß wird man von der Existenz des neuen Reiches mit patriotischem Hochgefühl sprechen; doch den Sitz eigentlicher Staatsgewalt sucht man instinktiv im engeren Vaterlande oder auch gleich in seinem Residenzschlosse. Gewiß wird man prinzipiell die Volksvertretung als Staatsorgan anerkennen; praktisch jedoch und namentlich in Zweifels- oder Konfliktsfällen sieht man trotzdem den »Staat« eigentlich in der Regierung, von der Krone durch die vielgliedrige

Beamtenhierarchie herab bis zum Gendarmen, verkörpert. Und dieser »Staat« tritt gelegentlich der Volksvertretung als einem heterogenen, und unter Umständen wohl gar »staatsgefährlichen« Element gegenüber. Es ist eben im Wesenskern doch immer noch der alte territoriale Obrigkeitsstaat mit seinem Anspruch auf absolute Monopolisierung alles öffentlichen Lebens in der Hand einer obrigkeitlichen Hierarchie. Und hier stehen wir denn auch an der Quelle jenes spezifischen Gegensatzes von Staat und Stadt in Deutschland.

Einst, auf der Höhe des Mittelalters, hatten sich Landesfürstentum und Städte als rivalisierende Mächte feindlich gegenübergestanden. Während in Italien das früher aufblühende Städtewesen noch an Reste und Erinnerungen der urbanen antiken Staatskultur anknüpfen konnte, deren Nachwirkung ja in allen romanischen Ländern bis heute unverkennbar ist, lagen in Deutschland die Dinge von vornherein für das städtische Wesen weit ungünstiger. Hier schob sich seine mittelalterliche Frühblüte als völlig heterogenes Element in die rein agrarische Herrschaftsorganisation des Landes hinein; inselartig lagen die deutschen Städte zerstreut inmitten des agrarischen Meeres. Und aus dieser Isolierung gegenüber ihrer Umgebung sind sie noch bis heute nicht völlig herausgetreten, obgleich nicht nur die steinernen Mauern, sondern auch die weit trennenderen Schranken des ungleichen Rechts gefallen sind.

»Die Konzentration des Staatsgedankens auf die Stadt«, sagt Ratzel, »ist ursprünglich aus der Schwierigkeit der politischen Beherrschung weiter Räume hervorgegangen«; und er bezeichnet demgemäß die Bildung von Stadtstaaten als eine »Raumwirkung«. Nun läßt sich freilich die städtische Entwicklung in Deutschland weder mit den antiken Stadtstaaten noch mit denen des italienischen Mittelalters auf gleiche Stufe stellen; aber erhebliche Ansätze zu einer stadtstaatlichen Bildung zeigen sich doch auch hier. Und auch in ihnen darf man in gewissem Sinne eine Raumwirkung sehen, und sie auf die von Ratzel hervorgehobene Ursache zurückführen. In dem engen Raum des städtischen Weichbildes konzentrierte sich eine Bevölkerungszahl, die zwar, mit heutigem Maßstabe gemessen, noch recht klein erscheint, die jedoch im Rahmen der mittelalterlichen Siedelungsverhältnisse eine sehr bedeutsame Bevölkerungsverdichtung darstellte. Diese relativ bedeutende Konzentration erzeugte so erhebliche wirtschaftliche und soziale,

rechtliche und politische Wirkungen, daß gerade dadurch die Historiker lange Zeit verführt wurden, aus diesen Wirkungen zurückschließend, die absolute Bevölkerungszahl der mittelalterlichen Städte stark zu überschätzen. Jene Bevölkerungsverdichtung auf engem Raume schuf mit der Notwendigkeit zugleich die Möglichkeit einer Fülle von gemeinschaftlicher, öffentlicher Tätigkeit, wie sie auf dem flachen Lande noch jahrhundertelang kaum als Bedürfnis empfunden wurde, wie sie dort aber noch weniger geleistet werden konnte. So wurde mit ihrer Verwaltung und Polizei, ihrem Finanz- und Steuerwesen, ihrem Verkehrsrecht und ihrer Handelspolitik, ihrer Aemterorganisation und ihrem Soldheere die mittelalterliche Stadt das Prototyp des modernen Staates.

Diese Bevölkerungsverdichtung war nur unter der Voraussetzung einer wirtschaftlichen Differenzierung möglich, die dann mit jener, sich gegenseitig steigernd, in Wechselwirkung trat. Die im Weichbild konzentrierte städtische Bevölkerung konnte sich von ihrer eigenen agrarischen Produktion nicht ernähren; Gewerbfleiß und Handel mußten hinzutreten und mit der städtischen Konzentration jene Wechselwirkung erzeugen. Damit ergab sich ein völlig anderes Verhältnis des Menschen zum Grund und Boden, der für die agrarische Produktion eine ganz andere Bedeutung hat als für Gewerbe und Handel. Das Verhältnis des Menschen zum Grund und Boden war aber in der mittelalterlichen Naturalwirtschaft das wirtschaftlich und sozial, rechtlich und politisch durchaus entscheidende Moment. Daher ergab sich aus jener einen Differenzierung die weitere gegensätzliche Entwicklung der Städte gegenüber dem Lande auf allen diesen Gebieten. Den Gewerbe oder Handel treibenden Bürger zwingt sein Verhältnis zum Grund und Boden nicht in eine agrarische Herrschaftsorganisation hinein, die ihre Hintersassen regelmäßig zu persönlicher Unfreiheit herabdrückt. Das städtische Leben ermöglicht die Bewahrung der persönlichen Freiheit; ja diese Bewahrung wird im bürgerlichen commercium und connubium zu einem Lebensinteresse nicht nur der Einzelnen, sondern der städtischen Gemeinschaft: Stadtluft macht frei. In der Bürgergemeinde als einem Verbande freier Genossen tritt das genossenschaftliche Organisationsprinzip dem auf der Unfreiheit ruhenden Organisationsprinzip des agrarischen Herrschaftsverbandes gegenüber. Der mit alledem schon gegebene Gegensatz des sozialen Gemeinwesens der Stadt zum

individualistischen Feudalwesen steigert sich noch, da die wirtschaftliche Differenzierung in den Städten zur Entwicklung der Geldwirtschaft führt, während der Feudalismus mit allen seinen Fasern in der Naturalwirtschaft wurzelt.

Die Frühblüte der Städte fällt in Deutschland zeitlich ungefähr zusammen mit der Konsolidierung des Feudalismus im hohen und im niederen Adel. Daß die Berührung der antifeudalen Städte mit den Trägern und Führern des Feudalismus, Adel und Fürstentum, eine feindliche sein mußte, ergab sich aus der Gegensätzlichkeit ihrer Struktur. Der Ausgang ihres Kampfes konnte eine Zeitlang zweifelhaft erscheinen; denn sogar in Deutschland waren Fürstentum und Städte zeitweilig einander ebenbürtige Mächte. Auch in Deutschland zeigte sich einmal die Möglichkeit, das Reich als eine Organisation der Nation von unten nach oben, als communa communarum auf der Grundlage eines Städtebundes neu zu errichten. Diese Blütenträume sind nie gereift; das alte Reich ist niemals ein nationaler Staat, das Kaisertum niemals eine nationalpolitische Institution geworden. Obgleich das politische Interesse das Kaisertum auf die Seite der Städte drängen mußte, so hat nach mancherlei Schwankungen doch der soziale Klasseninstinkt die Kaiser immer wieder auf die Seite der Fürsten, ihrer pares, geführt. Und im Entscheidungskampfe errang das Fürstentum fast auf der ganzen Linie den Sieg; Reich und Städte hatten zwar nicht gemeinsam gekämpft, aber sie waren beide gemeinsam die Besiegten. Vae victis! Das Schicksal der Besiegten war ihre vollständige politische Entnervung. Um dieses Schicksal von sich und zugleich vom Reiche abzuwenden, hätten die städtischen Bürgerschaften die Zeit ihrer Blüte und Macht benutzen und das genossenschaftliche Bildungsprinzip politischer Organisation auf das Land hinaustragen müssen, um so aus ihrer insularen Stellung herauszukommen. Aber die politische Fähigkeit zu solcher staatenbildenden Kraftentfaltung hat das deutsche Bürgertum niemals, auf keiner Stufe der Entwicklung, besessen. Der Rückgang der äußeren Macht stand vielmehr in Wechselwirkung mit einer immer eifersüchtigeren und engherzigeren Betonung der Exklusivität, einer politisch selbstmörderischen Isolierung und vielfach auch mit einer Rückbildung der inneren Verfassung, die schließlich auch hier zu einer patrimonialen Entartung des Ratsregiments führte.

So fand in dem Zeitalter, da sich der absolute Fürstenstaat fast auf dem ganzen Kontinent vollendete, diese Staatsform in

Deutschland keinen anderen Ansatzpunkt als die landesfürstlichen Territorien. Ein recht unzulänglicher Ansatzpunkt. Bei einem Vergleich der Hunderte von deutschen Territorien mit den absolutistischen Nationalstaaten der Zeit springt schon äußerlich die Zwerghaftigkeit jener Landeshoheiten ins Auge. Dieses Mißverhältnis der Größe ist aber gerade bei der Wesensart des absoluten Staates kein bloß äußerliches Moment. Der ihm immanente Anspruch auf Alleingeltung und Allgewalt, die Ausschließlichkeit seiner prinzipiellen Autarkie stand in seltsamem Widerspruch mit der Winzigkeit dieser Territorien, für die es gar so wenig Inland und so erschrecklich viel Ausland gab. Die formelle Anerkennung des Satzes, daß jeder Landesherr Cäsar in seinem Territorium sei, konnte die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß der Purpur römischer Majestät unendlich viel zu weit war für die schmächtigen Glieder dieser Landesherrschaft. Und während in den nationalen Staaten doch hinter der Allgewalt der absoluten Krone die soziale Einheit eines Volkes stand, wenngleich durch jene Organisationsform noch verhüllt und noch nicht zum Selbstbewußtsein erwacht, entsprach der deutschen Landeshoheit keinerlei soziale Einheit, nicht einmal die eines Stammes oder Stämmchens. Sie war vielmehr ihrem Ursprunge wie ihrer Struktur nach nichts anderes als eine erweiterte Grundherrschaft. Aus diesen Grundherrschaften hat die damals herrschende Staatslehre im Bunde mit dem drängenden Bedürfnis der Zeit, das in Deutschland sonst nirgends die geringste Möglichkeit seiner Befriedigung fand, eine Art von Staatssurrogaten geschaffen, wenn sie sie auch nicht zu wirklichen politischen Gemeinwesen umbilden konnte. Zwei Eigenschaften vor allem behielt das Territorialfürstentum von jenem Ursprunge her, wie sie in so scharfer Ausprägung keine der nationalstaatlichen absoluten Monarchien aufweist: den agrarischen und den individualistischen Charakterzug.

Das Dogma: »haeterias monarchico statui perquam inimicas«, in dem sich der unversöhnliche Gegensatz dieser individualistischen Patrimonialgewalt gegen jede genossenschaftliche Organisation ausspricht, ist nirgends sonst, auch nicht im Frankreich des ancien régime, so rücksichtslos zu praktischer Geltung gebracht worden, wie in den deutschen Territorialstaaten; allenfalls mag man davon die geistlichen Territorien ausnehmen, eine Ausnahme, deren naheliegende Gründe hier in der Tat die Regel bestätigen. Nirgends sonst, auch nicht im französischen ancien régime, dessen

Glanz im übrigen so vielfach das Ideal deutscher Landesherrlichkeit war, trug das Verhältnis des Berufsbeamtentums zum Monarchen so ausgeprägt den Charakter eines rein individualpersönlichen Dienertums. Wohl hat der Fürstenstaat zahlreiche Einrichtungen in Verwaltung und Recht, in Finanz- und Amtsorganisation herübergenommen, die von den mittelalterlichen Städten entwickelt waren; wohl ist das Fürstentum in den Städten seßhaft geworden; es hat in seinen Residenzstädten eine Städteart geschaffen, die manche erheblichen äußeren Vorteile um den Preis einer höchst gesteigerten Zermürbung der urbanen genossenschaftlichen Struktur erkaufen mußte. Im Kern seines Wesens blieb bei alledem das Landesfürstentum durchaus antiurban, weil es das Produkt eines antiurbanen Organisationsprinzips war; gerade auf die Städte ist seine Herrscherhand mit erdrückender Schwere gefallen. In seiner sozialen Struktur findet die Verschiedenheit seiner Stellung gegenüber den Städten und der ländlichen Patrimonialherrschaft ihre Erklärung.

Man macht dieser Betrachtungsweise gern den Vorwurf, daß sie den Verdiensten des absoluten Fürstenstaates um die Vorbereitung der modernen Entwicklung nicht gerecht werde. Mit Unrecht; denn nicht um Werturteile handelt es sich hier zunächst, vielmehr um die Erkenntnis der inneren Struktur; dadurch braucht die Bedeutung dieser Staatsform für die tatsächliche Entwicklung noch nicht beeinträchtigt zu werden. Uebrigens kann sich diese Epoche füglich nicht wegen Unterschätzung in unserer neueren Literatur beklagen; die Gefahr falscher historischer Belichtung droht weit eher von der entgegengesetzten Seite. Sicherlich überschätzt wird sie an dem für unsere Betrachtung wichtigen Punkte, indem man vielfach den absoluten Territorialstaat als den Schöpfer der modernen Einheitlichkeit staatlichen Wesens ansieht. Man denkt dabei natürlich besonders an die großen und größten Territorialbildungen. Doch auch sie sind in jener Epoche nicht über den Zustand eines bloßen Konglomerats verschiedener Territorialstücke hinausgekommen, die sich zufällig unter allerlei, teilweise privatrechtlichen Titeln im Besitz einer Familie zusammenfanden. Was der Freiherr vom Stein von dem Preußen des Jahres 1806 sagte: »Es ist ein sehr neues Aggregat vieler einzelnen durch Erbschaft, Kauf, Eroberung zusammengebrachter Provinzen«, das gilt doch von den größeren Territorien samt und sonders. Indessen mag man immerhin in einer solchen individualistisch-

dynastischen Zusammenfassung eine Art von Vorbereitungsstadium zu einer politischen Einheit größerer Gebiete sehen wollen, so hat doch jedenfalls im Innern der einzelnen Territorien der absolute Fürstenstaat die vom Mittelalter überkommene Auseinanderreißung von Stadt und Land durchaus nicht überwunden, sondern eher noch verschärft. Das war die Konsequenz der Tatsache, daß das Fürstentum seinen politischen Absolutismus auf der sozialen Grundlage der ständischen Gesellschaft und ihres Privilegiensystems errichtete. Das agrarische Land blieb mitsamt seinen Bebauern der Patrimonialherrschaft des grundbesitzenden Adels überlassen, an dessen Spitze der Fürst selbst als Besitzer der Domänen stand. In diese patrimoniale Agrarverfassung konnten die Städte, obgleich ihre korporative Selbständigkeit und ihr genossenschaftliches Eigenleben völlig zerstört war, doch nur insoweit eingefügt werden, als sich Gewerbe und Handel in ihnen nicht über das niederste Niveau erhoben, wie dies mit den Mediatstädten geschah. Im übrigen wurden Gewerbe und Handel vom Agrarwesen rechtlich und räumlich geflissentlich isoliert und als »bürgerliche Nahrung« in den Städten konzentriert, deren Bürger damit ihr Privilegium im System der erblichen Berufsgliederung erhielten. In weiterer Folge schloß sich die Steuerverfassung des absoluten Staates mit Akzise und Kontribution an diese Scheidelinie an und steigerte in Wechselwirkung die Auseinanderreißung von Stadt und Land nur noch mehr.

Einst sagte das Sprichwort: »Bürger und Bauer trennt nichts als die Mauer.« Jetzt schützten die allmählich verfallenden Stadtmauern längst nicht mehr die Inseln genossenschaftlicher Freiheit und korporativer Selbständigkeit vor der Ueberflutung durch die Unfreiheit der Herrschaftsverbände. Aber die ganze politische und soziale, wirtschaftliche und rechtliche Struktur des absoluten Fürstenstaates wurzelte nun in der scharfen Trennung des Bürger- und Bauernstandes voneinander, und beider von dem höchstprivilegierten Patrimonialstand des Adels. In dieser Struktur auch nur die bescheidensten Ansätze zur Herausbildung eines einheitlich modernen Staatsbürgertums finden zu wollen, das steht mit den offenkundigen Tatsachen doch in einem unlöslichen Widerspruch. Vielleicht möchte man einen solchen Ansatz wenigstens in der allgemeinen politischen Entrechtung aller Untertanen als solcher erblicken; d. h. in einem rein negativen Moment den Anfang einer positiven Gestaltung sehen. Die absolute Passivi-

tät der Untertänigkeit ist ja der begriffliche Gegensatz zum modernen Staatsbürgertum, dessen Wesen seine aktive Teilnahme am Staate ist. Die Gleichheit politischer Entrechtung könnte allenfalls als eine Vorbereitung zur Gleichheit der politischen Berechtigung angesprochen werden, wenn sie wenigstens als deren Grundlage die soziale Gleichberechtigung durchgeführt hätte. Der absolute Fürstenstaat tat das Gegenteil, indem er sich auf das Prinzip sozialer Ungleichheit, auf die ständische Privilegienordnung stützte. Nur in einem einzigen Sinne muß man den absoluten Fürstenstaat als den Erzeuger des modernen staatsbürgerlichen Zustandes anerkennen, in dem Sinne der Hegelschen Dialektik, wo jeder Satz seinen Gegensatz erzeugt.

Dieser dialektische Umschlag vollzog sich allerdings in Deutschland auch nicht von innen heraus. Seine in territorialer Kleinstaaterei zersplitterte Bevölkerung hatte sich in den negativen Status passiver Untertänigkeit mit erstaunlicher Begabung eingelebt. Der Zusammenbruch des absoluten Königtums und der ständischen Gesellschaft in Frankreich, der Heimat ihrer glänzendsten Entfaltung, zog in weiterer Folge den Zusammenbruch des alten Wesens in Deutschland nach sich. Deutschland, das niemals eine wirkliche innere Revolution erlebt hat, hat um so häufiger und schmerzlicher die Folgen äußerer Umwälzungen ertragen müssen. Unter den deutschen Surrogaten wirklicher politischer Gemeinwesen kam Preußen dem Bilde eines Staates immerhin noch am nächsten; Oesterreich war ja längst kein deutscher Territorialstaat mehr. Unter diesen war Preußen nicht nur der weitaus größte, sondern es waren dort auch die aus seiner Größe sich ergebenden Machtmittel so ausschließlich auf militärische Kraftentfaltung nach außen hin angespannt und überspannt worden, daß das Bild eines wirklichen Staates entstand, dem das innere Gefüge noch keineswegs entsprach. In entscheidender Stunde aber versagte die so in Reinkultur nur auf äußere Machtentfaltung gestellte Organisation auch auf diesem ihrem eigensten Felde völlig, weil eben das innere Gefüge morsch war, nicht von dem Gemeingeist eines wirklich politischen Organismus beseelt wurde.

Durch diese Katastrophe ward der großartige Versuch einer Wiedergeburt ermöglicht zugleich und erzwungen, der sich an den Namen des Freiherrn vom Stein knüpft. Das Säkularfest dieses Versuchs, das man gegenwärtig in Preußen begeht, sollte ganz Deutschland mit uns begehen. Und zwar nicht nur deshalb etwa,

weil das einzige vollendete Werk dieser Aera, die Städteordnung, für den größten Teil Deutschlands vorbildlich geworden ist, sondern aus bedeutsamerem und tieferem Grunde. Denn mit der Städteordnung, mit ihrer Neubelebung des genossenschaftlichen Wesens der Stadtverfassung, wollte die Reform das Prototyp nicht allein der Gemeinde, sondern des wahren »Staates der Neuzeit«, des politischen Gemeinwesens überhaupt in Deutschland schaffen. Mit einem Worte von elementarer Kraft und Klarheit hat Stein selbst dies große Ziel seiner Politik knapp und doch erschöpfend bezeichnet: »durch die Reform eine Nation zu bilden«. Seine Städteordnung sollte der erste bedeutsame Schritt auf einem Wege sein, dessen Endziel nicht der lediglich dynastisch bestimmte Partikularstaat sein konnte, sondern nur ein nationales, wahrhaft politisches Gemeinwesen, der deutsche Volksstaat. Mit der Durchführung dieses großartigen und einheitlichen Regenerationsplanes hätte der alte Antagonismus von Staat und Stadt seine natürliche Lösung gefunden in der organischen Einheit bürgerlicher Gemeinwesen, die sich von der Ortsgemeinde durch die Stufenreihe der weiteren Verbände bis hinauf zum Reiche nach homogenen Bildungsprinzipien aufbauen; die freie Gemeinde wäre nicht in ihrem Gegensatze zum Obrigkeitsstaat stehen geblieben, sondern zur Grundlage des freien Staates geworden. Diese Durchführung ist nicht gelungen; nicht in Preußen, das während eines kurzen Jahres zur Heimat des Reformgedankens geworden war; ja gerade hier ist die Durchführung wohl am entschiedensten mißlungen. In den anderen deutschen Staaten ist zwar die städtische Gemeindeverfassung vielfach durch das Vorbild der Steinschen Städteordnung erheblich beeinflußt worden; jedoch kann von einer Verwirklichung der Regenerationsidee in ihrer organischen Einheitlichkeit auch hier nirgends die Rede sein. Daher besteht der Antagonismus von Staat und Stadt, wenn auch in mannigfach verschiedenen Nuancen, als Gegensatz heterogener politischer Organisationsprinzipien noch heute bei uns überall fort.

Die prinzipielle Negation der individualpersönlichen, patrimonialen Herrschaftsorganisation im Staate wie in der Agrarverfassung, der scharfe Gegensatz gegen den bureaukratischen Absolutismus des obrigkeitlichen Polizeistaates wie gegen das Privilegiensystem der ständischen Gesellschaftsordnung war das Leitmotiv der ganzen Steinschen Reformpolitik. Um an die Stelle der ertötenden obrigkeitlichen Bevormundung die mündige Selbst-

tätigkeit eines freien Volkes treten zu lassen, bedurfte es einer Organisationsform, die dem Prinzip des Herrschaftsverbandes das Prinzip des Genossenschaftsverbandes entgegenstellte. Die dem Herrschaftsverbande immanente Struktur geht von oben nach unten; die dem Genossenschaftsverbande immanente Struktur geht von unten nach oben. Die Reform mußte daher mit der genossenschaftlichen Reorganisation der engsten politischen Verbände, der Stadt- und Landgemeinden, beginnen. Das bedeutet für die Städte die Wiederherstellung ihrer ursprünglich korporativen Verfassung in den neuen Formen der modernen bürgerlichen Gesellschaft. Für das Land aber, insonderheit für den agrarischen Osten, bedeutet es die radikale Umbildung der seit Jahrhunderten eingewurzelten wirtschaftlichen und rechtlichen, sozialen und politischen Gestaltung; es bedeutete eine Urbanisierung des Landes, wie sie die Städte in ihrer mittelalterlichen Blütezeit nicht vollbracht, nicht einmal versucht hatten. Hier stieß die Reform natürlich auf den kompakten Widerstand alteingewurzelter Mächte, den ihr die alteingewurzelte Schwäche und Apathie des Volkes nicht zu überwinden half. Zwar waren auch über das flache Land die elementarsten Voraussetzungen der modernen bürgerlichen Gesellschaft, die persönliche Freiheit der Bauern, die Anfänge eines freien Grundbesitzes für sie, es war die prinzipielle Aufhebung von erblicher Gutsobrigkeit und Gutsuntertänigkeit schon vor der Städteordnung verkündet worden; nun machte nicht mehr bloß die Stadtluft persönlich frei. Jedoch für eine Umgestaltung, die nicht als eine Revolution von unten, sondern als eine Reform von oben ins Leben trat, war die wirtschaftliche Neuregulierung der agrarischen Verhältnisse und die kommunale Organisation der Landgemeinden unter Beseitigung von Patrimonialgericht und Patrimonialpolizei in jedem Falle ein überaus schwieriges Werk. So beschränkte sich die Reform bei ihrem ersten Schritt zunächst auf die Städte, wo wenigstens jene besonderen agrarischen Hemmungen nicht entgegenstanden, und wo man an Erinnerungen alter Freiheit anknüpfen konnte.

Mit der Wiederherstellung der korporativen Stadtverfassung durch die Städteordnung setzte also die genossenschaftliche Organisation des Gemeinwillens ein. Diese Wiederherstellung war aber zugleich eine Neuschöpfung, indem sie die Grundsätze der modernen Repräsentativverfassung, die politische Organisationsform

der von geburtsständischen Privilegien gereinigten bürgerlichen Gesellschaft zum erstenmal auf deutschem Boden ins Leben rief. Der entscheidende Einfluß der Leitgedanken der großen Revolution, der Ideen von 1789 auf diese Gestaltung ergibt sich schon aus der immanenten Logik der Dinge. Doch hat sich Steins trefflicher Biograph Max Lehmann durch den urkundlichen Beweis dieses natürlichen Zusammenhanges ein großes Verdienst um die Erkenntnis der historischen Wahrheit erworben. Denn es leben ja immer noch posthume Verehrer der Autarkie des alten Obrigkeitsstaates, die gar zu gern die Ueberflüssigkeit der großen Umwälzung für die moderne Entwicklung beweisen möchten. Gegen das Argument von der immanenten Logik der Dinge verschanzen sie sich hinter der »Methode exakter Forschung«, für die, quod non est in actis, non est in mundo. Da wirkt es denn wahrhaft befreiend, wenn sie einmal mit ihren eigenen Waffen geschlagen werden durch den Nachweis, daß die geistigen Zusammenhänge sogar aktenkundig geworden sind.

Indem die Städteordnung für Initiative und Kontrolle der Gemeindeverwaltung »den Schwerpunkt von oben nach unten verlegte«, an die Stelle der obrigkeitlichen Bevormundung ein gesetzlich umschriebenes Aufsichtsrecht über die Selbsttätigkeit des neu konstituierten bürgerlichen Gemeinwesens setzte, zog sie die praktischen Konsequenzen aus der genossenschaftlichen, im Gegensatz zur herrschaftlichen Struktur. Dem gleichen Prinzip entspringt als Mittel der Organbestellung die Wahl von unten, im Gegensatz zur Ernennung von oben. Damit ergibt sich aber weiter eine fundamentale Veränderung in der rechtlichen Stellung der Organe, der Beamten. Im Obrigkeitsstaate kommt alle amtliche Befugnis naturgemäß allein von oben, ist ein Ausfluß der prinzipiellen Allgewalt des staatlich allein eigenberechtigten Herrschers; die Beamten sind lediglich seine bevollmächtigten Vertreter, die in seinem Namen handeln, weil er nicht alle seine Befugnisse allein ausüben k a n n. Im deutschen Territorialstaat hatte sich dies dem Obrigkeitsstaat eigene Verhältnis bis zu einem individualpersönlichen Dienstverhältnis zugespitzt. Die Repräsentanten und Aemter der Städteordnung üben ihre öffentlichen Funktionen nicht als bevollmächtigte Diener des fürstlichen Herrn, sondern als Organe des bürgerlichen Gemeinwesens aus. Die Obrigkeitsverfassung wurzelt in einem absoluten Gegensatz von Obrigkeit und Untertan, dem aktiven und dem passiven Element des öffent-

lichen Lebens. Die bürgerliche Verfassung hebt diesen Gegensatz in der höheren Einheit des sozialen Gemeinwesens und seiner Organe auf; die Bürgerschaft ist aktiv am öffentlichen Leben beteiligt; ihre Repräsentanten und Organe stehen ihr nicht als »Eximierte« gegenüber, sondern bleiben auch im Amte Bürger. Dieser völlige Wandel im Wesen des Amtes ermöglichte in weitem Umfange die Neubelebung des bürgerlichen Ehrenamtes durch die Städteordnung; aber auch ihre besoldeten Berufsämter tragen den gleichen bürgerlichen, der Obrigkeitsverfassung fremden Charakter. Ihre Funktionen wurzeln in der Zuständigkeit des bürgerlichen Gemeinwesens für seine eigenen Angelegenheiten; es sind also Funktionen, die der Herrscher nach dem Prinzip der rechtlichen Organisation nicht selbst üben d a r f. Das ist eine für den absoluten Obrigkeitsstaat völlig unvollziehbare Vorstellung.

Die Einfügung eines so organisierten bürgerlichen Gemeinwesens in den absoluten Obrigkeitsstaat war demgemäß ein unlösbarer Selbstwiderspruch. Solche Einfügung war denn auch durchaus nicht die Absicht der Reform; vielmehr wollte sie das Prinzip des Obrigkeitsstaates durch das des bürgerlichen Gemeinwesens in aufsteigender Linie überwinden. Aber was nach der Reformidee ihr Anfang sein sollte, das war in der rauhen Wirklichkeit ihr Ende, jedenfalls das der Steinschen Aera. Daß die Entlassung Steins fünf Tage nach der Unterzeichnung der Städteordnung geschah, das war kein bloß persönliches, sondern ein historisches Schicksal von weittragenden Folgen. Denn hierzulande war es nicht der politische Gemeingeist des Volkes oder auch nur der Bürgerschaften, der sich mit spontaner Kraft seine Organisationsform des politischen Gemeinwesens schaffen wollte; vielmehr sollte diese Organisationsform den bürgerlichen Gemeingeist erst erzeugen. Nicht die Nation schuf die Reform, sondern die Reform wollte eine Nation im politischen Sinne schaffen; sie war gedacht als das politische Erziehungswerk eines unpolitischen Volkes. Um ein solches Werk aber zu vollbringen, dazu bedurfte es nicht nur einer mächtigen Individualität von der seltenen Eigenart Steins, sondern auch einer so einzigartigen politischen Situation, wie die war, die für die kurze Spanne eines Jahres dem Reformminister die Verfügung über die Machtmittel des Absolutismus zur Ueberwindung des Absolutismus, die Leitung der Bureaukratie zur Beseitigung der Bureaukratie in die Hand gab. Da diese Situation nicht wiederkehrte, hätte bei der völligen politischen

Apathie des Volkes selbst ein zweiter Stein den Widerstand des Adels und aller alten Mächte wie das Mißtrauen der absoluten Krone nicht zu überwinden vermocht.

So ist die Städteordnung ein Torso geblieben. Die Ausdehnung ihrer urbanen Gemeindeverfassung auf das flache Land scheiterte am Widerstand der agrarischen Patrimonialität, der nicht nur keine ebenbürtige, sondern überhaupt gar keine politische Kraftäußerung des Bürgertums entgegentrat. Indem also auch die modern genossenschaftliche Gemeindeverfassung wiederum ein Sonderrecht der Städte blieb, konnte sie nicht die Grundlage abgeben, auf der sich im Sinne der Reformidee die Umwandlung des Obrigkeitsstaates in ein genossenschaftliches, bürgerliches Gemeinwesen vollziehen konnte. Der Staat blieb noch jahrzehntelang im Absolutismus stecken, in der Patrimonialität, moderiert durch den Bureaukratismus. Damit ergab sich im Gegensatz zu den leitenden Gedanken der Reform eben jener unlösliche Widerspruch der Einfügung der Städte als regenerierter bürgerlicher Gemeinwesen in die ihnen völlig heterogene Organisation des Obrigkeitsstaates; ein Widerspruch, der zu chronischen Reibungen und, da die Städte die schwächere Reibungsfläche boten, zur Verkümmerung der jungen städtischen Selbstverwaltung führen mußte. Daß sie in dieser Epoche von der absolutistisch-bureaukratischen Zentralisation nicht wieder völlig verschlungen wurde, das geht in der Hauptsache auf wirtschaftliche Ursachen zurück; auf die geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des zentralisierenden Absolutismus. Sie versagte vor den Bedürfnissen der modernen Entwicklung, die zuerst in den Städten einsetzte. Wirtschaftliche Ursachen waren es ja auch in erster Linie, die schließlich den Sieg und die Aufrechthaltung der konstitutionellen Verfassungsform entschieden, nachdem die Bewegung von 1848 schnell genug verlaufen war. Indessen bedeutet auch die Tatsache, daß endlich der Absolutismus dem Konstitutionalismus in der Staatsorganisation den Platz räumen mußte, noch immer nicht die Verwirklichung der großen Reformidee. Denn diese Verfassung war keineswegs der organische Abschluß einer von unten herauf geführten Urbanisierung des Gemeinlebens; sie ersetzte nicht die Rudimente der Herrschaftsverbände durch die Vollendung einer Stufenfolge bürgerlicher Gemeinwesen. Vielmehr traten die konstitutionellen Formen unvermittelt neben die stehenbleibende obrigkeitliche Verwaltungsorganisation. Damit ist jener antagonistische Wider-

spruch, der bis dahin zwischen Stadtverfassung und Staatsverfassung bestand, in letztere selbst eingedrungen; in ihr leben zwei heterogene Seelen, die des modernen bürgerlichen Gemeinwesens und die des alten Obrigkeitsstaates. Insoweit besteht also auch der Antagonismus von Staat und Stadt fort, der in Wahrheit der Gegensatz zwischen obrigkeitlicher Organisation und dem Prototyp des bürgerlichen Gemeinwesens ist.

Die einzelnen Züge der Entwicklung, die hier mit kurzen Strichen skizziert wurde, gehören allerdings Preußen an; aber ihr wesentlicher Charakter und ihr Resultat ist nichts spezifisch Preußisches, sondern allen deutschen Landesfürstentümern gemeinsam, unbeschadet mannigfacher Nuancen im einzelnen, von denen die preußische Nuance immerhin der ausgeprägteste Typus der Gattung sein mag. Daß an einem für unser ganzes Staatsleben so entscheidenden Punkte angesichts der dynamischen Stellung Preußens in Deutschland und vollends im heutigen Reiche die deutsche Gestaltung von der preußischen nicht zu trennen ist, wurde schon am Anfang betont. Aber selbst wenn man hiervon absehen wollte, würde in der Hauptsache an dem Ergebnis nichts geändert.

Gewiß sind auch an diesem Punkte die tiefgreifenden Wirkungen der Tatsache unverkennbar, daß Deutschland durch die alte Kulturscheide der Elbgrenze in zwei voneinander stark differenzierte Gebiete geteilt wird. Vor allem setzt die kompakte Masse des ostelbischen Agrarwesens, beherrscht durch den Großgrundbesitz, der Urbanisierung des Landes und damit des Staates den nachhaltigsten Widerstand entgegen, und treibt so den Gegensatz von Staat und Stadt auf die Spitze. Es ist nicht zu leugnen, daß sich dadurch dies ehemalige Kolonialland von dem alten Kulturboden des Westens und Südens noch heute augenfällig unterscheidet. Wurzelte dieser Unterschied schon in einer jahrhundertelangen Entwicklung, so wurde er durch die Nachwirkungen der großen Revolution noch erheblich gesteigert. Denn die westelbischen Länder kamen unter den mehr oder minder unmittelbaren Einfluß der französischen Gesetzgebung und ihrer aus der Revolution hervorgegangenen rechtlichen und sozialen Ordnung, die eine bisher mit deutscher Langsamkeit verlaufene Entwicklung zu einem gewissen Elan beschleunigte. Von diesem Einfluß blieb freilich auch Ostelbien keineswegs unberührt; jedoch wurde er hier wesentlich nur durch die Steinsche Reformgesetz-

gebung vermittelt, deren groß angelegtes Programm über hoffnungsvolle Anfänge der Ausführung hinaus eben nicht zur Verwirklichung gelangte. Auch die Folgen dieses Unterschiedes sind bis auf den heutigen Tag nur allzu deutlich fühlbar.

Indessen deckt sich doch der Gegensatz von ost- und westelbischem Wesen durchaus nicht mit der Grenze Preußens gegenüber dem außerpreußischen Deutschland; vielmehr geht jene kulturelle Cäsur mitten durch das preußische Staatsgebiet hindurch. Und trotzdem hat sich ein gemeinpreußischer Typus des Obrigkeitsstaates gebildet, der nur insofern nuanciert ist, als ihm im Osten der agrarisch patrimoniale Erdgeruch noch erheblich intensiver anhaftet als im Westen. Nicht anders verhält es sich in höherer Potenz und unter weiterer Nuancierung mit dem gemeindeutschen Typus des Obrigkeitsstaates.

Gewiß haben die deutschen Einzelstaaten, die bei ihrer inneren Gestaltung nicht den massiven ostelbischen Hemmschuh mitzuschleppen hatten, insonderheit die süddeutschen Staaten wichtige Strecken der Entwicklung rascher und unter weit geringerer Reibung zurücklegen können. Die Reste der feudalen Gesellschaft und der agrarischen Herrschaftsorganisation, hier schon früher in starker Rückbildung begriffen, wurden unter dem unmittelbaren französischen Einfluß in Gesetzgebung und Verwaltung kräftig eingeebnet, der Gegensatz von Stadt und Land vielfach erheblich abgemildert. So vollzog sich denn auch der Uebergang zur konstitutionellen Staatsform hier früher und leichter als in Preußen; vielleicht in mancher Hinsicht auch ein wenig gründlicher. Jedoch kann von einem wirklichen Aufgehen des alten Obrigkeitsstaates in die höhere Organisation des bürgerlichen Gemeinwesens in Wahrheit doch auch hier nirgends die Rede sein. Wie in Preußen traten auch hier die konstitutionellen Formen unvermittelt neben die absolutistisch obrigkeitliche Verwaltung, mochte immerhin das Mischungsverhältnis im einzelnen ein klein wenig anders dosiert werden. So wenig wie die preußische waren alle diese Verfassungen, gleichviel ob von der absoluten Krone oktroyiert oder irgendwie vereinbart, der organische Abschluß einer von unten herauf geführten Organisation des Gemeinlebens; sie waren ebensowenig wie jene die Vollendung einer Stufenfolge bürgerlicher Gemeinwesen. Auch in ihnen leben die zwei Seelen des alten Obrigkeitsstaates und des modernen bürgerlichen Gemeinwesens; und daher besteht auch hier, wenn auch vielleicht in etwas milderer Form,

der Antagonismus von Staat und Stadt fort als Gegensatz zwischen obrigkeitlicher Organisation und dem Prototyp des bürgerlichen Gemeinwesens.

Nicht Staat und Stadt also, vielmehr obrigkeitliche und bürgerliche Verfassung bilden den Gegensatz, um den es sich handelt. Und wenn diese Antithese bei uns jene Gestalt annimmt, so liegt der Grund dafür in der besonderen historischen Entwicklung, die zwar zur Herstellung der bürgerlichen Verfassung in den Städten, nicht aber zu ihrer Verwirklichung im Staate geführt hat.

Der hier herrschende chronische Reibungszustand nimmt die Form eines unausgetragenen und unter den gegebenen Verhältnissen unaustragbaren Rechtsstreites zwischen staatlicher »Hoheit« und kommunaler Selbstverwaltung an. Letztere bezeichnet man gern in dankbarer Erinnerung an ihr Heimatland als selfgovernment; und als Parteien in jenem Prozesse stehen sich in Wahrheit dies selfgovernment und die obrigkeitliche Regierungsgewalt gegenüber. Es sind eben die beiden heterogenen Organisationsprinzipien, die zwei feindlichen Seelen in unserem Staatsleben. Ein überaus deutlicher Fingerzeig zur Erkenntnis des wahren Wesens der Sache ist es, daß die englische Rechtssprache das Wort selfgovernment in dem bei uns üblichen Sinne überhaupt nicht kennt; vielmehr unterscheidet man dort lediglich local government und national government. Das eine wie das andere ist ganz in gleicher Weise selfgovernment: Selbstregierung der lokalen Genossenschaften in Stadt und Grafschaft, und Selbstregierung der großen communa communarum, der nationalen Genossenschaft in der parlamentarischen Staatsverfassung. Da sind es also nicht wie bei uns zwei einander entgegenstehende heterogene Organisationsprinzipien, sondern zwei völlig homogene Erscheinungsformen eines und desselben Prinzips, die organisch einheitliche Struktur des sich selbst regierenden bürgerlichen Gemeinwesens. Von einem national government ist in den deutschen Einzelstaaten trotz ihrer konstitutionellen Staatsform gar keine Rede. Denn einmal sind sie ja keine national, sondern dynastisch bestimmte Gemeinwesen; und dieses ihr herrschaftliches, antigenossenschaftliches principium individuationis beeinflußt fortdauernd ihre Struktur trotz der modern konstitutionellen Reparaturen am alten Obrigkeitsbau. Sie haben wohl eine Volksvertretung, wenn man ihre Bevölkerung nun einmal als Volk gelten läßt; aber doch auch so kein national government; denn die

»Regierung« ist etwas von der Volksvertretung spezifisch ganz Verschiedenes, die obrigkeitliche Antithese zu dem genossenschaftlichen Repräsentativorgan. Theoretisch konstruiert man zwar über beiden den einheitlichen Staatsbegriff; da aber diese Einheitlichkeit real eben nicht vorhanden, und doch wieder praktisch unentbehrlich ist, so identifiziert sich im Bedarfsfalle dieser »Staat« schließlich immer wieder mit der «Regierung«, der vielgliedrigen Beamtenhierarchie. Es ist im Grunde der alte Obrigkeitsstaat, zu dessen mancherlei Sorgen nur noch die hinzugetreten ist, sich mit einer Volksvertretung abfinden zu müssen; das ist eines mehr unter den ardua negotia regni.

Im Reiche freilich haben auch wir das national und nicht dynastisch bestimmte Gemeinwesen mit immanent genossenschaftlicher und nicht obrigkeitlicher Struktur. Hier hätte dem genossenschaftlichen Repräsentativorgan nicht eine heterogene Regierungsgewalt mit den Traditionen und Machtmitteln des alten Obrigkeitsstaates entgegengestanden. Und eben weil eine neue obrigkeitliche Regierungsgewalt hier kaum zu schaffen war, stellte man dem Reichstag die alten alle zusammen gegenüber: »die verbündeten Regierungen!« Aus dieser Quelle stammt die stark partikularistische Abwandlung der Reichsverfassung. Nicht die Einzelstaaten als bürgerliche Gemeinwesen, als Teilgenossenschaften der nationalen Genossenschaft erhielten den bedeutsamen Platz in der Organisation des Reiches, sondern die obrigkeitlichen Regierungen. Die innere Struktur dieser Einzelstaaten wirkt hier über sie selbst hinaus; es ist eine Projektion des partikularen Obrigkeitsstaates auf die Reichsverfassung. Hier liegt denn auch die Grundursache für die Fruchtlosigkeit all der unsäglichen Mühen unseres Reichsstaatsrechts um seine begriffliche Konstruktion, insonderheit bei der Kardinalfrage: wie sich der Einzelstaat eines Bundesstaates nach seinem begrifflichen Wesen von einem kommunalen Selbstverwaltungskörper unterscheide? Es ist das ein Problem, dessen Aufstellung schon der Engländer oder Amerikaner gar nicht zu begreifen vermag. Denn wo sich die politische Organisation in einer Stufenfolge homogener bürgerlicher Gemeinwesen vom lokalen hinauf zum nationalen Verbande entfaltet, da kann jene Frage überhaupt nicht entstehen, weil die ganze Organisation gerade darauf beruht, daß ein solcher begrifflicher Unterschied nicht existiert. Bei uns dagegen strauchelt man immer wieder über dies Problem, weil sich jener tatsächlich vor-

handene Gegensatz nur allzu deutlich fühlbar macht. Indem man jedoch diesen Gegensatz als den von »Staat« und »Gemeinde« formuliert, sucht man ihn da, wo er gerade nicht steckt; und man kann deshalb niemals zu einer Lösung des Problems gelangen. Denn als politische Gemeinwesen sind Staat und Gemeinde wesensgleich; es bestehen lediglich die Differenzen der Eingliederung, so daß man hier von der Gleichung nicht loskommt: die Gemeinde verhält sich zum Staat wie der Staat zum Reich. In Wahrheit steckt aber der Gegensatz in den obrigkeitlichen Rudimenten des deutschen Partikularstaates gegenüber der genossenschaftlichen Organisation der Gemeinde, insonderheit der Stadt.

Ein charakteristisches Symptom dieses Verhältnisses und ein Ausfluß jener partikularistischen Abwandlung der Reichsverfassung ist es, daß diese sich um die Fragen der Gemeindeverfassung überhaupt nicht bekümmert, sie vielmehr völlig den Einzelstaaten überläßt. Und doch wäre für die nationale Organisation eines bürgerlichen Gemeinwesens die Art der lokalen Organisation bürgerlicher Gemeinwesen von fundamentalster Bedeutung: die freie Gemeinde ist die Grundlage des freien Staates. Von diesem Gedanken war einst die Steinsche Reform ausgegangen, ohne seine Verwirklichung vollenden zu können. Der gleiche Gedanke machte sich mit der Kraft immanenter Logik wiederum geltend, als die Bewegung von 1848 unternahm, Deutschland von den Rudimenten des Obrigkeitsstaates zu befreien; Gemeinde, Einzelstaaten und Reich als bürgerliche Gemeinwesen zu organisieren. Die Grundrechte des deutschen Volkes, die Reichsverfassung der Paulskirche enthalten auch die Grundrechte einer freien Gemeindeverfassung. Wie die Reform von 1808 mußte auch die Revolution von 1848 auf halbem Wege stehenbleiben. Die Verwirklichung der nationalen Einheit geschah durch die Machtmittel obrigkeitlicher Regierungsgewalt, nicht von unten herauf, sondern von oben herab. Nicht das Organisationsprinzip der freien Gemeinde, vielmehr die Vereinbarung der »verbündeten Regierungen« wurde der Ausgangspunkt der neuen Reichsverfassung. Daher ist der Antagonismus von Staat und Stadt, d. h. von partikularstaatlicher Obrigkeitsgewalt und bürgerlichem Gemeinwesen unverändert in das neue Reich hinübergegangen. Seine Ueberwindung ist nur zu erwarten, wenn die natürliche organische Verbindung zwischen Gemeinde und Reich, zwischen der lokalen und der nationalen Organisation bürgerlicher Gemeinwesen endlich zum

Durchbruch gelangt, über das trennende Hemmnis der alten partikularen Obrigkeitsgewalt hinweg.

Der ungelöste Gegensatz zwischen der konstitutionellen Gesetzgebung und der obrigkeitlichen Regierung als Erscheinungsformen zweier heterogener politischer Organisationsprinzipien gibt unseren Staatsverfassungen ihren dualistisch widerspruchsvollen Charakter. Und nicht in dem Verhältnis zur konstitutionellen Gesetzgebung, sondern zur obrigkeitlichen Regierung hat der Antagonismus von Gemeinde und Staat seine Wurzel. Daher beruht es auf einer völligen Verkennung dieses Wesens der Sache, wenn man als Argument gegen die hier vertretene Anschauung darauf verweist, daß die englischen Gemeinden bei ihrer Betätigung im Einzelfall weit abhängiger von der Gesetzgebung sind als die deutschen; daß sie in einer uns fremden Weise auf Schritt und Tritt der besonderen Autorisation durch Parlamentsakte bedürfen. Zunächst darf man bei der Würdigung dieser Tatsache nicht übersehen, daß die eigenartige Organisation der private bill legislation den interessierten Gemeinden eine Mitwirkung bei diesen Parlamentsakten sichert, wie sie mit unserer obrigkeitlichen Staatsauffassung unvereinbar ist. Im übrigen aber spricht diese Erscheinung nicht etwa gegen die hier hervorgehobene Gegensätzlichkeit des politischen Organisationsprinzips hüben und drüben, sondern stellt sie vielmehr ins hellste Licht. Denn die englische Kommunalverwaltung teilt die straffe Unterordnung unter die parlamentarische Gesetzgebung durchaus mit der englischen Staatsverwaltung. Es ist der mit größter Konsequenz durchgeführte Gedanke des Verfassungs- und Rechtsstaates, daß die Verwaltung überhaupt, die staatliche wie die kommunale, keinen Schritt ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung tun darf; also die denkbar schärfste Negation aller Rudimente obrigkeitlicher Eigengewalt. Daß sich bei der praktischen Durchführung im einzelnen gewisse technische Mängel ergeben, soll nicht geleugnet werden, und wird vor allem auch in England selbst gar nicht geleugnet. Insonderheit ist wohl die Tendenz zur Spezialgesetzgebung in jedem Einzelfall einigermaßen überspannt worden und kann durch generelle gesetzliche Autorisationen in gewissem Umfang gemildert werden, womit auch schon der Anfang gemacht worden ist, ohne daß das Prinzip irgendwie durchbrochen wird. Bei uns dagegen ist die Bewegungsfreiheit der obrigkeitlichen Regierungsgewalt gegenüber der konstitutionellen Gesetz-

gebung ungemein groß; die Kommunalverwaltung teilt jedoch diese Bewegungsfreiheit keineswegs; vielmehr wird der Spielraum, den ihr die konstitutionelle Gesetzgebung läßt, aufs äußerste eingeengt durch eine dem Wesen der Selbstverwaltung heterogene Unterordnung unter die obrigkeitliche Regierungsgewalt.

Obrigkeitsprinzip oder selfgovernment; es ist die eine und gleiche Antithese auf allen Stufen der politischen Organisation. Wie das Obrigkeitsprinzip der Entfaltung des deutschen Konstitutionalismus zum national government entgegensteht, so muß es sich nach seiner immanenten Natur der Entfaltung kommunaler Selbstverwaltung zum local government entgegenstemmen. Regierung ist hier Obrigkeit, und wo Obrigkeit ist, da kann sie in diesem Gedankenbann nur von oben kommen. Auf Grund der Selbstverwaltungsgesetzgebung üben die Gemeinden, insonderheit die Städte, Funktionen aus, die nach der herkömmlichen Ausdrucksweise obrigkeitlicher Art sind; sie müssen ihnen also von oben verliehen sein; die Theorie sagt: »vom Staate delegiert.« Warum vom »Staate«? Etwa weil die Rechte der Gemeinden durch Staatsgesetze normiert werden? Aber auch die Rechte der einzelnen werden durch Staatsgesetze normiert, ihre persönliche Freiheit, ihr Eigentum; sind sie ihnen deshalb vom Staate delegiert? Und die Rechte der Einzelstaaten im Reich werden doch jedenfalls potentiell durch Reichsgesetze normiert; daß sie ihnen deshalb vom Reiche delegiert seien, bestreiten gerade die am lebhaftesten, die es von den Gemeinden behaupten; andernfalls müßten sie freilich die Basis ihrer ganzen Anschauung negieren: die partikularistische Obrigkeitsgewalt. In dieser Obrigkeitsidee wurzelt ja überdies die Anschauung, wonach die Staatsgewalt durch ihre Gesetze das Recht aus dem Nichts schafft, nicht das im Gemeinwillen der Rechtsgenossen lebende Recht nur deklariert. Recht ist ihr der Befehl des Herrschers, eine Auffassung, mit der denn freilich jede wirklich rechtsstaatliche Verfassung logisch unvereinbar ist. So trägt dieser »Herrscher« trotz der ihm umgehängten konstitutionellen Bekleidungsstücke unverkennbar die Züge der alten patrimonialen Obrigkeit; er hat auch von ihr trotz der Selbstverwaltungsgesetze den Anspruch auf absolute Monopolisierung aller öffentlichen Gewalt bewahrt. Daher kommt diese Anschauung nicht aus dem Zirkelschluß heraus: die Regierungsfunktionen der Gemeinden müssen vom Staate delegiert sein, weil nur der Staat Regierungsgewalt hat; und nur der Staat hat Regierungs-

gewalt, weil die Regierungsfunktionen der Gemeinden ihnen vom Staate delegiert sind! Dieser »Staat« ist aber nichts anderes als die alte obrigkeitliche Regierung, der fürstliche Herr mit seinen Dienern: die »von einem vielgliedrigen Berufsbeamtentum getragene Verwaltungsorganisation«.

Wo auf der einen Seite nur Obrigkeit ist, da sind auf der anderen Seite als logisches Korrelat nur Untertanen. Der angeborene Beruf der Obrigkeit ist es, zu regieren; der der Untertanen, regiert zu werden. Mit logischer Konsequenz muß diese Anschauung in der Selbstverwaltung eine chronische Gefährdung jener natürlichen Ordnung sehen, weil sie den Donnerkeil der Staatsgewalt, den nur die Obrigkeit kraft ihrer Mission segensreich zu handhaben weiß, in die Hände von Untertanen gelegt hat. Das daraus ständig drohende Unheil nach Möglichkeit abzuwehren, zu verhüten, daß die Untertanen mit der ihnen anvertrauten fremden Macht Unfug stiften, das ist nun die vornehmste Pflicht der wahren und wirklichen Obrigkeit. Damit die Untertanen die Organe ihres Gemeinwesens, die einen Bruchteil obrigkeitlicher Gewalt ausüben sollen, nicht falsch wählen, müssen die wichtigeren kommunalen Wahlen von der wirklichen Obrigkeit bestätigt werden; damit die Untertanen durch die Beschlüsse ihrer Repräsentanten in kommunalen Dingen nicht geschädigt werden, müssen die wichtigeren Beschlüsse von der wirklichen Obrigkeit genehmigt werden; damit die doch immer noch vorhandene Gefahr des Mißbrauchs verringert werde, muß die kommunale Kompetenz überhaupt möglichst einschränkend ausgelegt werden zugunsten der Vollgewalt wirklicher Obrigkeit. So entsteht jenes engmaschige Netz doppelter und dreifacher Kontrollen und Restriktionen, das jeden Schritt der Selbstverwaltung ängstlich erschwert.

In alledem äußert sich nicht etwa das Aufsichtsrecht des Staates über die Gemeinden, das sich aus der Eingliederung der engeren in das weitere Gemeinwesen natürlich ergibt. Dem entspricht es, daß das höhere Gemeinwesen den Rechtskreis der ihm eingegliederten durch seine Gesetze normiert; kommunale Akte, die dieses Recht verletzen, durch seine Aufsichtsorgane beanstandet, und den darüber etwa entstehenden Rechtsstreit im Einzelfall im Wege der unabhängigen Rechtsprechung entscheidet. In jenen anderen Einrichtungen aber tritt in Wahrheit nicht der Staat als das weitere bürgerliche Gemeinwesen der Gemeinde gegenüber; vielmehr die obrigkeitliche Beamtenhierarchie dem kommunalen

bürgerlichen Gemeinwesen. Das unverkennbare Ziel ist in logischer Konsequenz der Obrigkeitsidee, die Handhabung öffentlicher Gewalt durch Untertanen möglichst unschädlich zu machen, indem die Organe der bürgerlichen Gemeinwesen wieder zu subordinierten Gliedern der obrigkeitlichen Beamtenhierarchie herabgedrückt werden. Sie erteilt oder versagt ihre Bestätigungen und Genehmigungen ohne Angabe von Gründen und ohne die Möglichkeit gerichtlicher Entscheidung; denn nicht auf der Wahrung von Rechtsnormen beruht ihre Befugnis, sondern auf dem Dogma, daß die von oben bestimmte Obrigkeit das gemeine Wohl besser zu wahren wisse, als die von unten bestimmten Selbstverwaltungsorgane. Wenn das aber richtig ist, dann ist die ganze Selbstverwaltung eine Verirrung; und der Verfassungsstaat ist es nicht minder. Das ist der Antagonismus von Staat und Stadt.

Selbstverwaltung und Verfassungsstaat, local und national selfgovernment, sind zwei korrelate Erscheinungsformen desselben Prinzips, das der kontradiktorische Gegensatz des Obrigkeitsprinzips ist. Die kommunale Regierung ist kein Ausfluß einer von oben kommenden Obrigkeitsgewalt, sondern der genossenschaftlichen Organisation des lokalen Verbandes; wie die staatliche Regierung nicht die a priori gegebene Eigenschaft einer eigenberechtigten Obrigkeitsgewalt ist, sondern ein Ausfluß der genossenschaftlichen Organisation des nationalen Verbandes. Die Gemeinde ist dem Staate eingegliedert und ihm daher in allen Beziehungen untergeordnet, die sich aus diesem Eingliederungsverhältnis ergeben; aber als sich selbst regierende bürgerliche Gemeinwesen sind Gemeinde und Staat einander wesensgleich. Daher gibt es schlechthin keine Funktionen der Lokalregierung, die ihrem Wesen nach »staatlich« wären. Die hier herkömmlicherweise in Anspruch genommenen Vorbehalte werden in Wahrheit nicht für den »Staat«, sondern für die alte Obrigkeit beansprucht; sie fallen mit der Durchführung der Wesensgleichheit von Staat und Gemeinde als bürgerlicher Gemeinwesen, mit der Befreiung von den obrigkeitlichen Rudimenten. Das ist die Lösung des Antagonismus von Staat und Stadt.

Die Stadt erscheint bei alledem nur als Repräsentant der Gemeinde, als ihre reifste und entwickeltste Form. Sicherlich ist heute bei dem Ringen um städtische Freiheit und Selbstverwaltung so wenig an eine Rückkehr zum Stadtstaat zu denken, wie an die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Autarkie der Stadt; und am

wenigsten an mittelalterliche Privilegierung und Ausschließung gegenüber dem Lande. Vielmehr war jene Ausschließlichkeit städtischen Rechts die Quelle seines Siechtums und seiner Verkümmerung. Gerade weil die städtische Verfassung die Keimzelle moderner Staatsverfassung ist, weil sie nur in ihr und mit ihr gedeihen kann, ist für sie die Ausdehnung ihrer genossenschaftlichen Struktur auf das Land die wichtigste Lebensfrage. Rechtsgleichheit war und ist nach immanenter Logik die fundamentale Forderung aller urbanen Organisation. Nicht bloß in dem viel gepriesenen und viel gescholtenen Anschwellen der städtischen und besonders der großstädtischen Agglomerationen besteht der gewaltige wirtschaftliche und soziale Urbanisierungsprozeß der letzten Jahrzehnte; er hat unser ganzes Gemeinleben ergriffen und uns damit vor Aufgaben gestellt, denen nur eine von unten nach oben durchgeführte urbane Organisation in allen Gemeinden wie in Staat und Reich gewachsen sein kann. Es ist der Beruf des an Zahl wie an wirtschaftlicher Kraft so gewaltig erstarkten Bürgertums, diese Vollendung der urbanen Organisation, des bürgerlichen Staates über den bürgerlichen Gemeinden zu erringen. Nur so löst sich der alte Gegensatz von Staat und Stadt in jener höheren Einheitlichkeit, deren schöpferische Kraft sich dem Dichter im Bilde der Stadt offenbarte:

> Sieh, da entbrennen im feurigen Kampf die eifrigen Kräfte,
> Großes wirket ihr Streit, Größeres wirket ihr Bund.
> Tausend Hände belebt ein Geist, hoch schlägt in tausend
> Brüsten, von einem Gefühl glühend, ein einziges Herz.

*

BURGFRIEDLICHE KRIEGSGEDANKEN ZUR VERWALTUNGSREFORM.

1915.

Der zweite Jahreswechsel im Zeichen des großen Krieges kommt heran; und wenn bei den üblichen Rückblicken und Ausblicken auch naturgemäß die militärische und politische Kriegslage weitaus im Vordergrunde des Interesses steht, so mag sich gelegentlich der Gedanke doch auch den Aufgaben zuwenden, vor die uns die Wiederaufnahme der inneren Friedensarbeit stellen muß. Auch solche Gedanken stehen notwendig in engstem Zusammenhange

mit dem großen Kriege und unter seinem beherrschenden Einflusse, denn bei der organischen Einheit des Volkslebens muß dieses gewaltigste Erlebnis das Gemeinwesen in seiner Gesamtheit und in allen seinen Betätigungen ergreifen und durchdringen. Es ist kaum denkbar, daß irgendeine bedeutsamere, durch den Krieg unterbrochene Angelegenheit nach Friedensschluß einfach da wieder aufgenommen wird, wo sie damals stecken geblieben ist; daß sie im gleichen Geiste fortgeführt wird, als ob nichts inzwischen geschehen wäre. Und wir jedenfalls haben keinen Anlaß, dies zu bedauern.

Kaum erinnern wir uns heute noch, daß sich in Preußen eine geheimnisvolle Immediatkommission lange Jahre hindurch mit einer geheimnisvollen »Verwaltungsreform« befaßt hat; und daß als winzige Frucht großer Mühen kurz vor dem Kriege ein merkwürdiger Reformentwurf das Licht des Herrenhauses erblickt hat. Die Notwendigkeit einer Verwaltungsreform, die lange vor dem Kriege nicht bloß von der öffentlichen Meinung, sondern durch Beschlüsse beider Häuser des Landtags und durch einen königlichen Erlaß in bündigster Form und mit recht weitgesteckten Zielen erkannt war, wird sich nach dem Kriege mit noch zwingenderer Gewalt aufdrängen. Aber auch ein vorsichtiges, von Hoffnungsseligkeit ganz freies Urteil muß es für unwahrscheinlich halten, daß man diese Angelegenheit einfach da wieder aufnehmen könne, wo sie durch den großen Krieg unterbrochen wurde, indem man sich begnügt, den im Februar 1914 vom Herrenhaus angenommenen Entwurf in das Abgeordnetenhaus zu bringen. Wer heute nach dem welterschütternden Erleben der letzten anderthalb Jahre dies Werk der Gesetzgebung mit den Motiven und Verhandlungen noch einmal unbefangen durchliest, der wird — gleichviel wie er damals in einer »öden und dumpfen Zeit« zu der Frage gestanden haben mag — die innere Unmöglichkeit lebhaft empfinden müssen, nach solchen Ereignissen mit solchem Reformplan wieder hervorzutreten. Vielleicht gibt es auch dann noch Leute, die das gern wollen möchten; aber es gibt auch eine Macht der Tatsachen, vor der man nicht wollen kann, was man wollen möchte. Diese Macht der Tatsachen schiebt Hemmnisse beiseite, die vorher alles Mühen der Menschen nicht zu überwinden vermochte. Die geschichtliche Erfahrung lehrt, daß wirklich tiefgreifende Umgestaltungen der Verwaltungsorganisation kaum jemals in der Stille des normalen Staatslebens zustande kommen,

vielmehr regelmäßig nur im Zusammenhange mit inneren Umwälzungen oder größeren äußeren Ereignissen. Das letzte gilt für Preußen; seine beiden bisherigen großen Verwaltungsreformen knüpfen an den Zusammenbruch von Tilsit und an den Triumph der Reichsgründungszeit an. Daß in der Vergangenheit die Niederlage ein reiferes und fruchtbareres Werk zeitigte als der äußere Sieg, wird hoffentlich keine Vorbedeutung für die Zukunft sein.

Die entscheidendsten Fragen der Verwaltungsorganisation lassen sich regelmäßig nicht unter dem Gesichtspunkt rein technischer Zweckmäßigkeit lösen; sie stehen vielmehr unter dem Einfluß politischer Grundanschauungen. Und ferner wird eine Verwaltungsreform nach dem Kriege naturgemäß von der Frage ausgehen, welche praktischen Belege für die Reformbedürftigkeit der bisherigen Zustände die Erfahrungen dieses Krieges gebracht haben Denn er bedeutet eine furchtbare Belastungsprobe und eine überaus lehrreiche Prüfung nicht nur für die militärische Organisation, sondern auch für alle Zweige des äußeren wie des inneren Dienstes. Die bewundernswerten bisherigen Erfolge und ein hoffentlich ihnen entsprechender Enderfolg beweisen keineswegs, daß alle Zweige jene ungeheure Prüfung gleich gut bestanden haben, da sehr wohl Minderleistungen der einen durch erstaunliche Mehrleistungen der anderen überkompensiert sein können. Jedenfalls wird es dabei ohne gründliche und rückhaltlose Kritik nicht abgehen, für die es den Wissenden schon heute nicht an allzu reichlichem Material fehlt. Aber freilich ist für solche Erörterungen die Zeit im Zeichen des Belagerungszustandes ebensowenig günstig, wie im Zeichen des Burgfriedens für die Ausfechtung politischer Anschauungsgegensätze.

Dies alles wohl bedenkend, braucht man dennoch das wichtige Problem der Verwaltungsreform auch heute nicht als tabu für die öffentliche Erörterung zu betrachten; vielmehr soll man es gerade jetzt so nachdrücklich, wie es nach Lage der Dinge möglich ist, in den Gesichtskreis der öffentlichen Meinung rücken, wofür von konservativer Seite Herr von Zedlitz ein nachahmenswertes Beispiel gegeben hat. Wenn die vielberufene »Neuorientierung« nicht ein völlig inhaltsloses Schlagwort bleiben soll, so wird sie gerade auf dem Gebiet der Verwaltung sich zunächst betätigen müssen und auch am ehesten betätigen können. Denn die politische Natur dieses Gebietes ist von der Art, daß sie vielleicht am ehesten den fraktionspolitischen Bann durchbrechen kann, daß sich hier

vielleicht unter dem inneren Zwange notwendiger Zweckmäßigkeit das unfruchtbare Chaos des Parteienwirrwarrs zur gegliederten Ordnung schöpferischer Politik umgestalten läßt. Vielleicht; — falls eine staatsmännische Leitung nicht säumt, sich »zu erdreisten, wenn die Menge zaudernd schweift; alles kann der Edle leisten, der versteht und r a s c h ergreift.«

Daß die politischen Richtungen der Linken einer gründlichen Verwaltungsreform geneigt sind, ist selbstverständlich. Aber die Wortführer der Bewegung für eine Verwaltungsreform, die in den Jahren vor dem Kriege aufgetreten sind, standen fast sämtlich der politischen Rechten näher als der Linken. Von letzterer Seite her hat sich damals ausführlicher zu dieser Frage eigentlich nur eine Stimme geäußert, die ich aus Bescheidenheit nicht nennen will. Es lag ja in der Natur der Verhältnisse bei uns, daß die politisch mehr oder minder rechtsstehenden Kreise fast unwillkürlich Verwaltungsfragen als ihre inneren häuslichen Angelegenheiten empfanden. Man sagt mit Recht, daß jede Verwaltungstätigkeit die natürliche Eigenschaft habe, in gewisser Weise ihre Träger konservativ zu machen. Da aber bisher bei uns in der Hauptsache die von Haus aus Konservativen die Verwaltung machten, so konnte sich jene veredelnde Eigenschaft des Verwaltungsberufes bisher nur wenig wirksam erweisen. Vielleicht geht man in der Zukunft an diesem still wirkenden Mittel staatserhaltender Propaganda nicht so achtlos vorüber. Dabei handelt es sich keineswegs um bloße Personenfragen. Gewiß ist die A u s l e s e der geeignetsten Persönlichkeiten eine der praktisch wichtigsten Voraussetzungen jeder guten Verwaltung. Aber die Zeit ist längst dahin — wenn sie in Wirklichkeit je da war —, daß eine gedeihliche Auslese von oben her, also durch Selbstergänzung der regierenden Obrigkeit noch irgendwie denkbar wäre. Und der entscheidende Grund dafür liegt durchaus nicht in all den Menschlichkeiten der Patronage und des Strebertums, gegen die kein System wirksamen Schutz bietet; vielmehr in der völligen Unmöglichkeit, die heute unübersehbare Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und der Menschen von oben her zu meistern. Man mag auf den obrigkeitlichen Ehrenscheitel alle edlen Qualitäten häufen: Weisheit, Unparteilichkeit, Unbeirrbarkeit durch höhere und niedere Einflüsse — die Unfähigkeit zu jener Auslese, die eben nottut, bleibt bestehen. Fähig dazu ist heute nur ein freies öffentliches Leben, dem die Kraft einer natürlichen Selbstauslese innewohnt; das ist

die praktisch vielleicht bedeutsamste Funktion der parlamentarischen Einrichtungen für die Politik und der Selbstverwaltung für die Verwaltung. Wenn sie freilich in ständigen Reibungen mit dem Obrigkeitssystem verkümmern, so können sie, wie dieses selbst, nur zu leicht antiselektorisch wirken.

Doch fast jeder andere Gesichtspunkt führt zu der Erkenntnis daß die Verwaltungsorganisation eines Staates in erster Linie durch das Verhältnis von Obrigkeitsverwaltung und Selbstverwaltung bestimmt wird, durch die Extensität und Intensität, mit der der Staat von seinem Zentrum aus die Funktionen der inneren Verwaltung durch eine von oben nach unten gegliederte Beamtenhierarchie durchgeführt oder sie der Selbstregierung engerer Verbände von ihrem Zentrum aus überläßt. Alle Verwaltungsreformen bis zu den jüngsten Anläufen herab haben stets einmütig als ihr Ziel hingestellt: Vereinfachung und Dezentralisation der Verwaltung, Verringerung des Behördensystems durch Stärkung der Lokalinstanzen, Beseitigung des zu vielen Regierens, klare Uebersichtlichkeit des Aufbaus und Instanzenzuges. Die Erreichung all dieser schönen Ziele wird aber durchaus bedingt von der Ausgestaltung und Freiheit der Selbstverwaltung. Mit ihr hängen auch scheinbar technische Einzelfragen unlöslich zusammen; so die Gestaltung der staatlichen Mittelinstanzen, besonders die alte preußische Streitfrage: Provinz oder Regierungsbezirk; das Verhältnis und die Verbindung zwischen städtischen und ländlichen Verwaltungseinheiten; Problem der Ortspolizei und der Schulverwaltung u. a. m. Alle Versuche zur Lösung solcher Fragen bleiben in kleinlicher Unfruchtbarkeit stecken, falls sie nicht von einer folgerichtig durchdachten Stellung zur Ausgestaltung der Selbstverwaltung ausgehen. Diese Stellung kann möglicherweise eine ablehnende sein; auch das Präfektursystem einer scharf zentralisierten Staatsverwaltung hat seine Reize und unleugbaren Stärken. Dann aber folgerichtige Durchführung und klare Herausstellung der Verantwortlichkeiten. Deren Verschleierung durch ein mixtum compositum wesensverschiedener Organisationsprinzipien, die Aufrechterhaltung des Scheins und die Verkümmerung des Seins der Selbstverwaltung war immer von Uebel und ist völlig unerträglich gegenüber der eigenartigen Natur heutiger Verwaltungsaufgaben; sie führt mit logischem Zwange zum Gegen-

teil alles dessen, was alle Verwaltungsreformen immer wieder als ihre Ziele verkündet haben.

Da ist denn die Tatsache recht erfreulich, daß ein freikonservativer Politiker, der schon vor dem Kriege zu den Wortführern für eine gründliche Verwaltungsreform gehörte, Freiherr von Zedlitz, jetzt diese Bestrebungen wieder aufnimmt mit dem rückhaltlosen Bekenntnis, daß die Erfahrungen der Kriegszeit durchaus zugunsten der Dezentralisation und der Selbstverwaltung ausfallen. Diese Erfahrungen ließen eine beträchtliche Einschränkung der Staatsaufsicht und die Ausdehnung des kommunalen Wirkungskreises nicht nur angängig, sondern durchaus angezeigt erscheinen. Ja, er spricht das große Wort aus, daß die Voraussetzungen für eine abschließende Reform der allgemeinen Landesverwaltung im Geiste der Steinschen Städteordnung nunmehr vorhanden seien. Das wäre eine vortreffliche Grundlage für eine politisch überaus fruchtbare Neuorientierung und für eine Umgruppierung, die zusammenführen könnte, was noch nie zusammenging, wenn — ja wenn man sich über den eigentlichen Geist der Steinschen Städteordnung und seiner Reformgesetzgebung überhaupt, deren Grundstein sie war, auch so einig wäre. Daran zu glauben ist nicht ganz leicht, wenn man sich etwa erinnert, wie von dieser Seite jener Geist bei Gelegenheit des letzten Entwurfes eines Kommunalabgabengesetzes betätigt worden ist. Ueber Prämissen war man schon manchmal einig; kam man dann jedoch zu den praktischen Konsequenzen — uh je! Doch das war alles vor dem Kriege; vielleicht ist's nachher wirklich anders; jedenfalls wollen wir im Zeichen des Burgfriedens dies Lied hier abbrechen. Das Zedlitzsche Bekenntnis ist immerhin etwas; und wir werden's nicht vergessen. Daß die Erfahrungen dieses Krieges lautes Zeugnis ablegen für die Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltung, namentlich der größeren Städte, gerade in schwierigsten Lagen, und daß in dieser Hinsicht ein Vergleich zwischen ihr und manchen Zweigen der Obrigkeitsverwaltung keineswegs zu ihren Ungunsten ausfällt, steht heute schon fest. Die nähere Erörterung des Wie und Warum, so lehrreich und beweiskräftig sie auch wäre, wird aus zureichenden Gründen besser auf friedliche Zeiten verschoben.

Jene Leistungen werden denn auch bei feierlichen Anlässen huldvoll anerkannt werden; daß sie jedoch gewissermaßen als Lohn eine Verwaltungsreform in Steinschem Geiste zur Folge haben sollten, ist kaum anzunehmen; so idyllisch vollziehen sich

solche Entwicklungen nicht. Auch Herr von Zedlitz rechnet mit der vis inertiae und den sonstigen Momenten des passiven Widerstandes, zu deren Ueberwindung er nach einem Zwangsmittel sucht. Er glaubt es darin zu finden, daß die bureaukratische Staatsverwaltung auf den so stark herabgeminderten Personalbestand der Kriegszeit auch für den Frieden festgelegt und so genötigt werde, ihre Funktionen im weiten Umfange auf die Selbstverwaltung zu übertragen. Bemerkenswert ist die auch hierin liegende Anerkennung, daß nur durch Entwicklung der Selbstverwaltung eine Vereinfachung des Behördensystems ermöglicht werden kann. Aber so einfach und unmittelbar wird sich die Sache wohl nicht durchsetzen lassen. Und doch ist es richtig, die Hoffnung weniger auf die Einsicht der Menschen, als auf die zwingende Notwendigkeit der Verhältnisse zu setzen; nur daß dieser Zwang ein innerlicher und mittelbar wirkender sein wird. Daß wir auch im günstigsten Falle eine geradezu ungeheuerliche Belastung aus dem Kriege in die Friedenszeit hinübernehmen werden, ist heute schon klar; deshalb wird auch heute schon höchste Sparsamkeit im öffentlichen Haushalt für die Zukunft gepredigt. Das ist ganz gut; aber ein Wahn wäre die Meinung, etwa durch Einschränkungen der Gemeintätigkeit künftig sparen zu können. Vielmehr weisen im Gegenteil die Erfahrungen der Kriegszeit unverkennbar auf eine weitere Ausdehnung der Gemeintätigkeit in der künftigen Friedenszeit hin. Darin liegt aber das entscheidende innere Zwangsmoment für eine ganz gewaltige Entfaltung der Selbstverwaltung, und zwar in doppelter Richtung. Einmal werden Reich und Staat weit mehr, als sie es bisher schon taten, Aufgaben jener Gemeintätigkeit den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen müssen, einfach weil sie selbst sie nicht bewältigen können. Und ferner werden Reich und Staat voraussichtlich nicht in der Lage sein, den Gemeinden die Mittel zur Deckung des so gewaltig erhöhten Bedarfs etwa aus Steuerquellen zu überlassen. Da muß dann eben die Hexe »Munizipalsozialismus« heran in Gestalt stark erweiterter Gemeindebetriebe; das bedeutet aber wiederum eine sehr erhebliche Ausdehnung der Selbstverwaltung. Um so unabweislicher wird es sein, jene unverantwortliche Kräftevergeudung zu beseitigen, die als Folge einer in sich widerspruchsvollen Organisation durch das Hineinregieren der Staatsbureaukratie in die Selbstverwaltung, also durch Doppelverwaltung und die dadurch verursachten ständigen Reibungen, durch

die Häufung der Behörden und die Verwirrung der Verantwortlichkeiten entstehen. Sind damit die Voraussetzungen für eine wirklich durchgreifende Entlastung und Vereinfachung der inneren Staatsverwaltung gegeben, so wird auch die Organisation der Selbstverwaltungskörper einer Anpassung an ihre so erweiterten und umgestalteten Verwaltungsaufgaben bedürfen. Den Geist der Steinschen Reform gilt es zu bewahren und zu entwickeln, nicht ihren Buchstaben ängstlich festzuhalten. Insonderheit ist die heutige Großstadt nicht nur nach ihrer Masse, sondern auch in ihrem Wesen etwas völlig anderes, als es die Stadt vor hundert Jahren war. Die Rechtsform für die natürlich gegebenen Verhältnisse der Gegenwart zu finden, ist die Aufgabe einer fruchtbaren Verwaltungsorganisation. Ein durch Abschreckung lehrreiches Beispiel, wie es nicht gemacht werden darf, ragt vor manchen anderen aus der »öden und dumpfen Zeit« herüber: das Verbandsgesetz für Groß-Berlin!

Muß mit dem Beginn so dringend nötiger Reformen wirklich auf die Zeit nach dem Friedensschlusse gewartet werden? Diese Zeit wird Deutschland vor eine ungeheuere Fülle gewaltigster Aufgaben stellen, bei denen vermutlich der Gedanke der Selbstverwaltung und Autonomie in der Uebertragung auf noch weitere und größere Verhältnisse von höchster Bedeutung sein wird. Die Bekundung eines ernstlichen inneren Fortschritts nach dieser Richtung hin könnte der Stellung Deutschlands nach außen bedeutsam zugute kommen. Und manche inneren Hemmungen sind vielleicht heute leichter zu überwinden als später. Dazu bedarf es eines entschlossenen Willens und möglicherweise einiger neuer Träger solchen Willens; an »Materialien« für diese Arbeiten ist seit langem eine nur allzu große Fülle angehäuft. Also:

»Bereitung braucht es nicht voran;
Beisammen sind wir, fanget an!«

*

STEIN-HARDENBERGSCHE NEUORIENTIERUNG.

1917.

Nicht die einzelnen Tatsachen, nicht die Gesetze und Entwürfe der Stein-Hardenbergschen Reform sollen hier abermals dargestellt werden; vielmehr soll sie als der Versuch einer politischen Neuorientierung zugleich mit den inneren Gründen ihres Miß-

lingens betrachtet werden. Es war der größte, tiefstgreifende, großartigst gedachte Versuch einer politischen Neuorientierung, den die ganze preußische und deutsche Geschichte kennt. Nicht jede Reform bedeutet auch eine Neuorientierung. Wenn z. B. eine Verwaltungsreform in Preußen von der Art, wie sie vor dem Krieg im Werke war, und deren erste Probe im Februar 1914 das preußische Herrenhaus beschäftigte — wenn dergleichen nach dem Kriege verwirklicht würde, so könnte man vermutlich hier und da von einer Reorganisation sprechen: aber doch wahrlich nicht von einer Neuorientierung. Denn, mag hier ein Segel gesetzt, dort eines eingeholt werden — der Kurs bleibt der gleiche. Auf der anderen Seite ist wohl eine Neuorientierung denkbar, ohne zugleich eine Reorganisation mit sich zu führen. So könnte man z. B. in dem bekannten Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 18. März 1916 bezüglich der Aufsicht über die kommunale Selbstverwaltung die Anregung einer Neuorientierung im Steinschen Sinne sehen, wenn man Optimist ist: was zu sein der gute Bürger, namentlich in diesen Zeiten verpflichtet ist. Wobei freilich die Frage offen bleiben muß, ob eine in diesem Sinne angekündigte Neuorientierung ohne tiefeingreifende organisatorische Aenderungen aus den Akten in das Leben treten könnte.

Die eigentliche Reorganisation der Stein-Hardenbergschen Reform hat im wesentlichen Bestand gehabt. Wohl ist manches seitdem abgeschwächt, hier und da verkümmert, anderes im einzelnen weitergeführt worden. In der Hauptsache jedenfalls ist die Stein-Hardenbergsche Reorganisation niemals rückgängig gemacht worden. Und trotzdem wirkt sie nicht als ein in der Vergangenheit abgeschlossenes Werk, auch nicht als ein ruhig gesicherter Besitz der Gegenwart; sondern, je mehr man sich immer von neuem in sie und ihre leitenden Ideen versenkt, desto mehr wirkt sie als ein anregendes und anfeuerndes Programm der Zukunft. Darin liegt ihre einzigartige Bedeutung für die Entwicklung des letzten Jahrhunderts bis heute. Diese dauernde Jugend als Triebkraft der Entwicklung dankt sie nun nicht sowohl den Reorganisationen, die sie geschaffen, als vielmehr der Neuorientierung, der Umgestaltung im Großen und Tiefen, die sie gewollt, aber nicht erreicht hat; und für die doch jene von ihr geschaffenen Reorganisationen nur Symptome oder Mittel sein sollten. Eben deshalb lebt an jedem großen kritischen Wendepunkt unserer geschichtlichen Schicksale die Forderung dieser von Stein und Hardenberg ge-

wollten, doch nicht erreichten Neuorientierung wieder auf, jener Neuorientierung oder Umgestaltung, deren innersten Kern und innerstes Wesen ich nicht treffender, schöner und kürzer bezeichnen kann als mit den Worten Gierkes: »die Zurückverlegung des Staates in das Volk«. Das ist immer noch das entscheidende Problem unserer Zukunft.

Der Entschluß zu solcher Umgestaltung reift nun gewiß nicht im ruhig normalen Laufe des staatlichen Lebens; um ihn auszulösen, bedarf es eines mächtigen inneren oder äußeren Druckes. Es ist ein Grundzug unserer preußischen und deutschen Geschichte, daß ein solcher innerer Druck von wirklich zwingender Kraft auf politischem Gebiet — ich spreche nur vom politischen, nicht vom religiösen oder sozialen — in Preußen und Deutschland stets gefehlt hat. Und das war — um es gleich vorwegzunehmen — die verhängnisvolle, die letztlich entscheidende Ursache für das Scheitern der Stein-Hardenbergschen Pläne; für die Unmöglichkeit jener Umgestaltung, deren Versuch durch den äußeren Druck, durch das gewaltige Schicksal, das über den alten preußischen Staat hereinbrach, ausgelöst wurde. Daß es dieser äußere Druck war, der den Entschluß zu jener Umgestaltung auslöste, das zeigt sich schon darin, daß fast alle führenden Männer der Reform schon vor der Katastrophe von Jena und Tilsit an der Regierung waren. Stein und Hardenberg selbst waren ja beide längst Minister; die Zeit vor der Katastrophe war sogar die einzige, da sie zusammen im Ministerium gesessen haben, was nachher nie mehr geschah.

Ueber die Reformbedürftigkeit des ancien régime hatten schon in der öden und dumpfen Zeit vor der Katastrophe hellblickende Staatsmänner keinen Zweifel. Ebensowenig aber zweifelte, wer die Praxis dieser Staatskunst näher ins Auge gefaßt hatte, an der Unmöglichkeit, im ruhigen Gange der Dinge jenen Wust und Moder zu beseitigen, die notwendige Umgestaltung durchzusetzen. Findet sich doch der geistreiche Minister v. Struensee, Steins Vorgänger im Generaldirektorium, mit dem leidigen Trost ab: »Einige Zeit wird die Pastete ja wohl noch halten.« Und als Grund, weshalb ihm die Hindernisse einer Umgestaltung der Dinge schier unüberwindlich schienen, stellte er eine Erwägung an, die, wie ich fürchte, nicht an bestimmte Zeiten gebunden, sondern immer zeitgemäß ist. Struensee schrieb:

»Wie will man A. B. C. von den Mißbräuchen überzeugen?

Das hängt von 10 antiquen Etats, 20 Registraturen, 50 Verfassungen, 100 Privilegien und unzähligen persönlichen Rücksichten ab, die alle miteinander ich allein, da ich nicht Premierminister bin, — nicht umändern und nicht wegräumen kann. Daran wird sich auch keiner eher machen, als bis ein gewaltiger Stoß von außen dazu zwingt, oder die Verwirrung im inneren Geschiebe so arg wird, daß keiner mehr den anderen versteht, mithin alle die Not fühlen, zu neuen und einfachen Grundsätzen zu rekurrieren.«

Auf den Punkt »Premierminister« komme ich nachher noch zurück.

Andererseits fehlte schon damals gegenüber den Reformbestrebungen nicht der beschwichtigende Hinweis darauf, daß in diesem regierenden alten preußischen Beamtentum schließlich doch mehr Ordnung und Ehrlichkeit herrsche als in den meisten anderen Staaten der Welt. Freilich fügt selbst ein Ranke diesen beruhigenden Erwägungen die Bemerkung hinzu: das Schlimme sei nur gewesen, daß die guten Köpfe dieses Beamtentums, die nach Verbesserungen strebten, nicht durchdringen konnten. »Die Minister selbst konnten es nicht; häufig waren sie auch untereinander entzweit«; — wie dergleichen wohl vorkommen mag.

Und nun stürzte das ancien régime in seinem glänzenden Heimatlande, in Frankreich, vor dem Sturme der großen Revolution zusammen.

Eben in diesen stürmischen Zeiten, da die französische Revolution ihren Höhepunkt erreichte, war Hardenberg aus welfischen in preußische Dienste und an die Spitze der Verwaltung der fränkischen Fürstentümer getreten. Das brachte ihn auch mit den Ereignissen im Kriege der Legitimitätsliga gegen das revolutionierte Frankreich in Verbindung. Aus dieser Zeit haben wir einen Bericht Hardenbergs vom Januar 1794, in dem sein Urteil über die Richtungen der öffentlichen Meinung in Deutschland gegenüber der französischen Revolution von besonderem Interesse ist, weil es in nuce schon den Geist seiner ganzen künftigen Politik klar vorzeichnet. Er unterscheidet in dieser Hinsicht in der öffentlichen Meinung Deutschlands vier Richtungen. Erstens, eine wenig zahlreiche, die der fanatischen Anhänger der französischen Revolution schlechthin, der deutschen Jakobiner.

»Eine zweite Klasse verabscheut zwar die französischen Grundsätze und die dortige Zügellosigkeit, wünscht aber doch

eine Revolution in Deutschland, indem sie dem deutschen Charakter, vielleicht zu gutmütig, zutraut, er sei solcher Dinge nicht fähig und werde in gewissen Schranken bleiben. Diese, weit zahlreicher als die erste, zählt viele, großen Einfluß habende Geschäftsmänner unter sich und arbeitet im stillen nach einer Revolution hin.

Eine dritte Gattung sieht zwar manche Mängel in unseren Verfassungen, hält aber dafür, es sei besser, solche nach und nach unvermerkt abzustellen, Mäßigung, Gerechtigkeit und die Gesetze, welche allmählich den Zeitumständen nach zu formieren, herrschen zu lassen, dem Talent und dem Verdienst aus allen Ständen eine freie Konkurrenz zu eröffnen, darin und in unparteiischer gleicher Anwendung der Gesetze, in möglichst gleicher Verteilung der Lasten, völliger Sicherheit des Eigentums und der Person, wahre Freiheit zu setzen und solche mit Religion und bürgerlicher Ordnung, ohne welche sie nicht bestehen können, zu verbinden. Diese Klasse, hoffentlich auch zahlreich, wünscht einen sicheren Frieden, um jene Pläne desto besser und schneller erfüllt zu sehen . . .

Eine vierte, geschreckt durch den Gedanken, irgendein Vorrecht zu verlieren, fällt in das Extrem, alles aufs äußerste treiben zu wollen, und dadurch nicht selten in Härte, Stolz und Ungerechtigkeit, beurteilt den Geist der Zeit gar nicht und handelt darin ganz verkehrt, indem sie gleich der ersten Klasse Animosität und Gärung vermehrt. Sie findet sich wohl nur bei einem Teil der privilegierten Stände und bei einigen Geschäftsmännern.«

Es ist die »dritte Gattung«, die gemäßigt fortschreitende, der offenbar die Zuneigung Hardenbergs gilt, d. h. diejenige, der er das Uebergewicht wünscht. Ihre Meinung weist den Kurs, den er steuern möchte. Den »sicheren Frieden«, um diese Pläne zu entwickeln, sollte die Aera der Neutralitätspolitik seit dem Frieden von Basel, also die Zeit von 1795 bis 1806 schaffen, an deren Politik ja Hardenberg persönlich stark beteiligt war.

Und doch — wie seltsam weltfremd der Gedanke, daß Preußen und die unter seinem Schutze stehenden norddeutschen Kleinstaaten inmitten einer Weltumwälzung in stiller Autarkie, anders als alle anderen, dieses ihr Anderssein fortsetzen könnten! Und weiter bestätigte die Erfahrung die Unmöglichkeit, gerade während dieser friedlichen Stille die als nötig erkannte Umgestaltung

von oben her durchzuführen, bis dann die Neutralitätspolitik Bankrott machte, und die Ahnung Struensees, der gewaltige Stoß von außen, den Neuerern Bahn brach.

Schon daß nun dieser großartige Versuch der Umgestaltung die Namen Stein und Hardenberg vereint, ist ein Symptom für seine Unvermeidlichkeit. Denn die Tatsache, daß nun einmal in der Geschichte ihre Namen zusammen fortleben, darf uns nicht in den Wahn versetzen, sie für kongeniale Naturen zu halten. Im Gegenteil, sie waren nach Anlage und Neigung schärfste Gegensätze, und persönlich haben sie sich nie geliebt, später recht von Herzen nicht ausstehen können. Aber auf dem Höhepunkte ihres Wirkens waren sie sich doch im Wesen jener fundamentalen Umgestaltung einig, trotzdem sie von verschiedenen Ausgangspunkten zu diesem gleichen Resultat kamen: Hardenberg von der äußeren, Stein von der inneren Politik; Hardenberg durchaus als Diplomat, Stein ebenso durchaus als das Gegenteil. Für Hardenberg war die durchgreifendste innere Umgestaltung das unentbehrliche Mittel, dem preußischen Staate wieder zur äußeren Macht zu verhelfen. Für Stein war es doch weit mehr Selbstzweck, nach seinen eigenen prachtvollen Worten, »durch die Reform eine Nation zu bilden«: die Politisierung des deutschen Volkes, dessen Staat dadurch den gebührenden Platz erringen müsse. Ihre Uebereinstimmung in dem, was not tat, freilich auch die Verschiedenheit ihrer Individualitäten spricht aus den programmatischen Denkschriften Hardenbergs von Riga und Steins von Nassau; aus jenen Denkschriften, von denen zwar die Steinsche weniger glänzend, aber die originellere ist, während die Hardenbergs und seines Mitarbeiters Altenstein unverkennbar den Hauch des mächtigen Steinschen Geistes schon verspürt hat.

Furchtbar zerstört war nun der Wahn, daß der preußische Staat in stiller Autarkie inmitten einer revolutionierten Welt sein Anderssein fortleben könnte. Hardenberg sagt dem König:

> »Die französische Revolution, wovon die gegenwärtigen Kriege die Fortsetzung sind, gab den Franzosen unter Blutvergießen und Stürmen einen ganz neuen Schwung. Alle schlafenden Kräfte wurden geweckt: das Elende und Schwache, veraltete Vorurteile und Gebrechen wurden, freilich zugleich mit manchem Guten, zerstört. Die Benachbarten und Ueberwundenen wurden mit dem Strome fortgerissen.
>
> Der Wahn, daß man der Revolution am stärksten durch

Festhalten am alten und durch strenge Verfolgung der durch solche geltend gemachten Grundsätze entgegenstreben könne, hat besonders dazu beigetragen, die Revolution zu befördern und derselben eine stets wachsende Ausdehnung zu geben. Die Gewalt dieser Grundsätze ist so groß, sie sind so allgemein anerkannt und verbreitet, daß der Staat, der sie nicht annimmt, entweder seinem Untergange oder der erzwungenen Annahme derselben entgegensehen muß.«

Es folgen die allbekannten Worte:

»Also eine Revolution im guten Sinne, geradehin führend zu dem großen Zwecke der Veredlung der Menschheit durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsion von innen oder außen, — das ist unser Ziel, unser leitendes Prinzip. Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung, dieses scheint mir die angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist.

War aber je ein Zeitpunkt günstig für solche Maßregeln, so ist es unstreitig der gegenwärtige, wo der Staat eine so große Veränderung erlitten hat und nach ganz neuen Grundsätzen handeln, einer gänzlichen Wiedergeburt unterliegen muß.«

Und nun gibt Hardenberg, und in näheren Darlegungen Altenstein, eine punktweise ausgeführte Skizze der wichtigsten Gesichtspunkte der Umgestaltung, gegliedert nach den fünf Realressorts, deren Herstellung ja eine der zuerst wirklich ausgeführten Reformen war: Aeußeres, Inneres, Militär, Finanz und Justiz. Hardenberg scheut nicht zurück vor einer offenherzigen Kritik der auswärtigen Politik Preußens, die zu der Isolierung des Staates im Jahre 1806, und zwar durch dessen eigene Schuld geführt hat, wie Hardenberg immer wiederholt, obgleich er selbst daran nicht unbeteiligt war. Vielleicht ist noch von Interesse, was Hardenberg in diesem Zusammenhang von der Umgestaltung der Diplomatie sagt.

Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich etwas viel wörtlich zitiere; aber ich will den Verdacht von mir abwenden, daß ich irgendwie aktuell färbe oder das Material strecke. Ipsissima verba lasse ich deshalb sprechen:

»Auf eine gute Auswahl der Gesandten kommt sehr viel an. Außer vieler Bildung und einem freien Welttone soll der Gesandte nicht nur allgemeine, nicht bloß oberflächliche Kenntnisse besitzen, sondern vorzüglich auch von seinem Vaterlande

und dem Staate, bei dem er angestellt ist. Menschenkenntnis, Scharfblick, die Gabe, sich gefällig und seine Meinung durch angenehmen Vortrag geltend zu machen, sind außer reinem Patriotismus, unbestechlicher Integrität und richtiger schneller Urteilskraft notwendige Erfordernisse. Als Repräsentant seiner Nation muß der Gesandte Zutrauen und Achtung für diese einflößen; er muß genau zu bemerken und zu benutzen verstehen, was seinem Vaterlande vorteilhaft oder nachteilig werden kann. Ich würde niemanden zu einem Gesandtschaftsposten anstellen, der nicht seine Laufbahn in inneren Landesgeschäften ruhmvoll angefangen und dann eine Zeitlang bei einer Gesandtschaft fortgesetzt, auch die Welt durch Reisen kennengelernt hätte. Diese Posten als Pfründen zu betrachten und solche aus bloßer Gunst oder der Veränderungsliebe zu Gefallen oder wohl gar aus Ersparnis Unfähigen, dazu nicht besonders gebildeten Männern anzuvertrauen, ist äußerst zweckwidrig und kann nur üble Folgen nach sich ziehen . . .

Einfluß und Verbindungen im Auslande sind ein notwendiges Bedürfnis der Politik, zumal in unserer kritischen Epoche. Man versäume also nichts, sich beides zu verschaffen und hierin Frankreich mit gleichen Waffen zu begegnen . . . Die Opinion zu gewinnen, ist höchst wichtig; und doch vernachlässigen wir dieses im In- und Auslande viel zu sehr. Ebensowenig sollte man versäumen, durch gute Schriftsteller auf sie zu wirken; aber auch diese von Frankreich mit so vielem Erfolge benutzten Mittel hat man mit Gleichgültigkeit entweder gar nicht oder höchst ungeschickt angewendet. Bestechungen und Spione, im reinen moralischen Zustande verwerflich wie die Brieferbrechungen, sind ein notwendiges Uebel und gehören zu den Waffen der Notwehr, da man sich ihrer allenthalben bedient. Es muß nur auf eine zweckmäßige Weise und auch nach einem Systeme geschehen, nicht, wie bisher im Preußischen, als Werk des Zufalls ohne Ordnung und nach Willkür.«

Das war also 1807.

Doch die Vervollkommnung des auswärtigen Dienstes ist ihm nicht das entscheidende, das wahrhaft schöpferische Mittel zur Wiederherstellung der äußeren Macht des Staates. Die Technik einer erneuerten äußeren Staatskunst muß sich ergeben aus der inneren Umgestaltung.

»Auf einer recht zweckmäßigen Einrichtung der Grund-

verfassung des Inneren beruht jetzt die Hoffnung und die künftige Existenz des preußischen Staates. Hier gilt es vor allem, harmonisch mit dem Zeitgeist und dem Weltplan der Vorsehung zu verfahren; und wenn es auch sonst Bedenklichkeiten haben könnte, die Verfassung zu ändern, so verschwinden sie in der gegenwärtigen Lage des Staates. Das Vorurteil predigt zwar immer das Alte und nur das Alte. Der stolze Stumpfsinn und träge unwissende Selbstzufriedenheit werden es weit wegwerfen, das Fehlerhafte und nicht mehr Passende in der bisherigen Verfassung anzuerkennen. Sie werden ihre Stimme laut genug erheben. Aber man höre sie nicht; man schreite mutig fort und räume jedes Hindernis weg mit mächtiger Hand. Nie kann der Zeitpunkt günstiger eintreten. Die Opinion unterstützt das rasche kräftige Handeln, die Umstände machen es notwendig. Will man den Staat retten, ihn wieder aufblühen sehen, so säume man nicht, die einzigen Mittel dazu zu ergreifen . . .

Man schrecke ja nicht zurück vor dem Hauptgrundsatze: Möglichste Freiheit und Gleichheit. — Nicht die regellose, mit Recht verschrieene, die die blutigen Ungeheuer der französischen Revolution zum Deckmantel ihrer Verbrechen brauchten, oder mit fanatischer Wut statt der wahren im gebildeten gesellschaftlichen Zustande ergriffen, sondern nur diese nach weisen Gesetzen eines monarchischen Staates, die die natürliche Gleichheit und Freiheit der Staatsbürger nicht mehr beschränken, als es die Stufe ihrer Kultur und ihr eigenes Wohl erfordern."

Indem er dann zwar nicht für die Aufhebung des Adels, aber für die Beseitigung aller Adelsvorrechte eintritt, beansprucht er gerade in dieser Beziehung für seine und Altensteins Forderung einer gründlichen Umgestaltung ganz besonderes Gewicht: »weil wir beide zum ältesten Adel gehören.« Der Kernpunkt innerer Neuorientierung ist ihm aber immer: »der Zusammenhang der Nation mit der Staatsverwaltung« muß hergestellt werden durch Einführung einer Repräsentation — nicht bloß zur Mitwirkung an der Gesetzgebung, sondern auf der Grundlage eines freien Staatsbürgertums: Einführung ausgedehntester Selbstverwaltung innerhalb der neu zu organisierenden Staatsverwaltung. Freie Bahn jedem Tüchtigen! Oder um doch lieber wörtlich zu zitieren:

»Jede Stelle im Staat sei nicht dieser oder jener Kaste,

sondern dem Verdienst und der Geschicklichkeit und Fähigkeit aus allen Ständen offen. Jede sei der Gegenstand allgemeiner Aemulation, und bei keinem, er sei noch so klein, noch so gering, töte der Gedanke das Bestreben: dahin kannst du bei dem regsten Eifer, bei der größten Tätigkeit, dich fähig dazu zu machen, doch nie gelangen. Keine Kraft werde im Emporstreben zum Guten gehemmt.«

Von den militärischen Reformen will ich nur nebenher erwähnen, daß er die Abschaffung der Junker vorschlägt und die Möglichkeit des gleichen Avancements. Er versteigt sich sogar dazu, daß er die Wahl der Unteroffiziere durch die Gemeinen und die Wahl der Offiziere untersten Grades durch die Unteroffiziere vorschlägt, und meint:

»Je weniger man den Soldaten von dem Bürger trennt, je mehr man bei beiden das wahre point d'honneur erweckt, desto mehr werden Patriotismus und schöne, ehrenvolle Taten die Nation verherrlichen.«

Die militärische Gerichtsbarkeit will er auf Dienst- und Disziplinarsachen beschränken:

»In allen anderen Dingen müssen die Militärpersonen dem ordentlichen Richter untergeordnet sein, sowie den Polizeibehörden.«

In Summa: »Ich bin mit dem Herrn v. Altenstein nach der innigsten Ueberzeugung einverstanden, daß nur eine Radikalkur unserer Verfassung dem Staate wieder neues Leben geben und ihm solches erhalten könne. Möge man sie doch nicht scheuen und mit starker Hand die nötigen Maßregeln — ja keine halben! — ergreifen!« »Hindernisse werden sich genug auftürmen, aber sie werden zusammenfallen, wenn man ohne Weitläufigkeit und mit Mut auf sie losgeht. Sie mögen in der vorigen Verfassung, in angeblichen ständischen Rechten, oder wo es auch sei, liegen, man bekämpfe sie rasch und fest! Zeit ist nicht zu verlieren. Man übertrage die Ausführung nicht großen zusammengesetzten Kommissionen, frage nicht viele Behörden. Selbst das Gutachten der Gesetzkommission dürfte dieses Mal nicht zu fordern sein. Wenige einsichtsvolle Männer müssen die Ausführung leiten. Einzelne Unzufriedene werden sich finden; aber sie werden von der Menge der Zufriedenen und Vernünftigen gewiß sehr leicht verdrängt, und vor dem Segen dieser letzteren wird ihre Stimme bald verstummen.«

In Steins Programm steht die von Hardenberg nur mehr angedeutete Idee der Selbstverwaltung recht eigentlich im Mittelpunkt. Sie gibt ihm die breite Grundlage des ganzen Baues, den er, von unten nach oben aufsteigend, aufzuführen gedenkt. Ihr gelten die bekannten lapidaren Sätze seiner Nassauer Denkschrift:

»In die aus besoldeten Beamten bestehenden Landeskollegia drängt sich leicht und gewöhnlich ein Mietlingsgeist ein, ein Leben in Formen und Dienstnachweisen, eine Unkunde des Bezirks, den man verwaltet, eine Gleichgültigkeit, oft eine lächerliche Abneigung gegen denselben, eine Furcht vor Veränderungen und Neuerungen, die die Arbeit vermehren, womit die besseren Mitglieder überladen sind und der die geringhaltigeren sich entziehen. — Ist der Eigentümer von aller Teilnahme an der Verwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, das ihn an sein Vaterland bindet, unbenutzt; die Kenntnisse, welche ihm seine Verhältnisse zu seinen Gütern und Mitbürgern verschaffen, unfruchtbar; seine Wünsche um Verbesserungen, die er einsieht, um Abstellung von Mißbräuchen, die ihn drücken, verhallen oder werden unterdrückt, und seine Muße und Kräfte, die er dem Staate unter gewissen Bestimmungen gern widmen würde, werden auf Genüsse aller Art verwandt oder in Müßiggang aufgerieben ... Man tötet also, indem man den Eigentümer von aller Teilnahme an der Verwaltung entfernt, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie, man nährt den Unwillen gegen die Regierung, man vervielfältigt die Beamtenstellen und verteuert die Kosten der Verwaltung ... Ersparung an Verwaltungskosten ist aber der weniger bedeutende Gewinn, der erhalten wird durch die vorgeschlagene Teilnahme der Eigentümer an der Verwaltung, sondern weit wichtiger ist die Belebung des Gemeingeistes und Bürgersinns, die Benutzung der schlafenden oder falsch geleiteten Kräfte und der zerstreut liegenden Kenntnisse, der Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbständigkeit und Nationalehre ... Der Formenkram und Dienstmechanismus in den Kollegien wird durch Aufnahme von Menschen aus dem Gewirr des praktischen Lebens zertrümmert, und an seine Stelle tritt ein lebendiger, feststrebender, schaffender Geist und ein aus der Fülle der Natur genommener Reichtum von Ansichten und Gefühlen.«

Gleich nach Uebernahme der Geschäfte schrieb Stein an Hardenberg:

»Ich halte es für wichtig, die Fesseln zu zerbrechen, durch welche die Bureaukratie den Aufschwung der menschlichen Tätigkeit hemmt, jenen Geist der Habsucht, des schmutzigen Vorteils, jener Anhänglichkeit ans Mechanische zu zerstören, die diese Regierungsform beherrschen. Man muß die Nation daran gewöhnen, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten und aus jenem Zustande der Kindheit hinauszutreten, in dem eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten will.«

Nun denn — die Steinsche Städteordnung hat das Fundament bürgerlicher Selbstverwaltung in Preußen und Deutschland gelegt; sie hat weit darüber hinaus reiche Früchte jener Entwicklung des Gemeingeistes gezeitigt. Schon vorher hatte das Edikt vom 9. Oktober 1807 im Prinzip die feudalständische Privilegienordnung durch die — prinzipiell — rechtsgleiche staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung ersetzt; hatte im Prinzip mit der Erbuntertänigkeit die Unfreiheit des Landvolkes beseitigt. Was dies für Preußen bedeutete, erhellt aus der Erwägung, daß nur wenig über ein Jahrzehnt zuvor die viel gepriesene Kodifikation des aufgeklärten Despotismus, das preußische Landrecht jene geburtsständischen Grundlagen der alten Gesellschaftsordnung sanktioniert hatte.

Die bureaukratische Staatsverwaltung wurde in wirksamster Weise, aber eben als solche, reorganisiert.

Die Hardenbergsche Gesetzgebung bahnte die Gewerbefreiheit an; legte die Hand an die überaus schwierige Regelung der Agrarverhältnisse; regte eine solche Fülle wirtschaftlicher und sozialer Reformen an, daß seine Verehrer sagten, durch die Gesetze der sieben großen Tage nach dem 27. Oktober 1810 sei ein Kreis umschrieben, den das revolutionäre Frankreich erst in zwei Jahrzehnten durchlaufen hätte. Nun, es bedarf solcher Uebertreibungen nicht, um das Große, was hier in kurzer Zeitspanne und unter denkbar schwierigen Umständen Positives von dauerndem Bestand geleistet wurde, sehr hoch zu schätzen.

Aber das am dauerndsten Fortwirkende ist doch nicht das Erreichte, sondern gerade das Nichterreichte, zu dessen Zielen jenes nur Mittel und Wegweiser sein sollte. Und fortwirkend sind wohl auch die Gründe, weshalb es nicht erreicht werden konnte.

So wertvoll ohne allen Zweifel all die durchgeführten oder angebahnten einzelnen Reorganisationen waren und noch sind, soweit sie fortleben, — wie himmelweit entfernt sind sie von einer auch nur annähernden Erfüllung der programmatischen Gedanken einer Revolution von oben, einer Revolution im guten Sinne!

Und es ist auch nicht das Entscheidende, ob dieser oder jener Punkt des Reformprogramms ausgeführt wurde oder nicht, wenn man das, was geschah und durchgeführt wurde, vergleicht mit dem Programm der großen Denkschriften und der anderen fundamentalen Kundgebungen. Nicht das ist das Entscheidende, daß selbstverständlich nicht alles erreicht wurde und erreicht werden konnte, — sondern daß einzelne Reorganisationen, mehr oder weniger weitgehend und fruchtbar, schließlich das Resultat waren, n i c h t aber der neue Geist einer organisch einheitlichen, das ganze staatliche Leben durchdringenden Umgestaltung.

Wenn am Ende seiner Laufbahn der Staatskanzler Fürst Hardenberg noch einmal mit jugendfrischem Geist die vorhin zitierte Stelle seines Berichtes vom Januar 1794 betrachtet hätte, wären ihm denn doch wohl Zweifel gekommen, ob für die praktische Politik die Anschauungen der »dritten Gattung«, von der er sprach, durchschlagende Kraft erwiesen hätten.

Eine grundlegende Neugestaltung durchaus von oben her, durch die Macht der Staatsgewalt, das war das Programm der Reform und wohl das notwendige, weil es nach Lage der damaligen Verhältnisse und nach der Struktur dieses Volkes für die Reform kein anderes Programm geben konnte. Voraussetzung dafür war jedenfalls die volle Selbständigkeit und Verantwortlichkeit eines wahrhaft leitenden Staatsmannes.

Ich zitierte vorhin jenen Stoßseufzer Struensees, in dem der Passus vorkam: »Da ich nicht Premierminister bin.« Also schon da klingt der Gedanke an: ja, wenn die Kraft eines wirklich leitenden Staatsmannes an der Spitze stände, dann wäre eine durchgreifende Reform allenfalls denkbar.

Nun, in gewissem Sinne sind dann sowohl Stein wie Hardenberg Premierminister geworden; freilich der erste nur nach schweren Kämpfen. Als etliche Jahre vor der Katastrophe Stein zuerst für einen Ministerposten in Betracht kam, hatte der König seinen Vertrauten, den Minister und General Grafen Schulenburg um Rat gefragt über Steins Qualifikation. Und dessen Antwort verdient mindestens ebenso auf die Nachwelt zu kommen wie

das Wort, durch das er in der Geschichte fortlebt; das Wort, das er als Gouverneur von Berlin nach der Schlacht von Jena sprach: »Der König hat eine Bataille verloren; die erste Bürgerpflicht ist Ruhe.« Schulenburg antwortete dem König:

»Wenn es der Beruf eines preußischen Ministers wäre, wie etwa in England oder anderen großen Staaten, die wichtigsten politischen Verhältnisse, die Oekonomie der Reiche im großen zu beurteilen, Resultate daraus zu ziehen und aufzustellen« dann wäre nach Geist, Kenntnissen und Verstand niemand geeigneter als der Freiherr vom Stein. Aber dazu sei doch ein preußischer Minister nicht da; das sei vielmehr ein Mann, »der die gewöhnliche innere Administration nach richtigen Grundsätzen mit Erfahrung, Einsicht und gutem Willen leite und die königlichen Kassen schone«; und das könne mancher andere ebensogut oder besser.

In der Tat bestätigte sich diese wirklich scharfsinnige Diagnose Schulenburgs, nachdem Stein später doch Minister geworden war. Sein Streben, die Ministerstellung zu der eines selbständig leitenden und verantwortlichen Staatsmannes zu erheben, mußte ihn notwendigerweise in Konflikt mit dem persönlichen Regiment in Gestalt der Kabinettsregierung bringen. Schon vor der Katastrophe, im April 1806, hatte er eine für den König bestimmte Denkschrift verfaßt, die mit dem charakteristischen Satze beginnt:

»Der preußische Staat hat keine Staatsverfassung; die oberste Gewalt ist nicht zwischen dem Oberhaupt und den Stellvertretern der Nation geteilt. Er ist ein sehr neues Aggregat vieler einzelnen durch Erbschaft, Kauf, Eroberung zusammengebrachter Provinzen.« Um so notwendiger sei eine möglichst gute Regierungsorganisation mit klaren Verantwortlichkeitsverhältnissen; gerade sie aber werde durch die Regierung aus dem Kabinett verhindert. Denn diese Behörde hat »kein gesetzliches und öffentlich anerkanntes Dasein; sie verhandelt, beschließt, fertigt aus in der Gegenwart des Königs und im Namen des Königs. Sie hat alle Gewalt, die endliche Entscheidung aller Angelegenheiten, die Besetzung aller Stellen, aber keine Verantwortlichkeit, da die Person des Königs ihre Handlungen sanktioniert. Den obersten Staatsbeamten bleibt die Verantwortlichkeit der Anträge, der Ausführung, die Unterwerfung unter die öffentliche Meinung, währendem daß die Mitglieder

des Kabinetts aller Gefahr entrückt sind. Alle Einheit unter den Ministern selbst ist aufgelöst, da sie unnütz ist, da die Resultate aller ihrer gemeinschaftlichen Ueberlegungen, die Gültigkeit ihrer gemeinschaftlichen Beschlüsse von der Zustimmung des Kabinetts abhängt und es auf deren Erhaltung allein ankommt. Diese Abhängigkeit von Subalternen, die das Gefühl ihrer Selbständigkeit zu einem übermütigen Betragen reizt, kränkt das Ehrgefühl der obersten Staatsbeamten; man schämt sich einer Stelle, deren Schatten man nur besitzt, da die Gewalt der Raub einer untergeordneten Influenz geworden ist . . . Der Monarch selbst lebt in einer gänzlichen Abgeschiedenheit von seinen Ministern, er steht mit ihnen weder in unmittelbarer Geschäftsverbindung noch in der des Umganges, noch in der der besonderen Korrespondenz; eine Folge dieser Lage ist Einseitigkeit in den Eindrücken, die er erhält, in den Beschlüssen, die er faßt, und gänzliche Abhängigkeit von seinen Umgebungen.«

Die Denkschrift schließt: »Sollten Seine Königliche Majestät sich nicht entschließen, die vorgeschlagenen Veränderungen vorzunehmen, sollten Sie fortfahren, unter dem Einfluß des Kabinetts zu handeln, so ist es zu erwarten, daß der preußische Staat entweder sich auflöst oder seine Unabhängigkeit verliert, und daß die Achtung und Liebe der Untertanen ganz verschwindet. Die Ursachen und die Menschen, die uns an den Rand des Abgrunds gebracht, werden uns ganz hineinstoßen, sie werden Lagen und Verhältnisse veranlassen, wo dem redlichen Staatsbeamten nichts übrig bleibt, als seine Stelle mit ohnverdienter Schande bedeckt zu verlassen ohne helfen zu können, oder an den sich alsdann ereignenden Verworfenheiten teilzunehmen.«

Diese Denkschrift ist nie an ihre Adresse gelangt. Aber Steins beharrlicher Widerstand gegen die Kabinettsregierung führt dann mitten in der großen Katastrophe am 3. Januar 1807 zu der höchst ungnädigen Entlassung, man kann sagen Wegjagung Steins. Als er nach dem Frieden von Tilsit, im Oktober 1807, zurückkam, war er allerdings während der kurzen vierzehn Monate der eigentlichen Reformära de facto, wenn auch nicht der äußeren Form nach, wirklich leitender Staatsmann.

Aber worauf beruhte diese seine Stellung? Auf dem seltsamsten aller Mißverständnisse, auf dem Mißverständnis, daß er der

Mann Napoleons sei, der ihn tatsächlich in Tilsit zu der Stellung empfohlen hatte. Und solange der uns ja unglaublich anmutende Wahn vorhielt, daß Napoleon zürnen würde, wenn Stein entlassen würde, solange stand er fest auch gegen den wütendsten Widerstand der herrschenden Schicht, der in dem bekannten Wort Ausdruck fand: das Edikt vom 9. Oktober 1807 sei schlimmer als drei Schlachten von Jena. Jener Widerstand ist begreiflich genug; natürlich läßt sich eine herrschende Schicht nicht gutwillig depossedieren; das wäre gegen Art und Natur jeder sozialen Klasse. Aber wo war demgegenüber eine kraftvolle Unterstützung durch die breiten Schichten, denen die Umgestaltung doch zugute kommen sollte? Wo fand die Reform ein Echo, eine Unterstützung? Bei einer kleinen Anzahl hoher Beamter, Offiziere, einigen Gelehrten, einigen wenigen auserlesenen Geistern. Sonst nichts! Den Städten muß ihre Magna Charta aufoktroyiert werden gegen das warnende Jammergeschrei ihrer alten Magistrate, die von so zügelloser Freiheit den Weltuntergang prophezeiten. Die Bürgerschaften blieben stumm und stumpf. So war es selbstverständlich, daß die Abfangung seines kompromittierenden Briefes durch die französische Polizei zur aufrichtigen Freude und vielleicht nicht ohne geheime Mitwirkung seiner heimischen Gegner Steins Stellung unhaltbar machte, indem sie den Wahn zerstörte, daß Napoleon ihn halten wollte. Vergeblich, daß er im grimmigen Trotz die kühnsten Pläne wälzte, sein Werk zu retten; vergeblich: denn hinter ihm stand keine Macht mehr! Das Volk? — Wohl brachte man eine zahme Bittschrift mit etwa hundert Unterschriften zustande, in der man sagte: bei der Ernennung Steins sei die Wahl des Königs auch die des Volkes gewesen, und bat, ihn im Amte zu lassen. Schon das wurde als ein Eingriff in die Kronrechte dargestellt, als revolutionäre Frucht der grundstürzenden Reform. »Stein möge ein guter Minister für das Volk sein, aber nicht für den König«; das listige Wort lanzierte der Geheimrat, spätere Generalpostmeister Nagler — also schon damals ein tüchtiger Beamter.

Stein fiel; und Deutschlands größter innerer Staatsmann ist niemals wieder zur Macht gekommen. Bei der großen Wende der deutschen Dinge durfte er im Gefolge des Kaisers von Rußland außeramtlich mitwirken.

Auf Hardenberg hätte dieses Geschick abschreckend wirken müssen, auch wenn er nicht von Natur schon auf Hinhalten und

Diplomatisieren eingestellt gewesen wäre. Er war Staatskanzler, formell der leitende, verantwortliche Staatsmann, dessen Aufgabe es nun gewesen wäre, im Sinne seiner Denkschrift von Riga die große Umgestaltung, die Neuorientierung durchzuführen. Aber er konnte doch keinen Augenblick vergessen, daß er nirgendwo unten einen Stützpunkt finden würde, wenn der Faden riß, an dem er von oben hing. Und er wußte wohl, wie starke und geschickte Hände an diesem Faden zerrten.

Seine vorsichtigen Versuche der Neuorientierung stießen auf nicht minder erbitterten Widerstand als Steins größere Entwürfe. Dieser zum Staatsmann gewordene Nivelleur, Jakobiner, Revolutionär wolle »das alte, ehrliche brandenburgische Preußen in einen neumodischen Judenstaat verwandeln«, wetterte Herr von der Marwitz an der Spitze der Stände von Lebus-Beeskow-Storkow, — wohlverstanden etliche Zeit v o r dem ersten Emanzipationsgesetz der preußischen Juden; und zwar wegen der geplanten Regulierung der Grundsteuer, die denn auch nicht zustande kam.

Wir kennen das Lied; wir kennen den Text; wir kennen auch die Verfasser! Daß aber dieses Lied schon damals gegen den Versuch einer Neuorientierung stimmgewaltig intoniert wurde, das zeigt, wie unabhängig seine Sänger sich von allen tatsächlichen Voraussetzungen fühlen.

In der interimistischen Nationalrepräsentation von 1811 wehrten sich die 18 Ritter gegen jede Reform mit einer Energie, an der auch derjenige, der auf dem diametral entgegengesetzten Standpunkt steht, seine Freude haben muß. Aber in der interimistischen Nationalrepräsentation saßen neben den 18 Rittern ohne Furcht und Tadel auch noch 12 Bürger und 9 Bauern — und dieser Rest war bestenfalls Schweigen!!

Unter diesen Umständen ist es nicht merkwürdig, daß so vieles mißglückte, sondern es ist nahezu wunderbar, daß doch so manches zustande kam; so vor allem die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung und die Agrargesetzgebung. Man mag viel auszusetzen haben und mit Recht an der Art, wie die Hardenbergsche Gesetzgebung das schwierige Problem zu lösen versuchte. Das weittragende Prinzip der Entschädigung durch Bauernland und die gewaltige Stärkung des Großgrundbesitzes wirkt, auch für die Gestaltung der ländlichen Kommunalverhältnisse, bis auf den heutigen Tag verhängnisvoll nach. Aber wenn

gegen den so energischen Widerstand der bis dahin Privilegierten die reformierende Regierung gar keinen Druck, ja keine nennenswerte Unterstützung von unten erhielt, dann werden bei dem Mangel jedes populären Gegengewichtes diese Konzessionen, die nach der anderen Seite gemacht werden mußten, durchaus begreiflich. Aehnliches gilt auch dafür, daß die Folgen aus dem Edikt vom 9. Oktober 1807 hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit und -polizei u. a. nicht gezogen werden konnten; daß überhaupt die Umgestaltung in das Tiefste hinein gar nicht dringen konnte.

Und solange die schwere Zeit der äußeren Not andauerte, stützte sie noch die Stellung des Kanzlers; da konnte er hier und da noch einigermaßen durchgreifen; damals hätte er wohl noch etliches mehr wagen dürfen, wenn seine Natur überhaupt aufs Wagen angelegt gewesen wäre. Damit aber war es seit dem Frieden und der Wiederherstellung des Staates gründlichst aus. Es war vielleicht der verhängnisvollste Fehlschluß des Kanzlers Hardenberg — verhängnisvoll für ihn selbst wie für die Pläne der Neuorientierung, deren Zielen er trotz allem treu blieb —, daß er wähnte, nach einem siegreichen Frieden durchsetzen zu können, was ihm in der Zeit der Not zu sichern nicht gelungen war.

Eine vorübergehende Rückkehr der Gefahr durch Napoleons Rückkehr von Elba hatte noch die Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volkes gezeitigt. Aber mit dem Pamphletenfeldzug der Schmalz, Kamptz und ihrer Hintermänner begann der siegreiche Rückschlag gegen den Geist der großen Zeit und gegen die daraus geborenen Ideen der inneren Umgestaltung. Art, Ziel und Wirkung dieses Verleumdungsfeldzuges können wir uns ohne besonders lebhafte Phantasie vorstellen. Die zu bildende Repräsentation des Volkes sollte sich auf der Grundlage kommunaler Selbstverwaltung erheben; also Ausdehnung der Grundsätze der Steinschen Städteordnung auf alle Gemeinden, demgemäß Umgestaltung der Kreis- und Provinzialverfassung. Die Hardenbergsche Denkschrift zu dem Entwurf seiner Immediatkommission schloß nicht gerade erschreckend neu: »salus publica suprema lex«. Aha, hieß es: salus publica? »salut public« — »comite du salut public« — »Wohlfahrtsausschuß«. Der alte Jakobiner hat sich selbst verraten u. dgl. m.

All dem gegenüber glaubte der Kanzler durch maßlose Mäßigung, durch biegsamste Nachgiebigkeit sich und die Idee der Um-

gestaltung, seine Pläne, die er immer noch festhielt, retten zu können. Um jene unsinnigen Verdächtigungen zu entkräften, hieß er sogar die Karlsbader Beschlüsse gut; war er nur allzu bereit, Humboldt, in dem er übrigens den Rivalen beargwöhnte, Beyme und Boyen, den Vater der allgemeinen Wehrpflicht, aus dem Ministerium auszuschiffen. Danach war das Ministerium allerdings homogen, und zwar homogen *gegen* Hardenberg und auch die letzten Reste seiner Neuorientierung. Das war das klägliche Ende.

Was der trotzigen Energie Steins nicht gelungen war, gelang auch Hardenbergs glatter Biegsamkeit nicht: *das Unmögliche möglich zu machen, die Stellung eines verantwortlich leitenden Staatsmannes im leeren Raum schwebend zu halten ohne die breite und feste Grundlage eines politisch orientierten tatkräftigen Gemeinwillens.*

Diese breite und feste Grundlage zu schaffen, — das war der leitende Gedanke der Steinschen Organisation durch Selbstverwaltung von unten herauf gewesen. Ging sie auch von einer Umgestaltung der Verwaltung aus, so ging sie doch weit darüber hinaus als ein schöpferisches politisches Prinzip der Selbstverantwortlichkeit des Volkes, aufsteigend von seinen engeren Verbänden bis hinauf zum höchsten, dem nationalen Staate.

Einst schrieb Steins kongenialer Mitarbeiter, der eigentliche Verfasser der Städteordnung, Frey:

»Das in der preußischen Staatsverwaltung allgemein herrschende Prinzip des Mißtrauens hat veranlaßt, daß Kontrollen über Kontrollen gehäuft und diesen auch die Angelegenheiten der Stadtgemeinde unterworfen wurden. Alles, auch die unbedeutendste Kleinigkeit, mußte höheren Ortes beprüft, alles von oben herab entschieden, alles von oben herab befohlen werden .... Man befrage die Geschichte, und man wird die überzeugendste Belehrung finden, daß alles Gute und Vortreffliche, welches entstanden war und noch vorhanden ist, in der eigenen und freien Verwaltung der Kommunalangelegenheiten sich gründete, weil jede Sache am besten geführet wurde, wenn sie ein Werk der Einsicht, des freien Willens und der bürgerlichen Eintracht war .... Wie unendlich viel Gutes ist dadurch erstickt worden, daß der Staat überall eine Einmischung in die bürgerliche Angelegenheit verlangte, dadurch die Sache

bald zu der seinigen machte oder durch eine Kontrolle die Publizität raubte und wohl gar endlich zu fremdartigen Zwecken nutzte.«

Da nun jedoch die Institute der Selbstverwaltung, torsoartig isoliert, innerhalb der alten Staatsstruktur stehen blieben, mußten sie unter dem Drucke der alten Orientierung des Mißtrauens, der Kontrollen über Kontrollen notwendigerweise verkümmern. Das festgehaltene Obrigkeitsprinzip kann eben von der Vorstellung seiner Allverantwortlichkeit nicht los, und steht damit in unlösbarem Widerspruch zu jenem Leitgedanken der Selbstverantwortlichkeit des Volkes in seinen engeren, wie in seinem weitesten Verbande. Ob daran auch der bestgemeinte Ministerialerlaß etwas zu ändern vermag?

Wohl sind seitdem im äußeren Geschehen gewaltige Wandlungen eingetreten. Die verheißene Repräsentation des Volkes ist entstanden — anders, als damals geplant war, aber doch entstanden. Die Staatsbildung des deutschen Volkes hat sich vollzogen — freilich nicht »durch die Reform« auf den Wegen Steins. Die Institute der Selbstverwaltung sind ausgedehnt worden. Und dennoch ist uns die Stein-Hardenbergsche Umgestaltung weder eine abgeschlossene Vergangenheit noch ein gesicherter Besitz der Gegenwart, sondern ein P r o g r a m m d e r Z u k u n f t.

Weshalb?

Als auf dem preußischen vereinigten Landtag die letzte große Kundgebung der Stein-Hardenbergschen Reformzeit, die Verordnung vom 22. Mai 1815, im Brennpunkt der Erörterungen stand, entwickelte der große Jurist und damalige weniger große Minister Savigny seine Theorie von den zwei Arten von Staatsakten, deren eine Art wirkliche Rechte begründe, während die andere Art bloße Erwartungen errege. Und er zählte die Verordnung vom 22. Mai 1815 zu den Staatsakten, die keine Rechte begründen, sondern bloße Erwartungen erregen!

Gehören von oben verkündete Neuorientierungen i m m e r zu den Staatsakten letzterer Art, und aus welchem Grunde?

Aber mein Thema lautet »S t e i n - H a r d e n b e r g s c h e Neuorientierung« — und nur über s i e habe ich, selbstverständlich, gesprochen.

*

DEUTSCHLAND UND DIE PREUSSISCHE VERWALTUNGSREFORM.

1925

I.

Weil die Verwaltung in das tägliche Leben der Bevölkerung unmittelbarer eingreift als die Verfassung, ist eine dem Geist der Verfassungsorganisation wesensverwandte Organisation der inneren Verwaltung von größter Bedeutung für die Verwirklichung der Verfassungsgedanken und für ihre Verwurzelung im täglichen Leben des Volkes. Daß es an solcher Homogenität von Verfassung und Verwaltung im neuen Deutschland noch fehlt, ist wohl die wichtigste u n m i t t e l b a r e Ursache für die meisten Schwächen des neuen Staates. Damit werden all die andern Gründe, die sich aus unserer außen- und innenpolitischen, sowie aus unserer wirtschaftlichen Lage ergaben, keineswegs verkannt oder unterschätzt; aber ihre schädigende Wirkung macht sich in der Hauptsache dadurch geltend, daß sie eine durchgreifende Anpassung der Verwaltung an die neuen Verfassungsgrundlagen bisher unmöglich gemacht haben.

Der völlige Zusammenbruch des alten Regierungssystems hatte eine Umgestaltung der Verfassungsstruktur in Reich und Ländern zur notwendigen Folge, wie sie größer nicht aus einer siegreichen Revolution, — die wir nie erlebt haben, — hervorgehen konnte. Dieser Verfassungsumwälzung steht eine Verwaltungsorganisation gegenüber, die im wesentlichen unverändert aus dem alten System übernommen ist; ja, deren Kern noch ein Erbstück des landesfürstlichen Absolutismus ist. Sind doch z. B. noch heute Bestimmungen des zweiten Teiles des preußischen Landrechts geltendes Recht für die Verwaltung, insonderheit für die Polizei. Als man im Jahre 1808 die Steinsche Städteordnung erließ, erkannte man klar die Unvereinbarkeit dieser ersten Manifestation des modernen Staatsprinzips in Preußen mit jener Kodifikation des im obrigkeitlichen Polizeistaat in seiner Reinkultur geltenden öffentlichen Rechts. Man glaubte jedoch, sich zunächst mit einer allgemeinen kassatorischen Klausel im Eingang der Städteordnung begnügen zu können, weil die gründliche Umgestaltung jenes damals schon veralteten Gesetzes doch unvermeidlich sei und baldigst erfolgen werde. Ach,

Reformer sind von Berufs wegen Optimisten. Die Rudimente des zweiten Teils ALR. haben alle preußischen »Reformen«, sie haben nicht bloß den Absolutismus, sondern sogar die Monarchie selbst überlebt und gelten in der Republik.

Der vielumstrittene »Unitarismus« der Reichsverfassung von Weimar ist die notwendige Konsequenz der Tatsache, daß die nationalpolitische Einheit Deutschlands aus dem Zusammenbruch des dynastischen Bundes nur zu retten war durch eine demokratisch-nationale Reorganisation seiner ganzen Verfassungsstruktur. Das bedeutet eine engere und intensivere Einfügung der territorialen Zufallsbildungen in das Reich als den nationalen Staat; es bedeutet eine Verdichtung des innerlichen Zusammenhanges zwischen der Struktur des Reichs und der der Länder. Nun ist aber das Recht und die Organisation der Verwaltung in Deutschland nach Ursprung und Charakter durchaus einzelstaatlich und partikularistisch. Sie durch eine scharf zentralisierte, allumfassende unmittelbare Reichsverwaltung zu verdrängen, war und ist nach der Natur der deutschen Verhältnisse unmöglich. Gerade weil also der »Unitarismus« der Reichsverfassung nicht zentralistisch sein kann, bedarf die Reichsverfassung der Ergänzung durch ein Reichsverwaltungsrecht, das die Dezentralisation der Verwaltung innerhalb des nationalen Staates nach einem klaren und einfachen System regelt und jenen Zusammenhang der inneren Struktur des Reichs und der Länder herstellt. In der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Reiches sind denn auch Ansatzpunkte für die Entfaltung eines solchen dezentralisierenden Reichsverwaltungsrechts vorgesehen. Indessen wäre die Vorbedingung dafür eine Gliederung des Reichsgebiets in autonome Selbstverwaltungskörper, die zu Trägern einer solchen dezentralisierten Reichsverwaltungsorganisation geeignet sind. Das sind die jetzigen Länder, d. h. in der Hauptsache die alten Einzelstaaten, n i c h t. Manche sind viel zu klein, um Verwaltungsaufgaben dieser Art erfüllen zu können. Sie keuchen heute unter der Last ihrer eifersüchtig behaupteten »Eigenstaatlichkeit«. Und auf der andern Seite ist Preußen viel zu groß, um als solches einen Selbstverwaltungskörper innerhalb des Reiches zu bilden. Vom Ganzen auf vier Siebentel des Ganzen kann man nicht dezentralisieren; hier schiebt sich vielmehr eine zweite Zentrale zwischen Reich und Selbstverwaltung ein. Das alles hat man bei Schaffung der Reichsverfassung vorausgesehen und des-

halb eine territoriale Neugliederung des Reichsgebiets ins Auge gefaßt. Sie war nicht durchzuführen, weil die auf dieses Problem — wie auf die Konsequenzen des Zusammenbruchs überhaupt — nicht vorbereitete öffentliche Meinung den zähen Widerstand aller partikularistischen Kräfte unterstützte, die dem neuen nationalen Staatswesen ihre mystische »Eigenstaatlichkeit« entgegensetzen. Und was im ersten Anlauf nicht hatte durchgesetzt werden können, darauf mußte man vollends verzichten, seitdem die Auswirkungen des Versailler Friedens sich unmittelbar für wichtigste Teile des Reichsgebiets und mittelbar für unsere ganzen inneren Zustände so verhängnisvoll geltend machten. Nur unter mühseligsten Kompromissen gelang es der Reichsverfassung durch Artikel 18, die Frage für die Zukunft offen zu halten, und zwar unter Bedingungen, die ihre Lösung eher erschweren als erleichtern. Auch die auf Grund eines Beschlusses der Nationalversammlung eingesetzte Kommission zur Vorbereitung einer territorialen Neugliederung des Reiches hat nur etliches schätzenswertes Material zu den Akten gebracht und dann unter der allgemeinen rückläufigen Strömung ihre unergiebigen Bemühungen sang- und klanglos eingestellt.

Die Mißstände, die aus dieser Lage der Dinge folgen, machen sich in der Praxis des Staatslebens auf Schritt und Tritt geltend; sie führen zu unaufhörlichen Reibungen zwischen Reich und Ländern wie zwischen Ländern untereinander und zu einer Fülle unfruchtbarer Leerarbeit, die zu vermeiden wir heute zwingenderen Anlaß hätten als jemals. Am handgreiflichsten zeigt sich das auf finanziellem Gebiet. Mag sein, daß hier unter dem Druck höchster Not die Unitarisierung bis zu ungesunder Zentralisation überspannt worden ist, durch die nicht bloß die höchst überflüssige »Eigenstaatlichkeit« der Länder, sondern auch die sehr notwendige Selbstverwaltung der Gemeinden in Frage gestellt wird. Aber was auch in dieser Hinsicht zu mildern und zu bessern ist, immer wird die ungeheuerliche Verengerung unseres finanziellen Spielraums zu einer straffen Zusammenfassung der öffentlichen Wirtschaften zwingen und der schlimmen Neigung zu politischer und administrativer Ueberorganisation entgegenwirken. Möglich, daß schließlich aus der finanziellen Not die Tugend erwächst, die den engstirnigen Partikularismus überwindet. Zunächst aber wird durch die unvermeidlichen Eingriffe des Reichs, die unorganisch sein müssen, weil die entsprechende Reichs-

organisation fehlt, die Situation der Länder unverkennbar erschwert; namentlich wiederum denen, deren Kleinheit oder Größe allzusehr der Gliederung widerspricht, auf der eine solche Reichsorganisation sich aufbauen muß.

Das preußische Problem und das der norddeutschen Kleinstaaten hängen nicht bloß innerlich, sondern auch äußerlich eng zusammen, weil diese Kleinstaaten durchweg Enklaven im preußischen Gebiet bilden. Was durch solche Verhältnisse ohne Nutzen für die Länder und zum Schaden Deutschlands an Kraft, Zeit und Geld vergeudet wird, zeigt z. B. die Hamburger Frage, vielleicht die seltsamste aller Querelles allemandes. Die thüringischen Länderchen haben durch ihren Zusammenschluß einen wackern Versuch der Selbsthilfe gemacht; ein wirklich befriedigendes Resultat konnte er nicht ergeben, weil diese verkrümelten Länderstücke ohne Einbeziehung preußischen Gebiets nicht einmal zu territorialer Geschlossenheit gelangen können. So scheint manchem das Aufgehen all dieser politischen und administrativen Kleinbetriebe in den preußischen Großstaat die einfachste und zweckmäßigste Lösung. Ein allerdings sehr bescheidener Anfang ist mit der Einverleibung Pyrmonts gemacht, das schon längst von der »Waldeckschen Fremdherrschaft« befreit sein wollte. Dieser Weg preußisch-deutscher Politik hat eine gewisse historische Kontinuität für sich; es fragt sich nur, ob die Zeitverhältnisse einem Fortschreiten auf diesem früher bewährten Wege noch günstig sind. An Widerstand in den Ländern wird es trotz ihrer Bedrängnis nicht fehlen; bei einigen dürfte er durch die Künste preußischer Liebenswürdigkeit kaum zu überwinden sein. Und vor allem: wie denkt man sich die Rückwirkung solcher weiteren Vergrößerung Preußens auf die Reichsstimmung in Süddeutschland? Es wäre viel Wasser auf die Mühle derer, die ihren Widerstand gegen die Festigung der Reichseinheit beschönigen und nicht ohne Erfolg populär zu machen suchen durch die Behauptung, daß sie nicht den nationalen Staat bekämpfen, sondern die hinter dieser Losung sich verbergende Verpreußung Deutschlands. Ein noch weiter vergrößertes Preußen, schließlich ein preußischer Einheitsstaat, der das ganze Deutschland nördlich des Main umfaßte, würde die jetzige Reichsstruktur vollends sprengen; aber durch eine festere Einheit könnte er sie nur ersetzen, wenn ihm auch die Einverleibung der süddeutschen Länder gelänge. Wer das nach allem, was wir seit

1918 erlebt haben, für wahrscheinlich hält, ist im Glauben stärker als in der Politik. Also würde ein solches Großpreußen voraussichtlich die Mainlinie verhängnisvoll verbreitern und vertiefen, anstatt die Einheit des nationalen Staates zu festigen.

In anderer Weise jedoch hat Preußen die Möglichkeit und daher die Pflicht, solcher Festigung der Reichseinheit auf dem hier erörterten Gebiete vorzuarbeiten. Auch Preußen steht noch vor der Aufgabe, seine Verwaltungsorganisation in Einklang zu bringen mit der fundamentalen Umgestaltung seiner Staatsverfassung. Wird diese Aufgabe der preußischen Verwaltungsreform in richtigem Geiste erfaßt und gelöst, so ist damit der im Augenblick noch nicht möglichen Verwaltungsorganisation des Reiches in entscheidendster Weise vorgearbeitet, ja vielleicht ihr Kernproblem gelöst. Wenn in vier Siebenteln des Reiches die Konkordanz der Verwaltung mit dem Wesen der neuen Verfassungsordnung hergestellt ist, so wird sich schließlich die Ausdehnung auf den Rest des Reiches mit logischem Zwange durchsetzen. Verfehlt freilich die preußische Verwaltungsreform dieses Ziel, so wird sie ein ebenso großes Hemmnis für eine gedeihliche Ordnung der Sache im Reiche bilden. Preußen kann hier leisten, was kein anderes Land leisten kann, weil nur Preußen in der Hauptsache die gleichen Voraussetzungen besitzt, die für eine Reichsorganisation in Betracht kommen und daher schon seine eigene Verwaltung als die eines dezentralisierten Großstaates ausgestalten muß. Heute kann es nicht im Interesse Preußens liegen, sich durch seine Verwaltungsorganisation vom Reiche abzuschließen; vielmehr ist es sein Beruf wie sein Interesse, hier die wachsende Reichseinheit zu ergänzen und zu fördern.

Wird nun bei dieser Lage der Dinge die Aufgabe einer preußischen Verwaltungsreform, die unter der Monarchie scheinbar unüberwindliche Schwierigkeiten nicht zustande kommen ließen, erschwert oder erleichtert? Manche alten Hemmnisse sind durch den Gang der Dinge beseitigt; manche neue an ihre Stelle getreten.

II.

Die Steinsche Reform hatte in die alte Struktur des dynastisch-patrimonialen Obrigkeitsstaates die Keimzelle des korporativen nationalen Staatsprinzips hineingetragen. Aber sein schöpferischer Gedanke, aus der freien Selbstverwaltung der engeren

Verbände, die Staatsverfassung des nationalen Verbandes zu entwickeln, kam nicht über die Anfänge der Ausführung hinaus. Die Städteordnung blieb ein Torso; und die beiden wesensverschiedenen politischen Strukturen des korporativen Gemeinwesens und der bureaukratischen Obrigkeitsverwaltung standen seitdem in ungelöster Disharmonie neben- und gegeneinander. Die konstitutionelle Verfassung Preußens ist nicht nach dem Plane Steins von unten nach oben erwachsen, sondern durch die Ereignisse von 1848 nur äußerlich neben die absolutistisch bureaukratische Verwaltungsorganisation gestellt worden. Der gleich nach Inkrafttreten der neuen Verfassung unternommene Versuch, die hier klaffende Lücke auszufüllen, ward alsbald von der siegreichen Reaktion vereitelt. So trat Preußen an die Spitze des Reiches mit einer Verwaltungsorganisation, die der Minister Fritz Eulenburg kurz und treffend charakterisierte: »Halb noch Rohbau und halb schon Ruine«. Die von ihm begonnene aber nicht zu Ende geführte Verwaltungsreform der siebziger und achtziger Jahre brachte viele, vielleicht zu viele Neuerungen; aber an den Kern der Aufgabe, die Einheitlichkeit des organisatorischen Prinzips ging sie nicht heran, sondern darum herum. Statt die obrigkeitlich bureaukratische Organisation innerlich umzugestalten, stellte man eine Fülle neuer Behörden neben die fortbestehenden alten, schob seltsame Mischbildungen dazwischen und schuf so statt einer klaren Einfachheit der Organisation eine unleidliche Kompliziertheit und Ueberfülle der Behörden, ständige Reibungen, viel unfruchtbare Leerarbeit; kurz, eine Verwaltungsorganisation, deren Kenntnis zur Geheimlehre eines engen Klerus wurde. Der Ruf nach einer neuen und wirklichen Verwaltungsreform wollte daher nicht verstummen, nach einer Verwaltungsreform, die eine Vereinheitlichung, Vereinfachung und auch Verbilligung, bringen müsse. Endlich im Jahre 1909 wurde mit dieser Aufgabe eine königliche Immediatkommission betraut. Ihre Berufung geschah mit vielem Geräusch und etlichen liberalisierenden Gesten, die wohl weniger durch sachliche Erwägungen veranlaßt waren als durch unliebsame Vorkommnisse auf andern Gebieten. Das Ergebnis jahrelanger Arbeiten dieser Kommission war von einer geradezu verblüffenden Winzigkeit und Bedeutungslosigkeit. Aber man kann sich nicht mehr darüber wundern, seitdem man weiß, daß dieser Immediatkommission unter strengstem Amtsgeheimnis die Berührung gewisser

Punkte verboten war, und zwar gerade der wichtigsten Kernpunkte einer wirklichen Verwaltungsreform; so eine materielle Erweiterung der Selbstverwaltung und die Frage der Beseitigung der Regierungsbezirke. Mitten im Kriege, als die Aussichten sich verdüsterten, berief dann die Regierung der »Neuorientierung« noch einmal einen königlichen Kommissar für die Verwaltungsreform; und zwar mit glücklichem Griff den damaligen Unterstaatssekretär Drews. Er hat 1917 die Grundzüge einer wirklichen Verwaltunsgreform entworfen; jedoch fiel dieser Entwurf in die Konkursmasse der zusammengebrochenen Monarchie.

Daß nach der großen Umwälzung der ganzen Staatsordnung nicht gerade in der Verwaltungsorganisation alles beim alten bleiben könne, daß vielmehr die seit Jahrzehnten überfällige wirkliche Reform jetzt endlich energisch angepackt werden müsse, und zwar unter Einstellung auf die neue Lage der Dinge, schien selbstverständlich. In der Tat knüpfte denn auch zunächst die republikanische Regierung den Faden wieder an, der durch die Katastrophe abgerissen war, und berief wiederum Drews zum Kommissar für die Verwaltungsreform. Indessen wurde seinen auf die neue Lage umgestellten Entwürfen keine weitere Folge gegeben. Statt eine umfassende Reorganisation nach einem einheitlichen Plane in Angriff zu nehmen, legte die Regierung dem Landtag einzelne, untereinander nicht zusammenhängende Gesetzentwürfe vor. Abgesehen von den Aenderungen, die sich als unmittelbare Folgen der Umwälzung ergaben, wie die bezüglich des Wahlrechts und einiger anderer Gegenstände, die durch Notgesetze vorläufig erledigt wurden, begann man mit einer neuen Städte- und Landgemeindeordnung, der später der Entwurf einer sog. kleinen Verwaltungsreform folgte. Letzterer war so unzulänglich, und so ungeeignet, auch nur den nächsten Zweck einer Verbilligung der Verwaltung zu erreichen, daß er im Ausschuß still beigesetzt wurde. Die Entwürfe der Städte- und Landgemeindeordnungen hat der Ausschuß während der vorigen Legislaturperiode zwei Jahre lang sehr fleißig in etwa achtzig Sitzungen durchgearbeitet und sie schließlich zu einer einheitlichen Gemeindeordnung für Stadt und Land verbunden. An das Plenum gelangte jedoch infolge der Auflösung seine Arbeit nicht mehr. Gleich nach Eröffnung der neuen Legislaturperiode wurden anfangs dieses Jahres die beiden Entwürfe, wie sie von dem früheren Ausschuß in dritter Lesung angenommen waren,

aber ohne die Verschmelzung zu einer einheitlichen Gemeindeordnung vom Zentrum als Initiativantrag eingebracht. Die chronischen Regierungskrisen ließen es monatelang nicht zu einer Behandlung des Antrages kommen; endlich wurde er nach kurzer Generaldebatte an den Ausschuß verwiesen, der eigentlich zur Behandlung eines Wahlgesetzes für Kreis- und Provinziallandtage eingesetzt war. Dieser Ausschuß ging erst nach der Sommerpause am 8. September an die Städteordnung heran; und zwar unter sehr merkwürdigen Begleiterscheinungen.

Wir haben vom Beginn und in allen Stadien dieser Aktion nachdrücklich die Ueberzeugung vertreten, daß das nationalpolitisch bedeutsame Werk der preußischen Verwaltungsreform hier am falschen Ende angefaßt und damit viel Zeit und Kraft unfruchtbar vergeudet wird. Gewiß sind die geltenden Gemeindeordnungen nach dem großen Wandel aller staatlichen Dinge reformbedürftig. Aber einmal ist ihre Reform z. Z. nicht das dringendste Bedürfnis, weil die Struktur ihrer Verfassung bei allen Mängeln immerhin der modernen Staatsstruktur am nächsten steht. Sodann und vor allem kann in den wichtigsten Punkten eine wirklich zeitgemäße Reform hier gar nicht durchgeführt werden, ehe nicht der Gesamtplan für die Neugestaltung der ganzen inneren Verwaltung wenigstens in seinen Grundzügen feststeht. Daß eine solche Neugestaltung die dringend nötige Vereinfachung und auch Verbilligung der staatlichen Verwaltung nicht ohne Erweiterung des materiellen Selbstverwaltungsrechts erreichen kann, ist unbestreitbar. Solange hier die Zuständigkeiten nicht neu geregelt sind, hängen Bestimmungen der Gemeindeordnungen über wichtigste Verwaltungsgebiete, wie z. B. Polizei und Schule, völlig in der Luft, wobei übrigens noch das Verhältnis zum Reich in Betracht kommt. Die Regelung der Kommunalaufsicht wird bedingt von der allgemeinen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Selbstverwaltung, sowie von der Art der Behörden, die jene Aufsicht ausüben sollen. Die Entscheidung in allen diesen Fragen muß schließlich auch für die Verfassungsstruktur der Städte von Bedeutung sein. Im Vordergrunde steht da die Wahl zwischen den drei Typen der Magistrats-, der Bürgermeisterei- und der süddeutschen Stadtratsverfassung. Der gegenwärtige Entwurf überläßt die Wahl zwischen den beiden ersten Typen unter etlichen Kautelen der städtischen Autonomie. Inzwischen ist der Vorstand des deut-

schen und preußischen Städtetages mit dem Entwurf einer Reichsstädteordnung hervorgetreten, der allgemein die Bürgermeisterverfassung vorschreiben will. Daß von solcher Stelle die Forderung einer Regelung des Städterechts von Reichs wegen erhoben wird, ist ein überaus bedeutsames Symptom des tatsächlichen inneren Zusammenhanges zwischen den beiden natürlichen politischen Verbänden: dem nationalen Gemeinwesen und dem kommunalen Gemeinwesen. Es ist ein bedeutsames Zeichen für die aus jenen Zusammenhängen sich ergebende natürliche Entwicklungstendenz, auch wenn man bezweifeln muß, daß sich das Städterecht aus der übrigen Verwaltungsorganisation, solange sie den Ländern verbleibt, herausheben läßt. Man mag das entschiedene Eintreten der Vorstände des Städtetages für die Bürgermeisterverfassung auf den Einfluß zurückführen, den dort eben die Bürgermeister auszuüben vermögen. Immerhin ist auch hier eine überwiegende Entwicklungstendenz nach jener Richtung hin nicht zu verkennen, die eine Vereinheitlichung auf einen andern Typus der Städteverfassung auszuschließen scheint. Endgültig ist jedenfalls auch diese Frage nur im Rahmen der gesamten Verwaltungsorganisation zu entscheiden.

Nach alledem war und ist unser Standpunkt, daß die Umgestaltung der Gemeindeordnungen zurückzustellen sei bis die Neugestaltung der Verwaltungsorganisation überhaupt wenigstens in ihren Grundzügen feststeht. Und wenn diese sog. große, d. h. nur wirkliche Verwaltungsreform aus zwingenden Gründen z. Z. noch nicht in Angriff genommen werden könne, so müsse man eben eine geeignetere Zeit abwarten. Verfehlt sei es jedenfalls, Kraft und Zeit an ein Gesetz zu verschwenden, das mit dem Anspruch herauskäme, den Beginn eines großen Reformwerks darzustellen und doch nur Stück- und Flickwerk bieten könne. Dies Gesetz müsse bei einer wirklichen Verwaltungsreform doch sofort wieder reformiert werden; dann stünde aber seine bloße Existenz dieser Reform hindernd im Wege, weil man aus Rücksicht auf die Eingewöhnung der Bürger das Gemeinderecht nicht immerfort abändern dürfe.

Die zweijährigen Beratungen der Gemeindeordnungen im Ausschuß und das Schicksal ihrer »kleinen Verwaltungsreform« scheinen nicht ohne Eindruck auf die Regierung im Sinne unseres Standpunktes geblieben zu sein. Jedenfalls hat sie dem neuen Landtag die Gemeindeordnungen nicht wieder vorgelegt. Und als

der Ausschuß an die Beratung des Zentrumsantrages herantreten wollte, verhielt sich die Regierung so auffällig zurückhaltend, daß sie der Ausschuß um eine klare Stellungnahme ersuchte. Dem hat nun Minister Severing am 8. September entsprochen, indem er sich bereit erklärte, nunmehr die sog. große Verwaltungsreform in Angriff zu nehmen unter der Voraussetzung, daß sich in diesem Landtage eine arbeitswillige Parteigruppierung dafür bilde. Er legte zugleich eine kurze Skizze für den Plan einer solchen Verwaltungsreform vor und überließ es im übrigen dem Ausschuß, ob er unter diesen Umständen die Beratung der Gemeindeordnungen fortsetzen wolle. Erstaunlicherweise wurde die Fortsetzung mit einer knappen Mehrheit (Zentrum, Sozialdemokraten, Kommunisten und Wirtschaftspartei) beschlossen. Sollte es zur Verabschiedung des Gesetzes kommen, so wird der Ersatz der vielen jetzt in Preußen geltenden Städte- und Landgemeindeordnungen durch eine Städte- und Landgemeindeordnung mit der ungemein langwierigen Arbeit unverhältnismäßig teuer bezahlt sein. Sogar ihre Verschmelzung zu einer einheitlichen Gemeindeordnung ist vorläufig abgelehnt. Als Grundstein einer wirklichen Verwaltungsreform wird dieses Gesetz trotz einiger Verbesserungen im einzelnen nicht gelten können.

III.

Anpassung der Verwaltung an die neue Staatsordnung bedeutet Demokratisierung der Verwaltung. Was aber bedeutet Demokratisierung der Verwaltung? Bei dieser mit Recht immer wieder betonten Forderung denken viele vor allem an die personelle Seite. Und es sollte allerdings selbstverständlich sein, daß die Republik in der Verwaltung nicht durch Beamte tätig werden darf, die der Republik feindlich gesinnt sind, und oft der Versuchung erliegen, sogar in ihrer amtlichen Tätigkeit direkt oder indirekt, verschämt oder unverschämt die ihnen widrige Staatsordnung zu schädigen. Wichtiger als Gesetze sind hier, wie in allen Personenfragen, Menschenkenntnis, Takt und Energie der im Einzelfall entscheidenden Männer. Daran fehlt es leider oft; und zwar, was besonders bedauerlich ist, keineswegs bloß in solchen Ressorts, an deren Spitze Politiker stehen, deren eigenes Verhältnis zur Republik mindestens fragwürdig ist. Im übrigen ist die Kontingentierung der Aemterbesetzung nach der politischen Gesinnung und der Parteizugehörigkeit auch inner-

halb der auf dem Boden der heutigen Staatsordnung stehenden Anwärter ein auf die Dauer unmögliches Verfahren, unter dem die Auswahl der jeweils geeignetsten Kräfte leiden muß. Der Gesetzgebung erwächst hier die Aufgabe, einer den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten Gestaltung des Beamtenrechts, der möglichsten Erweiterung der für den Nachweis in Betracht kommenden gesellschaftlichen Kreise und einer entsprechenden Reform der Vorbildung. Dabei ist nicht zu übersehen, daß das Beamtentum nach alter Tradition nicht bloß antidemokratisch, sondern auch überwiegend partikularistisch eingestellt ist. Die Bureaukratien sind Schöpfungen der Partikularstaaten und bewahren den Charakter dieses ihres Ursprungs um so zäher, als das Reich nicht in der Lage ist, sich seine Bureaukratie selbst zu erziehen. Denn da dem Reich der breite Unterbau einer eigenen Verwaltungsorganisation fehlt, muß es seine Bureaukratie aus denen der Länder rekrutieren. Was das bei dem gewaltigen Einfluß der Bureaukratie in unserm öffentlichen Leben bedeutet, ist klar. Um so notwendiger ist es, durch die Vorbildung den Nachwuchs der Beamtenschaft zu wahrem innerlichem Verständnis nicht bloß des demokratischen, sondern auch des nationalstaatlichen Charakters der neuen Ordnung zu erziehen.

Demokratisierung der Verwaltung setzt eine einfache und übersichtlich klare Organisation der Verwaltungsbehörden und ihrer Zuständigkeiten voraus. Eine verwirrende Ueberfülle der Behörden mit kompliziertem Verfahren und unklarer Zuständigkeit läßt der öffentlichen Meinung die Verwaltung als ein Buch mit sieben Siegeln erscheinen und ertötet mit dem Verständnis auch die Teilnahme an dieser wichtigen Funktion des öffentlichen Lebens. Die wahren Ursachen fühlbarer Mißstände werden verkannt, und die öffentliche Meinung geht daher bei der Beurteilung der zur Abhilfe nötigen Maßnahmen in die Irre. Wenn also auch aus anderen Gründen eine der wichtigsten Forderungen der Reform die durchgreifende Vereinfachung der Verwaltung ist, so ist dies zugleich ein notwendiger Schritt zur Demokratisierung.

Vor allem bedeutet organische Demokratisierung der Verwaltung Stärkung und Ausdehnung der S e l b s t v e r w a l t u n g gegenüber einer zentralistisch bureaukratischen Verwaltung von oben nach unten. Denn im Grunde beruht die demokratische Staatsverfassung und die kommunale Selbstverwaltung auf dem gleichen Organisationsprinzip: Leitung der korporativen poli-

tischen Gemeinwesen durch den ihnen immanenten Gemeinwillen statt durch einen außer und über ihnen waltenden Obrigkeitswillen. Auch ist die Vereinfachung der Staatsverwaltung und die Entlastung der Zentrale nur durch eine Erweiterung der Selbstverwaltung wirklich zu erreichen. Die Uebertragung der Entscheidung an untere Staatsinstanzen, die sog. Dekonzentration mag an rechter Stelle zweckmäßig sein; aber sie kann nie den Kern der Sache treffen. Denn die Verantwortlichkeit reicht stets so weit wie die Zuständigkeit. Für Verwaltungsakte, Beamtenernennungen usw., für die der Staat überhaupt zuständig ist, trägt schließlich stets die Staatsregierung, der Minister die Verantwortung. Sie endet nur da, wo die Zuständigkeit der Selbstverwaltung beginnt. Die Verwaltungsreform der siebziger Jahre war zunächst ganz richtig von diesem Grundgedanken ausgegangen, hat sich dann jedoch von ihm abdrängen lassen. So hat sie zwar neue — wirkliche oder angebliche — Selbstverwaltungsorgane geschaffen; aber den alten zentralistisch-bureaukratischen Bau nicht entsprechend abgetragen. Die Folge war eine unleidliche Häufung von Behörden mit komplizierten Zuständigkeiten, keine wirkliche Entlastung der Zentrale, also das Gegenteil von Vereinfachung der Organisation; statt dessen Vermehrung der Reibungen, der unfruchtbaren Doppel- und Leerarbeit. Hier muß die neue Reform wirklich und gründlich reformieren.

Die natürliche Neigung des bureaukratischen Obrigkeitsstaates zu straffer Zentralisation und sein Mißtrauen gegen die Freiheit der Selbstverwaltung, die früher solchen Reformen widerstrebten, sollten heute überwunden sein; ich behaupte jedoch nicht, daß sie es wirklich sind. Und wenn diese alten Hemmungen noch nicht völlig beseitigt sind, so sind neue hinzugetreten. Das gegenwärtig überwiegende Dotationssystem, das Ländern und Gemeinden die finanzielle Bewegungsfreiheit und damit auch die finanzielle Verantwortlichkeit zum größten Teile abnimmt, untergräbt das Wesen der Selbstverwaltung nicht bloß wirtschaftlich. Die oben erwähnte Skizze des Ministers Severing zur Verwaltungsreform will deshalb »eine ausreichende Finanzierung der Selbstverwaltungskörper anstreben«, bis der zum 1. April 1927 verheißene endgültige Finanzausgleich von Reichs wegen ins Leben tritt.

Eine im Sinne freier Selbstverwaltung dezentralisierte Ver-

waltungsorganisation kann niemals politisch so einheitlich sein, wie etwa das zentralistische Präfektursystem. Man muß sich damit abfinden, daß in einer mehr oder minder großen Zahl von Selbstverwaltungskörpern die Oppositionsparteien die lokale Gewalt in die Hand bekommen. Bei dem Verhalten der heutigen antidemokratischen und antirepublikanischen Parteien rechts und links gegen die verfassungsmäßige Staatsordnung sind die Bedenken begreiflich, die sich daraus gegen eine Erweiterung der Zuständigkeit und der Unabhängigkeit der Selbstverwaltung ergeben. Ein Vergleich mit den früheren Zuständen ist unmöglich; damals war die Opposition sehr zahm und die Regierung sehr rücksichtslos; heute ist es umgekehrt. Trotzdem darf die Demokratie nicht davor zurückschrecken, die Verwaltung auf dem einzig organischen Wege, dem der Selbstverwaltung, zu demokratisieren. Eine klare Scheidung der staatspolitischen von den kommunalen Funktionen und die sorgfältigere Auslese der mit den ersteren betrauten Organe wird die Gefahren vermindern und einen Zustand herbeiführen, der die neue Staatsordnung fester fundiert als der gegenwärtige.

Nur die Erweiterung der Selbstverwaltung unter Verzicht auf alle irgendwie entbehrlichen Beaufsichtigungen, Bestätigungen, Genehmigungen und Beseitigung aller Doppelarbeit ermöglicht den dringend notwendigen Abbau der übereinandergetürmten staatlichen Provinzialbehörden. Die Reorganisation der Staatsverwaltung und die der Selbstverwaltung stehen in Wechselwirkung miteinander. Schon unter finanziellem Gesichtspunkt ist es unerträglich, daß wir eine größere Zahl von Verwaltungsinstanzen weiterschleppen als sie irgendein Land der Welt trägt. Hierbei ist die entscheidende Frage: Oberpräsident oder Regierungspräsidenten und Bezirksregierung? Es gibt keine wirkliche Vereinfachung der Verwaltung ohne Beseitigung einer dieser beiden Provinzialbehörden, die sich zwischen Zentralregierung und Kreis einschieben. Zugleich ist das der Punkt, an dem sich die Geister scheiden. Für die mehr oder minder bewußten Anhänger des bureaukratischen Systems ist ganz folgerichtig der Regierungsbezirk, dem kein Selbstverwaltungskörper entspricht, das Bollwerk, das sie mit größter Zähigkeit verteidigen. Das hat schon vor 50 Jahren der damaligen Verwaltungsreform das Rückgrat gebrochen. Statt die Bezirksregierungen zu beseitigen, hängte man ihnen völlig unorganisch die Bezirksausschüsse an,

die Selbstverwaltungsorgane sein sollen und es doch nicht sind. Damit geriet man auf den Abweg der komplizierten doppelgeleisigen Organisation. Dagegen ist die grundlegende Voraussetzung eines einfachen und einheitlichen Verwaltungssystems die Kongruenz der staatlichen Verwaltungsbezirke mit den Selbstverwaltungsverbänden. Die gelegentlich aufgetauchte Idee, die Provinzen auch als Selbstverwaltungskörper entsprechend den Regierungsbezirken zu zerlegen, ist durchaus zu verwerfen. Mögen auch einzelne Berichtigungen der Provinzialgrenzen zu erwägen sein, so ist doch im großen ganzen die Provinzialeinteilung beizubehalten, auf Grund deren sich ein landschaftliches Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt hat. Erfreulicherweise hat sich also das Programm des Ministeriums des Innern endlich dafür entschieden, die staatlichen Verwaltungszweige der Provinz mit Ausnahme der Justiz- und Bergverwaltung unter dem Oberpräsidenten zusammenzufassen, Bezirksregierungen, Bezirksausschuß und Provinzialrat als selbständige Behörden zu beseitigen und ihre Funktionen in die Provinzialregierung einzubauen. Entsprechend tritt dann an die Stelle der Bezirksausschüsse als Verwaltungsgericht ein einheitliches Provinzialverwaltungsgericht.

Unzweifelhaft wird es großer Festigkeit bedürfen, um diesen Programmpunkt durchzuführen, gegen den sich alle Widerstände konzentrieren werden. Sachlich berechtigten Bedenken kann und will man entgegen kommen, indem da, wo besondere politische oder geographische Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, in einzelnen Fällen Bezirksregierungen bestehen bleiben können; jedoch nicht als selbständige Instanz sondern als örtlich detachierte Abteilungen der Provinzialregierung. Indessen wird man damit die Gegner nicht entwaffnen. Die bisherigen Bezirkshauptstädte werden unmittelbar und mittelbar alle Einflüsse in Bewegung setzen, um ihre Dekapitalisierung zu verhindern. Sie werden Unterstützung finden bei den starken Kräften der Bureaukratie, die sich eine preußische Verwaltung ohne die Bezirksregierungen, die Nachkommen der Kriegs- und Domänenkammern Friedrich Wilhelms I., nicht vorstellen können. Und ihnen werden wiederum gewisse parlamentarische oder vielmehr fraktionelle Erwägungen zu Hilfe kommen. Denn bei der Methode der Aemterverteilung auf die Fraktionen wird man die drei Dutzend Regierungspräsidentenstellen neben dem einen Dut-

zend Oberpräsidentenstellen sehr ungern entbehren. An diesem Punkte entscheidet sich aber das Schicksal der ganzen Reform, wie es sich vor 50 Jahren an eben diesem Punkte entschieden hat. Lassen sich die Reformer hier wiederum zurückdrängen, so ist die ganze Reform wiederum entwertet. Setzen sie aber ihr Programm durch, so ist die Aufgabe einer Homogenität der Verwaltung mit der neuen Staatsordnung für Preußen gelöst und damit zugleich für das Reich in entscheidender Weise vorbereitet.

II. STAATSPOLITIK UND PARTEIPROBLEME DER VORKRIEGSZEIT.

DIE SOZIALDEMOKRATIE UND DER PARLAMENTARISMUS.

1891.

Der Paralmentarismus ist heute der gefährlichste Feind der Sozialdemokratie, und die Sozialdemokratie ist heute die größte Feindin des Parlamentarismus. Das ist die Logik der Tatsachen, die schärfer als die scharfsinnigsten Systeme die Konsequenzen aus dem innersten Wesen der Dinge zieht. In der innersten Natur jener beiden Geistesrichtungen und politischen Strömungen liegt der Keim ihrer naturnotwendigen tödlichen Feindschaft; und dieser immanente Gegensatz läßt sich wohl in der Tagespolitik zeitweise bemänteln, jedoch niemals prinzipiell beseitigen. Für die Männer von Brüssel war es nun gleich fatal, jenen Gegensatz zuzugeben wie zu bestreiten, um so mehr, als bei einer Diskussion hierüber die leidige Opposition schon für Heranziehung interessanter Einzelfragen gesorgt hätte. Also zeigte sich die Sozialdemokratie von der diplomatischen Seite und beschloß: o rühre, rühre nicht daran!

Sehr fein diplomatisch erklärte man, daß jener parlamentarische Punkt sich bei der Verschiedenheit der staatlichen Verhältnisse auf dem internationalen Kongreß nicht wohl erledigen lasse. Gut, aber derselbe Einwand steht in gleichem oder höherem Grade vielen Wünschen des Sozialismus entgegen, die nichtsdestoweniger auf dem internationalen Kongreß eingehend verhandelt wurden. Erinnert man sich nicht mehr genau an die begeisterten Worte, die Ferdinand Lassalle immer und immer wieder dem

allgemeinen und gleichen Wahlrecht widmete, das er stets als das A und O sozialdemokratischer Agitation pries? Gewaltige Fortschritte hat dieses Wahlsystem seitdem in der Welt gemacht; aber es fehlt doch noch viel, daß es internationales Gemeingut wäre. Wohl sehen die Sozialdemokraten die Vollendung jenes Systems als selbstverständliche Forderung an. Jedoch dasselbe noch fürder als Panacee der sozialen Leiden zu preisen, dafür scheint doch die Stimmung einigermaßen verdorben zu sein, fast so wie für Lassalles Produktivassoziationen und andere Punkte des »alten« Parteiprogramms.

Dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht verdankt die deutsche Sozialdemokratie ihre Stellung als beachtenswerte Partei im Reichstage. Nicht mit Unrecht weisen ihre Führer darauf hin, wie mannigfach die Partei direkt und indirekt den Gang der Reichsgesetzgebung, die innere Politik des Reiches beeinflußt; hat das ja doch der Kanzler-Ehrenmann amtlich beglaubigt. Freilich dürfen sie sich alles dessen nur gedämpft freuen, mit einem heitern, einem nassen Aug', mit Leidensjubel und mit Siegesklage, denn sonst könnte man ja an der bodenlosen Verderbtheit und unhaltbaren Morschheit des Klassenstaates und der Ausbeutergesellschaft irre werden. Jedenfalls ist es eine unleugbare Tatsache, daß Bebel und Liebknecht, Singer und Vollmar heute ernst zu nehmende Faktoren der inneren Politik sind; daß sie den Führern der »herrschenden Klassen«, der großen »reaktionären Masse« ebenbürtig gegenüberstehen. Jedoch seltsamerweise sind von dieser unleugbaren Tatsache die Tausende der »Jungen« gar nicht besonders entzückt, finden vielmehr in der parlamentarischen Stellung der Partei den Anfang der »Versumpfung«. In Brüssel wäre ja der Ort gewesen, den fremden, besonders den belgischen Genossen, die so leidenschaftlich um ihr Stimmrecht kämpften, vor Augen zu stellen, wie herrlich weit man es in Deutschland durch das allgemeine Wahlrecht gebracht, welches Bismarck seinem Freunde Lassalle zur wirksamsten Bekämpfung der Bourgeoisie abgeguckt habe. Aber man machte nicht viel Aufhebens davon; und »das läßt tief blicken«, würde Genosse Sabor gesagt haben.

Daß Jedermann Anteil an der Herrschaft über den Staat schon deshalb fordern könne, weil er Mensch, weil er ein vernünftiges Wesen sei — das ist nach Lassalles eigenen Worten die Idee des »vierten Standes«, d. h. der Sozialdemokratie; und das

unerläßliche Mittel zu ihrer Verwirklichung, die »allerfundamentalste und wichtigste ihrer Forderungen« — das ist nach Lassalle das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht. Nun haben wir Letzteres seit fast einem Vierteljahrhundert; aber gar mancher Genosse findet seinen Anteil an der Herrschaft über den Staat etwas dürftig, sintemal dieser Anteil lediglich in der jeweiligen Abgabe eines Stimmzettels besteht. Und bei weiterem Nachdenken über diesen Punkt findet er ferner, daß diejenigen Genossen, deren Anteil an der staatlichen Herrschaft ein etwas intensiverer war, denselben nicht als Menschen schlechthin, sondern als besonders qualifizierte Menschen, nämlich als Reichstagsabgeordnete üben. Davon ist nun unser Genosse wenig erbaut, und mit Recht, denn die Propheten des Sozialismus haben keine der Befugnisse, die angeblich aus der Eigenschaft des Menschen als vernünftiges Wesen fließen, an irgendwelchen Befähigungsnachweis geknüpft. Und auch der Umstand, daß jene parlamentarischen Führer ihre Stellung ja doch der Masse »vernünftiger Wesen« verdanken, lediglich auf ihren Schultern stehen, kann füglich den konsequenten Sozialdemokraten nicht beschwichtigen; denn das gilt ja nach der sozialistischen Heilslehre ganz ebenso von der Stellung der verhaßten Bourgeoisie und ihren Reichtümern. Erfreut sich w i r k l i c h der einzelne bei Abgabe seiner Stimme für den Parteikandidaten einer größeren Freiheit und Selbstbestimmung als beim Abschluß des »ausbeuterischen« Arbeitsvertrages? — Lassalle hat immer wieder mit seinem ganzen Aufgebot von Beredsamkeit, Scharfsinn und statistischem Wissen dargelegt, wie ungleich nach dem indirekten Klassenwahlsystem der politische Einfluß zwischen den Angehörigen der ersten und dritten Zensurklasse verteilt sei. Diese unbestreitbare Tatsache war einer seiner Hauptschlager in der speziell politischen Agitation. Aber wie unendlich viel größer ist die Ungleichheit der politischen Bedeutung zwischen dem gewöhnlichen Wähler und dem Abgeordneten, und d i e s e Ungleichheit ist durch das allgemeine gleiche, direkte Wahlsystem eher vermehrt als vermindert!

Dergleichen Gedanken mögen mehr oder minder klar dem mißvergnügten »Jungen« durch den Kopf gehen; er empfindet oder ahnt doch das unentrinnbare Walten des Prinzips der D i f f e r e n z i e r u n g, welches sich in jeder Organisation, also auch in der politischen, deren Spitze der Parlamentarismus ist, natur-

notwendig betätigt. Dieses Prinzip der Differenzierung ist aber einfach der kontradiktorische Gegensatz des sozialistischen Gleichheitsprinzips oder der vielgerühmten »Idee des vierten Standes«, womit die Sozialdemokratie als solche steht und fällt. Vielleicht hat unser Freund auch Zola gelesen, einen der wenigen Künstler, die für ihn existieren, und in dem Meisterwerk »Germinal« die verblüffend wahre Schilderung gefunden, wie der Arbeiter, welcher Arbeiterführer geworden, sich damit schier unbewußt und unvermeidlich in tiefster Seele zum Bourgeois wandelt. Das wäre nun aber — wenn doch einmal Phrase gegen Phrase gesetzt werden soll — so ungefähr die »Idee« des dritten Standes oder der Bourgeoisie, alle Kräfte, welche sich aus der breiten Masse irgendwie herausheben, in sich aufzunehmen. Und dieser Prozeß vollzieht sich nicht durch bewußte Handlungen und ausgetüftelte Kunstmittel, sondern völlig naturwüchsig von selbst; denn das Prinzip der Differenzierung ist ein Naturgesetz, das sich überall wirksam erweist; das sozialistische Gleichheitsprinzip dagegen ist ein erfahrungswidriges Dogma, das nirgend sonst existiert als im Kopfe seiner Gläubigen und Propheten, bei letzteren wohl meist mit einem naheliegenden geistigen Vorbehalt.

Indem die Sozialdemokratie sich in das parlamentarische Wesen einläßt, mag dasselbe auch auf dem demokratischsten aller Wahlsysteme beruhen, verwickelt sie sich also in einen unlösbaren Widerspruch mit ihrem eigensten Kern, mit ihrer tragenden »Idee«. Ganz nahe liegt hier die Aehnlichkeit mit einem anderen Selbstwiderspruch, auf den ein hervorragender Kenner des Sozialismus, Sartorius v. Waltershausen, hingewiesen hat. Der Sozialist als solcher ist erklärter Anhänger der Darwinschen Theorie, »obgleich sie den Kampf, nicht die Solidarität der Individuen, obgleich sie die natürliche Aristokratie und nicht den Kommunismus vertritt, obgleich sie die Vererbung als selbständigen gesellschaftlichen Faktor neben der Einwirkung der Lebensbedingungen auf die Menschen hinstellt«[1]). Die Darwinsche Theorie und die parlamentarische Praxis lehren eben ganz übereinstimmend das Prinzip der Differenzierung in schroffstem Gegensatz zur sozialistischen Gleichheitslehre. Ferdinand Lassalle, der vornehmlich den Sozialismus in die parlamentarische

1) »Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika«. S. 25.

Arena eingeführt hat, war selbst im Grunde seines Wesens viel zu selbstbewußter Geistesaristokrat, als daß es ihm mit der Gleichheitsidee bis in ihre letzten Konsequenzen sonderlicher Ernst hätte sein können. Dem überzeugten und konsequenten Jünger von Marx kann man es jedoch heute durchaus nicht verübeln, wenn ihm die parlamentarischen Erfolge der Partei eigentlich als eine Versumpfung derselben erscheinen. Und die Führer selbst sind viel zu gescheite Leute, um nicht die Sachlage zu erkennen. Deshalb sagten sie denn auch zu Brüssel klüglich: Sprechen wir von etwas anderem!

Es hilft alles nichts; so wenig man über seinen eigenen Schatten springen kann, genau so wenig können die Gleichheitsschwärmer über die gedanklichen Grundlagen hinaus, die ihr Ahnherr Jean Jacques Rousseau festgelegt hat. In Rousseaus »Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes« und »Contrat social« finden sich ausnahmslos alle Keime radikaler und sozialer Lehren des Jahrhunderts; meist auch ihre Konsequenzen weit scharfsinniger und mutiger durchgeführt, als dies die Epigonen gewagt. Der alte Genfer Genosse hat die Einsicht und den Mut, mit der gesellschaftlichen Ungleichheit auch die gesellschaftliche Kultur zu negieren. Wer erstere verabscheut, der bekennt als sein Ideal die wilde Horde, die nackt im Urwald haust und Eicheln frißt. Das ist klar und wahr. Selbstverständlich danach, daß Rousseau jede Art von Repräsentation, d. h. parlamentarischem Wesen als Form der Ungleichheit, d. h. Knechtschaft energisch verwirft. Und daß nach seinem Rezept ein wirklicher Staat, gar ein moderner Großstaat, nicht existieren kann, braucht ihn nicht anzufechten. Denn wie jener Minister auf den Ruf des hungernden Arbeiters: »il me faut pourtant vivre«, kühl erwiderte: »je n'en vois pas la nécessité«, so gibt Rousseau folgerichtig ganz die gleiche Antwort auf den Ruf: der Staat muß doch sein! Auf dieser Bahn ist dem Altmeister denn auch der Kommunismus und dessen natürlicher Ausläufer der Anarchismus, getreulich gefolgt. Dagegen will ja die moderne Sozialdemokratie, weit entfernt, den Staat zu negieren, demselben vielmehr noch alle die Funktionen überweisen, welche heute der wirtschaftliche Zwang der freien Konkurrenz erfüllt. Alle Sozialisten sind Staatssozialisten: nur daß die einen vom heutigen Staate — und zwar einem möglichst »monarchischen« und möglichst »christlichen«

— ausgehen, während die Sozialdemokraten ihren allmächtigen Staat auf dem Gleichheitsprinzip ihres vierten Standes rekonstruieren wollen. Damit ist aber der unlösliche circulus vitiosus gegeben. Dieser Staat bedeutet wie jeder Organismus Differenzierung, d. h. Ungleichheit; und je freier die Verfassung des Staates gestaltet, je reiner damit sein organisches Wesen herausgearbeitet ist, desto reicher ist die Differenzierung, desto mannigfaltiger das System der Ungleichheiten entwickelt. Dem Sultan oder dem Zaren gegenüber mag es eine annähernde Gleichheit der Untertanenmasse geben; die unumschränkte Herrscherstellung des einen außerhalb des gesellschaftlichen Gefüges mag der archimedische Punkt sein, von dem aus sich allenfalls das System der Ungleichheiten ein wenig aus den Angeln heben läßt. Wie ich Ferdinand Lassalle zu kennen glaube, hätte er wohl über die Anwendung dieser Methode unter einer gewissen Voraussetzung mit sich reden lassen. Der moderne Rechtsstaat jedoch beruht auf der reichsten Verzweigung eines Systems von Ungleichheiten, welche durch mannigfachste gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse den Höchsten mit dem Niedersten verbinden. Eine Blüte dieses organischen Systems ist der Parlamentarismus. Die Sozialdemokratie kann ihn nicht verwerfen, denn sie kann ihrem allmächtigen Staate nicht auch noch eine absolute Verfassung geben wollen. Sie kann ihn aber auch nicht annehmen, denn er ist die Negierung der Gleichheit, der erlösenden »Idee des vierten Standes«, wie Marx und Lassalle sie gepredigt haben. Ja, er ist der ärgste Feind der Sozialdemokratie, dieser Parlamentarismus, gerade weil sie ihn nicht kurz und bündig als solchen erklären kann.

Wenn man das alte Wort vom tiefen Sinn im kind'schen Spiel auf die neuerdings wieder in Mode gekommene Literaturgattung der Staatsromane anwenden will, so kann man ein getreues Abbild jener Verlegenheit des Sozialismus dem Parlamentarismus gegenüber in den Dichtungen Hertzkas und des gar so leicht weltberühmt gewordenen Bellamy wiederfinden. Mit der göttlichen Freiheit des Dichters haben diese Herren aus dem Nichts sozialistischer Programme und Projekte eine Welt geschaffen, in der alle Wünsche des Sozialschwärmers auf das bloße Zauberwort: Es werde! bestens erfüllt sind. Auf diese Art ist es denn nicht gar zu schwer, alle Menschen gleich und gut und glücklich zu machen. Jedoch merkwürdigerweise ist es selbst auf diese

Art sehr schwer, ihnen eine vernünftige Staatsverfassung zu geben. Diese Seite der Sache ist infolge des überwiegenden Interesses, welches die wirtschaftspolitischen Verheißungen jener Staatsromane erregen, wenig beachtet worden. Hertzka, der Freilandesvater, der immer noch mit einem Bein im Liberalismus steht oder doch gern stehen möchte, will den Parlamentarismus aus Freiland nicht verbannen; ganz im Gegenteil; er stattet seinen Bundesstaat im Edental sogar mit einem Dutzend Parlamenten aus; Fachparlamenten, für jeden Verwaltungszweig je eines. Nun würden zwar zweifellos die »Jungen« auch am Kenia [1]) über parlamentarische Versumpfung donnern; denn so sehr auch das politische Leben durch das Dutzend Fachparlamente verzerrt und verzettelt werden mag, immerhin würde doch ein Mitglied derselben einen tausendfach größeren Anteil an der Herrschaft über den Staat haben, als ein gewöhnlicher Genosse; und mit der berühmten »Gleichheit für alles, was Menschenantlitz trägt«, wäre es wieder nichts. Freilich ist Hertzka — trotz des Eifers des Neubekehrten — in bezug auf dieses Dogma überhaupt nicht allzu orthodox. Aber charakteristisch ist es, wie der Sozialismus sich auch hier das Verständnis für das organische Wesen des Staates verschließt. Er will nicht zugeben, daß das ewige Widerspiel von Interessengegensatz und Interessengemeinschaft ein dauerndes Naturgesetz des gesellschaftlichen Lebens sei; er wähnt, den Interessengegensatz endlich einmal beseitigen und das goldene Zeitalter vollkommener Interessengemeinschaft heraufführen zu können. Deshalb begreift er auch nicht die notwendige Einheit der parlamentarischen Körperschaft, in welcher die Fülle der Interessengegensätze im Extrakt zusammenstößt, damit aus ihrem Kampfe als Diagonale der Kräfte sich der jeweilige Stand der Interessengemeinschaft ergebe. Fachparlamente! Ach, guter Hertzka; andere Leute haben besser gewußt, was sie wollten, wenn sie solche Projekte ermutigten: die Annullierung, in Wahrheit die Versumpfung des parlamentarischen Wesens; und das im »Freiland«. Aeußerst rechts und äußerst links haben gar viele Berührungspunkte.

Nun aber gar Bellamys Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre des Herrn 2000! Welcher Schriftsteller

1) Dort liegt nämlich Freiland; und der Kenia liegt in Ostafrika. Wers nicht glaubt, geh hin und seh, wozu der Verein »Freiland« oder der für »Bodenbesitzreform« behilflich ist.

läse nicht mit Neid — ein Gefühl, welches 1891 noch existiert, wenn es auch Anno 2000 sicher verschwunden sein wird — auf dem Titel den Vermerk: »Nach dem 301. Tausend der Originalausgabe!« Zwar meint Friedrich Nietzsche: »Allerweltsbücher sind immer übelriechende Bücher! Der Kleine-Leute-Geruch klebt daran.« Aber dafür steht Nietzsche auch erst bei der zweiten Auflage; bei der zwanzigsten würde er vielleicht selbst anders sprechen. Jedenfalls ist nicht zu bezweifeln, daß Bellamy seinen unvergleichlichen Erfolg — gerade seinem nächsten Konkurrenten Hertzka gegenüber — weniger seinen Vorzügen, als seinen Fehlern verdankt. Er macht sich das schon an sich nicht sehr mühsame Prophetenhandwerk noch erheblich leichter, als Hertzka. Wenn die beste soziale Ordnung so unsagbar einfach herzustellen ist, dann sind wir Idioten oder — Bellamy ist ein Seichbold. Was man aber auch über sein wirtschaftspolitisches Ideal sagen mag, es ist die reine Vernunft im Vergleich mit der Staatsverfassung, die er sich denkt oder vielmehr nicht denkt. Wer aus dem Tohuwabohu der Rang- und Quartierliste seiner Arbeiterarmee klug wird, wer sich den Staat der Arbeitergenerale und Leutnants, die Wahlkollegien der alten Herren irgend vorstellen kann, der ist reif zu leben als »ein Bürger derer, die da kommen werden.« Und zu solchem Unsinn gelangt ein Sohn der Vereinigten Staaten, deren Bürger sich seit einem Jahrhundert einer Verfassung erfreuen, die, ein Werk des gesunden Menschenverstandes, zwar, wie alles Irdische, nicht fehlerlos, aber ein Meisterstück der Staatskunst ist, und die zwar keineswegs die Gleichheitsidee des vierten Standes, aber gerade deshalb ein bisher unübertroffenes System bürgerlicher Freiheit und wirtschaftlichen Gedeihens verwirklicht hat. Wahrlich, Parlamentarismus und Sozialismus müssen ganz unvereinbare Dinge sein, wenn ein amerikanischer Sozialist nicht mehr von Politik gelernt hat als Bellamy.

II.

Ein interessantes Seitenstück zu der sozialistischen Schrift des Amerikaners Bellamy bildet die Schrift des Sozialisten L i e b k n e c h t über Amerika. Bellamy zeigt sich nur allzu bereit, die in einem Jahrhundert beispielloser Entwickelung bewährten politischen Grundlagen seines Vaterlandes über Bord zu werfen, um für seine ungestalten sozialistischen Hirngespinnste Raum zu

schaffen. Ganz im Gegenteil imponieren dem Führer der deutschen Sozialdemokratie die glänzenden Resultate jener Entwicklung gewaltig; er bewundert ehrlich die Großartigkeit des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens in den Vereinigten Staaten; sein Buch (»Ein Blick in die neue Welt«) liest sich seitenlang wie eine Jubelhymne auf jenes Land des freiesten politischen und wirtschaftlichen Individualismus. Freilich, von Zeit zu Zeit ruft ihm sein innerer Dämon zu: was tust du, Unglücksmensch, du bist ja doch Sozialist! Und Wilhelm Liebknecht besinnt sich, legt sein eben noch zufrieden lächelndes Antlitz in umstürzlerische Falten und erklärt: wenn ich sage »gut«, so meine ich, so gut, wie es in einer Ausbeutergesellschaft nur möglich ist; und d. h. immer noch miserabel! Aber dieser geistige Vorbehalt, durch den er seine sozialistische Seele zu retten sucht, ist doch nur hineingezwungen in den unwillkürlichen Ausfluß einer vom Herzen kommenden Anerkennung für die Resultate politischer und wirtschaftlicher Freiheit. Die Meinung vollends, solche Resultate im sozialistischen Staate noch steigern zu können — und vielfach sind in der Tat die Zukunftsträume nur Uebertreibungen der amerikanischen Wirklichkeit in der Lebenshaltung usw. — sie erinnert lebhaft an den bekannten Wunsch, diesen schönen Abend mal am Tage zu sehen. Denn der Sozialismus fordert gerade die Negierung derjenigen Faktoren, die die wirkende Ursache jenes Gedeihens sind. So bildet denn das Lob Amerikas aus dem Munde des Sozialisten ebenso wie der sozialistische Staatsroman aus der Feder des Amerikaners im letzten Grunde nur einen Beweis mehr für die immanente, naturnotwendige politische Unfruchtbarkeit des Sozialismus.

Die Herrschaft der natürlichen Aristokratie ist das ewige Grundprinzip alles staatlichen Lebens; wer aber diese natürliche Aristokratie bildet, welche Qualifikation für die Zugehörigkeit zu ihr entscheidend ist, darum drehen sich im wesentlichen die inneren politischen Kämpfe. Denn selbstverständlich ist diese natürliche Aristokratie eine andere in den Zeiten primitiver Staats- und Gesellschaftsbildung, als in denen des komplizierten Kulturstaates; eine andere im Ackerbau-, als im Handels- oder Industriestaate; eine andere auf dem jungfräulichen Boden der neuen Welt, als in historisch überkommenen Verhältnissen. Es gibt kein fertiges Schema für die Zusammensetzung dieser überall herrschenden, aber in Zeit und Raum unendlich ver-

schieden gestalteten natürlichen Aristokratie; das Mittel, ihre Sporen zu verdienen, ist der politische Kampf; der einzig gültige Adelsbrief ist der politische Sieg. Wie sehr aber auch durch Kampf und Sieg im Wechsel der Zeiten die Art der Bildung dieser herrschenden Aristokratie gewechselt hat, nur dies, die Art ihrer Bildung, nicht ihre Existenz selbst war dem Wechsel untertan. Und wenn auch mit fortschreitender Kultur die Kluft zwischen Herrschern und Beherrschten gewaltig an Schroffheit verloren, unendliche Milderung erfahren hat, der Unterschied selbst ist keineswegs verschwunden. Es ist der größte Fortschritt der staatlichen Kultur, daß an Stelle der Einseitigkeit die Gegenseitigkeit des Rechts getreten ist. Nicht mehr stehen dem allein berechtigten Herrn rechtlose Sklaven gegenüber, vielmehr sind Rechte und Pflichten gegenseitige geworden. Aber Gegenseitigkeit ist nicht Gleichheit des Rechts; in der Verkennung dieses Unterschiedes liegt der Kardinalfehler der Sozialdemokratie, der sie zu politischer Unfruchtbarkeit verdammt. Die Ausgestaltung der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten ist das Wesen des modernen Rechtsstaats; sie ist im politischen wie im wirtschaftlichen Leben noch großer Entwicklung fähig. Die Gleichheit der Rechte und Pflichten dagegen ist ein absolut unstaatliches Prinzip; als solches im politischen, wie im wirtschaftlichen Leben unfruchtbar, entwickelungsunfähig.

Der Wahn, die Fortbildung der Gegenseitigkeit des Rechts müsse oder könne zur Gleichheit führen, ist ein Gegenstück zu der andern sozialistischen Irrlehre, daß der Fortschritt der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft zur endlichen Beseitigung des Interessengegensatzes führen könne oder müsse. Ja, beide Ideen, auf völliger Verkennung des Wesens der Menschennatur einerseits, der gesellschaftlichen Kultur andrerseits beruhend, sind eigentlich identisch. Mag man sich die primitive Horde mit völliger Rechtsgleichheit und Interessengemeinschaft denken können; es wäre dies ja doch nur ein anderer Ausdruck für den Mangel von Recht und wirtschaftlichem Interesse, wie er dem halb tierischen Zustande eignet. Die ersten Regungen menschheitlicher Kultur bedingen Rechtsungleichheit und Interessengegensatz, aus welch letzterem mit steigender Kultur sich wiederum Interessengemeinschaften verschiedener Art herausheben, ohne ihn jemals zu beseitigen. Der Kampf von

Interessengegensatz und Interessengemeinschaft ist das geschichtliche Leben; sein Aufhören wäre das Ende der Geschichte, in der Tat der Jüngste Tag, und die Sozialdemokraten könnten sich füglich auch Gläubige des Jüngsten Tages nennen. Ebenso erzeugt eine hohe Stufe der Kultur mit weitverzweigten Interessengemeinschaften wesentlichste Milderung der Rechtsungleichheit, die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten; aber niemals die Rechtsgleichheit; denn diese würde das Aufhören alles staatlichen Lebens bedeuten.

Keineswegs also auf der Gleichheit, sondern auf der Gegenseitigkeit des Rechts beruht denn auch das moderne parlamentarische Wesen. Die natürliche Aristokratie unserer Tage ist keine Geburts-, keine Amts-, auch keine reine Geldaristokratie, sondern ein höchst kompliziertes mixtum compositum aus vielerlei Elementen. Ihrer Natur entspricht es, daß zur Teilnahme an der Ausübung der Herrschaft selbst nicht mehr bloß die Geburt oder die fürstliche Ernennung beruft, sondern auch die W a h l , in welcher die Gegenseitigkeit des Rechts einen klaren Ausdruck findet. Denn Wähler und Gewählte haben g e g e n s e i t i g e , keineswegs aber g l e i c h e Rechte und Pflichten. Nun ist es ganz richtig, wenn Lasalle mit seinen Jüngern den Zensus und alle sonstigen Wahlbeschränkungen als Versuche der Besitzenden zur dauernden Befestigung ihrer Herrschaft charakterisiert; aber gänzlich falsch ist es, wenn er in der Beseitigung dieser Beschränkungen, im allgemeinen und gleichen Wahlrecht die Verwirklichung der »Idee des vierten Standes«, der Gleichheit, die jeden Menschen als solchen zur Teilnahme an der Herrschaft beruft, sehen will. Es berührt fast komisch, wie Lasalle die Februarrevolution als die Morgenröte einer neuen Weltepoche, das Ende des dritten und den Regierungsanfang des vierten Standes preist, bloß — weil der Zensus bei der Wahl abgeschafft und ein Arbeiter in die provisorische Regierung gewählt worden. Hier hat die natürliche Tendenz des Agitators, mit bestimmten Daten und konkreten Tatsachen seine Verheißungen zu illustrieren, sogar einen Lasalle zu einer Naivität verleitet. Denn das eine bedeutete weiter nichts, als daß es einen Proletarier weniger und einen Aristokraten mehr gab, und das andere nur, daß die Ungleichheit ihre F o r m ein klein wenig änderte.

Während das Zensussystem sich abmüht, einen gewissen Befähigungsnachweis für die W ä h l e r aufzustellen, kommt im all-

gemeinen und gleichen Wahlrecht die Idee zum Durchbruch, daß es sich eigentlich gar nicht um die Qualifikation der Wähler, sondern vielmehr um die des Gewählten handelt. Letzterer kommt bei dem Zensussystem nur höchst mittelbar und schlecht zur Geltung, indem man nur solche Leute an der Wahl teilnehmen läßt, von denen man nach ihren Besitz- oder sonstigen Verhältnissen annimmt, daß sie eine geeignete Person wählen werden. Das ist eine höchst fragwürdige Methode. Der Abgeordnete ist dazu berufen, in gewissem Grade an der Ausübung der Staatsherrschaft über alle Bürger teilzunehmen; seine Qualifikation zu diesem Berufe soll er dadurch beweisen, daß er sich im freien Kampfe zum Führer einer gewissen Anzahl von Bürgern zu machen versteht. Das Recht kann sich hier, wie überall, nur an ein wesentlich formales, äußerliches Moment halten; und das ist die Mehrheit der Wahlzettel. Sie stellt einigermaßen die Diagonale der Kräfte dar, welche sich aus dem Widerstreit der verschiedenen Interessen und Machtverhältnisse des betreffenden Wahlkreises ergibt. Möchte man zu diesem Zweck die Stimmen nicht nur zählen, sondern wägen, so gibt es dafür zwar keinen bestimmten Tarif, jedoch kommt das verschiedene Gewicht der einzelnen eben in dem Einfluß zur Geltung, den sie auf andere haben. Auch beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht hat der Höherstehende ein größeres Stimmgewicht, als der Mann aus der Klasse; nämlich um so viel mal größeres, als er andere zu beeinflussen und zu führen vermag. Gerade daß dies Verhältnis nicht rechtlich fixiert und damit notwendig an äußerlich formale Momente geknüpft ist, darin liegt der hauptsächlichste und ausschlaggebende Vorzug dieses Systems, den kein anderes ersetzen kann. Die tatsächliche Macht bestimmt ohne weiteres und unmittelbar das Stimmverhältnis der einzelnen; denn Macht heißt Beeinflussung anderer; und lediglich auf die Macht kommt es hier an. Dieselbe kann auf Besitz, gesellschaftlicher Stellung, persönlicher Begabung, Einsicht oder Beredsamkeit, Klang des Namens oder auf irgendeinem anderen Umstande beruhen; gleichviel, die Tatsache des Emporragens über die Masse ist das Entscheidende. Ihrem Einflusse gibt das allgemeine und gleiche Wahlrecht freiesten Spielraum, indem es nicht mechanisch in Klassen von unter sich angeblichen Gleichen teilt, was tatsächlich nach den verschiedensten Gesichtspunkten ungleich ist. Daß alle jene Momente verschiedenster Art auf die Wahlentscheidung

einwirken, entspricht der Natur der Dinge; denn eben diese verschiedenartigen Elemente sind es, aus denen sich die zur Herrschaft berufene natürliche Aristokratie unserer Tage bildet. So paradox es klingen mag, ich wage es geradezu auszusprechen: die Berechtigung, der unvergleichliche Vorzug des allgemeinen und gleichen Wahlrechts liegt lediglich darin, daß es den tatsächlich gegebenen Ungleichheiten aller Art freieste Bahn zur Geltendmachung ihres Einflusses läßt.

Nur von diesem Standpunkte aus, dann aber auch unbedingt, läßt sich den Angriffen gegen das allgemeine und gleiche Wahlrecht bei wirklich unbefangener, kritischer Betrachtung begegnen. Im übrigen sind die Gründe gegen jene Einrichtung ja wohlfeil wie Brombeeren. Es gehört wirklich eine tiefe wissenschaftliche oder staatsmännische Einsicht dazu, den Widersinn des angeborenen Naturwahlrechts darzutun und das ganze Kapitel von den natürlichen Menschenrechten äußerst skeptisch zu behandeln. Die These von dem gleichen Anteil eines jeden in seiner Eigenschaft als Mensch an der staatlichen Herrschaft scharfsinnig zu widerlegen, ist eine Arbeit für den edlen Ritter von la Mancha, der gegen Windmühlen kämpft. Mit dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht aber hat alles das gar nichts zu tun. Hier hat die Stimme des einzelnen als solchen eine geringere Bedeutung, als bei irgendeinem anderen System. Sie kann irgendein Gewicht nur erlangen, wenn sie sich einer Partei, d. h. einer Organisation einreiht und unterordnet; Organisation bedeutet aber schon Ungleichheit, zunächst hier den Unterschied von Führern und Geführten. Jedes andere Wahlsystem kann dann, weil es die Ungleichheit rechtlich normieren, d. h. äußerlich festlegen will, nur an eins oder einige Momente der Ungleichheit anknüpfen, sei es das Vermögen oder die »Kapazität.« Damit sind aber nicht einmal die wichtigsten Momente der Ungleichheit auch nur annähernd richtig berücksichtigt. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht dagegen läßt so vollkommen, — als es bei menschlichen Einrichtungen überhaupt möglich ist, — und das mag ja immer noch recht unvollkommen sein, — alle Unterschiede zur Geltung kommen, die irgendwie von politischer Bedeutung sind. Das sind aber nicht innere Eigenschaften als solche, sondern diejenigen, welche Einfluß und Macht über andere geben. Zur natür-

lichen Aristokratie gehört, wer sich irgendwie aus der Menge herauszuheben, sich Gefolgschaft zu erzwingen vermag, und dieser Prozeß wird durch das allgemeine und gleiche Wahlrecht am reinsten zum Ausdruck gebracht. So dient diese demokratischste Institution lediglich dem Ausbau moderner Aristokratie, wie das nach der Natur der Dinge nicht anders sein kann. Uebrigens erklärt sich uns von diesem Standpunkte aus der vielgenannte »demokratische Zug der Zeit« auch in einem anderen, als dem landläufigen Sinne, worauf ich noch zurückkomme.

Nach diesen Ausführungen dürfte sich nun mit völliger Klarheit die begriffliche, unüberbrückbare Naturnotwendigkeit des Gegensatzes zwischen der Sozialdemokratie und dem Parlamentarismus, auch wenn dieser das allgemeine und gleiche Wahlrecht zur Grundlage hat, ergeben haben. Denn von der Verwirklichung jener Gleichheitsidee des vierten Standes, welche Marx wie Lassalle als das eigentliche, grundlegende Evangelium der Partei verkündet haben, ist hier überall keine Rede. Wohlverstanden, es handelt sich bei dieser Idee des vierten Standes nicht um die freie Möglichkeit für den Einzelnen, durch persönliche Ueberlegenheit sich aus der Masse emporzuheben, selber ein Glied jener natürlichen Aristokratie zu werden. Das hat stets der Liberalismus gefordert und zum guten Teil auch erreicht. Lassalle selbst gesteht dies zu: »Die sittliche Idee der Bourgeoisie ist diese, daß nichts anderes als die ungehinderte Selbstbetätigung seiner Kraft jedem Einzelnen zu garantieren sei.« Aber gerade dies wirft er und die Sozialdemokratie dem Liberalismus als ein engherziges und egoistisches Prinzip heftigst vor; danach erhebe sich der eine auf Kosten der großen Mehrzahl anderer, die nicht gleich stark oder gleich gescheit seien. Nicht die Freiheit emporzukommen, sondern umgekehrt die Unmöglichkeit dazu infolge der unterschiedslosen Gleichheit aller — das ist die Forderung der Sozialdemokratie. »Dieser vierte Stand, in dessen Herzfalten kein Keim einer neuen Bevorrechtung mehr enthalten ist, ist eben deshalb gleichbedeutend mit dem ganzen Menschengeschlecht. Seine Sache ist daher in Wahrheit die Sache der gesamten Menschheit, seine Freiheit ist die Freiheit der Menschheit selbst, seine Herrschaft ist die Herrschaft aller.« So steht es im Arbeiterprogramm. Und der gründlichere Marx gibt der gleichen Anschauung eine breitere Grundlage. Als Uebergangszustand ver-

kündet er mit einer gewissen Brutalität, wie solche dem eleganten Lassalle zuwider ist, die Diktatur des Proletariats. Diese soll das Aufgehen der anderen Stände in die eine und gleiche Masse des Proletariats vollenden. In überaus geistvoller Weise entwickelt Marx die Evolutionentheorie, jedoch bei dem jetzigen vierten Stande angelangt, macht er plötzlich einen Strich, dekretiert den Schluß der bisherigen Entwickelung, die Unmöglichkeit weiterer Differenzierung und demgemäß die historische Notwendigkeit der endlichen Auflösung aller Ungleichheit in den proletarischen Gleichheitsbrei. Das ist aber gerade der Punkt, wo Vernunft Unsinn und Wohltat Plage wird. Bei konsequenter Durchführung seiner treffenden Grundtheorien hätte Marx freilich zu höchst antisozialistischen Endschlüssen gelangen müssen; denn seine materialistische Geschichtsauffassung wie die Evolutionentheorie fußen völlig auf dem organischen Lebensprinzip der Ungleichheit und Differenzierung; und das Gesetz für die Zukunft zu leugnen, das er für die große Vergangenheit als wirkend anerkennt, hat Marx nicht den Schatten eines zureichenden Grundes. Derselbe innere Widerspruch, wie hier in der Theorie, klafft denn auch notwendig in der Praxis der sozialdemokratischen Politik auf.

Halten wir fest, daß das sozialdemokratische Gleichheitsprinzip keineswegs darauf ausgeht, jedem einzelnen die freie Möglichkeit des Aufsteigens zu geben, das Schlagwort von dem Marschallsstab, den jeder gemeine Soldat im Tornister trage, zur Wahrheit zu machen; daß es vielmehr diese liberalen Postulate als eng individualistisch verwirft und ihnen die Gleichheit von »allem, was Menschenantlitz trägt«, als die Heilsbotschaft, welche dem Steigen der Starken und Gescheiten auf Kosten der großen Mehrzahl anderer ein Ende macht, entgegensetzt. Und nun vergleichen wir damit das Bild, welches die sozialdemokratische Partei im wirklichen politischen Leben unter dem Zeichen des Parlamentarismus und des allgemeinen gleichen Wahlrechts bietet! Um was die anderen Parteien die Sozialdemokratie — wenigstens bis zum Ablauf des Sozialistengesetzes — mit Recht beneiden, das ist die stramme Disziplin, die gehorsame Unterordnung der Masse unter die Befehle der Führer. Ich selbst hatte Gelegenheit, bei Wahlversammlungen die Präzision zu bewundern, mit der eine tausendköpfige Menge auf den Handwink des Kommandeurs

Beifall raste oder todstill war; ein Schauspiel, nur vergleichbar dem Feuergefecht einer gut gedrillten Truppe. Diese Erscheinung ist ebenso leicht erklärlich wie unbedingt notwendig für den parlamentarischen Erfolg der Partei. Das Gros derselben bildet in der Tat die rudis indigestaque moles, die rohe, unterschiedslose Masse; diese unorganisierte Menge ist aber im öffentlichen Leben handlungsunfähig, ohnmächtig; sie bedarf der differenzierten Organe, der sich über sie erhebenden Führer. Je gewaltiger hier die Ungleichheit zwischen den leitenden Geistern und der Menge ihrer Anhänger ist — und diese Ungleichheit ist hier natürlich größer, als bei den meisten anderen Parteien —, desto stärker kann und muß auch die Unterordnung sein. So sehen wir hier im Heer des gleichheitsschwärmenden Proletariats eine wohlgegliederte militärische Hierarchie von dem Generalstab der Parlamentarier bis herab zu den Rottenführern, den Vertrauensmännern. Alle Momente, welche zur Differenzierung geeignet sind, welche das Aufsteigen in die natürliche Aristokratie unserer Tage ermöglichen, die ganze Skala der Ungleichheiten zeigen sich hier in eminenter Weise wirksam; sie alle ohne Ausnahme, sogar der Besitz, der dreimal verfluchte Kapitalbesitz! Oder sind für die Stellung Singers in der Partei seine Hunderttausende — unbeschadet seiner persönlichen Tüchtigkeit — wirklich vollkommen gleichgültig?!

Wohl mag in dieser Armee jeder Soldat den Marschallsstab im Tornister tragen; aber das ist ja nicht das Entscheidende; jedenfalls gibt es eben auch hier Marschälle und Hauptleute und Unteroffiziere, also Ungleichheit in Menge. Und wer sich irgendwie unterschieden fühlt von der Masse, wer eine Differenz zwischen seiner Person oder seinen Eigenschaften und denen der »Genossen« erkennt, der sucht sie im Avancement zum Ausdruck zu bringen. Selten zeigt das Lebensprinzip der Differenzierung seine Wirksamkeit so allseitig und gewaltig, wie in der parlamentarischen Organisation der Sozialdemokratie unter dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht. Sehr natürlich, denn hier ist die Bahn aufgetan, von der Tiefe der misera contribuens plebs zur Höhe der herrschenden Aristokratie zu gelangen. Und wer irgend Kraft zum Klettern fühlt, der klettert. Schon in kleineren Aeußerlichkeiten tritt dieser entfesselte Differenzierungsdrang hervor: einer nach dem andern der Arbeiterführer

zieht die Arbeiterbluse aus und eröffnet ein Zigarrengeschäft oder Schanklokal. O alleinseligmachende Gleichheitsidee des vierten Standes!

III.

Die Unvereinbarkeit der Parteigestaltung, wie sie sich unter der Einwirkung des parlamentarischen Lebens und des allgemeinen gleichen Wahlrechts vollzieht, mit der von den großen Propheten des Sozialismus als Grundlehre gepredigten Gleichheitsidee des vierten Standes springt zu sehr in die Augen, als daß sich nicht im Schoße der Partei selbst eine gewisse Erkenntnis dieser Sachlage hätte regen sollen. Und zumal seitdem der Fortfall des Sozialistengesetzes eine freiere Diskussion gestattet, mußte ganz naturgemäß an diesem Punkt eine innere Opposition einsetzen. So erscheinen denn die »Jungen« auf der Bildfläche; sie schleudern den wohlgesinnten Genossen, die sich freuen, wie es die Partei im parlamentarischen Leben so herrlich weit gebracht, den Vorwurf der parlamentarischen Versumpfung, des Abfalls von den heiligen Grundlehren entgegen. Was kann dem Proletariat das Verhandeln und Parlamentieren mit der Ausbeutergesellschaft frommen? Ziemt es dem Gläubigen in Marx, dessen Reich ja nicht ist von dieser Welt des Klassenstaates, mit der übrigen Vertretung dieses selben Klassenstaates in friedlichem Wetteifer an armseligen Verbesserungen dieses Jammertales zu arbeiten? Ja, sind nicht solche Verbesserungen in Wahrheit schwerste Schädigungen der heiligen Sache, indem sie den Aufenthalt in diesem Jammertal erträglicher und damit die Sehnsucht nach dem sozialistischen Jenseits kühler werden lassen? Sollen sich die Millionen namenloser Proletarier etwa freuen, daß die Namen ihrer Führer durch die Welt klingen und als ebenbürtig im Kreise der herrschenden Ausbeuter angesehen werden? Und mit welchem Recht nehmen diese Führer die Leitung und vorragende Stellung für sich in Beschlag; die Bebel und Liebknecht etwa, weil sie Bücher schreiben können? der Singer vollends, weil er Geld hat? Mag es im parlamentarischen Wesen nicht anders gehen, so hole der Teufel den Parlamentarismus, und es lebe die Gleichheit!

Und die angegriffenen Führer? — Die süße Gewohnheit des Herrschens ist zunächst noch mächtig, und ein rasches Wort vom »Hinausfliegen aus der Partei« entschlüpft dem Gehege der

Zähne. Aber ach! Die Gegner halten die kanonischen Schriften des orthodoxen Sozialismus empor, und deren Grundlehren kann man doch nicht schlechtweg ignorieren. Wohl gewinnt man andere Einsichten in den politischen Entwicklungsprozeß, wenn man selbsttätig und mit einer gewissen persönlichen Verantwortlichkeit mitarbeitet an der Gesetzgebung eines großen Staates und Volkes, als wenn man nur im Bierhaus die Stentorstimme erhebt. Wohl gibt der Platz im »hohen Hause« einen freieren Ueberblick über die tausendfach sich kreuzenden Bedürfnisse und Interessen des Volkslebens, die sich von keinem sic volo, sic jubeo — sei es von oben oder unten her — meistern lassen; als wenn man drunten in der großen Menge sich drängend nur das Nächste sieht. Wohl zwingt die praktische Politik den gewissenhaften Parlamentarier, nicht nur das nach seiner Doktrin Gute, sondern auch das kleinere Uebel anzunehmen, um das größere zu meiden; und dem Parlamentieren kann auf die Dauer niemand entgehen, der im Parlament wirken will. Und endlich, daß es überall zwingende Ursachen sind, welche die zur Führung berufenen Männer in hellstes Licht stellen, während dunkle Vergessenheit die Schwingen über die anderen breitet, das zeigt sich wiederum klar im Parlament, wo bei völlig gleichem Recht und gleicher Gelegenheit von den Dutzenden der Parteigenossen immer nur ein paar die Solopartien innehaben, während alle anderen im Chor, in »Gemurmel« oder »Heiterkeit« sich betätigen. Viele sind berufen, wenige aber auserwählt. — Indessen, all diese guten Gründe und viele andere mehr — »von ihnen sprechen ist Verlegenheit« — für den sozialdemokratischen Führer, der als Gleichheitsapostel vor der Gemeinde der Gleichheitsgläubigen steht. So sind sie denn gegenüber ihrem Souverän, dem Mob, zu einer Taktik genötigt, die aus Verbeugungen und Fußtritten wundersam gemischt ist.

Nein, auf dem Boden sozialdemokratischer Dogmatik sind die Angriffe der Jungen absolut unwiderleglich. Diese Dogmatik gibt ihnen ebenso unbedingt recht, wie die Wirklichkeit ihres eigenen naturnotwendigen Verfahrens ihnen unbedingt unrecht gibt. Und damit ist eben jede Dogmatik gerichtet. Denn um ihren Bestrebungen irgend praktisches Leben zu geben, haben die Jungen gar kein anderes Mittel, als sich zu organisieren; und die erste Bedingung der Organisation ist, daß sie ihren Führern folgen. Das Prinzip der U n g l e i c h h e i t e n , der D i f f e r e n z i e r u n g tritt damit in sein unvertilgbares Recht; und aus dem Kampf

der Gleichheit wider die Ungleichheit erschallt der Schlachtruf: hie Bebel, Liebknecht, Singer; hie Werner und Wildberger! Die Führer der Jungen rufen den Führern der Alten zu: ô t e - t o i, q u e j e m'y m e t t e! Das ist alles. Denn auch jene haben sich nach dem Naturgesetz der Differenzierung herausgehoben über die Masse, die ihnen folgt.

Grundlage aller Staatswissenschaft bleibt des alten Aristoteles altes Wort vom *ξῶον πολιτικόν*, wenn man es nur richtig versteht: der Mensch ist ein Herdenvieh. Demgemäß zerfällt, politisch betrachtet, die Menschheit in die beiden Klassen der Leithammel und der gewöhnlichen Herdenstücke. Von ersteren verschiedenen Ranges gibt es immer nur relativ wenige; alles übrige läuft hinterher. Wem es gelingt, eine größere oder geringere Zahl von Leuten hinter sich herzuziehen, der steigt dadurch hinauf in die n a t ü r l i c h e A r i s t o k r a t i e der Leithammel. Die Mittel dazu sind nach Zeit und Ort überaus verschieden, das Resultat im Wesen immer das gleiche. So gehören denn auch die Herren Werner und Wildberger — vielleicht zu ihrer eigenen Ueberraschung — in gewissem Sinne zur natürlichen Aristokratie unserer Tage. Sie mögen mir diese Qualifizierung nicht übelnehmen, es ist nicht so bös gemeint; auch in dieser Aristokratie gibt es gar viele Grade und verschiedene Klassen. Mit der Gleichheitsidee aber ist es wieder nichts, auch wenn jene es meinetwegen ganz ehrlich meinen sollten.

Ô t e - t o i, q u e j e m'y m e t t e! Das ist immer und überall die wahre Parole, welche hinter dem Feldgeschrei »Gleichheit« steckt, mit dem diejenigen, die herrschen wollen, anstürmen gegen diejenigen, die herrschen. Und darin liegt nicht der geringste Grund zu sittlicher Entrüstung. Wenn diejenigen, welche jener Parole folgen, die Kraft haben, ihren Anspruch durchzusetzen, so haben sie auch das historische Recht. Indem eine n e u e A r i s t o k r a t i e eine ältere verdrängt, kommt der Gang der Geschichte um eine Station vorwärts; und eine Veränderung in der Zusammensetzung der herrschenden Aristokratie bedeutet oft einen wesentlichen politischen Fortschritt der Gesamtheit. Freiwillig pflegen allerdings die, welche sitzen, ihren Platz denen, welche sich setzen wollen, nicht einzuräumen; und so meint es auch wohl Marx, wenn er von der Gewalt spricht als der Geburtshelferin jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht. Insoweit wäre denn auch gegen seine Diktatur

des Proletariats prinzipiell wenig einzuwenden, wenn das Proletariat nicht eben die Vielen, ja nach dem endlichen Siege — alle wären. Darin aber liegt die innere Unmöglichkeit dieser Idee. Eine Aristokratie kann durch eine anders geartete, niemals jedoch durch die Masse ersetzt werden. Oder kann man sich eine Fabrik, in der es mehr Leiter als Arbeiter, ein Heer, in dem es mehr Offiziere als Soldaten gibt, in vernünftiger Tätigkeit vorstellen? Die Wenigen befehlen, und die Vielen gehorchen, immer und überall; und anders kann es nicht sein, solange der Mensch ein Herdentier ist, dessen Menge der Leitung bedarf, um sich selbst irgendwie geltend zu machen. Wer jene Wenigen sein sollen, das allein ist die Frage, um die es sich in allen politischen Kämpfen handelt. Und selbst einer von ihnen zu werden, spannt jeder politisch Tätige all seine Kräfte an, holt aus sich heraus, was irgend in ihm steckt. Und darin liegt heutigen Tages auch auf diesem Gebiete der große Segen der freien Konkurrenz. Ihr ist im parlamentarischen Staat, beim allgemeinen und gleichen Wahlrecht auch die Erhebung in die herrschende Aristokratie unterworfen, und — vogue la galère. Ein probates Mittel, bei dieser Wettfahrt dem Gegner den Wind abzufangen, ist das Aufsetzen des Gleichheitssegels; seine breite Fläche kann den Segler, der es geschickt zu handhaben weiß, mächtig vorwärts bringen, und am Ziele — ja, da wird es natürlich gerefft. Die Diktatur des Proletariats heißt also in Wahrheit die Diktatur der Arbeiterführer; sie rufen den herrschenden Klassen im Namen des Gleichheitsprinzips zu: ôtes-toi que je m'y mette!

Und nun stelle man sich vor, daß sie ihr Ziel wirklich erreichen könnten; daß sich an die Stelle der jetzigen Aristokratie die Herrschaft — nicht des vierten Standes oder der Gesamtheit, sondern der Proletarierhäuptlinge setzte unter Verwirklichung der wichtigsten sozialistischen Postulate. Herbert Spencer, das geistige Haupt der antisozialistischen Richtung, hat meisterhaft dargelegt, wie die Konzentrierung aller politischen und wirtschaftlichen Machtbefugnisse in den Händen der Beamtenhierarchie des sozialistischen Staates, welche durch die »allen Beamten eigenen Interessen der Regierenden gegen die Regierten« zu einer festen Kaste geschlossen würde, eine Oligarchie ohnegleichen zeitigen muß. In der Tat, wenn heute ein Arbeitgeber das törichte Wort spricht: mit Arbeitern verhandle

ich nicht, so kann ihn die Macht der Verhältnisse unter der freien Konkurrenz und das unparteiische Verhalten einer unabhängigen Regierung bald zur Erkenntnis bringen, daß unser heutiger Gesellschaftszustand zum Verhandeln mit den Arbeitern zwingt. Im sozialistischen Staate wäre dagegen jenes Wort, das unsere guten Sozialdemokraten so sehr empört hat, der getreue Ausdruck der wirklichen Verhältnisse. Im sozialistischen Staate kann und wird mit den Arbeitern nicht verhandelt werden; denn die Voraussetzung jeder Verhandlung, die Willensfreiheit, ist für den einen Teil dort absolut ausgeschlossen. Dort ist die herrschende Aristokratie zugleich der einzige Arbeitgeber, neben dem es keine Konkurrenz, und die allmächtige Regierung, neben der es keine unabhängige Gewalt gibt. Statt der Gleichheitsidee des vierten Standes wäre hier eine Oligarchie verwirklicht, der gegenüber Venedigs goldenes Buch und Rat der Zehn wahrhaft freiheitliche Institutionen wären.

Eine Beschränkung dieser Regierungsallmacht durch parlamentarische Einrichtungen wäre im sozialistischen Staate von vornherein zur Bedeutungslosigkeit und Ohnmacht verdammt. Je größer der Kreis und die Aufgabenfülle der Regierungstätigkeit ist, desto geringer ist die Bedeutung des Parlaments. Das ist zugleich ein logischer Schluß und Erfahrungssatz. Die hohe Entwickelung des englischen Parlamentarismus beruht nicht zum wenigsten darauf, daß in England der Kreis der Regierungstätigkeit ein engerer ist, als in anderen Ländern; daß dort vieles der privaten Initiative überlassen ist, was anderwärts die staatliche Verwaltung beschäftigt. Ohne der begrifflichen Scheidung von Exekution und Legislation einen übertriebenen Wert beizulegen, sieht man doch leicht, daß den Einzelheiten einer weitverzweigten und vieltätigen Verwaltung gegenüber der parlamentarische Einfluß notwendig ein äußerlicher und untergeordneter sein muß. Je mehr nun der Teil der Staatstätigkeit überwiegt, welcher von dieser Verwaltung, von der »Polizei« im älteren, weiteren Sinne des Wortes in Anspruch genommen wird, desto mehr tritt praktisch die Bedeutung eines Parlaments in den Hintergrund. Wie unendlich geringfügig erscheint aber der Verwaltungsapparat eines mit schlimmster Vielregiererei behafteten Polizeistaates der Gegenwart oder Vergangenheit verglichen mit dem, was in dieser Hinsicht der sozialistische Staat der Zukunft seinen Opfern in Aussicht stellt. Der

regierungswütigste Polizeimann im heiligen Rußland, der mit Wonne alle möglichen und unmöglichen Dinge in den Kreis seiner obrigkeitlichen Fürsorge zieht, vermag doch die Fülle der Funktionen, die seines Kollegen im sozialistischen Staate harrt, nicht annähernd zu fassen. Wem vollends diese nützliche russische Vorbildung fehlt, der verzichtet von vornherein darauf, sich ein Bild von dem Umfang einer Staatsverwaltung zu machen, die außer allem, was jetzt irgend unter diesen Begriff gebracht werden kann, die tausendfach größeren Aufgaben der Leitung der gesamten Produktion und der gesamten Konsumtion umfassen soll. Was könnte einer solchen Regierung gegenüber ein Parlament anderes sein, als eine lächerliche Figur? Die Verstaatlichung des ganzen Menschenlebens bekleidet die Regierung mit den Attributen göttlicher Allmacht; und an ein parlamentarisches Weltregiment hat wohl noch niemand gedacht. Müßte im sozialistischen Staat einem Parlament s a c h l i c h jede Möglichkeit wirksamer Kontrolle der unendlichen Verwaltung fehlen, so nicht minder p e r s ö n l i c h geeignete Elemente. Wir klagen so häufig über die vielen von der Regierung abhängigen Leute in unseren Parlamenten, und die Sozialdemokraten erheben diesen Vorwurf am lautesten. Aber es gibt doch daneben auch völlig unabhängige Abgeordnete, deren bloße Existenz die schrankenlose Ausbeutung jener Abhängigkeit verhindert; zudem ist dieselbe doch stets nur eine teilweise, auf einzelne Beziehungen beschränkte. Von diesen Kautelen kann im sozialistischen Staate keine Rede sein; dort gibt es keinen Menschen, der nicht mit Haut und Haar der Regierung verschrieben wäre, von ihr abhängig in einer Weise, für die uns z. Z. jedes Analogon fehlt. Jeder Abgeordnete stände zur Regierung zugleich im Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber, des Untergebenen zum Vorgesetzten, des Pfleglings zum Ernährer!

Schrankenlos an Inhalt und Umfang, unbeschränkbar und unkontrollierbar durch unabhängige Organe stände im sozialistischen Staate also die herrschende Beamtenaristokratie dem Volke gegenüber. Und diese grenzenlose Despotie soll sich als Reich der Freiheit und Gleichheit charakterisieren lediglich deshalb, weil die Herrscher vom Volke g e w ä h l t werden sollen? Abgesehen davon, daß die Wahl, wie schon dargetan, nur eine Art der Differenzierung, keineswegs die Gleichheit bedeutet; abgesehen auch davon, daß die Sozialdemokraten schwerlich das

Napoleonische Kaisertum als Reich der Gleichheit und Freiheit anerkennen werden, trotzdem es auf das Plebiszit gestützt war; — welche ungeheuerliche Naivität ist notwendig zu dem Glauben, daß unter einem so schrankenlosen und unkontrollierbaren Regiment von einer wirklichen Wahl der allmächtigen Herrscher durch die ohnmächtige Masse überhaupt die Rede sein könnte; daß ein etwa beibehaltener Wahlakt nicht ebenso eine lächerliche Farce sein würde, wie etwaige parlamentarische Scheininstitutionen. Solche Naivität muten sich und andern dieselben Leute zu, welche heute gegen jede Art von Wahlbeeinflussung ungemein nervös sind; heute, da doch die Mittel der denkbar ärgsten Wahlmache von wahrhaft kindlicher Harmlosigkeit sind, verglichen mit dem zerschmetternden Drucke, der sich im sozialistischen Staate, unter der Diktatur der Proletarieraristokratie naturnotwendig entwickeln müßte. Freilich, solch naiver, bergversetzender Glaube ist unentbehrlich, wenn man ohne Abscheu an den politischen Zustand im verheißenen Reiche der Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit denken will. Und trotzdem! wenngleich diese Gläubigkeit sich unter den Genossen vielfach ebenso vorfindet wie unter der Gemeinde des heiligen Rockes, trotzdem sprechen die Sozialdemokraten, besonders die Führer, nicht gern von dieser, der eigentlich politischen Seite ihrer Sache; die wird geflissentlich als nebensächlich, der Aufmerksamkeit unwert behandelt. Die Auguren lächeln — und wissen weshalb!

Der eigentlich politischen Betrachtung zeigt nach alledem die Sozialdemokratie einen eminent reaktionären Charakter. In der Tat; die Partei, welche sich auf ihren Radikalismus, ja sogar auf ihren revolutionären Charakter gar so viel einbildet, verfolgt in der Staatsgestaltung entschieden reaktionäre Tendenzen. Uebrigens schließt diese Eigenschaft jene anderen keineswegs aus; radikal, gegebenenfalls auf revolutionärem Wege erstrebt sie den politischen Rückschritt und zwar im größten Maßstabe; mit Kleinigkeiten, wie es etwa reaktionäre Regierungen tun, geben sich diese Helden nicht ab. Mit gutem Beispiel ist ihnen ihr Ahnherr Rousseau vorangegangen; eine radikalere Reaktion als die von ihm gepredigte Umkehr von der Kultur zur »Natur«, von der staatlichen Gesellschaft zur tierischen Herde kann man füglich nicht verlangen. Wie in allem, so auch in der Rückschrittsbe-

geisterung zeigen seine Nachfolger zwar weniger Logik und Konsequenz, aber die gleiche Tendenz. Von Fichtes »geschlossenem Handelsstaat«, dem seltsamen Werke des aus überspanntem Individualismus in den Sozialismus übergeschnappten ersten deutschen Kathedersozialisten, bis herab zu Bellamys Familienblatt-Feuilleton — welche Menge angeblich funkelnagelneuer Forderungen, die in Wahrheit den krassen Rückschritt zu längst überlebten, glücklich überwundenen, selig vermoderten Zustände fordern. Das Verbot des Reisens, die Ersetzung des handlichen Geldes durch schwere Klumpen nach chinesischer Art, oder gänzliche Abschaffung des Geldes, Herabdrückung des Verkehrs auf seine primitivste, ungeschickteste Form — das sind einzelne dieser erleuchteten Gedanken. Verschämte oder partielle Sozialisten, wie unsere famosen Bodenbesitzreformer (Ordensheiliger: Flürscheim), die nur die immobile Welt auf den Kopf stellen wollen, begnügen sich demgemäß freundlichst damit, die vielhundertjährige Entwicklung des Eigentumsrechts an Grund und Boden einfach rückgängig zu machen. Der eudämonistische Polizeistaat des vorigen Jahrhunderts, der den guten Bürger bis ins Bett hinein regierte, verhält sich zum sozialistischen Ideal nur wie der Dilettant zum Virtuosen. Und bei dieser eminent reaktionären Tendenz können oberflächliche Beobachter die Sozialdemokratie als Frucht des Liberalismus bezeichnen! Ja, wie der Tod die Frucht des Lebens ist! In der Tat ist die Sozialdemokratie die spezifische Negation des Liberalismus, die akuteste Reaktion gegen denselben. Darf man den Liberalismus in seiner spezifisch-politischen Sphäre mit dem Parlamentarismus gewissermaßen identifizieren, so erhellt sich nach den bisherigen Darlegungen der immanente Gegensatz beider völlig. Es liegt tiefer historischer Sinn in der gegenseitigen Sympathie Bismarcks und Lassalles; und zwischen ihnen steht ihr gemeinsamer Freund Lothar Bucher, die »rechte Hand« des Kanzlers, der literarische Erbe des Agitators; gleich letzterem ein verlorener Sohn des Liberalismus; der Verfasser des überaus geistvollen und lehrreichen, aber gar nichts beweisenden Büchleins vom »Parlamentarismus, wie er ist«. Hier sind in der Tat persönliche Beziehungen von symptomatischer Bedeutung.

Mechanische Gleichheit und eine alle freie Tätigkeit aufsaugende Zentralisation — das sind die herrschenden Ideen der Sozialdemokratie. Or-

ganische Differenzierung und eine möglichst jede freie Tätigkeit entfesselnde Dezentralisierung — das sind die Grundlagen des Liberalismus und seiner politischen Frucht: des Parlamentarismus. Diese wohl kaum zu widerlegende Formel zeigt die kontradiktorische Gegensätzlichkeit der beiden Richtungen, welche der kurzsichtige Haß der Gegner so gern für wahlverwandt ausgibt. Nur jene Dezentralisation, welche alle Kräfte zu freier Tätigkeit entfaltet und so eine Mehrzahl von Machtzentren schafft, ermöglicht wahre politische Freiheit. Denn das politische Leben besteht in der Betätigung von Macht, die politische Freiheit aber lediglich in der Möglichkeit ehrlichen Kampfes verschiedener Machtfaktoren; sie setzt also eine Mehrzahl solcher voraus. Wo nur ein Machtzentrum existiert, gibt es keine Freiheit, sondern Despotie, gleichviel, welcher Art jenes sei. Der Sozialismus kann seiner Idee gemäß nur ein Machtzentrum anerkennen; — die Staatssozialisten nennen es Staat, die Sozialdemokraten Volk; leerer Wortstreit, immer sind es die Regierenden! — und die Konsequenzen haben wir vorher beleuchtet. Ferner: nur jene organische Differenzierung, welche sich eng an die natürlich gegebenen Ungleichheiten anschließt und jede Ueberlegenheit an ihren höheren Platz gelangen läßt, kann die Schroffheit des Gegensatzes von Herrschern und Beherrschten mildern, indem sie eine vielgliedrige Kette vom Höchsten zum niedersten schlingt und die allmählichen Uebergänge, die in der Natur der Dinge liegen, rein zum Ausdruck bringt. Das sozialdemokratische Gleichheitsprinzip, in seiner mechanischen Unfruchtbarkeit ohnmächtig gegenüber den Gestaltungen organischen Lebens, unmöglich und sinnwidrig in sich, muß zur Verkümmerung jener stufenweisen und allmählichen Differenzierung und — da diese an sich nie zu unterdrücken ist — eben zur furchtbarsten Schroffheit des Gegensatzes der Regierenden gegenüber den Regierten führen, wie wir das gleichfalls schon gesehen haben. Nur im Wege allmählicher Differenzierung kann sich die fortschreitende Hebung des Proletariats vollziehen, und so vollzieht sie sich auch wirklich. Es ist der helle Widersinn, wenn die Sozialdemokratie diesen ihren einzigen Lebenszweck lediglich durch sofortige und ausnahmslos gleiche Hebung der gesamten Masse fördern will. Umgekehrt; nur durch das Heraufkommen einzelner, weniger oder

auch beschränkter Bruchteile entwickelt sich der Fortschritt der Gesamtheit. So hat sich die heutige Bourgeoisie aus der Masse des rechtlosen Volkes emporgearbeitet und den Privilegierten an die Seite gesetzt. So haben sich in England, das in allen politischen Dingen das klassische Musterland war und ist, die »gelernten Arbeiter« über die große Masse erhoben und dem Mittelstande gleichgestellt. Diesem gesunden Prozesse wird durch das parlamentarische Wesen freiester Spielraum gegeben, indem es den einzelnen Gelegenheit zu gesetzlicher Betätigung ihrer politischen Begabung gewährt und lebhafte Wechselbeziehungen zwischen der Staatsgewalt und den sich bildenden und aufstrebenden Volksgruppen herstellt. Daraus erklärt es sich, daß die Lage der arbeitenden Klassen in den freiesten parlamentarischen Staaten, *England, Nordamerika, Schweiz* die relativ günstigste ist, wie selbst Kathedersozialisten zugeben, die sonst vom Liberalismus nicht viel zu halten pflegen. Die Sozialdemokratie aber steht ihrem innersten Prinzip gemäß diesem ganzen allein möglichen Fortschrittsprozesse in unfruchtbarer Negation gegenüber — sofern sie nämlich jenem Prinzip treu zu bleiben sich bemüht.

Aus dieser Art der Differenzierung im parlamentarischen Staate ergibt sich auch, wie die Herrschaft einer *natürlichen Aristokratie unserer Tage* sich verträgt mit dem bekannten *demokratischen Geiste der Zeit*, wovon eben die Rede war. Wohl mag sich in der großen Menge unklarer Köpfe dieser demokratische Zug der Zeit verquicken mit der nebelhaften Gleichheitsidee. Im wirklichen Leben jedoch könnte niemals ein Prinzip tatsächliche Geltung erlangen, auf Grund dessen jeder Strolch wegen seines famosen Menschenantlitzes die Gleichheit mit der Elite des Volkes beansprucht. Und doch hat es mit dem demokratischen Zeitgeist seine vollkommene Richtigkeit, und der Liberalismus darf stolz darauf sein, ihn gehegt zu haben. Sein Wesen aber besteht nicht im Gleichheitsunsinn, vielmehr in der möglichsten *Beseitigung aller rechtlichen, d. h. an äußerlich formale, mithin unzulängliche Momente geknüpften Unterschiede*. Das Recht vermag die unendlich mannigfache Differenzierung in der heutigen Gesellschaft in keiner Weise zu fixieren; *rechtliche Gleichheit* heißt also nichts anderes als *volle Freiheit zur Entfaltung*

und Geltendmachung der natürlichen Ungleichheiten verschiedenster Art. Die Gesetzgebung muß heute darauf verzichten, diese Ungleichheiten nach den unzulänglichen Kriterien der Geburt, des Besitzes u. dgl. mehr festzulegen; aber sie kann sie ebensowenig beseitigen. So dient in Wahrheit jene demokratische Errungenschaft der freien Gestaltung der natürlichen Aristokratie unserer Zeit, ganz so, wie ich es vom allgemeinen und gleichen Wahlrecht vorher dargelegt habe. Als Repräsentantin dieser Entwicklung liegt es der Bourgeoisie, welcher unsere Sozialdemokratie seit langem so freundlich die Totenmessen liest, ob, ihre Lebenskraft dadurch zu erhalten, daß sie ihre Schranken nach unten hin offen hält; alle Elemente, die sich nach dem natürlichen Prozeß der Differenzierung über die Masse irgendwie emporheben, in sich aufnehmend. Bis zu einem gewissen Grade bietet auch hier England mit seiner Gentry ein historisches Vorbild. Jede Engherzigkeit muß dabei als innerliche Prinzipwidrigkeit verhängnisvoll werden. Aber andererseits muß sich der Liberalismus nicht minder davor hüten, sich auf die schiefe Ebene der Gleichheitsphraseologie locken zu lassen; da wird ihm naturgemäß die Sozialdemokratie stets gewaltigen Vorsprung abgewinnen; denn das ist ihr trübes Element.

Daß die Sozialdemokratie beim Fischen in diesem trüben Element gar manchen guten Fang tut, das kann nur denjenigen wundern, der dem Aberglauben fröhnt, daß »alles, was Menschenantlitz trägt«, ein vernünftiges Wesen sei. Deshalb ist die Sozialdemokratie die gefährlichste Feindin des parlamentarischen Wesens. Die andern alten guten Feinde von rechts her haben sich nachgerade ein wenig die Zähne ausgebissen und setzen sich jetzt künstliche ein — aus der sozialistischen Fabrik. Ohne ein stark sozialistisch gefärbtes Mäntelchen läßt man die Angriffe gegen parlamentarisches Wesen nicht mehr gern in die Welt gehen; und zum Sturm wider die politische Freiheit ist das lockende Gleichheitsbanner die beste Sturmfahne. Das gilt ebenso in den Republiken wie in den Monarchien unserer Tage. Den starken reaktionären Beisatz der sozialdemokratischen Lehren haben wir kennengelernt, und so wird die Verklitterung der Extreme gar nicht schwer. Gefährlich aber ist dies Spiel, weil zwar die lockenden Anhängeideen des Sozialismus in sich unmöglich,

die versteckten Kehrseitenkonsequenzen jedoch ungemein möglich sind. Die Gleichheit und Herrschaft aller braucht man so wenig zu scheuen, wie den Selbstmord durch Abbeißen des eigenen Kopfes; aber die Despotie der Häuptlinge ist eine sehr reale Gefahr. Die Emporhebung des ganzen Proletariats zu befriedigendem Dasein kann kein sozialistischer Sieg bringen; wohl aber die Unterbrechung des ehemaligen Fortschritts und der stufenweis aufsteigenden Differenzierung. Siegt der Gleichheitswahn über die Freiheitsidee, so ist die Diktatur gegeben; — ob sie unter dem Kreuze oder der roten Fahne, im Namen des Königs oder des Volkes geübt wird, ist eine bloße Dekorationsfrage.

Auf der anderen Seite ist nicht minder der Parlamentarismus der gefährlichste Feind der Sozialdemokratie. Jedes persönliche, autokratische Regiment läßt, indem es die schlimmen Konsequenzen der sozialistischen Bestrebungen vorweg schon verwirklicht, ihre lockenden Verheißungen in hellstes Licht stellen. Es stört gleichfalls den ruhigen Gang stufenweiser Differenzierung, die unter dem parlamentarischen Wesen in ihrer naturgemäßen Entfaltung den Keim der Auflösung in das sozialistische Lager streut. Das parlamentarische Wesen zieht alle Kreise der natürlichen Aristokratie, deren zeitgemäße Bildung es von unnatürlichen Hemmnissen befreit, zu den Aufgaben und damit zum Verständnisse des Staates heran und bricht der Sozialdemokratie ihre Spitzen ab, indem es deren Führer in jene herrschenden Kreise gelangen läßt. Wir sehen, wie durch den mit ihrer innersten Idee unvereinbaren Parlamentarismus die Sozialdemokratie vor die Wahl gestellt wird, entweder im Widerspruch mit sich selbst zu geraten oder auf jene Wirksamkeit im staatlichen Leben zu verzichten. Der Streit der Alten und der Jungen ist kein zufälliges Ereignis, vielmehr eine innerlich notwendige Folge der zersetzenden Wirkung, welche das freie Walten des Parlamentarismus auf die Sozialdemokratie stets üben muß. Jede Beeinträchtigung des Parlamentarismus beeinträchtigt auch diese heilsame Wirkung, die durch nichts anderes zu ersetzen ist. Denn sie ist ein organisches Mittel, kein mechanisches, wie die alten Polizeikniffe. Jedem Sozialdemokraten im Reichstag kann man zurufen: Dic, cur hic! Indem du im »hohen Hause« Platz nimmst, trittst du in die Aristokratie des Klassenstaates ein und verleugnest durch die Tat deine Prinzipien, magst du sie mit dem Munde noch so laut be-

kennen. Handelt Ihr aber nach euren Prinzipien, so seid Ihr im öffentlichen Leben des parlamentarischen Staates mundtot und ohnmächtig! Ist es den Rufern der »Ordnungspartei« ernst mit der Vereinigung aller Kräfte gegen die Sozialdemokratie, so tut es vor allem Not, sich fest und unbedingt auf den Boden des Parlamentarismus zu stellen; er wirkt seiner Natur nach als stärkstes Schutzmittel gegen »staats- und gesellschaftsfeindliche« Strömungen. Auf diesem festen und sichern Grund mögen im übrigen sich die Parteien in ehrlichem Kampfe messen. Es ist wahrlich auch kein Zufall, daß das Heimatland des gesicherten, seit Jahrhunderten gefestigten Parlamentarismus die Sozialdemokratie weitaus am wenigsten zu fürchten hat. »Das Parlament von England kann alles, außer aus einer Frau einen Mann zu machen!« Auch die »soziale Frage« zu lösen, vermag es nicht; aber den Klassenkampf, der sich hinter jenem Schlagwort verbirgt, an der Zerrüttung des Staatslebens zu verhindern, das scheint es zu können; und das ist doch auch schon etwas! Gehen wir hin und tun desgleichen.

*

DIE ORGANISATION DER REICHSREGIERUNG UND DIE PARTEIEN.

1890.

I.

Daß Fürst Bismarck als Reichskanzler keinen Nachfolger haben werde, galt seit langem der öffentlichen Meinung als zweifellos; und auch jetzt, nachdem das Unerwartete geschehen, glaubt man allgemein nicht an die Dauer der gegenwärtigen Organisation der Reichsregierung; empfindet dieselbe vielmehr als ein Provisorium. Nicht ausschließlich in der überragenden Persönlichkeit des ersten Kanzlers liegt der Grund für diese Disposition der öffentlichen Meinung; sondern auch in dem Umstande, daß jene Organisation gerade gemäß der Individualität Bismarcks gestaltet, die staatsrechtliche Rolle des Reichskanzlers ihrem ersten Träger gewissermaßen auf den Leib geschrieben ist.

Es ist wahrlich kein Zufall, sondern Logik der Tatsachen, welche stärker ist als die der Menschen, daß »Friktionen« staatsrechtlicher Natur schließlich den Krug zum Brechen gebracht haben.

So sagte die »Nordd. Allg. Ztg.«: »Die Meinungsverschiedenheiten in den maßgebenden Regionen haben sich vorwiegend auf staatsrechtlichem Gebiet bewegt, und die Grenzen der ministeriellen Verantwortlichkeit nach Lage der Verfassung, sowie die Beziehungen des Ministerpräsidenten zu seinen Kollegen und die bisher dafür geltenden Unterlagen zum Gegenstand gehabt.« Wenn hier nur die preußischen Verhältnisse genannt werden, so stehen dieselben doch offenbar, wie wir dies noch im folgenden genauer sehen werden, in unlöslicher Wechselwirkung mit der Gestaltung der Reichsregierung. Grundfalsch nun wäre die Meinung, daß jene staatsrechtlichen Fragen durch den Rücktritt Bismarcks erledigt oder weniger akut geworden seien. Im Gegenteil; denn wenn auch einerseits die gegenwärtige Gestaltung der höchsten Aemter im Reich und in Preußen gerade in Verbindung mit der Individualität Bismarcks sich besonders drückend fühlbar machte, so war doch andererseits eben diese Individualität mit ihrem einmal tatsächlich gegebenen Uebergewicht und Einfluß die conditio sine qua non jener staatsrechtlichen Organisation. Daher wird wiederum die Logik der Tatsachen jene Fragen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses bringen mit oder ohne Willen der Mächtigen. Gerade der jetzige Augenblick ist aber besonders günstig für eine angemessene Erörterung dieser verfassungsrechtlich organisatorischen Fragen, d. h. für ihre Behandlung sine ira et studio. Dafür hat der Rücktritt des ersten Reichskanzlers erst die Voraussetzung geschaffen; denn bis dahin konnte man bei solcher Erörterung — je nach dem Resultate, zu dem man gelangte — dem Vorwurfe entweder der Bismarck-, d. h. Reichsfeindschaft oder des Kanzlerservilismus kaum entgehen. Zudem war jede auf Einschränkung der kanzlerischen Machtvollkommenheit etwa hinauslaufende Untersuchung von vornherein zu praktischer Aussichtslosigkeit verdammt. Damit hat's jetzt ein Ende; und andererseits ist uns das neue Regiment noch ein leeres Blatt; man tritt ohne Voreingenommenheit und ohne Pflicht pietätvoller Schonung an die Frage heran. Diese — voraussichtlich nur kurze — Gunst der Lage sollte nicht unbenutzt bleiben. Und wenn demnach die einst viel erörterten Kontroversen vom Reichsministerium, vom Kollegial- und Bureausystem in der Ministerialinstanz, und was damit zusammenhängt, wieder lebhafter aufgenommen werden, so wird sich jetzt bald klar ergeben, inwiefern hier die Schwierigkeiten in der Natur

der deutschen Staatsverhältnisse selbst liegen, da die in der Persönlichkeit Bismarcks liegenden Hindernisse, durch welche jene andern teils unter schiefen Gesichtspunkten übertrieben, teils aber auch im irregeleiteten Parteikampf verdunkelt wurden, nunmehr fortfallen. Dabei tritt denn auch die Haltung der in Betracht kommenden politischen Parteien zu diesen Fragen von selbst in ein richtigeres Licht, als dies bisher der Fall sein konnte.

In dieser Hinsicht darf man folgende historische Tatsachen nicht außer acht lassen. Die heutige staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers und die damit zusammenhängende Organisation ist vornehmlich das Werk der nationalliberalen Partei; aber nicht, weil die Partei diese Organisation an sich für gut oder auch nur wünschenswert hielt, sondern weil sie besseres, insonderheit ein Reichsministerium nicht durchzusetzen vermochte, und die jetzige Organisation immerhin eine Verbesserung des ursprünglichen Entwurfs bildete. Eben jener Mangel eines verantwortlichen Reichs-(bzw. damals Bundes-)ministeriums, also die Gestaltung des Kanzleramts war für die alte Fortschrittspartei der eigentlich bewegende Grund zur Ablehnung der ganzen Verfassung. So sehr die Partei auch die Diätenlosigkeit der Abgeordneten, die Bestimmungen über Militär- und Budgetrecht bekämpfte, so erklärte doch Waldeck in der Schlußberatung des konstituierenden Reichstags von 1867 ausdrücklich [1]): »... der Hauptpunkt liegt doch noch ganz wo anders; der Hauptpunkt liegt in dem Kardinalfehler: Sie machen keine Bundesgewalt; Sie machen keine Zentralgewalt mit verantwortlichen Ministern durch diese Verfassung. Das ist der Hauptfehler. .... Diese Verfassung enthält nur die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers, die aber gar keine Verantwortlichkeit ist, da der Kanzler namentlich in den wichtigsten Punkten gar keine Verantwortung hat; die übrige Verantwortlichkeit ist beharrlich abgelehnt worden. Ohne ein verantwortliches Ministerium existiert keine annehmbare Zentralgewalt, und ohne dieses Hauptprinzip ist die Verfassung überhaupt nicht annehmbar.« — Beide liberale Parteien waren also über das zu erstrebende Ziel, ein verantwortliches Ministerium an Stelle des Kanzleramts, durchaus einig. Jedoch glaubten die Nationalliberalen dies Ziel sicherer zu erreichen, wenn man vorerst das Gebotene annehme, um es dann in jenem Sinne fortzubilden; während der Fortschritt,

1) Vgl. Bezold: Materialien Bd. II S. 674, 676 ff.

nach den in Preußen gemachten Erfahrungen, kein Vertrauen in die spätere Fortbildung der einmal angenommenen Verfassung setzte, sondern glaubte, durch Ablehnung des ganzen Werkes die Regierungen zur Gewährung des von der Majorität für nötig erachteten Systems nötigen zu können, um so mehr, als dieses System schon früher sogar von einigen norddeutschen Regierungen (z. B. der oldenburgischen) gefordert worden war. Die Konservativen endlich — in Uebereinstimmung mit der preußischen Regierung, d. h. Bismarck — nahmen jene Organisation auch nur widerstrebend an, weil sie die von ihnen für besser erachtete Gestaltung des Entwurfs gegen die Liberalen nicht durchzusetzen vermochten. So ergibt sich denn, daß diese Grundlage der ganzen Reichsverfassung von Haus aus in einer Weise gestaltet wurde, die eigentlich gar niemanden befriedigte; und daß sofort die Frage des Bundes- bzw. Reichsministeriums von der Regierung und den Konservativen einerseits, vom Fortschritt andererseits für so entscheidend angesehen wurde, um daran eventuell das ganze Verfassungswerk scheitern zu lassen.

So wenig befriedigend auch das Ergebnis war, welches die Arbeit des konstituierenden Reichstages in diesem Punkte erzielte, so wurde doch erst durch sie etwas wenigstens vorläufig und unter den gegebenen Umständen Mögliches an die Stelle der Unmöglichkeit des ursprünglichen Entwurfs, wie ihn der Präsident der Bundeskommissarien v. Bismarck einbrachte und vertrat, gesetzt. Man hat vielfach unsere Reichsverfassung als ein Meisterwerk der sogenannten Realpolitik gepriesen. Uns scheint dagegen gerade durch sie ein eklatanter Beweis geliefert zu sein, wie unfruchtbar und ohnmächtig eine prinzipienfremde, ideenfeindliche Staatskunst auf dem Gebiete verfassungsrechtlicher Organisation ist und notwendig sein muß. Denn man darf nicht vergessen, daß die Bedingungen irgendwelcher Lebensfähigkeit in die heutige Verfassung erst mühsam hineingeflickt worden sind von Männern, die wenigstens damals die Bedeutung von Prinzipien und Ideen zu würdigen wußten. Des großen Realpolitikers eigenstes Werk, der ursprüngliche Verfassungsentwurf war einfach unmöglich, ein Unding — darüber herrschte in dem sehr gemäßigten Reichstage nur eine Meinung, wenn man absieht von den mehr oder weniger verschämten preußischen und sächsischen Partikularisten, deren Zustimmung noch belastender ist als der Tadel der andern. In der Tat hat denn auch der Reichstag aus dem Entwurf etwas

wesentlich anderes gemacht; und zwar vornehmlich durch die Abänderung in dem uns beschäftigenden Punkt, der hier das eigentliche punctum saliens bildet.

Lediglich den »tatsächlichen Verhältnissen« und dem »unbedingt Notwendigen« Rechnung tragend, ohne die aus der staatsrechtlichen Idee sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen, begnügte sich der Entwurf, rein mechanisch die früheren preußischen Forderungen bezüglich einer Bundesreform zu realisieren, nachdem das Haupthindernis, die Frage der sog. »Spitze«, durch den Krieg beseitigt war. Die Zentralisierung in Heerwesen und Diplomatie ward im wesentlichen durch Hegemonierechte Preußens angestrebt; daneben blieb der alte Bundesrat mit einigen Modifikationen als Bundesrat bestehen. Nun hatte aber Preußen auch »eine Volksvertretung am Bunde« gefordert; sie allein konnte ein festeres Band der Einheit um die deutschen Staaten schlingen. Also setzte der Entwurf ohne lange Skrupel eine Vertretung des einheitlichen Gesamtvolks, den Reichstag des norddeutschen Bundes hin; fügte ihn nicht organisch ein, sondern stellte ihn rein mechanisch daneben. Das wäre denn in der Tat die wunderbarste Bildung der Verfassungsgeschichte geworden: ein Parlament ohne Regierung. Denn irgend etwas einer Bundesregierung Aehnliches war in dem Entwurf schlechterdings nicht vorhanden. Die gesamte etwa mögliche Tätigkeitssphäre einer solchen war danach aufgeteilt zwischen dem Bundesrat und der preußischen Regierung als solcher. Ohne auf das konstitutionelle Verhältnis von Regierung und Parlament, im besondern auf das Problem der Ministerverantwortlichkeit hier zunächst einzugehen, dürfen wir es doch als selbstverständlich ansehen, daß von einem konstitutionellen Leben nicht die Rede sein kann, wenn es an einem Faktor fehlt, mit welchem das Parlament verhandeln könnte, welcher dem Parlamente Antwort zu geben, Auskunft zu erteilen, Vorlagen zu begründen verpflichtet ist. Der Entwurf enthält nichts dergleichen. Denn der Bundesrat stimmte nach den Instruktionen von 22 verschiedenen Regierungen; konnte daher vom Reichstag in keiner Weise für seine Beschlüsse verantwortlich gemacht werden. Und die preußische Regierung sollte auch in Bundessachen als solche handeln, d. h. unter Verantwortlichkeit des preußischen Staatsministeriums gegenüber dem preußischen Landtage. Der Reichstag wäre demnach dazu verurteilt gewesen, Monologe zu halten; er hing nach dem Entwurfe völlig in der

Luft; ganz so, wie es einer Volksvertretung am alten Bunde geschehen wäre. Man kann eben Verfassungen nicht prinzipienlos schaffen, indem man heterogene Einrichtungen einfach mechanisch aneinander kleckst.

Allerdings kam in dem Entwurfe auch ein Bundeskanzler vor; indessen war das nur ein neues Wort für eine alte Sache. Dieser Bundeskanzler sollte wesentlich nichts anderes sein, als der frühere österreichische Präsidialgesandte am alten Bunde, vom Oesterreichischen ins Preußische übersetzt. Wie jener im Bundestage, so sollte dieser im Bundesrate die Stimmen der Präsidialmacht führen; Vorsitz und Geschäftsleitung haben. Die vom Präsidium, d. h. der Krone Preußen in Gemäßheit der Bundesverfassung zu erlassenden Anordnungen sollten vom Kanzler »mitunterzeichnet« werden. Selbstverständlich lediglich als Beglaubigung, keineswegs als verantwortliche Kontrasignatur. Von einer solchen konnte nach der ganzen Struktur keine Rede sein; sie ward durch die beabsichtigte Stellung des Kanzlers geradezu ausgeschlossen, welche der Vater des Entwurfs, Bismarck selbst, als die eines »preußischen Unterstaatssekretärs für die deutschen Angelegenheiten« bezeichnete, der als solcher unmittelbarer Untergebener des preußischen Ministers des Aeußeren sein, von ihm seine Instruktionen empfangen sollte. Der Reichstag hätte auch mit diesem ausschließlich preußischen Beamten füglich nichts anfangen können; denn für seine Haltung war sein Chef verantwortlich; — aber nicht dem Reichstag, sondern dem preußischen Landtag!

Man hat oft gespottet über die bekannte Republik mit dem Herrn Großherzog an der Spitze. Dieser Entwurf stellt sie in den Schatten; er hätte einen unkontrollierbaren Absolutismus mit 22 Parlamenten geschaffen! Jeder Verehrer Bismarcks muß bekennen, der Mann war zu geschickt, um diese horrende Ungeschicklichkeit — unabsichtlich zustande zu bringen. Ja, wäre dieser Entwurf Gesetz geworden, so war das Staatsideal verwirklicht, welches dem Entdecker der Lückentheorie im preußischen Staatsrecht stets vorschwebte. Beileibe keine Beseitigung der Volksvertretung, vielmehr Gewährung der breitesten demokratischen Grundlage im allgemeinen und gleichen Wahlrecht. Aber eine solche Gestaltung der parlamentarischen Kontrolle, daß sie zum Messer ohne Heft würde, dem die Klinge fehlt. In der preußischen Verfassung fehlte ihr zwar schon die Klinge eines Minister-

verantwortlichkeitsgesetzes; aber sie hat doch noch eine Art von Heft. Das beseitigte der Entwurf auch noch.

Hier mußte die Arbeit des konstituierenden Reichstags einsetzen, wenn anders aus dem Entwurf überhaupt eine wirkliche Verfassung zu machen war. Denn auch für den allergemäßigtesten Liberalen, für jeden, dem es auch nur mit den elementarsten Forderungen eines bescheidenen Konstitutionalismus ernst war, bestand über die Unannehmbarkeit jenes Zustandes des Entwurfs kein Zweifel. Der Reichstag als Vertretung der Bevölkerung des Gesamtstaates mußte notwendig eine Regierung des Gesamtstaates sich gegenüber haben — das war die Quintessenz aller liberalen Verbesserungsvorschläge. So mußte mit der Frage der konstitutionellen zugleich die der bündischen Organisation angeschnitten werden; und naturgemäß gesellten sich den Feinden jener sofort die Gegner dieser Gestaltung: Reaktionäre und Partikularisten im Verein, geführt vom Kreuzzeitungs-Wagener. Damals kam zuerst die seitdem häufig angewandte Taktik in Schwang, gegen die liberalen Bestrebungen zugleich das nationale Pathos und die partikularistischen Beklemmungen auszuspielen.

Von den zahlreichen Amendements, welche in dieser Angelegenheit eingebracht wurden, sind zwei von besonderer Wichtigkeit. Sie tragen die Namen der beiden Führer der nationalliberalen Partei, Lasker und Bennigsen. Ein Amendement Lasker hatte den Zusatz verlangt: »Dem Präsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Kommissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrags den Bundeskanzler vertreten und für den Bund zu vereidigen sind.« Es war das die denkbar abgeschwächteste Formulierung der liberalen Forderung eines Bundesministeriums; sie enthielt gewissermaßen nur den Embryo eines solchen. Trotzdem wurde sie abgelehnt; sie scheiterte an dem unüberwindlichen Widerspruch Bismarcks, welchen die reaktionären und partikularistischen Gruppen lebhaft unterstützten. Einerseits wurde die Unmöglichkeit betont, mit zwei Ministerkollegien, einem bündischen neben dem preußischen, zu regieren, andererseits sollte darin die »Eliminierung des Bundesrats«, der erste Schritt zum Einheitsstaate enthalten sein.

Nun erschien zu einer anderen Stelle des Entwurfs ein Amendement Bennigsen, welches jene harmlose Bestimmung bezüglich

der Mitunterzeichnung des Kanzlers dahin abänderte, daß die Anordnungen und Verfügungen des Präsidiums »zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Kanzlers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt«. Das Unbegreifliche — hier ward's getan. Dieses Amendement, welches unendlich viel tiefer in die Grundlagen des Entwurfs einschnitt, als jener Antrag Lasker, wurde ohne großen Widerstand angenommen. Die Bundesminister war man los; der Bundesminister ward erst hierdurch geschaffen. In der Tat war damit die Verfassung auf eine völlig andere Grundlage gestellt. In jenem Augenblick wurde eine eigene und selbständige Regierung des deutschen Gesamtstaates geboren; der Grund gelegt für die heutige Organisation der Reichsregierung.

Denn unmöglich konnte der Kanzler verantwortlich gemacht werden für Entschlüsse des Bundesrats, auf die er ohne entscheidenden Einfluß war; und ebensowenig für Handlungen der preußischen Regierung als solcher, die ja unter Verantwortlichkeit des preußischen Ministeriums zu geschehen hatten. Vielmehr ward durch jene zu ihrer Gültigkeit der verantwortlichen Gegenzeichnung des Kanzlers bedürfenden Regierungsakte die selbständige Sphäre einer eigenen Bundesregierung bezeichnet, die als solche sowohl von der Sphäre des Bundesrats wie von der der preußischen Regierung begrifflich sich loslöste. Innerhalb dieser Sphäre ward der Kanzler etwas völlig anderes, als der preußische Nachfolger des ehemaligen österreichischen Präsidialgesandten; er ward der verantwortliche Minister einer wirklichen Bundesregierung, die nunmehr als homogene Institution dem Reichstage gegenübertrat und ihn erst lebensfähig machte. In dieser Eigenschaft hörte der Kanzler notwendig auf, preußischer Beamter zu sein; er ward Bundesbeamter; in dieser Eigenschaft konnte er nicht mehr abhängig sein von den Instruktionen des preußischen Ministeriums; er ward der selbständige Leiter der Bundespolitik. Das alles hat mit seinem Amendement, welches den heutigen Art. 17 der Verfassung schuf, der Herr v. Bennigsen getan.

Alle diese fundamentalen Veränderungen in der Stellung des Kanzlers waren zugleich fundamentale Aenderungen des Verhältnisses von Preußen zum Bunde. Absolut losgelöst von der preußischen Macht, war nach Lage der Dinge eine selbständige Bundesregierung haltlos. War nun diese Loslösung einerseits begrifflich begonnen, so mußte doch andererseits die Verbindung

wieder hergestellt werden. Konnte der Kanzler als verantwortlicher Leiter der Bundespolitik nicht mehr Untergebener des preußischen Ministeriums sein, so mußte er notwendig mit dem Leiter der preußischen Politik identisch sein. Der preußische Unterstaatssekretär für die deutschen Sachen verschwand; an seine Stelle trat der preußische Ministerpräsident als Kanzler. Bis dahin war der Geheimrat v. Savigny zum Bundeskanzler in Aussicht genommen; nach Annahme des Amendements Bennigsen mußte Bismarck selbst jenes Amt übernehmen. Es gab dies den Anlaß zum ersten, aber durchaus nicht einzigen Fall in Bismarcks Laufbahn, daß sich zwei Herzen mieden, die sich dereinst geliebt. Uebrigens ward dadurch, daß sich Bismarck selbst auf jenen Platz stellte, jene Umgestaltung nicht nur tatsächlich erst ermöglicht, sondern auch den Parteien rechts und links die Zustimmung erleichtert. Denn die preußischen Hochkonservativen und ihr partikularistischer Anhang vertrauten, daß er als Chef der Bundesregierung die von dieser angeblich drohende Unifizierung abwenden werde; während umgekehrt die Nationalliberalen zu ihm das Vertrauen hatten, daß er diesen notdürftigen Anfang einer Bundesregierung in ihrem Sinne ausbauen werde. Denn darüber, daß diese Einrichtung nur ein Notbehelf war, der der Fortbildung und Ergänzung dringend bedurfte, war man sich von Anfang an klar. Die durch das Amendement Bennigsen herbeigeführte Umgestaltung kam sonst nirgends in der Verfassung zum Ausdruck; recht heterogene Bestimmungen, z. B. bezüglich des Bundesrats, blieben daneben stehen; und Bennigsen selbst erkannte an, »daß die bisherigen Anträge der Linken (d. h. des Fortschritts) . . . große Vorzüge haben, daß sie für die Stetigkeit und Einfachheit einer Regierung viel bessere Formen herbeiführen würden«[1]). Indessen dies Bessere schien zur Zeit unerreichbar; die ärgste Unmöglichkeit des Entwurfs war beseitigt, denn dem Reichstage stand wenigstens ein prinzipiell verantwortlicher Bundesminister gegenüber; und die Losung war, Deutschland in den Sattel zu heben, reiten würde es schon können. Also tat man und das Reiten begann.

Unter den mannigfachen Einwänden gegen Bundesminister war auch der zu hören gewesen, daß es diesen Herren an Arbeit fehlen würde. Kaum hatte aber der Bund seine Tätigkeit begonnen, so erwies sich die Arbeitslast des einen Bundesministeriums, des Kanzleramts, als eine ganz gewaltige; und seitdem hat

1) Bezold a. a. O. Bd. I S. 667.

fast jedes Jahr irgendeine Ausdehnung dieses Wirkungskreises gebracht, so daß er ins Ungeheure angewachsen. Gleich im Anfang bedurfte der Kanzler einer Entlastung, welche durch die Stellung eines »Präsidenten des Bundeskanzleramts« geschaffen wurde; schon dies war de facto, wenn auch nicht de jure, ein Vizekanzler. Demgemäß erschien bereits zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der norddeutschen Bundesverfassung, im April 1869 im Reichstage der Antrag Twesten-Münster: »den Bundeskanzler aufzufordern, für die zur Kompetenz des Bundes gehörigen Angelegenheiten eine geordnete Aufsicht und Verwaltung durch verantwortliche Bundesministerien, namentlich für auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel und Verkehrswesen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.« — Schon damals erregte die bloße Ankündigung dieses Antrages einen Sturm der Entrüstung in der offiziösen Presse, ähnlich dem, der 15 Jahre später gelegentlich des deutsch-freisinnigen Programms wegen der gleichen Forderung losgelassen wurde. Man wollte darin durchaus einen Akt persönlicher Feindschaft wider den Kanzler sehen; und dieser selbst beantwortete im Reichstage die nachdrücklichste Beteuerung des Gegenteils mit einer ironischen Verbeugung. Und doch war schon damals die Empfindung, welche Twesten in den Worten ausdrückte: »Wir laufen in der Tat Gefahr, in chaotische Zustände zu geraten«[1]) — so weit verbreitet, daß nicht nur die Liberalen aller Schattierungen, sondern auch die antipartikularistischen Konservativen für den Antrag eintraten; neben Twesten, Schulze-Delitzsch, v. Unruh, Lasker, die Grafen Münster und Bethusy-Huc. Dagegen sprachen außer den Vertretern des Bundesrats unter Bismarcks Führung einzig v. Blanckenburg von der äußersten Rechten und — — Windthorst! Der Reichstag nahm denn auch, trotzdem Bismarck mit aller Schärfe die Kabinettsfrage stellte, den Antrag an; aber der Bundesrat sagte natürlich nein; und so blieb es beim alten.

Und dabei blieb es auch, als die norddeutsche Bundes- in die deutsche Reichsverfassung übergeführt wurde. Wohl ward die Ministerfrage bei den Generaldebatten wiederholt berührt; aber Art. 17 der Verfassung mit dem allein verantwortlichen Reichskanzler blieb unverändert. Wohl erkannte man mit dem Abg. Löwe-Kalbe, »daß diese Verfassung nicht bloß gemacht ist als

1) A. a. O. Bd. III S. 1135.

Auskunftsmittel nach den Eingebungen des Moments, sondern daß sie gemacht ist für die leitenden Menschen des Moments; sie ist sozusagen den leitenden Menschen auf den Leib zugemessen, daß sie damit arbeiten können; — ob andere? das wird die Zukunft lehren« [1]). Aber weniger als je vermochte man angesichts der neuen Verhältnisse den leitenden Mann zu zwingen, der jede Umänderung der Regierungsorganisation im Reiche unentwegt verwarf. Wieder waren sich die ausschlaggebenden Parteien bewußt, ein Provisorium zu schaffen; aber man vertraute der Entwicklung und der unbezwinglichen Logik der Tatsachen.

Nicht völlig ward dieses Vertrauen getäuscht. War durch die Einfügung der Kanzlerverantwortlichkeit erst die Möglichkeit einer selbständigen Reichsregierung geschaffen worden, so entfaltete sich intensiv und extensiv der Wirkungskreis dieser Regierung, besonders seitdem die verschiedenen Befugnisse der Krone Preußen als solcher, als Präsidium, als Bundesfeldherr zusammengefaßt waren zu den kaiserlichen Regierungsrechten. Ohne jene ministerielle Verantwortlichkeit des Kanzlers wäre die Ausbildung einer monarchischen Stellung des deutschen Kaisers, wie sie tatsächlich erfolgt ist, unmöglich gewesen [2]). Bismarck selbst hat wohl gelegentlich einmal die Existenz einer Reichsregierung überhaupt geleugnet; wollte nichts von einer solchen, sondern nur von den verbündeten Regierungen etwas wissen. Das Auftauchen dieser Behauptung war stets ein untrügliches Zeichen, daß der Reichstag wieder einmal etwas geduckt werden sollte; denn diese Behauptung schloß die Impotenzerklärung des Reichstags in sich. In Wahrheit stand sie wohl mit Bismarcks ursprünglichem Entwurf, aber nicht mit der lebendigen Verfassung in Einklang. Danach mußte der Kanzler selbst am allerbesten wissen, daß er an der Spitze einer wahren und wirklichen Reichsregierung stand, die sich im Umfang der Geschäfte mit der Regierung jedes Einheitsstaates messen konnte. Dem staatsrechtlichen Bedenken, für den ganzen Umfang solcher Regierung die Verantwortlichkeit eines einzigen Mannes zu statuieren, entsprach die physische Unmöglichkeit einer solchen absoluten Zentralisation. Aus der Alleinheit des sogenannten Reichskanzleramts sonderten sich mehr und mehr für

1) A. a. O. S. 199.

2) Vgl. Näheres in meinem Aufsatz: »Die organische Bedeutung der Art. 15 und 17 d. RV.« Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Jahrg. 1889 S. 420 ff.

die verschiedenen Verwaltungszweige besondere Reichsämter aus, welche ganz nach Art der Ministerien organisiert sind; nur daß sie alle den Kanzler zum allein verantwortlichen Chef haben. Schließlich hat sich das allumfassende Reichskanzleramt völlig in solche Reichsämter aufgelöst, lediglich die kleine Reichskanzlei als eine Art Zentralbureau oder Kabinett des regierenden Kanzlers zurücklassend. Daneben bediente sich der Kanzler zu seiner Entlastung der Al. 2 des Art. 15 d. Verf., wonach er sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen kann. Nun bezieht sich aber diese Bestimmung nach ihrer Stellung und Entstehung unzweifelhaft lediglich auf die Geschäfte des Kanzlers als Vorsitzenden des Bundesrats; absolut nicht auf diejenigen, welche ihm aus Art. 17 als verantwortlichem Reichsminister obliegen. Ihre gegen den Sinn der Verfassung verstoßende Anwendung hierauf beeinträchtigte nicht nur die Rechte des Reichstags, demgegenüber die Verantwortlichkeit verdunkelt wurde; sondern auch die des Kaisers, dem der Kanzler völlig selbständig den stellvertretenden Reichsminister bestellte. So setzte denn endlich der Reichstag die gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse durch im Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878. Es war dies ein glänzender Sieg, welchen die Logik der Tatsachen über den Eigenwillen des Mächtigen davontrug; denn dies Gesetz ist im wesentlichen die Verwirklichung des einst so scharf bekämpften Amendements Lasker; die erste wichtige Konzession an die liberale Forderung eines Reichsministeriums; allerdings mit Einschränkungen, durch welche sich der Kanzler die Alleinherrschaft nach unten — und oben sicherte.

II.

Jüngst ging die Nachricht durch die Zeitungen, Fürst Bismarck habe in seiner Antwort auf die Abschiedsadresse des Bundesrats dieser Körperschaft den freundschaftlichen Rat erteilt, sich auf die Funktionen eines legislativen Organs zu beschränken und die Funktionen einer ministeriellen Behörde zu meiden. Sehr glaublich klingt das nicht; es sei denn, daß der Fürst seine Ideen über die Reichsverfassung vollständig umgewandelt hätte. Denn bei allen Reichstagsverhandlungen über die Frage des Reichsministeriums begründete Bismarck seinen

Widerspruch — außer mit seiner Abneigung gegen ein zweites Ministerkollegium — mit den entgegenstehenden, unantastbaren Befugnissen des Bundesrats. Ist nun die Meinung, daß die Kompetenzsphäre des Bundesrats der Einrichtung von Reichsministerien entgegenstehe, eine irrige, so ist es doch auch ebenso falsch, zu glauben, daß etwa durch die Befolgung jenes angeblichen letzten Ratschlags des scheidenden Kanzlers das Hindernis beseitigt wäre. Allerdings ist die Ansicht weit verbreitet und auch im Reichstag oft ausgesprochen worden: wenn der Bundesrat keine Verwaltungs-, sondern lediglich gesetzgeberische Kompetenzen hätte, so stände der Verwirklichung der reinen Bundesstaatsidee im Deutschen Reiche wenig mehr im Wege; dann hätte man ein Gesamtstaatsparlament in zwei Häusern, wie in Amerika und der Schweiz; und dem könne dann eine völlig selbständige Gesamtstaatsregierung, d. h. ein kollegiales Reichsministerium entsprechen. Indessen trifft diese Auffassung den Kern der Schwierigkeit gar nicht, welcher keineswegs in der Zuweisung von Exekutivbefugnissen an den Bundesrat liegt. Das alte Dogma von der trias politica, wonach die ausschließlich gesetzgeberische Kompetenz das Wesen des Parlaments ausmacht, hat sich überlebt. Selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo man jene Doktrin Montesquieus orthodoxer festgehalten hat als in irgendeinem anderen Staate der Welt, greift der Senat (bei Beamtenernennung und Vertragsschließung) nachhaltig in das Gebiet der Exekutive ein, ohne daß dadurch sein Charakter als ein Haus des Parlaments irgend zweifelhaft würde. Umgekehrt könnte man dem deutschen Bundesrat alle Verwaltungsbefugnisse nehmen, ohne daß er dadurch ein parlamentarisches Oberhaus würde. Daran hindert ihn auch nicht die Bestallung seiner Mitglieder durch die Gliedstaaten: wohl aber — und zwar ausschlaggebend — der Umstand, daß die Mitglieder nicht als solche und nach ihrer Ueberzeugung, sondern für ihre Staaten und nach den Instruktionen ihrer Regierungen votieren. Der amerikanische Senat wie der schweizerische Ständerat sind als Vertretungen der Gliedstaaten gedacht, ihre Mitglieder werden von den Gliedstaaten bestellt; aber seine Stimme gibt der einzelne Senator oder Ständerat als solcher, nach seiner freien Ueberzeugung ab; das ist ein parlamentarisches Votum, und deshalb sind jene Körperschaften Parlamentshäuser. Das Votum im deutschen Bundesrat dagegen stellt

eine Regierungshandlung des betreffenden Gliedstaats dar; die Mitglieder handeln lediglich als gliedstaatliche Beamte; und deshalb ist der Bundesrat — was auch immer seine Kompetenzen sein mögen — ein Gesandtenkongreß und kein Parlamentshaus. Der Schwerpunkt für die Entschließungen des Bundesrats liegt nicht in ihm, sondern in den Gliedstaatsregierungen; mit diesen hat daher die Reichsregierung vornehmlich zu »parlamentieren«; und eben deshalb muß sie mit der mächtigsten Gliedstaatsregierung, der preußischen, notwendig in engster Fühlung sein.

Ist nun eine Aenderung dieser Konstruktion des Bundesrats, eine Aenderung, welche ihn zu einem parlamentarischen Oberhaus machte, in absehbarer Zeit denkbar? — Es genügt, die Frage auszusprechen, um sie entschieden zu verneinen. Es war dies von jeher der allerkitzlichste Punkt der deutschen Verfassungsfrage; die Stelle, an der die so mächtig begonnene Einheitsbewegung von 1848 scheiterte. Die Beteiligung der Gliedstaaten an der Zentralgewalt in den Rahmen des parlamentarischen Zweikammersystems zu bringen, wie es in den republikanischen Bundesstaaten Amerikas und der Schweiz geschehen, — dem widerstrebt nun einmal absolut der monarchische Charakter der deutschen Staatenbildung. Wenn man dies dennoch versucht hat, ohne den Boden der realen Verhältnisse verlassen zu wollen, so sah man sich stets genötigt, noch eine Art Fürstenrat anzuhängen; eine Einrichtung, unglücklicher und unhandlicher als alle andern, die einerseits die Verfassung unerträglich kompliziert und andererseits ihren Zweck nicht befriedigend erfüllt. Es ist das beste an der heutigen Gestaltung des Bundesrats, daß sie jene unselige Fürstenratsidee beseitigt. Jeder Versuch einer Umformung im oben angedeuteten Sinne würde, wenn überhaupt ernst genommen, jene Idee wieder erwecken; und das hieße wahrhaftig, den Teufel vertreiben durch Beelzebub, der Teufel obersten. Bei den Plänen für die Reorganisation der Reichsregierung werden demnach alle Parteien, denen es ernst ist um den nationalen und zugleich konstitutionellen Ausbau des Reichs — und dies beides geht jetzt wie stets Hand in Hand — gut tun, vorerst nicht die Umwandlung des Bundesrats in ein parlamentarisches Oberhaus in Betracht zu ziehen. Vielmehr muß man hierbei die jetzige Struktur des Bundesrats

als gegebene Voraussetzung hinnehmen; und anstatt die Kräfte im Kampf gegen dies notwendige Uebel zu verzetteln, sie zusammennehmen zur Erreichung kleinerer, aber nicht minder wichtiger Reformen, welche auch in dem gegebenen Rahmen möglich sind.

Der Weg hierzu wird uns gerade durch die Erkenntnis des Moments gewiesen, auf welchem die Notwendigkeit der jetzigen Einrichtung des Bundesrats beruht: der monarchischen Form der deutschen Staatenbildung. Sie hat sich als ein Bollwerk des Partikularismus erwiesen; sein Uebermaß läßt sich nur zurückdämmen, indem auch im Reiche der monarchische Charakter voll zur Geltung kommt. Mit gutem Grunde schreiben die Verfassungen der republikanischen Bundesstaaten ihren Gliedern unbedingt die republikanische Staatsform vor; denn kein monarchischer Gliedstaat würde sich in ihren Rahmen fügen können. Die deutsche Verfassung kümmert sich nicht um die Staatsformen der Gliedstaaten; jedoch dieselben sind im wesentlichen monarchisch; und deshalb muß das Reich es notwendig gleichfalls sein. Ueber monarchischen Gliedstaaten kann nur ein monarchischer Gesamtstaat stehen, wenn er wirklich sein soll, was doch auch das Deutsche Reich seiner Idee nach ist: ein Staat über Staaten. Darum ist die staatsrechtliche Kontroverse über die Form des Deutschen Reiches durchaus keine Doktorfrage, sondern ein eminent praktisches Problem. Und wenn die herrschende Meinung in der Wissenschaft annoch dem Reiche den monarchischen Charakter abspricht und sich dafür wundersame Notbegriffe wie »Staatenrepublik« oder »Pleonarchie« zusammenzimmert, die am letzten Ende niemanden befriedigen können, so beweist das nur, daß wir noch in jenem Problem stecken geblieben sind; daß unser staatsrechtlicher Zustand noch ein problematischer ist und notwendig der Klärung bedarf.

Daß die Logik der Tatsachen der — in diesem Falle vielleicht absichtlich — etwas lahmen Logik der Menschen zuvorgekommen ist, indem seit dem Bestehen der Verfassung sehr wider Willen und Wissen mancher ihrer Urheber von Jahr zu Jahr tatsächlich die Reichsregierung immer mehr eine monarchische geworden ist, wurde bereits erwähnt. Wie auf diesem Gebiet überhaupt, so wird auch hier eine Reform davon ausgehen müssen, das tatsächlich Gewordene rechtlich zu fixieren, dadurch zu klären und

in den Gesamtbau organisch einzufügen. Bei der klareren Ausprägung der monarchischen Staatsform im Reiche darf man jedoch, wenn man sich nicht jede Aussicht des Gelingens von vornherein nehmen will, keinen Augenblick vergessen, daß es sich um eine völlig moderne Bildung und eine solche unter völlig eigenartigen Bedingungen handelt. Der alte Satz, daß der deutsche Kaiser mit einem Tropfen demokratischen Oeles gesalbt werden müsse, enthält eine tiefe und unentrinnbare Wahrheit. Gerade darin, daß man zur entscheidenden Stunde an entscheidender Stelle wenig Geschmack an dem demokratischen Oele fand und den doch unentbehrlichen Tropfen davon gar zu homöopathisch abmaß, liegt der Grund, daß der deutsche Kaiser nicht von vornherein wahrhaft kaiserlich, d. h. als unzweifelhafter Monarch des Reiches erstand. Um ebensoviel, wie man dem demokratischen Geiste, den entschieden liberalen und wahrhaft konstitutionellen Forderungen abzwackte, um genau soviel drückte man die monarchische Stellung des deutschen Kaisers herab. Umgekehrt kann sich jetzt diese nur im gleichen Verhältnis und unter der Voraussetzung ausgestalten, daß man vor jenen nicht zurückschreckt. Kaiser und Reich war seit Menschenaltern die Losung des deutschen Liberalismus; sie können auch heute nur miteinander, nie gegeneinander gedeihen und siegen. Freilich, auf vielfach wesensverschiedenen Grundlagen ruht die kaiserliche Monarchie im Reiche gegenüber dem Landesfürstentum. Ein Kind der neuesten Zeit ist sie frei von allen feudalen Reminiszenzen, welche jenem noch vielfach anhaften; eine Errungenschaft des nationalen Selbstbestimmungsrechts kann sie sich nicht auf die veralteten Dogmen des Legitimitätsprinzips stützen. Demgemäß steht sie auch dem konstitutionellen Wesen anders gegenüber als das Landesfürstentum. Dieses ist überall älter als die heutige Verfassung seines Landes; es hat dieselbe — freiwillig oder gezwungen — seinerseits gegeben. Die deutsche Verfassung ist älter als die kaiserliche Monarchie, die sich erst auf Grundlage jener entwickelt; es gab einen Reichstag, bevor es einen Kaiser gab. Der Reichstag war das erste Organ der Einheit, welches dem Kaisertum erst die Bahn brach. Die Selbstbestimmung des deutschen Volkes ist das Salz des Reichsgedankens; wird dieses Salz dumm, womit soll man salzen?

Ist also die gedankliche wie die tatsächliche Grundlage der kaiserlichen Monarchie im Reiche eine andere als die der landes-

fürstlichen in den Gliedstaaten, so folgt, daß man an ihre Ausgestaltung nicht herantreten kann mit aprioristischen Vorstellungen vom Wesen der Monarchie, wie man sie lediglich aus dem Partikularstaatsrecht zu abstrahieren liebte. Die aus solchen Vorstellungen gezogenen Konsequenzen scheitern völlig bei den Reichsverhältnissen; und zwar nicht nur an der hier ganz anders fundierten Stellung der Volksvertretung, sondern fast noch mehr an dem Riff der unumgänglichen Gliedstaatenvertretung, am Bundesrat. Soll das Schiff des Kaisertums an diesem Riff flott vorbeikommen, so muß man manch alten Ballast über Bord werfen, und das Gebilde einer neuen Zeit in ihrem Geiste ausgestalten. Hieraus erklären sich manche Seltsamkeiten in der Haltung der Parteien zu dieser Frage, besonders die, daß jene Richtung, welche es liebt, plus royaliste que le roi zu sein, dem Monarchismus im Reiche kühl oder feindlich gegenübersteht. Jedoch der notwendige Gang der Entwicklung muß und wird diesen Widerstand besiegen; und diese Entwicklung kann nur eine ebenso entschieden monarchische wie entschieden konstitutionelle sein. Für die staatsrechtliche Organisation der wahrhaft konstitutionellen Monarchie bildet nun die Gestaltung der Ministerialinstanz den Kernpunkt, woraus sich das stetige Wiederkehren der Frage des Reichsministeriums innerlich erklärt. Zugleich geben aber die bisherigen Erörterungen uns einen Anhalt für die Auffindung der eigentlichen Schwierigkeit in dieser Frage die ganz anderswo steckt, als wo man sie nach früheren autoritativen Aeußerungen suchen möchte.

Wenn einerseits mit der gegenwärtigen Gestaltung des Bundesrats als dem Ausdruck des partikularen Monarchismus gerechnet werden muß, andrerseits ein Gegengewicht nur in der Ausbildung des Kaisertums zum gesamtstaatlichen Monarchismus zu finden ist, so kann nach beiden Seiten hin die Reichsregierung des allerengsten nicht nur tatsächlichen, sondern rechtlich-organischen Kontakts mit der preußischen Staatsregierung unmöglich entraten. Die preußischen Stimmen im Bundesrat müssen zur unbedingten Verfügung der Reichsregierung stehen; das Gewicht des preußischen Gliedstaates ist zu gewaltig, um auch nur die Möglichkeit zuzulassen, daß es in die Wagschale des Partikularismus fallen und so die Reichsgewalt in die Höhe schnellen könnte. Für jenen unentbehrlichen Zusammenhang genügt nun aber gerade in konstitutionellen Verhältnissen nicht die bloße

Union in der Person des Monarchen; sondern es ist eine verfassungsrechtliche Verbindung des Reichs- und der preußischen Staatsregierung erforderlich. Hier, und hier im wesentlichen allein liegt die eigentlichste Schwierigkeit für die Frage des Reichsministeriums, wenigstens eines wirklich kollegialen; — nicht, wie meist behauptet worden, in der Unhandlichkeit des Kollegialsystems überhaupt, noch weniger in der Verwaltungskompetenz des Bundesrats.

Wir haben gesehen, wie mit der heutigen Gestalt des Art. 17 RV. die Stellung des Kanzlers als verantwortlichen Reichsministers geschaffen wurde. Daneben jedoch steht der Art. 15, welcher in der Verf. des Nordd. Bundes lautete: »Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.« Hierbei hat der Reichstag nichts gegenüber dem Entwurf geändert; hier ist also die Stellung des Kanzlers völlig die geblieben, welche sie nach dem Entwurf überhaupt sein sollte: die des preußischen Präsidialgesandten, welcher als solcher die preußischen Stimmen im Bundesrat und als Vertreter der Präsidialmacht das Präsidium des Bundesrates führte. Die Modifizierung seiner Stellung in Art. 17 hatte hiermit gar nichts zu tun. Daß der Kanzler der geborene preußische Bundesratsbevollmächtigte sei, galt nicht nur damals als selbstverständlich, wie aus dem zweiten Absatz desselben Artikels 15 hervorgeht, sondern auch noch z. Z. der Versailler Verträge, wie aus dem Schlußprotokoll zum bayerischen Vertrage erhellt. An dieser, nach der norddeutschen Verfassung unzweifelhaften Sachlage ist nun auch durch den Uebergang in die Reichsverfassung materiell nichts geändert. Allerdings steht im oben angeführten Wortlaut des Art. 15 jetzt statt »Präsidium« »Kaiser«, und hieraus hat man wohl gefolgert, daß — da der Kanzler vom Kaiser als solchem der preußische Bundesratsvertreter aber vom König von Preußen ernannt wird — nicht notwendig beide dieselbe Person zu sein brauchten, jedoch ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Reichsverfassung das materielle Recht in diesem Punkte nicht ändere; und daher kann man gegenüber dem eben dargelegten Rechtsverhältnis darauf verzichten, die Absurdität darzulegen, welche sich ergäbe, wenn der Kanzler als Vorsitzender nicht Mitglied des Bundesrats wäre. Nach geltendem positiven Recht ist also die obige Forderung erfüllt, daß die preußischen Stimmen

im Bundesrat in engstem Konnex mit der Reichsregierung stehen, indem sie deren Leiter selbst führt.

Nun denke man sich an die Stelle des Reichskanzlers ein kollegiales Ministerium. Da Preußen 17 Mitglieder zum Bundesrat ernennt, so stände an sich nichts im Wege, daß sämtliche Reichsminister zugleich preußische Bundesratsbevollmächtigte — also, wie jetzt der Kanzler, zugleich Reichs- und preußische Beamte — wären. Nun werden jedoch im Bundesrat, wie schon erwähnt, nicht Mitglieder-, sondern Staatenstimmen abgegeben, d. h. das Votum jedes Staates, gleichviel wieviel Stimmen er führt, kann nur e i n h e i t l i c h abgegeben werden. Kann denn aber das Votum Preußens im Bundesrat von einem Beschluß des Reichsministeriums abhängen? Dann hätte Preußen als solches überhaupt keine Stimme im Bundesrat, und zugleich wäre auch die Möglichkeit, welche gerade durch diese ganze Konstruktion vermieden werden soll, wieder eingeführt: nämlich ein Konflikt zwischen der preußischen und der Reichsregierung. Oder soll die Haltung der Reichsminister im Bundesrat an die Instruktionen der preußischen Regierung gebunden werden, wie ja sonst alle Mitglieder nach den Instruktionen ihrer Regierungen handeln? Auch dieser Ausweg würde jenen Konflikt nicht ausschließen und außerdem die ganze Stellung des Reichsministeriums in unzulässigster Weise herabdrücken. Bliebe also nichts anderes übrig, als daß das preußische und das Reichsministerium identisch sein müßten. Hiergegen erheben sich jedoch auch sofort so viele Bedenken, daß wir uns zunächst den gegenwärtigen Zustand unter diesem Gesichtspunkt ansehen müssen.

Wir haben aus den positiven Verfassungsbestimmungen die rechtliche Notwendigkeit abgeleitet, daß der Reichskanzler zugleich preußisches Bundesratsmitglied sein müsse. Tatsächlich war und ist er aber zugleich auch preußischer Ministerpräsident. Daß hierfür zwingende politische Gründe vorliegen, zeigt sich schon darin, daß Fürst Bismarck nach einjährigem Versuche der Trennung das preußische Ministerpräsidium zurücknahm, sowie daß auch jetzt sein Nachfolger beide Aemter erhalten hat. Aber dies ist zugleich auch eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, denn der Kanzler ist als Reichsminister der preußischen Regierung insoweit ü b e r geordnet, wie das Reich überhaupt den Gliedstaaten übergeordnet ist; der preußische Vertreter im Bundesrat ist jedoch der preußischen Regierung u n t e r geordnet.

Da nun eine Behörde einer andern nicht zugleich über- und untergeordnet sein kann, so folgt als prinzipielle Notwendigkeit aus dem Geiste unserer Verfassungszustände, daß der Reichskanzler r e c h t l i c h zugleich der Chef der preußischen Regierung sein muß. Ist denn nun aber der preußische Ministerpräsident verfassungsrechtlich der Chef der preußischen Regierung? Zweifellos nein! trotz der in jüngster Zeit vielgenannten Verordnung von 1852 nicht! Fürst Bismarck war es t a t s ä c h l i c h; aber hier, wie an vielen Orten, hat sein persönlicher Einfluß die rechtliche Lage verdunkelt; und hier, wie überall, gilt das tiefe Wort Washingtons: »Einfluß ist nicht Regierung!«

III.

»Einfluß ist nicht Regierung!« Durch den alles erdrückenden Einfluß Bismarcks mochte immerhin der innigste Zusammenhang zwischen preußischer und Reichsregierung hergestellt sein, indem beide nur verschiedene Erscheinungsformen seines allmächtigen Willens waren, — dieser Zusammenhang war doch nur ein t a t s ä c h l i c h e r, d. h. zufälliger, lediglich im persönlichen Einflusse des einen sterblichen und — entlaßbaren Mannes wurzelnd. Gerade weil dies persönliche Regiment im Augenblick jene Forderung des Zusammenhangs befriedigte, unterblieb die d a u e r n d e, d. h. rechtlich ausgestaltete Organisierung jenes Zusammenhanges, wozu die vollkommenere Organisation der Reichsregierung einerseits, Modifizierungen der preußischen Regierungsorganisation andererseits notwendig wären. Und gerade weil jener Zusammenhang z. Z. nur durch persönlichen Einfluß hergestellt ward, kamen die Gegner des letzteren sehr leicht dazu, die Notwendigkeit des ersteren zu übersehen; während in Wahrheit eine rechtlich klar normierte Organisation, selbst bei gleichem Umfange der Machtsphäre, in ihren schädlichen Folgen mit dem unnormierten Walten rein persönlichen Einflusses nicht zu vergleichen ist. Hatte das persönliche Regiment die Ausbildung eines kollegialen Reichsministeriums verworfen, den bestehenden kollegialen Charakter der preußischen Regierung verdunkelt, so lag es nahe, den Grund hierfür l e d i g l i c h in dem persönlichen Regiment selbst zu sehen und als Heilmittel für die Schäden des letzteren gerade Herstellung des Kollegialsystems in der Reichsregierung, Wiederherstellung des-

selben in der preußischen zu empfehlen. Das klang ehedem oppositionell; aber heute bestätigt es — Herr v. Caprivi. »Es wird die erste Sorge des Personenwechsels in bezug auf die Regierung die sein, daß die einzelnen Ressorts einen größeren Spielraum gewinnen und mehr hervortreten, als bisher.« Jeder unbefangene Politiker wird das Ziel als erstrebenswert und notwendig anerkennen. Dann fuhr der neue Ministerpräsident in seiner Inauguralrede fort: »Es wird dann ganz unvermeidlich sein, daß innerhalb des preußischen Staatsministeriums die alte kollegiale Verfassung mehr zur Geltung kommt, als sie es unter diesem mächtigen Ministerpräsidenten konnte.« Der Bericht verzeichnet an beiden Stellen: »Bravo! links«; und in der Tat decken sich diese Aeußerungen durchaus mit den bisher nur von der liberalen Opposition gehegten Ansichten. Trotzdem können wir hierin nur das Resultat des eben geschilderten Ideenganges sehen, welcher in dem vollberechtigten Streben, die Schäden des persönlichen Regiments zu beseitigen, doch die sachlichen Hindernisse übersieht, die sich der Erfüllung dieses Bestrebens gerade mittels des Kollegialsystems entgegenstellen.

Der Reichskanzler muß zugleich stimmführender Vertreter Preußens im Bundesrat sein, als welcher er den Instruktionen des preußischen Ministeriums unterliegt, während er als Ministerpräsident nach dem Kollegialsystem nur primus inter pares im Ministerium ist, also als einzelner unter dem Kollegium steht. Rechtlich empfängt demnach der deutsche Reichskanzler und preußische Ministerpräsident in seiner Eigenschaft als preußischer Bundesratsbevollmächtigter bindende Instruktionen vom preußischen Staatsministerium, in welchem er zwar ebenfalls sitzt, welches jedoch in seinen Beschlüssen völlig von ihm unabhängig ist und als Kollegialbehörde über ihm steht. Wird dieses rechtliche Verhältnis zur tatsächlichen Wahrheit, so lägen die Dinge im wesentlichen nicht anders, als wenn der Reichskanzler und preußische Bundesratsvertreter gar nicht zugleich preußischer Ministerpräsident wäre; ein Zustand, dessen politische und staatsrechtliche Unzulässigkeit schon vorher dargelegt wurde. Allenfalls verträglich wäre diese Gestaltung mit einem Verhältnis zwischen Preußen und Deutschland, wie es sich in dem ebenfalls von Herrn von Caprivi gebrauchten Bilde widerspiegelt von dem an die Schultern des preußischen Staates gelehnten Deutschen Reiche. Ein gutes Bild für das Verhältnis, wie es sich nach

dem früher kritisierten ursprünglichen Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung etwa hätte gestalten können; aber völlig unzutreffend für die heutige Lage der Dinge. Das Reich steht dem preußischen Staate nicht als etwas Fremdes äußerlich gegenüber, sondern es enthält Preußen in sich. Der preußische Staat ist das mächtigste und stärkste, aber doch immer ein Glied des Reiches; und dieses kann sich daher so wenig an jenen lehnen, wie sich ein Mensch an eines seiner eigenen Glieder lehnen kann. Der höchste Beamte der obersten Gesamtheit, der leitende Minister des Reiches kann füglich nicht irgendwie der Behörde eines Gliedstaats, der Reichskanzler nicht dem preußischen Staatsministerium unterstehen. Eben dasselbe Moment also, welches sich im Reiche der Ersetzung des Reichskanzlers durch ein Ministerkollegium entgegenstellt, der notwendige Zusammenhang zwischen der preußischen und der Reichsregierung, widerstrebt in Preußen der Beibehaltung bzw. Wiederherstellung des reinen Kollegialsystems in der Ministerialinstanz.

Wieder ist es die Logik der Tatsachen, welche einen Ausweg aus dieser schier unlösbar scheinenden Verwicklung nicht nur anzeigt, sondern sogar bereits angebahnt hat; und zwar sowohl in Preußen wie im Reiche. Dort die Kabinettsordre von 1852, hier das Stellvertretungsgesetz von 1878 enthalten die Keime, welche — hier wie dort durch ein den heutigen Verhältnissen angepaßtes Organisationsgesetz weiter entwickelt — die Aufgabe lösen könnten, einerseits jenen unentbehrlichen Zusammenhang organisch verfassungsrechtlich zu fixieren, andererseits die Schäden der bisherigen Kanzlerallmacht zu beseitigen. Auf den Erlaß jener Verordnung wie dieses Gesetzes hat die Rücksicht auf die konstitutionellen Verhältnisse bestimmend eingewirkt; und so gehen denn auch hier wieder der Ausbau der Reichsorganisation und der des Konstitutionalismus notwendig Hand in Hand, wie wir dies wiederholt als Charakteristikum dieser ganzen Entwicklung hervorgehoben haben. Die Einführung der Verfassung in Preußen machte eine Verstärkung der Einflußnahme des Ministerpräsidenten erforderlich; — dafür war die Kabinettsordre von 1852 ein Notbehelf. Die Verwirklichung der konstitutionellen Verantwortlichkeit des Kanzlers für den gesamten, ungeheuren Umfang der Reichsregierung macht die Beistellung verantwortlicher Gehilfen erforderlich; — dafür war das Stellvertretungsgesetz von 1878 ein Notbehelf.

Auf nichts anderes dringt das Bedürfnis der Zeit, als daß man diese Notbehelfe ausgestalte zu vollkommeneren, dauernden, organisch verbundenen Institutionen. Wenn jede der maßgebenden Parteien hierfür Zugeständnisse machen, der Liberalismus auf seinen Liebling, das reine Kollegialsystem, verzichten; die Konservativen eine Befestigung des Konstitutionalismus in den Kauf nehmen müssen; — das zu erreichende Ziel ist wohl solcher Opfer wert. Prinzipiell ablehnend könnte sich nur eine Partei verhalten, welche den Ausbau des Konstitutionalismus und des nationalen Staates gleichzeitig verwirft; und eine solche möchte wohl schwerlich Farbe bekennen.

Bei den Reichstagsverhandlungen über den früher erwähnten Antrag Twesten-Münster auf Einfügung verantwortlicher Bundesminister erklärte der Abg. Lasker, daß er sich die Stellung des Kanzlers gegenüber diesen Ministern nur so zu denken wisse, wie es ungefähr in England ist. »Der eine, leitende Minister ist die Seele des Ministeriums und er hat darauf zu achten, daß jeder aus dem Ministerium scheide, der mit seiner leitenden Politik sich nicht in Einklang zu setzen weiß« ... »Wir wollen Organe, die verantwortlich sind dem Reichstage, aber außerdem verantwortlich dafür, daß sie jederzeit sich solidarisch wissen mit dem Haupt des Ministeriums. Dieser Gedanke ist kein unausführbarer. Er ist nicht neu, sondern bewährt in der sehr feststehenden Verfassung des englischen Staates.« Unmittelbar darauf nahm Bismarck das Wort, nur um seine Uebereinstimmung mit diesen Anschauungen Laskers auszudrücken: »Wenn ich vorher gesagt habe, ich halte ein Ministerium mit einheitlicher Spitze für zweckmäßiger in allen Staatseinrichtungen wie ein Ministerium mit kollegialischer Spitze, wo man nicht weiß, wer überstimmt oder gehemmt worden ist, so habe ich damit ja nicht weiter gehen wollen, als der Herr Abgeordnete nach dem Beispiel der englischen Einrichtungen gehen will ... Ich würde die englische Stellung eines Ministerpräsidenten überall für ausreichend halten, um die nötige Einheit der Leitung herzustellen!!«[1]) — Bismarck und der Liberalismus vollkommen einig über die Vorzüglichkeit einer Einrichtung des vielgescholtenen und vielgepriesenen englischen Parlamentarismus! Fürwahr, ein Schauspiel, bedeutungsvoll schon durch seine Selten-

1) Bezold: Materialien Bd. III S. 1189, 1193, 1194.

heit. Und diese Uebereinstimmung hat sich denn auch noch 9 Jahre später, freilich nach langen Kämpfen, wirksam gezeigt in der Vereinbarung des Stellvertretungsgesetzes, welches einen weiteren Schritt in der gerade von Lasker immer vertretenen Richtung darstellt; einen weiteren, nur noch nicht den letzten notwendigen Schritt.

So wenig heute noch ein politischer Denker nach der »an sich« besten Staatsform sucht, so wenig kann man aprioristisch die Frage entscheiden, ob das Kollegialsystem in der Ministerialinstanz das beste sei. Mit Recht wird die Kollegialverfassung des preußischen Ministeriums als ein politischer Fortschritt gepriesen, weil sie schon in den absoluten Staat einige Kautelen des Rechtsstaates hineintrug. Jedoch eben im absoluten Staat ist sie entstanden; und was hier ein Segen war, kann im konstitutionellen Staate ein Hemmnis sein. So ist ja auch z. B. der Staatsrat im absoluten Staat eine ganz vorzügliche Einrichtung, während er heute — trotz gelegentlicher Galvanisierungsversuche — weder leben noch sterben kann. Die Stellung eines konstitutionellen Ministeriums gegenüber dem Parlament weist mit Notwendigkeit dem Chef eine ganz andere Stellung an, als die eines bloßen Vorsitzenden. Die dem preußischen System zugrunde liegende Idee, daß jeder Fachminister daneben gleichberechtigter Staatsminister sei, wird dann mehr oder weniger zur Fiktion. Das Haupt eines konstitutionellen Ministeriums ist oder wird notwendig ein p o l i t i s c h e r Mann, dessen Name die gesamtpolitische Richtung der Regierung bezeichnet. Er ist für diese allgemeine Richtung, für die großen, leitenden Grundsätze der Politik verantwortlich, und zwar er allein. Daneben steht die Verantwortlichkeit der Fachminister für ihre Ressorts. Jener muß ein guter Staatsmann, diese müssen tüchtige Fachmänner sein; und es sind völlig andere Fragen, welche bei der Verantwortlichkeit in einem und im anderen Falle in Betracht kommen. Die Möglichkeit, sich hinter Kollegialbeschlüsse zurückzuziehen, schafft hier nur Unklarheit und Verwirrung. Deshalb tragen in allen wahrhaft konstitutionellen Staaten die Ministerien den Namen e i n e s Mannes, der durch seine allgemeine politische Verantwortlichkeit ihre politische Richtung bestimmt, und der gesamte demnach nicht primus inter pares, sondern Chef der Regierung ist. Dadurch erhält nicht nur das Parlament die einzig brauchbare Handhabe zur wirksamen Ausübung seines Kontrollrechts,

sondern es wird auch die Möglichkeit geschaffen, den rechten Mann an die rechte Stelle zu stellen. So hat denn auch bald nach Einführung der Verfassung in Preußen die Kabinettsordre von 1852 versucht, die Stellung des Premiers in diesem Sinn zu heben, nur daß sie nach dieser Richtung ebensowenig weit genug gegangen ist, wie andererseits das Reichsgesetz von 1878 nicht weit genug gegangen ist in der Abtragung der Kanzlerallmacht.

Abgesehen von der Bestellung des Generalstellvertreters, des Vizekanzlers, welcher hier nicht von Bedeutung ist, muß die Idee einer bloßen »Stellvertretung« des Reichskanzlers durch die Ressortchefs vor allem aufgegeben werden. Damit fällt auch die Bestimmung, daß eine solche Stellvertretung nur »auf Antrag des Kanzlers in Fällen der Behinderung desselben« eintritt. Schon jetzt wird diese Behinderung nicht als ein akuter, sondern als chronischer Zustand aufgefaßt; denn in der Tat ist jeder Kanzler zu jeder Zeit behindert, alle ihm obliegenden Funktionen selbst verantwortlich wahrzunehmen. Es wäre daher lediglich der rechtliche Ausdruck für die tatsächlichen Verhältnisse, wenn »die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden« ohne weiteres als solche und kraft ihres Amtes mit der verantwortlichen Gegenzeichnung kaiserlicher Anordnungen, sowie mit den sonstigen, jetzt dem Kanzler übertragenen Obliegenheiten im ganzen Umfang ihres respektiven Geschäftskreises ein für allemal und unter selbständiger Verantwortlichkeit betraut würden. Dies allein wäre als Ausbau der Organisation notwendig und im wesentlichen genügend. Die Phrase von der »Behinderung« fiele fort; und ebenso die Klausel »auf Antrag des Reichskanzlers.« Denn bei der Ernennung eines solchen verantwortlichen Ressortchefs bedarf der Kaiser so wie so der verantwortlichen Gegenzeichnung des Kanzlers, womit das durchaus notwendige Einverständnis desselben mit der Auswahl seiner Gehilfen gesichert ist. Die Beschränkung der auf diese Weise von der unmittelbaren Leitung des Kanzlers emanzipierten Verwaltungszweige auf diejenigen, »welche sich in der eignen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden«, — also im Gegensatz zu den bloßen Aufsichtsbefugnissen des Reichs — mag zur Schonung gliedstaatlicher Beklemmungen ruhig stehen bleiben. Die Aufsicht des Reiches kann von dem Kanzler selbst, welcher dann von der verantwortlichen Leitung aller Einzel-

zweige der einzelnen Reichsverwaltung entlastet ist, wirksam geleitet werden; und hier mag sich denn auch der Partikularismus seiner vielgeliebten Bundesratsausschüsse erfreuen. Letztere sollen ja überhaupt nicht angetastet werden, da sie auch bisher keineswegs die Funktionen wirklicher Reichsministerien, welche ihnen von manchen Seiten zugedacht waren, ausgefüllt haben. Endlich kann auch der jetzige § 3 des Stellvertretungsgesetzes insoweit bestehen bleiben, als dies die Sicherung des Einvernehmens zwischen Gesamtleitung und Ressortverwaltung erfordert. Dazu ist es jedoch nicht nötig, daß der Kanzler jederzeit innerhalb jeder Ressortverwaltung eine jede Amtshandlung selbst vornehmen kann; sondern es genügt, wenn ihm das Recht des Einblicks in die gesamte Geschäftsführung und des Vetos gegen jede Maßregel der Ressortverwaltungen zusteht. Führt letzteres zu einem Konflikt zwischen Kanzler und Ressortchef, so steht die letzte Entscheidung naturgemäß beim Kaiser, für welche Entscheidung der unterliegende Teil durch seinen Rücktritt die Verantwortung ablehnen kann. Daß hierbei auch die parlamentarische Lage in Betracht käme, ist selbstverständlich.

So bliebe die Leitung der gesamten Reichspolitik in der Hand des verantwortlichen Kanzlers, ohne daß diese Verantwortlichkeit illusorisch gemacht würde durch ihre Ausdehnung auf alle Details sämtlicher Verwaltungszweige. Für jeden derselben träte ein in seiner Sphäre wesentlich unabhängiger Ressortchef mit selbständiger Verantwortlichkeit ein, ohne daß dadurch die Einheitlichkeit der Gesamtleitung durchkreuzt würde. Und für diese trägt eben allein der Kanzler, nicht ein unfaßbares Kollegium die Verantwortung. Wie sich die heutigen Reichsämter aus der Alleinheit des Reichskanzleramts losgeschält haben, so würden sich auf diese Weise die an ihrer Spitze stehenden Staatssekretäre aus abhängigen Gehilfen des einen Kanzlers zu selbständigen Fachministern herausschälen.

Käme so die Organisation im Reiche über das Gesetz von 1878 hinaus der preußischen auf halbem Wege entgegen, so müßte andrerseits diese jener über die Kabinettsordre von 1852 hinaus die andere Hälfte des Weges entgegengehen. Unter Beseitigung des reinen Kollegialsystems müßten sich die preußischen Minister mit der Stellung selbständig verantwortlicher Ressortchefs, analog der dann den Reichssekretären eingeräumten Stellung, begnügen; und, indem dem Ministerpräsidenten ihnen gegenüber

die gleichen Rechte gegeben werden, welche dann dem Reichskanzler gegenüber den Chefs der Reichsämter zustehen, müßte sich diese Stellung in die eines Staatskanzlers verwandeln. Gemäß unsern früheren Darlegungen muß rechtsnotwendig dieser und der Reichskanzler ein und dieselbe Person sein. Es gäbe dann also einen deutschen Reichs- und preußischen Staatskanzler, und neben ihm auf der einen Seite deutsche Reichs-, auf der andern preußische Staatssekretäre, welche ja innerhalb ihres Ressorts selbständige Verwaltungschefs mit eigner Verantwortlichkeit wären, jedoch der allgemeinen Direktive des hierfür nach beiden Seiten hin verantwortlichen Kanzlers sich anzubequemen hätten.

So, und so allein, wäre das Problem zu lösen, welches durch die notwendige Komplikation der Reichsregierung mit der preußischen gegeben ist, unter gleichzeitiger Abtragung der absoluten Zentralisation in dem einen Kanzler. Er muß notwendig der Mittelpunkt beider Regierungen bleiben; aber nicht mehr wären die heterogensten Angelegenheiten aller verschiedenen Verwaltungszweige in leerem Formalismus seiner Verantwortlichkeit unterstellt. Das kraft der Logik der Tatsachen wirklich Bestehende wäre rechtlich organisiert und damit zugleich abgeklärt und durch feste Normen beschränkt. Der deutsche Reichs- und preußische Staatskanzler wäre als verantwortlicher Minister das genaue Gegenbild zum deutschen Kaiser und Könige von Preußen als unverantwortlichem Monarchen. Dessen Stellung bedarf dieser Stütze, um konstitutionell und monarchisch zu sein; und nach Lage der Dinge kann sie nur beides oder keines von beiden sein. Wohl ist es eine gewaltige Machtfülle, die in die Hand dieses Kanzlers gelegt würde; aber sie wäre, auf diese Weise rechtlich fixiert und umschrieben, weit gemäßigter, als sie es in dem gegenwärtigen Zustande der Unklarheit ist. Denn einmal fände sie ihre Schranken an den Befugnissen der selbstverantwortlichen Ressortchefs im Reiche wie in Preußen; und der Beruf, über die Innehaltung dieser Schranken entscheidend zu wachen, stärkte den Einfluß des Kaisers und Königs. Von der anderen Seite wiederum käme beschränkend die Verantwortlichkeit des Kanzlers sowohl dem deutschen, wie dem preußischen Parlament gegenüber in Betracht; auch dies zum Nutzen der kaiserlichen Stellung, deren Vorteil hier wie überall mit dem Konstitutionalismus Hand in Hand geht. Freilich; diese Verantwortlichkeit

gegenüber den Parlamenten befindet sich z. Z. auch in einem Zustande, über den sich manch' kräftig Wörtlein sagen ließe. Doch das »haust in seiner eigenen Hölle«; vielleicht gelegentlich mehr davon. Jedenfalls erhielten auch die Parlamente durch jene Organisation festeren Boden zur Ausübung ihrer Kontrolle, wenn, wie die Arbeit, so auch die prinzipielle Verantwortlichkeit zwischen Gesamtleitung und Ressortverwaltungen im Reich und Preußen klar und deutlich aufgeteilt ist.

Der deutsche Reichs- und preußische Staatskanzler würde in dieser Organisation alle Anforderungen des Zusammenhangs zwischen preußischer und Reichsregierung voll befriedigen; und es könnte daher im übrigen eine klare Scheidung durchgeführt werden. An einer solchen fehlt es doch gegenwärtig vielfach, indem de facto die Reichsämter mit der preußischen Regierung mannigfach verquickt sind. Die Nötigung hierzu fiele fort; außer dem Kanzler könnten und müßten die ministeriellen Organe des Reichs auf der einen, Preußens auf der anderen Seite streng geschieden sein, was zur Durchsichtigkeit der Kompetenz- und Verantwortlichkeitsverhältnisse erforderlich ist. Die unter Umständen divergierenden Interessen des Reichs und Preußens, z. B. in Finanzsachen, erheischen selbständige Vertretung, die sie in den Personen der verschiedenen Ressortchefs fänden; zugleich aber auch eine Ausgleichung und Vereinigung, für die der Kanzler verantwortlich wäre. Dann brauchten auch nicht mehr Entwürfe für Reichsgesetze u. dgl. im preußischen Ministerium ausgearbeitet zu werden; die Reichsregierung hätte ihre eigene ausreichende Organisation. Wohl dürfte sich bei solcher Auseinanderlegung die Notwendigkeit einiger Arrondierungen der Kompetenz ergeben, insonderheit auf den Gebieten der Militärverwaltung und des Auswärtigen, sowie hinsichtlich eines kaiserlichen Vetorechts. Indessen wollen wir uns hier auf die Frage der Organisation der Regierung, gewissermaßen die formelle Seite, beschränken, jene materiellen Postulate gelegentlicher späterer Erörterung vorbehaltend. Jedenfalls ist eine in unserem Sinn klar durchgeführte Organisation der Reichsregierung, welche jedoch ohne gleichzeitige Modifizierung der preußischen Organisation unmöglich ist, die Voraussetzung und der kräftigste Hebel aller notwendigen materiellen Reformen. Diese Organisation ist aber, wie wir gezeigt zu haben glauben, durchführbar ohne irgendwelche Antastung der gliedstaatlichen Rechte und ihrer Ver-

tretung im Bundesrat. Ein loyaler Partikularismus, welcher der notwendigen Ausgestaltung des Reichs nicht widerstrebt, hat daher keinen Anlaß, sich dieser Organisation zu widersetzen; ja, er hat in Wahrheit selbst ein Interesse an dieser Klärung und Fixierung. Nur wenn er im Herzen grollende Eifersucht gegen die aufstrebende Reichsmacht hegt, mag er die Konsequenzen dieser Konsolidierung scheuen. Sofern konservative Elemente noch heute, wie ehedem, mit solchem Partikularismus gemeinsame Sache machen mögen, haben sie gleichen Anlaß zum Widerstand; jedoch die nationale und monarchische Maske wird dann ihre wahren Züge nicht lange verbergen. Die nationale Monarchie aber, wie sie durch diese Reorganisation gekräftigt wird, muß nach Lage der Dinge konstitutionell und liberal sein; und deshalb kann der Liberalismus freudig auf das Kollegialsystem verzichten, wenn er dadurch die wesentlicheren Ziele seines jahrzehntelangen Strebens erreicht. Der Bann, den seit Bestehen des Reichs übermächtiger persönlicher Einfluß geübt, ist gebrochen; jetzt gilt es zu zeigen, ob nur er es war, der unsere Entwicklung zu einer vollkommeneren Regierungsorganisation gehemmt hat. Hic Rhodus, hic salta!

*

WEST-OESTLICHES PREUSSEN.

»Orient und Okzident sind nicht mehr zu trennen«.

1899.

I.

Daß bei dem Kampfe um den Mittellandkanal die unmittelbare, materielle Bedeutung der Sache, so hoch immer man sie auch an sich stellen mochte, doch von ihrer mittelbaren, ideellen Bedeutung weitaus überwogen wurde, das haben die letzten Stadien jenes Kampfes auch dem blödesten Auge klargemacht. Bis zu diesen letzten Stadien befolgte die konservative Opposition die von ihrem Standpunkte aus ganz richtige Taktik, vor der verkehrstechnischen die politisch prinzipielle Seite der Frage überhaupt nicht sehen zu wollen. Und als schließlich denn doch diese Seite der Sache nachdrücklichst heraustrat, da schien sich ein überaus merkwürdiger Rollentausch auf der politischen Bühne zu vollziehen: die Konservativen als unbeugsame Volks-

vertreter und Wahrer des parlamentarischen Mitbestimmungsrechts; die Liberalen als Vorkämpfer der Regierungspolitik. Ja, als Hoffnung oder Furcht oder auch zunächst nur als Drohung knüpfte sich daran der Gedanke, ob sich aus dieser Konstellation in der einen Frage eine fundamentale Wandlung der inneren Politik überhaupt entwickeln könne.

Eine solche politische Situation war zwar in Preußen-Deutschland immerhin selten, aber doch nicht einzig in ihrer Art. Gelegentlich ist ihr Eintreten bei schon beginnender Entwicklung noch verhindert worden, nicht ohne Schuld des Liberalismus wie bei der Militärkrise von 1893. Aber neuerdings wiederholen sich ähnliche Situationen oder doch Ansätze dazu, namentlich in Fragen der wirtschaftlichen und der mit ihr, je länger desto inniger, sich verbindenden auswärtigen Politik. Freilich wird man noch hüben wie drüben ein gewisses Gefühl der Abnormität und Schiefheit der Lage nicht los; und besonders unbehaglich pflegt dabei den leidend-leitenden Staatsmännern zumute zu sein; wie im dunkeln Drange des Selbsterhaltungstriebes wehren sie sich gegen liberale Hilfe; Herr v. Miquel empfand jüngst genau dasselbe »unheimliche Gefühl«, dem einst Caprivi offenen Ausdruck gab. Und wenn dem Manne ohne Ar und Halm auch vielleicht später das Wort leid getan haben mag, so bewies doch sein Sturz, daß es ihm ein allzu richtiger Instinkt eingegeben hatte. Und auch der bisherige seltsame Verlauf der jüngsten Krise ist wohl in dem gleichen Sinne zu deuten: die Feindschaft der Konservativen ist schlimm; aber die Freundschaft der Liberalen ist schlimmer für eine preußische Regierung.

Dennoch ist mit diesem Verlaufe nicht die Frage aus der Welt geschafft, die jene Krise für kurze Zeit in den Mittelpunkt des politischen Interesses gerückt hatte. Ist es denkbar, daß sich in absehbarer Zeit eine solche politische Konstellation aus einer Abnormität in eine normale Phase unseres öffentlichen Lebens verwandelt? Sollen einmal preußische Minister ihre Stütze im Liberalismus nicht nur finden, sondern wohl gar suchen dürfen, ohne daß sich auch an ihnen das Schicksal ihrer Vorgänger von Hardenberg bis Herrfurth und Caprivi erfüllt? Nur krasser Dilettantismus kann darauf mit Ja oder Nein antworten wollen. Auf der einen Seite sprechen alle Präjudizien der Geschichte gegen die Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen, gegen die Möglichkeit eines dauerhaften liberalen oder auch nur entschlossen anti-

junkerlichen Regiments in Preußen. Und zwar stammen diese schlimmen historischen Erfahrungen aus Zeiten, da der Liberalismus sich jedenfalls äußerlich weit stattlicher ausnahm, als heute, wo er doch wahrhaftig nicht als ein politischer Blender wirkt. Was in der großen Zeit der Freiheitskriege wie im »Völkerfrühling« von 1848, was in der »neuen Aera« wie in der Schöpfungszeit des jungen Reiches nach kurzem Hoffnungswahn wie ein Traum zerronnen, das sollte in einer Zeit zur Wirklichkeit werden können, da eben noch Feinde und Freunde des Liberalismus sich um die Diagnose: tot oder scheintot stritten? Damals hätte sich ein liberales Regiment scheinbar in ein gemachtes Bett legen können; heute müßte es sich seine Operationsbasis erst selbst schaffen. Diese offenkundigen Tatsachen, verstärkt durch sehr schwerwiegende Zweifel persönlicher Art, scheinen zu einer glatten Verneinung der obigen Frage zu zwingen, und den preußischen Liberalen, so geübt in der traurigen Kunst der Resignation, zuzurufen: lasciate ogni speranza!

Und doch sieht man mit alledem nur die eine Seite der Sache, allerdings die einfachste, klarste, am leichtesten verständliche. Aber es sind keineswegs Heißsporne des Liberalismus, die ohne voreilige Illusionen doch auch eine andere Möglichkeit ins Auge fassen. Und obgleich man gewiß Drohungen, in der fliegenden Hitze des Tageskampfes ausgestoßen, oder gar bloße Verlegenheitswendungen leitender Staatsmänner in ihrer Tragweite ebensowenig überschätzen wird, wie die noch recht problematischen Taten der jüngsten Tage, so fehlt es immerhin nicht an Symptomen, die auch den politischen Skeptiker veranlassen können, die Sache noch von einer anderen Seite zu betrachten. Rationes dubitandi, nichts weiter freilich; aber gerade sie haben ihren Wert für den, der nicht durch eine Frage an das Schicksal erfahren möchte, was am nächsten Donnerstag geschehen wird, sondern die allgemeine Richtung der Entwicklung aus den immanenten Notwendigkeiten oder Möglichkeiten zu begreifen strebt. Sind die wirkenden Ursachen, auf denen in jenen früheren Perioden das stetige Unterliegen des Liberalismus vor dem konservativ verkleideten Junkertum beruhte, noch heute unverändert? Oder hat hier seitdem eine Verschiebung eingesetzt, die aus veränderten immanenten Voraussetzungen auch auf die Möglichkeit eines anderen Resultats schließen läßt? Und wenn das der Fall wäre, so könnte die Krise, in welcher sich der deut-

sche Liberalismus seit geraumer Zeit befindet, kein Hindernis, vielleicht sogar eine Vorstufe seiner Regeneration sein, ohne daß man auf das Wunder des Vogels Phönix warten müßte.

Für die Gestaltung der konstitutionellen und der Parteizustände in Preußen sind zwei fundamentale Tatsachen von charakteristischer Bedeutung: die überragende Machtstellung der Krone und der wirtschaftliche, soziale und politische Gegensatz zwischen dem Osten und dem Westen der Monarchie. In den aus Territorialherrschaften hervorgegangenen deutschen Einzelstaaten ist durchweg die Stellung der Dynastien eine ganz andere, als in den alten nationalen Großstaaten; denn dort bildeten überall die Dynastien den Kristallisationskern, an den sich die Bestandteile des werdenden Staatswesens ansetzten. Hat dieser gemeinsame Grundzug aller deutschen Partikularstaatsbildung auf der einen Seite zu zwergstaatlicher Zersplitterung geführt, so auf der anderen Seite zu der territorialen Agglomeration, aus der der preußische Großstaat erwuchs. Und zwar hat das alte Preußen, auch nachdem es unter Friedrich d. Gr. nach außen die Stellung eines europäischen Großstaates errungen, im Innern jene Form einer ziemlich unorganischen Agglomeration bis zu seinem Zusammenbruch im napoleonischen Kriege nicht völlig überwunden. Innerhalb dieser losen Form konnten die schon damals bestehenden kulturellen Gegensätze zwischen den auf Kolonialboden erwachsenen ostelbischen und den auf altem Kulturboden liegenden mittel- und westdeutschen Besitzungen des regierenden Hauses ohne allzu arge Reibung nebeneinander existieren. Als nach dem Zusammenbruch die Stein-Hardenbergsche Aera der Regeneration die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Fundamente des modernen Staates für Preußen legte, da hatte sie es zunächst lediglich mit den ostelbischen Landen zu tun, und stieß hier auf den konzentrierten Widerstand des herrschenden Junkertums. Es ist bezeichnend, daß sich dieser fanatisch wütende Widerstand nicht bloß gegen die der Privilegienwirtschaft feindlichen Reformen an sich richtete, sondern ganz bewußt gegen das oberste Ziel der Reform, die Herstellung moderner Staatseinheit, der die gottgewollte ständisch-partikularistische Zersplitterung als das wahrhaft monarchische Prinzip entgegengestellt wurde. Die Darstellung der staatlichen Einheit einzig und allein in der Person des Monarchen scheint die Stellung der Krone zu stärken, während sie in

Wahrheit die Staatseinheit und damit auch die Krone schwächt und die partikulare Autonomie des Junkertums stärkt. Jene Lehre schmeichelt dem Könige; aber indem sie das moderne Staatsoberhaupt hinter den feudalen Lehnsherrn verschwinden läßt, erhebt sie in Wirklichkeit die feudale zu einer der königlichen homogenen Gewalt und erniedrigt den König zum primus inter pares des Junkertums. Unter ständig wechselnden Formen und Verhüllungen ist aber diese Anschauung bis auf den heutigen Tag wirksam gewesen.

In den wenigen, hart bedrängten Jahren der Regenerationsära konnte der Kampf nicht zur Entscheidung gebracht werden; und das wiederhergestellte Preußen zerfiel nahezu in zwei heterogene Staatswesen. In den westlichen Provinzen waren die feudalen Rudimente im wesentlichen verschwunden, die Erscheinungsform der modernen bürgerlichen Gesellschaft vollendet; der Osten war in den allerersten Anfängen dieser Entwickelung stecken geblieben. An dieser Disparität scheiterte Hardenberg mit seinem Plane einer Gesamtstaatsverfassung, der ohne eine weitgehende Assimilierung des Ostens durch den Westen nicht durchführbar war. Zu einer Assimilierung war denn doch die bürgerliche Kultur des Westens gegenüber der kompakten Masse des agrarischen Ostens, die noch kaum von einer größeren städtischen Entwicklung durchbrochen wurde, nicht reif und stark genug. Sie durfte zufrieden sein mit dem raschen und nachhaltigen Erfolge, den sie über Versuche einer umgekehrten Assimilierung des Westens durch den Osten, an denen es auch nicht fehlte, davontrug. Während eines Menschenalters bildete in der Tat das einzige verbindende Band staatlicher Einheit über den disparaten Teilen der Monarchie die Krone und ihr Beamtentum. Es war die klassische Zeit der preußischen Bureaukratie. Sie leistete als Surrogat eines wirklichen politischen Gemeinlebens und zur Förderung der Weiterentwicklung namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete das Mögliche. Mit der Erkenntnis, daß dieser Zustand als Uebergangsstadium vortrefflich, als dauernde Form modernen Staatslebens unmöglich war, hätte die Krone ohne Zweifel die Macht besessen, den schließlich doch unvermeidlichen Assimilierungsprozeß fördernd zu leiten und in die Form moderner Verfassungsorganisation allmählich überzuführen. Aber diese Erkenntnis konnte im Banne der Metternichschen Legitimitäts- und Stabilitätspolitik nicht aufkommen, und jene Macht wird

vielmehr voll eingesetzt für die Verhinderung der notwendigen Entwicklung. Fehlte es während dieser Epoche noch an dem Widerspiel wirklicher politischer Parteien, so nahm dessen Stelle bis zu einem gewissen Grade der Gegensatz zwischen Feudalismus und Bureaukratie ein. Den tüchtigen und liberalen Elementen der letzteren gelang es, die Kluft zwischen West und Ost einigermaßen zu überbrücken; in ihnen hätte die Krone die geeigneten Organe gefunden, um die endliche Schließung jener Kluft durch eine moderne Gesamtstaatsverfassung vorzubereiten. Statt dessen bestieg mit Friedrich Wilhelm IV. die antibureaukratische, feudalistische Opposition selbst den Thron; die Aera der »Mißverständnisse« begann.

Die öffentliche Meinung kannte den Kronprinzen als einen Feind der bevormundenden Bureaukratie; daß er dies nicht deshalb war, weil jene Bureaukratie das politische Problem der neuen Zeit nicht mehr zu lösen vermochte, sondern weil sie seinen feudalistischen Anschauungen allzu modern war, das konnte man nicht verstehen, ehe man es mit starrem Staunen erlebte. Gewiß mußte der Mann, der alles mißverstand, von allen mißverstanden werden. Zu wähnen, daß der Entwicklungsdrang des Heute nicht dem Morgen, sondern einem — noch dazu völlig falsch verstandenen — Gestern zustrebe; im Westen nicht auf die aufblühende moderne Kultur, sondern nur die Ruinen vergangener Herrlichkeit, gotische Dome und Burgtrümmer, zu sehen, und mit diesem Toten und dem im Osten Absterbenden das Leben der Gegenwart meistern zu wollen; die Ueberwindung des als unhaltbar erkannten absoluten Staates nicht in der Fortbildung zum Verfassungsstaat, sondern in der Rückbildung zum Feudalstaat zu suchen, das war die königliche Politik der Mißverständnisse. Und das tragikomische Mißverständnis der zwei Schüsse, das ihren Zusammenbruch bezeichnet, wirkt wie eine ironische Symbolisierung ihres ganzen Wesens. Wohl bedurfte es des Anstoßes von außen, der Luftströmung des »Völkerfrühlings«, um endlich den gewaltigen Zusammenbruch herbeizuführen; aber weder fremdem Beispiel noch allgemeiner Zeitströmung hätte es gelingen können, dies Land zu revolutionieren, falls seine Krone nicht während eines Menschenalters ihre Macht der Vorbereitung der Revolution gewidmet hätte. Wenn es wahr ist, daß Preußen seinen Königen alles verdankt, so macht von dieser Regel jedenfalls die Revolution von 1848 keine Ausnahme.

Und eben diese Revolution zeigte wiederum den erstaunlich monarchistischen Zug des deutschen Staatswesens; sie schrie förmlich nach einem gekrönten Haupte. Der Vorteil, die Zukunft Preußens, des Parvenus unter den Großstaaten, wies ihm hier, wie stets, seinen Platz auf der Seite des »illegitimen« Fortschritts; wenn es je eine notwendige Interessengemeinschaft gab, so war es die zwischen dieser zahmsten aller Revolutionen und der in ihrer deutschen Stellung auf einen revolutionären Umschwung angewiesenen preußischen Krone. Freunde wie Feinde der deutschen Bewegung mochten zunächst selbst einem Friedrich Wilhelm IV. nicht die Ungeheuerlichkeit zutrauen, die Gunst dieser Lage nicht zu verkennen und zu verderben. Und wieder zeigte sich die Macht dieser Krone, indem die persönliche Unzulänglichkeit ihres Trägers ein entscheidendes Moment für den unglücklichen Verlauf jener Bewegung wurde. Das deutsche Bürgertum war zu schwach, um ohne und gegen das preußische Königtum an sein Ziel zu gelangen; aber die Abneigung wider die bürgerliche Bewegung hatte die tiefste Demütigung dieses Königtums zur notwendigen Folge. Die Schmach von Olmütz war das eigenste Werk Friedrich Wilhelms und des ihn »strammenden« Junkertums; in jedem Sinne ein Sieg des Ostens über den Westen.

Wohl zeigt sich in der Bewegung von 1848 eine Erstarkung des westlichen Kulturelements; nicht nur treten die westlichen Landesteile selbst bedeutsam hervor, sondern sie finden auch schon im Osten Ansätze einer ihnen innerlich verwandten Gestaltung. Auch bewies das ostelbische Junkertum seine vollendete Unfähigkeit, gegen einen ernstlichen Angriff im Innern »seinen« Staat zu verteidigen, wie es sie 1806 gegen den Angriff einer modernen Macht von außen bewiesen hatte; jetzt wie damals lag es im ersten Schrecken platt auf dem Bauche. Immerhin aber bildete die westliche, bürgerliche, kommerzielle und industrielle Kultur gegenüber der nahezu noch geschlossen agrarischen Masse des Ostens die jüngere, unfertigere, dynamische Minorität. Innerhalb derselben überwog noch das in tiefgreifenden politischen Konflikten auf die Dauer wenig zuverlässige kleinbürgerliche Element. Und auch die ersten Regungen einer proletarischen Bewegung machten sich bemerkbar. So unklar in sich und so unbedeutend sie auch in ihrer Verbindung mit dem bürgerlichen Radikalismus waren, die Furcht vor ihnen wirkte doch so

lähmend auf die Schlagkraft der liberalen Aktion. Es war das Neue, Unbekannte, dem man mit unheimlicheren Gefühlen gegenüberstand, als dem altgewohnten Gegner. Wenn noch heute der Wahn mächtig ist, daß die Sozialdemokratie eigentlich außerhalb des gemeingültigen politischen Parteienverkehrs stehe, so kann es nicht wundernehmen, daß vor einem halben Jahrhundert bei den hüben wie drüben noch völlig ungeklärten Anschauungen und unentwickelten Verhältnissen dieser neue Gegensatz die sonstigen politischen Parteiunterschiede zu überragen schien. Dazu kam der große Einfluß der Vorgänge in Frankreich, wo ja damals in der Tat die erste blutige Schlacht zwischen Bourgeoisie und Proletariat geschlagen wurde. Man übersah den wesentlichen Unterschied der politischen und sozialen Entwicklungsstufen hier und dort. Was Frankreich in dem gewaltigen Ringen des Revolutionszeitalters, durch die große Revolution mit ihrem Schrecken, wie durch die genial organisatorische Diktatur Napoleons vollbracht hatte, die Niederzwingung des Feudalismus, das wähnten die deutschen Märzhelden mit ihren harmlosen Revolutiönchen bestens nachgeholt zu haben. Das klägliche Armsündergesicht, das die reaktionären Regierungen und ihre feudalistischen Stützen beim ersten Schrecken aufsetzten, mußte diesen schmeichlerischen Wahn stärken. Man vergaß gar zu gern, daß der deutsche Westen, wo von einer Zurückdrängung des Feudalismus mit einigem Recht die Rede sein konnte, dies nicht so sehr der eigenen bürgerlichen Kraft als der Macht der Fremdherrschaft zu verdanken hatte; daß dagegen der rückständige Feudalismus in der wuchtigen Masse des Ostens noch feste Wurzeln seiner Kraft hatte. Diese anachronistische Auffassung der gegebenen Situation übersah, daß einerseits jenem Feinde gegenüber die Solidarität der Interessen des gesamten »dritten Standes« noch weit die Differenzen innerhalb desselben überwog; und daß daher andererseits die Menge der Führung durch die Bourgeoisie noch bedürftig, wie auch, dieser Führung zu folgen, willig genug war, wenn diese nur ihren Beruf zu solcher Führung richtig erfassen wollte. Jedoch gerade infolge jener anachronistischen Auffassung überschätzte die Bourgeoisie die von der »roten Republik« drohende Gefahr, die in Wahrheit überhaupt kaum vorhanden war, ebenso ungeheuerlich, wie sie die in Wahrheit alleinige Gefahr der Reaktion unterschätzte. So erklärt sich der dringende Wunsch der Märzstaatsmänner, »die

Revolution zu schließen«, ehe ihre Wirkung in die Tiefe eigentlich angefangen hatte; ein frommer Wunsch, den zu erfüllen die Reaktion als Dank für die freundliche Schonung sich angelegen sein ließ.

Als die Moral der Geschichte von 1848 ist allgemein die Lehre anerkannt, daß die deutsche Einheit nur durch die Macht und unter der Führung des preußischen Staates herzustellen war. Aber nicht minder richtig und wichtig ist eine andere daraus sich ergebende Lehre, daß nämlich die innere Einheit Preußens, die Verwestlichung Ostelbiens nur im Rahmen des deutschen Gesamtstaates durchführbar ist. Das alte Preußen hat das neue Reich geschaffen; aber das neue Reich muß naturnotwendig auch ein neues Preußen schaffen; und die Wehen dieser Schöpfung, das sind die politischen Schmerzen unserer Tage.

Der unselige Dualismus der beiden deutschen Nationalversammlungen von 1848, der schwarz-rot-goldnen in der Paulskirche zu Frankfurt und der schwarz-weißen im Schauspielhause zu Berlin, war nicht sowohl die Ursache, als vielmehr das bezeichnende Symptom für die damalige Unlösbarkeit des Problems. In Frankfurt, wo durchaus das westliche Element dominierte, hatte man keine rechte Anschauung von der Natur der Grundfrage des preußischen Staatswesens, auf dem man doch das neue Reich erbauen mußte. Männer wie Vincke und Radowitz erschienen dort als Vertreter der äußersten preußischen Rechten, Männer, in denen das ostelbische Junkertum halbe oder ganze Jakobiner sah. In der preußischen Versammlung trat deutlich genug das eine, was not tat, hervor; die Abgeordneten der ostelbischen Bauernschaften, die in den Märztagen den endlichen Zusammenbruch des junkerlichen Ausbeutungssystems begrüßten, konnten den Weg weisen. Aber hier war das westliche Element zu schwach, das bürgerliche zu eng und kleingeistig vertreten. Die bürgerliche Bewegung dort und die bäuerliche hier hätten vereint die deutsche und preußische Frage vielleicht mit einem Schlage lösen können. Aber den einen war die ostelbische Junkerfrage, den andern die deutsche Einheit Hekuba; und so ging die deutsche Einheit, aber nicht der ostelbische Feudalismus in die Brüche. Uebrigens muß man es den Junkern lassen, daß sie in ihrer Not die Bourgeoisie sehr geschickt an ihrer schwächsten Seite zu packen wußten. Als die Berliner Versammlung doch Miene machte, in den östlichen Feudalismus Bresche zu legen,

da erhob das Junkertum den durchdringenden Schrei von der unantastbaren Heiligkeit des Eigentums! Es war Sprenkel für bürgerlich-liberale Drosseln und tat so gute Dienste. Als ob ohne recht kräftige Eingriffe in das Eigentum der Feudalismus irgendwo und irgendwann überwunden werden könnte.

Immerhin aber blieb eine Märzerrungenschaft bestehen, und keine geringe: Preußen hatte und behielt eine Konstitution. Das war doch jedenfalls ein Fortschritt westlicher Staatskultur; jedoch war mit dieser einheitlichen Verfassungsform der westöstliche Antagonismus des preußischen Staatslebens keineswegs aufgehoben, sondern er trat lediglich in eine neue Phase.

II.

Das beschriebene Stück Papier hatte sich also doch zwischen unseren Herrgott im Himmel und dieses Land eingedrängt; und es bewies in seiner bedrängten Lage ein seltsam zähes Leben. Von der Revolution und der Nationalversammlung unvollendet zurückgelassen, ward die »Charte Waldeck« mitten im Siege der Gegenrevolution aus königlicher Machtvollkommenheit oktroyiert. Formell verdankt also Preußen seinen Königen auch die konstitutionelle Verfassung. Daß dies nur sehr formell der Fall, materiell aber der Uebergang Preußens in die moderne Staatsform eine empfindliche Niederlage der Krone war, auch das ist, wie gezeigt, der Krone eigenstes Werk gewesen. Fata volentem ducunt, nolentem trahunt. Und gerade Friedrich Wilhelm IV. mußte diese Niederlage als solche persönlich bitter empfinden. Er hat denn auch nie aufgehört, die von ihm oktroyierte, von den auf Grund doppelter Oktroyierung gewählten Kammern in hochbelobter Fügsamkeit rückwärts revidierte, dann von ihm feierlichst beschworene Verfassung als widerwärtigen »Wisch« zu betrachten und zu bezeichnen. Während seiner übrigen Regierungszeit war die Durchlöcherung dieses Wisches der Hauptinhalt seiner inneren Politik; aber weder der aufrichtige Haß des Königs noch die scheinbare Allmacht der Reaktion hat den Wisch beseitigt.

Zuerst war es noch eine Nachwirkung der nationalen Bewegung, die den deutschen Beruf Preußens denn doch zu deutlich vor aller Augen gerückt hatte, daß man die einmal als unvermeidlich erkannte Verwestlichung wenigstens in der äußeren Form des Staatslebens nicht sogleich wieder ausrotten konnte.

Dann aber fand der Widersinn einer verblendeten Politik seine Schranken an den still wirkenden Kräften der wirtschaftlichen Notwendigkeiten. Wie in derselben Zeit, da Preußens Entehrung zu Olmütz alle kleindeutschen Hoffnungen für immer vernichtet zu haben schien, das wirtschaftliche Prototyp kleindeutscher Einheit, der preußische Zollverein, sich vollendete, so bewährte sich mitten im Siege der verfassungsfeindlichen Reaktion die weise Voraussicht, mit der ein Menschenalter zuvor Hardenberg die finanzielle Entwicklung Preußens auf seine konstitutionelle Gestaltung verwiesen hatte. Ein Rückfall in die dürftige Enge der absolutistischen Staatswirtschaft war auf der erreichten Entwicklungsstufe ebenso unmöglich, wie die Verwertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates im Innern und seines Kredites nach außen ohne die Mitwirkung einer Volksvertretung in konstitutionellen Formen. Mochte die feudalistische Reaktion das Landgemeindewesen Ostelbiens noch einmal zurückwerfen in den leistungsunfähigen Zustand entrechteter Zwerggemeinden und herrschender Rittergüter, in eine Art rückständiger politischer Naturalwirtschaft, den preußischen Staat als Ganzes konnte sie in solche Formen nicht mehr zurückzwängen; dazu hatte sich das westliche Element, die bürgerliche Erwerbsgesellschaft doch schon zu kräftig ausgewachsen. Selbst der Romantiker auf dem Throne hatte das instinktive Gefühl, daß in dem harten, klaren Lichte der wirtschaftlichen Welt die Spukgestalten seiner Politik der Mißverständnisse sich verflüchtigen mußten; »sein im Prinzip starker Glaube an die eigene Machtvollkommenheit hielt in konkreten Fällen wohl gegen politische Ratgeber stand, aber nicht gegen finanzministerielle Bedenken«. So berichtet ein scharfer Beobachter, der es wissen konnte: Bismarck.

Für die Masse des ostelbischen Junkertums existierten freilich solche staatlichen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht; sie rannten mit ihren harten Schädeln blindwütig wider die modern-bürgerliche »judenliberale« Verfassung an, der unvertilgbar »der Schindludergeruch der Revolution« anhafte. Anders die weiterblickenden politischen und publizistischen Führer des östlichen Feudalismus. Wohl stimmten sie bei geeigneter Gelegenheit in das fanatische Kriegsgeheul ihrer Sippen und Magen ein; deren ostensibler Verfassungshaß war ihnen ebenso lieb wie des Königs bitterer Grimm gegen den »Wisch«. Aber nicht min-

der brauchbar für ihre Zwecke war die Tatsache, daß sich diese verhaßte Verfassung doch eben nicht so ohne weiteres beseitigen ließ. Die Stahl und Konsorten waren nämlich in ihrer Art auch konstitutionell, und zwar aus guten Gründen. Der Feudalismus steht ja zum Absolutismus in keinem geringern historischen und begrifflichen Gegensatz als der Konstitutionalismus. Und wenn auch der despotisme éclairé meist seinen Frieden mit dem Junkertum auf Kosten seiner »Aufklärung« gemacht hatte, so war und ist doch ganz naturgemäß das politische Ziel dieser sozialen Gruppe keineswegs die Unumschränktheit der Krone, vielmehr ihre möglichst enge Beschränkung, freilich nicht durch modern parlamentarische Einrichtungen, sondern durch die Macht feudaler Stände in zwerghaft zersplitterten Landschaften. Diesem Ziele glaubte man nun sich leichter durch eine Rückbildung der viel gescholtenen konstitutionellen Verfassung, als durch eine etwaige Wiederaufrichtung des reinen Absolutismus zu nähern. Zwar war Friedrich Wilhelm IV. persönlich bis zu unköniglicher Selbstverleugnung ein Adept feudaler Heilslehren; und doch war selbst unter seinem absoluten Regiment der Widerstand der »liberalisierenden und zentralisierenden« Bureaukratie, des natürlichen Organs des Staatsabsolutismus, gegen den rückständigen und staatszersetzenden Feudalismus nicht völlig zu überwinden gewesen. Wer konnte dann vollends für die Zukunft, schon gleich unter dem gar nicht romantischen Thronfolger einstehen? Ganz anders sah die Sache aus, wenn der Feudalismus sich als getreuer Nothelfer der Krone im Kampfe wider den gefürchteten, von den bestehenden konstitutionellen Einrichtungen her drohenden Parlamentarismus gerieren konnte. Da erschienen die feudalen Bestrebungen, die Autorität an die Stelle der Majorität, die landschaftlichen Besonderheiten an die Stelle der Staatseinheit, die »organischen« Gliederungen berufsständischer Interessenvertretung an die Stelle der Volksvertretung zu setzen, als selbstlose Hingabe an den Dienst der Krone, um dem argen Konstitutionalismus die schlimmsten Giftzähne auszuziehen. Auch wenn und solange man nicht zur Verwirklichung jener Rückbildungen gelangte, befand man sich gut auf diesem Wege; ja es kann zweifelhaft sein, ob nicht der Weg angenehmer und nützlicher war, als die Erreichung des Zieles selbst. Die Stellung des östlichen Junkertums konnte so trotz der eifrig geschmähten Verfassung, in gewissem Sinne gerade durch sie, fester und mächtiger werden,

als es ohne sie der Fall gewesen wäre. Schlug diese Politik ein, so war nicht nur die Gefahr abgewendet, daß im konstitutionellen Staate die Krone im Bunde mit der bürgerlichen Gesellschaft die feudalen Rudimente zum Segen der staatlichen und nationalen Entwicklung abtragen könnte, sondern es war sogar umgekehrt die Krone im Bunde mit dem Junkertum in einen bald offenen, bald latenten Kampf wider die bürgerliche Gesellschaft verstrikt, ein Kampf, in dem sich die Krone auf das Bürgertum stützen zu müssen glaubt, während in Wahrheit das Junkertum nur durch die Macht der Krone gehalten wird. Und diese Politik ist glänzend eingeschlagen; dank den sachlichen und persönlichen Verhältnissen, unter denen die preußische Verfassung entstanden war, dank auch der unbestreitbaren Geschicklichkeit und ebenso unbestreitbaren Skrupellosigkeit, mit der das Junkertum namentlich allerhöchste Schwächen für seine Zwecke auszubeuten verstand. Unter dem Bann dieser inneren Politik steht Preußen noch heute; während eines halben Jahrhunderts hat sich das Junkertum in diese feste Stellung eingegraben, sich mit tausend Vorurteilen und Interessen nach allen Seiten hin verfilzt, ein System gesponnen vom Korpsstudenten bis zum Minister, vom Reserveleutnant bis zum Generaladjudanten, vom Lakaien bis zum Hofmarschall, eng zusammenhaltend mit all seinen Maschen. Und in dieses Gewebe hat Kreuzspinne Junkertum eine schöne, große Fliege eingesponnen, die preußische Krone, sich durch deren Aussaugung nährend. An die historische Machtstellung der preußischen Krone klammert sich das Junkertum, um seinen politischen Einfluß zu erhalten und dadurch seinen wirtschaftlichen Ruin zu vermeiden. Das heißt dann: treueste Stütze des Thrones; jawohl, wie auch die Spinne die Fliege in ihrem Netze stützt. Aber stärker als die Macht der mächtigsten Krone und in keinem Gewebe zu fangen sind die Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Evolution. Sie haben die Form der bürgerlichen Staatsverfassung aufrecht gehalten trotz alledem; sie können endlich auch ihr inneres Wesen zu lebendiger Kraft erwecken trotz alledem. Es war ein sehr konservativer Mann, der Sozialpolitiker Huber, der einst vor dem Feudalismus warnte als einem Steine am Halse jeder Macht, an die er sich hänge, des Königstums wie der Zunft!

Daß das parlamentarische Regime, die gleichberechtigt freie Konkurrenz der parlamentarischen Parteien um die politische

Macht, eine wesentliche Schwächung der Krone bewirke, das gilt seit den Anfängen unseres Verfassungslebens für ein unantastbares Axiom. Zu seiner Erhärtung wird immer wieder die Ohnmacht der Krone in parlamentarisch regierten Ländern mit der überkommenen und unverbrüchlich zu bewahrenden Machtfülle des preußischen Königtums in einen Vergleich von großartig effektvoller Kontrastwirkung gestellt. Die stereotype Schilderung jener Ohnmacht wird freilich von jedem Kenner der tatsächlichen Verhältnisse in den so herzlich bemitleideten Monarchien als karikierende Uebertreibung erkannt; der Unterschied läuft wenigstens z. T. darauf hinaus, daß dort die staatsrechtlichen oder observanzmäßigen Schranken fürstlicher Macht in festen Formen klar zutage liegen, der persönliche Einfluß des Fürsten, wenn er eben die Persönlichkeit danach ist, sich in stiller Wirksamkeit geltend macht; während hier die persönliche Autorität des Königs fortwährend ostentativ hervortritt, die Beeinflussungen und Beschränkungen seines Willens durch persönliche und soziale Momente dagegen sich hinter den Kulissen der politischen Bühne verbergen. Ob wirklich für das monarchische Interesse an sich diese Erscheinungsform auf die Dauer vorteilhafter sein mag als jene, kann namentlich bei den tiefen und starken Gegensätzen des heutigen öffentlichen Lebens recht sehr bezweifelt werden.

Aber hiervon absehend, muß man doch in jenem Axiom jedenfalls eine wunderliche Verkehrung von Ursache und Wirkung erkennen. Offenbar hat nicht das parlamentarische Regime in jenen Ländern der Krone ihre Macht geraubt; wie hätte es dieses Kunststück wohl fertig bringen sollen? Vielmehr war es die Folge einer durch andere historische Faktoren, Wechsel und Fremdheit der Dynastien oder sonstige dynamische Verschiebungen, bewirkten Schwächung der Krone, daß sich das Schwergewicht des politischen Einflusses in das Parlament verlegte. Wo jene historischen Voraussetzungen fehlen, wo die Krone ein autochthoner Machtfaktor ist, da bedeutet die gleichberechtigt freie Konkurrenz der parlamentarischen Parteien an sich keineswegs eine Schwächung der Krone. Im Gegenteil; indem sie jeder politischen Intelligenz die Bahn freigibt, bereichert sie den Staatsdienst um unschätzbare Kräfte; indem sie alle Kreise und Klassen der Gesellschaft zur Auslese heranzieht, emanzipiert sie die Krone von dem Zwangs- und Bannrecht einer engen Kaste; indem sie die

Krone zum Zünglein der Wage macht, kräftigt sie ihre Stellung in einer Zeit, die patrimonialen und patriarchalischen Vorstellungen unaufhaltsam entwächst. Jedoch all das, was einem wahrhaft politischen, modernen Königtum förderlich ist, bedeutet eine Lebensgefahr für das ostelbische Junkertum. Sein Ziel muß es gerade sein, das Königtum auf jenen morschen patrimonialen Grundlagen festzuhalten, mit denen die Existenz des rückständigen Junkertums steht und fällt; es an jener Bereicherung und Erweiterung seiner Wirksamkeit zu hindern. Zur Erreichung dieses Zieles boten ihm die Umstände, unter denen die preußische Verfassung entstanden war, wie die persönliche Anschauung des ersten konstitutionellen Königs von Preußen treffliche Handhaben.

Der verhaßte »Wisch«, das war der böse Feind des Königtums von Gottes Gnaden; und weil er sich zunächst einmal nicht aus der Welt schaffen ließ, so war der unablässige Kampf gegen jede Konsequenz, Befestigung und Fortbildung des Konstitutionalismus nicht nur das natürliche Recht der Selbsterhaltung, sondern die heilige Pflicht der Krone nach ihrer göttlichen Sendung. Ein Paktieren mit diesem Feinde erschien also wie ein Verrat an einer ewigen und heiligen Sache, und Fragen der Politik wurden so dem König in die Ehre und ins Gewissen geschoben. Nun steht aber die ganze bürgerliche Gesellschaft hinter dem Konstitutionalismus, und mit ihr die wirtschaftliche Notwendigkeit; dagegen im Kampfe mit dieser bürgerlichen Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen Entwicklung steht das ostelbische Junkertum, mit dem die Krone durch jene anachronistische Auffassung ihres Berufs auf Gedeih und Verderb verkoppelt wird; ist doch die ganze politische und wirtschaftliche Existenz dieses Junkertums ein Anachronismus. War der Konstitutionalismus nicht zu beseitigen, so galt es, diesen Feind mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen. Das war und ist die Aufgabe der konservativen Parlamentspartei, deren sozialen Kern das ostelbische Junkertum bildet. Auf dem Boden des Konstitutionalismus nimmt sie die gleichen Rechte wie jede andere Partei in Anspruch; aber die Krone steht ihr keineswegs mit der gleichen Freiheit wie allen anderen Parteien gegenüber; ist sie doch der einzige Hort der Krone wider ihren bösen Feind. Ihr kann die Krone unbedenklich das eine Haus des Parlaments ausliefern, wie es durch die unechteste aller unechten »historischen« Bildungen Fried-

rich Wilhelms IV., die Schaffung des Herrenhauses, geschehen ist; jede Verbindung der Krone gegen sie mit anderen Parteien ist jedoch ein Selbstverrat des Königtums von Gottes Gnaden. Beherrscht sie das Parlament, so fordert sie ihr Recht auf Grund der beschworenen Verfassung; ist sie in der Minderheit, so fordert sie ihr Privileg im Namen des monarchischen Prinzips. Das ist die Läuterung des konstitutionellen Systems, das Heilmittel, welches die unvermeidliche Verfassung mit der Vollgewalt des Königtums versöhnt, das Bollwerk, welches die Ueberflutung des Thrones durch die trüben Wogen wechselnder Parlamentsmajoritäten verhindert: der König regiert mit einer politischen Partei; aber er ist in der Auswahl derselben nicht frei nach Lage der Dinge und der parlamentarischen Verhältnisse; vielmehr ist er durch die Pflicht, die Ehre und Macht der Krone zu wahren, unauflöslich an eine einzige Partei gebunden, gleichviel wie ihre Stellung im Lande und Parlamente sein mag. Ist sie für sich allein ohnmächtig, so hat die Krone ja Macht genug für beide. Das ist die Tradition des preußischen Konstitutionalismus.

Indessen, ist es nicht vielmehr feststehende Tradition, daß es in Preußen keine Parteiregierung gibt? Das ist auch eine der immer wiederholten Behauptungen, die mit ihrer wohlberechneten Scheinwahrheit dies ganze System junkerlicher Einspinnung der Krone halten. Richtig ist allerdings, daß in diesem halben Jahrhundert konstitutionellen Lebens zwar »die kleine, aber mächtige Partei« mit ganz kurzen und selbst dann nur teilweisen Unterbrechungen Preußen beherrscht hat, jedoch niemals ein ganz rein aus der feudalen Parlamentspartei hervorgegangenes Ministerium existiert hat, noch weniger natürlich in jenen Intervallen ein aus der liberalen Partei gebildetes. Aber damit wird der Widersinn einer außerhalb der politischen Parteien stehenden Regierung als dauernder Einrichtung noch nicht zur Wahrheit. Wenn man nicht Parteistellung mit enger Fraktionssimpelei verwechselt, kann man nicht zweifeln, daß niemand Politiker sein kann, ohne zu den großen Grundfragen des staatlichen Lebens eine bestimmte Parteistellung einzunehmen. Und fordern, daß ein Minister nicht Politiker sein darf, d. h. fordern, daß ein Musikdirektor nicht musikalisch sein darf. Es mag solche geben; und es hat auch unpolitische Minister in Preußen gegeben; aber die Regel kann es niemals sein. Jedoch ein Minister, der zwar nicht aus einer bestimmten Parteiorganisation

hervorgegangen ist, sondern etwa als »unpolitischer« Beamter seine Laufbahn gemacht hat, als Minister aber nach Möglichkeit die Geschäfte einer bestimmten Partei besorgt, der ist schließlich eben auch ein Parteiminister. Und in der Tat hat das Junkertum stets sich auf diese Weise ergänzen müssen. Der reine Feudalismus vermag einen doch immerhin modernen Staat selbst unter den hier gegebenen günstigsten Bedingungen nicht zu leiten. Teils fehlt den Herren die Geschäftstüchtigkeit, das Wissen und Können; teils kommt ihre verbohrte Rückständigkeit in der Praxis mit den unabweislichen Existenzbedingungen des modernen Staates ins Gedränge.

So hat es ja an Reibungen des Junkertums sogar mit dem Ministerium Manteuffel nicht gefehlt. Der reinste Feudale in diesem Ministerium, natürlich der Minister des Innern, v. Westphalen, war der Tüchtigkeit seines bureaukratischen Untergebenen Hinckeldey nicht annähernd gewachsen, was der Letztere dann mit seinem Leben büßen mußte. Der Ministerpräsident selbst konnte an reaktionärer Gesinnung kaum überboten werden; seine politischen Endziele waren die des Junkertums. So schüttete er einst seine Seele vor Bismarck aus: man müsse die Verfassungssache in der Schwebe halten, »bis eine gründliche organische Umgestaltung sich als notwendig ergeben hat. Ich hoffe und wünsche, daß man dann auch von den Provinzialständen bis etwa auf Kommunalstände nach alten historischen Begrenzungen, die auch in der Rheinprovinz noch nicht verwischt (aha!) und in allen alten Provinzen noch sehr erkennbar sind, zurückkommen und aus diesen die Landesvertretung hervorgehen lassen wird.« — Was konnte das Junkertum noch mehr wünschen? Seine intimsten Gedanken, die Zersplitterung des Staates, sogar womöglich die Veröstlichung des Westens hatte dieser leitende Staatsmann ihm abgelauscht. »Das sind aber Dinge, die man nicht im Sprunge machen kann, wenigstens nicht ohne große Stöße, die man doch zu vermeiden Anlaß hat. Die Kreuzzeitung hat mir nun förmlich Fehde ankündigen lassen« usw. Jawohl; dieser Staatsmann hätte doch auch die unvermeidliche Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die bäuerliche Ablösungsgesetzgebung, gewisse steuerliche Ketzereien zu verantworten; und so schützten ihn seine guten Endziele nicht vor junkerlichen Angriffen wegen Grundsatzlosigkeit, bureaukratischem Absolutismus oder, wie man das in den fünfziger Jahren gern nannte,

Bonapartismus, um den Stich ins Moderne zu bezeichnen. In demselben Ministerium saß auch ein Mann, der als einer der ersten die Richtung der westlichen Bourgeoisie vertrat, die ihren Vorteil im Anschluß an den östlichen Konservatismus suchte, eine Richtung, die später noch größere Bedeutung erlangt hat. Aber trotz v. d. Heydt und trotz der Katzbalgereien mit Manteuffel war dies Ministerium doch eine ausgesprochene Parteiregierung. Und so hat das ostelbische Junkertum stets der Ergänzung durch bureaukratische oder auch bürgerlich-konservative Elemente bedurft; das hat auch oft zu Friktionen geführt; aber sein Einfluß ist immer der entscheidende geblieben, weil es sich durch jene Isolierung des Königs von der konstitutionellen bürgerlichen Gesellschaft die entscheidende Macht der Krone dienstbar gemacht hatte.

Die berüchtigte Kamarilla unter Friedrich Wilhelm IV. war lediglich die feste Organisation dieses persönlichen Einflusses der »Umgebung« in der entscheidenden Zeit des Ueberganges. Diese Organisation ist mit der Person des ersten konstitutionellen Königs verschwunden; aber sie ist nicht überwunden, sondern überflüssig geworden, weil ihr System durch Tradition befestigt ist. Einst konnte die Kamarilla den König mit dem Redakteur der Kreuzzeitung »aussöhnen«, wie man zwischen koordinierten Mächten freundschaftlich vermittelt. Später ist wohl die Kreuzzeitung aus den königlichen Schlössern verbannt worden; aber wie viele Personen der Umgebung ziehen ihre politische Geistesnahrung nicht aus der Kreuzzeitung oder ihren Filialen? So atmet man im Mittelpunkt der Staatsleitung schier unbewußt mit jedem Atemzuge die geistige Luft des östlichen Feudalismus ein. Und von hier aus hat der Feudalismus sein Joch allmählich seiner alten Gegnerin im absoluten Staate, der Bureaukratie, auferlegt. Seit der Verfassung kam das liberale, d. h. antijunkerliche Beamtentum nach und nach auf den Aussterbeetat. Seine Nachkommen mußten bei der blinden Themis ein Unterkommen suchen. Einst konnten die höchsten preußischen Verwaltungsbeamten bei Kant und Adam Smith in die Lehre gehen; nun mußte, wer Karriere machen wollte, sich zu Haller und Stahl, den Propheten des höfischen Feudalismus, bekennen. Einst hatte ein Mann wie Schön im östlichsten Preußen an leitender Stelle die modernen Ideen westlicher Staatskultur vertreten und dem Minister des beschränkten Untertanenverstandes, Herrn v. Rochow,

die Stirne bieten können. Nun ward ein Mann wie Kleist-Retzow berufen, als Landvogt der Rheinprovinz die Regierungskunst des östlichen Junkertums auch dem Westen aufzuzwingen. In der Tat hat die Verfassung in Preußen das einseitigste und härteste Parteiregiment inauguriert; freilich nicht das einer parlamentarischen Mehrheitspartei, sondern das einer kleinen ostelbischen sozialen Gruppe; und auch nicht ein wechselndes, sondern ein dauerndes. Dies Parteiregiment ist unabhängig von der Zusammensetzung des Parlaments; denn es ist ein ausgesprochen antiparlamentarisches; es basiert angeblich auf der Macht der Krone im Gegensatz zum Parlament. Aber — das ist der Triumph dieser Politik — gerade durch seine traditionelle Dauer ist dies Parteiregiment schließlich auch von der Krone unabhängig geworden. Wohl ist seine Macht einzig und allein die Macht der Krone; aber es hat diese Macht nachgerade in einer Art von unkündbarer Erbpacht. Woher soll die Krone ihre Organe nehmen? Nach dem seit einem halben Jahrhundert als Gegengift wider den Konstitutionalismus festgewurzelten System entweder aus der feudal-konservativen Partei oder aus der hohen Bureaukratie. Diese ist aber eben durch die Dauer jenes Parteiregiments gleichfalls unter feudal-konservative Botmäßigkeit geraten. Von oben nach unten, und dann wieder von unten herauf durchzieht dieser Einfluß die ganze amtliche Hierarchie. Von der Schulbank an geleiten hohe Vetterschaft und Patronage den feudalen Jüngling mit leichter Hand auf allen Stufen seiner Laufbahn. Schon in der Raupe des adligen Abiturienten, vollends in der Chrysalide des Korpsstudenten ahnt der kundige Sinn den bunten Schmetterling des Präsidenten und Ministers. Freilich, die Examina sind noch eine etwas unbequeme Sache; man ist da nicht recht unter sich; Schulmänner, Professoren und Justizjuristen sind leider noch ungenügend feudalisiert. Aber ist einmal diese Klippe so oder so umschifft, dann hat man Meeresstille und glückliche Fahrt. Das Gros des minderbegabten feudalen Nachwuchses füllt die Kadres des administrativen und diplomatischen Dienstes; die besser Begabten steigen rasch zur Sonnenhöhe der Spitzen empor. Im innern wie im äußern Dienst — »vom Harz bis zum Peneios lauter Vettern!« Ja, woher soll die Krone ihre Organe nehmen?

So ist der magische Ring geschlossen, der, ausgehend von einem Gegensatze des preußischen Königtums zur modernen Staats-

form, durch die historisch gewordene Macht der Krone selbst die Krone in Fesseln schlägt. Wozu die ostelbischen Erbpächter der königlichen Autorität fähig sind gegenüber einem Monarchen, dem sie es zutrauen, daß er, durchdrungen von den Ideen westlicher Staatskultur, jenen Ring durchbrechen könne, das lehrt die Geschichte Kaiser Friedrichs. Und wenn einmal ausnahmsweise die Krone Organe gefunden hat, die entweder jenem feudalen Kreise nicht angehörten oder sich von ihm emanzipiert hatten, so sind diejenigen von ihnen, die den Willen der Krone ohne Rücksicht auf das östliche Junkertum vollstreckten, noch stets unterlegen. Wer aber dauernd als praktischer Staatsmann schaffen und wirken will, der muß die schwere Kunst verstehen, zween Herren zu dienen. Sich aufzureiben in fruchtlosem Kampfe oder sich dem östlichen Feudalismus zu fügen, das ist die Alternative für jeden praktischen preußischen Staatsmann. Aber die »Kreuzzeitung« sagt: es gibt kein Parteiregiment in Preußen.

III.

»... Auch die Verständigen werden verstimmt, wenn sie immer und immer keine Antwort finden auf die Frage, wer denn in Berlin regiere, das Ministerium oder das Junkertum? ... Das freudige Vertrauen der Bürger zu ihrem Staate ist tief erschüttert, denn Preußen krankt an Mißständen, welche das südliche Deutschland längst überwunden hat. Und dieser Uebel größtes ist der ungebührliche Einfluß des Junkertums. Ich sage nicht zuviel, wenn ich behaupte: Altbayern wird durch sein Pfaffenunwesen nicht schroffer von Deutschland getrennt als der Nordosten durch seine Junkerwirtschaft. Der norddeutsche Protestant, dem der Münchener ultramontane Volksbote in die Hände fällt, sagt nicht trostloser sein: ‚Das verstehe ich nicht', als der süddeutsche Bürger, wenn er von den Theorien der Kreuzzeitung hört. Es ist, als ob zwei Jahrhunderte uns von diesen Menschen trennten.« Und zum Schlusse wieder: »Es gilt, jenes unheilvolle Element des preußischen Staates in seine Schranken zurückzuweisen, welches den Partikularismus in Preußen selber nährt und die Herzen der übrigen Deutschen diesem Staate entfremdet — das Junkertum!«

So zu lesen in einer süddeutschen Korrespondenz der preußischen Jahrbücher vom Juni 1861; der Verfasser hieß Heinrich von Treitschke! Die gleiche Sorge bewegte in der Tat damals die Herzen nicht nur der preußischen Liberalen, sondern aller deutschen Patrioten innerhalb wie außerhalb Preußens; und das Junkertum wußte damals wie stets sehr gut, daß sein wütender

Widerstand gegen die liberale zugleich die deutsche Entwicklung traf, hier wie dort die Verwestlichung Preußens. Es war die Zeit, da das schwache Lebenslicht der neuen Aera schon erlöschend flackerte, und die moralischen Eroberungen, noch kaum begonnen, bereits wieder arg in die Brüche gingen. Ob auch im günstigsten Falle jene moralischen Eroberungen das Blut und Eisen für die Einigung Deutschlands entbehrlich gemacht hätten, das ist heute eine unlösbare und auch eine müßige Frage. Unzweifelhaft aber weisen die schlimmsten Nöte unseres inneren Staatslebens noch heute auf die Tatsache zurück, daß Preußen innerlich unvorbereitet, mit einer Verfassung, die nach einem treffenden Wort halb noch Rohbau und halb schon Ruine war, an die Spitze Deutschlands getreten ist; daß der deutsche Dualismus zwischen Oesterreich und Preußen durch die Schärfe des Schwertes zerschnitten wurde, ehe noch der preußische Dualismus zwischen Ost- und Westelbien durch eine organische Entwicklung in einer höheren Einheit aufgehoben war. Diese innerliche Vorbereitung Preußens auf seinen deutschen Beruf, die Säuberung des Staates, der die Zukunft ganz Deutschlands in sich trug, von dem Moder des östlichen Feudalismus, die Erfüllung der modernen Staatsform auch mit modernem Staatsleben, nachdem sie bis dahin nur eine widerwillig getragene Maske gewesen, das war es, was man von der neuen Aera erhofft, weshalb man sie mindestens ebensosehr im nationalen wie im liberalen Interesse begrüßt hatte. Aber das war es auch, was die neue Aera nicht leisten konnte. Der Grund dieser Unfähigkeit lag nicht eigentlich darin, daß der Umschwung lediglich die Folge eines Thronwechsels, nicht einer unwiderstehlichen Volksbewegung gewesen; daß er von oben nach unten wirksam wurde, statt in umgekehrter Richtung, wie man es bei fortschrittlichen Bewegungen erwartet. Das war bei der Besonderheit der preußischen Verhältnisse eher ein günstiger Umstand. Sicherlich hatte diese Krone die Macht, durch ihre Initiative jene notwendige Entwicklung in Fluß zu bringen; wie sie einst die Macht gehabt hätte, ihren Staat ohne revolutionäre Erschütterungen in die konstitutionelle Form überzuführen; wie sie tatsächlich die Macht hatte, diesen unvermeidlichen Uebergang ein Menschenalter zu verzögern. Und daß eine solche Initiative der Krone damals bei einer sehr starken populären Strömung verständnisvolle Aufnahme und festen Rückhalt gefunden hätte, das bewies

mehr noch, als der schier überschwengliche Jubel beim Beginn, der an Nachhaltigkeit und Einmütigkeit in der preußischen Geschichte beispiellose Widerstand nach dem Sturze der neuen Aera.

Nicht also die Macht, die große historische Aufgabe der Entjunkerung Preußens zu erfüllen, fehlte der Krone; wohl aber der Wille, nämlich der unbedingt notwendige positive Wille, das moderne bürgerliche Wesen an die Stelle des östlichen Feudalismus treten zu lassen; der allerdings vorhandene negative Wille, die ärgsten Auswüchse junkerlichen Uebermuts und staatswidriger feudaler Cliquenwirtschaft zu beschneiden, erwies sich als völlig ohnmächtig. Das ist die dauernd bedeutsame Lehre, die die Geschichte der neuen Aera mit einleuchtendster Klarheit predigt. Ein Versuch der Krone, sich aus jener Verstrickung durch das junkerliche Parteiregiment zu befreien, muß notwendig mißlingen und im Rückschlag dieses Mißlingens mit einer gesteigerten Abhängigkeit der Krone vom östlichen Junkertum endigen, wenn die Krone nicht entschlossen ist, bis ans Ende zu gehen, die politische, soziale und wirtschaftliche Verschanzung des Feudalismus endgültig zu brechen, Preußen in Wahrheit zu verwestlichen. Weil das Junkertum dies aus Erfahrung sehr genau weiß, weil es ebenso genau weiß, wie die wesentlich durch seine Beeinflussung geschaffene, durch soziale Gewöhnung und Suggestion geheiligte Ueberlieferung einen solchen, in gewissem Sinne allerdings revolutionären Entschluß einem Könige von Preußen bis fast an die Grenze des Unmöglichen erschweren muß, deshalb kann es in Zeiten, wo die unabweisliche Staatsräson die Krone zu einer leisen Antastung feudaler Interessen zwingt, mit wohlfeilem Mute trotzig frondieren. Wie die Dinge liegen, kann es ziemlich sicher sein, dadurch mindestens eine überreiche Entschädigung der Krone abzuzwingen. Immer wieder zeigt sich die seltsame Erscheinung, daß die vom Königtum geborgte Macht der östlichen Oligarchie im Konfliktsfall dem Königtum selbst überlegen ist, lediglich weil dieses die verborgte Macht nicht zurückzunehmen vermag.

Der Prinz von Preußen hatte die Niedertracht, Staatswidrigkeit und Verlogenheit des Junkerregiments und der mit ihm stets verbündeten scheinheiligen Orthodoxie so kränkend selbst empfunden, daß der Entschluß, sofort mit seinem Regierungsantritt dieser Wirtschaft ein Ende zu machen, nur eine natürliche psychologische Reaktion war. Also Entlassung Westphalen-Man-

teuffels und Ernennung anständiger Leute zu Ministern, sowie die ehrlich gemeinte Verheißung, daß die Verfassung künftig nicht mehr als Wisch behandelt werden sollte. Auch einige wenige, natürlich viel zu wenige, feudale Beamte werden gemaßregelt; Personen der bisherigen höfischen Kamarilla, auch natürlich nicht alle, ein bißchen in die Ecke gestellt. Als Anfang mochte das leidlich scheinen; weil es aber im wesentlichen alles sein sollte, war es von vornherein ein mißglücktes Experiment. Mochte der langjährige Aufenthalt des Prinzen in der Rheinprovinz, noch dazu unter einem Dache mit dem abschreckenden Repräsentanten des östlichen Feudalismus, Kleist-Retzow; mochten die persönlichen Beziehungen zum englischen Königshause und sonstige familiäre Einwirkungen die Scheu vor den ihm von Haus aus feindlich-fremden Staatsideen des Westens zeitweilig ein wenig gemildert haben, so reichte all das selbst unter dem frischen Eindrucke persönlicher Bitternisse doch nur zur Auslösung des negativen Entschlusses, sich nicht völlig vom Junkertum einwickeln zu lassen; nicht des positiven, die Konsequenzen der Verwestlichung Preußens zu ziehen; und damit war auch jener negative Entschluß tatsächlich unausführbar. Wie seine tiefe Entrüstung über die Schmach von Olmütz den Regenten in seiner auswärtigen Politik doch nicht zu einer positiven nationalen Aktion bewegen konnte, die den Bruch mit der traditionell geheiligten Allianz voraussetzte, so vermochte sein Widerwille gegen die Manteuffeleien ihn in der inneren Politik doch nicht von dem Banne der traditionell geheiligten Vorstellung zu befreien, daß die preußische Krone durch ein rückhaltloses Eingehen auf das liberal-bürgerliche Wesen Selbstverrat begehe, ihre höchste Pflichten verletzend, den Umsturz gottgewollter Ordnung vorbereite. Eben mit dieser Vorstellung hatte ihn aber das Junkertum so vollständig wie möglich eingewickelt.

Die Taktik war die übliche. Während auf konstitutionellem Boden die Feudalen im Namen der verfassungsmäßigen Freiheit der neuen Regierung schärfste Opposition machen; während die feudalen Beamten sogar das ministerielle Verbot der Wahlbeeinflussung als verfassungswidrige Freiheitsbeschränkung verhöhnen und offen übertreten, erhebt man am Hofe laut und leise, drohend und schmeichelnd den Warnruf vor der Demütigung der Krone durch die Parlamentsherrschaft, vor der Lockerung aller Bande der Zucht und Disziplin! Die andauernde Bevorzugung einer

sozialen Kaste bei der Besetzung aller amtlichen, militärischen und höfischen Stellen gibt dieser Kaste die wirkungsvollste Waffe zur Verteidigung jener privilegierten Stellung: den sozialen Boykott. Lange bevor man das Wort kannte, verstand sich der östliche Feudalismus trefflich auf die Sache; er übte sie rücksichtslos aus gegen die Beamten und die Minister der neuen Aera und noch höher hinauf. Die plötzliche Entfremdung des von Kindesbeinen auf gewöhnten Umgangs wirkt mehr als Gründe auf das Gemüt; man wird stutzig; handelt es sich hier nicht doch um höheres, als eine politische Meinungsverschiedenheit, um eine Ehren- und Gewissenssache? Ja, es ist die Ehre, die heilige Gewissenspflicht der Krone, deren drohende Beeinträchtigung diese selbstlos treuen Vasallen so tief verstimmt! Natürlich kann niemand die allerhöchsten Schwächen besser kennen und gewissenloser ausbeuten, als die Genossen dieses innersten Kreises. Bald ist es die heilige Gloriole eines mystischen Gottesgnadentums, bald eine besondere Empfindlichkeit in Sachen der militärischen Oberhoheit, immer die schier abergläubische Scheu vor einem fabelhaft drohenden Umsturz, der durch jede Abweichung von dem traditionellen Wesen begünstigt wird. Und diese eingebildete Gefahr scheint durch die lächerlichsten, hundertmal in ihrer Nichtigkeit enthüllten Uebertreibungen nichts von ihrer lähmenden Kraft zu verlieren; wie in den Tagen der Demagogenriecher gilt hier noch heute die Feigheit für loyalste Tugend.

Damals ward die Heeresreorganisation der Nagel zum Sarge der neuen Aera; aber wäre diese Sache nicht gerade im Gange gewesen, so hätte sich ein anderer Vorwand gefunden. Denn nicht das, was nötig und nützlich war an dem militärischen Reformwerk, führte zum Konflikt, sondern der überschüssige und schädliche Ballast, womit es der höfische Junkereinfluß böswillig belastete. Der Kriegsminister v. Roon war in der Tat der Vater des Konflikts; aber nicht durch die Erfüllung seiner Berufspflicht als technischer Leiter der Reorganisation, sondern durch seine freiwilligen Arbeiten als intriguanter Agent des Junkertums und höfischer Wühler gegen seine ministeriellen Kollegen, im Bunde mit dem Chef der neuen, mehr militärisch- als pietistisch-feudal ausstaffierten Kamarilla, dem Flügelteuffel, der jetzt den Sturz seines Vetters Oberteuffel rächte. Ach ja, der neue Herr war nicht weniger gut eingewickelt als der alte.

Gewiß waren die Minister der neuen Aera staatsmännische

Mittelmäßigkeiten; aber waren sie etwa die Auslese der bürgerlich-liberalen politischen Intelligenz? Ihre Auswahl war vielmehr durch den zufälligen Umstand bestimmt, daß der Regent aus langjähriger persönlicher Bekanntschaft und Freundschaft mit ihnen die Vermutung entnahm, sie wären trotz ihres liberalen Renommees wenigstens keine bewußten Umstürzler und Königsmörder; eine Vermutung, die die militärfeudalen Beichtväter Roon, Manteuffel, Alvensleben so zu erschüttern wußten, daß Männer wie Auerswald, Patow, Schwerin schließlich entlassen wurden, weil ihre Politik zu republikanischen Einrichtungen und zur Abdankung des Königs führe!! Also ein liberales Ministerium, das nicht wegen, sondern trotz seines — übrigens unmäßig gemäßigten — Liberalismus eingesetzt wurde; gewissermaßen eine negative Regierung, nicht feudal-reaktionär, aber auch von keinem andern positiven Charakter. Das ist jedoch ein politisches Unding, mit dem die Krone dem östlichen Junkertum gegenüber von vornherein verlorenes Spiel haben muß.

Gewiß hat auch die liberale Kammermehrheit aller Schattierungen schwere politische Fehler begangen. Die dilatorische Behandlung der Militärvorlage im Anfang, mit der man zwischen Ja und Nein hindurchzuschlüpfen suchte, war eine Ungeheuerlichkeit, und auch die parlamentarische Taktik in dem Verfassungskonflikt, zu dem sich der Militärkonflikt wesentlich infolge jener dilatorischen Behandlung entwickelte, war wahrlich kein Meisterstück. Indessen die Quelle der Uebel war doch das notwendig schiefe und unfruchtbare Verhältnis der liberalen Mehrheit zu jener negativen Regierung. Der natürliche, der einzig mögliche Beruf dieser Mehrheit der neuen Aera war es, Regierungspartei zu sein; aber sie konnte es nicht sein, weil der Regierung dem gemeinsamen Feinde gegenüber die Hände gebunden waren. Der Kampf gegen das Junkertum kann niemals durch eine rein negative, sondern nur durch eine positive, liberal-konstitutionelle Politik geführt werden. Diese war aber eben von der Macht, die die Initiative zu diesem Kampfe ergriffen hatte, von der Krone verhindert. So war der Zusammenbruch der neuen Aera ein Triumph des Junkertums — nicht über den Liberalismus, sondern über die Krone.

Was eine aus königlicher Initiative entsprungene Politik der Verwestlichung Preußens niemals herbeiführen konnte, womit aber das Junkertum die Krone von jener Politik abgeschreckt

hatte, die Gefahr einer capitis deminutio des Königs, freilich gewiß nicht im physischen, sondern im staatsrechtlichen Sinne, das ward jetzt gerade durch den Triumph des Junkertums in handgreifliche Nähe gerückt. Preußen war reif zur Verwestlichung. Es ist bezeichnend, daß seit dem Beginn des Jahrhunderts jeder Fortschritt der wirtschaftlichen Entwicklung, jede Hebung des Volkswohlstandes eine Stärkung des westlichen Elements gegenüber dem östlichen in materieller wie in ideeller Beziehung bedeutet. Dieser Prozeß, der in den dreißiger Jahren begonnen, in der Mitte der vierziger einen zeitweisen Rückschlag erfahren hatte, war seit den fünfziger Jahren in mächtig aufsteigender Bewegung. Der östliche Feudalismus verkannte die Gefahr keineswegs. Vom alten Tieck hörte damals Bernhardi:

»Die Kreuzzeitungspartei geht darauf aus, den Zollverein zu sprengen, um unter der Firma Freihandel eine mecklenburgische Wirtschaft einzurichten, d. h. Zollfreiheit für das Land, Akzise für die Städte! Vor allen Dingen hofft die Partei davon den Ruin der einheimischen Industrie, den Bankbruch aller Fabrikanten. Herr v. Bismarck-Schönhausen hat ja in der Kammer gesagt, das wahre preußische Volk wolle die großen Städte vernichten.«

Das war in der Blütezeit der Reaktion; aber gegenüber der zwingenden Logik der wirtschaftlichen Notwendigkeiten versagte ihre Macht. Ganz anders als noch 1848 machte sich schon ein Jahrzehnt später die Tatsache für Preußen geltend: Orient und Okzident sind nicht mehr zu trennen. Nicht nur hatte sich die industrielle Entwicklung des Westens selbst mächtig gehoben, sondern sie fand auch im Osten weit stärker entwickelte homogene Elemente; die Städte entwuchsen der kleinbürgerlichen Enge, und der frische Zug dieser Aufwärtsbewegung wirkte vielfach auf das flache Land hinüber, ließ die natürliche Interessensolidarität zwischen Bürger und Bauer gegenüber dem rückständigen Junkertum hervortreten, wie das in den Wahlen der Konfliktszeit zum Ausdruck kam. An führenden Stellen sah man neben verwestlichten Ostelbiern im Osten wirkende Rheinländer und Westfalen, und auch in der Parteibildung, namentlich in der Zusammensetzung und Ausbreitung der jungen Fortschrittspartei, bekundete sich diese unaufhaltsame Verschmelzung. All das drängte mit elementarer Kraft auf die politische Anerkennung dieser Verwestlichung in liberalem und nationalem Sinne hin. Daß man bis in die äußerste Linke hinein ganz bereit gewesen war, der preußi-

schen Eigenart gemäß der Krone die Initiative in diesem Prozesse zu überlassen und sich in Geduld und Mäßigung zu fassen, das hatte die Aufnahme der neuen Aera bewiesen. Aber nachdem die Krone sich wiederum dem östlichen Feudalismus zu eigen gegeben hatte, zeigte sich das ganze Bürgertum mit beispielloser Einmütigkeit entschlossen, jenen notwendigen Prozeß, dessen Durchführung es von der Krone vergeblich erwartet hatte, gegen die Krone zu erzwingen. Damals bereits schien der Augenblick gekommen, da das Junkertum die Krone in seinen Sturz mit hineinreißt; und das Junkertum gewöhnlichen Schlages erwies sich wieder als absolut unfähig, die von ihm umstrickte Krone zu schützen, so daß man sich mit schwerem Herzen als dem letzten Nothelfer dem Manne anvertrauen mußte, »der nach außen revolutionär auftreten würde, um nach innen konservativ sein zu können, der die deutschen Fürsten preisgäbe, um den brandenburgischen Adel zu retten«.

Nicht wegen seiner von den traditionellen Pfaden der auswärtigen Junkerpolitik so weit abweichenden deutschen Pläne wurde Bismarck an die Spitze der preußischen Regierung berufen, vielmehr trotz derselben. Wenn es irgendeine andere Rettung vor der inneren Verwestlichung Preußens gegeben hätte, als seine äußere Verwestlichung, so hätte die Krone unter dem Einfluß des östlichen Feudalismus auch die letztere niemals zugelassen. Aber es gab eben tatsächlich keinen anderen Ausweg; eine wahrhaft konstitutionell-liberale innere Politik war schließlich nur durch eine revolutionär-nationale auswärtige Politik zu vermeiden. So trat Preußen ohne jede innere Vorbereitung, ganz ohne moralische, lediglich durch militärisch-diplomatische Eroberungen an die Spitze Deutschlands. Seine äußere Verwestlichung war eine doppelte, durch seine neue Stellung zu Deutschland und durch die Annexionen, die das westliche mit dem östlichen Preußen zu einer geschlossenen Masse verbanden. Diese gewaltige dynamische Steigerung des westlichen Elements konnte nicht ohne Einfluß auf die innere Politik bleiben. Bismarck war zu klug, dies ganz zu verkennen; andererseits freilich zu sehr ein Sohn seiner sozialen Gruppe, um die Konsequenz einer wahren organischen Lösung des preußischen west-östlichen Dualismus zu ziehen, wie er den deutschen Dualismus gründlich gelöst hatte. Die glänzenden Erfolge seiner auswärtigen Politik gaben ihm die Autorität nach oben, gegen den verbissenen Widerstand des östlichen Feudalis-

mus jene inneren Konzessionen durchzusetzen, und zugleich die Autorität nach unten, eine wirkliche innere Verwestlichung Preußens zu verhindern. Das war das Jahrzehnt der sogenannten liberalen Gesetzgebung, der freilich niemals eine liberale Verwaltung entsprach, weil eine solche ohne die Ausrottung des östlichen Feudalismus in Preußen eben absolut unmöglich ist. Diese Entjunkerung auch nur ins Auge zu fassen, war für einen Bismarck trotz alles wohlberechtigten Grimmes über die Borniertheit und Infamie, mit der seine Sippen ihn bekämpften, als ob er ein bürgerlicher Staatsmann wäre, doch eine psychologische Unmöglichkeit. Niemand kann über seinen Schatten springen. Daß es ihm aber gelingen konnte, das so verstärkte westliche Element doch nicht zur Herrschaft in Preußen kommen zu lassen, das erklärt sich nur aus der Grundtatsache, auf der Bismarcks unvergleichliche Autorität überhaupt ruhte, daß seine Politik im Kampfe mit einer liberalen Mehrheit zur nationalen Einigung geführt hatte. Im Osten stand man den mancherlei Nebenumständen mit kritischem Verständnis näher; aber gerade im Westen wirkte jene Tatsache an sich mit überwältigender Wucht.

Freilich, je mehr sich Bismarck mit den Problemen der inneren Politik, deren tiefstes Wesen ihm doch stets fremd blieb, befaßte, desto mehr drängte sich auch ihm die Einsicht auf, daß die Tage des östlichen Feudalismus gezählt seien. »Die konservative Partei«, so äußerte er zu Bennigsen, »habe die geographische Ausdehnung, deren sie in der heutigen Bevölkerung fähig sei, erreicht und trage nicht das Wachstum in sich, um zu einer nationalen Majorität zu werden; ihr naturgeschichtliches Vorkommen, ihr Standort sei beschränkt in unseren neuen Provinzen; im Westen und Süden von Deutschland habe sie nicht dieselben Unterlagen wie in Alt-Preußen.« So unternahm er denn jetzt einen Versuch zur Lösung des west-östlichen Dualismus in seiner Weise, nicht durch Niederwerfung des östlichen Feudalismus, sondern durch Feudalisierung der westlichen Bourgeoisie. Es ist gewiß kein Zufall, daß die Inaugurierung dieser Politik der Umkehr zeitlich zusammenfällt mit dem Aechtungsgesetz gegen die Sozialdemokratie. Wieder sollte das Bürgertum durch die Furcht vor der »roten Republik« über die Gefahr der Reaktion hinweggetäuscht, wieder durch die Verschärfung des Gegensatzes zwischen Bourgeoisie und Proletariat ihre natürliche Solidarität gegenüber dem Feudalismus gesprengt werden. Und dies Mittel wirkt noch immer. Was sich aber

durch keine politische Kunst und Macht beirren noch meistern läßt, das ist die immanente Logik der wirtschaftlichen Entwicklung. Es war ein feiner Gedanke, den wirtschaftlichen Umschwung zum Hebel des politischen zu machen; gerade auf die Tatsache, die das Unterliegen des agrarischen Ostens ankündigte, daß Preußen aufhörte, ein Getreide exportierendes Land zu sein, die Interessengemeinschaft von Feudalismus und Industrialismus im »Schutz der nationalen Arbeit« zu begründen. Das Ergebnis jedoch war eine Steigerung des westlich industriellen Aufschwungs und ein weiterer wirtschaftlicher Verfall des östlich agrarischen Feudalismus. Es gelang nichts mehr. Mit der Schaffung des Sozialistengesetzes hatte die letzte, die absteigende Periode der Aera Bismarck begonnen; mit dem Falle jenes Gesetzes fiel auch sie.

Die Entlassung Bismarcks war ein starker Beweis für die überragende Machtstellung der preußischen Krone. Daß sie sich so ohne jegliche Erschütterung, fast wie eine zwar vielfach schmerzlich, aber doch im ganzen als unvermeidlich empfundene Notwendigkeit vollzog, das erklärt sich doch nicht allein aus jener traditionellen Autorität. Sie fand vielmehr Unterstützung in der teils klar bewußten, teils instinktiven Anschauung, daß Bismarcks innere Politik auf einem toten Punkt angelangt war, während die brennenden Probleme unserer staatlichen Zukunft doch gerade auf dem Gebiete der inneren Politik liegen, die auswärtige wesentlich die Aufgabe der Erhaltung hat. Eine aktive, schöpferische innere Politik war der natürliche Beruf des neuen Kurses. Und ganz allmählich schienen sich die Ansätze einer solchen Politik zu gestalten; schwache Anfänge nur; aber doch hinreichend, um den ganzen Haß des östlichen Feudalismus wider diesen »Caprivismus« zu entfachen. Auch wenn man einst die Einzelheiten über den Sturz Caprivis authentisch kennen wird, werden sie dem Kenner von Glück und Ende der neuen Aera kaum sonderliche Ueberraschungen bieten.

Seitdem stagniert unsere innere Politik; denn es gibt tatsächlich für sie nur eine einzige große Aufgabe, ohne deren Lösung all ihr Tun unfruchtbares Stückwerk bleiben muß, ein Treten im Kreise herum. Wohl setzt sich diese Aufgabe zusammen aus einer großen Zahl ineinandergreifender Maßnahmen der organisatorischen Gesetzgebung wie der Wirtschaftspolitik; sie alle aber fallen unter den einen Begriff der Verwestlichung Preußens; und jede einzelne

ist ein Schlag ins Wasser, wenn sie nicht systematisch zu jenem gemeinsamen Ziele zusammengefügt werden. Der östliche Feudalismus muß sich mit der elementaren Leidenschaft des Selbsterhaltungstriebes jeder fruchtbaren Maßregel der inneren wie der wirtschaftlichen Politik entgegenwerfen; denn jeder Fortschritt des Verkehrs, jede Hebung des Wohlstandes schlägt ihm eine eiternde Wunde. Ja, der kluge Mann hatte Recht, die Konservativen müßten Esel sein, wenn sie für Handelsverträge stimmten. Sie müssen auch Gegner des Kanals von West nach Ost sein, mag er auch der Landwirtschaft nützlich sein, dem östlichen Feudalismus ist er doch gefährlich; denn so sicher wie Wasser nicht bergauf fließt, sondern zum Meer hinab, so sicher muß jede neue Verbindung nicht den Westen dem Osten, sondern den Osten dem Westen näher bringen. Aber kann eine soziale Klasse, deren Lebensinteresse in unlösbarem Widerspruch steht zu der unabweislichen wirtschaftlichen Entwicklung der Zeit, einen im wirtschaftlichen Aufstiege begriffenen modernen Großstaat beherrschen?

Gewiß, die Niederwerfung des östlichen Feudalismus wäre eine Art von Revolution für Preußen. Aber Preußen ist durch eine revolutionäre Politik groß geworden. Allerdings war das die auswärtige Politik; jedoch durch die äußere Verwestlichung konnte die innere wohl verschoben, aber nicht dauernd umgangen werden. Die Frage ist nur, ob sich der unvermeidliche Umschwung vollziehen wird durch die Macht der Krone oder trotz derselben, ob die Krone als Führerin der modernen bürgerlichen Gesellschaft dem überlebten Junkertum die geborgte Macht abnehmen wird, oder das Bürgertum die Krone vom Feudalismus befreien muß. Das wird von entscheidender Bedeutung für die künftige politische Machtverteilung wie für die Schnelligkeit oder Langsamkeit des Umschwungs sein. Jedoch der Umschwung selbst ist unvermeidlich, weil er eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Die Voraussetzungen, die bisher solchen Umschwung immer wieder verhindert, haben sich in der Tat verändert; und eine abermalige Diversion von der inneren Entwicklung nach der äußeren hin ist nicht wahrscheinlich. Freilich ebensowenig der Umschwung von oben; dazu hat das Junkertum sein Netz bis heute noch zu fest um die Krone gesponnen, und die hier allenfalls möglichen halben Schritte haben noch immer zu ganzen Rückschritten geführt. Aber die Richtung der Entwicklung steht trotzdem außer Frage;

auch die Macht der preußischen Krone vermag auf die Dauer den bankrotten Feudalismus nicht mehr zu halten.

*

SOZIALISMUS UND KONSTITUTIONALISMUS.

1903.

I.

Die zahlreichen Epiloge zur Juniwahlschlacht, die in den letzten Wochen durch die Presse gingen, haben sich vorwiegend mit dem Verhältnis zwischen Liberalismus und Sozialdemokratie beschäftigt, wie dies ja auch dem markantesten Phänomen dieser Wahl entspricht, dem fortschreitenden Wachstum der Sozialdemokratie und dem noch immer fortschreitenden Verfall — hoffentlich ja nicht des Liberalismus, aber doch unzweifelhaft — der liberalen Fraktionen. Begreiflicherweise waren alle diese Betrachtungen wesentlich praktisch politischer Art, indem sie die demnächst zu befolgende Taktik der Fraktionen im Parlament und der Parteien im Lande erörterten. Dabei treten auf liberaler wie auf sozialistischer Seite je zwei Richtungen deutlich hervor. Die Unentwegten auf beiden Seiten finden natürlich, daß der bisherige Kurs sich »voll und ganz« bewährt habe und weiter zu steuern sei. Nach dem äußeren Erfolg ist es bei den Sozialdemokraten ebenso begreiflich, wie bei den Liberalen unbegreiflich, daß sie sehen, was sie gemacht haben, und finden, daß es gut sei. Dagegen entnehmen die Entwicklungsfähigen auf beiden Seiten aus Erfolg wie Mißerfolg den Anlaß zur Selbstprüfung und inneren Läuterung. Bei den Sozialdemokraten äußert sich das in einer verstärkten Betonung des Evolutionsgedankens, den der politische Jargon hier als Mauserung zu bezeichnen pflegt; bei den Liberalen in dem Rufe: es muß anders werden! Wie? — das sagen die Redaktionen der verschiedenen Blätter vorläufig noch in verschiedener Weise. Bei alledem wird der Skeptiker den Gedanken nicht los, daß wie bisher auch demnächst nicht die recht behalten werden, die recht haben; aber er mag die Gründe dieser skeptischen Meinung füglich für sich behalten.

Vielleicht ist die gegenwärtige Situation nicht ungeeignet,

einer rein theoretischen Betrachtung ein wenig Raum zu gewähren, die sich von den taktischen Fragen der Tagespolitik zu den prinzipiellen Problemen hinwendet. Ach, Theorie! Für manchen freundlichen Leser hört wohl hier die Freundlichkeit und das Lesen auf. Und es ist doch eine merkwürdige Sache, welche Rolle die Theorie im Leben der politischen Parteien spielt. Einstmals waren die Liberalen recht eigentlich die politischen Theoretiker; man hat sie deshalb viel gescholten und verhöhnt; und bei der Abwehr solcher Angriffe hat, wenn ich nicht irre, Bamberger einst das hübsche Wort geprägt: Theorie nennt man, was man nicht widerlegen, und Praxis, was man nicht beweisen kann. In Wahrheit hat die liberale Theorie die Blütezeit des praktischen Liberalismus vorbereitet und ermöglicht, in dem bescheidenen Sinne freilich, in dem man von einer solchen Blütezeit bei uns zu Lande überhaupt sprechen kann. Erst unter dem vorherrschenden Einfluß einer von keines theoretischen Gedankens Blässe angekränkelten taktischen Routine haben wir es dann so herrlich weit gebracht, wie der gegenwärtige Stand der liberalen Sache zeigt. Und sollte es wirklich nur ein zufälliges Zusammentreffen sein, daß gerade diejenige Partei im praktisch politischen Leben den Liberalismus beerbt, die auf dem Felde der politischen Theorie seine Erbschaft angetreten hatte? Daß seit geraumer Zeit die theoretische Betätigung aller andern politischen Parteien zusammengenommen gegenüber derjenigen der Sozialdemokratie verschwindend gering ist, läßt sich doch nicht bestreiten. Man denke nur an die im Zusammenhang mit der Bernsteindebatte erwachsene Literatur. Wie man auch über deren Wert urteilen mag, die Tatsache allein, daß inmitten des politischen Indifferentismus unserer Zeit eine solche Literatur entstehen und lebhaftes Interesse anregen konnte, ist imposant genug, um so imposanter, als sich diese Literatur doch nicht in erster Linie an die Kreise wendet, die vor allem das Publikum für theoretische Erörterungen stellen sollten, die sog. Kreise von Besitz und Bildung. Wer sich jedoch mit derartigen Erörterungen an diese Kreise wenden wollte, der fände wahrscheinlich keinen Verleger, sicherlich aber kein Publikum. Man mußte jede Schätzung für die Macht geistiger Faktoren im sozialen Leben eingebüßt haben, um nach jenen literarischen Erfolgen durch die Wahlerfolge der Sozialdemokratie überrascht zu werden.

Innerhalb der sozialistischen Literatur macht sich nun jetzt

ein neues Element geltend, dessen Hervortreten unverkennbar in Kausalnexus mit den Erfolgen der Sozialdemokratie in der parlamentarischen Praxis steht, und das doch zugleich den Zusammenhang mit der älteren liberalen Literatur herstellt. Der ältere Liberalismus hatte ein zugleich verfassungs- und wirtschaftspolitisches System ausgebildet. Von der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Individuums ausgehend, wollte er durch die verfassungspolitische Organisation den Einfluß der wirtschaftlich selbständigen Individuen auf die Staatsgewalt nach Möglichkeit steigern, zugleich aber den Einfluß der Staatsgewalt auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der Individuen nach Möglichkeit verringern. Der erfolgreiche Angriff gegen den Liberalismus geschah in Theorie wie Praxis auf wirtschaftspolitischem Boden, und zwar bekanntlich von zwei Seiten her, von rechts durch die Betonung der materiellen Interessen und die Förderung staatssozialistischer Tendenzen, von links durch die theoretische und praktische Agitation der Sozialdemokratie. Dem wirtschaftlichen Individualismus trat die Hervorhebung der sozialen Zusammenhänge als bestimmende Faktoren des Wirtschaftsprozesses entgegen. Der einzelne sollte nicht mehr als wirtschaftliches Individuum, sondern als organisches Glied der wirtschaftenden Gemeinschaft in Betracht kommen. Damit erhielten alle wirtschaftlichen Probleme eine starke sozialpolitische Färbung. Und da der Sozialismus diese Gedanken am konsequentesten und prinzipienreinsten vertritt, so fiel ihm durchaus die Führung zu. Die Anschauungen der Sozialreformer mußten jedenfalls der populären Auffassung als teilweise Konzessionen an den Sozialismus erscheinen; und der Liberalismus ward hier völlig in die Defensive gedrängt.

Um diese Probleme dreht sich seit länger als einem Menschenalter hauptsächlich die populär-politische Literatur, also die politische Theorie, soweit sie nicht eine fachwissenschaftliche ist, sondern ihr Publikum auch außerhalb der Berufsgenossen ihrer Spezialwissenschaft sucht. Die Erörterung verfassungspolitischer Probleme dagegen hat sich in eben dieser Zeit fast vollständig auf den Kreis der staatsrechtlichen Fachwissenschaft zurückgezogen und hier einen rein technisch-juristischen Charakter angenommen. Man drückt dies gewöhnlich so aus: nicht politische, sondern wirtschaftliche und soziale Fragen seien heute zeitgemäß! Diese Abkehr des öffentlichen Interesses von der konstitutionel-

len Entwicklung war es gerade, was eine sog. Realpolitik mit ihrer starken Betonung der wirtschaftspolitischen Gegensätze anstrebte. Denn alle die Richtungen, die in verschiedenen Erscheinungsformen sich als »unpolitisch« oder »parteilos« zu geben lieben, sind innerlichst unwahr; sie ergreifen stets tatsächlich Partei für die Politik der jeweiligen Machthaber.

Die Sozialdemokratie andererseits übernahm zwar, sozusagen mit Stillschweigen und als etwas Selbstverständliches, die verfassungspolitischen Anschauungen des demokratischen Radikalismus, die in der Lehre von der Volkssouveränität wurzeln und die Republik als die einzige vernünftige Staatsform anstreben; sie ließ jedoch im übrigen gleichfalls die konstitutionellen vor den wirtschaftspolitischen Fragen völlig in den Hintergrund treten. Denn für den Marxismus sind die Produktion und der Austausch der Produkte, also die wirtschaftlichen Verhältnisse die Grundlage aller Gesellschaftsordnung; nach ihnen bestimmt sich die soziale Gliederung der Klassen, während die Institutionen von Recht und Staat wesentlich nur Folgeerscheinungen jener wirtschaftlichen und sozialen Machtverhältnisse sind. Aenderung oder vielmehr im Sinne von Marx nur Förderung der naturnotwendigen Fortbildung der Produktions- und Austauschverhältnisse in kollektivistischer Richtung, das ist danach die praktisch allein wichtige Aufgabe der Sozialdemokratie innerhalb der gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Ist diese erst einmal in den Kollektivismus der Produktion und Verteilung umgeschlagen, so werden dann die neuen wirtschaftlichen und sozialen Machtverhältnisse den ihnen entsprechenden rechtlichen und verfassungspolitischen Ueberbau aus sich selbst erzeugen. Die Wirtschafts- und Sozialpolitik also, nicht die Verfassungspolitik ist im Sinne des orthodoxen Marxismus das wahre Betätigungsfeld der Sozialdemokratie; um konstitutionelle Fragen des kapitalistischen Staates mögen sich in erster Reihe die kapitalistischen Parteien, diese verschiedenen Gruppen der einen reaktionären Masse, untereinander herumbalgen.

Der erste Schritt, mit dem die deutsche Sozialdemokratie als politische Partei unter Führung Lassalles ins Leben hinaustrat, bedeutete nun freilich schon einen Schritt vom Wege dieses Prinzips; sie stellte nämlich eine rein verfassungspolitische Forderung, das allgemeine und gleiche Wahlrecht, an die Spitze ihres Programms. Was man auch zur Erklärung oder Wegdeutung

dieses Widerspruchs beigebracht hat, die marxistische Orthodoxie dürfte konsequenterweise hier höchstens zu einem ‚tolerari potest' gelangen. Das schließt allerdings nicht aus, daß der praktische Marxismus den Wert dieser schneidigen Waffe im politischen Kampfe nach Gebühr würdigt. Und je mehr und mächtiger sich die Sozialdemokratie nunmehr auf Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechts als politische Partei entwickelt hat, desto deutlicher mußte die Abweichung von der ursprünglichen Richtungslinie hervortreten. Gewiß wurzelt dieses Anwachsen der Sozialdemokratie in der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Machtverhältnisse; aber daß sie in dieser Art und Gestalt zum Ausdruck kommen, das beruht doch auf dem konstitutionellen Institut des Wahlrechts, das eben seinerseits auch eines der konstituierenden Elemente der sozialen Machtverhältnisse ist. In seinem vielerwähnten Artikel über das Ergebnis der Reichstagswahl in der letzten Nummer der »Sozialistischen Monatshefte« erzählt Eduard Bernstein, wie einst Gladstone einem Sozialisten antwortete, der seine Rede über Wahlrechtsreform mit dem Rufe nach sozialen, nicht politischen Reformen unterbrach: »Mein lieber Herr, ich kenne keine sozialere Reform, als die Wahlreform.« Die kleine Geschichte ist sehr bezeichnend, nicht am wenigsten auch für die Anschauung des Erzählers.

Je größer die Stellung der Sozialdemokratie als parlamentarische Partei geworden ist, desto wichtiger mußte auch für sie die Frage nach der Stellung des Parlaments zu den andern verfassungsmäßigen Faktoren der staatlichen Organisationen werden; damit betritt sie den Boden der konstitutionellen Probleme. Diese Probleme haben nun aber die gegenwärtige Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zur Voraussetzung; die Sozialdemokratie als große politische Partei der Gegenwart kann die Stellungnahme zu ihnen unmöglich vertagen, bis die Evolution zum Kollektivismus der Produktion und Verteilung andere wirtschaftliche und soziale Voraussetzungen geschaffen haben wird. Bei der Unfertigkeit des deutschen Konstitutionalismus ergab sich für die praktische Tagespolitik das Resultat, daß die Sozialdemokratie im großen und ganzen in diesen Fragen denselben Faden spann, wenn auch eine etwas andere Nummer, wie der entschiedene Liberalismus, der den Ausbau des Verfassungs- und Rechtsstaats in Deutschland anstrebt.

Daraus folgt nun aber auch für die sozialistische Theorie die Notwendigkeit, die bisher völlig in den Hintergrund geschobenen Probleme der Verfassungspolitik in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen; insonderheit zu erwägen, welche Konsequenzen sich aus einer kollektivistischen Wirtschaftsordnung und der sozialen Herrschaft der breiten Masse für die Organisation des Staates in Verfassung und Verwaltung ergeben. Aus dieser inneren Notwendigkeit ist neuestens eine literarische Erscheinung hervorgegangen, die überaus bezeichnend ist für das gegenwärtige Entwicklungsstadium der sozialdemokratischen Staatsanschauung; bezeichnend nicht nur durch die Aufgabe, die sich das Buch stellt, sondern ebensosehr durch die Art, wie es die Lösung dieser Aufgabe — v e r f e h l t. Es ist die »Neue Staatslehre« von dem Wiener Professor Anton Menger [1]). Daß dieses Buch Aufsehen erregt, ist begreiflich, zunächst schon im Hinblick auf die persönliche Stellung des Verfassers, da bei uns zu Lande wohlbestallte Professoren als rückhaltlose Bekenner der Sozialdemokratie noch keine gewöhnlichen Erscheinungen sind. Und diese Rückhaltlosigkeit des Bekenntnisses, der moralische Mut, mit dem Menger ausspricht, was wohl noch mancher andere denkt, aber lieber nicht sagt, muß auch dem Inhalt des Buches Beachtung verschaffen.

II.

Neu freilich ist diese Staatslehre nur in sehr bedingtem Sinne. Menger selbst findet das Neue seines Werkes im Gegensatz zur bisherigen sozialistischen Literatur darin, daß diese einen überwiegend kritischen Charakter zeige, die Aufgabe der Kritik aber im wesentlichen gelöst sei, und es sich daher »gegenwärtig, wo die sozialistische Weltanschauung sich allmählich ihrer Verwirklichung nähert«, um die Ausgestaltung ihrer positiven, organisatorischen Seite handelt; diese will die neue Staatslehre bieten. Trotzdem wird mancher geneigt sein, auch noch in diesem Buche die Seiten, welche der Kritik der bestehenden Verhältnisse gewidmet sind, so z. B. des ewigen Zwiespalts, in dem sich der Staat bei seiner doppelten Aufgabe befindet: Erhaltung der Religion

1) Jena 1903, Gustav Fischer. — Eine eingehende fachwissenschaftliche Erörterung des Werkes gebe ich in meiner Abhandlung: »Ein Zukunftsstaatsrecht«, die demnächst im »Archiv für öffentliches Recht« erscheinen wird. Hier soll wesentlich die politische Seite beleuchtet werden.

und Förderung der Wissenschaft, für die stärksten und wirkungsvollsten zu halten. Den Glauben an das baldige Herannahen des sozialistischen Staates schöpft Menger nicht sowohl aus der wirtschaftlichen als vielmehr aus der politisch-militärischen Entwicklung.

»In dem Gegensatz zwischen dem patriotischen Militärstaat und der internationalen Richtung, welche den ärmeren Volksklassen durch ihre Interessen vorgeschrieben wird, erblicke ich das wichtigste Moment, welches die Kulturwelt des zwanzigsten Jahrhunderts unaufhaltsam Katastrophen entgegentreibt. Denn die fortschreitende Steigerung der militärischen Anforderungen und der damit Hand in Hand gehende Polizeidruck haben die unteren Volksklassen in ganz Europa allmählich in weit höherem Maße revolutioniert als die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise, in der manche ökonomische Sozialisten die Hauptursache des revolutionären Sozialismus erblicken. In den nationalen Militärstaaten wird eben den kräftigsten Proletariern während ihres besten Lebensalters fortwährend die Ueberzeugung aufgedrängt, daß sie in Krieg und Frieden wegen fernliegender Interessen die größten persönlichen Opfer bringen müssen; wogegen das Bewußtsein und die richtige Beurteilung der verwickelten ökonomischen Zusammenhänge den breiten Volksmassen fernliegt. Dort, wo der Militär- und Polizeidruck fehlt (z. B. in England), hat deshalb selbst eine hundertjährige außerordentliche Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise keine sozialistisch-revolutionäre Arbeiterpartei von irgendwelcher Bedeutung hervorzubringen vermocht.« Der alte Absolutismus mit seinen Soldheeren sei noch verständig genug gewesen, »die Sicherung des Staates gegen äußere und innere Feinde nicht denjenigen anzuvertrauen, die mehr an dem Umsturz als an der Aufrechterhaltung der Staatsordnung beteiligt sind.« Erst das revolutionäre Frankreich habe den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht propagiert. »Und der Ziffernwahnsinn der militärischen Kreise trachtet unsere ungeheuren Proletarierheere noch immer zu vermehren, und wird in diesem Bestreben kaum eher innehalten, als bis das gesamte tatkräftige Proletariat in der Armee versammelt sein wird. Da derjenige, welcher das Schwert führt, erfahrungsgemäß seine politischen und sozialen Interessen zuletzt immer durchgesetzt hat, so erscheint dadurch der schließliche Triumph des volkstümlichen Arbeitsstaates besiegelt, wenngleich die überlieferten militärischen Ordnungen die alten Herrschaftsverhältnisse noch lange Zeit aufrecht erhalten werden.« (S. 52, 53.)

Dieser Passus ist für Mengers ganze Anschauungsweise durchaus charakteristisch. Höchst moderne Gedanken verbinden sich

in seltsamer Weise mit höchst reaktionären; ganz ähnlich argumentierten ja im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts die Anhänger des ancien régime und Gegner der allgemeinen Wehrpflicht wie des ganzen modernen Staatswesens. Ferner zeigt sich hier deutlich der prinzipielle Gegensatz, in dem sich Menger zum Marxismus und seiner materialistischen Geschichtstheorie befindet; und dieser Gegensatz beherrscht das ganze Buch. In den rechtlichen und staatlichen Einrichtungen sieht Menger keineswegs nur Folgeerscheinungen der wirtschaftlichen Verhältnisse; er sucht vielmehr ihre Ursache in der Geistesanlage eines Volkes und betont umgekehrt den Einfluß der rein politischen Faktoren auf die wirtschaftliche Gestaltung.

»Würden in den deutschen Fabriken Neger oder auch chinesische Kulis arbeiten, so wäre gewiß selbst beim Vorhandensein aller wirtschaftlichen Voraussetzungen eine Sozialdemokratie niemals entstanden.«

Wiederholt weist er auf England hin, das nach der materialistischen Theorie dem Umschlag in den Sozialismus am nächsten stehen müßte, weil seine Volkswirtschaft kapitalistisch am weitesten entwickelt sei; das jedoch gerade umgekehrt die schwächste sozial-revolutionäre Partei habe, weil es die freieste politische Verfassung besitze.

»Nichts wäre irriger, als mit Marx und Engels anzunehmen, daß die Rechtsordnung bloß der rechtliche Ueberbau, der juristische Ausdruck der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse ist. Auf dem Gebiete des Rechts entscheidet vielmehr in erster Reihe die Macht, erst in zweiter das wirtschaftliche Bedürfnis, soweit dieses von den Machthabern überhaupt erkannt und anerkannt wird. Mit einem verläßlichen Heer und einer guten Polizei kann man Rechtsordnungen begründen und durch Jahrhunderte aufrecht erhalten, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in schroffstem Widerspruch stehen.«

Offenbar ist die Emanzipation von der strengen marxistischen Theorie die unumgängliche Voraussetzung für ein System, das die zukünftige Staats- und Rechtsordnung darstellen will; denn vom marxistischen Standpunkte aus ist dies genau so unmöglich, wie — nach Liebknechts Ausdruck — die Prophezeiung des Wetters, das im Zukunftsstaat herrschen werde. Menger gerät jedoch in einen überaus verhängnisvollen logischen Grundfehler, indem er nicht nur die Identifizierung von wirtschaftlicher Macht und

sozialer Macht zurückweist, sondern darüber hinaus die Begriffe Wirtschaft und Macht als Gegensätze faßt. Er sagt nämlich:

»Der Staat und das Recht ist die Ordnung der Machtverhältnisse, die Volkswirtschaft die Ordnung der Erzeugung und Verteilung von Sachgütern und Dienstleistungen.«

Auch wer durchaus nicht Marxist ist, muß die Unmöglichkeit dieser Antithese sofort erkennen. Denn mag die Ordnung von Produktion und Verteilung, also die Wirtschaftsordnung, auch nicht die einzige Quelle originärer Machtverhältnisse sein, so ist sie doch ganz unzweifelhaft auch eine, und zwar eine der wichtigsten Machtquellen. Demgemäß geht denn auch die Staats- und Rechtsordnung niemals und nirgends an der Wirtschaftsordnung ohne Berührung vorüber; vielmehr stehen beide stets in innigster Wechselwirkung. Vollends der sozialistische Staat charakterisiert sich ja gerade durch die ganz besondere Intensität, mit der er die wirtschaftlichen Verhältnisse ergreifen will, und durch die ausschlaggebende Bedeutung, die innerhalb seiner Rechtsordnung der Wirtschaftsordnung zukommen soll. Das gilt auch von Mengers »volkstümlichem Arbeitsstaat«. Indem aber Menger trotzdem an seinem begrifflichen Gegensatze von Machtordnung und Wirtschaftsordnung festhält, gerät er gerade bezüglich der Verfassung und Verwaltung, die er dem Zukunftsstaate geben will, mit logischer Notwendigkeit völlig in die Brüche.

Das Wesen des heutigen »individualistischen Machtstaates« bestehe darin, daß die individuellen Interessen der Mächtigen fast ausschließlich, dagegen die der Schwachen nur in sehr geringem Maße den Gegenstand der staatlichen Tätigkeit bilden. Dies sei nun aber nicht, wie der Marxismus lehrt, die Folge, sondern vielmehr die Ursache der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Denn der heutige Staat überlasse das wirtschaftliche Leben eben deshalb zumeist der freien Betätigung der einzelnen innerhalb der Schranken der Privatrechtsordnung, weil dadurch die wirtschaftlichen Interessen seiner Machthaber, der Besitzenden, in der Regel mehr als durch jedes staatliche Eingreifen begünstigt würden. Daraus folgt, daß Menger die Besserung nicht sowohl von der wirtschaftlichen Evolution erwarten kann, als vielmehr von einer Umgestaltung der Staats- und Rechtsordnung, und zwar in dem Sinne, »daß die individuellen Interessen der großen Volksmassen das Hauptziel der staatlichen Tätigkeit bilden.« Das ist

dann das Wesen des »volkstümlichen Arbeitsstaats«. Diese Interessen der breiten Masse seien nun aber durchaus nicht vorherrschend politisch; dies anzunehmen, sei noch der große Fehler der französischen Revolution gewesen.

»Die Teilnahme an der Leitung des Staates kann für die besitzlosen Volksklassen nur als Mittel zum Zwecke in Betracht kommen. Die wahren und ursprünglichen Lebensziele jedes einzelnen sind vielmehr die Erhaltung und Förderung des individuellen Daseins, die Fortpflanzung der Gattung, endlich die Sicherung von Leben und Gesundheit.«

Diese wichtigsten individuellen Interessen der großen Masse überlasse der heutige Staat der freien Betätigung der einzelnen auf ihre eigene Gefahr innerhalb der Schranken des Privatrechts, während gerade ihre Ordnung von Staats wegen, d. h. die Verwandlung des heutigen Privatrechts in öffentliches Recht die weitaus wichtigste Aufgabe des volkstümlichen Arbeitsstaats sei.

»Es ist deshalb als ein Zeichen wachsender Einsicht zu betrachten, wenn die rein politische Demokratie in den Gedanken und Wünschen der Kulturnationen immer mehr in den Hintergrund tritt.«

Die Umwandlung des bisherigen Privatrechts in öffentliches Recht verfolgt Menger Schritt für Schritt durch alle Gebiete des Rechtssystems. Wir wollen ihm hier nicht in die Einzelheiten folgen, für die ich vielmehr auf meine oben erwähnte juristische Abhandlung verweise. Die Grundlagen der neuen Wirtschaftsordnung bilden das Recht auf Existenz und die Arbeitspflicht, die eventuell durch Kriminalstrafen zu erzwingen ist. Diese Pflicht wie jenes Recht hat jeder Bürger — natürlich auch jede Bürgerin — des volkstümlichen Arbeitsstaats; jedoch soll weder das Maß der geleisteten Arbeit für das Maß der gewährten Existenzmittel unmittelbar und allein entscheidend sein, noch sollen Arbeit und Existenzmittel jedem in gleichen Portionen zugewiesen werden. Das erste System verwirft Menger im Gegensatz zu vielen anderen Sozialisten, weil es dem Staat die unlösbare Aufgabe stellen würde, nach durchschnittlichen Arbeitsstunden alle Sachgüter und Dienstleistungen zu tarifieren und in derselben Weise ein Arbeitsgeld zu schaffen; schließlich aber ebenso wie das zweite, das eigentlich kommunistische System zu einer unmöglichen und verhängnisvollen Gleichmacherei führen müßte. Eine völlige wirtschaftliche Gleichstellung aller Staatsbürger werde aber auch im volkstümlichen Arbeitsstaate

unmöglich bleiben, indem der Gegensatz von Regierenden und Regierten, ferner die Unterschiede der Bildung sowie die Verschiedenheit der Menge und Tüchtigkeit der Arbeit auch zu ökonomischen Ungleichheiten führen müssen.

»Wer der Ansicht ist, daß nach Einführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung das Gefühl der Brüderlichkeit die bisherigen egoistischen Triebfedern ersetzen wird, mag freilich diese Ursachen der ökonomischen Ungleichheit zurückweisen; wer aber an eine solche wunderbare Wirkung des Sozialismus nicht glaubt, der muß erkennen, daß jene Momente tatsächlicher Ungleichheit auch im volkstümlichen Arbeitsstaat sehr bald zur ökonomischen Ungleichheit zurückführen müssen, selbst wenn in einem Augenblick heroischer Erregung die wirtschaftliche Gleichstellung aller Staatsbürger beschlossen werden sollte . . . Man muß sich deshalb den volkstümlichen Arbeitsstaat als eine hierarchische Organisation vorstellen, etwa nach der Art der heutigen großen Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften.«

Eine solche hierarchische Organisation ermöglichte die durchaus notwendige Ungleichheit der Arbeitsverteilung, namentlich bezüglich der besonders gefährlichen und lästigen Arbeiten, wie auch die Ungleichheit bei der Zuteilung der Genußmittel, namentlich der nur in geringer Menge vorhandenen. Vor allem aber beseitige sie die Gefahr, welche durch den Wegfall der Möglichkeit für den einzelnen, seine wirtschaftliche Lage zu verbessern, infolge der ökonomischen Gleichstellung nahegerückt würde, die Gefahr nämlich,

»daß die breiten Volksmassen einem vollständigen Quietismus verfallen und der volkstümliche Arbeitsstaat selbst in einen Mast- und Futterstaat ausartet.«

Aus einer ganz analogen Erwägung heraus will Menger auch die Pflicht der Eltern beibehalten, die Kosten für die Kindererziehung zu tragen, die der Staat eventuell durch Erhöhung ihrer Arbeitspflicht oder Verringerung ihrer Genußmittel beitreiben soll. Denn anderenfalls dürfte sich die Zahl der Existenzberechtigten in einer für den volkstümlichen Arbeitsstaat recht unbequemen Progression vermehren.

Da also wirtschaftliche Ungleichheit, wenn auch immerhin in milderer Art und Form besteht, jedoch nicht mehr durch den privatrechtlichen Wettbewerb, sondern von Obrigkeits- und Amts wegen bestimmt werden soll, so erhält die Organisation der Obrigkeit und der Aemter offenbar eine ganz gewaltig erhöhte

Bedeutung. Um so unhaltbarer wird freilich der von Menger behauptete Gegensatz der Machtordnung zur Wirtschaftsordnung; die Verfassung seines volkstümlichen Arbeitsstaates schlägt atavistisch in die des eudämonistischen Polizeistaates zurück. Damit wollen wir uns in einem folgenden Artikel näher befassen.

III.

Alle für das Leben des Individuums entscheidenden Momente, Maß und Art der Arbeit, Inhalt des Berufs, ebenso wie Maß und Art der Bedürfnisbefriedigung hängen also von der Stelle ab, die dem einzelnen in der hierarchischen Ordnung des volkstümlichen Arbeitsstaates angewiesen wird; und diese Anweisung geschieht durch die »Wirtschaftsbehörden«, die jedem einzelnen Umfang und Beschaffenheit der von ihm zu verrichtenden Arbeit vorzuschreiben und über die Zuweisung der Sachgüter und Dienstleistungen an jeden Staatsbürger zu entscheiden haben. Neben diesen Wirtschaftsbehörden würden sog. »Ordnungsbehörden« stehen, die ähnlich wie unsere heutigen Gerichte organisiert wären und neben der Tätigkeit dieser auch noch die Kompetenz der heutigen Verwaltungsbehörden mit Ausschluß der wirtschaftlichen Aufgaben zu übernehmen hätten. Jene grundfalsche Antithese von Wirtschaftsordnung und Machtordnung führt hier bei der Organisation dieses volkstümlichen Arbeitsstaates zu wahrhaft grotesken Konsequenzen. Die Ordnungsbehörden sollen die bestehenden Machtverhältnisse und damit die äußere Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten; und doch ist offenbar alle Macht in den Händen der Wirtschaftsbehörden, die eine Polizeigewalt ohnegleichen ausüben. Von den Funktionen der Ordnungsbehörden sprechend, meint Menger, die Polizei, die uns zu abhängigen, ewig des Staatsschutzes bedürftigen Schwächlingen herabgewürdigt habe, könne in seinem Staate zum großen Teile verschwinden. Ja, die Polizei der ohnmächtigen Ordnungsbehörden verschwindet vor der polizeilichen Allgewalt der allmächtigen Wirtschaftsbehörden. Und die Stellung, die Menger diesen Wirtschaftsbehörden nach unten wie nach oben gibt, entspricht in jeder Beziehung dem Geiste des extremsten Polizeistaates.

Der Gemeindesozialismus soll den Ausgangspunkt und die Grundlage für die Verwirklichung des ganzen Systems bilden; der Gemeinde gegenüber besteht das Recht auf Existenz und die Arbeitspflicht der einzelnen, sie ist Eigentümerin der Pro-

duktionsmittel und der benutzbaren Sachen. Aber wie die einzelnen und die Arbeitergruppen in absoluter Abhängigkeit von der Gemeinde stehen, so diese von den vorgesetzten Wirtschaftsbehörden. Die taktische Einheit der Produktion ist die Arbeitergruppe; aber sie wird von der Gemeinde organisiert, und ihre Mitglieder haben keinen Anspruch auf den Ertrag ihrer Arbeit. Da die Gemeindeangehörigkeit die Grundlage des Existenzrechts wie der Arbeitspflicht ist, gibt es für den einzelnen keine Freizügigkeit gegen den Willen der Gemeinde. Aber in allen diesen Fragen wie in den Beziehungen der Gemeinden zueinander sind sie den Befehlen der vorgesetzten Wirtschaftsbehörden unbedingt subordiniert.

Freilich sollen Gemeinde und Staat »demokratisch organisiert« sein. Aber wie? Die Grundlage des modernen Rechtsstaats im Gegensatz zum absoluten Polizeistaat ist die Bindung der Verwaltung an das Gesetz. Menger betont, daß sich eine gewaltige Ausdehnung der »gesetzesfreien Tätigkeit« der Wirtschaftsbehörden mit Notwendigkeit aus der Natur ihrer Funktionen ergibt. Auch in diesem prinzipiell wichtigsten Punkte also ein entscheidender Rückschritt zum Polizeistaat. Nur in ihren unteren Instanzen sollen ferner die Mitglieder der Wirtschaftsbehörden durch Wahl, in den höheren Instanzen dagegen durch Ernennung von oben bestellt werden. Und das parlamentarische Regierungssystem soll vollends nur für die Spitzen der ohnmächtigen Ordnungsbehörden Platz greifen, für die Spitzen der allmächtigen Wirtschaftsbehörden dagegen prinzipiell ausgeschlossen sein. Auch unter diesem Gesichtspunkte also: Wiederherstellung des absoluten Polizeistaats.

»Kein volkstümliches Vorurteil darf die Machthaber der neuen Staatsordnung davon abhalten, durch eine zweckmäßige Organisation der Staatsbehörden für eine starke Regierung Sorge zu tragen.«

Ob jene Organisation zweckmäßig sei, mag zunächst noch dahingestellt bleiben; demokratisch oder »volkstümlich« ist sie jedenfalls nicht. Denn die Machthaber der neuen Staatsordnung sind danach offenbar die Spitzen der Wirtschaftsbehörden, aber nicht der Demos, das Volk.

Allerdings soll in diesem sonderbar volkstümlichen Arbeitsstaate auch ein Parlament bestehen; aber seine praktische Bedeutung ist nach dem vorher Gesagten weit geringer als in dem am wenigsten demokratischen Verfassungsstaate der Gegenwart.

Es bedeutet daher auch nicht allzuviel, daß Menger hier zum Zweikammersystem zurückkehrt, indem er neben die aus allgemeinem und gleichem Wahlrecht — natürlich auch der Frauen — hervorgehende zweite noch eine erste Kammer stellt, die aus den Spitzen des Beamtentums, der Kunst und Wissenschaft bestehen soll. Diese Spitzen sollen zu ihrer legislatorischen Stellung durch Wahl oder Ernennung berufen werden. Menger sagt freilich nicht von wem? Jedenfalls erhalten die schon in der Verwaltung allmächtigen Leiter der Wirtschaftsbehörden dadurch einen bedeutsamen Einfluß auf die Gesetzgebung, was wiederum keine sonderlich demokratische Idee ist.

Je mehr diese ganze Organisation alle entscheidende Macht in die Spitzen verlegt, um so bedeutungsvoller wird die Frage nach der Art der Bestellung für das höchste Amt, die oberste Spitze, d. h. die Frage: Republik oder Monarchie? Hier wird nun Menger plötzlich zum Realpolitiker. Die Frage der Staatsform sei für den Sozialismus nicht wesentlich; ihre Beantwortung hänge vom politischen Temperament der verschiedenen Völker ab. Die Romanen würden ja sicherlich sämtlich und zwar »spätestens bei Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaats« nach dem Beispiel Frankreichs zur Republik übergehen. Die Germanen dagegen würden bei dem ihnen eigenen konservativen Sinn wahrscheinlich die Monarchie beibehalten. Vor allem werde England die wunderbare Rechtskontinuität seiner Verfassungsgeschichte auch beim Uebergang zum Sozialismus nicht verleugnen, denselben vielmehr in den Formen der parlamentarischen Monarchie vollziehen. Aber auch Deutschland, das zwar das konservativste Volk in Europa, jedoch im Gegensatz zu England gleichzeitig die zahlreichste und bestorganisierte sozialrevolutionäre Partei der Welt habe, werde in Anbetracht seines politischen Phlegmas wohl bei der Monarchie stehen bleiben, was freilich eine wesentliche Vereinfachung und volkstümliche Umgestaltung von Hof, Heer und Beamtentum voraussetze. Möglich sei eine solche Verständigung zwischen Monarchie und Sozialismus ebenso, wie sie es zwischen Cäsarismus und Christentum gewesen sei.

IV.

Daß der Unterschied von monarchischer und republikanischer Staatsform nicht in erster Linie für das Wesen des politischen Lebens entscheidend ist, in diesem Resultat stimmt die herr-

schende wissenschaftliche und politische Anschauung mit Menger überein. Aber diese Uebereinstimmung im Resultat darf nicht über die fundamentale Verschiedenheit der Grundanschauungen hinwegtäuschen, infolge deren das gleiche Resultat in einem Falle logisch richtig, im andern ein unauflöslicher Selbstwiderspruch ist. Daß die praktische Bedeutung des Gegensatzes von Monarchie und Republik einigermaßen in den Hintergrund getreten ist, das ist das historische Produkt der konstitutionellen Entwicklung, die an die Stelle jenes Gegensatzes den des Verfassungs- und Rechtsstaats zum Absolutismus gesetzt hat. Es liegt auf der Hand, daß der Gegensatz zwischen der absoluten russischen und der parlamentarischen englischen Monarchie nach ihrer ganzen politischen Struktur ein unendlich viel größerer ist, als etwa der zwischen dem monarchischen Verfassungsstaat England und dem republikanischen Verfassungsstaat der Nordamerikanischen Union. Indem aber Menger mit den Grundgedanken des Rechtsstaats und der konstitutionellen Entwicklung völlig bricht, gestaltet er seinen volkstümlichen Arbeitsstaat in der politischen Struktur zu einem getreuen Abbild des eudämonistischen Polizeistaats, das in der monarchischen Form im wesentlichen eine Restauration des aufgeklärten Despotismus darstellen würde. Daran ändert auch die Scheinexistenz eines Parlaments nichts, dessen Ohnmacht lediglich die Allmacht der Polizei, genannt Wirtschaftsbehörden, um so greller hervortreten ließe. Dieses Machtverhältnis würde nicht nur auf der weiten gesetzesfreien Kompetenz der Wirtschaftsbehörden beruhen, sondern vor allem darauf, daß alle Wähler dieses Parlaments wie seine Mitglieder in ihrer ganzen Existenz von dem freien Ermessen jener Behörden absolut abhängig wären. Aller Unterschied der Staatsform müßte sich daher im letzten Grunde auf die Frage konzentrieren, ob der an der Spitze der Wirtschaftsbehörden stehende allmächtige Diktator durch Wahl oder kraft Erbrechts bestellt würde, d. h. eben auf die Frage: Republik oder Monarchie, die Menger für unwesentlich erklärt. Man sieht wieder einmal: idem non semper idem.

Daß Mengers Zukunftsstaat dem alten eudämonistischen Polizeistaat wie einem Zwillingsbruder ähnelt, das ist nun durchaus kein Zufall, sondern beruht auf der Gemeinsamkeit ihrer gedanklichen Grundlage. Das Charakteristikum seines Zukunftsstaates sieht Menger darin, daß derselbe die individuellen Lebens-

zwecke der breiten Volksmassen zum alleinigen Ziele habe; diese individuellen Lebenszwecke und demgemäß der oberste Staatszweck sei hinreichende Nahrung, Wohnung und Bekleidung, die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse, ein geordnetes Familienleben und die Unversehrtheit des körperlichen Daseins. Das ist inhaltlich genau dasselbe, was vor hundertfünfzig Jahren ein damals führender Staatsphilosoph kürzer so formuliert hat: vitae sufficientia, tranquillitas et securitas aller einzelnen sei der oberste Staatszweck. Das lehrte Christian Wolff, der führende Theoretiker des eudämonistischen Polizeistaats und des aufgeklärten Despotismus! Und dieser aufgeklärte Despotismus unterschied sich vom allerunaufgeklärtesten lediglich durch die Zwecke, die der unumschränkte Despot wirklich verfolgte oder auch nur zu verfolgen erklärte. Das Glück, das er den einzelnen Untertanen brachte, war denn auch von der Art, daß sich ihr Entzücken und ihre Dankbarkeit in der großen Revolution und deren Folgeerscheinungen Luft machen mußte. Die von Menger so geringschätzig behandelte politische Demokratie entnahm aus der bitteren Erfahrung vieler Generationen und vieler Staatsvölker die Erkenntnis der Notwendigkeit, durch Rechtsnormen die Macht der Glücklichmacher zu beschränken, sich also mit ganzer Kraft den Verfassungsfragen, der konstitutionellen Staatsgestaltung zuzuwenden.

Menger selbst erkennt sehr wohl, daß alle die feierlich proklamierten Staatszwecke eine wächserne Nase sind, die man nach Belieben kneten kann; er weist selbst darauf hin, wie die denkbar verschiedensten Verfassungen: die erste kontinentale Konstitution von 1791, die jakobinische Verfassung von 1793 wie der Entwurf der Babeufschen Kommunistenverschwörung, die amerikanische und die deutsche Reichsverfassung in rührender Uebereinstimmung die gleichen Staatszwecke proklamieren. Er bekennt sich auch zur Lehre von der begrifflichen Zwecklosigkeit des Staates, obwohl er freilich den wahren Kern dieser Lehre, daß der Staat wie jeder Organismus Selbstzweck ist, nach seiner ganzen Grundanschauung nicht erfassen kann (vgl. darüber meine oben erwähnte Abhandlung: »Ein Zukunftsstaatsrecht«). Anstatt nun aber aus seinen eigenen Prämissen den logischen Schluß zu ziehen, daß das Wesen jedes konkreten Staates nicht durch die Aufstellung irgendwelcher Zwecke, sondern durch die tatsächlichen Machtverhältnisse und ihre rechtliche Organisation,

d. h. durch die Verfassung und die reale Gestaltung des konstitutionellen Lebens bestimmt wird, gründet Menger doch wieder den Gegensatz seines und des heutigen Staates auf die Verschiedenheit der Zwecke. Allerdings sagt er: »Die Staaten als solche haben gar keinen Zweck, sondern nur ihre Machthaber.« Trotz der Allgemeingültigkeit dieses Satzes soll sich dann aber sein »volkstümlicher Arbeitsstaat« vom heutigen »individualistischen Machtstaat« dadurch unterscheiden, daß hier die individuellen Interessen der Machthaber, dort die der großen Masse maßgebend seien. Aber immer und überall bestimmen doch die Machthaber im Staate, welchen Zwecken und Interessen der Staat dient. Die Voraussetzung für Mengers These wäre also, daß es in seinem volkstümlichen Arbeitsstaat keine anderen Machthaber gebe als die isolierten Individuen der Volksmasse. Das wäre aber nichts anderes, als die Negation jeder staatlichen Organisation und Verfassung überhaupt, das Ziel des Anarchismus. Und doch bekämpft er diesen mit guten Gründen, ohne zu ahnen, daß er damit theoretischen Selbstmord begeht.

Der Anarchismus ist eben das letzte Wort und die schärfste Konsequenz jedes reinen, ökonomischen oder politischen Individualismus. Und Menger, der Sozialist zu sein glaubt, ist in seiner Staatsanschauung ein so krasser und schrankenloser Individualist, daß dagegen der radikalste Manchestermann alter Observanz in seinen wirtschaftlichen Anschauungen als gemäßigter Staatssozialist erscheint. Die »Neue Staatslehre« verwirft ausdrücklich den Grundgedanken der ganzen modernen Verfassungsentwicklung, die selbständige Persönlichkeit der politischen Gemeinwesen, wie die reale Ausgestaltung dieses Gedankens in der organischen Staatstheorie; ihr ist der Staat nichts als die einfache Summe der isolierten Individuen. Die logische Konsequenz einer solchen kraß individualistischen Grundanschauung führt, wie gesagt, zum Anarchismus. Seit Jahrhunderten hat sich die politische Theorie bemüht, diese notwendige Konsequenz zu vermeiden und auf jener individualistischen Grundlage doch den Bau einer staatlichen Organisation zu konstruieren. Dabei hat sie sich unter dem Zwange immanenter Logik stets zwischen zwei Polen hin und her bewegt. Entweder nämlich sah sie das einigende Band allein in dem gemeinsamen Zwecke der Eudämonia aller einzelnen, die gegen jeden Widerstand von einer unumschränkten Obrigkeit zu verwirklichen sei; das ergab den

eudämonistischen Polizeistaat des fürstlichen Absolutismus. Oder es sollte die Gleichheit der isolierten Individuen auch in der staatlichen Organisation zum Ausdruck kommen; dann gelangte man zur absoluten Volkssouveränität im Sinne des Contrat social.

Indem Menger nicht nur den Anarchismus, sondern auch den Gleichheitskommunismus und das politische Gleichheitsprinzip der radikalen Demokratie verwirft, fällt er mit logischer Notwendigkeit wieder in den eudämonistischen Absolutismus zurück. Sein Zukunftsstaat ist gar kein sozialistischer, sondern ein rein individualistischer, in welchem die obersten Wirtschaftsbehörden als unumschränkte Machthaber herrschen; nicht den Interessen der großen Masse, sondern dem, was jene Machthaber für dies Interesse halten oder auch nur erklären, muß dieser Staat dienen. Daß der Gegensatz zwischen Herrschenden und Beherrschten »im volkstümlichen Arbeitsstaat in noch schärferer Form hervortreten wird als in der heutigen Gesellschaftsordnung«, gibt Menger selbst zu. Wo steckt dann aber die »Volkstümlichkeit« dieses Staates? Und wenn er meint: »Die Staats- und die Arbeitsverfassung müssen nach einem gänzlich verschiedenen Maßstab beurteilt werden«; neben dem eudämonistischen Absolutismus seiner Wirtschaftsbehörden könne daher eine demokratische Organisation von Ordnungsbehörden bestehen, deren Art er freilich völlig im Dunkeln läßt, so widerlegt sich dieser Gedanke selbst gegenüber einer Gesellschaftsordnung, deren Arbeitsverfassung ja eben eine staatliche sein soll. Hier wirkt wiederum jener Grundirrtum, daß wirtschaftliche Organisation nicht stets auch Machtorganisation sei.

Wie er in dieser Beziehung die marxistische Identifizierung von wirtschaftlicher Macht mit Macht überhaupt durch die weit fehlerhaftere Auseinanderreißung von Wirtschaft und Macht ersetzen will, so eliminiert er auch den wissenschaftlich fruchtbarsten Gedanken des ganzen Marxismus: die entwicklungsgeschichtliche Auffassung des sozialen Lebens, die Evolutionsidee. Mag die materialistische Geschichtsauffassung die wirtschaftliche Triebkraft allzu einseitig betonen und darüber die Ebenbürtigkeit und Selbständigkeit anderer sozialer Entwicklungsreihen verkennen, immerhin ist dieser quantitative Fehler verschwindend gering gegenüber dem qualitativen Irrtum Mengers, der dem ganzen Entwicklungsgedanken mit absoluter Verständnislosigkeit begegnet. Alles ist bei ihm gemacht und nichts

geworden. Auch dies ist eine notwendige Konsequenz seines krassen Individualismus. Denn eine soziale Entwicklung kann sich selbstverständlich nur im Lebensprozeß sozialer Gemeinwesen vollziehen; wer daher nur isolierte Individuen, keine sozialen Gesamtpersonen mit eigenem Gemeinleben und eigenem Gemeinwillen kennt, der kann auch keine soziale Entwicklung begreifen. Alles, was geschieht, wird von Individuen gemacht, basta! Das ist einfach, so einfach wie jeder Köhlerglauben, und es ist auch in Wahrheit historischer Köhlerglauben.

So soll denn auch der volkstümliche Arbeitsstaat von Individuen gemacht werden, und zwar natürlich, da er ja nur aus dem gegenwärtigen Staate hervorgehen kann, und da der Staat nichts, die individuellen Machthaber alles tun, eben von den gegenwärtigen Machthabern. Menger gibt ihnen dafür etliche gute Ratschläge zu Uebergangsmaßregeln an die Hand, die wir auf sich beruhen lassen wollen. Nur auf die wichtigste und interessanteste Frage: weshalb die Machthaber auf die famose Idee kommen, den volkstümlichen Arbeitsstaat zu machen, gibt er keine Antwort. Oder sollte die Antwort in der oben zitierten Stelle von der fortschreitenden Proletarisierung der stehenden Heere enthalten sein, so wäre das Motiv der Machthaber die Furcht vor einer vom Heere begünstigten Revolution. Das kann's aber auch nicht sein; denn Menger betont ausdrücklich, daß die Einführung des sozialistischen Staates durch Revolution eine Unmöglichkeit sei. Sie könne überhaupt nicht vom Volke ausgehen; denn ihre notwendige Vorbedingung sei die sittliche Wiedergeburt aller Individuen und diese nur als Ergebnis einer langen Volkserziehung möglich. Also die gegenwärtigen Machthaber des »individualistischen Machtstaates« als Erzieher zum »volkstümlichen Arbeitsstaate!« Aehnlich dachte vor mehr als zweitausend Jahren ein großer Weiser des Altertums; auch Plato erwartete die Verwirklichung seiner Politeia nicht von der demokratischen Volksversammlung, sondern von einem erleuchteten Machthaber. Und glücklicher als Menger, kannte er einen solchen aufgeklärten Despoten persönlich; er ging zu Dionys von Syrakus — und kam nicht ganz freiwillig, aber ganz enttäuscht zurück. Es ist eine alte Geschichte, doch bleibt sie ewig neu, diese bittere Enttäuschung wohlmeinender Utopisten, die ihre Hoffnungen auf erleuchtete Individuen setzen.

Ja, utopistisch ist Mengers ganzes System, weil es individua-

listisch im Extrem ist. Freilich gibt es sich nicht in der dem Utopismus am meisten entsprechenden Form des Staatsromans, sondern als ein höchst nüchternes juristisches System. Aber gerade durch den Gegensatz zu der realistischen Formulierung tritt das utopistische Wesen des Inhalts nur um so schärfer hervor. Und so zeigt sich schließlich der durchgehends reaktionäre Charakter des Werkes, von dem sich freilich der höchst fortschrittlich gesinnte Verfasser nichts träumen läßt, auch in seinem Verhältnis zum Sozialismus selbst; es ist ein Rückschritt zum Utopismus, von dem Marx und die Entwicklungslehre die sozialistische Theorie gereinigt hatten.

V.

Trotzdem und alledem ist das Werk von Menger nicht nur ein grundehrliches und in vieler Hinsicht interessantes, sondern auch ein hochbedeutsames Buch. Seine Bedeutung ist auch keineswegs eine bloß literarische, vielmehr eine ganz hervorragend politische. Obgleich es auf Schritt und Tritt in alte und veraltete Bahnen zurückfällt, ist es doch wiederum eine neuartige Erscheinung. Es bezeugt theoretisch die von der politischen Praxis empfundene Unmöglichkeit, daß Sozialismus und Konstitutionalismus ohne intensivste Wechselwirkung nebeneinander hergehen könnten; und es zeigt zugleich durch seine prinzipiellen Fehlgriffe, auf welchem Wege diese notwendige innerliche Berührung von Sozialismus und Konstitutionalismus jedenfalls nicht zu erreichen ist.

Daß die wirtschaftlich soziale Entwicklung einerseits und die politische andererseits nicht im Verhältnis einseitiger Bedingtheit, sondern in dem der Wechselwirkung stehen, wird heute nicht zu bestreiten sein. Weil sich aber die marxistische Theorie gegenüber den konstitutionellen Problemen geflissentlich indifferent verhalten hat, glaubt der Sozialist, der sich diesen Problemen zuwendet, nicht nur die Ueberspannungen, sondern auch die solidesten Grundlagen der marxistischen Theorie über Bord werfen zu müssen. Kein Wunder dann, daß er in alle die Kindertorheiten zurückfällt, die er auf wirtschaftspolitischem Boden längst überwunden hat. Und statt die hier bewährte Evolutionsidee auf das verfassungspolitische Gebiet zu übertragen, stellt er dem heutigen Verfassungswesen ein willkürliches Machwerk von

extrem individualistischem Gepräge gegenüber. Und doch ruht der ganze moderne Konstitutionalismus gerade umgekehrt auf einem Grundgedanken von eminent sozialem Charakter.

Dieser Grundgedanke ist die organische Gesamtpersönlichkeit der sozialen Gemeinwesen im Gegensatz zur bloßen Summe der ihnen eingegliederten Individuen. Alle sozialen und insonderheit die politischen Gemeinwesen beseelt ein Gemeinwillen, der von dem Individualwillen ihrer Organe, der »Machthaber«, spezifisch verschieden und ihm übergeordnet ist. Den sozialen Gemeinwillen in seiner Verschiedenheit und Ueberordnung gegenüber dem individuellen Eigenwillen der jeweiligen Machthaber zu rechtsverbindlichem Ausdruck zu bringen, das ist der ganze Inhalt der konstitutionellen Organisation. Diesem Berufe dient die Differenzierung der parlamentarischen Gesetzgebung von der Verordnungsgewalt, die Trennung der Justiz von der Verwaltung wie die Bindung der Verwaltung an das Gesetz und ihre Kontrolle durch unabhängige Gerichte. An die Stelle dieser konstitutionellen Entwicklung des Rechtsstaates wiederum die undifferenzierte Machteinheit des absolutistischen Wohlfahrtsstaates setzen zu wollen, ist deshalb nicht nur ein reaktionärer, sondern vor allem auch ein ungeheuerlich antisozialer Gedanke. Der von Menger wiederholt herangezogene Unterschied des modernen Staates vom Patrimonialstaat besteht ja eben darin, daß an die Stelle des individuellen Willens der patrimonialen Machthaber die konstitutionelle Organisation des sozialen Gemeinwillens getreten ist; nicht aber in einer Verschiedenheit der Zwecksetzung.

Gewiß hat Menger darin recht, daß dieser Prozeß einer Ausdehnung publizistischer Normen auf weitere Gebiete gesellschaftlicher Tätigkeit noch längst nicht zum Abschluß gekommen ist; wir befinden uns vielmehr inmitten dieses Prozesses. Aber wer Augen für die Eigenart dieser Entwicklung hat, der sieht, daß sich dieser fortschreitende Prozeß in der Form einer immer weiteren Ausdehnung konstitutioneller Gedanken auf die Arbeitsverfassung abspielt; nicht aber durch eine Rückkehr zu den Formen des eudämonistischen Polizeistaates. Vom Standpunkt Mengers aus ist es unbegreiflich, weshalb die Sozialdemokratie eine Arbeitsverfassung nach dem System Stumm so leidenschaftlich bekämpft; in seiner Zwecksetzung ist doch ein solches System überaus »volkstümlich«.

Auf das Mutterland des Konstitutionalismus, das hochkapita-

listische England, weisen nicht nur Sozialisten von der Färbung Mengers, sondern auch solche von marxistischer Observanz als den Staat hin, in welchem sich die soziale Evolution am gesündesten und ruhigsten vollzieht. Das erscheint nicht mehr wunderbar, sobald man die eminent soziale Natur der konstitutionellen Leitgedanken erkannt hat. Und wie die Grundlage des englischen Parlamentarismus die Selbstverwaltung ist, so ist dies Heimatland der sog. Manchesterdoktrin heute zugleich das Vorland eines für deutsche Liberale noch ganz erschreckenden Munizipalsozialismus. Die englischen Städte sind aber durchaus nicht nach dem Rezept Mengers von Obrigkeits- und Amtswegen sozialisiert, vielmehr wurzelt dieser Munizipalsozialismus in dem stark entwickelten Bewußtsein des sozialen Grundgedankens der Selbstverwaltung wie des Konstitutionalismus.

Wie die Dinge z. Z. bei uns liegen, kann der Konstitutionalismus der rückhaltlosen Mitarbeit des Sozialismus in Theorie und Praxis nicht mehr entraten; aber auch der Sozialismus müßte erstarren, wenn er sich nicht — nun sagen wir zum Schlusse einmal »voll und ganz« — auf den Boden der konstitutionellen Entwicklung stellte und sich den Existenzbedingungen des konstitutionellen Lebens anpaßte.

*

III. IM KRIEGE.

DIE LEGENDE VOM STOERENFRIED

1916.

»Nur muß der eine nicht den andern mäkeln;
Nur muß der Knorr den Knubben hübsch
vertragen;
Nur muß ein Gipfelchen sich nicht vermessen,
Daß es allein der Erde nicht entschossen.
Lessings »Nathan«.

I.

In dem Brief Vernon Lee's, den die Internationale Rundschau vom 10. Dezember 1915 abdruckt, findet sich neben vielen treffenden Gedanken der besonders treffende Satz: »Wenn Völker in Haß einander gegenüberstehen, dann liegt dem einen Mann zur rechten Hand, was dem andern zur linken, selbst wenn ihre Gestalten, ihre Haltung und Bewegung identisch sein mögen.« Das ist's. Die Stimmung des Hasses, die einen gangbaren Ausweg aus dem tränenreichen Wirrsal des großen Krieges versperrt, nährt sich mehr aus den einfach groben Instinkten, die allen Völkern gemeinsam sind, als aus den feineren Unterschieden und Gegensätzen der staatlichen Individualitäten. Es scheint ein Paradoxon und ist doch eine furchtbare Wahrheit: die feindlichen Völker empfinden sich gerade deshalb als absolute Gegensätze, weil sie in der Hauptsache diesen Krieg mit absolut gleichen Empfindungen durchkämpfen. Zeigt doch überhaupt diese weltgeschichtliche Tragödie die scheinbar paradoxe Wahrheit, daß sich die Ungeheuerlichkeit des internationalen Konflikts nur aus der weit fortgeschrittenen internationalen Verflechtung erklärt. Wenn die internationale Gemein-

schaft wirklich nur ein Phantasiegebilde oder eine Lüge wäre, wie es die überhitzigen Rufer im Streit verkünden, dann wäre Umfang und Art dieses Weltbrandes ganz unbegreiflich. In der Erbitterung, mit der der Kampf geführt wird, schwingt bewußt oder unbewußt etwas mit von dem bitteren Gefühl des Bruderkrieges, in dem der Kämpfer im Gegner zugleich sich selbst verwundet. Die internationale Verflechtung des Wirtschaftslebens macht jedes Wirtschaftssubjekt, jeden Menschen zum Mitkämpfer und verstärkt so die Entwicklung zum Volkskriege, deren Grundlage schon durch die internationale Ausbreitung der gleichen Wehrverfassung gegeben ist. Diese letztere schreitet ja mitten im Kriege fort, indem sie den einzigen bisher noch abseits stehenden europäischen Großstaat, England, in ihren Kreis zu ziehen beginnt. Die internationale Entwicklung der Technik hat die Waffen wie die Art der Kriegsführung völlig umgestaltet, ihre Furchtbarkeit maßlos erhöht, und zwar für alle Kriegführenden in wenigstens annähernd gleicher Weise. Mit alledem hat die düstere Verbissenheit dieses Völkerringens nichts, gar nichts mehr an sich von dem, was ehemals für manchen den Reiz eines »frischen, fröhlichen Krieges« bilden mochte. Diese Erkenntnis hat sich nachgerade wohl überall auch derer bemächtigt, die vor nun bald zwei Jahren den Kriegsausbruch mit jenen Empfindungen aus einer »guten alten Zeit« begrüßt haben.

Eine »Kriegspartei« in diesem Sinne hat es in jedem großen Volke gegeben; das ist ebenso natürlich, wie es begreiflich ist, daß jetzt ihre Existenz von jedem Volke bestritten wird, und zwar in gutem Glauben. Denn das, was gekommen ist, hat sicher hüben und drüben niemand gewollt. Das pro und contra der Lehre von der »Great Illusion« soll hier nicht erörtert werden; aber die herrschende Geschichtsauffassung ist jedenfalls überall von der Ueberzeugung durchdrungen, daß siegreiche Kriege der Vergangenheit das Emporkommen der Staaten und Völker mächtig gefördert und Hemmnisse beseitigt haben, die auf friedlichem Wege unüberwindlich schienen. Zur Verteidigung des bedrohten Vaterlandes ist jedes gesunde und lebensfähige Volk naturgemäß bereit; wo aber ist die klare Grenze der Verteidigung gegen Angriff und der Förderung seiner Interessen gegen den Widerstand anderer Interessen? Sie ist so ununterscheidbar fein wie der Uebergang vom Guten zum Bösen.

Nun gab es seit langem in jedem Großstaat und auch in man-

chem Kleinstaat, der gern Großstaat werden wollte, Anhänger der Meinung, daß seine Lebensinteressen gegen die feindlichen Interessen anderer Staaten auf die Dauer doch nicht mit friedlichen Mitteln durchgesetzt oder behauptet werden könnten, daß also der Krieg über kurz oder lang unvermeidlich sei. Mit dieser politischen Anschauung verbanden sich leicht mancherlei Interessen von minder politischer Art. Ueberall auch hatte die kleine Sekte etliche Anhänger, die an die Heilslehre von dem an sich guten Kriege als das Zaubermittel nationaler Verjüngung glaubt und glauben machen will. Zu einer parteiähnlichen Bildung hat es diese Sekte, soweit ich sehe, nur in Italien gebracht, wo sie den Krieg als solchen predigte, gleichviel, ob gegen die Entente oder gegen die Zentralmächte; entscheidend war sie wohl auch dort nicht. Will man also die Anhänger all jener Meinungen und Gedanken als Kriegspartei bezeichnen, so gab es eine solche überall. Doch überall auch war sie in jedem Falle eine verschwindende Minderheit innerhalb der Volksgesamtheit, die überall den Frieden als Glück, den Krieg als Unglück und den willkürlichen Angriff als Verbrechen empfand. Als dann der große Krieg doch hereinbrach, da hat sich jedes der kämpfenden Völker in leidenschaftlichem Zorn erhoben, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die feindlichen Völker blind ihrer Kriegspartei zum Angriff gefolgt seien, während es selbst, aus seiner Friedensliebe aufgestört, sein Vaterland und seine Existenz verteidige. Gerade weil die leidenschaftliche Ueberzeugung in der Hauptsache bei allen Völkern die gleiche ist; gerade weil jedes Volk fest in dem Glauben steht, nicht für bestimmte Machterweiterungen, sondern für die Sicherheit seiner friedlichen Existenz gegen raublustigen Angriff zu kämpfen, — gerade deshalb scheint jede Verständigung vor der völligen Vernichtung des Gegners unmöglich zu sein. Weil alle kämpfenden Völker im wesentlichsten gleich empfinden, sehen sie im Feinde den absoluten Gegensatz ihres eigenen Wesens. Und dieser Wahn wird eifrig genährt und aufgepeitscht durch eine Kriegsliteratur, die zum großen Teile auch wieder merkwürdig einheitlich ist, indem sie unter dem Banne des einen feindseligen Gedankens die feineren, ihren verschiedenen Völkern eigenen Nuancen vielfach verleugnet: die Franzosen ihre geistvolle Eleganz, die Engländer ihren gesunden politischen Menschenverstand und die Deutschen die voraussetzungslose Gründlichkeit ihrer Wissenschaft.

Es sind unendliche Variationen auf das eine Thema: »Es kann der Beste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.« Wenn auch nicht jeder der Wortführer und mancher ihnen nahestehende Kreis, so ist doch jedes Volk in seiner Gesamtheit sich ehrlich und mit Recht bewußt, den Frieden gewollt zu haben, und daher um so empfänglicher für den Nachweis, daß das böse Nachbarvolk und seine Regierung der Friedensstörer gewesen sein müsse. Den direkten Urkundenbeweis dafür beizubringen, hat sich natürlich jede Regierung in ihren verschiedenfarbigen Sammlungen diplomatischer Aktenstücke mit mehr oder minder Geschick angelegen sein lassen. Und die private Kriegsliteratur hat diese Beweislinien mannigfach nachgezogen und ergänzt. Aber die geschichtliche Erfahrung hat schon bei den so viel einfacher liegenden Kriegswirren der Vergangenheit gezeigt, daß es meist schwierig, oft unmöglich war, einen direkten Beweis dafür zu erbringen, wer eigentlich angefangen hat; um wieviel mehr bei den überaus mannigfachen und komplizierten ursächlichen Zusammenhängen dieses ungeheuren Konflikts. Unentwirrbarer als jemals früher laufen heute die Grenzen von Angriffs- und Verteidigungskrieg durcheinander. Daß für diese Unterscheidung die Tatsache in keiner Weise maßgebend sein kann, wer schließlich den Krieg erklärt hat, ist unstreitig; dem allgemeinen Bewußtsein ist es ja schon heute bei diesem Kriege aller gegen fast alle entrückt, wer wem eigentlich den Krieg erklärt hat. Demgemäß fühlt denn auch die Kriegsliteratur auf allen Seiten das Bedürfnis, tiefer zu schürfen, um die politische und moralische Schuldfrage zu entscheiden. Dafür versagen jedoch alle direkten Beweismittel; man muß vielmehr zum indirekten, zum Indizienbeweis, seine Zuflucht nehmen. Das muß auch die Kriminalistik leider oft genug; aber der gute Kriminalist tut es stets nur mit mißtrauischester Vorsicht. Ist solche aber zu erwarten von irgendeinem Volke in der leidenschaftlichsten Erregung eines beispiellosen Kampfes und als Richter in eigener Sache? Und der unsicherste von allen Indizienbeweisen ist es für den Kriminalisten, wenn der Ankläger dartun will, daß der Angeklagte ein Mann sei, von dem man sich der Tat wohl versehen könne. Gerade darum aber handelt es sich hier; und zwar soll dieses Urteil von einem ganzen Volke über ein anderes ganzes Volk gefällt werden! Auf so schwan-

kem Grunde steht also von vornherein das ganze Gebäude all dieser Beweisführungen.

2.

Die Behauptung, daß man sich von diesem Manne dieser Tat wohl versehen könne, stützt sich entweder auf frühere Taten ähnlicher Art oder auf die Beschaffenheit seines Charakters, die aus irgendwelchen Symptomen, Aeußerungen, Lebensumständen konstruiert wird. Daß auch die erste Beweisführung höchst unsicher ist, liegt auf der Hand; denn weil der Mann früher gestohlen hat, braucht er es gerade diesmal nicht getan zu haben. Ohne Zweifel ist jedoch die zweite Art der Beweisführung noch viel unsicherer, da sie nicht einmal mit Taten, sondern nur mit einem vom Ankläger konstruierten Charakter arbeitet.

Auf dieses Leitmotiv ist eine ganze Sammlung französischer Kriegsschriften abgestimmt: »Etudes et Documents sur la Guerre«, die in dem Pariser Verlage von Armand Collin erscheint. Die Freunde der Entente halten offenbar die hier gebotene Aufklärung über die Triebkräfte des Weltkrieges für so bedeutsam, daß sie sich ihre Verbreitung auch im deutschen Sprachgebiet angelegen sein lassen durch Uebersetzungen, die der Verlag Payot & Co. in Lausanne herausgibt. In der Tat sind es bekannte, z. T. berühmte Schriftsteller, die sich hier zusammengetan haben unter der Führung von Ernest Lavisse: die Professoren Andler, Bergson, Boutroux, Denis und Durkheim, Seignobos, André Weiß u. a. m. Ist diese Sammlung ein typisches Beispiel für eine ganze Richtung des Geisteskampfes, der den gegenwärtigen Waffenkampf begleitet, so ist typisch für die Tendenz der ganzen Sammlung die Schrift Durkheims: »L'Allemagne au-dessus de tout. La mentalité allemande et la guerre.«

»Habent sua fata libelli«; doch nicht nur Bücher, auch Lieder. Kein Schicksal kann abenteuerlicher und erstaunlicher sein als das von Hoffmann von Fallersleben schönem Sang: »Deutschland, Deutschland über alles.« Wie unter dem Banne einer Massensuggestion erblicken unsere Gegner in diesem Liede das Selbstbekenntnis der deutschen Volksseele zur ehrgeizigen Machtpolitik einer weltumspannenden Gewaltherrschaft!!

Daran glaubt sogar einer, dessen radikaler Skeptizismus sonst an nichts glaubt: Bernard Shaw. Treffend hat ihm schon Gustav F. Steffen entgegengehalten, ob er die Entstehung, ja auch nur den Text dieses Liedes überhaupt kenne; er möge ihn einmal mit dem Text von »Rule Britannia« vergleichen und dann sagen, wo der Ruf nach Herrschaft erhoben werde. Nicht ein Ton von Herrsch- und Eroberungssucht klingt in diesem Liede mit. Seine erste Strophe ersehnt deutsche Einheit; seine zweite Strophe feiert: »Deutsche Frauen, deutsche Treue, deutschen Wein und deutschen Sang«, was doch wahrlich friedlich genug ist; und endlich die Schlußstrophe:

»Einigkeit und Recht und Freiheit
Für das deutsche Vaterland;
Danach laßt uns alle streben
Brüderlich mit Herz und Hand!
Einigkeit und Recht und Freiheit
Sind des Glückes Unterpfand —
Blüh' im Glanze dieses Glückes,
Blühe, deutsches Vaterland!«

Ich weiß wirklich nicht, was ein englischer oder französischer Liberaler oder Demokrat an dieser Strophe aussetzen könnte; ja, ich glaube, er könnte sie ruhig mitsingen. In der Tat ist dies Lied geboren aus jenem Geiste des vormärzlichen Liberalismus, den uns heute unsere Gegner als den Zustand unserer verlorenen Unschuld mahnend vorhalten. Und sein Verfasser hat ja auch die Faust des Polizeistaates zu fühlen bekommen; er wurde aus seiner Breslauer Professur hinausgemaßregelt, so daß er wehmütig sang:

»Einst bin ich Professor gewesen,
Jetzt bin ich abgesetzt;
Einst konnt' ich Kollegien lesen,
Allein was kann ich jetzt?«

Uebrigens darf im Dienste der Wahrheit nicht verschwiegen werden, daß unser schönes Lied schon einmal so unbegreiflichen Mißbrauch und solche Verdrehung seines Geistes erlebt hat; und zwar in Deutschland, indem es zum Kampfgesang einer reaktionär-antisemitischen Hetze gegen »Einigkeit und Recht und Freiheit« prostituiert wurde. Indessen beweist dies doch nur, daß blindwütiger Fanatismus immer und überall Verstand und Sinn für die Wahrheit und Natur der Dinge verliert.

So entbehrt die oben genannte Schrift durchaus jener schar-

fen und eleganten »lateinischen Logik«, auf die die Franzosen so stolz sind. »Deutschland, Deutschland über alles« soll der treue Ausdruck der deutschen Mentalität sein. Wenn dabei an den wirklichen Wortlaut und Sinn des Liedes gedacht wäre, müßten wir diese Behauptung als allzu schmeichelhaft ablehnen; denn so, wie es der Sänger als vollendetes Ideal ersehnt, ist in Wirklichkeit kein Volk, sogar wir nicht. Aber Durkheim kennt vielleicht und erwähnt jedenfalls von dem Liede nur die ersten Worte; im übrigen substituiert er ihm schlankweg etwas ganz anderes, nämlich: — Treitschkes Politik! Dieser erstaunliche Salto mortale der Logik zieht mit logischem Zwange sofort einen noch erstaunlicheren nach sich. Die Mentalität eines ganzen Volkes an einem einzigen literarischen Erzeugnis aufweisen zu wollen, ist schon an und für sich ein unmögliches Unterfangen. Indessen kann ihm allenfalls der Schein einer gewissen Glaubhaftigkeit gegeben werden, wenn man dazu ein Lied auswählt, das dem Volke in Fleisch und Blut übergegangen, zum Volkslied geworden ist; »Folklore«. Wie aber kann man dem Lied, — weil sein Inhalt das Gegenteil dessen beweist, was es beweisen soll, — etwas ganz anderes substituieren; und gar das einzelne wissenschaftliche Werk eines einzelnen Schriftstellers! Freilich erklärt Durkheim, er habe Treitschke gewählt, nicht wegen dessen Bedeutung als Gelehrter oder Philosoph, sondern im Gegenteil deshalb, weil »er viel weniger die Gedanken eines einzelnen als diejenigen einer Gesamtheit ausspricht«. »Treitschke ist .... eine in hervorragendem Maße repräsentative Persönlichkeit und als solche lehrreich« (S. 5). Ja, gerade dies wäre doch vor allem zu beweisen; jedoch wird dieser Beweis nicht einmal versucht, vielmehr gerade das zu beweisende einfach als petitio principii an die Spitze gestellt. Die ganze Schrift ruht also auf diesem doppelten Zirkelschluß: was »Deutschland, Deutschland über alles« bedeutet, sagt uns nicht dies Lied, sondern Treitschkes Politik; denn Treitschke sagt uns, was das deutsche Volk denkt; dies ist maßgebend, nicht weil es Treitschke sagt, sondern weil das deutsche Volk so denkt!!

Es könnte auffallen, daß Durkheim gerade Treitschkes »Politik« und nicht seine »Deutsche Geschichte« als Paradigma gewählt hat. Denn wenn Treitschke nur jene und nicht diese geschrieben hätte, wäre er kein berühmter Mann geworden, und kein Mensch könnte auf den Gedanken kommen, ihn als

repräsentative Persönlichkeit anzusprechen. Aber offenbar ist es für die Zwecke dieses Libells handlicher, aus einem Lehrbuch der Politik eine Anzahl von Dogmen und Sätzen herauszugreifen, als den Zusammenhängen einer geschichtlichen Darstellung kritisch nachzugehen; obwohl wenige bedeutende Geschichtswerke der Kritik eine so breite Angriffsfläche bieten wie das Treitschkes. Und solche Kritik ist denn auch in Deutschland selbst reichlichst geübt worden. Weit entfernt davon, ihn als Verkünder einer gemeinsamen Volksüberzeugung anzuerkennen, schwankt das Urteil über ihn, von der Parteien Gunst und Haß verwirrt. Das kann auch gar nicht anders sein; denn ganz bewußt einseitige Parteilichkeit ist das Charakteristikum und ist die Stärke von Treitschkes literarischer Individualität. Unleugbar hat er damit mächtig gewirkt, anziehend und abstoßend zugleich. Aber das Geheimnis dieser Wirksamkeit liegt keineswegs darin, daß er etwa die deutsche »Mentalität« am reinsten zum Ausdruck brächte; vielmehr gerade umgekehrt darin, daß von ihm der Reiz einer in Deutschland fast einzigartigen Seltenheit ausgeht: der Reiz der unbezwingbaren Leidenschaftlichkeit eines politischen Temperaments. Politisches Temperament ist unter uns Deutschen etwa so häufig, wie musikalisches Genie unter Engländern. Aus Treitschkes Schriften weht es glutheiß den überraschten, oft auch überwältigten Leser an. Das wirkt; jedoch eine unsinnige Ueberschätzung dieser Wirkung wäre die Annahme, daß er damit den Volksgeist nach seinem Ebenbilde umschaffen konnte.

So wenig angenehm ihm selbst der Vergleich gewesen wäre: Treitschkes Beredsamkeit erinnert stark an den zornmütigen Eifer der Propheten des alten Bundes. Und wie den großen die kleinen Propheten folgten, so sind auch ihm etliche kleine Jünger gefolgt. Wenn nun die Propheten für den reinen Dienst Jahves und gegen alle Götzendienerei eifern, wenn sie die Abschließung des auserwählten Volkes vom Verkehr mit den Heiden predigen, — was folgt daraus für die »Mentalität« ihres Volkes? Etwa, daß sie diesen Forderungen der Eiferer entsprach? Doch wohl das Gegenteil; denn wozu sonst der Eifer? In langen Jahrhunderten der Staatslosigkeit hatte das deutsche Volk notgedrungen Wissenschaft und Kunst, die ganze unpolitische Kultur hoch über die politische Staatskultur stellen müssen; diese durch Jahrhunderte eingewurzelte Neigung der Volksseele bekämpfen

Treitschke und seine Jünger durch die fanatische Predigt des reinen Staatsgedankens. Jahrhundertelang war Deutschlands Elend die Kleinstaaterei gewesen; und die hieraus erwachsenen Hemmnisse seiner Entwicklung sind noch bei weitem nicht völlig überwunden. Darum wettert Treitschke gegen den Kleinstaat, der gar kein wahrer Staat sei; hätte Deutschland seine Einigung in der Weise Italiens vollzogen, so hätte er gewiß kühler von den Kleinstaaten gesprochen. Treitschke ist der einseitig fanatische Verherrlicher des preußisch-deutschen Staates, der zu seiner Zeit Deutschland aus der Staatslosigkeit heraushob. Es entstand ein freilich nur unvollkommener Nationalstaat. Aber es ist doppelt seltsam, wenn Durkheim dieser Anschauung die »Leugnung des Nationalitätsprinzips« vorwirft und zugleich behauptet: »Daher kommt Deutschlands Eroberungs- und Annektierungslust« (S. 42/43). Müßte doch gerade umgekehrt das volle Bekenntnis zum Nationalitätsprinzip Deutschland zu Eroberungen und Annektierungen drängen; denn kein Volk hat so viele und große Irredenten wie das deutsche. Es ist wahr, daß Treitschke und seine Jünger den Willen zur politischen Macht eifervoll predigen; aber es ist das denkbar größte Gegenteil der Wahrheit, der deutschen Volksseele solchen Willen zur politischen Macht, ja gar »eine krankhafte Ausbildung des Willens, eine Art übermäßige Sehnsucht des Wollens« (S. 48) zuzuschreiben. Ach, wenn Treitschkes Beredsamkeit vermocht hätte, die Schwäche des Willens zu politischer Macht aus der deutschen Volksseele herauszupredigen, müßten wir ihn als den größten aller Deutschen verehren! Wir hätten weniger Feinde in der Welt, wenn der Wille zur politischen Macht nach außen und im Innern stark wäre im deutschen Volke.

Im übrigen knüpft Durkheim seine Ausführungen an etliche Lehrsätze der theoretischen Politik, die Treitschke vorträgt wie sie hundert andere innerhalb und außerhalb Deutschlands vorgetragen haben; die ihre Anhänger und ihre Gegner haben unter deutschen und nichtdeutschen Gelehrten. Ein einziger davon sei hier herausgegriffen, weil ihm Durkheim und ebenso auch Seignobos die entscheidendste Bedeutung beilegen; und weil ich persönlich dabei ein bißchen interessiert bin. Durkheim wie Seignobos bezeichnen als die Quintessenz und den tragenden Begriff der von ihnen bekämpften Staatsanschauung den Souveränitätsbegriff; denn in ihm stecke der Grundgedanke des nach innen

absoluten, nach außen isolierten Staates. In der Souveränität komme die Staatsidee zum Ausdruck, die in der Hauptsache die kontinentalen Staaten in dem Zeitalter von der Reformation bis zur großen Revolution beherrscht habe. Ich bin nun in der eigentümlichen Lage, mein volles Einverständnis mit dieser Ansicht aussprechen zu müssen; denn ich vertrete sie fachwissenschaftlich seit siebenundzwanzig Jahren. Daß ich in der deutschen Fachwissenschaft damit bisher nicht durchgedrungen bin, können Durkheim und Seignobos nicht lebhafter bedauern als ich. Nur steht es damit in der ausländischen Fachliteratur nicht wesentlich anders. Daß der Vater der Souveränitätslehre der Franzose Jean Bodin gewesen, mag auf sich beruhen; denn es ist lange her. Doch auch Jean Jacques Rousseau vertrat den Souveränitätsbegriff in schärfster Ausprägung, nur sozusagen in demokratischer Inversion. Und noch heute operiert die herrschende Meinung in der staatsrechtlichen Literatur, soweit ich sehen kann, überall mit diesem Begriff, wenn vielleicht auch die Opposition dagegen hie und da ein wenig stärker sein mag als in Deutschland. Mit der »Mentalität« des deutschen Volkes hat das doch aber wahrlich wenig zu tun. Vollends nicht bloß grundfalsch, sondern verhängnisvoll für die internationale Stimmung ist es, aus solchen und ähnlichen Voraussetzungen den ungeheuerlichen Schluß zu ziehen: »Jetzt versteht man, wie Deutschland sich der Handlungen schuldig machen konnte, die ihm vorgeworfen werden. Sie sind die konsequente Anwendung der oben entwickelten Gedanken« (Durkheim, S. 37)!! Vor solcher Art eines Indizienbeweises muß doch wohl jeder Unbefangene zurückschaudern.

3.

Eine Art Fortsetzung der Konstruktion Durkheims ist die Schrift von Andler: »Le Pangermanisme. Ses plans d'expansion allemande dans le monde.« Wie jener in den Schriften Treitschkes, so sieht dieser in denen der kleinen Propheten alldeutscher Richtung die Offenbarung der Mentalität des deutschen Volkes. Mit Bienenfleiß trägt Andler das Belastungsmaterial aus allen möglichen Schriften und Aufsätzen bekannter und unbekannter Schriftsteller zusammen. Neben Namen, die Andler mit mehr oder minder Fug als »presque illustre« bezeichnet, finden sich solche, denen auch der politisch belesene Deutsche

hier vermutlich zum ersten Male begegnet; deren Privatmeinungen ihm aber als Emanationen der deutschen Volksseele vorgestellt werden. Was kann nun dieses ganze Material, meinetwegen in Bausch und Bogen auf Treu und Glauben hingenommen, bestenoder schlimmstenfalls beweisen? Allenfalls dies, daß das bekannte Wort heute nicht mehr unbedingt gilt, wonach dem deutschen Volke jeglicher Chauvinismus so völlig fremd sei, daß die deutsche Sprache nicht einmal einen Ausdruck dafür habe. So haben wir denn unsere Alldeutschen, wie die Franzosen ihre Chauvinisten, die Engländer ihre Jingos, die Russen vollends ihre Panslavisten, die Italiener ihre Irredentisten und heiligen Egoisten haben. Und was weiter? Will man den Einfluß dieser seelenverwandten Strömungen auf die öffentliche Meinung ihrer Länder und damit ihren Wert als Offenbarungen der Mentalität ihrer Völker vergleichen, so gibt es dafür einen sehr brauchbaren Maßstab. Als Preßorgane des Pangermanismus nennt Andler die »Deutsche Tageszeitung«, die (meines Wissens eingegangene) »Deutsche Zeitung« und die »Alldeutschen Blätter«; ich könnte noch ein und die andere von diesem Geiste mehr oder weniger infizierte Zeitung hinzufügen. Und nun vergleiche man die Verbreitung und den Einfluß dieser Preßorgane in Deutschland mit dem der nationalistischen Presse nach Art des »Matin« und vieler anderer in Frankreich, der Northcliffeblätter in England, der »Nowoje Wremja« und Genossen in Rußland, des vielstimmigen Hetzkorps italienischer Blätter! An solchem Maße gemessen, verdiente unsere Presse das Lob: »Dies Kind, kein Engel ist so rein«; womit ich gewiß nicht behaupten will, daß ihre Haltung in internationalen Dingen nichts zu wünschen übrig ließe. Und wenn man den Vergleich fortführt, auf das Verhältnis der Regierungen zu dieser chauvinistischen Presse, so kann kein Unbefangener leugnen, daß ihr die deutsche Regierung sehr viel unabhängiger gegenübersteht als die Regierung irgendeines feindlichen Landes. Diese Tatsache bleibt in ihrer Bedeutung bestehen, auch wenn man sie darauf zurückführen mag, daß die deutsche Regierung von der Presse und öffentlichen Meinung überhaupt unabhängiger ist als die der anderen Staaten.

Von besonderem Interesse ist die Beobachtung, wie die Wirksamkeit internationaler Verflechtungen und Uebertragungen sich bei den chauvinistischen Richtungen mindestens ebenso stark geltend macht wie bei ihren Gegnern. So sind die verhältnis-

mäßig besten Köpfe der Alldeutschen beim englischen Imperialismus in die Schule gegangen; und andererseits hat neuestens die alldeutsche Agitation auf den englischen Imperialismus abgefärbt. Andler bringt aus den alldeutschen Schriften kaum einen ernsthafteren Gedanken bei, den man nicht und meist besser auch bei Seeley »Expansion of England«, in Crambs »Germany and England« und anderen ähnlichen englischen Schriften finden könnte. Und jene alldeutsche »Mythologie«, die freilich in den pseudowissenschaftlichen Lehren von der germanischen Edelrasse in der ganzen Weltgeschichte die närrischsten Purzelbäume schlägt, kann Andler, der doch wohl in der französischen Literatur nicht minder als in der alldeutschen belesen ist, ohne Mühe auf einen französischen Ahnherrn zurückführen: den Grafen Gobineau. Auch das Satyrspiel dieser Internationalität des Chauvinismus fehlt nicht; der vielleicht unsympatischste und gefährlichste Alldeutsche ist ein in Frankreich erzogener Engländer. So sehen die Offenbarungen der Mentalität des deutschen Volkes aus!

Die Beweismethode Andlers ist nun verblüffend einfach. Er stellt aus allen jenen alldeutschen Schriften und Artikeln die Punkte zusammen, wo nach der Meinung des Verfassers eine Ausdehnung des deutschen Einflusses wünschenswert oder möglich wäre. Da kommt denn freilich so ungefähr der ganze Erdglobus zusammen. Also plant das deutsche Volk eine ungeheuerliche Weltherrschaft und ist folglich der internationale Störenfried; quod erat demonstrandum. Mir scheint aus diesem Beweismaterial, wenn überhaupt etwas, eher das Gegenteil zu folgen: daß nämlich dem deutschen Volksgeist ein bestimmter, praktisch irgendwie ausführbarer Expansionsplan durchaus fremd war. Darin unterscheidet es sich allerdings von allen ihm feindlichen Großstaaten, die sämtlich solche sehr praktischen Expansionspläne hatten und haben. Das war und ist ja eben der Schmerz der Alldeutschen. Und man braucht kein Alldeutscher zu sein, um darin vielleicht eine Schwäche der politischen Stellung Deutschlands zu erblicken; jedenfalls aber ist es das Gegenteil dessen, was ihm die Sündenbocklegende vorwirft.

An ernsthafter Bedeutung überragte schon seit langem alle diese Pläne oder auch Grillen einzelner der Gedanke, der in den Stürmen dieses Weltkrieges festere Gestalt angenommen hat.

Man mag ihn mit dem populär gewordenen Schlagwort: Berlin—Bagdad bezeichnen. Gerade dieser Plan läuft aber nicht auf Eroberung und Annexion hinaus; vielmehr steht und fällt er mit der Erhaltung einer unabhängigen Türkei. »Aussi les Allemands la protègent«, höhnt Andler. »Mauvais signe pour un pays que d'être protégé par l'Allemagne. Cela annonce que le partage est proche« (S. 37/38). Das ist doch aber eine völlige Verkennnung — ich sage nicht der Tugendhaftigkeit; wohl aber — des entscheidenden Interesses der deutschen Politik. Hätte sie die Teilung der Türkei gewollt, so hätte sich vielleicht dieser große Krieg vermeiden lassen. Und es ist unvorsichtig von Andler, den kritischen Leser darauf zu stoßen, wieviel besser seine Glosse auf die Art paßt, in der Frankreich die Unabhängigkeit von Tunis und Marokko beschützt oder der russisch-englische Vertrag die Integrität und Unteilbarkeit Persiens u. dgl. m.; gar nicht zu reden von den Absichten des russischen Fuchses auf die Trauben von Byzanz. Das Schmerzlichste an solcher Art der Argumentation ist nicht, daß sie dem Gegner unrecht tut; dafür ist ihre Falschheit allzu handgreiflich. Aber sie ist aus einer Stimmung blinder Wut geboren, die keinen Blick mehr hat für die Unhaltbarkeit der Beweise, die ja doch nur dartun sollen, was für sie gar keines Beweises bedarf: daß einzig der Gegner der Sündenbock ist. Sie rechnet leider mit Recht auf die gleiche Stimmung bei ihren Lesern und verschärft so die blinde Wut hüben und drüben. Die Germanisierungspolitik der Regierung in der Provinz Posen, in Nordschleswig und Elsaß-Lothringen verdammt Andler als Ausführung der wildesten Gewaltträume alldeutscher Fanatiker. Ich fühle mich zur Verteidigung jener Regierungspolitik keineswegs berufen. Aber es ist noch diskutabel, wenn sich demgegenüber Andler mit der gewaltsamen Russifizierungspolitik des Zarismus lächelnd abfindet: »qui souvent fut un peu vive!«? (S. 5.)

An die Wiedergabe einer ganz besonders verstiegenen Bravade eines der wildesten Alldeutschen knüpft Andler die rhetorische Frage: »Est-ce un fou qui parle?« Ja, offen gesagt, ähnliches hat sich bei ähnlichen Ausbrüchen der weit überwiegende Teil der öffentlichen Meinung in Deutschland auch gefragt; und man hat's dann kopfschüttelnd zum übrigen gelegt. In der Tat hat man bei uns die politische Bedeutung dieser geräuschvollen Bewegung fehlerhaft unterschätzt; nicht ihre Bedeutung im In-

land, für die »Mentalität« unseres Volkes; wohl aber ihre Wirkung auf das Ausland. Die politische Bewegung ist ja im allgemeinen bei uns wenig lebhaft. Vollends in der auswärtigen Politik begnügt sich herkömmlich die öffentliche Meinung, Presse und Reichstag dem Lied zu lauschen, welches das Auswärtige Amt angestimmt hat, und wenns hoch kommt, den Refrain mitzusingen — auch ohne Zensur und Belagerungszustand. In diese Eintönigkeit schrillten die alldeutschen Dissonanzen nun etwas überlaut hinein, und mochten daher leicht das erstaunt aufhorchende Ausland über die wirkliche Stärke ihres Chors täuschen. Aber diese erklärliche Täuschung hat doch ihre vernünftigen Grenzen; und die überschreitet Andler weit, wenn er auf den Einwurf, was denn nun all diese Bücher und Flugschriften für die wirkliche Politik bedeuten, antwortet: »Pareillement on se demandait déjà quelle responsabilité les philosophes francais du XVIIIme siècle avaient dans les évènements de la révolution« (S. 55). O lala! Das haben sich unsere guten Landsleute gewiß niemals träumen lassen, von einem gelehrten Franzosen mit Montesquieu und Rousseau, mit Voltaire und Diderot und der ganzen erlauchten Enzyklopädie auf eine Stufe gestellt zu werden. Und wo bleibt unsere Revolution? Einer solchen hätte es doch bedurft, um den Geist dieser Literaten an die Herrschaft zu bringen. Zwar will Andler auch so schon die »complicité du gouvernement allemand dans le pangermanisme« nachweisen; aber wieder besteht sein Material nur aus Literarischem und etlichen Redewendungen Bülows und anderer. Das schafft doch die Tatsache nicht aus der Welt, daß die Alldeutschen seit ihrer Entstehung aus Anlaß des Helgolandvertrages in scharfer Opposition zur Regierung gestanden haben und noch stehen, daß sie in allen Hauptpunkten die auswärtige Politik der Regierung für fehlerhaft erklärt haben. Man kann freilich aus anderen Gründen dieser Meinung recht nahestehen, ohne Alldeutscher zu sein; aber das beweist doch nicht, daß die Regierung alldeutsch sei.

In der starken Betonung von Mißerfolgen der neueren deutschen Politik gipfelt die Schrift von Seignobos: »1815 bis 1915.« Hier verleugnet sich nicht völlig der ernstdenkende Historiker, der das große und wertvolle Werk über die politische Geschichte des 19. Jahrhunderts 1897 veröffentlicht hat. Er gibt zunächst einen kurzen Auszug dieses Werkes; freilich nicht ohne allzu starke Tendenzlichter aufzusetzen. Gleich am Anfang er-

zählt er, wie auf dem Wiener Kongreß gegenüber der Berufung Talleyrands auf das öffentliche Recht der alten Legitimität Wilhelm von Humboldt unwillig ausgerufen habe: »Was soll hier das öffentliche Recht?« Der Zweck ist natürlich in dem Zusatz enthalten: »Finden wir hier nicht, hundert Jahre vor Bethmann-Hollwegs Erklärung im Reichstag, bereits die Formen der preußischen internationalen Moral?« Ach, jede wirkliche und vermeintliche Gelegenheit zu einem boshaften Anwurf gegen den verhaßten Störenfried verlockt so unwiderstehlich, daß auch der ernsthafte Historiker vor dem größten historischen Widersinn nicht zurückscheut. So macht der Enkel der Revolution, der französische Republikaner dem preußischen Staatsmanne seinen Widerstand gegen die reaktionäre Politik der Pseudo-Legitimität Talleyrands und Metternichs zum Vorwurf! Und zwar gerade dem edelsten, humansten und liberalsten Staatsmann, der jemals die preußische Regierung geziert hat. Herr von Bethmann-Hollweg kann mit dem Vergleich zufrieden sein. Immerhin kommt in Seignobos' Darstellung der Politik Napoleons III. ein wirklich historisches Urteil zur Geltung; Herr Durkheim könnte aus dieser Schrift seines Mitarbeiters erfahren, wie die Politik des Kaisers der Franzosen den Kleinstaaten doch gefährlicher war, als das Lehrbuch eines deutschen Professors. Seignobos erkennt auch an, daß die Ereignisse von 1871 nur das Ende der europäischen Krisis waren, welche der Kaiser der Franzosen 1859 eröffnet hatte (S. 20). Er schildert die folgenden Jahrzehnte des bewaffneten Friedens, des »preußischen Friedens« in der bekannten Weise; fügt aber hinzu: »Deutschland verwandte seine militärische Macht nicht so, wie seine Nachbarn es befürchteten. Sein Uebergewicht war drückend, aber nicht kriegerisch. Es drohte mit Krieg, wahrte aber den Frieden. Es strebte weder nach Eroberungen noch nach Abenteuern« (S. 26). Das habe sich aber seit dem Beginn des neuen Kurses geändert. »Fafner trat aus seiner Höhle heraus und betrachtete die Welt. Was er sah, erfreute ihn nicht. Er sah, daß die besten Plätze besetzt seien ... Die Zukunft schien ihm versperrt« (S. 28). Und nun schildert Seignobos die Schlappen der neudeutschen Weltpolitik mit dem reinen Behagen der Schadenfreude, das man dem Gegner nicht verargen mag. Seine Darstellung deckt sich inhaltlich fast genau mit der der Alldeutschen; nur daß sie natürlich mit Grimm erfüllt, was den Franzosen freut. Sie erheben deshalb den Vorwurf,

daß die deutsche Politik unentschlossen und schwächlich gewesen sei, also das Gegenteil von kriegslustig und eroberungssüchtig. Wie aber will Seignobos aus eben diesen Tatsachen den Beweis ableiten, daß Deutschland der Störenfried sei, der diesen ungeheuren Krieg gewollt habe? Auf Beweise im einzelnen geht er allerdings nicht ein. Die überläßt er den Herren Durkheim und Denis, die in derselben Sammlung unter dem Titel: »Qui a voulu la guerre?« lediglich eine Paraphrase der uns feindlichen diplomatischen Aktensammlungen geben. Deren Resultat setzt Seignobos einfach als richtig voraus; und seine historische Skizze soll offenbar nur die sozusagen psychologische Erklärung nahelegen, daß sich Deutschland schließlich aus Verzweiflung über alle diese Mißerfolge kopfüber in den Weltkrieg gestürzt habe. Also eine Art Selbstmord aus Todesfurcht. Denn daß Deutschland einer unter gar keinen Umständen zu besiegenden oder auch nur auf die Dauer abzuwehrenden Uebermacht gegenüberstehe, das erklären ja alle Wortführer der Entente einstimmig und unablässig; darauf beruht ja ausgesprochenermaßen trotz aller Erfolge der Deutschen und ihrer Verbündeten die angeblich unerschütterliche Zuversicht auf die »victoire finale«. Seignobos sagt von dem französisch-russischen Bündnis, es habe dem Uebergewicht Deutschlands ein Ende gemacht und das europäische Gleichgewicht wieder hergestellt (S. 27). Genau das gleiche sagt er aber wenige Seiten später (S. 31) von dem Hinzutritt Englands zu jenem Bündnis. Das stimmt doch offenbar nicht. Denn wenn schon der Zweibund das Gleichgewicht hergestellt hatte, mußte offenbar der Hinzutritt Englands das Uebergewicht herstellen, von Italien und Japan und den Kleinen gar nicht zu reden. Das war auch ganz unzweifelhaft die gemeinsame Ueberzeugung aller Genossen dieses größten Bündnisses der Weltgeschichte. Und Deutschland, das jahrzehntelang so manche günstige Gelegenheit zu einem Angriffskrieg unter den besten Aussichten bei einer anderen Gruppierung der Mächte unbenutzt gelassen hatte, soll sich nun blindwütig in diese furchtbare Phalanx gestürzt haben? Das ist doch zum mindesten sehr unwahrscheinlich trotz der psychologischen Diagnose von Seignobos.

Trotz alledem enthält mancher Satz Seignobos', so unangenehm er uns Deutschen ins Ohr klingen muß, unleugbar einen Kern bitterer Wahrheit. In Wendungen, die sich freilich nicht bemühen, den kränkenden Stachel abzustumpfen, weist er auf

das erstaunliche Mißverhältnis hin zwischen dem ständigen Wachstum Deutschlands an physischer Macht, an Einwohnerzahl, an wirtschaftlicher, technischer Kraft und seiner politischen Weltstellung in den Jahren vor dem Kriege. Und daß so manches politische Mißgeschick auf politisch psychologisches Ungeschick zurückzuführen ist, das wissen und sagen auch viele gute Deutsche. Im Zusammenhang damit stehen die Ausführungen von Seignobos, die mit dem Satz beginnen: »Nicht nur wegen seiner äußeren Politik, auch wegen seiner inneren politischen Gestaltung war Deutschland einsam«. (S. 32.) Ich bin um so weniger in der Lage, diesen Satz zu bestreiten, da ich erst jüngst in meinem Buch »Das deutsche Volk und die Politik« ähnliche Gedankengänge in ausführlicher geschichtlicher Darlegung entwickelt habe. Und die Aufnahme, die dieses Buch — selbstverständlich bei mancher Gegnerschaft — doch in weiten und nach politischer Parteirichtung recht verschiedenartigen Kreisen der deutschen Intelligenz gefunden hat, spricht doch immerhin für eine Selbsterkenntnis, die gerechterweise auch die Gegner bei der Würdigung der Mentalität des deutschen Volkes beachten dürften. Die Legende vom deutschen Störenfried würde schwerlich in der internationalen öffentlichen Meinung auf so fruchtbaren Boden gefallen sein, wenn jener politisch-psychologische Gegensatz zwischen uns und den anderen nicht wäre. Aber in der übereifrigen Ausnutzung dieses wirksamen Agitationsmittels übersehen die Gegner ganz, daß ohne jenen Gegensatz Deutschland die ihm zugeschriebenen Pläne einer Ausdehnungspolitik viel leichter hätte ausführen können, ohne das Odium zu erdulden, unter dem es jetzt leidet, trotzdem es nichts von jenen angeblichen Plänen ausgeführt hat. Daß ihm dazu weder die militärische, noch die wirtschaftliche oder technische Kraft fehlte, steht doch nach diesen Jahren des Riesenkampfes gegen eine ungeheure Uebermacht fest. Wie falsch man übrigens doch die Wirkung unserer andersartigen politischen Struktur bei einem auswärtigen Kriege beurteilt hat, das zeigt sich in der allgemeinen höchst unangenehmen Ueberraschung des Auslandes angesichts der nationalen Einmütigkeit Deutschlands; das zeigt sich darin, daß man die deutsche Sozialdemokratie mit Schmähungen überhäuft für eine nationale Haltung, die man bei der französischen, belgischen, englischen Partei einfach selbstverständlich findet.

Wie kann man angesichts solcher nationalen Einmütigkeit an dem Kampfruf festhalten, dies Volk im Namen der Selbstbestimmung der Völker durch die Gewalt der Waffen vom Militarismus befreien zu wollen?! Muß nicht dieser Kampfruf notwendig den militärischen Geist zu höchst gesteigerter Selbstbehauptung aufstacheln? Wie will man ein Volk von der Zahl und Kraft des deutschen, selbst wenn man es besiegen könnte, physisch oder auch nur politisch vernichten? Zu diesem Ziel muß aber die Legende vom internationalen Störenfried die Gemüter aufreizen; darin liegt ihre wahre Verderblichkeit weit mehr, als in ihrer Falschheit und Unbeweisbarkeit.

Seignobos enthält sich vorsichtigerweise des gefährlichen Spiels, ein Bild der Gebietsveränderungen zu entwerfen, die der Krieg den Siegern bringen soll. Aber die Sicherung eines dauernden Friedens soll das Ziel sein. »Europa will nicht mehr, um nicht durch Preußen verschlungen zu werden, gezwungen sein, sich halb preußisch zu machen, aus Furcht vor dem Präventivkrieg zu dem bewaffneten Frieden verurteilt sein« (S. 35). Und dieses Ziel soll erreicht werden durch die demokratische Selbstbestimmung der Völker, durch die Entfaltung des Nationalitätsprinzips unter Achtung der nationalen Minoritäten; durch Beseitigung der absolutistischen Rudimente in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Und Rußland?! Um diese peinliche Frage kommen ja die Wortführer des völkerbefreienden Bundes nicht herum; und Seignobos erledigt sie mit einem herzhaften Kopfsprung. Die persönliche Regierung und der militärische Absolutismus werden in Deutschland und Oesterreich-Ungarn durch ihre — selbstverständliche! — Niederlage in den Augen ihrer eigenen Völker zugrunde gerichtet sein. »Eine glückliche Ausnahme bildet der Kaiser von Rußland, der durchdrungen von Friedensliebe, der Grundstimmung der russischen Volksseele, bereit ist, sich den zum Frieden nötigen Regeln zu fügen!« (S. 39.) Folgt die obligate Berufung auf die russische Anregung der ersten Haager Konferenz, selbstverständlich ohne Erwähnung der treibenden Ursache, der Witteschen Finanzpolitik. Man täte doch wohl dem Verfasser unrecht, wenn man ihm diese Apothese des Herrn der Pogrome als ernst gemeint zurechnen wollte. Wie es auch unnütze Mühe wäre, sich auf eine Widerlegung der Schrift: »Deutsche Kultur, russische Menschlichkeit« einzulassen, die Gustave Lanson dem Nachweis

widmet, daß der Russe doch innerlich den Westvölkern näher stände als der Deutsche. Auf die bekannten Argumente, daß der russische Absolutismus eigentlich deutscher Absolutismus sei, bin ich in meinem oben erwähnten Buche eingegangen. Das deutsche Volk erntet in diesen Verunglimpfungen den Dank für die Dienstwilligkeit, die seine Obrigkeiten leider so lange dem Zarismus geleistet haben. Im übrigen erkennt man in allen jenen Darlegungen das heiße Bemühen, die Legende vom Störenfried um jeden Preis, auch um den des gesunden Menschenverstandes, aufrecht zu erhalten. »Dans toute alliance il y a un cheval et un cavalier«; diesen »Zynismus« Bismarcks zitiert Andler in seiner oben erörterten Schrift. Vielleicht ist schon heute die Zahl der Franzosen nicht gering, die in jenem Wort eine schmerzliche Charakteristik des franko-russischen Bündnisses empfinden, das ihr unglückliches Land ohne jedes eigene Interesse in die furchtbaren Leiden dieses Krieges gerissen hat.

4.

Man mag dem Nachweis, daß die Legende vom Störenfried mit ihrer Spitze gegen Deutschland falsch sei, den anderen entgegensetzen, daß es sich mit den Behauptungen von der französischen Rachsucht und der englischen Scheelsucht nicht anders verhalte. Darüber soll hier nicht gestritten werden. Aber nicht die Falschheit der Legende an sich ist das Wichtigste, sondern die dadurch erzeugte Stimmung, die einen Ausweg aus der furchtbaren Wirrnis dieses Krieges so ungemein erschwert, einen Ausweg, der nur auf dem Boden einer unbefangenen Würdigung der gegebenen Tatsachen gefunden werden kann. Und in dieser Beziehung hat die gegen Deutschland gerichtete Legende gerade wegen ihrer international so viel größeren Verbreitung eine weit verhängnisvollere Wirkung. Sie ist das ideologische Seitenstück zu jener realen Politik, die alle Großmächte außer Oesterreich-Ungarn gegen Deutschland verbunden hat. »Ein Staat«, sagt Durkheim, »kann sich nicht behaupten, wenn er die Menschheit gegen sich hat.« Und die Menschheit gegen Deutschland aufzubringen, ist ja der eigentliche Zweck der Legende. Hat sich nun in dem furchtbaren Ringen dieser Staat gegen mehr als die halbe Welt doch behauptet, so soll jene Legende die blindwütige Stellung wach erhalten, die den Erschöpfungs-

krieg gegen den Störenfried als eine sittliche Pflicht ohne Rücksicht auf die gegebenen Tatsachen fordert. Das ist das Verhängnis der gegenwärtigen Lage.

Freilich wird ja die gegen Deutschland gerichtete Einkreisungspolitik auch bestritten; jedoch läßt sich die Tatsache jener gewaltigen Großmächtekoalition doch nicht leugnen, sondern höchstens ihr aggressiver Charakter. Zugegeben, daß ein Angriffskrieg gegen Deutschland ursprünglich nicht in der Absicht der leitenden Staatsmänner, namentlich Englands gelegen haben mag; vielmehr der Gedanke, durch eine vermeintlich so offenbar und unbedingt überlegene Koalition die angeblich von Deutschland drohende Gefahr wirksam zu beschwören. Eben dies war aber schon die Tendenz der Legende vom Störenfried, die lange Zeit im geheimen Treiben der feindlichen Diplomatie umherschlich, bis sie beim Ausbruch des Krieges, den sie vorbereitet hatte, in alle Winde hinausgeschrien wurde. Das Entscheidende war der — wenn nicht formelle, doch — tatsächliche Beitritt Englands zum franko-russischen Bunde. Gleichviel, wie man über die Lehre vom europäischen Gleichgewicht denken mag, sicher ist, daß mit dem Beitritt Englands und seiner Klientel zu jenem Bunde gerade nach der Meinung der Verbündeten nicht ein Gleichgewicht, sondern ein unzweifelhaftes Uebergewicht gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn hergestellt werden sollte. Diese Reiche in solche Lage zu bringen, das hieß aber, selbst wenn es wirklich in der Absicht der Friedenserhaltung geschah, in Wahrheit die denkbar größte Kriegsgefahr heraufbeschwören. Es wirkt tragikomisch, wenn sich der Streit über den eigentlichen Urheber des Krieges schließlich auf die Frage zuspitzt, ob Rußland einige Stunden früher oder später mobilisiert habe; darauf läuft letzten Endes auch die oben erwähnte Schrift von Durkheim und Denis: »Qui a voulu la guerre?« hinaus. Mögen ihn kleine, mehr oder minder einflußreiche Kreise in jedem Lande gewollt haben; mögen ihn die Völker sicherlich nirgends gewollt haben; — der Krieg war durch die dynamische Lage der Dinge in dem Augenblick wahrscheinlich geworden, da gegen den deutschen »Störenfried« der widernatürlichste Bund der Weltgeschichte zustande kam: der zwischen England und Rußland.

Die »Internationale Rundschau« enthält in ihrem 8. Heft (S. 414 ff.) einen geistvollen kleinen Artikel von Hugh Richard-

son, in dem der Engländer sein Land mit einem Wanderer vergleicht, der sich im Gebirge verstiegen hat und nun den Rückweg nach dem fehlerhaften Ausgangspunkt sucht. Wenn so unbefangenes Urteil in der starken öffentlichen Meinung Englands mächtiger würde, wäre es nicht schwer, den verhängnisvollen Punkt und den Rückweg auf den großen Pfad seiner eigenen Geschichte zu finden, von dem England abirrte, da es sich mit Rußland verband. Selbstverständlich mag man über den Deutschen lächeln, der mit so plumper Offenheit Zwietracht zwischen den beiden mächtigsten Feinden seines Vaterlandes erregen möchte. Daß der Schriftsteller dies nicht vermag, auch wenn er es schlauer anfinge, weiß ich; deshalb darf er unbefangen doch sagen, was ihm Wahrheit scheint. Daß diese Wahrheit ohnmächtig ist, scheint mir schmerzvoller noch für die internationale, insonderheit die europäische Zivilisation als für Deutschland. Diesem hat jener widernatürliche Bund freilich eine furchtbar schwere und blutige Last auferlegt; aber zugleich auch einen hohen Beruf. Denn dadurch ist der deutsche »Störenfried« in Stellungen hineingezwungen worden, die England leer gelassen hat. Nicht bloß als Schützer des nahen Ostens gegen die russische Erdrückung hat Deutschland an die von England verlassene Stelle treten müssen; es kämpft heute tatsächlich in West und Ost Europas für Europa gegen dessen Ueberflügelung durch die Mächte Ostasiens und Amerikas.

Nicht Ueberredung noch Beweisgründe können jenen widernatürlichen Bund lösen; aber die Macht der Tatsachen kann es tun. Wenn nicht alle Zeichen trügen, kann dieser große Krieg nicht zu Ende gehen, ohne daß jener Bund sich löst; und er wird zu Ende gehen, dadurch daß er sich löst. Was ihn schuf und was ihn hält, war der Gedanke, den deutschen »Störenfried« niederzuzwingen, sei es im Frieden, sei es im Kriege. Im Frieden ist es mißlungen; und daß es auch durch den Krieg nicht mehr gelingen kann, muß heute der Unbefangene endlich erkennen. Auch wer nicht an einen endgültigen und vollen Sieg Deutschlands glauben mag, kann doch nicht mehr hoffen, diesen »Störenfried« durch die Gewalt der Waffen so niederzuzwingen, daß er ohnmächtig werde in Europa. Wenn selbst die Rechnung auf seine Erschlaffung so richtig wäre, wie sie unwahrscheinlich ist, so gibt doch das bisher Erreichte Deutschland überreiche Mittel in die Hand, sich vorher beizeiten durch einen groß-

artigen Verzicht vom Druck im Osten zu entlasten. Auch das wäre eine Lösung jenes widernatürlichen Bundes, die freilich zu einer politischen Konstellation führen müßte, die den englischen und französischen Wortführern des Krieges für »Völkerfreiheit« höchst zuwider wäre. Und auch der überwiegenden Meinung des deutschen Volkes wäre solche Lösung wenig erwünscht, wenn sie nicht das Gebot der Selbsterhaltung fordert. Es gäbe eine andere nicht nur für Deutschland, sondern für die europäische Zivilisation und die internationale Entwicklung unendlich wünschenswertere Lösung. Sie aber setzt voraus, daß sich die öffentliche Meinung von dem Banne der Legende vom Störenfried befreit; sie könnte auch in Deutschland zu seinem Heile und zu dem Europas jene Entwicklung mächtig fördern, die dem wahren Geiste unseres zu Unrecht so viel gescholtenen schönen Liedes entspricht:

»Einigkeit und Recht und Freiheit
Sind des Glückes Unterpfand —
Blüh' im Glanze d i e s e s Glückes,
Blühe, deutsches Vaterland.«

★

DIE WANDLUNGEN DES DEUTSCHEN KAISERGEDANKENS.

1917.

Am Baum der Menschheit drängt sich Blüt' an Blüte,
Nach ew'gen Regeln wiegen sie sich drauf;
Wenn hier die eine matt und welk verglühte,
Springt dort die andre voll und prächtig auf.
Ein ewig Kommen und ein ewig Gehen,
Und nun und nimmer träger Stillestand!
Wir sehn sie auf-, wir sehn sie niederwehen,
Und jede Blüte ist ein Volk, ein Land!

Inmitten des furchtbarsten Völkersturmes begehen wir abermals den Geburtstag des deutschen Kaisers. In dieser weltgeschichtlichen Krise ohnegleichen, da im gewaltigen Völkerringen die blutigen Lose über Völkerschicksale fallen, wendet sich unwillkürlich der Gedanke über das Individuelle aller Einzelpersönlichkeit, auch der höchstgestellten, hinaus auf die großen Zusammenhänge der überindividuellen geschichtlichen Ent-

wicklung. Lebhafter und stärker als in still friedlichen Tagen erfüllt uns unter den mächtigen Schauern dieser Gegenwart das Bewußtsein, daß unsere Feier auch dem deutschen Kaisertum als historisch-politischer Institution gilt, als einer bedeutsamsten Erscheinungsform im Gemeinleben des deutschen Volkes und in seinen geschichtlichen Schicksalen.

Durch ein Jahrtausend unserer Geschichte geht der deutsche Kaisergedanke; er lebt fort auch in Zeiten, da das Kaisertum selbst zu Schemen verblaßt oder völlig verschwunden ist. Doch in diesem tausendjährigen Leben hat der deutsche Kaisergedanke die wesentlichsten Wandlungen seines rechtlich-politischen Inhalts erfahren. Von diesen Wandlungen des deutschen Kaisergedankens möchte ich heute, am Tage des deutschen Kaisers, ein Bild, in flüchtigen Umrissen freilich nur, zu entwerfen versuchen.

»Deutschland ist der gesetzte Widerspruch, daß ein Staat sein s o l l und n i c h t i s t.« Sie erkennen in dieser Formulierung die Sprache des Großmeisters der dialektischen Philosophie, Hegels. Durch diese Antithese fügte er das Wirkliche der damals bestehenden deutschen Staatlosigkeit in das Vernünftige seines Systems ein; und es war also wieder einmal bewiesen, daß das Wirkliche vernünftig und das Vernünftige wirklich ist. Das System, in dem der Weltgeist seiner selbst bewußt geworden, bot aber, wie für alles, so auch für die weitere Entwicklung zu einer höheren Synthese Raum, in der das, was sein soll, auch wirklich und damit vernünftig würde. Die eine solche Lösung deutscher Staatlosigkeit ersehnten oder erstrebten, sahen meist den deutschen Staat, der sein sollte, in der Wiederherstellung des deutschen Kaisertums, das einst der deutsche Staat gewesen sei. So ließ der dialektische Prozeß die ganze deutsche Geschichte, die vergangene und die damals noch zukünftige, einfach und klar begreifen. Erstens, These: ursprüngliche Einheit von Kaiser und Reich; zweitens, Antithese: territoriale Zersplitterung, der ein deutscher Staatsgedanke nur als Postulat gegenübersteht; drittens, Synthese: Kaiser und Reich als Einheit über die Vielheit der Einzelstaaten. Der geistige Einfluß dieser Konstruktion darf nicht unterschätzt werden. In der Zeit politischer Stagnation war die spekulative Philosophie die Zuflucht der besten Geister; damals sind die meisten der Männer, deren Geistesarbeit unsere heutige Entwick-

lung vorbereitet hat, als Anhänger oder Gegner von der Einwirkung des Systems nicht unberührt geblieben. Und darüber hinaus hat der Kaisergedanke, der die Errichtung eines neuen Reiches nur als modifizierte Wiederherstellung eines einst gewesenen Staatszustandes erscheinen ließ, die politische Entwicklung stark beeinflußt. Es ist das einer der wichtigsten unter den zahlreichen Fällen, da ein historischer Irrtum bedeutsame politische Folgen auslöst.

Das alte Kaisertum an der Spitze des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation — welchen Namen ihm auch erst eine weit spätere Zeit beigelegt hat — ist niemals eine Verwirklichung deutscher Staatseinheit gewesen; konnte es in seiner eigentlichen Blütezeit gar nicht sein wollen. Denn es ist der ärgste Anachronismus, den Maßstab des Staatsgedankens, vollends gar den des nationalen Staates an die Gestaltungen der feudalen Welt des Mittelalters legen zu wollen, der doch Begriff und Wesen dieser Dinge durchaus fremd war. Wohl hatte das fränkische Kaisertum Karls des Großen an die niemals verblaßte Tradition des römischen Weltreichs angeknüpft; mit ihr lebte aber zugleich die Spaltung in Ost- und Westrom wieder auf. Die Zusammenfassung des ganzen Völkerkonglomerats abendländischer Christenheit sowohl gegenüber dem ostromischen Basileus in Konstantinopel wie gegenüber dem zum Weltreich aufsteigenden arabischen Islam war das politische Leitmotiv dieses fränkisch-weströmischen Kaisertums. Der Stellung als Haupt abendländischer Christenheit begann auch schon von anderen Machtgrundlagen aus der Bischof von Rom zuzustreben; noch waren indessen die Grundlagen seiner Macht nicht stark genug, solchen Anspruch aus eigener Kraft zu verwirklichen. Er bedurfte der Anlehnung an die Macht des Kaisers als des Advocatus ecclesiae. Jedoch die Einheit der höchsten weltlichen und geistlichen Macht wie im byzantinischen Cäsareopapismus, wie übrigens auch im islamitischen Khalifat, hat sich im abendländischen Kaisertum niemals verwirklicht. Trotz hierarchischer Formen und hieratischer Hüllen ist dieses Kaisertum bei all seinen Wandlungen doch im Kern seines Wesens eine weltlich-politische Institution geblieben. Das war die Quelle seiner schwersten Kämpfe, die Ursache arger Niederlagen und empfindlichster Schwächungen. Aber es hat auch dem Kaisergedanken eine eigenartige Werbekraft verliehen, die Anpassungsfähig-

keit dieses Gedankens in seinen Wandlungen an den Wandel der Zeiten.

Seit der Erneuerung des weströmischen Kaisertums durch Otto den Großen sind auf dieses wiederum manche Traditionen des fränkischen Kaisertums übergegangen. Fast neun Jahrhunderte hindurch bis zu dem Augenblick, da der Sohn und Erbe der großen Revolution die längst morsch gewordene Krone dem letzten römischen Kaiser vom Haupte riß, bestand die Fiktion fort von der Nachfolge in das Imperium mundi der römischen Cäsaren. Und wenn man in den letzten Zeiten diese Fiktion mit lächelnder Gleichgültigkeit hinnahm, wie andere Altertümlichkeiten des heiligen Reiches, so hat sie doch jahrhundertelang die sehr ernst genommene Grundlage auch praktisch-juristischer Konstruktionen gebildet. Aber der Versuch des großen Frankenkaisers, etwas von der Organisation des Römerreiches wieder aufleben zu lassen, konnte in der Epoche des aufsteigenden, sich ausbreitenden und schließlich fast allbeherrschenden Feudalismus nicht wiederholt werden. Dieser feudalen Welt war der politische Charakter des Cäsarentums völlig fremd und unverständlich geworden; sie konnte den Nachfolger der römischen Imperatoren nur als ihren obersten Lehnsherrn begreifen. Von ihm herab zog sich das Band feudaler Abhängigkeiten der Vasallen und Aftervasallen zu den Pfaffen- und Laienfürsten, den Grafen, Freien Herren und Rittern bis zu den letzten Mannen; all dies, dem rein naturalwirtschaftlichen Charakter des Zeitalters entsprechend, auf Grund und Boden radiziert. Dieses von oben nach unten herabsteigende Feudalsystem konnte seine höchste Spitze doch nicht in die leere Luft stellen; vielmehr bedurfte es für sie eines noch höheren Haltepunktes, der nur im absolut Höchsten zu finden war. Der Kaiser, der höchste Lehnsherr dieser Welt, ist doch selbstverständlich der Vasall Gottes. Das ist nun aber der kritische Punkt, an dem die Idee des feudalen Weltreichs mit der Idee der katholischen Weltkirche zusammenstoßen muß. Der Papst ist mit dem geistlichen, der Kaiser mit dem weltlichen Schwert von Gott belehnt; aber ist er dies immediate a Deo oder mediante ecclesia? Der berühmte Streit über diese Zwei-Schwertertheorie ist die ideologische Formel für den sehr realpolitischen Machtstreit zwischen Imperium und Sacerdotium mundi, der sich mit innerlicher Notwendigkeit aus der Struktur der beiden

Mächte ergab. Wie in diesem Streite das Papsttum den sinnfälligen Augenschein für sich hatte, da doch der Papst den zu diesem Zwecke jahrhundertelang gen Rom ziehenden Kaiser salbte und krönte, so hatte es nach der immer ausschließlicher zur Herrschaft kommenden Weltanschauung auch die innere Logik für sich; und endlich die äußere Machtschichtung. Denn je mehr sich die Stellung der großen weltlichen Feudalherren dynastisch versteifte, desto unheilvoller mußte es für das Kaisertum werden, daß ihm die hierarchische Entwicklung die Möglichkeit entzog, sich wie in den Zeiten der Ottonen auf die Pfaffenfürsten zu stützen. An diesen Wunden ist das Kaisertum des heiligen Reiches langsam, doch unheilbar verblutet.

Fast neun Jahrhunderte lang haben mit vereinzelten Ausnahmen und Unterbrechungen deutsche Fürsten diese Kaiserkrone getragen; daher sprach man schließlich vom Römischen Reich Deutscher Nation, vom römisch-deutschen Kaisertum. Und daran wiederum konnte der posthume Glaube anknüpfen, daß irgendwann einmal das Reich dieses Kaisers der Staat deutscher Nation gewesen sei. Das ist es niemals gewesen; ja in seiner ersten und stärksten Epoche war der Begriff und das Bewußtsein einer deutschen Nation noch gar nicht gebildet; dieser Bildungsprozeß war kaum vollendet in der sagenverklärten Glanzzeit der Hohenstaufen, mit der in Wahrheit schon der Verfall des Kaisertums und Reiches begonnen hatte. In seiner mit rechtem Preise gekrönten Jugendschrift »Geschichte des deutschen Einheitstraumes« hat der spätere erste Rektor unserer Hochschule, mein Freund Jastrow, gezeigt, wie in jenen Zeiten wohl ein Stammesbewußtsein der Sachsen und Franken, der Schwaben und Bayern vorhanden gewesen, doch nichts von einem Bewußtsein deutscher Nation. Mit Stolz betonen die Chronisten, daß ein Sachse oder Franke die Kaiserkrone trage; vom Deutschen wissen sie nichts. Auch die Zusammenfassung der Stämme innerhalb des Kaisertums zum deutschen Königtum hat daran wenig geändert. »Daher ist auch die Unklarheit«, sagt Jastrow, »die in unseren Geschichtswerken über den Königs- und Kaisertitel herrscht, in der Unklarheit der Verhältnisse begründet. Rechtlich ist der Gedanke zum Durchbruch gekommen, daß die deutsche Nation ihren König hat wie jede andere, daß nur seine Person mit der des weltbeherrschenden Kaisers identisch ist. Aber das ganze Leben und Streben dieses

Königtums ist die Kaiserkrone.« Nicht die Macht des deutschen Königtums hat die großen Stammesherzogtümer gebrochen, sondern die des Kaisertums, die sich auch auf nicht deutsche Kräfte stützte. Erbe ihrer Macht ward freilich das Kaisertum so wenig wie das Königtum; vielmehr die Menge der bisher unter und neben den Herzogen stehenden kleineren Herren: die aufkommende Landeshoheit. Das Dominium terrae saugte das Imperium mundi auf; von einem Staate deutscher Nation war jenes nach unten so weit entfernt wie dieses nach oben.

Der letzte große Staufenkaiser Friedrich II. war der ursprüngliche Träger der Kaisersage von Barbarossa, die in ihrer Wanderung durch die Jahrhunderte auf seinen im Heiligen Lande versunkenen Vorfahr, den ersten Friedrich, übertragen wurde. War jener süditalienische Monarch wirklich ein Deutscher? Barbarossa ist die ursprüngliche Bezeichnung, Rotbart die Uebersetzung. Aber nach dem Verschwinden seiner glanzvollen Erscheinung kamen die Zeiten des Interregnums. »Die kaiserlose, die schreckliche Zeit« gebar einen Wandel des Kaisergedankens. Da kein Kaiser war, idealisierte das Volk das Kaisertum; es ward volkstümlich. Die Zügellosigkeit der feudalen Lokalgewalt, ihre Fehdewesen und Faustrecht ließ die Zeit, die den Begriff des Staates nicht kannte, doch die Folgen der Staatslosigkeit mit aufdämmerndem Bewußtsein schmerzlich empfinden. Und den Grund fand sie in der ungewohnten Tatsache der langen Verwaistheit des Kaisertums, weil nun kein Richter mehr auf Erden sei. Darüber verblaßte die Erinnerung, wie fragwürdig und bedingt doch auch früher die Wirkung kaiserlicher Autorität in die Ferne gewesen. Aus der Not der Zeit aber entsprang der freilich verfrühte Versuch, den heißersehnten Landfrieden durch Erneuerung des Reichs von unten herauf herzustellen. Etwa gleichzeitig mit der beginnenden Konsolidierung der fürstlichen Landeshoheit hatte sich in die feudale Welt die beginnende Frühblüte des seiner innersten Natur nach durchaus antifeudalen Städtewesens eingeschoben. Sein Bildungsprinzip der freien genossenschaftlichen Einung setzte sich über die einzelne Bürgergemeine hinaus zu den Städtebünden fort. Und schon der erste große rheinische Städtebund faßte z. Z. des Interregnums den hochfliegenden Plan, daß er den Kern bilden könne zu einer genossenschaftlich-bündischen Neuschöpfung des Reichs von unten herauf, die in einem Kaisertum neuer Gestalt gipfeln

mochte. Es ist das einer der geschichtlich gar nicht seltenen Fälle, daß politische Gedanken zunächst blitzartig aufleuchten und wieder verschwinden, um erst nach Jahrhunderten wirklich lebenskräftig wieder zu erscheinen.

Wohl zeigte das wiederhergestellte Kaisertum nach der großen Zäsur einen erheblich geänderten Charakter; jedoch keineswegs im Sinne jener vorzeitigen Ideen, vielmehr bestimmt durch seinen immer engeren und unauflöslicheren Anschluß an das Landesfürstentum. Da die Fürsten den kleinen Grafen von Habsburg zum deutschen König kürten, wollten sie die Reichsmacht schwach erhalten. Eine kluge Hauspolitik benutzte jedoch jene Erhöhung, um die Grundlagen für eine immer anschwellende Hausmacht zu schaffen. So stieg die Dynastie allmählich nicht nur zur mächtigsten unter den deutschen, sondern schließlich unter den europäischen Fürstenhäusern auf; und in demselben Maße verband sich das Kaisertum allmählich enger mit dem Erzhause. Aber mit alledem wurde das Kaisertum als solches nicht stärker, sondern schwächer. Denn die immer anwachsende Hausmacht war kein Machtmittel in der Hand des Kaisertums; dieses vielmehr ein Mittel zur Erhöhung des Glanzes und der Ausdehnung der Hausmacht. Das ergab sich mit logischer Notwendigkeit aus der Struktur des Verhältnisses zwischen Reich und Landeshoheit.

Gewiß mußte die politische Berechnung dem Kaisertum nahelegen, vor dem immer wuchtigeren Andrange des Landesfürstentums nicht nur die Reste seiner Majestätsrechte zu bewahren, sondern ihre Neubelebung zu versuchen, indem es sich in dem großen Kampfe zwischen Landesfürstentum und Städten auf die Macht der letzteren stützte und so das Zünglein an der Wage zu ihren Gunsten lenkte. Diese Erwägung war so einfach und einleuchtend, daß sie während der Zeiten, da es überhaupt eine selbständige städtische Macht in Deutschland gab, sich immer wieder geltend machte, oft ein Schwanken der kaiserlichen Politik hervorrief. Aber immer wieder siegte zuletzt doch die elementare Kraft der sozialen Zusammengehörigkeit, die dem Kaiser seine Stellung auf der Seite des hohen und niederen Adels und gegen die bürgerlichen Gemeinwesen anwies. Die Voraussetzung dieser sozialen Zusammengehörigkeit war die damals vollzogene Abschließung der Stände.

Ursprünglich war der Gedanke des Kaisertums nicht eigent-

lich dynastisch bestimmt. Das alte Recht ließ jeden vollfreien Mann als wählbar erscheinen, wenn sich auch der Begriff der Vollfreiheit in diesem Sinne bald und immer ausschließlicher auf den Kreis der Fürsten zurückzog. Das bis zuletzt festgehaltene Wahlprinzip stand einer dynastischen Konsolidierung des Kaisertums als solchem entgegen; aber die Beschränkung des Wahlrechts auf die Fürsten und schließlich auf eine kleine Oligarchie innerhalb des Fürstenstandes, die Kurfürsten, machte es zum wirksamen Mittel, das Kaisertum im Banne des Landesfürstentums festzuhalten. Der Idee nach war es dann immer noch der weltbeherrschende Nachfolger der Cäsaren; in Wirklichkeit ein mit etlichen Ehrenrechten geschmückter Landesfürst unter Landesfürsten. Daß diese Ehrenstellung als Haupt der Fürstenaristokratie meist ihrem mächtigsten und glänzendsten Gliede zufiel, war eine sich natürlich ergebende Regel. Als Regel, doch nicht ohne Ausnahme, vollzog sich so allmählich die Verbindung des Kaisertums mit der Dynastie des Erzhauses. Aber das dynastische Element dabei war landesfürstlich, nicht kaiserlich bestimmt; und die Ausnahmen von der Regel betonten auch praktisch diesen landesfürstlichen Charakter.

Die ursprüngliche Idee eines kaiserlichen Imperium mundi oder doch einer weltlichen Einheit der abendländischen Christenheit unter dem Kaisertum und die tatsächliche landesfürstliche Entwicklung wirkten nun zu einem überaus wichtigen negativen Resultat zusammen: der Flüssigkeit und Unbestimmtheit, ja Unbestimmbarkeit der Grenzen eines eigentlichen Deutschen Reiches. Um den Kern des deutschen Landes in der Mitte des Erdteils hatte sich weithin nach West und Ost, nach Süd und Nord ein großer Länderkomplex gelagert, der, ohne zu Deutschland zu gehören, doch in bald engerem, bald loserem Verhältnis zum Kaisertum stand. Solches Verhältnis löste sich nicht überall und nicht vollständig selbst zu einer Zeit, da der Gedanke einer politischen Einheit des Abendlandes unter dem Kaisertum längst verblaßt war. Andererseits lösten sich manche unzweifelhaft zum Reiche gehörige Landschaften zunächst tatsächlich von ihm ab, während die formal rechtliche Zugehörigkeit noch längere Zeit fortbestand. Das gilt namentlich von den Nordwest- und von den Südwestmarken des Reiches. Zur Zeit, da sich in Deutschland der Sieg der Fürsten- und Ritterbünde über die Städtebünde und damit der Charakter der ganzen weiteren

deutschen politischen Entwicklung entschied, vollzog sich tatsächlich jene Ablösung der Niederlande im Nordwesten und der schweizerischen Eidgenossenschaft im Südwesten, die völlig andere Bahnen der politischen Gestaltung einschlugen; rechtlich wurde jedoch ihre Trennung vom Reich erst sehr viel später im Westfälischen Frieden ausgesprochen.

Das Gegenstück zu diesem Entwicklungsgange der nordwestlichen und südwestlichen Marken bildet die überaus bedeutungsvolle Entfaltung der südöstlichen und nordöstlichen Marken des alten Reiches. Von den vorgeschobenen Posten der bayrischen Mark im Südosten und der sächsischen im Nordosten ging die große deutsche Kolonisation der weiten Slawenlande aus, die nicht nur ein neues Deutschland jenseits der alten Reichsmarken erschloß, sondern in deren Verfolg sich der Schwerpunkt der deutschen Geschicke von West nach Ost verschob. Denn auf diesem Kolonialboden, dessen Bevölkerung den alten Unterschied der deutschen Stämme kaum noch kannte, wo es an jener überreichen Fülle der im alten Deutschland die landesfürstlichen Territorien durchbrechenden, größeren und kleineren reichsunmittelbaren Gebiete, an Reichsbistümern und Reichsvogteien, Reichsstädten, Reichsritterschaften und Reichsdörfern fehlte, hier erwuchsen die Grundlagen der größten Konsolidierung und Ammassierung landesfürstlicher Macht; aus dem deutsch-slawischen Koloniallande erwuchsen Oesterreich und Preußen, deren Verhältnis für das Schicksal des Kaisergedankens so entscheidend wurde. In jedem von beiden vollzog sich die Anhäufung und Befestigung territorial-dynastischer Besitzungen zu einem staatsähnlichen Gefüge; jeder von beiden überkam auch durch seinen kolonialen Ursprung den Beruf, jene Außenwerke deutschen Kultureinflusses mit Deutschland in Verbindung zu halten. Das war bei dem älteren und zunächst ungleich mächtigeren der beiden Gebilde in weit höherem Maße und größerem Umfange der Fall. Es ist nur die andere Seite dieser Tatsache, daß das Haus Oesterreich über weit mehr nichtdeutsche als deutsche Völkerschaften herrschte, indem es doch zugleich der bevorzugte Träger der römisch-deutschen Kaiserkrone wurde. Auf solcher Grundlage war es dann zu einer Weltmonarchie emporgestiegen, für die die deutschen Interessen nur ein Teil und nicht der wichtigste ihrer Gesamtinteressen sein konnten. Das war von

entscheidender Bedeutung in einer großen Schicksalsstunde der deutschen Geschichte.

Die das Volk auf seinen Höhen und in seinen Tiefen ergreifenden Bewegungen des Reformationszeitalters hatten neben und in dem religiösen Moment einen überaus starken politisch- und sozialrevolutionären Einschlag. In dem immer leidenschaftlicheren Ruf nach der Gerechtigkeit Gottes, die in der herrschenden Kirche keine Stätte fand, kamen politische und soziale, wirtschaftliche und rechtliche Forderungen der von weltlicher und geistlicher Herrschaft ausgeschlossenen Stände und Kreise zum Ausdruck. Der Name des »heiligen Reiches« verknüpfte sich leicht mit der Sehnsucht nach der Verwirklichung jenes Reiches göttlicher Gerechtigkeit; und die verklärende Legende von alter Kaiserherrlichkeit verlegte, wie so oft, das Ideal der Zukunft in die Vergangenheit zurück. Wiederum wandelt sich so der deutsche Kaisergedanke zu neuer Gestalt. In dieser Zeit der großen Erwartung erscheint die Ahnung eines deutschen Kaisertums über kirchlich und politisch freien Gemeinden, eines einheitlichen deutschen Volksstaates unter der Kaiserkrone. Das leuchtet als höchstes Ziel aus den 12 Artikeln und anderen Programmen der aufständischen Bauern; mit ihnen erkennen die gegen Fürstentum und Kirche kämpfenden Städte und Reichsritter im Gedanken des Kaisertums das sie alle einigende Band. Aber wiederum ist dieser volkstümliche Kaisergedanke ein schnell aufleuchtendes, schnell verschwindendes Meteor; mit dem wirklichen Kaisertum des Burgunders Karls V. und seiner völlig anders orientierten Weltpolitik hat er nicht das geringste gemein. Die politisch-soziale Bewegung und die kirchliche Reformation schieden sich voneinander; diese suchte und fand den Anschluß an das Landesfürstentum, von dem jene erstickt wurde. So vollendete sie die Konsolidierung der territorialen Landeshoheit zum landesfürstlichen Absolutismus und damit die Zersetzung von Reich und Kaisertum. Die kaiserliche Politik konnte jetzt sich nur noch darauf richten, möglichst große Teile des Reichs der dynastischen Herrschaft des Erzhauses als Erweiterung seiner Erbländer zu unterwerfen. Der Widerstand der dadurch bedrohten Reichsstände, insonderheit der evangelischen, in Verbindung mit den fremden Kronen, die die Uebermacht des Habsburger Reiches zurückzudrängen strebten, erlud sich in dem dreißigjährigen Ringen, das das unglückliche

Land der Mitte zum blutgetränkten Schlachtfeld Europas machte. Und das Resultat war jener Verfassungszustand von Kaiser und Reich, den der schärfste politische Denker der Epoche als »monstro tantum simile«, nur einer Mißgeburt ähnlich bezeichnete.

Der das Zeitalter überwiegend beherrschende Gedanke des absoluten Staates konnte sich also im staatlosen Deutschland nur im Anschluß an die Hunderte von weltlichen und geistlichen Territorien auswirken; jeder Landesherr »Cäsar« in seinem Territorium. Und doch erhoben sich nur wenige dieser bunt durcheinander gewürfelten Gebilde wenigstens quantitativ zur Staatsähnlichkeit. Eigentlich nur Oesterreich, das aber tatsächlich neben und nicht in Deutschland stand, und Preußen, das im offenen oder latenten Kampfe gegen Oesterreich, gegen kaiserliche Majestät und heiliges Reich emporkam. In der Publizistik bekämpften sich Cäsarianer und Furstenerier, indem jene die landesfürstlichen Befugnisse immer noch als Verleihungen und Privilegien aus der kaiserlichen Machtfülle ableiteten, während diese einfach und stramm das absolute Gottesgnadentum jedes kleinsten Dynasten verkündeten. Es waren eben zwei verschiedene Konstruktionen der einen Tatsache deutscher Staatslosigkeit. Freilich hat es auch nicht an Stimmen gefehlt, die in dieser Staatlosigkeit einen eigentümlichen Vorzug deutschen Wesens priesen, die Verwirklichung des deutschen Freiheitsbegriffes, damals »teutsche Libertät« genannt. ... Ja, anders als die anderen Völker ringsum gestaltete sich das deutsche Volk sein Schicksal, oder ließ es sich vielmehr gestalten. In dem Zeitalter, da sich ringsum die festen Umrisse der modernen Einheitsstaaten gebildet hatten, vollendete jene teutsche Libertät der souveränen Landeshoheiten die deutsche Staatlosigkeit. Der Selbsterhaltungstrieb des Volkstums ließ das deutsche Volk die Bewahrung seiner Individualität außerhalb des Politischen im rein Geistigen suchen; mit dem Idealbild des deutschen Staates schien auch der Kaisergedanke verloschen und erstorben. Es ist doch bezeichnend, daß dieser Gedanke in unserer ganzen klassischen Literatur nicht anklingt; man müßte denn die ersten Verse des »Grafen von Habsburg« dafür nehmen; erst in der Romantik lebt er wieder auf. Fast teilnahmlos sah das Volk das längst zum Schatten gewordene Kaisertum und heilige Reich in den Stürmen des Revolutions-

zeitalters verschwinden. Der Vorbote dieses Verschwindens, die Proklamation des Kaisertums Oesterreich 1804 brachte ja nur eine jahrhundertelange Entwicklung zum formalen Abschluß; daß damit ein Teil vom deutschen Volkskörper losgerissen würde, war angesichts des politischen Zustandes dieses Volkskörpers ein gänzlich fernliegender Gedanke. Gleichgültig nahm man die Lossagung der Rheinbundfürsten vom Reiche hin, nebst ihrer wunderbaren Erklärung, daß sie dies »ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessen« finden und sich unter den mächtigen Schutz des Monarchen stellen, »dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben«; nämlich Napoleons. Kaiser und Reich waren verschwunden. Wie jedoch in den früheren Epochen unserer Geschichte gerade aus einem Tiefstande des Reiches und Kaisertums der deutsche Kaisergedanke in neuer Wandlung hervorging, so erwachte er nach dem völligen Verschwinden jener Institutionen bald zu einem neuen und endlich zum wirklichen Leben.

Als Folge der deutschen Staatlosigkeit war die dringendste Gefahr der Vernichtung seiner Individualität unter den Völkern über das deutsche Volk hereingebrochen. In der Todesangst bäumte sich dagegen der nationale Selbsterhaltungstrieb auf, weckte die Idee des deutschen Staates und belebte mit ihr den deutschen Kaisergedanken. Jetzt singen und sagen die Romantiker in besonderen Tönen von dem in Bergestiefe versunkenen Kaiser, der aber nicht gestorben ist, sondern auf den Weckruf wartet, der die kreisenden Raben verscheucht und eines neuen Reiches Herrlichkeit heraufführt. Und sollte dieser Weckruf nicht erklingen im Siegesdonner des Freiheitskrieges, der die Fremdherrschaft verscheuchte? Nicht nur die Romantiker erwarteten als Siegespreis die Wiederherstellung von Kaiser und Reich. Man dachte sich diese Wiederherstellung um so leichter, als ja der letzte Träger der römischen Kaiserkrone noch lebte und einer der Sieger war. Aber indem man so die Wiederaufrichtung von Kaisertum und Reich als Erfüllung der Volkssehnsucht nach dem deutschen Staate heischte, ahnte man nicht, daß man damit nach einer völligen Verkehrung des wahren Wesens jenes alten Reiches strebte; daß man in die Gestalt des heiligen Reiches die ihm heterogene Idee des Nationalstaates hineinlegte, die der so inbrünstig gehaßten französischen

Revolution entsprungen war. So vermischt sich die noch nicht klar begriffene moderne Idee des nationalen Staates mit der romantisch verklärten Erinnerung an das gar nicht national bestimmte Heilige Römische Reich. Der Kaiser aus dem Hause Habsburg erscheint als die legitime Personifikation der nationalen Einheit Deutschlands, wie etwa der große Sohn der Revolution die illegitime Personifikation der nationalen Einheit und Größe Frankreichs gewesen war. Da erfaßte dieser Kaiser selbst die wahre Sachlage nüchterner und richtiger, wenn er im Jahre 1813 zu Metternich sagte: »Einem deutschen Kaiser werde ich mich nicht unterwerfen, und zum neuen Kaiser bin ich selbst nicht geschaffen. Dieser Kaiser würde die Fürsten und die denselben ergebenen Völkern zu Gegnern und die politischen Schwindler für sich haben; ich würde mich nicht für fähig halten, über eine solche Sippschaft das Herrscheramt zu übernehmen.« Politische Schwindler und Sippschaft — das waren im Sinne dieses Fürsten ganz folgerichtig die Verkünder des nationalen Staates. Und nur im Bunde mit dieser Idee wäre die Errichtung eines neuen Reiches möglich gewesen, das niemals die Wiederherstellung des unhaltbaren Reichszustandes von vor 1806 sein konnte, sondern nur ein neuer Staat. Auf solche Bahn hätte allenfalls ein übermächtiger äußerer oder innerer Zwang drängen können; an beiden fehlte es aber völlig. Denn soweit eine populäre Strömung für die staatliche Einheit und Freiheit Deutschlands vorhanden war, verband sie sich doch in rührender Harmlosigkeit mit einer noch größeren Begeisterung für die wiederhergestellte Freiheit und Selbständigkeit der etlichen Dutzend landesfürstlicher Souveränitäten. So war der praktischen Staatskunst obrigkeitlicher Regierungen ihr natürlicher Weg gewiesen, der folgerichtig zum Deutschen Bunde führte. Die Raben kreisten weiter, und der Kaiser blieb im Bergesschoß.

Doch jetzt war der Gedanke des Kaisertums als Krönung eines deutschen Volksstaates nicht mehr wie einst das Phantasiebild begeisterter Seher oder romantischer Sänger; er ergab sich vielmehr immer deutlicher als reale Forderung der politischen Entwicklung der Gegenwart im hellen Lichte des Tages. Das moderne Staatswesen war nicht mehr an ein mystisch in den Wolken schwebendes Imperium anzuknüpfen, sondern nur als solider Bau einer Volksorganisation von unten nach oben auf-

steigend zu begründen. Der immer kräftiger sich entfaltenden Idee des Nationalstaates gegenüber hatte eine rein dynastische Bedingtheit des Staatsgefüges einen um so schwereren Stand, als jene Idee von den realen Interessen der sich entfaltenden modernen Wirtschaft und ihrem Bedürfnis nach größeren, geschlossenen politischen Gebieten wirksamst gefördert wurde. Während jedoch fast alle anderen Völker ringsum die Grundlagen solcher Gestaltung in den vorangegangenen Jahrhunderten vorbereitet und entwickelt hatten, hatte das deutsche Volk als Frucht seines Andersseins während der Bildungsepoche des modernen Staates seine lediglich dynastisch bestimmte Vielstaaterei in die Gegenwart hinübergenommen. Sie gipfelte in dem Dualismus der beiden größten Partikularstaaten, von denen der eine sich territorial quer durch Deutschland zog und einen überwiegenden Teil des deutschen Volkes in militärisch und administrativ straffer Organisation zusammenfaßte; während der andere zwar nur mit einem Bruchteil seines Gebiets und seiner Bevölkerung in Deutschland stand, aber so die Verbindung mit den weiten Außenwerken und Ausläufern deutscher Kultur im Südosten aufrecht erhielt. Diesen Tatsachen gegenüber verzweifelte sogar der Freiherr vom Stein an der Möglichkeit eines einheitlichen deutschen Kaisertums; zog dann aber eine wesentlich deutsch bestimmte Zweiheit der deutschen Vielheit vor und befreundete sich mit dem Gedanken der Teilung Deutschlands nach der Mainlinie zwischen Oesterreich und Preußen.

Dazu trat nun noch ein neues bedeutsames Moment. Wie sich einst das Bildungsprinzip des absoluten Staates, das draußen die Grundlage der großen Einheitsstaaten schuf, hier nur an die landesfürstlichen Territorien hatte ansetzen können, so hatte sich das moderne Prinzip des Verfassungsstaates hier wiederum zunächst an die Einzelstaaten angesetzt; war aber gerade in den beiden größten noch nicht verwirklicht worden. Dieser kleinstaatliche Konstitutionalismus stellte zunächst dem Gedanken einer deutschen Nation mit hübschem Erfolge den einer bayerischen und badischen, einer württembergischen und hessendarmstädtischen Nation gegenüber. Schließlich mußte sich jedoch die Unhaltbarkeit eines solchen Nationalstaatssystems in Duodez ergeben, und nur um so nachdrücklicher auf die Notwendigkeit des deutschen Verfassungsstaates hinführen.

Es waren also mancherlei Strömungen und Bestrebungen, die endlich in der Bewegung von 1848 miteinander und auch gegeneinander wirkten: Verfassungsstaat in Oesterreich und Preußen, Umwandlung des Staatenbundes in einen deutschen Bundesstaat, der durch eine Volksvertretung am Bunde verfassungsstaatlichen Charakter erhielte. Im Volksgemüt aber vermählte sich dies Ziel mit dem alten Kaisergedanken in neuer und nun festerer Gestalt: Wiederherstellung von Kaiser und Reich als moderner Verfassungsstaat. Diese Verschmelzung des alten Traumes mit der neuen Wirklichkeit kündete in der Paulskirche der greise Ludwig Uhland, der in der Jugend von mittelalterlicher Romantik gesungen und für schwäbische Freiheit gestritten hatte, mit dem Worte: »Es wird kein Haupt über Deutschland leuchten, das nicht mit einem Tropfen demokratischen Oeles gesalbt ist.«

Jedoch besaß nach der Veranlagung und den historischen Schicksalen unseres Volkes die Bewegung nicht die gewaltige Schlagkraft, um mit einem Anlauf nicht bloß die dynastisch-obrigkeitlichen Widerstände mit allen ihren sozialen und militärischen Stützen über den Haufen zu rennen, sondern auch alle populären österreichischen und preußischen Strömungen in sich aufzunehmen und zu verzehren. Und nur unter dieser Voraussetzung wäre die Errichtung des deutschen Staates und eines neuen Kaisertums ohne historisch-dynastische Verankerung denkbar gewesen. War nun aber letztere tatsächlich unentbehrlich, so stand man unvermeidlich vor der Schicksalsfrage: Oesterreich oder Preußen; damit an der Scheide des Weges von Großdeutsch und Kleindeutsch; ja weiter vor der Frage: Kaisertum eines deutschen Verfassungsstaates oder bloße Bundesreform. Denn die Unmöglichkeit jenes Kaisertums und Staates über Oesterreich und Preußen war unzweifelhaft. So erklärt sich das lange Schwanken aus der ungeheuren Schwere des Entschlusses, der in jedem Falle von einer hoffnungsvollen Volksbewegung den Verzicht auf die Verwirklichung ihrer Idee des nationalen Staates forderte: entweder den Verzicht auf die Einheit des deutschen Staatsvolkes oder den Verzicht auf die Verfassung des deutschen Volksstaates. Die endliche Annahme der kleindeutschen Reichsverfassung mit der Trennung von Oesterreich und der Wahl des Königs von Preußen zum Deutschen Kaiser war der entsagungsvolle Versuch, für Deutschland das

Kaisertum des Volksstaates zu retten durch den Verzicht auf die Einheit des Staatsvolkes. Dieser Verzicht war zunächst vergeblich gebracht; Friedrich Wilhelm IV. lehnte die Kaiserkrone ab unter dem Banne einer Welt- und Staatsanschauung, ähnlich der, die es einst den Kaiser Franz verschmähen ließ, der neue deutsche Kaiser zu werden; auch unter dem Drucke der inneren Struktur und der äußeren Machtverhältnisse.

Als unmittelbaren Grund dieser Ablehnung nennt man gewöhnlich die Bestimmungen der Reichsverfassung, durch die die Erbkaiserlich-Konstitutionellen die Unterstützung der demokratischen Linken in der Paulskirche hatten erkaufen müssen; insonderheit das Reichstagswahlrecht »auf breitester demokratischer Grundlage«. Doch seltsam und bedeutungsvoll! Eben dies Reichswahlgesetz von 1849 ist das einzige vom ganzen Werke des ersten deutschen Parlaments, das unverändert ins wirkliche Leben getreten ist und noch heute gilt. Dies demokratische Wahlrecht war für Bismarck nach seinem eigenen Ausdruck die stärkste seiner Künste im politischen Streite um die Vorherrschaft in Deutschland. Und als mit Blut und Eisen der Kaiserschnitt vollzogen war, trat das Reichswahlgesetz der Paulskirche in Kraft als Grundlage des neuen kleindeutschen Reiches und Kaisertums. Symbolisch mochte auf diesen Zusammenhang die Tatsache hindeuten, daß bei der Kaiserproklamation in Versailles an der Spitze der Reichstagsdeputation der einstige Präsident der Paulskirche stand, der als Führer ihrer Kaiserdeputation vergeblich vor Friedrich Wilhelm IV. gestanden hatte.

Bei alledem hatte sich freilich ein bedeutungsvoller Rollenwechsel vollzogen; damals war die deutsche Nationalversammlung der Protagonist gewesen, jetzt war der Reichstag nur der Chor des Dramas. Bismarcks Staatskunst hatte die Idee eines deutschen Staates in den Dienst preußischer Machterweiterung gestellt; er hatte gegen den Widerstand der öffentlichen Meinung und populärer Strömungen aller Art den kleindeutschen Staat im Sinne und mit den Mitteln der preußischen Regierungspolitik verwirklicht. Begreiflich genug, daß man dort vielfach das neue Reich mit anderen Empfindungen betrachtete als in den weiten Volkskreisen, die das Wiederaufleben des Kaisergedankens auch im unvollkommenen Nationalstaat als Verwirklichung des alten Ideals empfanden. Barbarossas Erwachen hatte sich

freilich die Romantik und nicht bloß sie wohl in anderer Form vorgestellt, als es durch die Einbringung eines »Gesetzentwurfs, betreffend die Einfügung der Bezeichnungen Kaiser und Reich in die Verfassung des Deutschen Bundes« zur Erscheinung kam, worüber sich im Tagebuche des damaligen Kronprinzen die bekannte bittere Bemerkung findet. Ja, formal-rechtlich war aus der Verfassung des alten Bundes so mancherlei mit herübergekommen, was den Anschein erwecken konnte, als seien Kaiser und Reich wirklich nur äußerlich als Bezeichnungen eingefügt, ohne sich zu organischer Neugestaltung entfaltet zu haben. Daher kehrten im Staatsrecht des neuen Reiches vermeintliche Probleme wieder, wie sie einst die Perückenhäupter der Cäsarianer und Furstenerier erhitzt hatten: ob »Träger der Reichssouveränität« der Kaiser sei oder der Bundesrat? Ob das Reich eine Monarchie sei oder nicht vielmehr eine Staatenrepublik? O Pufendorf: Monstro tantum simile! Heute, zumal in dem Erleben unserer Tage, mutet uns solche Scholastik seltsam fremd und tot an. Denn innerhalb jener äußeren Gestaltung hat sich in wenigen Jahrzehnten eine Verschmelzung vollzogen, die keiner früheren Epoche unserer Geschichte gelungen war. Jetzt lebt ein deutsches Volk, das den festen Zusammenhalt eines unlösbaren Einheitsbewußtseins in sich selbst trägt; dem der alte deutsche Kaisergedanke nunmehr zur persönlichen Verkörperung dieses Einheitsbewußtseins geworden ist. Noch Bismarck konnte vom Deutschen für seine Zeit gewiß mit Recht sagen: »Als Preuße, Hannoveraner, Württemberger, Bayer, Hesse ist er früher bereit, seinen Patriotismus zu dokumentieren, wie als Deutscher.« Noch Bismarck mochte die Gefahr fürchten, daß ein unglücklicher Ausgang des französischen Krieges Deutschland wieder in kleinstaatliche Zersplitterung zurückwerfen könnte. Wie anders ist das Volksbewußtsein heute. Auch im unglücklichsten Falle würde kein Teil des deutschen Volkes sich mehr mit dem Rückfall in die bedeutungslose Ohnmacht der Kleinstaaterei abfinden, jeder ohne Ausnahme vielmehr die Einheit des deutschen Staatsvolkes als höchste aller Lebensfragen empfinden. Das ist heute die Bedeutung des Kaisergedankens als Krönung des deutschen Staates; dies Selbstbewußtsein eines einheitlichen Staatsvolkes klingt in dem Rufe: es lebe der Kaiser!

*

VORSCHLÄGE ZUR ABÄNDERUNG DER REICHSVERFASSUNG UND DER PREUSSISCHEN VERFASSUNG, NEBST BEGRÜNDUNG.

1917.

Vorbemerkung.

Das Manuskript dieser Denkschrift wurde Anfang Juli 1917 abgeschlossen; also vor der Kanzlerkrise und dem Personenwechsel in den Reichs- und preußischen Staatsämtern. Leider geben diese Ereignisse jedoch keinen Anlaß, die Darlegungen in der einleitenden Begründung abzuändern. Vielmehr bestätigt gerade diese neueste Erfahrung nur allzu deutlich das, was ich über die politische und internationale Kreditlosigkeit eines Beamtenwechsels bei uns sagte. Und wenn man neben jenen Personalveränderungen zugleich Anfänge oder Vorzeichen eines Systemwechsels erkennen möchte, so kann doch keinesfalls von einem solchen die Rede sein, »der sich in völlig unzweideutigen und unzweifelhaften, aller Welt drinnen und draußen klar in die Augen springenden Staatshandlungen bekundet« hätte. Gerade darauf aber kommt es an, — wenigstens für jeden, der meint, daß wir wahrlich keine Zeit mehr zu verlieren haben.

Die Begründung im einzelnen habe ich absichtlich mehr nur angedeutet als erschöpfend ausgeführt.

1. September 1917. Preuß.

Wenn im folgenden Vorschläge zu Aenderungen der Verfassung des Reichs und Preußens entworfen werden, so bedeutet dies keine Verleugnung der Wahrheit, daß für eine Neugestaltung des politischen Lebens das formale Verfassungsrecht keineswegs das Entscheidende und Primäre ist. Dieser Rang gebührt vielmehr den im Volke lebendigen politischen Energien, als deren Niederschlag ein formales Verfassungsrecht fruchtbar und wirksam wird. Sind solche politischen Energien von genügender Stärke, so bringen sie sich auch trotz etwaiger Unzulänglichkeiten der Verfassungsbestimmungen zu praktischer Geltung. Ob dagegen durch Verfassungsbestimmungen die zu ihrer lebendigen Wirkung notwendigen politischen Energien ausgelöst werden können, ist wenig-

stens zweifelhaft. Wären die auf eine Neugestaltung unseres Staatslebens hindrängenden politischen Energien im Gemeinwillen des deutschen Volkes einheitlich, stark und handlungskräftig genug, so würden sie jene Neugestaltung zunächst praktisch erzwingen auch ohne formale Verfassungsänderungen, die dann als Niederschlag der tatsächlichen Entwicklung folgen würden. Das ist der natürliche Gang der Dinge, wie er die politische Struktur aller uns feindlichen Staaten und fast aller neutralen bestimmt hat. Daß die zwingende Kraft solcher politischen Energie dem Gemeinwillen des deutschen Volkes in seiner ganzen geschichtlichen Entwicklung gefehlt hat, das ist die bestimmende Tatsache, aus der sich unser Anderssein gegenüber allen modernen Staatswesen ergeben hat. Und daß diese zwingende Kraft unserm politischen Gemeinwillen auch heute noch trotz aller eindringlichen Erfahrungen des Weltkrieges fehlt, das ist die bestimmende Tatsache, die uns aus der internationalen Isolierung nicht herauskommen läßt. Daß jene Gegensätzlichkeit der innerpolitischen Struktur nicht ohne Rückwirkungen auf die außenpolitische Entfaltung blieb, erkannte der Sehende längst vor Ausbruch des Weltkrieges; seitdem und unter dem Drucke seiner Endlosigkeit müßte es auch der politisch Blinde fühlen können.

Ohne hier auf Ursachen und Ziele des Weltkrieges eingehen zu wollen, bleibt jedenfalls unverkennbar, daß alle feindlichen Regierungen die ständig scharfe Betonung des Anderssein der deutschen Staatsstruktur als wirksamstes Propagandamittel für ihre politischen Machtinteressen erkennen und benutzen, das ist von entscheidender Bedeutung. Bei uns vermag man sich trotz aller Erfahrungen dieser Jahre noch immer keine klare Vorstellung zu machen von der Bedeutung und Macht der öffentlichen Meinung in allen Ländern nicht obrigkeitlicher Struktur; demgemäß zeigt sich immer wieder bei Regierenden und Regierten ein erstaunlich falsches Urteil über die Wirkung von Worten, Taten und Unterlassungen auf die öffentliche Meinung bei Völkern, in denen sie eine reale politische Macht ist; daher der Mangel jeglichen Talents zu einer den eigenen politischen Machtinteressen günstigen Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Die feindlichen Staatsmänner, durch die Notwendigkeiten ihres eigenen inneren Staatslebens in der Beeinflussung von Menschenseelen, dem Stoff ihrer Kunst, geübt, wissen nur allzu gut, was sie tun, indem sie unablässig die Verfolgung ihrer politischen Machtinteressen als Mittel für den

großen Menschheitszweck der Ueberwindung des politischen Andersseins deutscher Staatsstruktur verkünden. Politische Kinderei ist der Versuch, die ungeheuren Wirkungen solcher Propaganda abwehren zu wollen durch mehr oder minder »tiefe« und »feine« Begriffskonstruktionen einer spezifisch deutschen Freiheit, gesalbt mit sozialpolitischem Oele; unsagbar töricht die vermeintliche Schlauheit, sich anzustellen, als ob man nicht verstehe, was mit den Schlagworten von Militarismus und Autokratie eigentlich gemeint sei. Das Resultat dieser politischen Offensive der Feinde und unserer höchst unpolitischen Defensive liegt klar zutage. In den neutralen Ländern mißt die öffentliche Meinung die Schädigung ihrer Interessen durch Deutschland mit völlig anderem Maße als die durch England, weil sie der unerschütterlichen Ueberzeugung ist, daß ein Sieg des durch Deutschland repräsentierten Staatsprinzips die schlimmste aller Gefahren für ihr eigenes politisches Wesen sei. Dieser Gedankengang hat auch die Haltung der öffentlichen Meinung des Auslands überwiegend beeinflußt, und die Leitung unserer auswärtigen Politik hat, in unlöslichem Widerspruch mit ihren Worten, durch die Taten diese Meinung so gekräftigt, daß ein absehbares Kriegsende wiederum vereitelt wurde. Weiter aber und vor allem: die prinzipiell kriegsfeindlichen oder allmählich kriegsmüde gewordenen Elemente der öffentlichen Meinung in allen feindlichen Ländern sind zugleich die, denen der Charakter der innerpolitischen Staatsstruktur im Sinne der Demokratie am höchsten steht. Ihre Opposition gegen den Krieg und seine endlose Fortführung niederzuhalten oder doch nicht übermächtig werden zu lassen, das gelingt den feindlichen Regierungen nur dadurch, daß sie sie in der Ueberzeugung von der tödlichen Gefahr festhalten können, die ein deutscher Sieg, ja schon die Unbesiegbarkeit Deutschlands durch die Weltkoalition für den demokratischen Gedanken der internationalen Entwicklung bedeuten müsse. Wenn man heute im Auslande den Eindruck einer Kooperation der deutschen Regierung mit den radikalsten Radikalen für den Frieden empfängt, so ist es nur allzu begreiflich, daß bei Natur und Art deutscher Regierung und Staatsstruktur dies als ein höchst widernatürliches Verhältnis erscheint, aus dem man auf Unehrlichkeit oder militärische Schwäche Deutschlands schließen zu können meint.

Der politische Aufmarsch zu diesem Kriege ist von unserer Seite so vollzogen worden, daß er die Arbeit ganz und ausschließ-

lich der militärischen Leistung aufgebürdet hat; sie blieb nicht nur ohne politische Unterstützung, mußte vielmehr den Mangel politischer Vorbereitung und späterer Entlastung durch höchste Anspannung auszugleichen suchen. Sie hat drei Jahre lang das Menschenmögliche geleistet; wiederholt die unabwendbar scheinende Gefahr abgewendet. Kann sie mehr leisten, indem sie diesen Weltkrieg einzig und allein durch die Schärfe des Schwertes zu Ende bringt? Die Frage heißt: vollkommener Sieg oder völliger Zusammenbruch. Will man es daraufhin wagen, so muß man nicht nur den Mut des Vabanquespiels, sondern auch den Mut der Konsequenz haben. Dann darf man nicht durch allzu durchsichtig pfiffiges Kokettieren mit den Verständigungsfreunden den Glauben an unsere Schwäche im Ausland nähren, und im Inlande gerade die Anhänger einer solchen Politik der Intransigenz verstimmen. Dann muß man sich zu einer Politik konservativ alldeutscher Diktatur entschließen, auf Biegen oder Brechen, draußen und drinnen. So würde wenigstens der verhängnisvolle Fehler einer Politik vermieden, die durch halbe Konzessionen nach der Verständigungsseite und ganze Schwäche vor den Intransigenten den Eindruck skrupelloser Unehrlichkeit im Auslande erregt, wodurch neben manchem anderen besonders die amerikanische Sache mit all ihren bedeutsamen Folgen so arg verbittert worden ist. Dann muß man sich aber auch rückhaltlos zu der Anschauung bekennen, daß sich die Eigenart unserer Staatsstruktur, unser politisches Anderssein gegenüber allen feindlichen und allen neutralen Ländern, gerade in diesem Weltkriege glänzend bewährt haben und durch einen reinen militärischen Endsieg noch vollkommener bewähren werden. Die Versprechungen einer inneren Neuorientierung schwächen diese Anschauung und verstimmen ihre Anhänger, vor deren Macht und Einfluß man doch viel zu große Furcht hat, um von Worten zu Taten überzugehen. Die tatenlosen Versprechungen haben im Auslande kaum je den geringsten Eindruck gemacht; nach drei Jahren wird es auch den Vertrauensseligsten im Inlande allzu schwer, sie noch ernst zu nehmen. Und der Glaube, eine internationale Verständigung durch die Verheißung einer inneren Neugestaltung nach dem Kriege fördern zu können, gleicht dem Gedanken, die kriegerische Leistung durch Herstellung von Waffen und Munition nach Friedensschluß stärken zu können.

Alle Strömungen, die sich im Auslande gegen einen Vernich-

tungskrieg bis zum äußersten regen, beruhen auf dem Gedanken einer volksstaatlich bestimmten internationalen Gemeinschaft; sie haben daher die volksstaatliche Umgestaltung Deutschlands zur unbedingten Voraussetzung jeder Möglichkeit, sich wirksam geltend zu machen. Deshalb ist es die durchaus richtige Taktik der an der Kriegsverlängerung interessierten feindlichen Regierungen, den völligen Mangel jener Voraussetzung, die Hoffnungslosigkeit einer politischen Umgestaltung Deutschlands von innen heraus immer wieder in den Mittelpunkt ihrer Kriegspropaganda zu stellen. Und die Wahrheit dieser Behauptung zu bestätigen, sind bei uns Regierung, Parlament und Parteien in höchstem Wetteifer der Untätigkeit mit verhängnisvollem Erfolge bestrebt. Demgegenüber müssen die wiederholten Bekundungen einer Geneigtheit zum Verständigungsfrieden — ganz abgesehen von ihrer Geschicklichkeit — praktisch unwirksam bleiben; ja sie fügen der offenkundigen Tatsache innerer Schwäche den Eindruck äußerer militärischer Schwäche noch hinzu. Wer soll auch die Kraft zur Durchsetzung eines Verständigungsfriedens gegen die Elemente, die erfolgreich die Propaganda des absoluten Sieges zur Stärkung ihrer inneren Macht betreiben, einer Regierung zutrauen, die jene Elemente zwar durch Verheißungen nach der anderen Seite gereizt, doch ihre wirkliche Machtstellung nirgends wirklich anzutasten gewagt hat? Statt die Richtungen, auf die gestützt allein ein Verständigungsfrieden durchführbar wäre, zu sammeln, organisch zu einigen und dadurch ihre Macht zu stärken, hat diese Politik ihre Ohnmacht erhalten und ihre Zerfahrenheit vermehrt. Alles dies weiß das feindliche und das neutrale Ausland ebensogut, ja besser als die heimischen Eintagspolitiker. Schließlich macht diese unsagbare Politik nicht nur einen Verständigungsfrieden in absehbarer Zeit unmöglich: vielmehr gefährdet oder erschwert sie das vielgerühmte Durchhalten in dem freiwillig oder notgedrungen verlängerten Kriege, indem sie ständig immer breitere Massen durch die dumpfe Hoffnungslosigkeit der inneren Lage radikalisiert, eine Stimmung, die sich unvermeidlich auf die auswärtige Lage überträgt. Will man hier tatkräftige Zuversicht in die ungewisse Zukunft erhalten und beleben, so muß man im Innern, wo es allein möglich ist, die Gewißheit einer erfreulichen Gegenwart tatkräftig schaffen.

Widersinnig ist also der Vorwand, jetzt wäre eine volksstaatliche Umgestaltung Deutschlands die Unterwerfung unter das

Gebot des feindlichen Auslandes; vielmehr muß sie jeden, der nicht »coeur leger« die Verantwortung des Vabanquespiels um ungeheuerstes Völkerschicksal tragen will, als das — immerhin keineswegs sichere, aber einzig mögliche — Mittel erscheinen, jene Unterwerfung ehrenvoll zu vermeiden. Mag eine solche innere Umgestaltung den baldigen Frieden ermöglichen oder nicht, in jedem Falle würde sie die internationale Lage Deutschlands unvergleichlich leichter, seine äußere Machtstellung unvergleichlich günstiger gestalten, als wenn der Frieden mit dem unverändert aufrecht stehenden alten Herrschaftssystem geschlossen werden müßte, dem nun einmal die ganze Welt mit unüberwindlichem Mißtrauen gegenübersteht.

Widersinnig ist unter diesen Umständen das Gerede von einer Nachahmung der »westlichen Demokratien«, deren Einrichtungen auf die Eigenart Deutschlands und insonderheit Preußens unanwendbar seien; widersinnig auch der Versuch des Nachweises, daß jene Demokratien nur den trügerischen Schein einer »Volksherrschaft« darbieten. Solcher Streit der Doktrinen ist durch die ungeheure Wucht der politischen Tatsachen heute überholt. Diese Tatsachen stellen uns klipp und klar vor die Frage, ob Deutschland und mit ihm das in seiner historischen Entwicklung vom unpolitischen deutschen Volksgeiste beeinflußte Oesterreich mitten im Herzen Europas sich als einzige von der Gestaltung des Staatslebens ausschließen können, die keineswegs nur den sogenannten westlichen Demokratien, sondern schlechtweg allen andern Kulturstaaten gemeinsam ist. Denn wenn auch in jedem von ihnen die Gestaltung des Staatslebens je nach der Volksindividualität nuanciert ist, so ist doch das Entscheidende der ihnen allen gemeinsame und ihnen nunmehr allen bewußt gewordene scharfe Gegensatz zur obrigkeitlichen Struktur des deutschen Staatslebens. Wer diese als spezifisch deutsche Freiheit von dem Gange der allgemeinen politischen Entwicklung der Kulturwelt abschließen will, der wandelt auf den Bahnen der echten Russen von ehemals, die ihr heiliges Mütterchen von dem verderblichen Einfluß des faulen Westens bewahren wollten. Und die Tatsachen geben auch bereits eine deutliche Antwort auf jene Frage: diese Ausschließung ist nur möglich, wenn Deutschland die ganze politisch anders geartete Welt mit Waffengewalt niederzuwerfen vermag; wenn nicht, nicht. Den obrigkeitlichen Charakter zu überwinden und unser Staatsleben in den allgemeinen Strom der mo-

dernen politischen Entwicklung hineinzulenken, dazu hat dem Gemeinwillen des deutschen Volkes bisher stets die zwingende Kraft gefehlt. Vermag auch der ungeheure Druck der gegenwärtigen außenpolitischen Lage diese zwingende Kraft noch immer nicht auszulösen, so steht die schicksalsschwere Entscheidung für oder wider das Vabanquespiel bei den obrigkeitlichen Regierungen. Ihr Mittelpunkt ist das dynastisch-monarchische Element. Dem erscheint die volksstaatliche Entwicklung begreiflicherweise als eine schmerzliche Minderung überkommener Macht; und es ist müßiges Bemühen, ihm das mit mehr oder minder guten Gründen ausreden zu wollen. Aber hält es um deswillen fest an der Obrigkeitsstruktur und an den sie allein noch stützenden alten sozialen Mächten, so verbindet es sich mit ihnen in dieser Entscheidungsstunde auf Gedeih und Verderb. Und die Zeichen der Zeit deuten auf Verderb.

Nicht Einzelreformen sind heute das, was nottut; mögen sie so wichtig sein wie das preußische Wahlrecht und die Reichstagswahlkreise. Solche und ähnliche Dinge hätten, rechtzeitig und völlig freiwillig durchgeführt, wenigstens im Innern heilsam wirken können. Das ist längst versäumt durch die gemeinsame Unterlassungssünde von Regierung, Parlament und Parteien. Jetzt kann es sich nur noch um einen fundamentalen Systemwechsel handeln, der sich in völlig unzweideutigen und unzweifelhaften aller Welt drinnen und draußen klar in die Augen springenden Staatshandlungen bekundet. In Ländern volksstaatlicher Struktur ist dafür das gegebene Mittel ein Personenwechsel von programmatischer Bedeutung; denn ihre führenden Politiker haben für die von ihnen vertretene Richtung nicht bloß im Innern, sondern auch international einen gewissen politischen Kredit. Auch bei uns ist ein umfassender Personenwechsel die notwendige Voraussetzung alles übrigen; denn auch unsere regierenden Männer sind im Innern und international politisch charakterisiert; freilich negativ durch den Verlust des politischen Kredits. Jedoch genügt hier ein Personenwechsel nicht, weil die etwa bei uns erscheinenden neuen Männer, wer sie auch seien, als solche jedenfalls international noch keinen politischen Kredit besitzen, ihn vielmehr erst durch ihre Taten erwerben müssen. So ist es eine natürliche Folge unserer bisherigen Obrigkeitsstruktur, daß die Loslösung von ihr auch

durch formale Rechtssetzung durch Verfassungsänderung bekundet und glaubhaft gemacht werden muß.

Durch formale Verfassungsänderung die volksstaatliche Struktur oder auch nur das parlamentarische System einzuführen, ist unmöglich; denn dies hat die Bildung eines regierungswilligen und regierungsfähigen Gemeinwillens in Volk und Parlament zur Voraussetzung. Ist ein solcher wirklich vorhanden, so erzwingt er seine Geltung trotz jeden formalen Verfassungsrechts; andererseits kann er nicht durch formale Verfassungsbestimmungen geschaffen werden. Wohl aber kann das Verfassungsrecht gewisse Bedingungen schaffen, die eine Bildung solchen politischen Gemeinwillens vorbereiten und fördern. Es muß dazu den negativen Willen verwerten, der dem positiven stets vorangeht. Ein noch nicht voll entwickeltes Parlament kann aus sich heraus keine Regierung bilden; aber es kann sich darüber klar werden, daß es eine bestimmte Regierung nicht will. Wird einem solchen ausgesprochenen Nichtwollen verfassungsrechtlich zwingende Kraft gegeben, so wird dadurch die Entwicklung auch eines positiven Wollens vorbereitet und gefördert. Und die volksstaatliche Struktur erheischt nicht notwendig eine Regierung, die nur aus Mitgliedern des Parlaments hervorgeht und nur einer Partei angehört; wohl aber eine Regierung, die nur bestehen kann, wenn sie von der Mehrheit der Volksvertretung getragen und gestützt wird.

Solcher Entwicklung ist es weit förderlicher, wenn der Volksvertretung nicht ein in sich unbedingt geschlossenes kollegiales Kabinett gegenübersteht; sondern wenn sie es mit der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Ministers zu tun hat; des Hauptes der Regierung für die allgemeine Richtung der Politik, jedes Ressortchefs für die besondere Leitung seines Ressorts. Deshalb geht die alte Forderung eines kollegialen Reichsministeriums irre; vielmehr ist umgekehrt die Kollegialverfassung des preußischen Staatsministeriums eine starke Hilfsstellung unserer politischen Stagnation. Die führende Stellung des Reichskanzleramts muß nicht nur beibehalten, sondern in wahrhaft wirksamer Gestalt auf Preußen ausgedehnt werden. Damit ist aber die Herausarbeitung der politisch parlamentarischen Verantwortlichkeit der Ressortminister für ihre Verwaltung durchaus zu verbinden; sie muß parallel im Reich und in Preußen durchgeführt werden. Die Einheitlichkeit einer wirklich verantwortlichen politischen Lei-

tung im Reich und in Preußen, die Parallelität beider Regierungen sowie der Bildung des deutschen und preußischen Parlaments sind die unumgänglichen Voraussetzungen für die Ueberwindung des Obrigkeitssystems, das letzten Endes in der kunstreich von der Verfassung konstruierten und zugleich verdeckten Herrschaft der preußischen Obrigkeitsregierung über das Reich verankert ist. Hier gründlich durchzugreifen, ist die praktisch wichtigste Aufgabe jeder Verfassungsänderung. Diese Aufgabe ist aber unlösbar ohne Ermäßigung der partikularistischen Elemente der Reichsverfassung überhaupt und insonderheit ohne Aenderung der Natur des Bundesrats. Die Einbuße, die auch die andern Einzelstaaten dabei empfinden mögen, muß ihnen erträglich scheinen als das einzige Mittel, um die Herrschaft des preußischen Partikularismus über sie zu lösen.

Wenn die hier gemachten Vorschläge in manchen Punkten an die Reichsverfassung der Frankfurter Paulskirche anklingen, so ist das nicht Zufall, sondern innere Logik. Wäre es damals möglich gewesen, auf jener Bahn fortzuschreiten, so wären uns manche harten Erfahrungen der Gegenwart erspart geblieben. Was damals nicht möglich war, ist heute notwendig; und darüber hinaus ist die zeitgemäße Fortbildung jener Gedanken heute dringendes Bedürfnis.

*

Entwurf.	Jetzige Fassung.
Reichsverfassung.	
Einleitung.	**Einleitung.**
fällt fort.	
Sie hat zwar nach der richtigen und im deutschen Staatsrecht vorherrschenden Meinung keinerlei dispositive Bedeutung, sondern nur die einer solennen Formel. Doch empfiehlt es sich, diese inhaltlose Formel fortzulassen, weil sie über die wahre Natur des deutschen Nationalstaates irreführen kann. Haben doch gewisse Publizisten sich auf sie berufen, um die staatsrechtliche	Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen

Möglichkeit einer Beseitigung der Reichsverfassung durch Uebereinkunft der Fürsten zu behaupten.

ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Reichsgebiet besteht aus den Staaten Preußen usw. und Elsaß-Lothringen.

Hätte man früher, wenigstens beim Erlaß der jetzigen Verfassung von Elsaß-Lothringen, ganze Arbeit getan und dem Reichsland die volle Gleichberechtigung mit den andern Einzelstaaten gegeben, so wäre dies vermutlich nicht ohne günstigen Einfluß auf die internationalen Beziehungen geblieben. Keinesfalls darf man bei einer inneren Neuordnung diesen längst notwendig gewesenen Schritt abermals unterlassen. Gewisse unerfreuliche Vorkommnisse als Grund oder Vorwand dagegen zu verwenden, wäre um so falscher, als an der Schuld auch die verfehlten Maßnahmen unserer Zivil- und Militärbehörden beteiligt sind. Der vielfach besprochene und gelegentlich wieder abgeleugnete Plan einer Aufteilung des Landes unter einzelstaatliche Dynastien wäre der Gipfel politischer Unklugheit; er wäre das Eingeständnis unserer völligen Unfähigkeit, ein mit den Waffen erobertes Land wesentlich deutscher Bevölkerung wirklich in Deutschland einzugliedern; er müßte als Bestätigung dessen wirken, was die Feinde über den deutschen politischen Charakter sagen. Ob der neue Staat eine monarchische oder gewählte Spitze erhalten soll, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung, deren Beantwortung eine kluge Politik der Landesvertretung und der Bestätigung durch die Reichsgesetzgebung überlassen würde; nur sollte

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

man von der Errichtung einer Secundogenitur für eine der größeren deutschen Dynastien jedenfalls absehen.

Artikel 3.

Was hier über ein deutsches »Indigenat« bestimmt wird, ist durch die seitherige Entwicklung der Reichsgesetzgebung in der Hauptsache seiner praktischen Bedeutung entkleidet. Die dürftigen Bestimmungen dieses Artikels sollten die Stelle der in Mißkredit geratenen »Grundrechte« vertreten. Einen Katalog solcher nach Art der Paulskirche oder des Titels 2 der preußischen Verfassung wieder einzufügen, ist auch heute nicht ratsam. Wohl aber wäre zu erwägen, einige wenige Bestimmungen von unmittelbar praktischer Bedeutung und Wirksamkeit hier aufzunehmen. Etwa:

1. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung oder seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu offenbaren. Die Frage danach in amtlichen Registern, Listen, Urkunden, Personalpapieren u. dgl. sowie bei gerichtlichen Vernehmungen ist verboten.

2. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht weder für das Reich noch für einen Einzelstaat eine Staatskirche.

3. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der

4. Die fremdsprachlichen Volksteile innerhalb des Reiches dürfen durch Gesetzgebung und Verwaltung in der ihnen eigenen volkstümlichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden; namentlich nicht beim Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, innerer Verwaltung und Rechtspflege innerhalb der von ihnen bewohnten Landesteile.

5. Die Militärgerichtsbarkeit ist in Friedenszeiten auf militärische Verbrechen und Vergehen sowie Disziplinarvergehen beschränkt.

6. Alle Ausnahmen von der Steuerpflicht, auch zugunsten der Landesfürsten und fürstlichen Familien sind aufgehoben.

7. Alle gegen die Bestimmungen der Ziffern 1—6 verstoßenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften sind aufgehoben. Im Streitfalle entscheidet auf Anrufen eines Beteiligten der für Ministeranklagen zuständige Senat des Reichsgerichts (vgl. unten zu Art. 11, Ziffer 5).

8. Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Landesgesetzgebung. Hat die Landesgesetzgebung binnen einer fünfjährigen Frist von dieser Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht, so geht sie auf die Reichsgesetzgebung über.

Artikel 4.

Zusatz: 17. Die allgemeinen Bestimmungen über das Volksschulwesen.

Das Volksschulwesen ist von zu

Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

grundlegender Bedeutung für das moderne Staatsleben, als daß ein Nationalstaat weiter wie das Reich bisher darauf verzichten könnte, wenigstens die normativen Rechtsgrundlagen von sich aus zu bestimmen. Der größte Einzelstaat Preußen hat durch die Erfahrung eines Jahrhunderts bewiesen, daß er diese Aufgabe nicht zu lösen vermag. Innerhalb der reichsrechtlichen Normen kann der Selbstverwaltung der Einzelstaaten und vor allem der Gemeinden weiter Spielraum und ein fruchtbares Feld reicher Tätigkeit bleiben.

Zusatz: Innerhalb der Zuständigkeit des Reichs sind die einzelstaatlichen Behörden verpflichtet, den Anweisungen der Reichszentralbehörden Folge zu leisten. Entgegenstehende Gesetze oder Dienstvorschriften der Einzelstaaten sind ungültig (vgl. zu Art. 19).

Ohne eine solche Bestimmung hängt die ganze Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung in der leeren Luft. Zwar wird ihr Inhalt heute vielfach als selbstverständlich vorausgesetzt; in der Praxis jedoch, wenn nicht ausdrücklich, so doch durch konkludente Handlungen regelmäßig negiert. Daher die ewigen und ewig unfruchtbaren Reichstagsdebatten über eine der Absicht des Reichsgesetzgebers oft schlankweg widersprechende Ausführung der Reichsgesetze durch die einzelstaatlichen Behörden. Und der Reichskanzler oder seine Stellvertreter, an die sich der Reichstag allein halten kann, sollen dann »verantworten«, was zu ändern ihnen jeder wirklich durchgreifende Einfluß fehlt. Ihre Ergänzung findet diese Bestimmung in dem zu Artikel 19 vorgeschlagenen Zusatz.

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5. die Erfindungspatente;

6. der Schutz des geistigen Eigentums;

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);

10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisition überhaupt;

12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden.

13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;

16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch Kaiser, Reichsrat und Reichstag.

Die Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Faktoren des Reichs ist zu einem Reichsgesetze erforderlich. Die Zustimmung des Reichsrates ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn der Gesetzentwurf vom Reichstag dreimal unverändert angenommen wird (we-

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn

gen Verfassungsändernder Reichsgesetze siehe zu Art. 78).

Dem Kaiser, dem Reichstage sowie dem Reichsrate steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Gesetzesvorschläge, welche durch einen der gesetzgebenden Faktoren verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Die jetzige Fassung des Artikel 5 nennt den Kaiser nicht als gesetzgebenden Faktor, verschleiert aber dadurch den tatsächlichen Zustand. Denn abgesehen von der Zuständigkeit für die Gesetzespublikation nach Artikel 17 und ferner von dem gewohnheitsrechtlich entwickelten Initiativrecht des Kaisers, d. h. der Reichsregierung, hat der Kaiser tatsächlich ein absolutes Veto gegen die wichtigsten Arten der Reichsgesetze, freilich nicht offen als Kaiser, sondern verdeckt durch die preußischen Bundesratsstimmen und als »Präsidium«. Demgegenüber empfiehlt sich im Sinne des Verfassungsstaates, den Kaiser offen als gleichberechtigten Faktor der Reichsgesetzgebung anzuerkennen, wodurch eo ipso die verantwortliche Mitwirkung der Reichsregierung an die Stelle der nach außen unverantwortlichen Beeinflussung der Reichsgesetzgebung durch das preußische Staatsministerium tritt.

Während die Zustimmung des Kaisers zur Gesetzeskraft unbedingt erforderlich ist, soll dem Reichsrat (statt Bundesrat) nur ein sogenanntes suspensives Veto zustehen; freilich ein sehr starkes, da es nur durch dreimalige unveränderte Beschlußfassung des Reichstags in drei verschiedenen Sessionen beseitigt werden kann, und da es sich außerdem bei Verfassungsänderungen zu einem absoluten gestaltet (siehe zu Art. 78). Jene Beschränkung rechtfertigt sich dadurch, daß der Reichsrat nach Art seiner Bestellung und nach der im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Dauer seiner Mandate dem unmittelbaren Einflusse der politischen Strömungen mehr entrückt ist; er soll dadurch Ueberstürzungen hemmen; jedoch soll diese Hemmung nicht soweit gehen, daß sie jede Aenderung trotz dreifach bekundeter Uebereinstimmung von Reichsregierung und Reichstagsmehrheit unmöglich machen kann.

Artikel 6.

Der Reichsrat besteht aus 61 Vertretern der Einzelstaaten, von denen Preußen 17, Bayern 6 usw. wie bisher, Elsaß-Lothringen 3 zu ernennen hat.

Die Mitglieder des Reichsrats werden von der Regierung des Einzelstaates aus je drei von seiner Volksvertretung vorgeschlagenen Kandidaten auf 10 Jahre ernannt. Vor Ablauf dieser Zeit können sie von ihrer Regierung nur unter Zustimmung der Volksvertretung abberufen werden. An Aufträge und Instruktionen sind sie nicht gebunden. Besoldung oder Entschädigung erhalten sie von ihrem Einzelstaate.

Die überkommene historische Stimmenverteilung auf die Einzelstaaten ist beizubehalten, weil eine rationellere Verteilung bei dem Größenverhältnis Preußens nicht möglich ist. Eine wesentliche Vergrößerung der Mitgliederzahl empfiehlt sich auch nicht, da dieses Kollegium möglichst auf Wirkung der Qualität abgestellt sein soll.

Im übrigen gilt die gegenwärtige Struktur des Bundesrats als das entscheidende Moment, das im Gegensatz zur Frankfurter Reichsverfassung die jetzige möglich gemacht habe, indem es eine wirksame Vertretung der Einzelstaaten als solcher schuf. In Wirklichkeit ist dadurch kunstvoll die verfassungsstaatliche

Artikel 6.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt führt	17	Stimmen
Bayern	6	«
Sachsen	4	«
Württemberg	4	«
Baden	3	«
Hessen	3	«
Mecklenburg-Schwerin	2	«
Sachsen-Weimar	1	«
Mecklenburg-Strelitz	1	«
Oldenburg	1	«
Braunschweig	2	«
Sachsen-Meiningen	1	«
Sachsen-Altenburg	1	«
Sachsen-Koburg-Gotha	1	«
Anhalt	1	«
Schwarzburg-Rudolstadt	1	«
Schwarzburg-Sondershausen	1	«
Waldeck	1	«
Reuß ältere Linie	1	«
Reuß jüngere Linie	1	«
Schaumburg-Lippe	1	«
Lippe	1	«
Lübeck	1	«
Bremen	1	«
Hamburg	1	«
Zusammen	58	Stimmen

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bun-

Entwicklung dem Reiche unmöglich gemacht worden. Und in Wirklichkeit sind heute die Mitglieder des Bundesrates gar nicht Vertreter der Einzelstaaten, sondern lediglich »der Verbündeten Regierungen«, was nicht dasselbe ist. Durch die hier gemachten Vorschläge sollen sie, soweit dies durch Rechtssätze geschehen kann, zu wahren Vertretern der Einzelstaaten als solcher werden. Dazu ist eine entscheidende Mitwirkung der Volksvertretung bei ihrer Bestellung und eventuellen Abberufung unentbehrlich. Sie zum Teil von den Regierungen, zum Teil von den Volksvertretungen bestellen zu lassen, wie es die Verfassung der Paulskirche wollte, ist schon damals als unbefriedigende Lösung empfunden worden. In weiterer Konsequenz muß aber auch die Bindung an Instruktionen wegfallen; denn diese können natürlich immer nur von der Regierung ausgehen. Dadurch werden die Vertreter des Staates zu »nachgeordneten« Beamten und das Kollegium erlangt nie als solches das öffentliche Ansehen eines Senates. Dies aber kann sehr wohl die Funktion des Reichsrates werden, der eine fruchtbare Wirksamkeit politischen Köpfen eröffnet, denen das Wesen der allgemeinen Wahlen und des Parteibetriebes nicht immer liegt. Die Abberufung durch gemeinsamen Beschluß von Regierung und Volksvertretung des Einzelstaates wird nur in außerordentlichen Fällen eines unlösbaren Konfliktes praktisch werden. Einer Auflösung unterliegt der Reichsrat gemäß seiner Natur nicht. Das Erfordernis einheitlicher Stimmabgabe fällt mit der Instruktion fort; daß dann bei der Vertretung der größeren Staaten abweichende Meinungen zur Geltung kommen können, widerspricht dem Wesen einer Vertretung des Einzelstaats nicht unbedingt, bringt vielmehr ein Moment der Proportionalvertretung hinein. »Präsidialstimmen« gibt es natürlich nicht mehr; desrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

auch ist der Reichskanzler nicht mehr Vorsitzender, den vielmehr der Reichsrat aus seiner Mitte selbst wählt.

Artikel 7.

Der Reichsrat beschließt über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, sowie über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Internationale Verträge sind vor Abschluß der Verhandlung dem Reichsrat zur Begutachtung vorzulegen (vgl. zu Art. 11, Ziffer 6).

Die Ernennung der diplomatischen Vertreter im Auslande bedarf der Zustimmung des Reichsrats.

Der Reichsrat hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsmilitärgerichts, des Reichsamts für das Heimatwesen und der Reichsbehörden, bei deren Bestellung nach den bestehenden Gesetzen der Bundesrat mitwirkt.

Zur Auflösung des Reichstags durch den Kaiser bedarf es der Zustimmung des Reichsrats.

Neben der Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung ist hier dem Reichsrate ein großes und wichtiges Tätigkeitsfeld gegeben. Dadurch ist den Einzelstaaten gebührender Einfluß auf die Reichstätigkeit nach außen und innen ermöglicht; aber

Artikel 7.

Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78 mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

den Einzelstaaten als solchen, ohne daß die Entwicklung des Verfassungsstaates im Reich durch die unfaßbare Macht der »verbündeten Regierungen« paralysiert wird. So wird erst Raum geschaffen für eine wirkliche Reichsregierung, deren verfassungsmäßige Verantwortlichkeit die Zuständigkeit einer wahren Regierung unerläßlich voraussetzt. Der jetzige Zustand ist beseitigt, bei dem der Reichskanzler die formale Verantwortlichkeit, aber das preußische Staatsministerium die wirklich entscheidende Macht hat. Ersterer ist nur noch, aber auch in Wahrheit, Leiter der Regierung, und nicht mehr abhängig von den durch das preußische Staatsministerium bisher instruierten Bundesratsstimmen. Die Mitwirkung des Reichsrats bei der äußeren Politik des Reiches ist eine heilsame Beschränkung der nie ganz zu beseitigenden Geheimdiplomatie; zugleich mag sie den Einzelstaaten den notwendigen Verzicht auf ihr internationales Gesandschafts- und Vertragsrecht erleichtern. Denn dieser lediglich aus Gründen dynastischer Courtoisie beibehaltene Rest des alten deutschen Jammers muß fallen, um dem Auslande endlich jeden Zweifel daran zu benehmen, daß Deutschland nach außen ein einheitlich geschlossenes Staatswesen gleich allen anderen ist.

Artikel 8.

Die hier vorgesehenen ständigen Ausschüsse einschließlich dessen für die auswärtigen Angelegenheiten bleiben bestehen, werden jedoch sämtlich vom Reichsrat gewählt.

Artikel 8.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse

werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt. Die Mitglieder der andern Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrats resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrat alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Fällt fort.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Die Mitglieder des Reichsrates genießen den gleichen Schutz parlamentarischer Immunität wie die Mitglieder des Reichstages.

Artikel 11.

1. Die Kaiserwürde ist erblich in dem Mannesstamme des preußischen Königshauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Das ist natürlich nur eine andere Formulierung des geltenden Rechts; aber es ist angemessen, daß die Reichsverfassung selbst die Bestimmung über die Kaiserwürde und Thronfolge enthält, ohne sich auf das preußische »Bundespräsidium« zu berufen. Dadurch wird klargestellt, daß das Reich seinen monarchischen Charakter nicht von Preußen zu entlehnen hat.

2. Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

3. Der Reichskanzler und die Reichsminister sind verantwortlich. Alle zivilen und militärischen Regierungsakte des Kaisers ohne jede Ausnahme bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder des zuständigen Reichsministers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Der gleichen Gegenzeichnung bedarf es zur Veröffentlichung von mündlichen Aeußerungen des Kaisers politischen Inhalts. Die Veröffentlichung ohne Gegenzeichnung unterliegt der Strafe des Landesverrats.

4. Der Reichskanzler und auf dessen Vorschlag die Reichsmini-

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

ster werden vom Kaiser ernannt und entlassen.

Der Reichskanzler und jeder Reichsminister muß seine Entlassung nehmen, wenn der Reichstag durch einen gegen ihn gerichteten Mehrheitsbeschluß ihm sein Mißtrauen ausspricht. Bleibt er trotzdem im Amte, so unterliegt er der Anklage wegen Verfassungsverletzung.

5. Reichskanzler und Reichsminister können durch Beschluß des Reichsrates oder Reichstages wegen Verfassungs- oder sonstiger Rechtsverletzung angeklagt werden. Ueber die Anklage entscheidet ein Senat von 7 Mitgliedern, die vom Plenum des Reichsgerichts aus seiner Mitte auf die Dauer ihres Hauptamts gewählt werden. Das Verfahren ist öffentlich; über etwaige Abweichungen vom Verfahren der St.P.O. beschließt das Plenum des Reichsgerichts.

Soweit nach den bestehenden Gesetzen keine andere Strafe verwirkt ist, kann nur auf Amtsentsetzung und dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden.

Mit dem monarchischen Charakter des Kaisertums ist auch seine staatsrechtliche Unverantwortlichkeit ausdrücklich anzuerkennen. Die Betonung der konstitutionellen Ministerverantwortlichkeit durch die Hervorhebung des an sich Selbstverständlichen, daß sie sich auf alle Regierungsakte des Kaisers ohne jede Ausnahme, und zwar auf die militärischen wie auf die zivilen erstreckt, scheint erforderlich, um die trotz ihrer staatsrechtlichen Unhaltbarkeit immer wieder geltend ge-

machten Einschränkungen und versuchten Verdunkelungen endgültig zu beseitigen.

Die verantwortliche Gegenzeichnung setzt gewöhnlich die Schriftlichkeit von Regierungsakten voraus. Mündliche Aeußerungen des Monarchen von politischem Inhalt können einen privaten Charakter jedenfalls dann nicht mehr bewahren, wenn sie veröffentlicht werden. Dann sind sie vielmehr unzweifelhafte Regierungsakte; und zwar oft von der größten politischen Bedeutung, die fortwirkt, gleichviel, ob der Minister nachträglich eine unwirksame Verantwortlichkeit dafür übernimmt oder nicht. Deshalb muß sich der verantwortliche Minister vor ihrer Veröffentlichung durch Gegenzeichnung mit ihnen identifizieren. Wer sie ohne diese Gegenzeichnung veröffentlicht, begeht tatsächlich einen Landesverrat von oft allerschwerwiegendsten Folgen. Ein etwaiger Befehl zur Veröffentlichung bedürfte, um wirksam zu sein und den Veröffentlicher zu entlasten, selbstverständlich ebenfalls der ministeriellen Gegenzeichnung.

Die Art, den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit zu praktischer Geltung zu bringen, muß notwendig eine verschiedene sein, je nachdem es sich um die politische Verantwortlichkeit, d. h. die politische Zweckmäßigkeit von Regierungshandlungen oder um die rechtliche Verantwortung, d. h. die Rechtmäßigkeit von Regierungshandlungen, handelt. Ueber letztere, niemals aber über erstere, kann ein Gericht in prozessualem Verfahren urteilen. Ob die Regierungspolitik, äußere wie innere, gut oder schlecht sei, ist eine Frage des Vertrauens; im Obrigkeitsstaat allein des Vertrauens des Monarchen, im wirklichen Verfassungsstaat auch der Volksvertretung. Zugleich wird der Minister aus einem bloß gehorchenden Beamten zum selbständigen Staatsmann nur unter der Voraussetzung, daß über sein

ministerielles Dasein nicht einzig und allein der persönliche Wille des Monarchen, sondern zugleich das Vertrauen der Volksvertretung entscheidet. Darüber hinaus das »parlamentarische System« verfassungsrechtlich auch positiv dahin festzulegen, daß der Monarch nur Mitglieder des Parlaments oder ihm von diesem präsentierte Männer ernennen dürfe, ist weder zweckmäßig noch auch nur möglich; übrigens auch in keiner noch so unzweifelhaft parlamentarischen Verfassung geschehen.

Ist die Pflicht des Ministers zum Rücktritt vor einem parlamentarischen Mißtrauensvotum verfassungsrechtlich sanktioniert, so ist ihre Mißachtung eine Rechtsverletzung und unterliegt als solcher Anklage. Die Entscheidung über Ministeranklagen ist als reines Rechtsverfahren einer unpolitischen, höchstrichterlichen Instanz zu übertragen. Die näheren Bestimmungen darüber sollen nach den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit nicht einem künftigen Gesetze vorbehalten werden, sondern sofort in der Verfassung ausgesprochen werden. Die hier vorgeschlagenen dürften genügen. Insonderheit soll etwaige politische Rachsucht nicht in der Androhung aller möglichen Freiheits- und Leibesstrafen schwelgen, deren Möglichkeit praktisch sogar die Anwendung des Instituts erschweren würde. Entfernung aus dem Amte, eventuell auch für die Zukunft, genügt.

Bei der Geltendmachung der Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit von Regierungsakten durch Ministeranklage, die der Entscheidung eines unabhängigen Gerichts unterliegt, sind Reichsrat und Reichstag unbedenklich gleichzustellen; nicht aber bei der politischen Entscheidung durch Mißtrauensvotum; sie ist, wie überall beim Zweikammersystem, dem Volkshause vorbehalten.

Aus den in der Einleitung angedeuteten Gründen ist nicht ein kollegiales Reichsministerium vorgesehen,

sondern die führende Stellung des Reichskanzlers beibehalten. Er ist verantwortlich für die allgemeine Richtung der Politik; jeder Reichsminister für die Fachverwaltung seines Ressorts. Hier wird die endliche Einsetzung eines Reichskriegsministers unbedingt notwendig sein.

6. Der Kaiser hat das Reich und die Einzelstaaten völkerrechtlich zu vertreten; er ausschließlich hat das Recht, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Er hat unter Zustimmung von Reichsrat und Reichstag Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Die Notwendigkeit, das internationale Gesandtschafts- und Vertragsrecht der Einzelstaaten zu beseitigen, ist schon oben erwähnt.

Die Forderung, die Volksvertretung künftig an der Entscheidung über Krieg und Frieden zu beteiligen, ist durch die Erfahrungen des Weltkrieges in der ganzen Welt erstarkt. Dies hat aber praktische Bedeutung nur dann, wenn das Parlament nicht erst im letzten Augenblick vor die Entscheidung gestellt wird, wo ein Nein eine vollkommene Unmöglichkeit ist. Vielmehr ist es sehr viel wichtiger, daß die gesamte internationale Vertragsschließung unter parlamentarische Kontrolle gestellt wird; und zwar ohne die jetzt üblichen Unterscheidungen, da sich nie voraussehen läßt, welche Folgen sich aus irgendwelchen internationalen Vereinbarungen ergeben können. Das Geschäft der Verhandlung wird immer Sache der Geheimdiplomatie bleiben; jedoch kann es ihr nicht weiter überlassen sein, die Staaten ohne Wissen und Willen der Volksvertretung international zu binden und zu verpflichten.

Artikel 14.

Die Berufung des Reichsrates und Reichstages muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl des einen oder anderen Kollegiums verlangt wird.

Hierdurch wird die bisher nur für den Bundesrat bestehende Bestimmung auch auf den Reichstag ausgedehnt.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Fällt fort.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Reichskanzler, Reichsminister sowie ihre Vertreter haben Zutritt zu Reichsrat und Reichstag und müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden. Stimmrecht haben sie nur, wenn sie Mitglieder sind.

Reichsrat wie Reichstag können die Gegenwart des Reichskanzlers und der Minister verlangen.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Der zweite Satz ist durch die obigen Bestimmungen zu Artikel 11 erledigt.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanz-

lers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 19.

Zusatz: Wenn einzelstaatliche Behörden innerhalb der Zuständigkeit des Reiches rechtmäßige Anweisungen der Reichszentralbehörden nicht beachten, so kann gegen den verantwortlichen Minister des Einzelstaates durch Beschluß des Reichsrats oder Reichstages in der gleichen Art Anklage erhoben werden, wie gegen den Reichskanzler und die Reichsminister (§ 5 zu Art. 11).

Die Reichsexekution des Artikel 19 ist zwar das denkbar schärfste Zwangsmittel gegen einen Ungehorsam der Einzelstaaten; aber gerade wegen dieser Schärfe als Haupt- und Staatsaktion für das normale Bedürfnis der Praxis regelmäßig ganz unbrauchbar. Dies erfordert, daß der Verantwortlichkeit der Reichsregierung für die Ausführung der Reichsgesetze im Sinne des Gesetzes auch eine Zuständigkeit entspricht, solche Ausführung durchzusetzen, wo sie in den Händen der einzelstaatlichen Behörden liegt. Das soll durch die Zusätze zu Artikel 4 und 19 bewirkt werden.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Die Frage des Frauenstimmrechts dürfte ad separatum zu verweisen sein. Dagegen drängen die miteinander zusammenhängenden Fragen der Wahlkreiseinteilung und der Proportionalwahl zu einer Lösung nicht nur im Sinne der grundsätzlichen Gleichheit des Wahlrechts, sondern noch mehr, weil sie von entscheidendem Einfluß auf Bildung und Charakter der Parteien und damit des ganzen politischen Lebens

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche in § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869, Seite 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Ab-

sind. Die Lösung wird aber vorläufig Flickwerk auf kurze Zeit bleiben. Denn der Grundfehler liegt nicht in dieser oder jener Wahlkreiseinteilung, vielmehr in der Wahlkreiseinteilung überhaupt. Daran könnte auch eine immer wiederholte mathematisch gleiche Einteilung nichts wesentliches ändern. Das hat schon der Abbé Sieyès durch sein Schulbeispiel bewiesen: 147 Stimmen werden in 7 ganz gleiche Abteilungen von je 21 Stimmen geteilt; dann stellen je 11 Stimmen in 4 Abteilungen eine formale Mehrheit dar, während sie in Wahrheit eine Minderheit von 44 gegen 103 sind. Das Proportionalwahlrecht kann dies Mißverhältnis mildern, aber nicht beseitigen, solange es die Wahlkreise nicht überhaupt beseitigt. Und das kann keine seiner jetzigen Formen, weil die schon so große Kompliziertheit ins Unmögliche wachsen würde. Wenn zugunsten der Wahlkreise ihr innerer Zusammenhang als historische Einheiten geltend gemacht wird, so mag das für die geschichtliche Entwicklung Englands bedingt richtig sein, für den Kontinent und besonders Deutschland ist es unbedingt falsch. Denn hier sind von Anfang an die Wahlkreise ziemlich willkürliche Bildungen gewesen; und jede solche willkürliche Einteilung verlockt unwiderstehlich zur Wahlkreisgeometrie, sei es im Interesse der Regierung, sei es in dem einer oder der anderen Partei.

Der folgende Vorschlag soll zeigen, wie ein Wahlverfahren aussehen könnte, das auf die Wahlkreiseinteilung prinzipiell verzichtet und das Wesentliche des Proportionalsystems zur Geltung bringt.

1. Für das ganze Reichsgebiet wird ein Reichswahlkommissar, für jeden Einzelstaat und bei den größeren für dessen Teile (in Preußen die Provinzen, in Bayern die Kreise, in Württemberg die Oberämter) ein Wahlkommissar ernannt.

2. Jeder Wahlkommissar hat eine Wahlliste aufzustellen, in die jeder Wahlberechtigte seines Gebietes sich eintragen kann. Jeder Wahlberechtigte kann sich in mehrere Wahllisten eintragen.

3. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten zu wählen, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

4. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

5. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

6. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

7. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

8. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

9. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

10. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

11. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

12. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

13. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

14. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

15. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

16. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

17. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

18. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

19. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

20. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

21. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

22. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

23. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

24. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

25. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

26. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

27. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

28. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

29. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

30. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

31. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

32. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

33. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

34. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

35. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

36. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

37. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

38. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

39. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

40. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

41. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

42. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

43. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

44. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

45. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

46. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

47. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

48. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

49. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

50. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

51. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

52. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

53. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

54. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

55. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

56. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

57. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

58. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

59. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

60. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

61. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

62. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

63. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

64. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

65. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

66. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

67. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

68. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

69. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

70. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

71. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

72. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

73. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

74. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

75. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

76. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

77. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

78. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

79. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

80. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

81. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

82. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

83. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

84. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

85. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

86. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

87. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

88. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

89. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

90. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

91. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

92. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

93. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

94. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

95. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

96. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

97. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

98. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

99. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

100. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

101. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

102. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

103. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

104. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

105. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

106. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

107. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

108. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

109. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

110. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

111. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

112. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

113. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

114. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

115. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

116. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

117. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

118. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

119. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

120. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

121. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

122. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

123. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

124. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

125. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

126. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

127. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

128. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

129. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

130. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

131. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

132. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

133. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

134. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

135. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

136. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

137. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

138. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

139. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

140. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

141. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

142. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

143. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

144. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

145. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

146. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

147. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

148. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

149. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

150. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

151. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

152. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

153. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

154. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

155. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

156. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

157. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

158. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

159. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

160. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

161. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

162. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

163. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

164. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

165. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

166. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

167. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

168. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

169. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

170. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

171. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

172. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

173. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

174. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

175. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

176. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

177. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

178. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

179. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

180. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

181. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

182. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

183. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

184. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

185. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

186. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

187. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

188. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

189. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

190. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

191. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

192. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

193. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

194. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

195. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

196. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

197. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

198. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

199. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

200. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

201. Jeder Abgeordnete ist nur in einer Wahlliste gewählt, und zwar in derjenigen, in der er die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

202. Jeder Abgeordnete ist nur in einem Gebiet gewählt, und zwar in dem, in dessen Wahlliste er gewählt ist.

203. Jeder Wahlkommissar hat eine Zahl von Abgeordneten gewählt, die der Zahl der Abgeordneten, die auf sein Gebiet entfallen, gleich ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

204. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er nur einem Abgeordneten geben kann. Er kann sie aber in jeder Wahlliste, in die er sich eingetragen hat, einem anderen Abgeordneten geben.

205. Jeder Abgeordnete ist nur einmal gewählt, auch wenn er in mehreren Wahllisten gewählt ist.

206. Jeder Abgeord

ämter usw.) ein Landeswahlkommissar bestellt.

2. Die Kandidaten müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bei einem Landeswahlkommissar angemeldet werden. Bei der Reichstagswahl sind nur die Stimmen gültig, die auf so angemeldete Kandidaten fallen.

3. Die Anmeldung muß von 500 wahlberechtigten Einwohnern des Einzelstaats (Provinz, Kreis usw.), bei dessen Wahlkommissar sie erfolgt, unterzeichnet sein. Ein Wähler darf nur eine Wahlanmeldung unterzeichnen. Beizufügen ist eine Erklärung des Kandidaten über seine politische Stellung durch Parteibezeichnung oder in anderer Weise.

4. Sämtliche rechtzeitig angemeldeten Kandidaturen sind durch den Reichswahlkommissar spätestens zwei Wochen vor der Wahl zu veröffentlichen.

5. Jeder Wähler im Reiche kann seine Stimme für einen der angemeldeten Kandidaten abgeben.

6. Gewählt sind die 397 (oder beliebige andere Zahl) Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

7. Eine beliebige Zahl von Kandidaten kann sich vor der Wahl zu einer Liste verbinden, die beim Reichskommissar anzumelden und von ihm zu veröffentlichen ist. Das hat zur Folge, daß die für einen Kandidaten abgegebenen überschüssigen Stimmen je auf den nächstfolgenden Kandidaten der Liste übertragen werden bis zur Höhe der für die Erlangung eines Mandats erforderlichen

Stimmenzahl. Die Reihenfolge auf der Liste bestimmt sich nach der Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen.

8. Scheidet während der Legislaturperiode ein Abgeordneter aus, so tritt der Kandidat an seine Stelle, der die höchste Stimmenzahl nach den Gewählten erhalten hatte.

Artikel 21.

Zusatz zu Al. 2: Von vorstehender Bestimmung ausgenommen sind die Aemter des Reichskanzlers, der Minister und Staatssekretäre des Reichs und der Einzelstaaten.

Die bisherige Bestimmung soll die Abgeordneten hindern, ihr Mandat zur Karrierestreberei auszunützen, ohne daß sie dieses Ziel erreicht hätte. Das Streben, seine politischen Ueberzeugungen in der Regierung zu verwirklichen, ist die natürliche Pflicht jedes Abgeordneten, der nicht bloß reden will.

Artikel 24.

Der Kaiser kann den Reichstag unter Zustimmung des Reichsrates auflösen.

Diese Fassung entspricht der tatsächlichen Uebung besser, als die bestehende, die die Rollen von Kaiser und Bundesrat vertauscht.

Artikel 27.

Hinter dem ersten Satz ist einzufügen: Gegen seine Entscheidung steht den Beteiligten die Rechtsbeschwerde an den für Ministeranklagen zuständigen Senat des Reichsgerichts zu. Dieser entscheidet unmittelbar über angefochtene Wahlen, deren Prüfung

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wiedererlangen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

durch den Reichstag während der ersten Session der Legislaturperiode nicht erledigt ist.

Ein in seiner politischen Stellung gefestigtes Parlament kann und soll auf die Rechtsprechung über angefochtene Wahlen verzichten. Zum mindesten muß eine rein richterliche Nachprüfung der Rechtsfragen möglich sein. Und weiter muß dem unerhörten Mißbrauch vorgebeugt werden, ungültige oder doch zweifelhafte Mandate durch die ganze Legislaturperiode durchzuschleppen.

Artikel 27 a.

Reichstag wie Reichsrat haben die Befugnis, Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten Zeugen eidlich zu vernehmen, die Reichs- und Staatsbehörden zu requirieren, deren Akten einzusehen; auch öffentlich kontradiktorisch zu verhandeln. Solche Kommissionen können auch gemeinschaftlich von Reichsrat und Reichstag eingesetzt werden.

Solche Enquetekommissionen sind ein für das Parlament unentbehrliches Mittel, den wirklichen Tatbestand kennenzulernen und seine Gestaltung praktisch zu beeinflussen. Die parlamentarischen Untersuchungskommissionen in England sind eines der wertvollsten und praktisch wichtigsten Institute des ganzen Systems. Die preußische Reaktionsregierung wußte, was sie tat, als sie eine entsprechende Bestimmung aus dem Verfassungsentwurf der Nationalversammlung entfernte.

Artikel 30.

Zusatz: Die Mitglieder des Reichstags haben das Recht der Zeugnisverweigerung über die

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen

ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Aeußerungen.

Nähere Begründung ist nach lehrreichen Erfahrungen unnötig.

der in Ausübung seines Berufes getanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 37.

Fällt fort.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 41 bis 47.

Die hier etwa anzuschneidende Reichseisenbahnfrage ist nebst allen Finanzfragen ad separatum zu verweisen.

Artikel 63.

Zusatz zu Al. 1: Alle in Ausübung der Befehlsgewalt ergehenden Regierungsakte des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder des Reichskriegsministers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Zur Begründung der Wiederholung des eigentlich Selbstverständlichen siehe das oben Seite 297 Gesagte.

Artikel 63.

Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter usw. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden usw.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig

und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichen, künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Artikel 68.

Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann durch Reichsgesetz das Reichsgebiet oder Teile davon in Kriegszustand er-

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand

klärt werden. Das Gesetz bestimmt die Abweichungen von dem ordentlichen Rechtszustand im einzelnen; jedoch darf durch keine Bestimmung die oberste Leitung der außerordentlichen Maßnahmen der dem Reichstage verantwortlichen Reichsregierung entzogen werden.

Ist der Reichstag nicht versammelt und ist Gefahr im Verzuge, so kann der Kaiser auf Antrag und unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers die nötigen Bestimmungen vorläufig erlassen bis zum Zusammentritt des Reichstages, der sofort zu berufen ist.

Begründet sich durch die Erfahrungen dieses dreijährigen Belagerungszustandes im ganzen und im einzelnen.

Artikel 74 und 75.

Sind im wesentlichen obsolet geworden. Statt ihrer:

1. Die Verfassungen der deutschen Einzelstaaten einschließlich ihrer Wahlgesetze bedürfen der Gewährleistung durch das Reich, die im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt. Sie sind binnen Jahresfrist zur Gewährleistung einzureichen. Wird dies unterlassen oder ist über die Voraussetzung der Gewährleistung ein Einvernehmen mit der Gesetzgebung des Einzelstaates nicht zu erzielen, so gilt reichsgesetzliche Regelung solange, bis ein Einvernehmen erzielt wird.

erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 658) zur Anwendung.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reiches, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in

2. Normen für die Gewährleistung sind, daß jeder deutsche Staat eine Verfassung mit Volksvertretung haben soll mit entscheidender Stimme bei Gesetzgebung und Besteuerung und mit wirklicher Ministerverantwortlichkeit.

3. Die einzelstaatlichen Verfassungen sollen auch die Grundsätze über die Gemeindeverfassung enthalten mit der Maßgabe, daß die Gemeinden die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, sowie die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei haben unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates. Jedes bewohnte Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Artikel 78.

Veränderungen dieser Verfassung bedürfen zunächst eines übereinstimmenden Mehrheitsbeschlusses von Reichsrat und Reichstag. Erst nach einer Neuden letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, alsHochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappelationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

wahl des Reichstages sind sie im Wege der Reichsgesetzgebung vorzunehmen.

Handelt es sich um Verfassungsbestimmungen, durch welche bestimmte Rechte einzelner Staaten in ihrem Verhältnis zum Reich festgestellt sind, so bedarf es einer Zweidrittelmehrheit im Reichsrate.

Die Art, wie Verfassungsänderungen vorzunehmen sind, ist ein brauchbarer Gradmesser für den Wert der Verfassung im wirklichen öffentlichen Leben. Nach dem Vorschlage muß zuerst durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse von Reichsrat und Reichstag die angeregte Verfassungsänderung präzisiert werden. Hier hat also die Vertretung der Einzelstaaten ein absolutes Veto. Sodann ist aber durch Neuwahlen auch der Wählerschaft Gelegenheit gegeben, zu der Verfassungsänderung Stellung zu nehmen.

Sonderrechte der Einzelstaaten sind durch das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit im Reichsrat genügend geschützt.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

*

Entwurf.	Jetzige Fassung.
Preußische Verfassung.	
Artikel 44.	Artikel 44.
Der Staatskanzler und die Staatsminister sind verantwortlich. Alle zivilen und militärischen Regierungsakte des Königs ohne jede Ausnahme bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder des zuständigen Staatsministers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.	Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.
Der gleichen Gegenzeichnung	

bedarf es zur Veröffentlichung von mündlichen Aeußerungen des Königs politischen Inhalts. Die Veröffentlichung ohne Gegenzeichnung unterliegt der Strafe des Landesverrats.

Artikel 45.

Der vom Kaiser ernannte Reichskanzler ist zugleich preußischer Staatskanzler. Die Staatsminister werden vom König auf Vorschlag des Kanzlers ernannt und entlassen.

Jeder Staatsminister muß seine Entlassung nehmen, wenn die zweite Kammer durch einen gegen ihn gerichteten Mehrheitsbeschluß ihm ihr Mißtrauen ausspricht. Bleibt er trotzdem im Amte, so unterliegt er der Anklage wegen Verfassungsverletzung.

Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze usw.

Ein Mißtrauensvotum der preußischen Kammer kann sich wirksam nur gegen die Ressortminister, nicht gegen den Kanzler richten, da dieser in der Person des Reichskanzlers gegeben und dem Reichstage politisch verantwortlich ist. Dies entspricht aber durchaus dem Grundgedanken, daß die politische Leitung in ihrer allgemeinen Richtung für das Reich und Preußen eine einheitliche sein muß; und daß diese Einheitlichkeit ihre Direktive nur vom Reiche empfangen kann. Preußen ist eben notwendig in anderer Lage gegenüber dem Reich als die kleineren Einzelstaaten. Anders ist es bei Rechtsverletzungen: siehe zu Art. 61.

Artikel 46 ff.

Sind durch die Reichsverfassung entsprechend modifiziert.

Artikel 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

Artikel 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Artikel 61.

Staatskanzler und Staatsminister können durch Beschluß einer Kammer wegen Verfassungs- oder sonstiger Rechtsverletzung angeklagt werden. Ueber die Anklage entscheidet der für die Ministeranklagen im Reich zuständige Senat des Reichsgerichts nach den gleichen Maßgaben.

Die rechtliche Verantwortlichkeit ist anderer Natur als die politische. Macht sich der Staatskanzler in Preußen einer Rechtsverletzung schuldig, so kann und soll ihn seine Eigenschaft als Reichskanzler nicht vor den rechtlichen Folgen schützen. Dem bei der Reichsverfassung Ausgeführten entspricht es ferner, daß das Anklagerecht beiden Kammern zusteht; das des Mißtrauensvotums gegen die Minister nur der zweiten Kammer.

Artikel 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrats angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Solange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zweck zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Das verfassungsändernde Gesetz vom 30. Mai 1855 über die anderweitige Bezeichnung der beiden Kammern ist aufgehoben.

Titel V.

Von den Kammern.

Artikel 62.

Statt Al. 3: Die Zustimmung der Ersten Kammer ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn der Gesetzentwurf von der Zweiten Kammer dreimal unverändert angenommen wird.

Artikel 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.

Artikel 63.

Wird aufgehoben.

Das Notverordnungsrecht ist in normalen Zeiten für eine ehrliche verfassungsmäßige Politik der Regierung unnötig, wie es ja auch nach der Reichsverfassung nie bestanden hat. In außerordentlichen Lagen kann es durch Spezialgesetz delegiert werden, was dann erfahrungsgemäß eher in zu weitem als zu geringem Umfange zu geschehen pflegt.

Artikel 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden.

Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Artikel 65.

Das verfassungsändernde Gesetz vom 7. Mai 1853 über die Bildung der ersten Kammer ist aufgehoben.

Die Erste Kammer besteht:

a) aus sämtlichen früheren Ministern, sofern sie nicht Mitglieder der zweiten Kammer sind,
b) aus je drei Vertretern jeder Provinz und der Stadt Berlin,
c) aus je zwei Vertretern der Hohenzollernschen Lande und jeder Stadt von mehr als 100 000 Einwohnern,
d) aus je einem Vertreter jeder Universität und Hochschule, jeder Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts-, Anwalts-, Arbeits- oder Arbeiterkammer. (Sofern letztere noch nicht organisiert sind, müssen vorläufig andere Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen bestimmt werden.)

Artikel 65 bis 68.

(An Stelle derselben s. Gesetz vom 7. Mai 1853:

Artikel 1. Die Erste Kammer wird durch Königl. Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. — Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Artikel 2. Mit der Publikation dieser Königl. Anordnung treten die Artikel 65 bis 68 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstentümern Hohenzollern vom 30. April 1851 außer Wirksamkeit und der vorstehende Artikel 1 dieses Gesetzes an ihre Stelle.)

Die Vertreter der Provinzen werden vom Provinziallandtag, die der Städte von Magistrat und Stadtverordneten, die der Hochschulen vom gesamten Lehrkörper, die der Kammern vom Plenum gewählt.

Artikel 67.

Die Wahlen zur Ersten Kammer gelten für 10 Jahre.

Artikel 68.
Al. 2 fällt fort.

Artikel 69 bis 75.

Die Wahlen zur Zweiten Kammer geschehen nach dem für die Reichstagswahlen gültigen Rechte.

Artikel 69.

Die Zweite Kammer besteht aus dreihundertundfünfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Artikel 70.

Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen teilzunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Artikel 71.

Auf jede Vollzahl von zweihundertundfünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu

entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächstniedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt.

Jede Abteilung wählt besonders, und zwar ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abteilungen können in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilungen gewählt.

Artikel 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Teils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Artikel 73.

Die Legislaturperiode der Zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Artikel 74.

Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Artikel 75.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Artikel 78.

Al. 1: Hinter dem ersten Satz ist einzufügen: Gegen ihre Entscheidung steht den Beteiligten die Rechtsbeschwerde an den für Ministeranklagen zuständigen Senat des Reichsgerichts zu. Dieser

Artikel 78.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre

entscheidet unmittelbar über angefochtene Wahlen, deren Prüfung durch die zuständige Kammer während der ersten Session der Legislaturperiode nicht erledigt ist.

Al. 3: Zusatz: Von vorstehender Bestimmung ausgenommen sind die Aemter des Staatskanzlers, der Minister und Staatssekretäre.

Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Artikel 82.

Beide Kammern haben die Befugnis, Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten Zeugen eidlich zu vernehmen, die Staatsbehörden zu requirieren, deren Akten einzusehen; auch öffentlich kontradiktorisch zu verhandeln. Solche Kommissionen können auch gemeinschaftlich von beiden Kammern eingesetzt werden.

Artikel 82.

Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen.

Artikel 84.

Zusatz: Die Mitglieder beider Kammern haben das Recht der Zeugnisverweigerung über die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Aeußerungen.

Artikel 84.

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung desselben (Artikel 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode we-

gen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Artikel 105.

Ein Organisationsgesetz über die innere Verwaltung ist binnen Jahresfrist zu erlassen, das im besonderen das Recht der kommunalen Selbstverwaltungskörper nach den Normativbestimmungen der Reichsverfassung (Ziff. 3 zu Art. 74 und 75) regelt.

Artikel 105.

(In der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1853.) Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 106.

Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Hierdurch wird die richtige Bestimmung des Artikel 103 des Verfassungsentwurfs und Artikel 105 der oktroyierten Verfassung wieder hergestellt, während die jetzige bei der Revision aufgenötigte Fassung gegen einen wichtigsten Grundsatz rechtsstaatlicher Ordnung verstößt.

Artikel 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekanntgemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den beiden Häusern des Landtags zu.

Artikel 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, nachdem ein die Aenderung bezeichnender Beschluß beider Kammern gefaßt worden ist, und sodann Neuwahlen für beide Kammern stattgefunden haben.

Vgl. das zu Artikel 78 Reichsverfassung Gesagte. Eine Abweichung ergibt sich hier daraus, daß im Gegensatz zum Reichsrat die Erste Kammer der Auflösung unterliegt.

Artikel 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jedem der beiden Häuser des Landtages die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt.

Artikel 108.

Al. 2 fällt fort.

Artikel 108.

Die Mitglieder der beiden Häuser des Landtags und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Artikel 111.

Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann durch Landesgesetz das Staatsgebiet oder Teile davon in Kriegszustand erklärt werden. Das Gesetz bestimmt die Abweichungen von dem ordentlichen Rechtszustand im einzelnen; jedoch darf durch keine Bestimmung die oberste Leitung der außerordentlichen Maßnahmen der den Kammern verantwortlichen Staatsregierung entzogen werden.

Sind die Kammern nicht versammelt und ist Gefahr im Verzuge, so kann der König auf An-

Artikel 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

trag und unter Verantwortlichkeit des Staatskanzlers die nötigen Bestimmungen vorläufig erlassen bis zum Zusammentritt der Kammern, die sofort zu berufen sind.

*

DEUTSCHE DEMOKRATISIERUNG.

1917.

Am Ende des ersten Kriegsjahres war mein Buch: »Das deutsche Volk und die Politik« erschienen, in dem ich darlegte, daß e i n e der wichtigsten inneren Ursachen für die ungünstige internationale Lage Deutschlands im Weltkonflikt das Anderssein seiner obrigkeitlichen Staatsstruktur gegenüber der fast aller feindlichen und neutralen Staaten sei. Heute darf ich wohl ohne Unbescheidenheit sagen, daß es einen gewissen moralischen Mut erforderte, dies damals schon in Deutschland auszusprechen. Es war leicht vorauszusehen, daß die Anhänger des Alten solche Ketzerei nicht nur in gehässigster Weise bekämpfen, sondern sie ihren Gläubigen nur in völlig verzerrter und entstellter Form übermitteln würden, um dann zu »widerlegen«, was ich niemals behauptet habe. Weit entfernt davon, als »deutscher Ankläger Deutschlands« aufzutreten, habe ich vielmehr in jenem Buche gerade den Nachweis versucht, daß dies Anderssein Deutschlands nicht ein willkürlich geschaffener und willkürlich zu ändernder Zustand sei, sondern sich aus seiner historisch-politischen Entwicklung mit innerer Folgerichtigkeit ergebe. Ebensowenig habe ich natürlich die widersinnige Behauptung aufgestellt, daß unser innerpolitisches Anderssein die Ursache des Weltkrieges wäre; daß die feindlichen Regierungen wirklich diesen ungeheueren Krieg für die Befreiung des deutschen Volkes vom Obrigkeitsstaat führten. Daß aber in dem Kriege, der wie alle Kriege aus widerstreitenden Machtinteressen entstanden ist und um Machtinteressen geführt wird, jenes Anderssein unserer innerpolitischen Struktur die internationale Lage Deutschlands ungemein erschwert und belastet, indem es von den feindlichen Mächten als wirksamstes Propagandamittel für ihre Sache in der öffentlichen Meinung ihrer eigenen wie der neutralen Völker

verwertet wird, — das ist etwas ganz anderes; das ist eine Tatsache, die man damals noch allenfalls, heute nach zwei weiteren Jahren, keinesfalls mehr in gutem Glauben ableugnen kann. Doch wie gesagt, jene verleumderischen Entstellungen waren von der starken Wut der Schwachen im Geiste zu erwarten. Dagegen ging weit über mein Erwarten die lebhafte Zustimmung hinaus, die meine Darlegungen auch in Kreisen fanden, auf deren Gesinnungsgemeinschaft ich früher kaum zu hoffen gewagt hätte. Daß diese Anschauungen und die lebhafte Zustimmung, die sie in großen und weitverbreiteten deutschen Zeitungen und Zeitschriften fanden, von der feindlichen Presse, die jede alldeutsche Hetzerei eifrigst weiterverbreitet, soweit ich sehe, völlig totgeschwiegen wurde, hat meine Ueberzeugung über das, was der deutschen Sache draußen nützen und schaden kann, nur bekräftigt.

Was damals als eine kecke Ketzerei erscheinen mochte, ist heute, am Beginne des vierten Kriegsjahres fast zum Gemeinplatz geworden: die schwere Belastung der internationalen Lage Deutschlands durch seine innerpolitische Struktur. Die furchtbare Dauer des Krieges, seine immer weitere Ausdehnung über die Welt, die erstaunlich geringe politische Nutzwirkung für die Friedensaussichten, die von den glänzenden militärischen Leistungen ausgehen, mußten in dieser Richtung wirken. Die russische Revolution hat wohl die militärische Machtentfaltung der Entente geschwächt; aber sie hat zugleich ihr großes Schlagwort von dem Menschheitsziel der Niederkämpfung der deutschen »Autokratie« von seiner ärgsten und offensichtlichsten Schwäche befreit; sie hat zugleich mit dem Eintritt Amerikas in den Weltbund den Charakter der Staatengruppierung erst mit vollster Schärfe herausgestellt. So ist die Meinung erstarkt, daß eine tiefgreifende innerpolitische Umgestaltung Deutschlands die unerläßliche Voraussetzung für ein Ende des Weltelendes sei, und demgemäß die Forderung, daß sich Deutschland »demokratisieren« müsse, wenn es ihm ernst sei mit der Verwirklichung seines wiederholt bekundeten Friedenswillens.

Es sind die höchsten, über alles zu erstrebenden Ziele der Gegenwart, die so miteinander in Verbindung gesetzt werden: die Beendigung des sinnlosen Wütens durch friedliche Verständigung der Völker und die politische Umgestaltung Deutschlands, die endlich seinen inneren Gegensatz zu allen anderen modernen

Kulturstaaten löst. Aber wer von der Notwendigkeit dieser Umgestaltung für die innere und äußere Entfaltung all der tüchtigen Kräfte des deutschen Volkes aufs innigste überzeugt ist, und wer ebenso innig den baldigen Frieden wünscht, darf doch nicht verkennen, daß die Erreichung beider Ziele nicht gefördert wird durch die Art, wie sie vielfach im Auslande miteinander in Verbindung gesetzt werden.

Das Wesen der deutschen Obrigkeitsstruktur beruht keineswegs darauf, daß eine herrschende Kaste den politischen Willen des Volkes mit Gewalt unterdrücke; vielmehr haben natürliche Anlage und geschichtliche Schicksale in Wechselwirkung einen zielbewußten aktiven politischen Gemeinwillen nicht zur Entwicklung kommen lassen. Die Obrigkeitsregierung ist aber unüberwindlich, weil sie unentbehrlich ist, solange es an einer anderen regierungsfähigen und regierungswilligen Potenz fehlt, die aus dem politischen Gemeinwillen hervorgeht. Die dem Obrigkeitssystem eigenen Ausschließungs- und Unterdrückungstendenzen sind lediglich Reflexerscheinungen seines natürlichen Selbsterhaltungstriebes. In Wechselwirkung hemmt es dann freilich auch wiederum durch die antiselektorische Art seiner Selbstergänzung im engsten Kreise und die öde Reizlosigkeit des öffentlichen Lebens unter seiner Herrschaft die Entfaltung eines handlungsfreudigen und verantwortungsbereiten politischen Gemeinwillens. Und doch ist die Bildung eines solchen Gemeinwillens und damit die Bildung einer anders gearteten regierungsfähigen Potenz die unerläßliche Voraussetzung, um das Obrigkeitssystem entbehrlich zu machen und zu überwinden. Das bedeutet eine tiefgehende Umgestaltung des politischen Volksgeistes, die sich nicht plötzlich zu vollziehen vermag, da sie Schwächezustände der politischen Energie überwinden muß, die in einer jahrhundertelangen Entwicklungsgeschichte wurzeln. Wohl ist der Glaube berechtigt, daß das ungeheuere Erlebnis des Weltkrieges mit seinen bitteren politischen Erfahrungen und dem furchtbaren Drucke seiner materiellen und geistigen Nöte jenen Umgestaltungsprozeß mächtig beschleunigen und vertiefen muß; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Wirkung nicht durch Begleitumstände von hoher volkspsychologischer Kraft gehemmt oder gar ins Gegenteil verkehrt wird.

Solche Hemmung und Gegenwirkung muß notwendig eintreten, wenn der Eindruck entsteht und geflissentlich genährt

wird, daß die Demokratisierung dem deutschen Volke vom feindlichen und unfreundlich neutralen Auslande gleichsam als Buße seiner politischen Sünden auferlegt werden soll. Abgesehen von der völligen Undurchführbarkeit einer solchen Demokratisierung von außen, die selbstverständlich noch weniger haltbar wäre als die Auferlegung einer dynastischen Gewaltherrschaft durch fremde Macht, wird dadurch dem Umgestaltungsprozeß von innen heraus nur allzu wirksam entgegengearbeitet. Allerdings haben neuerdings feindliche Staatsmänner die früheren, kaum anders zu deutenden Aeußerungen abzuschwächen gesucht; eben jetzt hat Balfour ausdrücklich erklärt, daß von einer Einmischung in die innerpolitische Gestaltung Deutschlands keine Rede sein könne und die etwaige Demokratisierung ausschließlich Sache des deutschen Volkes selbst sei. Das ist immerhin ein kleiner Fortschritt. Aber viel stärker klingt doch der Oberton, daß auf eine innere Umgestaltung Deutschlands nicht zu rechnen sei und deshalb seine Kraft und Macht gebrochen werden müsse. Wichtiger noch ist, daß nicht nur die feindlichen Regierungen, sondern meist auch die friedensfreundliche Opposition und die öffentliche Meinung der Neutralen bei der Nutzanwendung ihrer allgemeinen Prinzipien Deutschland und seine Verbündeten aller Billigkeit, ja aller Logik zum Trotz mit erstaunlich anderem Maße mißt als die Ententeländer. Auch ohne die jüngsten Enthüllungen des neuen Reichskanzlers über französisch-russische Eroberungsabmachungen weiß man genug von den überaus freigebigen Verteilungsplänen der Alliierten über deutsche, österreichisch-ungarische und türkische Länder; Pläne, die von dem Vorwurf einer Eroberungspolitik doch nicht dadurch reingewaschen werden können, daß die Alliierten nach dem bisherigen Gange der militärischen Ereignisse von den verteilten Ländern so gut wie nichts besitzen. An Deutschland und Oesterreich jedoch stellen nicht bloß feindliche Staatsmänner, sondern auch ehrliche Friedensfreunde die schlankweg unmögliche und unsinnige Forderung, daß sie die von ihnen militärisch besetzten Länder räumen und sich also wehrlos machen sollen, e h e Friedensverhandlungen auch nur beginnen könnten. Das gleiche gilt von der Sonderstellung, die man bei einem annektionslosen Frieden für die elsaß-lothringische »Frage« in Anspruch nimmt. Denn wer das Recht der Eroberung prinzipiell verneint, der muß den Besitzstand fast aller anderen Staaten noch viel umfangreicher

nachprüfen als den des Deutschen Reiches. Und wer die Staatsbildung einzig und allein auf das Nationalitätsprinzip stellen will, der muß Elsaß-Lothringen in der Hauptsache bei Deutschland lassen, dagegen manche anderen Staaten nahezu auflösen.

Mit alledem wird ein Eindruck erzeugt, der den mächtigen inneren Gegnern einer deutschen Demokratisierung die Verbreitung der Anschauung bedenklich erleichtert, das wahre Ziel des Auslandes sei nicht Demokratisierung o d e r Niederwerfung Deutschlands, vielmehr Niederwerfung Deutschlands d u r c h seine Demokratisierung. Welche verhängnisvolle Bedeutung das für jenen notwendigen Umgestaltungsprozeß unseres politischen Volksgeistes haben muß, liegt auf der Hand. Denn ein Volk, vor allem in der gegenwärtigen Lage des deutschen, wird in natürlichem Selbsterhaltungstriebe die Behauptung seiner Existenz und Kraft über alle sonstigen Beweggründe stellen; es wird vor jeder Entwicklung zurückscheuen, von der man ihm glaubhaft machen kann, daß sich das feindliche und unfreundliche Ausland von ihr eine Schwächung seiner Kraft verspricht. Darin liegt der wesentliche Grund, wenn die alldeutsche und reaktionäre Agitation trotz aller Erfahrungen der Zeit noch Anhang im Volke zu gewinnen vermag. Den an der Macht befindlichen feindlichen Staatsmännern, die den Krieg bis zum äußersten fortzusetzen ein politisches oder persönliches Interesse haben, wird solcher Erfolg nicht unwillkommen sein, wenn er nicht geradezu von ihnen beabsichtigt wird. Aber die kriegsfeindliche Opposition in den Ententeländern und die Neutralen, die einen baldigen Frieden und eine Demokratisierung Deutschlands von innen heraus ehrlich und wirklich wollen, dürfen die ihren Zielen durchaus entgegenwirkenden Folgen nicht außer acht lassen, die sie durch die Unterstützung jener unbilligen und unlogischen Forderungen gegen Deutschland auch ihrerseits fördern.

Die Anschauung, daß ein straffes Obrigkeitssystem für Deutschland infolge seiner zentralen politisch-geographischen Lage und des auf seinen Grenzen lastenden Druckes eine notwendige Voraussetzung seiner Machterhaltung sei, ist bei uns stets mit Eifer und Erfolg verkündet und verbreitet worden. Die bitteren Erfahrungen des Weltkrieges haben diese Anschauung allmählich stark zu erschüttern begonnen, indem sie nur allzu deutlich zeigen, daß Deutschland durch jenen Gegensatz seiner innerpolitischen Struktur zu der aller anderen modernen Staaten

außenpolitisch keineswegs gestärkt, vielmehr empfindlich geschwächt, der auf ihm lastende internationale Druck bis zur Unerträglichkeit gesteigert wird. Sie zeigen, daß die im politischen Gemeinwillen des Volkes wurzelnden Regierungen auch außenpolitisch stärker und handlungsfähiger sind als die nur in sich selbst ruhende Obrigkeitsregierung. Das erschreckende Mißverhältnis zwischen den militärischen Leistungen der deutschen Volkskraft und ihrer international-politischen Auswirkung muß den Glauben an jenes Dogma von der außenpolitischen Ueberlegenheit des militaristisch-obrigkeitlichen Systems in wachsendem Maße bedrohen. Und nur wenn diese Erkenntnis in der öffentlichen Meinung herrschend wird, ist jene Umgestaltung des politischen Volksgeistes zu erwarten, von der eine deutsche Demokratisierung ausgehen kann. Um so eifriger arbeiten natürlich alle Träger und Verfechter des alten Systems dem Durchdringen jener Ueberzeugung in der öffentlichen Meinung entgegen. Nichts unterstützt sie darin wirksamer als der Eindruck, daß dem Auslande die Niederwerfung der politischen und wirtschaftlichen Macht Deutschlands das wahre Endziel und das Schlagwort von der Demokratisierung nur ein listig gewähltes Mittel zu diesem Zwecke sei. Gegen so unversöhnliche Feindschaft könne sich Deutschland einzig und allein auf seine kriegerische Macht verlassen, die ihren Rückhalt im straffen Obrigkeitssystem finden müsse. Das bleibt nicht ohne Wirkung auch auf solche, die weder Interessenten noch unbedingte Anhänger jenes Systems sind. Man sucht ihnen oder sie suchen sich selbst den Uebergang durch allerlei Scheingründe zu erleichtern. Während es sich in Wahrheit darum handelt, daß sich Deutschland nicht ohne schwerste eigene Schädigung von der allgemeinen politischen Entwicklung ausschließen kann, die bei allen Verschiedenheiten im einzelnen doch im Grundcharakter sämtliche übrigen Völker vereinigt, wird dafür die angebliche Forderung untergeschoben, daß Deutschland die sklavische Nachahmung der »westlichen Demokratien« aufgezwungen werden soll. Daran schließt sich der bequeme Nachweis, daß auch in diesen westlichen Demokratien nicht alle politischen Blütenträume reifen; daß auch dort manches nicht schön und das Idealbild reiner Volksherrschaft keineswegs verwirklicht sei. Dann ist es nur noch ein Schritt zur Verkündigung des spezifisch deutschen Freiheitsbegriffs, der sich nicht in politisch-parlamentarischer Parteiherr-

schaft entfaltet, sondern in dem Pflichtgefühl der Einordnung in militärische und obrigkeitliche Disziplin, verklärt durch sozialpolitische Organisation. Diese letztere ist es vor allem, die nicht nur die Ueberlegenheit und höhere Art deutscher Freiheit gegenüber den bloß politischen Freiheitsbegriffen der andern beweisen soll, sondern sogar die größere Stärke und Einheitlichkeit des deutschen Staatsgeistes gegenüber dem staatsschwächenden Individualismus der Westvölker. Immer wieder ist es den bewußten und unbewußten Verteidigern des alten Systems um den Nachweis zu tun, daß die politische Demokratisierung die Staatskraft schwäche; um trotz aller Erfahrungen der Gegenwart die ihnen so gefährliche Ueberzeugung vom Gegenteil nicht aufkommen zu lassen. Und doch ist es kaum zu begreifen, wie man angesichts der Ergebnisse einer jahrhundertelangen geschichtlichen Entwicklung und angesichts der Erlebnisse der Gegenwart die Behauptung von der Schwäche des englischen oder französischen Staatsgeistes wagen kann. Gerade die offensichtliche und an Erfolgen reiche gewaltige Stärke dieses politischen Staatsgeistes trotz eines überwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Individualismus widerlegt schlagend alle Versuche, die Bedeutung und Wirksamkeit des staatspolitischen Moments durch das sozialpolitische zurückzudrängen. Die volkspsychologischen Begleiterscheinungen des Weltkrieges geben auch noch die Probe auf das Exempel. Das sozialpolitisch führende Deutschland hat nicht einmal die Sympathien des Proletariats in den sozialpolitisch rückständigsten feindlichen oder in den neutralen Ländern zu gewinnen und von den »westlichen Demokratien« abzuziehen vermocht, obgleich jene Demokratien gewiß keine Volksherrschaften im Sinne des Proletariats sind. Diese Erfahrung machte es sogar bei Völkern, die ihm ethnisch und kulturell am nächsten stehen. Für die außenpolitische Anziehung und Abstoßung und damit für die Machtentfaltung eines Staates wirkt also das staatspolitische Moment offenkundig sehr viel stärker, als ethnische und kulturelle Verwandtschaft, vollends auch stärker als alle noch so achtbaren sozialpolitischen Vorzüge.

Daß man diese Tatsache in Deutschland nur schwer und ungern einsieht, ist ein Ausfluß unseres dem rein politischen Moment an sich abgeneigten Volksgeistes, was wiederum mit der geschichtlichen Entwicklung zusammenhängt, die der wirtschaftlichen und sozialen Entfaltung Deutschlands einen ge-

waltigen Vorsprung vor seiner politischen verschafft hat. Eben darin liegt nun aber die bedeutsame Schwierigkeit für die Demokratisierung und Parlamentarisierung Deutschlands, wie sie gegenwärtig zum Brennpunkt der internationalen Lage geworden ist.

Demokratisierung und Parlamentarisierung werden dabei als im wesentlichen gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht, indem die Parlamentarisierung als die Form der politischen Demokratisierung Deutschlands gilt. Darin liegt jedoch eine sehr bedeutsame Abweichung von der sonstigen geschichtlichen Entwicklung des Parlamentarismus. Denn diese zeigt ihn regelmäßig zunächst in einer ausgeprägt aristokratischen oder plutokratischen Gestalt, die sich erst allmählich mit der gesellschaftlichen Umschichtung mehr und mehr demokratisiert. Dort fällt also die Ausbildung seiner politischen Grundlagen in ein so frühes Stadium der sozialen Entwicklung, daß die führende Stellung bestimmter enger Schichten noch kaum ernsthaft bestritten war. Unverkennbar begünstigte dieser Umstand den jungen Parlamentarismus bei der Durchsetzung seiner politischen Macht gegen das Obrigkeitssystem, weil er sich auf eine sozial ganz oder nahezu einheitliche Schicht stützen konnte. Als dann die moderne soziale Entwicklung die Herrschaft jener oligarchischen Schicht mehr und mehr schwächte, und die zunehmende Demokratisierung des Parlamentarismus erzwang, ging dies gewiß auch nicht ohne starke Reibungen und Erschütterungen vonstatten; jedoch waren die politischen Grundlagen des parlamentarischen Wesens bereits so fest gefügt und im Volksbewußtsein verankert, daß ihre Umbildung und Erweiterung zur Aufnahme der neu emporgekommenen Volksteile immerhin möglich war. Diese Voraussetzungen fehlen in Deutschland durchaus. Hier hat sich weder ein aristokratisch noch ein bürgerlich plutokratisch bestimmter politischer Parlamentarismus entwickelt, vielmehr nur ein ziemlich schwacher und höchst unorganischer konstitutioneller Einbau in das aufrechterhaltene Obrigkeitssystem. Inzwischen ist aber durch die gewaltige wirtschaftliche Entwicklung die scharfe Differenzierung der Gesellschaft und ihrer Klassen zu vollster Entfaltung gekommen. Daher ist es auch ganz unmöglich, daß Deutschland jene Entwicklungsstadien des politischen Parlamentarismus etwa nachträglich noch durchlaufen könnte; sondern dieser ist hier, wenn überhaupt, nur sofort in seiner demokrati-

schen Gestalt denkbar. Das stößt auf die ungeheure Schwierigkeit, daß sich die politische Ueberwindung des Obrigkeitssystems nicht auf eine sozial einheitliche Schicht stützen kann; daß vielmehr die überaus schwach entwickelte praktisch-politische Gruppierung durch die um so stärker entwickelten sozialen Gegensätze übermächtig durchkreuzt wird. Die Scheidung der Sozialdemokratie von den »bürgerlichen« Parteien erschwert aufs verhängnisvollste die politische Demokratisierung durch den Parlamentarismus. Wohl macht sich dieser Gegensatz auch in den schon parlamentarisierten Staaten geltend; aber gerade weil hier das parlamentarische Wesen an sich feststeht, hemmt er nicht so jeden politischen Fortschritt wie bei uns, wo die grundlegende Arbeit erst noch zu tun ist. Da wird jener das politische Leben beherrschende soziale Gegensatz sogar zu einer neuen Stärkung des Obrigkeitssystems; denn beim Fehlen eines gemeinsamen aktiven Staatsbürgerbewußtseins bietet sich den sozialen Gegensätzen die Obrigkeit als der vermeintlich allein unparteiische Dritte. In Wahrheit schwebt freilich die Obrigkeitsregierung ebensowenig in einem sozial luftleeren Raume, wie sie politisch wirklich »über den Parteien stehen« kann. Aber obgleich die Erfahrung diese Tatsache immer und immer wieder bestätigt, wissen sich die Parteien, wie sie nun einmal unter diesen Umständen geworden sind, nicht anders zu helfen, als indem sie alle Verantwortlichkeit einer politisch schöpferischen Initiative der Obrigkeitsregierung zuschieben.

So erklärt sich auch der seltsame Ausgang, den jetzt die Krise um demokratische Parlamentarisierung in Deutschland genommen hat. Dem Wortführer einer Partei, deren ganze Existenzberechtigung in dem tatkräftigen Streben nach jenem Ziele liegt, ist das bezeichnende Geständnis entschlüpft, daß seinen Parteifreunden der Wille zur politischen Macht fehle und sie den Zeitpunkt herbeisehnten, wo sie wieder nach alter Gewohnheit in gesinnungstüchtige Opposition treten könnten! Ja, da liegt's. Immer noch erscheint der Zustand als der natürliche, daß die Obrigkeitsregierung allein positiv politisch handelt, die parlamentarischen Parteien negativ kritisieren. Das ist begreiflich infolge einer Vergangenheit, die weder die sachlichen noch durch wahrhaft politische Auslese die persönlichen Voraussetzungen innerhalb der Parteien für den tatkräftigen Willen zu politischer Macht und ihrer Verantwortlichkeit geschaffen hat. Aber auf diesem

Wege gelangt man weder zur Parlamentarisierung noch zur politischen Demokratisierung. Und doch muß die allerernsteste Sorge um die Zukunft die Gegenwart auf einen Weg drängen, der in jene Richtung führt. Trotz aller begreiflichen Enttäuschung und trotz aller gebotenen skeptischen Vorsicht wird man doch auch in den jüngsten deutschen Vorgängen immerhin schon Anzeichen erkennen, daß sich jener Drang innerer Notwendigkeit geltend zu machen beginnt. Von dieser harten Lehrmeisterin ist eine Beschleunigung des geistigen Umbildungsprozesses wohl zu erwarten; nur darf ihm nicht durch jene oben erwähnten äußeren Beeinflussungen bewußt oder unbewußt entgegengearbeitet werden.

Wenn es wahr ist, daß von der inneren Umgestaltung Deutschlands eine Beschleunigung und eine versöhnende Gestaltung des Friedens abhängt, so handelt es sich dabei um eine Schicksalsfrage keineswegs nur für Deutschland, sondern für s ä m t l i c h e Staatswesen unseres Kulturkreises. In den ersten Zeiten des Krieges mochte man seinen Schrecken und Leiden die Tatsache gegenüberstellen, daß er überall den Staatsgeist der Völker erstaunlich zusammengeschlossen und gekräftigt habe. Mit seiner ungeheuerlichen Dauer und Ausdehnung mehren sich die drohenden Anzeichen eines verhängnisvollen Umschlages. Ueberall in parlamentarischen und unparlamentarischen, in demokratischen und nichtdemokratischen, in kriegführenden und neutralen Staaten der alten und der neuen Welt gewinnt eine Anschauung Boden, die die Existenzberechtigung aller jener Ordnungen verneint, die doch samt und sonders dies Menschheitselend weder zu vermeiden noch nach so langer Dauer zu beenden vermögen. Jeder weitere Kriegsmonat verbreitert diese Strömungen, die, uneins unter sich, doch über alles hinwegspülen, was uns jetzt einigt oder trennt. Sollen wir in einer gar nicht fernen Zukunft erfahren, daß der Weltkrieg an sich noch nicht das schlimmste Schicksal war, das unsere ganze politische Kultur treffen konnte?

*

NATIONALER GEGENSATZ UND INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT.

1918.

Zur Leitung unserer Hochschule berufen, trete ich dieses Amt an nach vier unsagbar schweren Jahren, die tief und schmerzlich auch in das Leben unseres kleinen Gemeinwesens eingegriffen haben, in dem Zeitpunkt, da sich endlich eine Aussicht auf Frieden eröffnet, eine trübe Aussicht auf den heißersehnten Frieden, den auch der von Hoffnungsüberschwang niemals Fortgerissene doch froheren Sinnes zu begrüßen gedachte. Unser aller Seelen sind heute erfüllt und ergriffen von den Fragen des Tages, die gewaltige, weltgeschichtliche Schicksalsfragen sind, die das Leben des einzelnen und der Gesamtheit in seinen Tiefen und auf seinen Höhen für unabsehbare Zeiten bestimmen werden. So mächtigem Banne kann und will auch die akademische Betrachtung sich nicht entziehen; nur fügt sie sich ihm in der ihr eigenen Natur und Art. Sie muß, so oft auch der Versuch mißglückt, immer aufs neue versuchen, im großen und im kleinen die erdrückende und verwirrende Fülle der Erscheinungen und Ereignisse geistig zu erfassen durch Erkennen einer inneren Gesetzmäßigkeit, die all die unendliche Vielgestaltigkeit der Erscheinungen durchzieht. Solcher Versuch soll uns jetzt, ausgehend von der kleinen Gemeinschaft, die uns hier vereint, hinaufführen zu der Menschheit großem Gegenstande, der heute unser ganzes Fühlen und Denken beherrscht.

Herkömmlich begehen wir mit dem Rektoratswechsel zugleich die Erinnerung an die Gründung unserer Hochschule. Bei ihrem Eintritt in den Kreis der Schwestern mußte es ihr natürliches Bestreben sein, ihre Individualität herauszuarbeiten durch Betonung ihrer Besonderheit gegenüber den anderen, durch Hervorstellen einer charakterisierenden Eigenart. Denn in solchem Gegensatz gerade gegen Erscheinungen nah verwandter Art entfaltet sich das Bewußtsein eines festeren inneren Zusammenhalts der neuen Gemeinschaft als selbständiges kleines Gemeinwesen. Aber zugleich fühlt sie sich mit eben diesen verwandten Gemeinwesen in Gemeinschaft verbunden im Gegensatz zu Wesen von wiederum ein klein wenig anderer Art: H a n d e l s - Hochschule im Gegensatz zu anderen Hochschulen. Gerade dieser Gegensatz läßt sie ihre Gemeinschaft, ihren gemeinsamen Charakter als

Handels-Hochschulen voller erfassen. Jedoch nur einen Schritt weiter, und der Gegensatz wird von dem Gefühl der Gemeinschaft mit eben diesen anderen abgelöst, sobald es sich nämlich um einen Gegensatz zu wieder etwas anderen Lebenskreisen handelt. Gerade dieser Gegensatz weckt dann das Bewußtsein der Gemeinschaft akademischen Wesens überhaupt, des akademischen Berufes, akademischer Lehr- und Lernweise, akademischen Bürgertums usw. Diese Erscheinung: Gegensatz als Bindemittel der Gemeinschaft und Gemeinschaft als Substrat des Gegensatzes trat einmal gerade innerhalb des akademischen Bürgertums im kleinen besonders typisch hervor: im akademischen Verbindungswesen. Es will eine intensive Gemeinschaft innerhalb der Verbindung pflegen und braucht deshalb eine scharfe Betonung des Gegensatzes nach außen; fehlen natürlich gegebene Gegensätze, so werden sie künstlich geschaffen. Nachdem der sozusagen nationale Gegensatz der Landsmannschaften verschollen war, ward er als Bindemittel der Gemeinschaften künstlich ersetzt durch den Gegensatz von Farben und Zirkeln; solche möglichst mit Gefühlswerten ausgestatteten Symbole sollen den Gegensatz zu den anderen versinnlichen, dessen man zur Festigung und Stärkung der engeren Gemeinschaft bedarf. Der Gegensatz steigert sich bis zur kriegerischen Selbsthilfe mit den Waffen. Jedoch setzt eben dieser Gegensatz doch wieder als Substrat die Gemeinschaft des akademischen Bürgertums voraus; er besteht in seiner Art nur zwischen Gruppen dieser Gemeinschaft, die sich als solche im Recht manifestiert, einem sozusagen internationalen Recht des Komments. Es liegt ein tiefer Sinn im kindischen Spiel.

Dieser Sinn weist auf eine soziologische Grundtatsache hin; und die ist, daß Gegensatz und Gemeinschaft zueinander selbst nicht im Gegensatz stehen, sondern in Korrelation. Ihre Wechselwirkung beherrscht die ganze soziale und rechtliche, wirtschaftliche und politische, materielle und ideelle Entwicklung der Beziehungen der einzelnen zueinander und zu ihren Verbänden, wie der menschlichen Verbände untereinander, von den engsten bis zu den weitesten, von den losesten bis zu den festesten. Die Korrelation von materiellem Interessengegensatz und materieller Interessengemeinschaft ist nur die sinnfälligste Aeußerung dieser Grundtatsache; sie erscheint aber ebenso

in ideellen Interessen, Anschauungen und Gefühlen. Und zwar ist die Art jener Wechselwirkung von Gegensatz und Gemeinschaft eine zwiefache. Einmal nämlich schließt der Gegensatz zu anderen gewisse ursprüngliche Gemeinschaften von Interessen, Zielen, Anschauungen und Gefühlen um so enger und fester zusammen. Sodann aber trägt auch der Gegensatz selbst von komplementären Interessen und Anschauungen den Keim einer neuen, erweiterten Gemeinschaft in sich. Denn solche komplementären Gegensätze bekämpfen sich zwar; aber sie ergänzen sich zugleich und schließen sich daher im Fortschritt der Entwicklung zu höheren Gemeinschaften zusammen. Gegensatz erzeugt Spannung, die an sich schon verbindende Gemeinschaft ist, wie positiver und negativer Pol gerade als Gegensätze eine Gemeinschaft bilden. Gesteigerte Spannung führt zur Entladung, also zum Ausgleich, der wieder eine neugestaltete Gemeinschaft herstellt. Man hat längst erkannt, daß auch feindliche, kriegerische Berührungen zwischen Horden, Stämmen, Völkern Gemeinschaft bedeutet, die sich oft zur engsten Verbindung entwickelt hat. Sklavenraub, Raubhandel überhaupt war vielfach der Ursprung friedlichen Wirtschaftsverkehrs, wie kriegerischer Zusammenstoß der Ursprung gemeinschaftlicher Staatenbildung.

Schon das individuelle Selbstbewußtsein regt sich in der elementaren Empfindung des Gegensatzes gegen die anderen.

»Ständ' ich, Natur, vor dir ein Mann allein,
Dann wär's der Mühe wert, ein Mensch zu sein.«

Und nicht nur auf den Höhen des Gedankenfluges, auch in den Niederungen der Interessen wird der andere zunächst als Gegner, als Konkurrent vom erwachenden Selbstbewußtsein empfunden, die Gemeinschaft als hindernde Schranke. Stellt sich doch dieser Gegensatz dem höchsten Glück der Erdenkinder, der freien Entfaltung der Persönlichkeit im Ideellen und Materiellen entgegen. Doch eben diese Persönlichkeit ist keine causa sui, entsprungen aus generatio aequivoca; sie ist vielmehr selbst das Erzeugnis der Gemeinschaft, leiblich und geistig, im Denken, Empfinden und Begehren. Jenes stolze Selbstbewußtsein ahnt nicht, wie entscheidend es selbst bestimmt wird durch die Elemente des Unbewußten, die ihm aus dem Leben und den Schicksalen ungezählter Generationen, aus der Gemeinschaft überkommen sind. Und wenn der andere zunächst als Gegner im Kampf ums Da-

sein, als Konkurrent empfunden wird, so genügt die Berührung mit einem anderen Lebenskreise, um ihn sofort als Genossen engerer Gemeinschaft zu erkennen. Die im gleichen Gewerbe oder Berufe zueinander im Gegensatz der Konkurrenz stehen, fühlen sich doch anderen Gruppen gegenüber als Berufsgenossen solidarisch. Käufer und Verkäufer, Mine und Kontermine bekämpfen sich als Gegensätze und vereinigen sich zugleich in der Gemeinschaft des Marktes. Je bedeutsamer der Gegensatz gegen andere Lebenskreise für die ganzen Existenzbedingungen der Glieder einer Gemeinschaft wird, desto fester schließt sie sich zusammen; innerhalb der Arbeiterschaft eines hochentwickelten Industrialismus tritt der Gegensatz zwischen den Konkurrenten um die Arbeitsstelle zurück vor der Solidarität der Genossen. Eben dadurch wird auch auf der Gegenseite, wenn auch langsamer und lockerer, weil unter minder starkem Drucke stehend, eine ähnlich solidarische Gemeinschaft erzeugt. Ob und wie diese Spannung komplementärer Gegensätze ihren Ausgleich in einer weiteren Gemeinschaft findet, das ist von entscheidendster Bedeutung für die soziale und politische Zukunft.

Der Mensch ist der Gegner des Menschen: homo homini lupus nach Hobbes' Lehre, die zur absolutesten Staatsorganisation, ausgerüstet mit des Leviathan unwiderstehlicher Gewalt hinführt. Doch der Mensch ist dem Menschen durch den appetitus societatis in unlöslicher Gemeinschaft verbunden nach des Grotius Lehre, die zu einer Friedensordnung internationalen Rechts hinführt. Denn »ubi societas, ibi jus«; wo eine Gemeinschaft ist, da ist ein Recht.

Von Stufe zu Stufe entwickelt sich die aufwärtssteigende Reihe der sich allmählich immer erweiternden sozialen und politischen Verbände; und die Gemeinschaft jedes Verbandes festigt sich zunächst regelmäßig durch den scharfen Gegensatz gegen die Draußenstehenden, gegen die anderen Verbände. Der Gegensatz gegen andere, die Exklusivität erscheint immer wieder als das stärkste Bindemittel für den Zusammenschluß der Menschen. Die Stadt sondert sich vom Land, Stand von Stand. Und wenn die Spannung der komplementären Gegensätze sich in einer weiteren Gemeinschaft einigermaßen ausgeglichen hat, so tritt diese wieder in um so schärferen Gegensatz gegen andere Gemeinschaften gleicher Art: Landschaft gegen Landschaft, Territorium gegen Territorium, Staat gegen Staat. Auch innerhalb

der konsolidierten Gemeinschaften verschwinden keineswegs die Gegensätze der Interessen, Anschauungen und Gefühle mannigfaltigster Gestalt; aber sie fechten ihre Kämpfe nicht mehr mit den Waffen der Selbsthilfe aus in Fehde und Krieg, sondern auf dem Boden und in den Formen einer festen Rechtsordnung. Denn wo Gemeinschaft ist, da ist Recht; und das wachsende Uebergewicht jeder neuen, erweiterten Gemeinschaft über die in ihr zusammengefaßten Gegensätze bekundet sich am deutlichsten in dem Maße, wie die Formen kriegerischer Selbsthilfe zurückgedrängt werden durch die Formen einer festen Rechtsordnung. Die Ausgestaltung solcher Rechtsordnung aber vollzieht sich in ständiger Wechselwirkung mit der immer festeren Organisation der Gemeinschaften. Indem nun die Organisation die Kraft der engeren Gemeinschaft erst voll entwickelt, schafft sie zugleich ein Moment des Beharrens, eine Fixierung des jeweiligen Entwicklungsstadiums, eine Erschwerung jeder Fortbildung und Umgestaltung. Indem die Organisation die engere Gemeinschaft festigt, betont sie naturgemäß deren Gegensatz gegen außen, sucht die Glieder ihrer Gemeinschaft nach außen möglichst abzuschließen, zu mediatisieren. Da die Berührungen mit den Draußenstehenden immer weniger zu unterbinden sind, je mehr der Verkehr wächst, sucht die Organisation ihn nach Möglichkeit durch ihr Medium zu leiten; und da dies mit äußerlichen Machtmitteln nicht auf die Dauer durchführbar ist, verlegt die Organisation die Mediatisierung in das innere Seelenleben ihrer Glieder, indem sie alle Mittel der psychologischen Beeinflussung darauf abstellt, daß in den Beziehungen ihrer Glieder zu den Draußenstehenden das Gefühl des Gegensatzes die sich bildenden Gemeinschaftsgefühle überwiege. Das ist der ganz natürliche Selbsterhaltungstrieb jeder Organisation und der in ihr Herrschenden. Ihnen wird die bestehende Organisation und ihre eigene Herrschaft darin bald zum Selbstzweck, der eben die scharfe Betonung des Gegensatzes gegen außen erheischt. Die innerhalb einer organisierten Gemeinschaft Herrschenden sind regelmäßig selbst von solchem Gegensatzgefühl gegen die Herrschenden einer anderen organisierten Gemeinschaft weit weniger ergriffen, vielmehr oft mit ihnen durch ein Gefühl der Gemeinschaft solidarischer Herrschaftsinteressen verbunden; doch eben dieses Interesse verlangt die Stärkung des Gegensatzgefühls bei den untergeordneten Gliedern der Organisation. Das

ist ein soziologisch höchst natürlicher Vorgang, wenn auch die jeweils herrschenden offiziellen Lehren nichts davon wissen wollen.

Besonders scharf ausgeprägt erscheint dieser Typus in der Gemeinschaft d e s Herrschaftsverbandes, der schließlich die Gegensätze engerer Gemeinschaften, der ständischen corpora, von Land und Stadt überwand und zugleich das ideelle Band umfassender Gemeinschaft des Heiligen Reichs wie der Kirche sprengte: im absolut souveränen Staatswesen. Um jene tief wurzelnden, vielgestaltigen Gegensätze in einer zunächst keineswegs als natürlich empfundenen Gemeinschaft zu verbinden, mußte dieser Staat das Bindemittel des Zusammenschlusses, den Gegensatz gegen außen, auf höchste steigern. So ward er zur reinen Herrschaftsorganisation als Selbstzweck, allein gestützt auf die Werkzeuge ihrer Macht: Berufsbeamtentum und stehendes Heer. Die Untertänigkeit unter diese Herrschaft war das einzig wesentliche principium individuationis für die absolut souveränen Staaten. Ob das Substrat ihrer Herrschaft, das Volk, eine natürliche Einheit nationaler Gemeinschaft bildet, ist zunächst unwesentlich, in diesem Sinne zufällig. Für die fernere Entwicklung freilich bedeutete es einen gewaltigen Vorsprung der Staaten, die auf solcher nationalen Einheit ruhten, gegenüber denen, wo lediglich dynastische Untertänigkeit die Gemeinschaft bestimmte und entweder Volkseinheiten zersplitterte oder einander fremde Volksteile zusammenpferchte. Als reiner Herrschaftsorganisation wohnt dem absolut souveränen Staate der natürliche Drang inne zur Ausdehnung seiner Herrschaft durch alle Mittel; politisch, militärisch, wirtschaftlich ist der nie ruhende Gegensatz gegen außen sein eigentliches Lebenselement. Die natürliche Wirtschaftspolitik des absolut souveränen Staates ist der Merkantilismus. Krieg mit den Waffen und Wirtschaftskrieg ist der Normalzustand des Systems.

Doch auch der Krieg schafft Gemeinschaft; auch feindliche Berührung der Gegensätze ist Verkehr, und Verkehr ist Gemeinschaft. In der Epoche der sich unablässig bekämpfenden souveränen Staaten konsolidiert sich der Staatenverkehr der Diplomatie, allerdings auch als ein Mittel des Kampfes mit den Waffen der Intrige. Wenn ein respektloses Gleichnis erlaubt ist, so gleicht diese Staatengesellschaft ein wenig einem Spielerklub, dessen Mitglieder eine Gemeinschaft bilden, um ihre Gegensätze am Spieltisch auszufechten. Und doch bewährt sich auch hier der

Satz: wo eine Gemeinschaft ist, da ist ein Recht. Diesen Satz klarblickender Weisheit verkündet im Zeitalter der großen Kriege der Vater des modernen Völkerrechts, Hugo Grotius, kein einsamer Schwärmer, sondern ein Staatsmann, der das tiefe Bedürfnis seiner Zeit erkennt. Als erhöhte Spannung sich in dreißig Kriegsjahren entladen hatte, vereinigten sich in Münster und Osnabrück die ersten gesamteuropäischen Kongresse; und Art. 17 des Friedens von Osnabrück enthält einen Hinweis auf solidarisches Eingreifen zur Schlichtung von Staatenstreitigkeiten. Schon ein Menschenalter vorher hatte Sully »le grand dessein de Henri IV«, den Plan eines europäischen Staatenbundes entworfen, der freilich den eigentlichen »dessein«, die europäische Suprematie Frankreichs, nur schwach verhüllt. Und wieder ein Jahrhundert später kommt der Abbé de St. Pierre mit seinem Projet de paix perpétuelle heutigen Völkerbundsideen merkwürdig nahe. Freilich bemerkte skeptisch dazu der große Leibniz: Bei dem Wort pax perpetua müsse er an die Inschrift eines Kirchhofs denken; »car les morts ne se battent point; mais les vivants sont d'une autre humeur«.

Die Völker treten als Subjekte des Gegensatzes und der Gemeinschaft hinter den Staaten auf die Weltbühne erst seit den Ereignissen, die in das alte Staatensystem Bresche reißen: die amerikanische Unabhängigkeit und die französische Revolution. Ihre Grundsätze verkünden theoretisch und praktisch das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Damit wird aber zugleich die neue und weittragende Frage aufgeworfen: Was ist denn dies Volk, das sein Schicksal selbst bestimmen will und soll? Was ist das principium individuationis, das die Menge der einzelnen zur Volksgemeinschaft verbindet, da es die Untertänigkeit unter eine überkommene Herrschaftsorganisation nicht mehr ist oder doch nicht mehr sein soll? Noch fehlt dem Bewußtsein der Zeit die Idee einer natürlichen Einheit als Substrat nationaler Gemeinschaft und nationalen Gegensatzes; und doch entspringt sie hier. Auf diesen Zusammenhang weist treffend Redslob hin: »Die Menschen wählen ihren Staat. Das ist die Theorie der Revolution. Sie stammt aus dem Contrat social. Und in dieser Theorie hat wieder das im neunzehnten Jahrhundert so machtvolle und so viel umstrittene Prinzip der Nationalitäten seine Quelle.« Nach dem Gedankengange des naturrechtlichen Rationalismus, der geistig jenen gewaltigen Umschwung vorbereitet hatte, sind es

die vernünftig zweckbewußten Individuen, die sich nach freiem Entschlusse zu einer gewillkürten Staatsgemeinschaft verbinden. Das haben nun die Franzosen in der Verfassung ihrer Revolution getan und müssen es logisch jeder anderen Menschenvereinigung überlassen, das gleiche zu tun, in Verbindung mit ihnen oder unabhängig von ihnen. In dieser Logik steckt aber die Voraussetzung, daß die anderen ebenso frei seien, sich zusammenzuschließen nach den allein rechtmäßigen Verfassungsgedanken des Contrat social; unfreie Herrschaftsorganisationen bedrohen die Freiheit des verjüngten Frankreich. Und die alten Mächte der »Legitimität«, die sich ihrerseits von dem revolutionierten Frankreich bedroht fühlten, beeilten sich, die Richtigkeit jener Voraussetzung durch die Tat zu beweisen. So wird zum ersten Male die innerpolitische Struktur der Staaten zum Losungswort des kriegerischen Gegensatzes, bei dem die alten Mächte aus der Offensive bald in die Defensive geworfen werden. In diesen Kämpfen entfaltet sich mit elementarer Gewalt und zu siegreicher Kraft die nationale Leidenschaft des französischen Volkes; aber diese Leidenschaft, wie sie in den Rhythmen der Marseillaise braust, ist sich ihres spezifisch nationalen Charakters noch nicht bewußt; die Söhne des Vaterlandes sind die Kämpfer der Freiheit; der Gegensatz richtet seine Spitze nicht gegen die fremden Nationen, sondern gegen die Tyrannen drinnen und draußen. Indessen führt nach dem ständigen Entwicklungsgesetz der tatsächliche Gegensatz gegen außen zur Straffung der inneren Gemeinschaft durch eine festere Organisation, die in der Bonaparteschen Herrschaft gipfelt. Auch diese illegitime Herrschaftsorganisation ist durch ihre Natur auf den scharfen Gegensatz gegen außen abgestellt, den sie, getragen von beispiellosen Erfolgen, nur durch eine ihrer Suprematie unterworfene Gemeinschaft überwinden will.

Dem »Phänomenon« dieser kriegerischen Epoche stellt Immanuel Kant das »Noumenon« einer Entfaltung der reinen Grundgedanken des neuen Zeitalters gegenüber. Seinen philosophischen Entwurf »Zum ewigen Frieden« hat man gelegentlich mit etwas mitleidiger Schonung als ein Zeichen der Altersschwäche eines weltfremden Geistes behandelt. Heute muten die sechs und drei »Punkte« dieses Professors wie die Offenbarung eines Sehers an. Sein erster Präliminarartikel lautet: »Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt

des Stoffes zu einem künftigen Kriege gemacht worden.« Also die Forderung eines dauernden Friedens. Der zweite Präliminarartikel: »Es soll kein für sich bestehender Staat — klein oder groß, das gilt hier gleichviel — von einem anderen Staate durch Eroberung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können. Ein Staat ist nämlich nicht, wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat, eine Habe, patrimonium. Es ist eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders als er selbst zu gebieten und zu disponieren hat.« Also die Grundsätze der Nicht-Annexion, der Selbstbestimmung, des Schutzes und der Gleichberechtigung der kleinen Staaten. Folgt im dritten Präliminarartikel die Abrüstung: »Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören« und so weiter. Die sechs Präliminarartikel haben die drei Definitivartikel vorbereitet; nämlich erstens: Republikanische Verfassung aller Staaten. Bekanntlich meint Kant mit républicanisme nicht gerade den Gegensatz zur monarchischen Staatsform, sondern, um es kurz mit einer neuerdings durchgedrungenen, mir persönlich nicht fremden Formulierung auszudrücken, ungefähr den Gegensatz des Volksstaats zum Obrigkeitsstaat. Und er begründet diese Forderung republikanischer Verfassung im Interesse des Friedens wie folgt: »Wenn — wie es in dieser Verfassung nicht anders seyn kann — die Beystimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, ob Krieg seyn solle oder nicht, so ist nichts natürlicher, als daß, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müßten — als da sind: selbst zu fechten; die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Haabe herzugeben; die Verwüstung, die er hinter sich läßt, kümmerlich zu verbessern; zum Uebermaße des Uebels endlich noch eine, den Frieden selbst verbitternde, nie — wegen naher immer neuer Kriege — zu tilgende Schuldenlast selbst zu übernehmen —, sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen. Da hingegen in einer Verfassung, wo der Untertan nicht Staatsbürger, die also nicht republikanisch ist, es die unbedenklichste Sache von der Welt ist, weil das Oberhaupt nicht Staatsgenosse, sondern Staatseigentümer ist, an seinen Tafeln, Jagden, Lustschlössern, Hoffesten u. dgl. durch den Krieg nicht das mindeste einbüßt, diesen also wie eine Art Lustpartie aus unbedeutenden Ursachen beschließen, und der Anständigkeit wegen dem dazu allezeit fertigen diplomatischen Korps die Rechtfertigung desselben gleich-

gültig überlassen kann.« — Der zweite Definitivartikel sieht die Errichtung eines Völkerbundes vor; der dritte ein allgemeines Weltbürgerrecht. Denn die Gemeinschaft unter den Völkern der Erde sei so weit gekommen, daß Rechtsverletzung an einem Platze der Erde an allen gefühlt wird.

Was bei alledem Kant noch vom heutigen Begriff der N a t i o n fernhält, das ist die naturrechtliche Anschauung vom abstrakten voraussetzungslosen Individuum. An deren Stelle ist die Erkenntnis von der natürlich-historischen Bedingtheit des Menschen getreten, insonderheit seiner nationalen Bestimmtheit. Das sich regende nationale Gefühl der Völker, der nationale Selbsterhaltungstrieb war schon ein kräftiges Motiv ihres Widerstandes gegen die napoleonische Herrschaft gewesen. Dann von der restaurierten »Legitimität« noch eine Zeitlang unterdrückt, ist das Nationalitätsprinzip zu einem der stärksten Momente für den politischen Gegensatz und die politische Gemeinschaft der Völker und Staaten geworden und scheint durch die gewaltigen Ereignisse der jüngsten Gegenwart auf die Höhe des Triumphes gelangt zu sein. In seiner vollen Reinheit fordert das Nationalitätsprinzip die Identität von Staatsorganisation und Nationalität. Als principium individuationis der Staaten tritt also danach an die Stelle der Untertänigkeit unter eine »legitime« Herrschaft — nicht die freie Vereinigung beliebiger Individuen; sondern — die natürlich-historische Einheit der Nationalität. Indem man so das abstrakte Individuum des Naturrechts der nationalen Bestimmtheit opfert, setzt man sich doch zugleich über andere historische Bedingtheiten der Menschen fort. Denn dazu gehört auch die einmal geschichtlich entwickelte Gemeinschaft des S t a a t s volkes, wo sie entweder verschiedene Nationalitäten zusammenfaßt oder nur Teile einer Nation staatlich organisiert hat. Freilich wird die Stärke oder Schwäche solcher Gemeinschaft gegenüber nationalen Abstoßungs- und Anziehungskräften entscheidend bestimmt durch den Inhalt jener geschichtlichen Gemeinschaft und die daraus hervorgegangene innerpolitische Struktur ihrer Staatsorganisation. Die von der nationalen Gruppierung abweichende Staatsbildung kann, auch wo sie äußerlich in Gestalt der reinen, scheinbar zufälligen dynastischen Herrschaftsorganisation erfolgt ist, dahinter liegende innere Gründe haben in den Siedlungsverhältnissen innerhalb einer natürlichen Gebietseinheit, in entsprechenden wirtschaftlichen Zusammenhängen und ähnlichem.

Daraus ergeben sich für die Liquiderung solcher geschichtlichen Bildungen nach den Forderungen des Nationalitätsprinzips die bekannten Schwierigkeiten einer reinlichen Scheidung, namentlich bei Siedlungen in Gemengelage; vielleicht gibt man sich auch manchen Illusionen hin über die politische und wirtschaftliche Lebensfähigkeit kleinerer nationaler Splitter.

Indem das Nationalitätsprinzip so vielfach dem historisch Gewordenen und dem Seienden ein Seinsollendes gegenüberstellt, wurzelt es also trotz seiner Abwendung von dem abstrakten Individuum doch in natur- und vernunftrechtlichem Denken. Das ist übrigens kein Vorwurf oder Einwand; denn es gilt von jeder geistig vorwärts treibenden Bewegung; jeder nach seiner innersten Anlage fortschreitender Entwicklung zugewandte Geist ist bewußt oder unbewußt natur- und vernunftrechtlich veranlagt.

Wie einst mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker die Frage aufgeworfen ward, was ein Volk ist, so nun mit dem Nationalitätsprinzip die Frage: Was ist eine Nation? Was ist das natürliche principium individuationis jeder n a t i o n a l e n Gemeinschaft und damit der Kern der nationalen Gegensätze? Daß es nicht die Rasse ist, nicht genealogische Zusammenhänge sind, wenn auch etwas davon bald stärker, bald schwächer hineinspielt, das ist nach vielen Irrungen wohl endlich klar geworden; gerade durch ethnische Mischungen entstehen erst die Nationen. Am sinnfälligsten tritt Gemeinschaft und Gegensatz ohne Zweifel in der Sprache hervor; wer fremde Sprache spricht, ist der Barbar oder der »Stumme«. Und die Sprache ist nicht nur die wichtigste Mittlerin des Verkehrs, sondern damit auch die Trägerin kultureller Gemeinschaft in ihren mannigfaltigen Verzweigungen. Dennoch muß man in ihr die Wirkung, nicht die Ursache nationaler Gemeinschaft sehen. »Sie ist der Spiegel der Nationalität, der das Temperament und den Genius klar zurückwirft und zugleich ihr intensivstes Werkzeug, durch das sie sich zusammenhält und bewahrt« (Kjellén). Das Entscheidende muß doch ein inneres, psychologisches Moment sein, wie es Ernest Renan erkannte: »Was eine Nation ausmacht, das ist nicht das Sprechen der gleichen Sprache noch die Zugehörigkeit zu ein und derselben ethnographischen Gruppe; sondern es ist die Tatsache, daß man in der Vergangenheit große Dinge zusammenerlebt hat, und der Wille, das auch in Zukunft zu tun. Die Nation ist ein geistiges Prinzip, das Resultat tiefer geschichtlicher Zusammenhänge.«

Ist ein psychologisches Moment das schließlich entscheidende, so muß seine Wirksamkeit durch den Willen hindurchgehen, und zwar Individual- und Gemeinwille hier wie immer in organischer Durchdringung und Wechselwirkung. Es bleibt also der Gedanke des Contrat social und der Revolution bestehen, daß der Mensch sich seinen Staat wähle, nur nicht der voraussetzungslos abstrakte, sondern der geschichtlich bedingte Mensch. Er wählt nach dem Nationalitätsprinzip seinen Staat, indem er seine Nation wählt, in der Regel unwillkürlich, nach den nationalen Bedingtheiten, in die er hineingeboren ist; jedoch unter gewissen, immerhin ausnahmsweisen Umständen auch willkürlich. Praktische Erfahrung hat gezeigt, daß namentlich da, wo verschiedene Nationalitäten im Gemenge leben, es schließlich kein anderes Mittel gibt, die Zugehörigkeit des Individuums zu einer Nationalität zu bestimmen, als seine individuelle Willenserklärung. Man schafft die nationale Matrikel; und der einzelne gehört der Nation an, bei der er sich immatrikulieren läßt. Da begrüßt man dann wohl den Tschechen Müller oder den Deutschen Brzk ... Im großen wichtiger aber ist der politische Gemeinwille, wie er sich aus der Natur der Dinge, die man in der Vergangenheit zusammen erlebt hat, und aus der Art, wie man zusammen lebt, zu dem Entschlusse verdichtet hat, auch in Zukunft zusammenzubleiben — oder nicht. Wo aus jenen historisch-politischen Voraussetzungen sich ein starkes Gemeinschaftsgefühl entwickelt hat, kann es auch nationale Reibungen so kräftig überwiegen, daß es nationale Gegensätze zu einer internationalen und dennoch staatlichen Gemeinschaft zusammenschließt. Wo dieses politische Gemeinschaftsgefühl zu schwach ist, sprengen die nationalen Gegensätze die aus der Epoche einer souveränen Herrschaftsorganisation überkommene Staatsgemeinschaft. Die Schweiz und Oesterrreich. Und was ist die Quelle jenes starken politischen Gemeinschaftsgefühls? Républicanisme, antwortet Kant. In der Gegenwart jedenfalls zeigt sich der Obrigkeitsstaat überall schwächer als der nationale Sondergeist; während der Volksstaat wenigstens stärker sein kann. Kein Volk Europas hätte an sich von der Durchführung des Nationalitätsprinzips politisch so viel zu gewinnen wie das deutsche; und doch hat die Obrigkeitsstruktur seines Staates abstoßender gewirkt, als nationale Verwandtschaft anziehend. Diese Struktur allein hat es verhindert, das deutsche Elsaß innerlich wiederzugewinnen,

das sich erst seit der großen Revolution innerlich an Frankreich angeschlossen hatte.

Wie sich das Selbstbewußtsein des Individuums zunächst im scharf betonten Gegensatz gegen andere entfaltet, so auch das Selbstbewußtsein der Nation im Gegensatz gegen andere Nationen. Dieser Gegensatz wird hier um so schärfer betont, als gerade aus ihm das innere nationale Gemeinschaftsgefühl seine kräftigste Nahrung zieht. Darum äußert sich das primitive Nationalgefühl zunächst in der Ueberschätzung der eigenen und in der Ungerechtigkeit gegen andere Nationen. »Sehr typisch zeigt sich diese Naturgebundenheit im gegenseitigen Urteil der Nationen und dem Mangel jeder an sich selbst angelegten Perspektive«, sagt Kjellén. »Die Nationen sind so beschaffen, daß sie einander nicht mit demselben Maße messen können wie sich selbst.« Durch die Jahrtausende der Geschichte klingt der Naturlaut des nationalen Selbstgefühls: »Du hast uns auserwählt vor allen Völkern!« Das ist nicht die Hybris des jüdischen Volkes, für die es durch den harten Fluch der Zerstreuung gestraft sei. Ach, den ersten Stein werfe die Nation, die sich stets von solcher Hybris freihielt. »La grande nation« und »An deutschem Wesen soll die Welt genesen.« Dem Engländer und Amerikaner ist vollends die Auserwähltheit seines Volkes so selbstverständlich, daß ihm deren ausdrückliche Betonung als ganz überflüssig erscheinen mag. Wo dies im Gegensatz gegen andere sich entfaltende nationale Selbstbewußtsein im wesentlichen mit der staatlichen Machtorganisation zusammenfällt, da hat es nun deren exklusive Tendenz und damit die zwischenstaatliche Spannung zu einer Intensität gesteigert, die weit hinausgeht über die Gegensätze zwischen den souveränen Herrschaftsorganisationen der merkantilistischen Zeit, denen diese innere nationale Triebkraft noch fehlte. Und gerade der ursprünglich nicht aus nationaler Gemeinschaft erwachsene und sie als solche ursprünglich nicht verkörpernde Obrigkeitsstaat sucht sich um so geflissentlicher dieser Triebkraft zu bemächtigen und sie mit den Künsten seiner Organisation in seinen Dienst zu bringen. Denn der Selbsterhaltungstrieb der Herrschaftsorganisation ist natürlich interessiert an der Aufrechterhaltung des nationalen Gegensatzgefühls, weil es alle inneren Spannungen, die politischen, sozialen, wirtschaftlichen Gegensätze mit elementarer Ueberlegenheit zurückdrängt. Von der Wiege bis zur Bahre des Bürgers wird daher dies staaterhal-

tende Gegensatzgefühl obrigkeitlich genährt. Wenn sich dann in kritischen Zeiten jener Selbsterhaltungstrieb der Staatsherrschaft mit dem sich bedroht fühlenden Selbsterhaltungstrieb der nationalen Gemeinschaft verbindet, so steigert sich leicht der Gegensatz gegen außen zum Paroxysmus, zur Massensuggestion, die nur die Stimme besinnungsloser Leidenschaft hören will und kann.

Und doch hat all dieser Gegensatz wieder die Gemeinschaft zum Substrat, auf dessen Grundlage der latente und der offene Kampf der Nationen sich vollzieht. Auch Reibung ist Verbindung, ist Gemeinschaft. In derselben Epoche, während der jene nationale Spannung wuchs und wuchs, wuchs und wuchs zugleich die internationale Gemeinschaft. Enger und intensiver immer wurde die Berührung der Völker, ihr materieller und geistiger Austausch, je kleiner die Erde wurde durch die Raumüberwindung, die all die Wunder der angewandten Technik vollbrachten. Bei der Begründung seines Definitivartikels vom Weltbürgerrecht beruft sich Kant auf die Kugelgestalt der Erde, die es an sich schon den Menschen unmöglich mache, sich zu weit voneinander zu entfernen; und wie klein ist seitdem diese Kugel geworden. Die wirtschaftliche Durchwachsenheit, die materielle und ideelle Angleichung der Völker rief trotz aller nationalen Gegensätze jene »Flutwelle von Internationalität« hervor, von der nicht lange vor dem Kriege Herr Roosevelt sprach. Und dennoch?! Freilich, dieselben materiellen und ideellen Momente der Raumverkleinerung und der Annäherung, die die internationale Gemeinschaft stärkten, stärkten zugleich noch intensiver den Zusammenschluß der einzelnen nationalen Gemeinschaften. So gewaltig z. B. der internationale Handel stieg, erreichte sein Wachstum doch niemals das gleichzeitige Wachstum des Binnenhandels; und das gleiche gilt vom geistigen Austausch. Indessen — wie eng bei alledem die internationale Gemeinschaft geworden war, das beweist mit entsetzlichster Deutlichkeit eben die furchtbare Tatsache des Weltkrieges selbst. Mehr noch als die Ueberspannung der nationalen Gegensätze wurde die Enge dieser internationalen Gemeinschaft, die Zwangsgewalt der internationalen Verwachsungen von den Staatsmännern völlig verkannt, die in den verhängnisvollen Hundstagen von 1914 wähnten, einen Krieg im Herzen Europas »lokalisieren« zu können. Gegensatz und Gemeinschaft stehen eben zueinander selbst nicht im Gegensatz, sondern in Korrelation.

Und auch die »Mentalität« der Volksseelen ist durch die Enge und Menge internationaler Berührungen einander so angeglichen, daß sie, einmal hineingerissen in Kampfwut atavistischer Gestalt, einander so unendlich schwer wiederzufinden vermögen. Gewiß bestehen Verschiedenheiten mancher Art, wurzelnd in der Wechselwirkung von Anlage und geschichtlichen Schicksalen, zwischen den Gliedern der modernen Völkerfamilie fort; aber sie sind doch nur Nuancen im Bilde der nahverwandten Züge ihrer Familienähnlichkeit. Der Paroxysmus des entfesselten nationalen Gegensatzes ergreift diese Nuancen, um sie zu unversöhnlichen, abgrundtiefen Wesensgegensätzen zu verzerren. Natürlich ist stets die eigene Nuance der Inbegriff der Vortrefflichkeit, die der anderen der Beweis der Verworfenheit oder doch Minderwertigkeit. »Kulturvölker und deutsche Barbaren«; aber auch »Händler und Helden« und ähnliches mehr. Indessen furchtbarer noch wirkt gerade die G l e i c h h e i t elementarer Empfindungen aller Nationen in Freud und Leid, die gleiche Ueberzeugung, nur zur nationalen Selbsterhaltung, zum Schutz von Heim und Herd zu kämpfen. Diese internationale Gemeinschaft des stärksten Gefühls ist die Quelle unversöhnlichen Gegensatzes. Weil hüben und drüben die Volksseele gleich ehrlich und fest von der Ueberzeugung des verbrecherischen Widersinnes eines heutigen Angriffskrieges durchdrungen ist, ist sie ebenso unerschütterlich davon überzeugt, daß der Gegner dies Verbrechen begangen haben muß. Wiederum die Korrelation von Gegensatz und Gemeinschaft.

Es entspricht dem Gesetz der Entwicklung, daß die ungeheuerste Entladung der politischen Geschichte zu einer gründlichen Entspannung der politischen Atmosphäre, zu erhöhter Ausgleichung der Gegensätze führe. Begreifliche Ungeduld mag freilich die Zeitmaße verkennen. Doch sind Umrisse der ausgleichenden Gestaltung wohl zu bemerken, wenn auch schmerzlich krampfhafte Zuckungen den Blick trüben.

Der alte Gedanke der internationalen Gemeinschaft eines Völkerbundes, in dessen Rechtsordnung die nationalen Gegensätze zwar keineswegs verschwinden, aber sich nicht mehr in atavistischen Kampfformen entladen, taucht wieder auf, jetzt als Problem praktischer Politik. Daß eine möglichst vollkommene Durchführung des Nationalitätsprinzips der Staatenbildung eine Fülle gefährlichen Konfliktstoffs aus dem Wege

schaffen kann, ist wohl richtig; richtig aber auch, daß die oben erwähnten entgegenstehenden Momente in ihrem Gegensatz zum Nationalitätsprinzip neuen Konfliktstoff schaffen. Wenn die Nationen sich mit der Herrschaftsorganisation ihres Staates identifizieren, übernehmen sie leicht die Mediatisierungstendenz der Souveräntität, die jeder Herrschaftsorganisation innewohnt. Der Souveränitätsgedanke steht aber mit jeder wirksamen Organisation der internationalen Gemeinschaft in absolutem Gegensatz. Es ist sicherlich wahr, daß zwischen Nationalität und Internationalität ebensowenig ein Widerspruch besteht wie zwischen den einzelnen und ihrem Gemeinwesen; denn Gegensatz und Gemeinschaft stehen eben zueinander nicht im Gegensatz. Aber das Souveränitätsprinzip der Herrschaftsorganisation widerstrebt nach seiner inneren Natur der Eingliederung in eine weitere Gemeinschaft ebenso wie der Verdrängung atavistischer Kampfformen durch die einer friedlichen Rechtsordnung.

Damit hängt ein weiteres zusammen. Heute kann die nationale Gemeinschaft in friedlicher Lebenskraft nur gedeihen auf Grundlage der rechtlichen Freiheit und der Gleichberechtigung aller ihrer Glieder; und nur solche freien nationalen Gemeinwesen können in Wahrheit ihrer inneren Natur gemäß bereitwillige Glieder einer fester gefügten internationalen Gemeinschaft sein. Eben deshalb muß aber diese Gemeinschaft auf der Grundlage der völligen Freiheit und Gleichberechtigung aller ihrer nationalen Glieder errichtet sein. Der Grundsatz ist leicht theoretisch anerkannt; aber schwer praktisch zu verwirklichen, weil er sich reibt an der Natur staatlicher Herrschaftsorganisationen. Und doch muß jeder Verstoß dagegen immer wieder zurückwerfen in den atavistischen Kampf und die feindliche Leidenschaft nationaler Gegensätze. Denn mit seiner Nation wird auch der einzelne unfrei und entrechtet. Wie Unfreiheit und Ungleichheit des Rechts im Staate die einzelnen dem Staate entfremdet und sie sich weit leidenschaftlicher als Genossen einer unterdrückten Klasse, denn als Staatsgenossen fühlen läßt, so wird jeder Sohn eines vergewaltigten Volkes den Gegensatz zu anderen Völkern weit leidenschaftlicher empfinden als den Zusammenhang mit der internationalen Gemeinschaft. Daß aber die Empfindung dieser Gemeinschaft in den Seelen der Einzelpersönlichkeiten friedlich neben dem nationalen Gefühle Wurzel fassen könne, das ist die Voraussetzung ihrer stärkeren Entfaltung. Auch nur

die Ansätze zu einer Brüderlichkeit der Nationen sind undenkbar ohne ihre innere und äußere Freiheit und Gleichheit.

Auf diesen Grundlagen allein könnte sich aus dem Blutdunst der Gegenwart in einer besseren Zukunft das nationale und internationale Gemeinleben nach dem Ebenbilde von Wissenschaft und Kunst entwickeln: sie wurzeln fest im nationalen Boden; aber der Weisheit tiefste Gedanken, die höchsten Blüten der Kunst sind Gemeingut der Menschheit.

*

DIE IMPROVISIERUNG DES PARLAMENTARISMUS.

1918.

Die jüngsten Eingriffe äußerer und innerer Politik, die mit scheinbarer Plötzlichkeit hereingebrochen sind, stellen uns alle vor die schwere, doch unabweisbare Aufgabe, Besonnenheit zu bewahren. Es bedarf der Selbstbesinnung, um das Notwendige in Freiheit zu vollziehen. Wohl war die Richtung der Entwicklung schon längst zu erkennen für den, dessen politischer Blick nicht durch das leidenschaftliche Auf und Ab dieser furchtbaren Jahre getrübt wurde; aber auch er mochte wünschen, in guten Stunden sogar hoffen, daß die entscheidenden Wandlungen sich nicht in so engem Drange vollziehen müßten. Es gab da manche Möglichkeit; und viel Unwiederbringliches ward in der günstigen Minute versäumt. Doch davon sei heute nicht die Rede.

Eines vor allem mußte dem unbefangenen politischen Urteil jedenfalls seit dem Augenblick klar sein, da sich der große Krieg zum Weltkrieg erweiterte: daß Deutschland ohne tiefgreifende Umwandlung seiner innerpolitischen Struktur niemals mehr zum Frieden gelangen könne, niemals, wie gewaltig auch die Leistungen und die Erfolge seiner Kämpfer auf dem Lande und unter dem Wasser innerhalb der Grenzen des Möglichen sich noch gestalten mochten. Ob und wie jene Umwandlung in manchem früheren Stadium des Krieges hätte vollzogen werden können, weshalb es nicht geschah, vielleicht nicht geschehen konnte, mußte es jetzt geschehen. Und jetzt nun allerdings mit einer unleugbaren Plötzlichkeit.

Was jetzt hier geschah, das ist — wenn es zu dauerhaften Zuständen ausreift — wohl ohne Vorgang in der

Geschichte. Die »Parlamentarisierung« und »Demokratisierung« eines großen Staatswesens oder, wenn ich meine eigene, viel gescholtene und noch mehr benutzte Formulierung anwenden darf, der Uebergang vom Obrigkeitsstaat zum Volksstaat soll von einem Tage datiert werden können! Und das ist nicht der Tag einer siegreichen Revolution, eines Bastillesturms, sondern es ist das Datum eines Erlasses! Die Eigenartigkeit des Vorganges macht den skeptischen Zweifel drinnen und draußen wohl begreiflich. Wenn es aber gelingt, im Ausbranden des Weltkrieges hier auf innerfriedlichem Wege einer Entwicklung Bahn zu brechen, die überall sonst nur nach gewaltsamen Ausbrüchen von unten emporkam, so wäre das gerade unter heutigen Verhältnissen ein Segen und Glück ohnegleichen. Man braucht wahrlich kein Ordnungsphilister und »Machtbürger« zu sein, um die Furchtbarkeit einer heutigen Revolution zu begreifen, die mit dem, was man früher Revolution nannte, noch weniger Aehnlichkeit haben kann als der jetzige Krieg mit früheren Kriegen. Aber um so unseliger und verhängnisvoller müssen deshalb die Folgen sein, wenn es doch nicht gelingen sollte, durch eine friedliche Revolution von oben die Entwicklung zu sichern. England und Amerika mußten mit dem Eintritt in den Krieg den Militarismus improvisieren; es ist ihnen leider gut genug gelungen. Wir müssen vor dem Austritt aus dem Kriege den demokratischen Parlamentarismus improvisieren; das keineswegs leichtere Werk muß uns ebensogut gelingen; unser ganzes Schicksal hängt daran!

Die anscheinende Plötzlichkeit des Umschwunges erschwert seinen Gegnern wie seinen Anhängern die Selbstbestimmung. Gerade die überzeugten Anhänger und Träger des alten Systems empfinden seinen scheinbar plötzlichen Sturz mit begreiflichem Ingrimm; am bittersten wohl die, die nicht am lautesten toben. Die überraschende Schnelligkeit der Ereignisse läßt sie darin Willkür und Schwäche erblicken und daher vorübergehende Erscheinungen; läßt sie die längst vorbereitete innere Notwendigkeit verkennen. Sie verdammen die Zerreißung der inneren Einheit und Geschlossenheit in des Reiches ernstester Schicksalsstunde. Aber unter der Herrschaft des Obrigkeitssystems war solche Geschlossenheit zur Unmöglichkeit geworden. Gerade in dieser Schicksalsstunde ist die Aufrechterhaltung eines Systems unmöglich, das seiner Natur nach den Staat selbst dauernd mit einer

politischen Richtung und bestimmten sozialen Gruppen identifiziert und demgemäß alle andern von staatlicher Macht und Verantwortlichkeit ausschließt. Dies System hatte im Innern den Gegensatz der von Geburts und Amts wegen Herrschenden zur Gesamtheit der dauernd Beherrschten verewigt und ebenso nach außen den Gegensatz dieser politischen Struktur zu der aller andern Völker der modernen Staatenwelt. Ohne Ueberwindung dieses Gegensatzes im Innern und nach außen, d. h. ohne Ueberwindung des Obrigkeitssystems war innere Geschlossenheit ebenso unmöglich geworden wie Frieden nach außen. Und nicht das ist heute die Frage, ob auf dem so betretenen Wege fortzuschreiten oder zum alten zurückzukehren sei, sondern ob der Fortschritt sich in friedlicher Ordnung vollziehen kann. Die Anhänger des Alten können an ihrem Teil zur Entscheidung dieser schicksalschweren Frage beitragen.

Doch auch für die, die seit langem im geistigen Kampfe gegen das Obrigkeitssystem standen, bedeutet die fast unvermittelte Schnelligkeit des Umschwunges zu der von ihnen stets erstrebten Entwicklung eine sehr ernste Gefährdung. Sie verleitet unwillkürlich zu der Vorstellung, das schon geschehen sei, womit zu beginnen doch erst die Möglichkeit, aber auch die zwingendste Notwendigkeit gegeben ist. Sie legt es nur allzu nahe, die Ersatzmittel, zu denen im Drange des Augenblicks gegriffen werden mußte, mit dem echten Material zu verwechseln, aus dem der neue Bau nur in langer, zäher und energischster Arbeit errichtet werden kann. Einst bestätigte Erfahrung den Satz: man kann einen Liberalen zum Minister machen, hat aber damit noch keinen liberalen Minister. Jetzt gilt noch sicherer: man kann Parlamentarier und Demokraten haufenweise zu Ministern und Staatssekretären machen, hat aber damit noch keinen Parlamentarismus und keine Demokratie. Daß die wider alles Erwarten zur Regierung gekommenen Parlamentarier nicht alle Wechsel werden honorieren können, die sie in der gesicherten Stellung lebenslänglicher Opposition gezogen haben, ist selbstverständlich und belastet nicht ihr Schuldkonto, sondern das des alten Systems. Denn eine wirklich regierungsfähige Opposition ist stets nur das Korrelat einer wirklichen parlamentarischen Regierung. An beiden hat es bisher gefehlt, und beides ist, auch nach der Improvisation, erst auf soliden Grundlagen zu schaffen. Dazu wird es einer Umbildung

des Fraktionswesens bedürfen, nicht minder gründlich nach außen und im Innern als die des alten Obrigkeitssystems, dessen getreues Gegenstück jenes Fraktionswesen war, und mit dem zusammen es unmöglich geworden ist. Die notwendige Richtung der Umbildung ist wahrlich deutlich genug vorgezeichnet und darf nicht am zähen Widerstande der alten Fraktionsobrigkeiten scheitern. Erst unter dieser Voraussetzung kann es der durch Improvisation parlamentarisierten Regierung gelingen, die wirkliche Macht der Ausführung in die Hand zu bekommen, die wirksame politische Leitung der »nachgeordneten Stellen« und ganz besonders der Verwaltung. Ein leichtes Stück Arbeit wird das nicht sein; aber es muß geleistet werden.

Es fehlt bei alledem nicht völlig an geschichtlichen Anknüpfungspunkten in unserer politischen Entwicklung, die freilich bisher noch nicht bis zum Ziele geführt werden konnten. Diese Anknüpfungspunkte bietet unter zeitgemäßer Fort- und Umbildung einmal der große Steinsche Reformplan und ferner das Werk der Frankfurter Paulskirche und seine Ausstrahlungen. Es ist seit einem halben Jahrhundert bei uns arg unterschätzt und verunglimpft worden. Aber — wohl oder übel — die Epoche ist abgeschlossen. Ereignisse der äußeren Politik haben einst von jenen Wegen abgeführt; Ereignisse der äußeren Politik führen heute auf sie zurück. Es gilt, das Notwendige in Freiheit zu vollziehen und damit zerrissene Fäden wieder anzuknüpfen.

IV. DAS WERK VON WEIMAR, AUFBAU UND VERTEIDIGUNG.

VOLKSSTAAT ODER VERKEHRTER OBRIGKEITS-STAAT?

1918.

Wenige Tage sind seit dem Sturz des alten Obrigkeitssystems in Deutschland erst verstrichen; dieser Umschwung hat sich bisher jedenfalls mit einer Ordnung vollzogen, die für eine Revolution von so ungeheuerlicher Bedeutung erstaunlich und wunderbar ist; — und doch kann man schon immer zahlreichere Stimmen hören, aus denen etwas wie Heimweh nach dem alten Obrigkeitsstaat spricht; und zwar auch von Soldaten, die bisher keineswegs seine Anhänger waren. Das ist psychologisch ebenso begreiflich, wie es politisch unsinnig ist. Denn die Ueberalterung des Obrigkeitsstaats war die Ursache seines Bankerotts und des gegenwärtigen Umsturzes; sie ist aber auch die Ursache, daß an seine Stelle noch keineswegs der Volksstaat getreten ist, sondern ein umgedrehtes Obrigkeitssystem. Im alten Obrigkeitsstaat hatte der Bürger sehr wenig, im gegenwärtigen hat er absolut gar nichts zu sagen; mehr als je vorher ist im Augenblick das Volk in seiner Gesamtheit lediglich Objekt einer Regierung, die ihm durch unerforschliche Ratschläge gesetzt wird, nur daß sich diese nicht auf ein Gottesgnadentum berufen, sondern auf eine genau ebenso unfaßliche Volksgnade. Der Rechtstitel ist in einem wie im anderen Falle die Macht, oder vielmehr der Glaube an eine dahinterstehende überlegene Gewalt. Kurz, es ist ganz und gar der umgedrehte Obrigkeitsstaat.

Gewiß kann man dem »Bürgertum« in dem leider üblich gewordenen engen Sinne dieses Wortes entgegenhalten, daß es kein

Recht habe, sich über seine Ausschließung zu beklagen, weil seine politischen Unterlassungssünden, seine Schlappheit und Servilität ein gerüttelt Maß der Schuld tragen an der Ueberalterung jenes Obrigkeitssystems und folglich an dem gegenwärtigen Zusammenbruch. Auch ist es unzweifelhaft, daß das Bürgertum und die alten politischen Parteien einen Umschwung, wie den eben erlebten, aus eigener Kraft niemals zustande gebracht hätten; und es ist daher begreiflich, wenn die Organisatoren der Revolution deren Früchte allein zu genießen wünschen. Aber diesem Wunsche steht die Tatsache entgegen, daß er nicht nur die Entwicklung politischer Freiheit, unter deren Losung doch der Umschwung vollzogen wurde, unmöglich macht, sondern auch das ganze Schicksal unseres schon so hart heimgesuchten deutschen Volkes dem Verderben preisgeben muß.

Ja, die sogenannte Politik der alten Parteien und ihre Führung war elend, genau so elend, wie die Politik und die Führung des alten Obrigkeitsstaates, mit dem sie in Wechselwirkung stand. Aber Schuld her, Schuld hin! Wer jene Ueberzeugung nicht erst seit heute und gestern vertritt, wer lange Jahre hindurch diesen Standpunkt ungebeugt den alten Mächten gegenüber, wenn auch vergeblich, zur Geltung zu bringen versucht hat, der wird heute nicht vor den neuen Machthabern schweigen, sondern ihnen zurufen: Ihr könnt dem geschlagenen deutschen Volke Erhebung, dem zerrütteten deutschen Staate neues Leben unmöglich unter Entrechtung seines Bürgertums, unmöglich im Zeichen des Klassenkampfes bringen. Die Absichten der gegenwärtigen Machthaber mögen die lautersten und reinsten sein; sie können doch der zwingenden Logik nicht entgehen, daß der Versuch, den deutschen Staat unter Zurückdrängung seines Bürgertums zu konstituieren, in kurzer Frist unabwendbar zum bolschewistischen Terror führen muß. Der gegenwärtige Zustand, daß zahlreiche bürgerliche Elemente die öffentlichen Geschäfte führen unter der Diktatur einer ihnen prinzipiell fremden Obrigkeit, mag im Augenblick als Notbehelf unvermeidlich sein; aber er ist nur auf kürzeste Frist haltbar, wird sehr bald von der einen oder der anderen Seite als unerträglich empfunden werden. Wenn er bis dahin seine Lösung nicht in einer auf der Gleichberechtigung aller Volksgenossen ruhenden politisch-demokratischen Organisation gefunden hat, so gibt es keinen anderen Ausweg als rechtlose Gewalt und mit ihr völlige Zerrüttung des wirtschaftlichen Lebens. Auf solchen Wegen

mag seine Ziele verfolgen, wer unter Zerstörung aller nationalen Gliederungen die allgemeine Zwangsherrschaft des internationalen Proletariats herstellen zu können wähnt; niemals jedoch der, der aus dem großen Zusammenbruch den demokratischen deutschen Volksstaat retten will, dem sich auch die noch außenstehenden Glieder freiwillig und freudig anschließen sollen. Hier scheiden sich die Wege sofort und unbedingt. Hier handelt es sich um die Frage »östlicher oder westlicher Orientierung« in einem neuen verhängnisschweren Sinne. Wie haben uns die Reaktionäre die Entwicklung in der Art der »westlichen Demokratien« zu verekeln gesucht; und nicht nur Liberale, auch Sozialdemokraten sind ihnen auf den Leim gegangen. Wollen wir jetzt statt dessen den Bolschewismus nachahmen, die negative Platte des russischen Zarismus? In epigrammatischer Zuspitzung, doch im Kerne treffend, schreibt eben jetzt Albert Thomas in der »Humanité«: »Entweder Wilson oder Lenin, entweder die aus der französischen Revolution hervorgegangene und von der amerikanischen Republik weiter entwickelte Demokratie oder die brutalen Formen des russischen Fanatismus. Man muß wählen.«

Wenn es das unabwendbare Schicksal in allen Revolutionen wäre, daß die Gironde von jakobinischer Schreckensherrschaft überrannt wird, so ist es deren Schicksal, von einem gesellschaftsrettenden Säbelregiment überwunden zu werden. Daß es nicht notwendig so sein muß, zeigt vor allem die englische und die amerikanische Entwicklung. Für den Lauf, den die Dinge bei uns nehmen werden, wird Haltung und Stimmung des Bürgertums sicherlich von schwerwiegender Bedeutung sein. Dem entsetzlichen Wechsel von rotem und weißem Terror zu entgehen, haben wir nur dann Aussicht, wenn sich eine starke und energische Strömung innerhalb des deutschen Bürgertums entschlossen auf den Boden der vollzogenen Tatsachen stellt, aber nicht willenlos ihr Haupt unter die neue Obrigkeit beugt, wie sie es so lange zum Schaden des deutschen Volkes unter die alte Obrigkeit gebeugt hat; und wenn ihre Mitarbeit in voller und verantwortlicher Gleichberechtigung nicht zurückgewiesen wird. Nicht zum Vortrupp reaktionärer Bestrebungen darf und will sich das Bürgertum hergeben; es will Hand in Hand gehen mit den neuen Mächten, aber nicht als Handlanger, sondern als gleichberechtigter Genosse. Nicht Klassen und Gruppen, nicht Parteien und Stände in gegensätzlicher Isolierung, sondern nur das gesamte deutsche

Volk, vertreten durch die aus völlig demokratischen Wahlen hervorgehende deutsche Nationalversammlung, kann den deutschen Volksstaat schaffen. Sie muß ihn baldigst schaffen, wenn nicht unsagbares Unheil unser armes Volk vollends verelenden soll. Gewiß muß eine moderne Demokratie vom Geiste eines kräftigen sozialen Fortschritts erfüllt sein; aber ihre politische Grundlage kann niemals der soziale Klassenkampf, die Unterdrückung einer sozialen Schicht durch die andere bilden, sondern nur die Einheit und Gleichheit aller Volksgenossen. Im Rahmen der zu schaffenden demokratischen Verfassung sind die unausbleiblichen sozialpolitischen Kämpfe der Zukunft friedlich auszutragen. Die Stellung zu der konstituierenden Nationalversammlung des deutschen Volksstaates ist zugleich die Stellung zu der Frage: Demokratie oder Bolschewismus.

*

DENKSCHRIFT ZUM ENTWURF DES ALLGEMEINEN TEILS DER REICHSVERFASSUNG VOM 3. JANUAR 1919.

1919.

I.

Der Zusammenbruch des bisherigen deutschen politischen Systems, der den staatsrechtlichen Neuaufbau Deutschlands notwendig macht, stellt nicht nur die Aufgabe der Abänderung einzelner Institutionen, sondern die einer politischen Organisation auf völlig anderen staatsrechtlichen Grundlagen. Die Bismarcksche Reichsverfassung war aus der auswärtigen Politik Preußens hervorgegangen und hat die Kennzeichen dieses Ursprungs trotz aller inzwischen vollzogenen Wandlungen niemals abstreifen können. Die populären Bestandteile und ihr Kern, der aus demokratischem Wahlrecht hervorgehende Reichstag, waren für den Schöpfer jener Verfassung doch wesentlich nur Zutaten, Mittel zu dem Zwecke, die Stellung der obrigkeitlichen Regierungen und an ihrer Spitze die der preußischen Obrigkeitsregierung nach Möglichkeit in die veränderten Zeitverhältnisse hinüberzuretten. Daher die Anklänge an den »ewigen Bund« der deutschen Fürsten, daher vor allem das aus dem alten deutschen Bunde mit etlichen Modifikationen herübergenommene Zentralinstitut des Bundesrats, der »ver-

bündeten Regierungen«. Diese Konstruktion des Bundesrats ist vielfach als Meisterwerk Bismarckscher Staatskunst gerühmt worden; insofern mit Recht, als er hier mit virtuoser Kunst die Formen des Föderalismus benutzte, um in ihnen die preußische Hegemonie fest zu verankern. Die Verbindung des deutschen Kaisertums mit der preußischen Krone gab jener Hegemonie nur den äußeren Glanz und das feierliche Gepränge. Die wirkliche Macht und Kraft sicherte ihr jedoch die künstliche Konstruktion des Bundesrats. Und das geschah keineswegs nur durch die verfassungsmäßig ausgesprochenen Befugnisse der Präsidialstimme, noch weniger durch die Zahl der preußischen Bundesratsstimmen an sich; vielmehr durch die ganze Konstruktion der Stellung der »verbündeten Regierungen« zum Reichstag einerseits und zueinander andererseits. Hier brachte das natürliche Schwergewicht der kompakten Masse des preußischen Einheitsstaats und seine territoriale Lage in allen wichtigen Fragen die Kleinstaaten in hilflose Abhängigkeit von Preußen, die dann noch durch die preußische Staatsbahnpolitik vollendet wurde. Diesen hegemonialen Partikularismus durfte die preußische Obrigkeitsregierung durch Konzessionen an den Partikularismus der Dynastien und Obrigkeitsregierungen der größeren Einzelstaaten, besonders Bayerns, von ihrem Standpunkt aus als nicht zu teuer bezahlt betrachten. Damit beantwortet sich die oft aufgeworfene Frage, weshalb Bismarck die deutsche Reichsverfassung nicht von Anbeginn klarer und einheitlicher gestaltete. Auf der Höhe der Siege von 1866 und 1870 fehlte ihm dazu keineswegs die Macht, noch hinderte ihn an deren rücksichtslosem Gebrauch ein Zartgefühl für die Bundesgenossen. Aber wenn er das neue Reich nicht als einheitlichen Volksstaat auf die freie Selbstbestimmung der ganzen Nation gründen wollte — was er nach seiner politischen Mentalität nicht wollen konnte —, so mußte er es eben auf den Bund der Dynastien und Regierungen gründen mit der unvermeidlichen Zutat des demokratisch gestalteten Reichstags. Das war eben auch das einzige Mittel, um an der Spitze der Dynastien und Regierungen die preußische Dynastie und Regierung in wesentlich unveränderter Gestalt in das neue Reich hinüberzuführen. Die notwendige Folge in der ganzen weiteren Entwicklung war die durch alle künstlichen Formen nur wenig verhüllte Abhängigkeit der Reichsregierung von der preußischen Staatsregierung, und in weiterer Folge das ganz berechtigte Gefühl der anderen deutschen

Einzelstaaten, die Einbuße an Selbständigkeit nicht zugunsten eines einigen Deutschlands, sondern zugunsten des preußischen Einzelstaats und der ihn beherrschenden Kräfte zu erleiden. Wenn dann, je länger desto mehr, der natürliche Entwicklungsgang das Schwergewicht des deutschen Gemeinlebens in das Reich verlegte, so ergaben sich aus diesem Widerspruche zwischen der natürlichen Entwicklung des politischen Lebens und der künstlichen Konstruktion des Regierungssystems jene unaufhörlichen Reibungen, die zur Unfruchtbarkeit unserer inneren und zum Unglück unserer äußeren Politik wesentlich beigetragen haben.

Die neue deutsche Republik muß demgegenüber unzweifelhaft als im wesentlichen einheitlicher Volksstaat auf das freie Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation in ihrer Gesamtheit gegründet werden. Das Wesen der demokratischen Republik erschöpft sich nicht darin, an die Stelle dynastischer Obrigkeit die gewählten Vertrauensmänner des Volkes zu setzen, vielmehr findet sie ihre feste geistige Grundlage und stärkste moralische Kraft darin, daß als zusammenhaltendes Band des Staatswesens an die Stelle der Untertänigkeit unter eine Dynastie das nationale Selbstbewußtsein eines sich selbst organisierenden Staatsvolkes tritt. Die deutsche Republik kann nur die demokratische Selbstorganisation des deutschen Volkes als einer politischen Gesamtheit sein. Dieser Grundgedanke wird nur noch verstärkt durch den dem Charakter der Revolution entsprechenden Gedanken fortschreitender Sozialisierung. Seine Vollendung kann dieser letztere Gedanke sicherlich nur international finden; soweit jedoch das einzelne Staatswesen solcher Vollendung innerhalb seiner Grenzen vorarbeiten kann, ist die politische Voraussetzung eine freie demokratische Verfassung. Daß eine fruchtbare Sozialisierung nur auf dem Boden der politischen Demokratie zu erstreben ist, hat gerade die deutsche Sozialdemokratie immer nachdrücklich bekannt und schon in ihrem Namen zum Ausdruck gebracht.

Der neue Bau des Deutschen Reichs muß also ganz bewußt auf den Boden gestellt werden, den Bismarck bei seiner Reichsgründung ganz bewußt nicht betreten hat. Das neue Reich kann selbstverständlich kein Bund der Fürsten und einzelstaatlichen Regierungen sein; aber es kann ebensowenig aus einem Bunde der bisherigen Einzelstaaten in ihrer neuen Gestalt als Freistaaten hervorgehen. Nicht das Dasein dieser Einzelstaaten, weder in ihrer monarchischen noch in ihrer freistaatlichen Form ist das

Erste und Entscheidende für die politische Lebensform des deutschen Volkes; vielmehr das Dasein dieses deutschen Volkes selbst als eine geschichtlich gegebene politische Einheit. Es gibt so wenig eine preußische oder bayerische, wie eine lippische oder reußische Nation; es gibt nur eine deutsche Nation, die sich in der deutschen demokratischen Republik ihre politische Lebensform gestalten soll. Das Hindernis, das bisher der Auswirkung dieses natürlichen politischen Grundprinzips vor allem im Wege stand, die historisch überkommene Stellung der Dynastien und ihrer obrigkeitlichen Regierungen, ist durch die Revolution mit erstaunlicher Schnelligkeit beseitigt worden. Aber zugleich hat sich aus der Revolution selbst eine neue Gefährdung für die Beschreitung des von den natürlichen politischen Bedingungen der Entwicklung gewiesenen Weges ergeben.

Indem die Revolution gleichzeitig im Reiche und in den Einzelstaaten die alten Gewalten beseitigte, machte sie hier wie dort die Neugestaltung der staatsrechtlichen Zustände auf der Grundlage des Volkswillens zur dringendsten politischen Notwendigkeit. In den Einzelstaaten, jedenfalls in den mittleren und kleineren, schien nun diese Aufgabe nach Lage der Dinge leichter und schneller ohne Rücksicht auf das Reich lösbar; und so sind vielfach konstituierende Landesversammlungen der Einzelstaaten vor der konstituierenden Reichsversammlung berufen worden. Daß politische Bedürfnisse dahin drängten, ist nicht zu verkennen, und eine Tendenz gegen die nationale Einheit des Reichs ist regelmäßig ganz gewiß nicht anzunehmen. Trotzdem aber ergibt sich daraus eine ernste Gefährdung für das Werk der deutschen Nationalversammlung, unserem Volke die heute angemessene und notwendige politische Daseinsform zu schaffen, und es ergibt sich damit eben die schwerste Gefährdung der ganzen politischen Zukunft des deutschen Volkes. Denn wenn sich die bisherigen 25 Einzelstaaten in ihrer Verfassung und in ihrem territorialen Bestande ohne Rücksicht auf die künftige Reichsgestaltung jetzt nach der Revolution wieder konsolidieren, so ist eine der wichtigsten Errungenschaften dieser Revolution von vornherein wieder beseitigt: die Möglichkeit freier Bahn für die politische Selbstorganisation des ganzen deutschen Volkes nach den inneren Lebensnotwendigkeiten des modernen Nationalstaates. An die Stelle des Fürstenbundes tritt dann bestenfalls ein Bund der 25 Freistaaten, der wohl von manchen Schwächen des ersteren

frei ist, doch um so mehr an neuen eigenen Schwächen kranken müßte. Es wäre eine geschichtlich verhängnisvolle, tragische Verschuldung des deutschen Volkes, wenn es die glückliche Beseitigung seiner 22 Dynastien nicht besser für die neue Gestaltung seines politischen Schicksals zu verwerten wüßte. Und die tatsächlich vorhandene Gefahr ist nicht zu unterschätzen; denn obgleich mit den Dynastien der bisherige Kern des einzelstaatlichen Sondergeistes aufgehoben ist, sind dahin gerichtete Neigungen in großen und kleinen Einzelstaaten immer noch bedrohlich stark.

Dem deutschen Volkscharakter wohnt unzweifelhaft eine starke Abneigung inne gegen eine unbeschränkte Zentralisierung allen öffentlichen Lebens und gegen eine mechanische Leitung aller Verwaltung von einem einzigen Mittelpunkt aus. Mit Zähigkeit hängt das deutsche Volk an der Eigenart seiner Landschaften und Stämme, an der Pflege ihrer kulturellen Mannigfaltigkeit; und es schätzt nach ihrem vollen Werte die autonome Selbstverwaltung engerer und weiterer, kommunaler und landschaftlicher Verbände. Dem neuen deutschen Volksstaat kann nichts ferner liegen, als sich diesem Zuge des Volksgeistes zu widersetzen; vielmehr wird er in diesem Eigenleben seiner Glieder die starken Wurzeln seiner Kraft finden. Denn solches Eigenleben, vornehmlich auf kulturellem Gebiet und in den Formen einer frei entwickelten Selbstverwaltung steht nicht in Widerspruch mit der notwendigen und unentbehrlichen Staatseinheit in allen für das Gemeinleben des gesamten deutschen Volkes entscheidenden politischen und wirtschaftlichen Dingen. Wohl aber steht damit in kaum überwindlichem Gegensatze die überkommene Gestaltung der bisherigen Einzelstaaten, in deren Abgrenzung die natürlichen Zusammenhänge der Landschaften und Stämme mit ihrer kulturellen Eigenart keineswegs auch nur annähernd zum Ausdruck gelangten. Diese Einzelstaaten sind vielmehr samt und sonders lediglich Zufallsbildungen rein dynastischer Hauspolitik, die fast überall die natürlichen Zusammenhänge der Landschaften und Stämme willkürlich durchschneiden, Zusammengehöriges trennen und Unzusammenhängendes verbinden. Ihr angeblich geschichtliches Wachstum hält vor keiner unbefangenen geschichtlichen Prüfung stand und ist zudem großenteils recht jungen Datums. Ein gemeinsamer Grundzug jedoch geht durch die ganze Geschichte des deutschen territorialen Staatswesens; es war von Anfang an der ärgste Feind und Vernichter der notwendigen poli-

tischen Einheit des deutschen Volkes. In der Entstehungszeit des deutschen Landesfürstentums und im inneren ursächlichen Zusammenhange mit ihr haben sich die eine freiere politische Gestaltung bewahrenden nordwestlichen und südwestlichen Marken des Reichs, die Niederlande und die schweizerische Eidgenossenschaft vom deutschen Volkskörper losgelöst. Die Habsburgische Hauspolitik hat die österreichischen Deutschen allmählich ebenfalls von der deutschen Volksgesamtheit getrennt, und nur der dynastische Grundcharakter der bisherigen deutschen Entwicklung hat diese widernatürliche Trennung bis zur Gegenwart aufrechterhalten. Wie hier nur die Republik die Möglichkeit gibt, damit aber auch die Pflicht überkommt, das Zusammengehörige wieder zu vereinen, so gilt dies auch für die innere Gliederung der deutschen Landschaften und Stämme zu autonomem Eigenleben innerhalb des einheitlichen Reichsstaats. Für diese Gliederung können unmöglich die Grenzen maßgebend bleiben, wie sie durch die Zufälle der dynastischen Hauspolitik je nach Kinderreichtum, Heiraten, Käufen, Eroberungen der regierenden Familien oder durch die, jenen Familien mehr oder minder gnädige Willkür Napoleons gezogen worden sind. Die Verdienste des Landesfürstentums und seiner Bureuakratie um den administrativen Zusammenschluß der so willkürlich gestalteten kleineren und größeren Einzelstaaten und um die künstliche Schaffung scheinbarer kultureller Mittelpunkte sollen keineswegs abgeleugnet werden. Aber was sie etwa diesen künstlichen »Staatsbildungen« gaben, das nahmen sie doppelt und dreifach der natürlichen politischen Einheit des deutschen Volkes. Die deutsche Republik kann solche Erbschaft nur cum beneficio inventarii antreten; sie würde sich an ihrer wichtigsten Aufgabe versündigen, wenn sie die »teutsche Libertät« wieder aufleben ließe in einem Bunde so unnatürlich gestalteter Einzelstaaten. Solange die deutsche Einheit von der Grundlage eines Bundes der dynastischen Regierungen nicht frei kam, mußte das schwere Uebel eben getragen werden; die Beseitigung der Dynastien bleibt in der Hauptsache sinnlos, wenn damit nicht zugleich jener Krebsschaden des deutschen politischen Lebens geheilt würde.

Daß die kleinsten Einzelstaaten, deren bisherige scheinbare Selbständigkeit ja nur eine kaum verhüllte Abhängigkeit von Preußen war, nicht in dieser Gestalt in die deutsche Republik übergehen können, ist so offenbar, daß dort bereits eine starke

Strömung der öffentlichen Meinung auf die Vereinigung zu politisch lebensfähigen Gebilden hinwirkt. Anders wäre allerdings ein Fortbestehen der Selbständigkeit der Hansestädte zu beurteilen, jedenfalls von Hamburg und Bremen, weil der gute Klang des hanseatischen Namens im deutschen Außen- und Ueberseehandel ein Fortbestehen dieser Stadtrepubliken für die Wiederaufrichtung des deutschen Wirtschaftslebens wertvoll erscheinen läßt. Im übrigen wird die natürliche Zusammenlegung von Kleinstaaten, wie namentlich der thüringischen, zu landschaftlich, kulturell und wirtschaftlich zusammenhängenden größeren Gemeinwesen gehemmt durch die territoriale Lage, die sie überall in Teile des preußischen Staatsgebiets einsprengt. Das führt unmittelbar zu der Frage, die das Kernproblem der künftigen inneren Gestaltung Deutschlands bildet: Der Frage nach dem Fortbestand eines preußischen Einheitsstaats innerhalb der künftigen deutschen Republik.

Die Entscheidung dieser Frage wird durch geschichtliche Erinnerungen und damit verknüpfte starke Gefühlsmomente sehr erschwert, nicht minder durch das feste administrative Gefüge dieses einzigen deutschen Großstaats, das durch die Revolution zwar gelockert, aber keineswegs gelöst ist. Auch hier hat die Revolution an Stelle der Widerstände, die sie beseitigt hat, neue Widerstände im Sinne des für die deutsche Einheit gefährlichsten aller Partikularismen, des preußischen, erstehen lassen. Es wäre gewiß eine ungemeine Erleichterung für das neue Verfassungswerk, wenn es darauf verzichten könnte, diese heikle und gefährliche Frage anzupacken; jedoch würde dieser Verzicht zugleich die Verpfuschung des neuen Verfassungswerkes selbst bedeuten. Denn der Fortbestand einer einheitlichen Republik von 40 000 000 Einwohnern innerhalb einer von ihr organisatorisch getrennten Republik von zusammen etwa 70 000 000 Einwohnern ist schlechthin eine staatsrechtliche, politische und wirtschaftliche Unmöglichkeit.

Das Königreich Preußen hat im wesentlichen mit seinen Machtmitteln das deutsche Kaisertum geschaffen; und solange der Bau des Reichs auf der Grundlage dieser Machtmittel ruhte, fand diese politische Tatsache ihren staatsrechtlich entsprechenden Ausdruck in der Struktur der preußischen Reichsverfassung, deren dynamisches Lebensprinzip die teils verhüllte, teils unverhüllte Hegemonie Preußens in Deutschland war. Auf diesem Grundprinzip

kann der Bau der deutschen Reichsrepublik unmöglich errichtet werden; es ist unmöglich, die Einheitlichkeit der Spitze des Reichs und Preußens wiederherzustellen; es ist unmöglich, alle die künstlichen Sicherungen jener Hegemonie in der Struktur des Bundesrats wiederherzustellen, ohne in allem Wesentlichen wieder in jenen alten Zustand zurückzufallen, von dem uns die Revolution befreit hat. Ein Einzelstaat aber, der $^4/_7$ des gesamten Reichs umfaßt, ist nur als Hegemoniestaat möglich. Ist die preußische Hegemonie in Deutschland unmöglich geworden, so ist damit auch ein einheitliches Preußen in Deutschland unmöglich geworden. Der doktrinäre und lebensfremde Gedanke, einen solchen Einzelstaat, der für sich allein in jeder Hinsicht weit mächtiger ist als alle anderen zusammen, nach irgendwelchen abstrakten Verfassungsbestimmungen als mit allen übrigen lediglich gleichberechtigt behandeln zu können, müßte sofort an der harten Logik der politischen Tatsachen zerschellen. Es könnte damit kein anderer Zustand geschaffen werden, als der eines ständigen Kampfes zwischen dem Reiche und Preußen, der zur völligen Lähmung des Reichs oder zur Wiederherstellung der preußischen Hegemonie und damit wohl auch der anderen Institutionen führen müßte, die deren Voraussetzung bildeten. Es war ein durchaus richtiges politisches Tatsachengefühl, das schon im Jahre 1848 das Aufgehen Preußens in Deutschland als die selbstverständliche Bedingung für die Möglichkeit eines wirklichen deutschen Volksstaates empfand.

Es ist auch nicht richtig, daß mit der Auflösung des preußischen Einheitsstaates ein innerlich notwendiger und natürlicher Zusammenhang zerstört würde. Vielmehr weist die Bildung des preußischen Staates genau die gleichen Kennzeichen dynastischer Hauspolitik auf wie die der übrigen Landesfürstentümer, nur eben im größten Maßstab. Weder wirtschaftlich noch kulturell noch nach Stammeszusammenhängen bildet der preußische Staat ein organisches Ganze; die in allen diesen Beziehungen verschiedenartigsten Territorialstücke Deutschlands sind durch eine kräftige und erfolgreiche Expansionspolitik der Dynastie, ihres Heeres und ihres Beamtentums zu einem Notbau als Surrogat des fehlenden deutschen Staates zusammengezwungen worden. Das politische Verdienst und die geschichtliche Bedeutung dieser jahrhundertelangen Arbeit soll heute nach dem Zusammenbruche gewiß nicht verkleinert und unterschätzt werden. Aber es war und blieb doch

eben ein Notbau, der in jeder Hinsicht unvollkommene deutsche Staat, die unvollendete und auf diesem Wege nicht vollendbare Einigung des deutschen Volkes. Weil die bisherige Reichsgestaltung von Preußen bestimmt war, konnte sie nicht den deutschen Volksstaat vollenden; soll er sich vollenden, so muß ihm der preußische Notbau weichen. Er hat seinen Beruf erfüllt; ja, daß er die Erfüllung seines Berufes jahrzehntelang überlebt hat, war eine Grundursache der politischen Leiden unserer jüngsten Vergangenheit. Mochte einst das harte und gewalttätige, aber feste und tatkräftige preußische Staatswesen für die Stellung Deutschlands nach außen und für einen gewissen, freilich unvollkommenen inneren Zusammenhalt unentbehrlich sein, so ist es doch heute, nachdem es sich überlebt hat, unter völlig gewandelten Umständen ein unerträgliches Hemmnis nach außen wie im Innern. Das Verschwinden der preußischen Hegemonie in Deutschland, das ohne Verschwinden des preußischen Einheitsstaates unmöglich ist, wird die so schwer belastete internationale Stellung Deutschlands in günstiger Weise entlasten; es wird vor allem die partikularistischen Spannungen innerhalb Deutschlands entkräften, deren unerschöpfliche Quelle der hegemoniale Partikularismus Preußens war. Daß der Zusammenhalt Preußens wesentlich auf seiner dynastisch obrigkeitlichen Struktur beruhte, zeigte sich sofort nach deren Zusammenbruch in dem starken Hervortreten separatistischer Neigungen. Innere Kraft haben solche Bestrebungen nur, soweit sie sich gegen Preußen richten, nicht gegen die nationale Einheit des Reichs. Die Erhaltung, Festigung und Kräftigung dieser nationalen Einheit ist schlechthin die Lebensfrage des deutschen Volkes; sie ist damit auch die Lebensfrage der deutschen Republik. Denn wenn diese sogar die unvollkommene Einigung, die immerhin der Fürstenbund darstellte, statt sie zur Vollendung zu führen, zerstören ließe, wäre ihr Urteil unwiderleglich gesprochen. Der natürlichen deutschen Einheit muß die künstlich dynastische preußische Einheit weichen. Für die einzelnen, nach Stammesart, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängenden Landschaften Preußens ist die unmittelbare Unterstellung unter das Reich in jeder Beziehung förderlicher und besser als ihre Mediatisierung durch den dazwischengeschobenen preußischen Einheitsstaat; nur durch dessen Ausschaltung erhalten sie die ihnen gebührende Gleichstellung mit den süddeutschen Gliedstaaten; nur durch die

Auflösung Preußens können sich mittel- und norddeutsche Kleinstaaten zu lebensfähigen Gemeinwesen zusammenschließen. Die Ausgleichung zwischen Ost und West, zwischen überwiegend agrarischen und industriellen Gebieten, die bisher die unvollkommene preußische Einheit bot, muß künftig die vollkommene deutsche Einheit bieten. Die Dazwischenschiebung des ganzen Apparats des preußischen Großstaats ist daher eine nicht nur unnütze, sondern im höchsten Maße schädliche Verschwendung.

Die Widernatürlichkeit und der politische Widersinn des Nebeneinanderbestehens der unvollkommenen staatlichen Einigung von 40 Millionen Deutscher neben der vollkommeneren staatlichen Einigung der 70 Millionen zeigt sich symptomatisch in dem drohenden Nebeneinander einer deutschen und einer preußischen Nationalversammlung. Die Bedenklichkeit aller dieser einzelstaatlichen Versammlungen für das deutsche Verfassungswerk wurde schon betont; diese Bedenklichkeit wird jedoch zur schlimmsten Gefahr, wenn es sich um das Nebeneinander der Vertretung der ganzen deutschen Nation und der Vertretung einer fingierten »preußischen Nation« handelt, die $^4/_7$ jener umfaßt. Schon im Jahre 1848, als die Zahlen- und Machtverhältnisse noch bei weitem nicht so ungünstig lagen, war der Dualismus zwischen der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt und der preußischen Nationalversammlung in Berlin ein wesentlicher Grund für das Scheitern des Verfassungswerkes. Man scheint auch von dieser Erfahrung in Deutschland nichts gelernt zu haben. Eine »Nationalversammlung«, die an sich schon die Mehrheit des deutschen Volkes repräsentiert, hat ein zu großes Schwergewicht, um sich mit der Stellung zu bescheiden, die ihr ohne Gefährdung einer gedeihlichen Verfassungsordnung der gesamtdeutschen Dinge allein zukommen kann. In dem Verhältnis der beiden Nationalversammlungen zueinander muß der Konflikt seine Schatten vorauswerfen, der zwischen einer deutschen und einer großpreußischen Republik auf die Dauer unvermeidlich ist.

Zugleich gefährdet die Aufrechterhaltung des preußischen Gesamtstaats aufs schwerste die Möglichkeit, Berlin als Reichshauptstadt zu erhalten. Sieht man von allen günstigen oder ungünstigen Gefühlsmomenten ab, so ist doch nicht zu verkennen, daß eine Verlegung der Reichshauptstadt jedenfalls die völlig unfruchtbare Vergeudung gewaltiger Werte bedeuten würde, die hier nun einmal investiert sind, eine Vergeudung, die sich bei unserer

finanziellen Lage am allerwenigsten rechtfertigen ließe. Diese Vergeudung steigert sich noch durch die Vernichtung der unschätzbaren wirtschaftlichen Werte, die eine Verschiebung des nun einmal gegebenen Mittelpunkts für das ganze Verkehrsnetz, für Industrie und Handel u. a. m. zur Folge haben muß. Das Beispiel dünnbevölkerter Kolonialländer, die wie Amerika am Beginne seiner selbständigen Staatsentwicklung und wie neuerdings Australien ihre Hauptstadt beliebig irgendwo in den leeren Raum legen konnten, ist auf deutsche Verhältnisse nicht zu übertragen, um so weniger, als wir mit unseren vorhandenen Werten jeder Art sehr haushälterisch umzugehen gezwungen sind. Ist aber aus diesen Gründen die Belassung der Reichshauptstadt in Berlin auf das dringendste zu wünschen, so wird dies wesentlich erleichtert werden, wenn Berlin nicht mehr die Hauptstadt eines preußischen Großstaats und damit der Sitz seiner unvermeidlichen Hegemoniebestrebungen ist. Der aus so vielen Teilen des Reichs und auch Preußens ertönende Ruf: »Los von Berlin« bedeutet politisch in Wahrheit: »Los vom preußischen Einheitsstaate«. Die Erhaltung der Reichseinheit aber, ihre Sicherung und Festigung muß — das kann nicht oft genug wiederholt werden — allen anderen Erwägungen vorgehen. Diesem Ziele käme es im höchsten Maße zustatten, wenn Berlin als Hauptstadt des Reichs auch unmittelbar und nur dem Reiche unterstellt wird. Dann haben wir die reine Reichshauptstadt ohne die unverantwortliche Verschwendung gewaltigster Werte, die eine willkürliche Neugründung irgendeiner Reichshauptstadt mit sich bringt.

Schließlich drängt auch der in Aussicht stehende und unbedingt zu erstrebende Anschluß Deutsch-Oesterreichs an das Reich nach dem gleichen Ziele. In dem Augenblick, da sich die Welt unter Anrufung des Nationalitätsprinzips neu gestaltet, da im Namen dieses Prinzips das alte Oesterreich-Ungarn völlig zerstört ist, wäre es unerträglich, wenn gerade nur dem deutschen Volke sein nationales Selbstbestimmungsrecht versagt bliebe. Man mag über die materielle Machtvermehrung, die dem Reiche durch jenen Anschluß zuwächst, noch so vorsichtig und skeptisch urteilen, entscheidend bleibt der ideelle und moralische Wert, den die bisher durch dynastische Rücksichten verhinderte großdeutsche Einigung darstellt; es ist die einzige Morgengabe, die die junge Republik dem so furchtbar geschlagenen und tief herabgedrückten deutschen Volke bringen kann. Jener Anschluß vollzieht sich aber

offenbar leichter und organischer, wenn Deutschland sich gliedert in Freistaaten von wenigstens annähernd ähnlicher Größe und Macht, bestimmt durch wirtschaftliche und kulturelle Zusammenhänge wie durch Stammesgemeinschaft, als wenn es auch fernerhin den großdeutschen Block mit seinem unvermeidlichen Hegemonieanspruch in sich schließt. Zugleich ergibt sich hier die Möglichkeit, der ehemaligen Reichshauptstadt Wien eine analoge reichsunmittelbare Stellung zu schaffen, wie sie eben für Berlin angedeutet wurde, und dadurch den Uebergang wesentlich zu erleichtern.

Diese Umgestaltung der territorialen Gliederung des Reichs kann freilich nicht einfach von oben her dekretiert werden, vielmehr muß die freie Selbstbestimmung der Bevölkerungen nach ihren wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen und Neigungen die Initiative ergreifen, das Reich nur leitend, vermittelnd und schließlich sanktionierend wirken. Wie die konstituierende Nationalversammlung durch ihre Verfassungsbeschlüsse den notwendigen Umgestaltungsprozeß anregen und beeinflussen könnte, ist in den einschlägigen Bestimmungen des anliegenden Verfassungsentwurfs angedeutet.

2.

In solcher Art gegliedert, würden die einzelnen deutschen Freistaaten nach Umfang, Zusammenhang und Leistungsfähigkeit auch am besten den Funktionen entsprechen, die ihnen im Gemeinleben der Reichsrepublik obliegen werden. Es sind die Funktionen höchstpotenzierter Selbstverwaltung, für die die kleinsten der bisherigen Einzelstaaten viel zu klein, der Großstaat Preußen aber viel zu groß und in sich selbst zu verschiedenartig ist. Alle der nationalen Gemeinschaft als solcher natürlich zufallenden staatlichen Funktionen muß die Verfassung der Republik im Reiche konzentrieren, schärfer, ausschließlicher und klarer, als dies die bisherige Reichsverfassung tat, die durch Rücksichten auf dynastische und obrigkeitliche Empfindlichkeiten sich ganz bewußt bestimmen ließ. Dagegen findet die Autonomie und Selbstverwaltung der engeren Verbände, in die sich das Volksganze gliedert, aufsteigend von den Gemeinden ihre Krönung und vollste Entfaltung in den Freistaaten, die eben deshalb nach der Natur ihrer Bevölkerung und nach ihrer wirtschaftlichen Struktur innerlich einheitliche Gebilde sein müssen.

Nach außen in allen internationalen Beziehungen kann und darf die deutsche Republik nur als unbedingt geschlossene Einheit erscheinen. Die bisher schon teils schädlichen, teils lächerlichen Reste einer »auswärtigen Hoheit« der Gliedstaaten müssen selbstverständlich völlig beseitigt werden. Die Erfahrung der letzten Wochen hat bestätigt, was man vorher schon wissen konnte, daß jene Reste zwar niemals und niemandem in Deutschland nützen, jedoch gerade in kritischen Lagen für ganz Deutschland und damit für alle seine Glieder lebensgefährlich werden können. Die neuen Regierungen der deutschen Freistaaten werden in dieser Beziehung nicht als Erben dynastischer Eitelkeit und Eifersüchtelei auftreten wollen. Das gleiche gilt von der Wehrverfassung, deren künftige Gestaltung im übrigen erst nach dem Friedensschlusse bestimmt werden kann, die jedoch in jedem Falle vollkommen einheitlich für das ganze Reich sein muß.

Die Vereinheitlichung des großen Verkehrswesens wird als dringende Notwendigkeit der Zeit kaum in Frage gestellt werden können. Der schwere Fehler, der einst durch die Ablehnung des Reichseisenbahnsystems begangen wurde, muß endlich wieder gutgemacht werden. Wirtschaftlich wie politisch ist es gleich widersinnig, wenn sich das Staatsbahnsystem nicht an die große politische Einheit des Reichs anlehnt. Die Widerstände, die dem bisher entgegenstanden, dürfen in der Hauptsache als überwunden gelten zugleich mit der preußischen Hegemonie, der ihre Staatseisenbahnen als wenig freundnachbarliches aber sehr wirksames Druckmittel dienten. Was aber der größten Staatsbahnverwaltung recht sein muß, wird den kleineren billig sein. Die etwaigen Schwierigkeiten der finanziellen Auseinandersetzung können jetzt das Notwendige gewiß nicht mehr verhindern. Mit den Eisenbahnen werden auch die großen Binnenwasserstraßen in Reichsverwaltung überzugehen haben, jedenfalls soweit sie den Gebieten mehrerer Einzelstaaten gemeinsam sind. Ferner unterliegt naturgemäß das moderne Verkehrswesen der Kraftfahrzeuge zu Lande und in der Luft der einheitlichen Regelung und Verwaltung durch das Reich. Dem schließt sich der Handel, das Bank- und Börsenwesen u. dgl. an. Die bisher schon in der Hauptsache einheitliche Reichsverwaltung des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens ist von den Resten einzelstaatlicher Vorbehalte zu befreien. Fallen mit der preußischen Hegemonie füglich ihre Reflexwirkungen, die süddeutschen Reservate überhaupt fort,

so ist auch für das bayerische und württembergische Postreservat kein Platz mehr. Sollte wirklich eine finanzielle Schädigung dieser Freistaaten nachweisbar sein, so ist die Entschädigung auf rein finanziellem Gebiete zu suchen. Die Beamten werden sämtlich unmittelbare Reichsbeamte, was nicht ausschließt, daß hier wie in allen ähnlichen Fällen bei der Anstellung auf die Heranziehung von Landesangehörigen gebührend Bedacht zu nehmen ist. Das gilt auch für das Zollwesen, dessen einheitlicher und ausschließlicher Gesetzgebung durch das Reich künftig auch die eigene und unmittelbare Reichsverwaltung entsprechen soll.

Neben diesen intensiver ausgestalteten Gebieten eigener und unmittelbarer Reichsverwaltung stehen auch künftig die Gebiete, für deren gesetzliche Regelung zwar auch das Reich zuständig ist, ohne jedoch eine sekundäre Gesetzgebung der Einzelstaaten im Rahmen der Reichsgesetze auszuschließen, und ohne die Verwaltung unmittelbar an das Reich zu ziehen. In diesen Zuständigkeitskreis fallen zunächst die schon bisher dahin gehörigen Gebiete. Auf einigen von ihnen wird sich ohne jede Verfassungsänderung durch die Natur der Verhältnisse von selbst das Schwergewicht nach der Seite des Reichs hin verschieben, so vor allem im Finanzwesen. Die ungeheuerliche finanzielle Belastung, unter deren furchtbarem Drucke die deutsche Republik ihr Dasein beginnt, macht es von vornherein unmöglich, irgendwelche zur Tragung dieser Last in größerem Umfang geeignete Objekte prinzipiell den Reichsfinanzen zu entziehen; das Reich muß unbedingt den Vortritt haben, um überhaupt existieren zu können. Die Freistaaten, ebenso wie die kommunalen Selbstverwaltungskörper, müssen sich mit ihrem Finanz- und Steuerwesen in den Rahmen des Reichsfinanzsystems einpassen, indem sie einmal vom Reiche nicht beanspruchte Quellen für sich erschließen und sodann auf gewisse Reichssteuern Zuschläge legen können, innerhalb der vom Reiche zu normierenden Grenze. Ferner wird hier die Sozialisierungspolitik, die Einführung großer Monopole eventuell auf dem Wege der Enteignung die Reichstätigkeit bedeutsam ausdehnen, ohne jedoch die ergänzende Tätigkeit der Einzelstaaten auszuschließen. Auch auf anderen Gebieten der Sozialpolitik wird die Leitung durch das Reich intensiver werden müssen unter Mitwirkung der Einzelstaaten nach den vom Reiche gezogenen Grundlinien. Das gilt von der nach Lage der Dinge notwendiger und wichtiger als je gewordenen sozialen Bodenpolitik, die ganz ge-

wiß im besonderen Maße der Mitarbeit von Einzelstaaten und kommunalen Selbstverwaltungskörpern bedarf, jedoch der allgemeinen Leitung und Normierung durch das Reich nicht entraten kann. Das gilt schließlich auch von dem Verhältnis des Staates zu Schule und Kirche. Gerade hier darf die Eigenart der verschiedenen Landschaften und Stämme, die für eine Verletzung dieser ideellen Werte mit Recht ganz besonders empfindlich ist, keineswegs durch eine unverständig zentralisierende und schematisierende Gesetzgebung und Verwaltung verletzt werden; gerade auf diesen Gebieten muß auf sie die schonendste Rücksicht genommen werden. Aber bei der grundlegenden Bedeutung dieser Gegenstände, insonderheit der Volksbildung auf allen ihren Stufen, von der Elementar- bis zur Hochschule, für das ganze Gemeinleben, für den geistigen und sittlichen Gehalt des Reichs darf sich dieses nicht mit seiner bisherigen Ohnmacht bescheiden; es muß vielmehr auch hier die allgemeinen, dem ganzen deutschen Volke gemeinsamen Grundlinien ziehen, innerhalb deren der Eigenart und dem Eigenleben der engeren Gemeinschaften freier Spielraum zu fruchtbarer und ihren Empfindungen entsprechender Betätigung zu geben ist.

Baut sich so das Reich, der Struktur des Volksstaats entsprechend, von unten nach oben auf, und ruht es infolgedessen mit seiner ganzen inneren Lebenstätigkeit auf dem organischen Unterbaue seiner kommunalen und einzelstaatlichen Glieder, so ist ein gewisser normierender Einfluß des Gesamtwillens, also der Reichsgesetzgebung auf die Organisation der Einzelstaaten und ihrer Gemeinden unentbehrlich. Aber er soll sich auch auf das Unentbehrliche beschränken, indem er nur die Homogenität zwischen der Struktur des Reichs und der seiner einzelstaatlichen und kommunalen Glieder sicherstellt. Soweit diese nicht in Frage kommt, ist der Autonomie die Freiheit zum Ausbau ihrer Verfassung und Verwaltung nach der Verschiedenheit der landschaftlichen und örtlichen Verhältnisse zu lassen.

Aus der Natur des Volksstaats ergibt sich die freiere Stellung und weitere Entfaltung der örtlichen Selbstverwaltung, im Gegensatze zu deren Einengung und Bevormundung durch den Obrigkeitsstaat. Zugleich weist diese örtliche Selbstverwaltung den Weg für die Einfügung der Wahl und einer gewissen Bodenständigkeit der Verwaltungsbehörden. Nach der deutschen Entwicklung wird auch in Zukunft die Arbeit eines fachlich geschulten und in

seiner Stellung gesicherten Berufsbeamtentums in weitem Umfang unentbehrlich sein. Selbstverständlich untersteht dieses Berufsbeamtentum künftig der politischen Leitung durch die aus Volkswahlen hervorgehenden und auf das Vertrauen des Volkes oder seiner Vertretung sich stützenden Organe. Aber die Bestellung durch Wahl wird sich eben auf diese leitenden politischen Organe der einzelnen Gemeinwesen von der Gemeinde bis hinauf zum Reiche in der Hauptsache beschränken müssen. Je ausgedehnter der Wirkungskreis örtlicher Selbstverwaltung ist, desto bedeutungsvoller wird damit der Einfluß der Bestellung durch Wahlen. Und zugleich wird damit die Bodenständigkeit eines entsprechend großen und wichtigen Teiles des Personals der inneren Verwaltung gewährleistet. Auch wenn lokale Selbstverwaltungskörper leitende Beamte von auswärts berufen, so stellen sie doch durch ihren freien Willen die Verbindung mit dem örtlichen Gemeinwesen her.

Im übrigen wird auch künftig das Reich eigene Mittel- und Unterbehörden nur für die oben umschriebenen Gebiete der eigenen und unmittelbaren Reichsverwaltung besitzen; für den großen Kreis der sonst noch der Regelung durch die Reichsgesetzgebung unterliegenden Gegenstände muß sich das Reich auch künftig auf Zentralbehörden beschränken, während die Verwaltung dieser Angelegenheiten in mittlerer und unterer Instanz nach wie vor durch Landes- und Gemeindebehörden geschieht. Denn es wäre verschwenderisch und auch sonst unzweckmäßig, neben diese noch besondere untere Reichsbehörden in Einzelstaaten und Gemeinden zu stellen. Aber unbedingt erforderlich ist es, die Ausführung der Reichsgesetze im wirklichen Sinne des Gesetzgebers besser als bisher zu sichern; dazu gehört eine schärfere und klarere Gestaltung des Aufsichtsrechts der Reichs-Zentralbehörden über die einzelstaatlichen Verwaltungsorgane innerhalb der Reichszuständigkeit. Bisher war die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und der Reichs-Staatssekretäre vor dem Reichstag für die sinngemäße Ausführung der Reichsgesetze, soweit sie den einzelstaatlichen Verwaltungen oblag, eine inhaltslose Form, weil die Reichsregierung jenen einzelstaatlichen Verwaltungen gegenüber im wesentlichen ohnmächtig war. Die Fortdauer dieses Gegensatzes von staatsrechtlicher Form und politischem Inhalt, der das Parlament in den praktisch wichtigsten Fragen tatsächlich ausschaltete, ist in der neuen Republik völlig unmöglich. Daher muß das

Aufsichtsrecht der verantwortlichen Reichsregierung über die Ausführung der Reichsgesetze durch die einzelstaatlichen Verwaltungen so verstärkt und wirksam gestaltet werden, daß jene Verantwortlichkeit zur Wahrheit wird, indem die formal verantwortliche Stelle auch die tatsächliche Macht zur Durchführung des gesetzgeberischen Willens erhält.

3.

Für die Gestaltung der obersten Reichsorgane, die als Beauftragte des Volkes dessen Gemeinwillen zum Ausdruck bringen, soweit er nicht dem Volke unmittelbar in Gestalt des Referendums vorbehalten bleibt, kommen nach Lage der Dinge gegenwärtig drei Möglichkeiten in Betracht.

Die Volksvertretung bestellt durch ihre Wahl unmittelbar das leitende Regierungskollegium, dessen Mitglieder an der Spitze der einzelnen Ressorts stehen. Sie sind der Volksvertretung zwar für ihre Amtsführung verantwortlich, aber nicht in der Weise des parlamentarischen Systems, indem sie zurücktreten müßten, sobald sie mit einer politisch wichtigen Vorlage in der Minderheit bleiben; vielmehr beruht das Vertrauensverhältnis zwischen Parlament und Regierung darauf, daß die Regierung vom Parlament gewählt wird und ihr Mandat nur auf verhältnismäßig kurze Amtsperioden erhält. Es ist dies das System der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das nicht bloß als geschichtliches Vorbild offenbar große Vorzüge für die Organisation eines demokratischen Gemeinwesens aufweist. Dazu kommt noch die Verwandtschaft dieser Organisation mit der in dem größten Teile Deutschlands seit langem eingebürgerten Stadtverfassung. Daß dabei der Dualismus zwischen einem immer mehr oder minder repräsentativen Staatsoberhaupt und der verantwortlich arbeitenden Regierung fortfällt, ist einer demokratischen Empfindung angenehm. Ferner ist es ein politischer Vorteil des Systems, daß es die einseitige Parteiherrschaft mit ihren Härten und Wechselfällen vermeiden kann, weil das Regierungskollegium durch Kompromiß zwischen den maßgebenden Parteien nach deren ungefährem Stärkeverhältnisse zu bilden ist. So fließt das ganze politische Leben friedlicher und ruhiger dahin. Jedoch wird eben dieser Vorzug leicht zum Nachteil für die Verhältnisse eines Großstaats, der eine durch politische Homogenität in sich geschlossene und also tatkräftigere

Regierung braucht. Und eben diese Bedürfnisse großstaatlicher Politik nach innen und noch mehr nach außen drängen doch auf die Repräsentation der staatlichen Einheit durch eine Persönlichkeit, ein republikanisches Staatsoberhaupt hin. Dazu kommen für Deutschland noch die mannigfachen Rücksichten, die bei der Bildung eines solchen Regierungskollegiums durch unmittelbare parlamentarische Wahlen sich geltend machen müßten: Rücksichten auf landsmannschaftliche Zugehörigkeit zu den Einzelstaaten, auf die Vielheit der politischen Parteien, wohl auch auf konfessionelle Unterschiede. Diese Dinge bieten im weiten Rahmen des Deutschen Reichs ganz andere Schwierigkeiten als in kleineren Verhältnissen; sie zu vereinigen mit der doch keineswegs zu vernachlässigenden Rücksicht auf die persönliche Eignung der Regierungsmitglieder für die verantwortliche Leitung der zahlreichen und großen Reichsressorts ist auf dem Wege parlamentarischer Wahl kaum möglich. So empfehlenswert nach alledem dieses System für die Verfassung der einzelnen deutschen Freistaaten ist, so wenig kann es für die großen Aufgaben des Reichs selbst vorgeschlagen werden. Hier wird die Bestellung eines Präsidenten, der seinerseits die Reichsregierung ernennt, nicht zu umgehen sein.

Für das Verhältnis dieses Präsidenten zur Volksvertretung gibt es nun wiederum zwei Möglichkeiten: das dualistische und das parlamentarische System.

Bei dem ersteren ist der Präsident selbst unmittelbar das Haupt der Regierung, deren Ressortchefs lediglich seine Gehilfen und politisch nur ihm, nicht der Volksvertretung verantwortlich sind. Nach dem parlamentarischen System bildet der Präsident sein Kabinett unter Rücksicht auf die Mehrheitsverhältnisse der Volksvertretung, deren Vertrauen die Minister für ihre Amtsführung besitzen müssen, und dem sie mithin politisch verantwortlich sind.

Das erste System hat vor allem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika seine Stärke, aber auch seine großen Schwächen und Schäden gezeigt. Es beruht auf einer starren Durchführung der Gewaltenteilungsdoktrin, indem die Legislative im Prinzip ausschließlich dem Parlament, die Exekutive prinzipiell ebenso ausschließlich dem Präsidenten mit seinen Gehilfen übertragen ist. Tatsächlich erweist sich jedoch die Durchführung jener Doktrin gegenüber den praktischen Bedürfnissen des politischen

Lebens überall und immer wieder als unmöglich; sie wird daher auch in der Praxis der Vereinigten Staaten je länger desto mehr auf allerlei Umwegen umgangen. Stets führt das dualistische System zu einer geistigen Verarmung und politischen Verödung der Volksvertretungen. Und auf der anderen Seite ist das Beutesystem für die Besetzung der Verwaltungsämter die kaum vermeidbare Folge der Konzentrierung aller Verwaltungsmacht in der Hand des plebiszitären Präsidenten und des Wechsels dieser Macht je nach dem Wahlsieg der Parteien. Abgesehen von diesem Wechsel, haben wir in Deutschland das dualistische System im Reiche und in den Einzelstaaten, namentlich in Preußen lange und gründlich genug kennengelernt, um nach seiner Wiederherstellung in veränderter Gestalt keinerlei Verlangen zu tragen. Da hier die vom Parlament unabhängige Exekutive nicht periodisch wechselte, bildeten die in gottgewollter Abhängigkeit von ihr stehenden Verwaltungsämter die dauernde Beute einer einseitigen politischen Richtung. Und auf der anderen Seite war das Parlament im Sinne des Dualismus beschränkt auf abstrakte Gesetzgebung, auf Kritik und Negation, ohnmächtig gegenüber der das praktische Leben wirklich bestimmenden Verwaltung. Diese äußere politische Ohnmacht der Parlamente hatte ihre innere politische Impotenz zur Folge, die Zersplitterung der rein dogmatischen Parteien und all die anderen viel erörterten und viel beklagten Uebel unseres alten Zustandes. Wenn man schon vor der Revolution die Abhilfe durch Parlamentarisierung erstrebte, so war dies der richtige Weg, nur konnte er unter der Herrschaft der alten Gewalten nicht entschieden genug bebeschritten und nicht weit genug verfolgt werden. Die Revolution hat nun endlich die Bahn frei gemacht; sie würde diesen w i c h t i g e n politischen Erfolg selbst wieder zerstören, wenn sie auf jenem Wege umkehren und den alten Dualismus nur mit veränderter Spitze wieder herstellen wollte. Es sind falsche Propheten, die den prinzipiellen Gegensatz von Parlamentarismus und Demokratie lehren. Gewiß ist nicht jeder Parlamentarismus demokratisch; gewiß gibt es aristokratischen und plutokratischen Parlamentarismus. Ob er sich in der einen oder anderen Weise gestaltet, das hängt weniger von Verfassungsparagraphen ab, als von der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Gesellschaft. Aber für ein großes Volk und Reich ist bisher der Parlamentarismus als die beste und fruchtbarste Organisationsform der poli-

tischen Demokratie erprobt. Und gerade wir Deutschen bedürfen nach unserer geschichtlichen Vergangenheit und Volksanlage dringendst des politischen Erziehungsmittels, das in der lebendigen Wechselwirkung von Volksvertretung und Regierung innerhalb des parlamentarischen Systems gegeben ist. Unsere Aufgabe kann nicht die Verdrängung des Parlamentarismus durch die Demokratie sein; vielmehr die Entwicklung und Festigung einer parlamentarischen Demokratie.

Dies bedingt jedoch nicht die Wahl des Präsidenten durch das Parlament, wie in Frankreich. Im Gegenteil kann man dieses französische System treffend als unechten Parlamentarismus bezeichnen. Der echte Parlamentarismus setzt nämlich zwei einander wesentlich ebenbürtige höchste Staatsorgane voraus; unterscheidet sich jedoch vom Dualismus dadurch, daß sie nicht in unverbundener Gegensätzlichkeit nebeneinanderstehen, sondern daß die parlamentarische Regierung das bewegliche Bindeglied zwischen ihnen bildet. In der parlamentarischen Monarchie steht die Krone neben dem Parlament. In der parlamentarischen Demokratie, in der alle politische Gewalt vom Volkswillen ausgeht, erhält der Präsident die ebenbürtige Stellung neben der vom Volke unmittelbar gewählten Volksvertretung nur, wenn er nicht von dieser selbst, sondern unmittelbar vom Volke gewählt wird. Für Wahl und Wiederwahl ist er also vom Parlament unabhängig; seine sämtlichen Regierungsfunktionen aber kann er nur unter der verantwortlichen Mitwirkung der von ihm ernannten, doch vom Vertrauen des Parlaments abhängigen Reichsminister ausüben. Der Reichspräsident ist in der Auswahl der Reichsminister und zunächst des Reichskanzlers nicht auf die Mitglieder des Parlaments beschränkt; denn es ist durchaus kein wesentliches Erfordernis des parlamentarischen Systems, daß die leitenden Staatsmänner notwendig Parlamentsmitglieder sein müssen; wohl aber ist es wesentlich, daß sie die Regierung in Uebereinstimmung mit der parlamentarischen Mehrheit führen und zurücktreten müssen, falls diese Mehrheit ihnen das Vertrauen versagt. Für die Gesamtpolitik der Regierung trägt der Reichskanzler die Verantwortung, auf dessen Vorschlag der Reichspräsident die Ressortminister ernennt, die jedoch nicht wie bisher unselbständige und untergebene Gehilfen des Kanzlers sein sollen, sondern die für ihre Ressortverwaltung als selbständig verantwortliche Staatsmänner dem Parlament gegenüberstehen. Denn

die formale Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für jede einzelne Ressortverwaltung würde auch in Zukunft eine, das wahre politische Verantwortungsprinzip schwächende Fiktion sein, wie sie es bisher gewesen ist. Und die Uebereinstimmung der parlamentarischen Mehrheit mit der allgemeinen Richtung der Regierungspolitik braucht nicht notwendig die Billigung jeder einzelnen Ressortverwaltung in sich zu schließen; vielmehr wird der wünschenswerte Einfluß des Parlaments auf die praktische Handhabung der Verwaltung verstärkt, indem das Parlament auch ohne einen Wechsel der Gesamtregierung Veränderungen in der Leitung einzelner Ressorts herbeiführen kann. Aus dieser Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Reichskanzler und den Ressortchefs wird sich ein mehr kollegiales Zusammenarbeiten der Reichsregierung praktisch von selbst ergeben, ohne daß ihr das Kollegialsystem von der Verfassung formell vorzuschreiben ist, was sich gerade im Interesse einer klaren politischen Verantwortlichkeit nicht empfiehlt.

Die Ernennung des Reichskanzlers und in Uebereinstimmung mit ihm die der anderen Mitglieder der Reichsregierung ist die wichtigste selbständige Funktion des Reichspräsidenten. Hierin vor allem hat er seine politische Führereigenschaft zu bewähren. Ein aus der Volkswahl hervorgegangener, also im politischen Treiben voraussichtlich erfahrener Führer kann die mannigfaltigen dabei in Betracht kommenden politischen und fachlichen Gesichtspunkte unzweifelhaft sicherer und besser abwägen und zur Entscheidung bringen, als es im Wege unmittelbarer parlamentarischer Wahlen möglich ist. Er, der selbst aus dem Volke hervorgegangen ist, wird voraussichtlich Verhältnisse und Personen auch klarer und richtiger beurteilen können, als ein durch Geburt und Erziehung vom Volke abgesonderter Monarch, der nur mit den Augen der ihn umgebenden engen sozialen Schicht sehen, nur mit ihren Ohren hören kann.

Da sowohl der Reichspräsident wie das Parlament ihre politische Gewalt vom deutschen Volke ableiten, so muß die Entscheidung über sonst nicht auszugleichende politische Konflikte wiederum dem Volke zufallen. Demgemäß ist der Präsident befugt, durch Auflösung des Parlaments Berufung von der Volksvertretung an das Volk selbst einzulegen. Wenn es sich jedoch um eine Meinungsverschiedenheit über ein einzelnes Gesetz handelt, ohne daß die Gesamtrichtung der Politik in Frage gestellt werden soll,

so kann der Präsident eine Entscheidung des Volkes über die bestimmte Gesetzesfrage auch ohne Auflösung des Parlaments dadurch herbeiführen, daß er die Gesetzesfrage allein der Volksabstimmung im Wege des Referendums unterbreitet. Auf der anderen Seite soll in besonders schweren politischen Konfliktsfällen auch dem Reichstag die Befugnis gegeben werden, das Volk zu einem Urteil über die politische Haltung des Präsidenten anzurufen, indem der Reichstag durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit die Volksabstimmung über die Weiterführung der Präsidentschaft veranlaßt. Bestätigt dabei das Volk die politische Haltung des Präsidenten, so empfiehlt es sich zur Vermeidung einer allzugroßen Häufung solcher Aktionen, dieses durch Referendum erteilte Vertrauensvotum zugleich als Wiederwahl des Präsidenten für einen neuen Amtstermin gelten zu lassen. Dieser Amtstermin selbst wird bei solcher Möglichkeit, in ernsten und wichtigen Fällen auch während seiner Dauer an das Volk apellieren zu können, auf einen längeren Zeitraum zu bemessen sein, um im Amte des Reichspräsidenten ein Element ruhiger Dauer in den staatlichen Organismus einzufügen.

Im übrigen hat der Reichspräsident bei der Reichsgesetzgebung — abgesehen von der der Reichsregierung wie dem Reichstag zustehenden Initiative — nur die Befugnis, innerhalb einer bestimmten Frist Gesetzentwürfe zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung an den Reichstag zurückzuweisen; sonst hat er die Pflicht zur Verkündung der verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze. Die internationalen Vertretungsbefugnisse des Reichspräsidenten sind durch die Mitwirkung des Reichstags bei der Vertragsschließung beschränkt; Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgt durch Reichsgesetz.

Die politische Verantwortlichkeit des Reichspräsidenten kommt in jener durch Reichstagsbeschluß herbeizuführenden Volksabstimmung zur Geltung, ebenso wie die politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und der Reichsminister durch die Abhängigkeit ihrer Amtsführung von der parlamentarischen Mehrheit. Von der politischen zu unterscheiden ist die rechtliche Verantwortlichkeit; steht dort die Zweckmäßigkeit der Regierungshandlungen in Frage, so hier ihre Rechtmäßigkeit, d. h. die Frage, ob Verfassung oder Gesetze verletzt worden sind. Nur diese Frage ist ihrer Natur nach einem gerichtlichen Verfahren und einem Urteilsspruche zugänglich, muß aber auch einem solchen und

nicht einem politischen Verfahren unterliegen. Demgemäß können wegen Verfassung- oder Gesetzesverletzung Reichspräsident wie Reichskanzler und Reichsminister durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit des Reichstags vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden.

4.

Neben den vorher erwähnten Fällen des Referendums wäre noch eine Volksabstimmung über Verfassungsänderungen vorzusehen. Je höher ein Volk das Grundgesetz seines politischen Gemeinlebens, auf dem die regelmäßige Ordnung aller politischen Gewalten ruht, schätzt und achtet, desto mehr wird es geneigt sein, die Verfassungsgesetzgebung organisatorisch von der gewöhnlichen Gesetzgebung abzuheben, wodurch auch die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze stärker gesichert wird. Die dem Volke vorzulegenden Fragen der Verfassungsänderung müssen zuvor im Wege der Reichsgesetzgebung klar und deutlich formuliert werden, so daß die Abstimmung einfach mit ja und nein erfolgen kann. In Erwägung des gewaltigen Wandels aller Verhältnisse, als dessen Folge diese Verfassung eine bisher in der Erfahrung noch nicht erprobte rechtliche Neuordnung zu gestalten hat, empfiehlt es sich aber, für eine gewisse Uebergangszeit noch die Möglichkeit einer leichteren Korrektur von Verfassungsbestimmungen auf Grund der nach ihrem Inkrafttreten gemachten Erfahrungen zu geben, indem für diese Zeit verfassungsändernde Gesetze nur einer qualifizierten Mehrheit im Reichstag bedürfen. Ist dann die neue Verfassung praktisch erprobt, so sind weitere Abänderungen der Volksabstimmung zu unterbreiten. Dem Referendum einen weiteren Spielraum zu geben, namentlich durch das Recht der gesetzgeberischen Initiative, ist in großstaatlichen Verhältnissen nicht zweckmäßig. Denn würde man die Befugnis, eine Volksabstimmung zu verlangen, schon einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Bürgern gewähren, so wird das politische Leben ständig beunruhigt werden. Jene Zahl müßte also bei der Bevölkerung des Reichs auf mindestens 1 Million bemessen werden; dies würde jedoch einen so großen und kostspieligen Apparat bedingen, daß die Einrichtung gerade für die große Volksmehrheit praktisch bedeutungslos, wenn nicht bedenklich wäre.

Die Reichsgesetzgebung wird also hauptsächlich in der Hand der Volksvertretung liegen.

Daß diese aus einem Volkshaus, gewählt auf breitester demokratischer Grundlage, besteht, ist nach Lage der Dinge selbstverständlich. An der fast schrankenlosen Ausdehnung des parlamentarischen Wahlrechts, wie sie aus der Revolution hervorgegangen ist, läßt sich vom Standpunkt überlieferter Anschauungen aus sehr leicht Kritik üben. Danach verleiht der »Staat« das Wahlrecht an die nach seinem Urteil zur Zeit politisch reifen Volksschichten. Aber wer und was ist dieser allweise und allgerechte Staat? Für die moderne Demokratie kann er nur die organisierte Gesamtheit des Volkes sein, beseelt vom nationalen Gemeinwillen. Die öffentliche Meinung dieses Gemeinwillens durch die Ordnung des Wahlrechts möglichst getreu zu erfassen und zu rechtlich wirksamem Ausdruck zu bringen, ist die vornehmste Aufgabe der Wahlrechtsordnung, der heute nur das Prinzip völliger Gleichberechtigung, der Ausschluß jeder Entrechtung und jeder Bevorrechtung entsprechen kann. Wie die für das parlamentarische System notwendige politische Reife des Parlaments nur durch den Parlamentarismus selbst herbeigeführt werden kann, ebenso kann die für die vollkommene Demokratie unentbehrliche politische Reife des Volkes in allen seinen Schichten nur durch die vollkommen demokratische Gleichberechtigung des ganzen Volkes erreicht werden. Deshalb können an sich nicht unwahrscheinliche Enttäuschungen der Uebergangszeit durchaus nicht als Beweisgründe gegen die Fruchtbarkeit und Notwendigkeit des demokratischen Prinzips verwertet werden. Daß mit einer möglichst weiten Ausdehnung des Wahlrechts ein für allemal die sonst nie ruhenden, verbitternden und unfruchtbaren Wahlrechtskämpfe aus dem politischen Leben beseitigt werden, ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Ein so ausgedehntes Wahlrecht aber erfordert eine gerechte Organisation durch das Verhältniswahlsystem. Im übrigen ist mit Einzelheiten des Wahlrechts und des möglichst guten Proportionalsystems nicht die Verfassung zu belasten, sondern sie sind einem besonderen Reichswahlgesetze vorzubehalten, für das die Erfahrungen der Nationalversammlungswahlen nützliches Material ergeben werden.

Eine der umstrittensten Fragen wird es sein, ob diesem Volkshaus noch ein zweites Haus des Reichstags an die Seite gestellt werden soll. Die natürliche Abneigung der Demokratie gegen das

sogenannte Zweikammersystem, kann in diesem Falle bei unbefangener Beurteilung nicht entscheidend sein. Denn hier handelt es sich keinesfalls darum, neben die Volkskammer eine besondere Vertretung privilegierter Klassen zu stellen; vielmehr ist die Frage lediglich, ob die Einfügung der einzelnen deutschen Freistaaten in die Reichsorganisation die Gestalt eines Staatenhauses oder eine dem alten Bundesrat ähnliche Gestalt erhalten soll. Diese Frage besteht nur für die Anschauung nicht, die jede Beteiligung der Einzelstaaten als solcher innerhalb der höchsten Reichsorgane für unnötig oder schädlich hält. Ohne theoretisch zu dem Prinzip des vollkommenen Einheitsstaats oder des Föderativstaats Stellung zu nehmen, geht der Verfassungsentwurf von der Ueberzeugung aus, daß nach Lage der Dinge in Deutschland und der weit überwiegenden Stimmung des Volkes und seiner Stämme eine Ausschließung der einzelnen Freistaaten als solcher aus der Organisation politisch unmöglich ist. Unter dieser Voraussetzung erscheint aber das Staatenhaussystem sowohl für das Reich wie für die Einzelstaaten unvergleichlich viel besser und der notwendigen Solidarität von Reich und Einzelstaaten unvergleichlich viel günstiger als das Bundesratsystem.

Im Staatenhause sitzen die Vertreter der einzelnen Freistaatsvölker als solche, die als gewählte Vertreter nach ihrer freien Ueberzeugung stimmen. In einem Bundesrate sitzen die Vertreter der einzelstaatlichen Regierungen, die als ernannte Beamte nach den Instruktionen ihrer Regierungen stimmen. Nach den politischen Grundanschauungen, die durch die Revolution zur Herrschaft gekommen sind, muß es als ausgeschlossen erscheinen, daß ein aus instruierten Regierungsbeamten bestehendes Kollegium einen dem Volkshaus gleichberechtigten Faktor der Reichsgesetzgebung bilden könne. Für die Bevölkerungen der einzelnen Freistaaten aber ist es gerade das Wichtigste, daß sie als solche bei der höchsten Funktion des Gemeinlebens, der auch ihr Eigenleben so stark beeinflussenden Reichsgesetzgebung, zur Geltung kommen können. Der Bundesrat war nie und kann nie werden der Träger eines demokratischen Föderativgedankens; er würde stets bleiben, was er immer gewesen: der Hort der »verbündeten Regierungen«. Der Natur einer föderativen Demokratie entspricht es vielmehr, daß neben die Vertretung des gesamten Volkes als einer Einheit im Volkshaus die Vertretung der einzelstaatlichen Volksvertretungen im Staatenhause tritt. Dann ergibt sich auch

die natürliche Verteilung des Stimmgewichts der Einzelstaaten nach ihrer Einwohnerzahl, während das Bundesratsystem nicht von der Konstruktion eines künstlichen Stimmenverhältnisses loskommt. Bis zur Umbildung der deutschen Einzelstaaten muß allerdings für die Wahlen zum Staatenhause das im Entwurf vorgesehene Provisorium gelten.

Freilich liegt das Schwergewicht des Bundesratssystems gar nicht in seiner Teilnahme an der Gesetzgebung, sondern an der Verwaltung. Aber hier ist es nicht minder bedenklich. Ist der Bundesrat der eigentliche Sitz der Regierung, wie er es im Prinzip nach der früheren Reichsverfassung war, so ist eine parlamentarische Reichsregierung unmöglich, weil die parlamentarisch verantwortlichen Reichsminister die Verwaltung in Wahrheit nicht in der Hand haben. Eine Parlamentarisierung unmöglich zu machen, war sicherlich einer der leitenden Beweggründe Bismarcks bei seiner kunstreichen Konstruktion des Bundesrats. Damit ist aber überhaupt eine einheitliche, nach festen politischen Richtlinien handelnde und ihre Durchführung sichernde Reichsregierung unmöglich gemacht. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit müssen sich hier wie immer decken, wenn die Verantwortlichkeit eine Wahrheit sein soll.

Doch auch rein verwaltungstechnisch ist die Leitung einer großstaatlichen Verwaltung durch ein Kollegium einiger Dutzend, von verschiedenen Regierungen instruierter Beamter ein Unding. Das hat sich praktisch auch im früheren Reiche gezeigt; und dadurch hat sich schon dort der Schwerpunkt der Verwaltung tatsächlich immer stärker in die Reichsregierung verschoben. Aber ihre politische Verantwortlichkeit blieb durch die Verfassungskonstruktion verdunkelt, und Preußen übte seine Hegemonie durch gleichzeitige Beeinflussung des Bundesrats, der Reichsregierung und der kleineren Einzelstaatsregierungen. Es wäre schwer begreiflich, wenn die neue Verfassung der deutschen Republik die Entwicklung wiederum auf so verschlungene und krumme Wege geraten ließe. Klare Verhältnisse, in denen der politische Inhalt der staatsrechtlichen Form entspricht, schafft dagegen eine Organisation, die den Einzelstaaten gleichberechtigten Anteil an der Reichsgesetzgebung gibt, indem der Reichstag aus Volkshaus und Staatenhaus besteht, die aber die wirkliche Leitung der Reichsverwaltung offen und klar in die Hände der dem Reichstag politisch verantwortlichen Reichsregierung legt.

Sicherlich bedarf diese Reichsregierung bei ihren Funktionen der ständigen Fühlung mit den Regierungen der einzelnen Freistaaten; diese organisatorisch sicherzustellen, ist aber auch unter Vermeidung des überlebten Bundesratssystems sehr wohl möglich. Es geschieht durch die Ernennung ständiger Vertreter der Einzelstaatsregierungen bei der Reichsregierung, die als Reichsräte ihr beratend und begutachtend zur Seite stehen, die besonderen Verhältnisse und Interessen ihrer Einzelstaaten zur Geltung bringen und das Zentrum mit den Teilen organisch verbinden. Auf sie werden zum großen Teil die nützlichen Funktionen der bisherigen Bundesratsausschüsse übergehen können, ohne daß die Schattenseiten des Bundesratssystems mit herüberzunehmen sind.

Auf die Hervorhebung dieser Leitgedanken der organisatorischen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs will sich diese Denkschrift beschränken, die Begründung der Einzelbestimmungen der künftigen Erörterung vorbehaltend. Keiner Verfassung ist es gegeben, die für ein gedeihliches Staatsleben unentbehrliche Solidarität von Volk und Regierung, von Gesamtheit und Gliedern durch Rechtsbestimmungen zu schaffen; das ist Sache der Volkserziehung in deren höchstem Sinne, der Entwicklung politischer Gesinnung. Aber eine Verfassung kann und soll Hindernisse vermeiden, die der Entwicklung solcher Solidaritätsgesinnung entgegenstehen, und Einrichtungen schaffen, die diese Entwicklung erleichtern. Mögen die Vorschläge des Verfassungsentwurfs nach Möglichkeit dieser höchsten Aufgabe der Gesetzgebung dienlich sein können.

Berlin, den 3. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Innern
Dr. Preuß.

★

BEGRÜNDUNG DES ENTWURFS EINER VERFASSUNG FÜR DAS DEUTSCHE REICH.

1919.

Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, die folgenden Ausführungen an Stelle einer schriftlichen Begründung mit Nachsicht aufnehmen zu wollen. Gern hätte ich dem hohen Hause eine

schriftliche Begründung vorgelegt, ganz abgesehen davon, daß mir das in mancher Hinsicht die Arbeit erleichtert hätte, aber — der Herr Abgeordnete Haase hat eben schon darauf hingewiesen — auch bei früheren Vorgängen, so der Verfassung von 1867, war dem Verfassungsentwurf keine schriftliche Begründung beigefügt, was also auch auf inneren Gründen beruht. Dazu kommt noch, daß sich die Versammlung auf mehrere Wochen hätte vertagen müssen; denn eine schriftliche Begründung über den ganzen Inhalt des Entwurfs mit der nötigen Sorgfalt auszuarbeiten — damit zu beginnen, war ja erst möglich, nachdem die Verhandlungen im Staatenausschuß zum Abschluß gekommen waren, also vor 2 Tagen —, hätte durch die nötige Mitarbeit der Ressorts zweifellos einige Wochen erfordert. Schon aus diesem Grunde war es nicht möglich, anders zu verfahren, als jetzt geschehen ist.

Als ich vor zwei Wochen hier die vorläufige Verfassung einzuführen die Ehre hatte, da war ich mir selber keineswegs sicher, daß ich schon nach verhältnismäßig doch kurzer Zeit in der Lage sein würde, den Entwurf der endgültigen Verfassung nach einstimmigem Beschluß des Reichsministeriums und nach Vereinbarung mit dem Staatenausschuß dem hohen Hause vorlegen zu können. Gewiß, der Entscheidungskampf um die Bestimmungen der Verfassung beginnt erst jetzt. Die bisherigen Erörterungen in der Presse und namentlich auch im Staatenausschuß mögen erst als eine Art von Vorpostengefecht charakterisiert werden; aber immerhin sind sie hartnäckig genug geführt worden. Ich darf sagen, wir haben uns gegenseitig, die Vertretung der Reichsregierung und die Vertreter der Gliedstaaten, das Leben ehrlich sauer gemacht, unsere Geduld gegenseitig ehrlich auf die Probe gestellt, und am Ende sind wir doch in der Hauptsache zu einer Verständigung gekommen, was nicht anders möglich war, als daß jeder einen oder einige Pflöcke zurücksteckte. Ob das von der einen oder anderen Seite genügend oder schon gar zu viel geschehen ist, darüber wird die Nationalversammlung endgültig und entscheidend zu bestimmen haben. Natürlich werden wir uns in der weiteren Behandlung der Verfassung nicht beruhigt auf das Faulbett legen können. Aber in einer Zeit, da schmerzlichste Sorgen nur allzu berechtigt sind, meine ich, sollte man doch nicht in ungesundem Pessimismus seine Augen vor doch hervortretenden erfreulichen Tatsachen

verschließen, die immerhin eine gewisse neue Zuversicht wecken können. Es ist richtig: man vermißt — und nicht mit Unrecht, namentlich wenn man den augenblicklichen Zustand vergleicht etwa mit der Stimmung, wie sie in den Anfangstagen der Paulskirche zu Frankfurt am Main herrschte — den großen Schwung der Stimmung; aber übersehen wir doch darum nicht eine Hauptsache: es ist hier in zweimal 24 Stunden die vorläufige Verfassung zustande gebracht worden, etwas, was wir in der deutschen Geschichte noch nicht erlebt haben. (Heiterkeit.)

Weiter, es ist jetzt in kurzer Zeit ein Entwurf vorbereitet worden und, wie gesagt, in allen Hauptsachen auch mit den Gliedstaaten-Regierungen vereinbart, wonach nur drei Punkte strittig geblieben sind, und von diesen drei Punkten hat wiederum nur einer wirklich prinzipielle Bedeutung. Wahrlich, ich verkenne darüber gar nicht — wenn etwa darauf die Heiterkeit hindeuten sollte —: der organisatorische Grundgedanke konnte nicht in klarer Einheitlichkeit restlos durchgeführt werden, er hat Abbiegungen, Ausnahmen erleben müssen, er weist jetzt eine etwas gebrochene Linienführung auf. Aber wenn ich darüber gerade heute in Blättern der Rechten etwas von Flickwerk las, das dieser Verfassungsentwurf der neuen Republik darstellen soll, so ist es selbstverständlich, daß Blättern der Rechten der Verfassungsentwurf der Republik nicht gefallen kann; aber gerade das, was ihnen von ihrem Standpunkt mit Recht nicht gefallen kann: die republikanische Staatsform, die Durchführung der Demokratie ist restlos unter gerader Linienführung in diesem Verfassungsentwurf enthalten. Wo aber Brechungen, Ausnahmen, Dinge, die uns auch nicht gefallen, darin enthalten sind, sind sie ohne Ausnahme Erbschaften aus der früheren Verfassung des Kaiserreichs (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), die Rechte der Einzelstaaten, die Reservatrechte usw. Alle die partikularistischen Verankerungen und Verflechtungen, die in der früheren Verfassung vorhanden waren, sind hineingekommen auf der Höhe der siegreichen Stellung des jungen Reiches. Daß es nun nicht möglich ist, in der heutigen Lage, sie alle daraus zu beseitigen, das sollten wahrlich die Anhänger des Alten zu allerletzt dem Neuen zum Vorwurf machen, und wir dürfen auch sagen, daß in dieser Beziehung Fortschritte erzielt sind, wenn auch nicht alles erreicht ist, was zu erreichen ich selbst am meisten gewünscht hätte.

Wenn ich aus diesen Ausstellungen der gegnerischen Blätter der Rechten entnehmen darf, daß Ihnen mein erster Entwurf besser gefallen hat, so ist mir das äußerst schmeichelhaft. Aber ich habe nie gehofft, daß er en bloc angenommen wird. Worauf es aber ankommt, auch bei den Einräumungen, die etwa zu machen sein werden, das ist, der notwendigen Fortbildung die Bahn frei und offen zu halten. Wenn das geschieht, so wird, glaube ich, das Verfassungswerk von Weimar seine hohe Aufgabe erfüllt haben. Einst aus dem klassischen Geiste von Weimar (Heiterkeit rechts) sprach mit resigniertem Stolz der Spruch:

> Zur Nation Euch zu bilden, Ihr hoffet es Deutsche vergebens.
> Bildet darum — Ihr könnt's — freier zu Menschen Euch aus!

Bildet darum — Ihr könnt's — freier zu Menschen Euch aus! Solche Scheidung scheint dem Geist unserer Zeit nicht möglich. Die Entfaltung freien Menschentums scheint uns nur in der politischen Freiheit des Volkstums gesichert. Das deutsche Volk zur sich selbst bestimmenden Nation zu bilden, zum erstenmal in der deutschen Geschichte den Grundsatz zu verwirklichen: die Staatsgewalt liegt beim Volke, — das ist der Leitgedanke der freistaatlichen deutschen Verfassung von Weimar.

Wenn es das Ziel und der Inhalt aller Sozialisierungsgedanken ist, nicht bloß Lohn- und Magenfragen zu regeln, sondern wenn es ihr hohes moralisches Ziel ist, den arbeitenden Massen den Aufstieg zu freiem Menschentum mit seiner sittlichen Würde und Verantwortlichkeit zu bahnen, so ist auch dafür die Voraussetzung die politische Freiheit und Verantwortlichkeit, die sittliche Würde der Demokratie. Auch den sozialen Fortschritt kann die Verfassung unmittelbar so wenig schaffen wie den sonstigen Inhalt des Volkslebens; aber ihm durch die politische Organisation den Weg offen halten, das kann sie, und ich hoffe, daß dies der Entwurf tut.

Man mag keinen besonderen Wert auf Formeln, feierliche Floskeln — wie man es nennen mag — legen und deshalb auch flüchtig über die Formel hinweggehen, die den Verfassungsentwurf einleitet, die sogenannte Präambel:

> Das Deutsche Volk, geeint in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich auf der Grundlage der Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, den inneren und äußeren Frieden zu sichern und den sozialen Fortschritt zu fördern, hat sich diese freistaatliche Verfassung gegeben.

Aber eine Bedeutung gewinnt diese Präambel in ihrem Gegensatz zu der Präambel der früheren Reichsverfassung. Nicht ein »Bund der Fürsten« selbstverständlich, aber auch nicht ein »Bund der Gliedstaaten« ist der Ausgangspunkt für die neue Verfassung, sondern die Selbstorganisation des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit. Schon daraus, meine Herren, ergibt sich die Unmöglichkeit, gerade in dem Sinne, den der Verfassungsentwurf nach Möglichkeit verwirklichen möchte, einem Wunsche nachzugeben, der vielfach in der Oeffentlichkeit geäußert worden ist, dem neuen Staate oder dem umgewandelten Staatswesen den Namen der »Vereinigten Staaten von Deutschland« zu geben. Nach den besonderen Ereignissen und Entwicklungsbedingungen unserer Geschichte würde dies gegenüber dem im Reiche schon Erreichten einen Rückschritt darstellen. Man mag mancherlei Gründe dafür anführen, die diesem Namen zugute kommen würden: aber er würde zweifellos in seiner ganzen Bedeutung einen partikularistischen Rückschritt gegenüber dem Bestehenden darstellen. Man könnte ja nun — es ist das ja auch bei dem Entwurf der vorläufigen Verfassung von den Herren dort oben stark betont worden — überall die Bezeichnung »Reich« ausmerzen und an ihre Stelle »Deutsche Republik« setzen. Meine Herren, wenn der Verfassungsentwurf das nicht tut, so tut er das nicht etwa aus Scheu, sich zur Republik zu bekennen; wenn an die Spitze gesetzt ist »Freistaatliche Verfassung«, so sagt das dasselbe. Aber, meine Herren, das Wort, der Gedanke, das Prinzip des Reichs hat für unser deutsches Volk einen so tief wurzelnden Gefühlswert, daß wir es, glaube ich, nicht verantworten könnten, diesen Namen aufzugeben. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Es hängen Traditionen von Jahrhunderten, es hängt die ganze Sehnsucht des zersplitterten deutschen Volkes nach nationaler Einigung an dem Namen »Reich«, und wir würden in weitesten Kreisen tiefwurzelnde Gefühle ohne Grund und Zweck verletzen, wenn wir von diesem Worte, das eine schwer errungene, nach langen Enttäuschungen verwirklichte Einheit darstellt, abgehen wollten. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten und im Zentrum.) Ich weiß: das hat nach dem Auslande hin gewisse Schwierigkeiten, daß in der immer noch französischen Sprache der Diplomatie »Reich« sich eben nur als »Empire« übersetzen läßt, oder »Empire« im Englischen. Nun, man wird ja einen Ausweg und eine Aushilfe schaf-

fen, und das neue Reich ist trotz dieses Namens oder gerade deswegen begründet auf dem Namen der Reichseinheit, ein Freistaat, eine Republik, die in dieser Hinsicht wahrlich den Vergleich mit irgendeiner anderen Republik und Demokratie nicht zu scheuen braucht. (Sehr richtig! links.)

So wagt es denn auch die Verfassung, Ihnen in dem 1. Artikel vorzuschlagen, dem neuen Reiche neue Farben zu geben, neue Farben, die freilich alt sind und auch als solche für weite Kreise unseres Volkes einen Gefühlswert haben: schwarz-rot-gold. Ich begreife, daß es für viele eine schwere und schmerzliche Entschließung ist, die Fahnen, die Farben, die jahrzehntelang ruhmreich geweht haben, verschwinden zu sehen.

Aber es sind gewaltige Veränderungen, die die vergangenen Jahrzehnte seit den Ereignissen der 60er Jahre als eine in sich abgeschlossene Periode erscheinen lassen, und ein großer Teil der Parteien des Hauses hat ja dasselbe bekundet, indem sie selbst gegenüber den alten Parteinamen eine neue Flagge gehißt haben. (Widerspruch rechts.) Schon in den verschiedenen »Volksparteien« liegt etwas wie das Hissen von schwarz-rot-gold. (Sehr richtig! links. — Widerspruch rechts.) Ob diese Farben schwarz-rot-gold wirklich die Farben des alten Deutschen Reichs waren, was die Historiker zum größten Teil bestreiten, ob sie den Farben der Lützowschen Freischar entnommen sind, das ist nicht das Historische an ihnen. Das Historische an ihnen ist die Fülle von Gedanken, Zielen, Bestrebungen politischer Art, die im Verlaufe des 19. Jahrhunderts sich eng verbunden haben, ich möchte sagen: mit dem Prinzip schwarz-rot-gold. (Widerspruch rechts.) Es war zugleich der Gedanke politischer Freiheit mit dem der nationalen Einigung, und zwar der großdeutschen nationalen Einigung (sehr richtig! links), der dann auch noch lange, als über dem kleindeutschen Reiche schon die schwarz-weiß-rote Fahne wehte, in Deutsch-Oesterreich das Schwarz-rot-gold in Ehren hielt. Es sind daher in neuerem Sinn doch schon historisch gewordene und tiefwurzelnde Erinnerungen, die das neue Reich aufnimmt, wenn es schwarz-rot-gold zu seinen Farben erklärt.

Ein politischer Schriftsteller, der im übrigen den Herren von der Rechten politisch weit näher steht als mir, der auch durchaus nicht unitarisch, sondern in gewissem Sinne sehr partikularistisch gesinnt war, Konstantin Franz, ein guter Großdeutscher, der jedenfalls das Verdienst hatte, schon zur Zeit der höchsten Macht

des Bismarckschen Regimes die kleindeutsche Lösung nicht als die endgültige für Deutschland anzuerkennen, spricht einmal davon: in der alten Bundeszeit hätte es ein österreichisches Deutschland gegeben; das kleindeutsche Reich sei ein preußisches Deutschland gewesen, das Deutschland der Zukunft müsse ein deutsches Deutschland sein. Und dieses deutsche Deutschland, frei von österreichischer wie von preußischer Hegemonie, mit seiner selbständigen Zentralgewalt über allen Gliedstaaten, zu organisieren, das ist die Aufgabe der Verfassung. (Beifall links.)

Einen geeinten freien, nationalen Staat wollen wir organisieren, aber nicht in nationalistischer Abschließung. Wie einst die jungen Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Kreis der alten Staatenwelt eintraten mit dem Bekenntnis zur bindenden Kraft des internationalen Rechts, so bekennt sich die junge deutsche Republik in Artikel 3 zur Geltung des Völkerrechts; und Artikel 63 weist in seinem letzten Absatz auf den erhofften künftigen Träger und Fortbildner des internationalen Rechts hin, den V ö l k e r b u n d, den erhofften künftigen Träger des Völkerrechts. Erhofft ist er aber doch nur unter einer unerläßlichen Voraussetzung: Die deutsche Demokratie kann nur einen Völkerbund begrüßen, der selbst eine wahrhaft demokratische Verfassung hat, der die Freiheit und Gleichberechtigung aller seiner Glieder ohne Rückhalt und Vorbehalt anerkennt. Wir wollen keine Bürger minderen Rechts in unserm Reich, aber wir wollen auch nicht ein Glied minderen Rechts in einem Völkerbunde sein. (Sehr richtig!) Ein Volk kann nicht im Innern frei sein, wenn es nach außen unfrei ist. Das, glaube ich, müssen die älteren Demokraten endlich begreifen, wenn sie nicht den demokratischen Fortschritt der Menschheit freventlich verhindern wollen. (Sehr wahr!)

»Das R e i c h und seine G l i e d s t a a t e n«, dieser erste Abschnitt des Verfassungsentwurfs, ist zugleich auch der, an den sich die meisten Streitpunkte und Schwierigkeiten knüpfen. Eines jedenfalls wird durch die neue Verfassung bis zu einem gewissen Grade garantiert: die Homogenität der Verfassungen zwischen Reich und Gliedstaaten, durch die allerdings sehr vorsichtig gehaltenen und auf das Allernotwendigste beschränkten N o r m a t i v b e s t i m m u n g e n, die Art. 16 der Verfassung für die Verfassungen der Einzelstaaten gibt.

Man hat jede solche Normativbestimmung bekämpfen wollen mit der vielfachen Berufung auf den bundesstaatlichen Charak-

ter, wie man denn überhaupt allerlei behauptet mit Berufung auf den bundesstaatlichen Charakter, was in anderen, gerade den normalen Bundesstaaten, gar nicht vorhanden ist. So sind denn auch solche Normativbestimmungen für die Verfassungen der Einzelstaaten allen anderen bundesstaatlichen Verfassungen gemeinsam, und deshalb können, unbeschadet ihrer autonomen Stellung, die Gliedstaaten des Deutschen Reichs sich auch diesen Normativbestimmungen, namentlich in der so bescheidenen Fassung, die sie hier im Art. 16 erhalten haben, fügen. Es ist im wesentlichen die Garantie der freistaatlichen, das heißt republikanischen Verfassung, des demokratischen Wahlrechts und der der Volksvertretung verantwortlichen Regierung. Vielfach besteht die Hoffnung, daß die Wirkung solcher Homogenität der Verfassungen von Reich und Gliedstaaten eine ständig fortschreitende Angleichung aller Teile des Reichs und damit eine Stärkung und Förderung der Reichseinheit bedeuten und zur Folge haben werde. Wir wollen es hoffen.

Im übrigen sind ein umfangreiches und nicht ohne allerlei Komplikationen zu lösendes Ziel des Verfassungsentwurfs natürlich die Bestimmungen über die Arbeitsteilung zwischen Reich- und Gliedstaaten, der Kompetenzabgrenzung. Hier gilt vor allen Dingen das, worauf ich vorhin schon hinwies, die gebrochene Linienführung: die Ziehung der Zuständigkeitsgrenzen zwischen Reich und Gliedstaaten ist nicht so einfach, klar und einheitlich erfolgt, wie es zu wünschen wäre. Viele Gebiete mußten einzeln geregelt werden, um auf jedem dieser verschiedenen Verwaltungsgebiete das zurzeit Erreichbare zu erreichen. Es hing das von zahlreichen Erwägungen auch der technischen Ressorts ab. Es lag auf jedem der in Betracht kommenden großen Verwaltungsgebiete die tatsächliche und rechtliche Lage auf Grund der bisherigen Verhältnisse etwas anders. Ja, es ist das vielleicht der Punkt, wo ich bedauere, nicht die Ehre zu haben, als Abgeordneter Mitglied dieses Hauses zu sein, sondern nur als Minister den Entwurf zu vertreten. Es ist gerade gegen diese Zustimmungsbestimmungen die Kritik verlockend, und man muß nur immer in Betracht ziehen, daß schließlich das Erreichbare zu nehmen war, solange man den Wunsch aufrecht erhielt, im Wege der Verständigung zum Ziele zu kommen. Hier die bessernde Hand anzulegen, liegt ja innerhalb der Machtvollkommenheit der Nationalversammlung.

Dabei will ich aber gern und mit besonderer Freude betonen, daß unter den Kompetenzbestimmungen eine an erster Stelle in Betracht kommt, die schlankweg einen erfreulichen Fortschritt gegen den bisherigen Zustand bedeutet: das sind die Bestimmungen in Artikel 4 der Verfassung über die auswärtigen Beziehungen. Die auswärtigen Beziehungen werden nunmehr ausschließlich Reichssache sein. Es soll hier mit Dank anerkannt werden, daß die Gliedstaaten auf das aktive und passive Gesandtschaftsrecht verzichtet haben. (Bravo! links.) Es war das schon bisher ein arger Schönheitsfehler in der Stellung des Reichs nach außen, und die Beseitigung ist ein hocherfreulicher Fortschritt. Es darf angenommen werden, daß in weiterer Konsequenz überhaupt die Beziehungen zwischen dem Reich und seinen Gliedstaaten wie der Gliedstaaten zueinander immer noch herzlichere werden, aber keine diplomatischen mehr bleiben, keine Beziehungen der auswärtigen Politik sind, sondern der inneren Politik, wie Volksgenossen miteinander verkehren.

Ich möchte übrigens auch gegenüber Aeußerungen in der Presse darauf hinweisen, daß der zweite Absatz des Art. 4 durchaus unbedenklich ist und nicht etwa eine Zurücknahme des im ersten Absatz Eingeräumten bedeutet. Wenn es da in gewissen Angelegenheiten den Gliedstaaten offen geblieben ist, mit auswärtigen Staaten Verträge zu schließen, die der Zustimmung des Reichs bedürfen, so handelt es sich da um Verwaltungsverträge des Grenzverkehrs, um Grenzangelegenheiten und dergleichen, die in keiner Weise in die eigentliche Politik eingreifen.

Schon weniger schlechthin erfreulich sind die Bestimmungen, die der Art. 5 bezüglich des Militärwesens bringt. Allerdings stellt er in den Vordergrund — und das ist das Wesentliche —, daß er die Einheitlichkeit der Landesverteidigung konstatiert. Wenn er in seinem dritten Absatz den obersten Kommandostellen in den einzelnen Gliedstaaten und Landesteilen selbständige, auf die Pflege der besonderen Stammestüchtigkeit und landsmannschaftlichen Eigenart gerichtete Verwaltungsbefugnisse läßt, deren Ausübung der Reichsaufsicht unterliegt, so ist auch dagegen nichts einzuwenden. Im Gegenteil, nach dem Urteil der Sachverständigen erwartet man gerade von dieser stärkeren landsmannschaftlichen Organisation günstige Vorteile für die Wehrtüchtigkeit.

Aber bedauerlicher ist der letzte Absatz des Artikels 5 (sehr

richtig! bei den Deutschen Demokraten), der gestützt auf die bisherigen Reservatrechte, die einzelstaatlichen Kriegsministerien, also die Kriegsverwaltungen aufrecht erhält. Die Reichsregierung hat sich nur sehr schwer entschlossen, von ihrem ursprünglichen Beschlusse, diesen Absatz zu streichen, abzugehen, um nicht hier gleich die Frage des Reservatrechts aufzuwerfen. Es wird aber im Interesse der Vereinheitlichung des Militärwesens im Reiche aufs dringendste notwendig sein, sobald wie möglich den hier in Aussicht genommenen Uebergang auszugleichen und zu einer definitiven Vereinheitlichung der Wehrverfassung im Reich zu gelangen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Eine Einheitlichkeit im gesamten Verkehrswesen war ein Ziel aufs innigste zu wünschen, von dem wir zunächst gehofft hatten, daß man seiner Erreichung doch wenigstens näher kommen würde, als es bisher geschehen ist. Gerade hier handelt es sich um eine ganze Fülle von Einzelgebieten und Einzelerwägungen. Deshalb begnügt sich der Artikel 8 im allgemeinen Teil, nur die Kompetenz des Reichs als solche auszusprechen und im übrigen auf die vielen Einzelvorschriften des Abschnitts hinzuweisen, der in den Artikeln 86 bis 107 die verschiedenen Zweige des Verkehrswesens, Post, Telegraphie, Eisenbahnen, Wasserstraßen, Kraftfahrwesen, behandelt. Wie gesagt, hier gilt im besonderen das, was ich vorhin sagte, daß schöne und als solche durchaus zu begrüßende Bekenntnisse zur Vereinheitlichung der Dinge im Reich durch manchen Nachsatz eingeschränkt werden mußten. Das war einmal die Folge von Sonderrechten der Einzelstaaten auf diesen Gebieten, aber doch nicht allein die Folge davon. Die Verhältnisse so großer Verwaltungen, wie namentlich der Staatseisenbahnverwaltungen, ließen wenigstens nach der Meinung der zuständigen Ressorts und der Sachverständigen, denen darin entgegenzutreten sehr schwer ist, es im Augenblick als nicht angängig erscheinen, die große Umwandlung zu einer einheitlichen Reichsverwaltung vorzunehmen. Man sagte, hier fehle gerade bei der derzeitigen Lage, also etwa des Eisenbahnwesens, die Unterlage zur finanziellen Berechnung für die Entschädigungsfrage. Es ist auch zur Zeit ganz besonders schwer, die Dinge zu regeln, die mit der Vereinigung des ungeheuren Beamten-, Arbeiter- und Angestelltenpersonals, der Ausgleichung ihrer Verhältnisse usw. miteinander

verbunden waren. Wie gesagt, man steht da den sachverständigen Technikern, den Ressorts, wenn sie das sozusagen auf ihren Amtseid nehmen, ziemlich ohnmächtig gegenüber. Man hat manchmal den Gedanken, ob es nicht leichter und ohne solche Bedenken ginge; aber die Meinung der Sachverständigen muß da überwiegen. Ich glaube, die Nationalversammlung, namentlich ihr Ausschuß, wird sich gerade diese Dinge noch etwas näher ansehen, und es werden dann die Vertreter der Ressorts die nötige Auskunft über diese Einzelheiten geben.

Immerhin wird der Gedanke der Vereinheitlichung des gesamten großen Verkehrswesens im Reiche doch mit aller Schärfe in den Vordergrund gestellt, es wird in dieser Beziehung doch ein Fortschritt gegenüber den bisherigen Zuständen erzielt und auch für die Uebergangszeit jedenfalls das Aufsichtsrecht des Reiches auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, des Binnenwasserverkehrs usw. verstärkt und erweitert.

Bei der Post kam ja nur noch das bayerische und württembergische Reservat in Frage, und auch hier kann ich die erfreuliche Mitteilung machen, daß demnächst die deutsche Postmarke wirklich im ganzen Deutschen Reiche gelten wird. Bayern hat im Prinzip auf die bayerische Marke verzichtet (Beifall), wenn auch wegen der finanziellen Abrechnung noch eine gewisse Frist vorbehalten werden mußte.

Eine stärkere Förderung der Einheitlichkeit ist dagegen auf dem Gebiete des Finanzwesens erzielt worden, unterstützt von dem Druck, den die finanzielle Not und das finanzielle Bedürfnis ausüben. Der Artikel 7 unter den Kompetenzvorschriften und im besonderen Teile die Artikel 80 bis 85 beruhen auf dem Grundsatz, daß das Reich jede Einnahmequelle für sich in Anspruch nehmen kann, wenn auch natürlich die finanzielle Existenz der Gliedstaaten geschont werden muß, ohne daß in dieser Beziehung im allgemeinen als Regel rechtliche Vorbehalte gemacht worden sind.

Die allgemeingültige Reichskompetenz nun, abgesehen von diesen durch Sonderbestimmungen geregelten Dingen, enthält der Artikel 9, der in wiederum 16 Ziffern, die aber nicht durchweg identisch sind mit den 16 Ziffern des Artikels 4 der bisherigen Reichsverfassung, diejenigen Gegenstände aufführt, die der Gesetzgebung und demgemäß der Aufsicht des Reiches unterliegen, während im allgemeinen die Verwaltung in den unte-

ren, mittleren Instanzen usw. Sache der Gliedstaaten ist. Sie werden nicht wünschen, daß ich auf die Einzelheiten dieses Artikels jetzt schon eingehe. Hervorheben will ich nur, daß auch hier wichtige Fortschritte in der Zuständigkeit des Reichs erzielt sind, so die Zuständigkeit für die Sozialisierung nach Ziffer 15, für das Wohnungswesen nach Ziffer 13, für die Bindung des Grundbesitzes nach Ziffer 14. Es ist hier lieber diese vorsichtigere und zugleich auch weiteren Hoffnungen des Reichs Raum gewährende Fassung gewählt worden, als daß man einer weitverbreiteten Forderung gemäß hier nur etwa ein reichsverfassungsmäßiges Verbót der Fideikommisse ausgesprochen hätte. Es ist die Regelung der Grundsätze für dieses ganze Gebiet der Reichskompetenz zugeschrieben.

Unter die Zuständigkeitsbestimmungen des Art. 9 sind, entgegen der Absicht des ursprünglichen Entwurfs, Kirche und Schule nicht aufgenommen worden. Das scheiterte an dem sehr energischen Widerspruch der Gliedstaaten. Dafür aber sind doch gewisse für die Landesgesetzgebung maßgebende Grundsätze in den zweiten Abschnitt, in die Grundrechte, aufgenommen worden.

Sie sehen also, meine Herren, wie gerade hier auf dem Kompetenzgebiete nach den geschichtlich gewordenen Verhältnissen eben nur durch Kompromisse, durch Ausnahmen von den Regeln weiterzukommen war, und bei alledem blieb dann immer noch ein Rest, zu tragen peinlich, von vorbehaltenen Sonderrechten, die Sie in dem letzten, im VIII. Abschnitt, in den Schlußbestimmungen der Artikel 115 bis 118 finden. Aber schon diese Regelung in den Schlußbestimmungen soll eine Hindeutung darauf enthalten, daß zu hoffen ist, daß diese Bestimmungen nicht von Dauer sein werden, daß man berechtigte Zuversicht hat, daß auch hier ein Uebereinkommen zur Vereinheitlichung erzielt werden wird. Wie mir neulich mitgeteilt worden ist, soll jetzt bereits wenigstens bezüglich einiger Punkte begründete Aussicht dafür bestehen, daß einige dieser Sonderrechte wegfallen. Darüber hinaus werden wir überhaupt auf die natürliche Weiterentwicklung zu rechnen haben. Ihr Druck wird hier die so vielfach vorbehaltene vertragsmäßige Vereinbarung wohl herbeiführen.

Gilt das nun, meine Herren, auch von der territorialen Gestaltung der Gliedstaaten? Die Gliedstaaten sollen bleiben; aber können sie so bleiben, wie sie sind? Man hat

das Aufwerfen dieser Frage nach einer etwaigen Gebietsumgruppierung der Einzelstaaten vielfach als ein theoretisches Vorurteil oder als Marotte hinstellen wollen; aber es ist eine praktisch überaus drängende und wichtige Frage: Soll die Reichsverfassung einfach die 25 Gliedstaaten, wie sie nun einmal im Augenblick sind, in ihrem Gebietsumfang garantieren? Denn, meine Herren, mit dem bloßen Bestehenlassen ist es nicht getan. Das Reich müßte, wie sich jetzt schon auf Schritt und Tritt in einer ganzen Reihe von Fällen zeigt, mehr tun als bloß bestehen lassen, es müßte eventuell durch sein Eingreifen sie erhalten; denn es ist ganz natürlich: nachdem die Dynastien, die ja im wesentlichen die Ursache der alten Gliedstaatsbildung waren, weggefallen sind, kommt ganz von selbst die Sache ins Rollen, oder ist schon im Rollen.

Zunächst handelt es sich um kleine Verhältnisse. Sie wissen, Gotha und Coburg wollen sich voneinander losreißen und jedes verlangt Anerkennung als selbständiger Gliedstaat. Ich habe dieser Tage eine Eingabe sämtlicher Parteien des Fürstentums Pyrmont bekommen, Demokraten, Sozialdemokraten und Deutsche Volkspartei vereinigt, protestieren leidenschaftlich gegen die unerhörte Tyrannei von Waldeck! (Heiterkeit.) Pyrmont müsse los von Waldeck. (Erneute Heiterkeit.) Auch ich habe gelächelt, als ich das las. Die Sache hat aber einen sehr ernsten Hintergrund. Zahlreiche ähnliche Wirren zeigen sich überall und sind ganz natürlich nach dem Wegfall der Dynastien. Das Reich könnte sich also gar nicht von diesen territorialen Fragen freihalten selbst wenn es wollte; sie drängen sich ihm auf. Es muß also in der einen oder der anderen Weise, und zwar nach allgemeinen Grundsätzen, nach einem klaren System in diese Dinge eingreifen—

Nun erhält aber diese Angelegenheit ihre ganze schwerwiegende Bedeutung erst dadurch, daß sich fast nirgends, wenigstens nirgends in Nord- und Mitteldeutschland, eine Lösung finden läßt, ohne den preußischen Staat in Mitleidenschaft zu ziehen. Anders liegen ja die Dinge in Süddeutschland. Man hatte dem ersten Entwurf deshalb eine gewisse Einseitigkeit oder Parteilichkeit vorgeworfen, weil er zwar die Haltbarkeit der preußischen Gebietsverhältnisse und der nord- und mitteldeutschen unter die Lupe genommen hat, nicht aber die Süddeutschlands. Ja, meine Herren, zum Vergnügen oder aus Uebermut greift man solche

Probleme in solcher Zeit wahrlich nicht an. Gewiß, dem Ideal und dem Prinzip der Stammesgliederung entsprechen auch die süddeutschen Einzelstaatengrenzen nicht, aber sie sind von der Art, daß sie dem Reichsinteresse nicht zuwiderlaufen. Das Reich hat kein dringendes Interesse, sich in diese Verhältnisse einzumischen, und läßt es deshalb lieber zur Zeit. In die nord- und mitteldeutschen Verhältnisse greift es auch nicht freiwillig, sondern gezwungen ein: die Sache drängt sich ihm auf. Meine Herren, es wäre sinnlos, den Kopf in den Sand zu stecken, es wäre unverantwortlich, das, was ist, nicht zu sehen und nicht sehen zu wollen, weil es allerdings höchst unbequem ist.

Außer der Gebietsfrage treten noch andere schwere Probleme hervor, die immer aktueller werden: die Frage der beiden Präsidenten, des deutschen und des preußischen, der beiden Volksvertretungen usw., Fragen, über die sehr bald an einem anderen Orte zu reden sein wird. Glatt hinweg kommen über diese Fragen der territorialen Umgestaltung, vor allen Dingen der Gliedstaaten, eigentlich nur zwei Richtungen: diejenigen, die mit einer schließlich doch wiederkehrenden monarchischen Wiederherstellung rechnen und sagen: damit ist dann der Daseinsgrund und die Daseinsmöglichkeit all der 25 Einzelstaaten nach angestammter Legitimität wieder gegeben. Um so größer und notwendiger ist dann aber die Wachsamkeit für denjenigen, dessen Ueberzeugung und Pflicht es ist, der Festigung der deutschen Republik zu dienen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Andererseits kommen die leicht darüber hinweg, die die einzig mögliche Abhilfe in der sofortigen Vollendung des Einheitsstaates sehen und sie deshalb fordern. Wie oft habe ich gehört: ja, wenn du sofort den Einheitsstaat machtest, dann — usw. Das erinnert mich an ein Vorkommnis aus den letzten Zeiten der Pauluskirche von 1849. Als damals die Reichsverfassung erlassen war und von den einzelstaatlichen Regierungen, die die militärische Macht noch zum größten Teile hinter sich hatten, nicht anerkannt wurde, stellte ein Abgeordneter, und zwar ein bayrischer Abgeordneter, der Professor Sepp aus München, den Antrag:

> Nationalversammlung wolle beschließen, die deutschen Einzelstaatsregierungen zur Anerkennung der Reichsverfassung zu zwingen —

und der witzige Hannoveraner Detmold von der Rechten stellte dazu den Unterantrag:

und den Abgeordneten Sepp mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

(Heiterkeit.) So ähnlich ist es mit der sofortigen Durchführung des Einheitsstaates, ganz abgesehen davon, ob der einzelne ihn von seinem Standpunkt aus für wünschenswert hält oder nicht. Jedenfalls ist die Aufgabe schwierig, und es ist klar, daß der Einheitsstaat nicht von heut auf morgen zu erreichen ist. Selbst wenn ich ihn für noch wünschenswerter hielte, als ich es tue, müßte ich es einsehen: im Augenblick ist er nicht zu erreichen. So muß eben der Weg der allmählichen Umbildung gesucht werden. Mit dieser schwierigen und heiklen Aufgabe befassen sich im Zusammenhang die Art. 15 und 19.

Der Art. 15 stellt zunächst ein Programm für die territoriale Umgestaltung der Gliedstaaten auf, ein Programm, dem leicht sein Kompromißcharakter anzusehen ist. Es sagt nicht gar viel, aber immerhin es zeigt doch, daß das Problem da ist. Die Hauptsache, auf die es ankommt, ist aber die Frage der Durchführung einer solchen Umgestaltung, und da stehen wir nun bei dem von dem Staatenausschuß gestrichenen Satz im Art. 15. Das ist derjenige von den drei strittigen Punkten, von dem ich vorhin sagte, daß er der einzige von grundsätzlicher Bedeutung ist, über den zwischen der Reichsregierung und dem Staatenausschuß eine Verständigung nicht erzielt werden konnte. Danach soll zur Ausführung der territorialen Umgestaltung zunächst der Vertrag zwischen den Gliedstaaten führen; wenn dieser Weg erfolglos bleibt, soll Reichsvermittlung eintreten. Wenn nun aber auch diese erfolglos bleibt? Da verlangt der Entwurf der Regierung:

> Bleibt diese Vermittlung erfolglos, so kann auf Antrag eines der Beteiligten die Angelegenheit durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz geregelt werden.

Dieser Bestimmung widerspricht der Staatenausschuß und will, wie ich hier hervorheben muß, mit einer sehr großen Mehrheit — wenn ich nicht irre, sind es alle größeren Staaten, Preußen und die Mittelstaaten —, diesen Satz gestrichen haben. Demgegenüber hat die Reichsregierung wiederholt einstimmig beschlossen, auf der Aufrechterhaltung dieses Satzes zu bestehen.

Ich möchte zunächst einen Einwurf, der wohl gelegentlich aufgetaucht ist, beseitigen, wonach eine solche Bestimmung im Widerspruch stände mit dem § 4 der provisorischen Verfassung,

der ja die bekannte Klausel für die Gebietsverhältnisse enthält. Ich darf mich da auf den stenographischen Bericht meiner Rede zur Einführung dieser provisorischen Verfassung berufen, wo ich sage, daß diese Einräumung gemacht werden könnte, weil das Gegenteil ja doch nicht durchführbar wäre. Man könne nicht ohne weiteres und mit einem Federstrich jetzt etwa gleich durch Beschluß der Nationalversammlung gegen den Willen der Einzelstaaten die Gebiete verschieben. Aber die endgültigen Bestimmungen darüber, wie für die vermutlich notwendigen territorialen Umgruppierungen der Rechtsweg sein solle, seien natürlich der definitiven Verfassung vorbehalten, die Ihrer endgültigen Beschlußfassung unterliegt.

Das ist damals ohne Widerspruch festgestellt worden, und, meine Herren, es liegt ja auch in der Natur der Sache. Ein Widerspruch gegen die Bestimmung des § 4 liegt in irgendeiner Bestimmung der Verfassung über den Weg, den die territoriale Umgestaltung künftig gehen soll, nicht. Uebrigens, selbst wenn der Einwand so richtig wäre als er unrichtig ist, würde er nicht verfangen; denn es könnte im Wege der Verfassungsänderung jedenfalls etwas anderes bestimmt werden. Wir schlagen diesen Weg der Verfassungsänderung, der ja schwierig und kompliziert ist, vor, um in der Schonung der gliedstaatlichen Empfindlichkeit so weit zu gehen, wie irgend möglich ist. Es wird also damit eine Zweidrittelmehrheit im Reichstag und Reichsrat erfordert, und bei solchen Fragen wird, da regelmäßig Preußen beteiligt sein wird, eine Zweidrittelmehrheit im Reichsrat kaum zu erlangen sein; denn Preußen hat ein Drittel der Stimmen. Es müßten also alle anderen gegen Preußen einig sein, um eine Zweidrittelmehrheit zu erreichen, und daß alle deutschen Gliedstaaten je einig sein würden, bezweifle ich. Also es würde dann immerhin ein Dissens zwischen Reichstag und Reichsrat vorliegen, und es müßte dann durch Referendum, durch Volksabstimmung, auf Anordnung des Präsidenten dieser Konflikt gelöst werden. Sie sehen also, meine Herren, eine sehr schneidige Waffe ist es nicht, aber es ist doch ein ultimum remedium, wenn eine Einigung sonst nicht zu erzielen ist.

Meine Herren, ich glaube auch, wenn eine solche Bestimmung in der Verfassung steht, dann ist die Aussicht größer, daß sie nicht angewendet zu werden braucht, daß eine freiwillige Einigung erzielt wird, als wenn es mit der Reichsvermittlung aus ist und

der vermittelnde Teil sich von den Gliedstaaten einfach nach Hause schicken lassen muß. Wenn sich die Gliedstaaten sagen, wenn wir nicht darauf eingehen, dann ist die Sache fertig, dann wird sehr oft eine Einigung nicht zustande kommen. Wenn aber dieses immerhin milde und beschränkte Mittel zur Verfügung steht, daß gegebenenfalls doch ein Referendum, eine Volksabstimmung, über diese territorialen Fragen vom Reichspräsidenten angerufen werden kann, dann, glaube ich, ist die Aussicht immerhin etwas größer, daß die Reichsvermittlung schon zu einem gedeihlichen Ziele führt.

Nur so, meine Herren, ist aber die Vorschrift des Art. 19 haltbar, wonach nach einer Respektfrist von drei Jahren die kleinen Staaten unter einer Million Einwohner ihr Stimmrecht im Reichsrat verlieren sollen. Ohne den streitigen Satz in Art. 15 würden Sie die kleinen Staaten in eine ganz unhaltbare Lage bringen, Sie müßten dann gerechterweise auch die Bestimmung des Art. 19 fallen lassen, und es würde alles beim alten oder vielmehr nicht beim alten bleiben, wie ich vorher ausgeführt habe. Sie müßten dann auch noch einen selbständigen Staat Pyrmont und Gotha schaffen, weil sie darauf drängen, und ihnen allen Stimmrecht im Reichsrat geben. Denn, meine Herren, man kann nicht den Kleinstaaten sagen: das Reich zwingt euch durch diese Bestimmung, eine territoriale Umgruppierung einzugehen, und zugleich dem Reich jedes Mittel versagen, gegen Widerwillige im letzten Ende diese territoriale Umgruppierung zu ermöglichen. Ich meine, das wäre ungerecht und unbillig. Fehlt der angefochtene Satz in Art. 15, dann ist diese ganze Bestimmung im Art. 19 nicht aufrechtzuerhalten und, meine Herren, die weitere Konsequenz würde sein müssen, daß Sie zurückkehren zu den festen Stimmverteilungen des alten Bundesrats. Ich glaube nicht, daß der Nationalversammlung dieser Weg gangbar scheinen wird.

Ueber den Artikel 19 bestehen auch, wie ich sagte, Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsregierung und Staatenhaus, aber sie sind wenig prinzipieller Natur. Das Staatenhaus will das Minimum für das Stimmrecht in dem Reichsrat auf eine halbe Million Einwohner beschränken und noch sonst allerlei Ausnahmen einfügen, so daß von der Regel schließlich nichts mehr übrig bleibt. Deshalb glaubt die Reichsregierung, sich diesen Vorschlägen nicht fügen zu können. Eine Ausnahme mußte allerdings

auch die Reichsregierung in Artikel 19 einfügen, die ganz bezeichnend ist für die eigentümliche Stellung Preußens unter den jetzigen Umständen und das Stimmenverhältnis. Die Begrenzung, die Maximierung der preußischen Stimmen auf ein Drittel, wurde auch von Preußen durchaus als notwendig anerkannt; denn wenn man jetzt den Reichsrat grundsätzlich auf das Verhältnis der Bevölkerungszahl radiziert, so kann diese Regel für Preußen nicht gelten, weil eben nach der Bevölkerung Preußen Viersiebentelmehrheit hätte, und für die anderen die Sache kein Interesse mehr hätte. Aber diese Festhaltung Preußens auf ein Drittel der Stimmen kann zu sehr merkwürdigen Konsequenzen führen, wenn territoriale Umgruppierungen stattfinden. (Sehr richtig! bei den Demokraten.) Preußen bekommt nämlich um so weniger Stimmen, je mehr Einwohner es hat und je weniger Kleinstaaten vorhanden sind. Wenn man sich denkt, es könnte durch die Umgruppierung und die territorialen Zusammenlegungen so kommen, daß 30 Stimmen im Reichsrate noch beständen, so hätte Preußen höchstens 10, und so würden z. B. Bayern und Sachsen zusammen 12 Stimmen haben, also mehr als Preußen. (Hört, hört!) Wenn sich aber Preußen heute in zwei Teile zerlegte, so bekäme es mit einem Schlage 40 Stimmen im Reichsrat, jeder Teil etwa 20. Das wäre dann nicht über ein Drittel der sämtlichen geführten Stimmen. Diese höchst merkwürdigen und komplizierten Verhältnisse ergeben sich eben aus der radix malorum. Nun mußte aber da eine Bestimmung eingefügt werden, die wenigstens einigermaßen skurile Forderungen verhindert, das ist die Bestimmung, die sehr vorsichtig gefaßt ist und alles der Zukunft offen hält: wenn nach diesen Bestimmungen Preußens Stimmen im Reichsrat unter 18 sinken würde, soll die Angelegenheit durch Reichsgesetz anderweitig geregelt werden.

Dabei bin ich schon bei den Bestimmungen über den Reichsrat. Die Frage, ob Reichsrat oder Staatenhaus, ist ja in den Vorerörterungen viel umstritten worden. Ich für meine Person würde heute noch dem Staatenhaus des ersten Entwurfs aus mancherlei Gründen, nicht zuletzt im wohlverstandenen Interesse der Gliedstaaten, selbst den Vorzug geben. Uebrigens würden in einem Staatenhaus die Mitglieder nach freier Ueberzeugung stimmen, und wenn die Mitglieder des Staatenhauses von den Parlamenten der Einzelstaaten nach dem Verhältniswahlrecht gewählt

würden, wäre vielleicht auch die Frage des Stimmrechts Preußens leichter zu lösen, weil dann eben Preußen nicht als Ganzes mit seinem Schwergewicht stimmte. Indessen, wie dem auch sei: es war nicht zu verkennen, daß die Idee des Staatenhauses auf keinen Beifall zu rechnen hatte, und zwar nach verschiedenen Seiten hin. Es kam dazu die Abneigung gegen das Zweikammersystem usw. Also Reichsrat! Gewiß, es geht auch so, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Reichsrat nicht ein dem Reichstag gleichberechtigter Faktor der Gesetzgebung sein kann, wie es der Bundesrat früher gewesen ist, und diese Hauptbedingung ist denn auch im Entwurf durchgeführt. Es läßt sich ja nicht leugnen, es ist eine Generationenfolge: der Bundesrat zeugte das Staatenhaus, das Staatenhaus zeugte den Reichsrat. Immerhin sind die Unterschiede doch nicht ohne recht erhebliche Bedeutung. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zu dem festgelegten Stimmrecht der Einzelstaaten in der früheren Verfassung im Prinzip wenigstens die Stimmverteilung im Reichsrat auf die Bevölkerungszahl gegründet ist.

Des weiteren war die Frage viel erörtert: Sollen die Mitglieder des Reichsrats von den einzelnen Landtagen gewählt oder von den Regierungen ernannt werden? Man hat hier einen Ausweg insofern gefunden, als der Entwurf bestimmt, daß die Mitglieder des Reichsrats Mitglieder der gliedstaatlichen Regierungen sein sollen. Gedacht ist also die Sache so, daß ein oder mehrere Mitglieder der Gliedstaatsregierung sie auch im Reichsrat vertreten, wenigstens als Hauptbevollmächtigte und Hauptvertreter. Der Zusammenhang mit den gliedstaatlichen Volksvertretungen ist ja bei dem Stand der heutigen Verfassung gegeben. Zum Teil gehen jetzt die Regierungen der Gliedstaaten mittelbar oder unmittelbar aus den Wahlen der gliedstaatlichen Volksvertretungen hervor. In jedem Falle — und das sagt ja auch die Normativbestimmung des Art. 16 — müssen sie das Vertrauen der gliedstaatlichen Volksvertretung haben. Man kann also wohl sagen, daß durch die Mitglieder der heutigen Gliedstaatsregierungen auch zugleich die Volksvertretungen, die Parlamente der Gliedstaaten, im Reichsrat vertreten sind, und da der Hauptbevollmächtigte jedes einzelnen Gliedstaates selbst Mitglied der verantwortlichen Regierung seines Gliedstaates ist, so konnte die Verfassung ihn von Instruktionen unabhängig stellen. Er wird ja selbstverständlich nur in Uebereinstimmung mit den

übrigen Mitgliedern der Regierung, mit der Gesamtregierung seines Gliedstaates, stimmen können. Aber das ist Internum dieser Regierung und Internum des Gliedstaates. Er handelt auch in dieser Richtung im Reichsrat als ein seiner Landesvertretung verantwortlicher Minister.

Weiter ist die Oeffentlichkeit der Vollsitzungen des Reichsrats wenigstens als Regel vorgesehen. Die Herren, die den Hergang in den Vollsitzungen des Bundesrats aus alter Erfahrung kennen, werden über diese Bestimmung vielleicht zunächst etwas skeptisch lächeln; denn in den Vollsitzungen des Bundesrats ist nicht viel für die Oeffentlichkeit Interessantes zu hören oder zu sehen gewesen. Aber bei den veränderten Verhältnissen ist es sehr wohl möglich, daß sich auch darin etwas ändert, und daß namentlich gewisse politisch wichtige Dinge auch infolge des Einflusses, den die Volksvertretungen der Gliedstaaten auf ihre Regierungen und damit auf ihre Vertretung im Reichsrat üben, doch zur öffentlichen Verhandlung kommen und damit unter die Kontrolle der Oeffentlichkeit gestellt werden.

Die Reichsregierung führt den Vorsitz im Reichsrat, aber ohne Stimmrecht. Die Verkoppelung der Vertretung der Reichsregierung im Bundesrat mit der preußischen Stimme fällt selbstverständlich fort, und damit steht die Reichsregierung — wenigstens formell — Preußen ebenso unabhängig im Reichsrat gegenüber wie allen anderen gliedstaatlichen Vertretungen. Vor allen Dingen aber kommt es darauf an — wie ich vorhin schon betonte —, daß, wenn man kein parlamentarisches Haus wie das Staatenhaus neben den Reichstag setzen will, sondern den Reichsrat, also immerhin ein Regierungsorgan, diesem nicht wohl die volle Gleichberechtigung in der Gesetzgebung mit dem Reichstag eingeräumt werden kann.

Sonach beschränkt auch der Entwurf die Kompetenz des Reichsrats in der Gesetzgebung auf ein suspensives Veto. Also einmal ist der Reichsrat an der Initiative der Gesetzgebung in ähnlicher Weise beteiligt wie heute schon der Staatenausschuß; aber auch da gilt für den Reichsrat das, was heute für den Staatenausschuß gilt, und was ich für sehr wichtig halte, nämlich daß er der Reichsregierung den Weg an den Reichstag nicht abschneiden kann. Auch im Reichsrat abgelehnte Entwürfe oder teilweise im Reichsrat abgelehnte Entwürfe kann die Reichsregierung in dieser Form an den Reichstag bringen.

Wie das zu geschehen hat, sehen Sie ja an einem praktischen Beispiel schon bei diesem Verfassungsentwurf, wo die Varianten zwischen dem Regierungsentwurf und den Beschlüssen des Staatenausschusses vorgelegt werden. Das würde künftig in solchen Fällen bei der Reichsgesetzgebung wieder zu geschehen haben. Meine Herren, wenn diese Varianten diesmal bei diesem Verfassungsentwurf verhältnismäßig geringfügig sind, so glaube ich nicht, daß das für die Entbehrlichkeit dieser Einrichtung spricht, sondern ich glaube im Gegenteil: die Meinungsverschiedenheiten wären größer geblieben, wenn nicht die Möglichkeit bestanden hätte, sowohl den Standpunkt der Regierung als auch den des Staatenausschusses nebeneinander der Nationalversammlung vorzulegen.

Wenn dann Gesetzentwürfe im Reichstag verabschiedet sind, so steht nach dem Entwurf binnen einer Frist von zwei Wochen dem Reichsrat dagegen ein Einspruch zu, den die Regierung mit den Gründen des Reichsrats dem Reichstage zur Entscheidung vorzulegen hat. Spricht sich der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit für seinen ursprünglichen Beschluß aus, so kann der Reichspräsident diesen Beschluß als Gesetz publizieren — auch gegen den Beschluß des Reichsrats — oder, wenn er das nicht will, kann er dagegen die Volksabstimmung anrufen. Wenn der ursprüngliche Beschluß des Reichstags keine Zweidrittelmehrheit im Reichstage findet, dann kann entweder die Sache damit als erledigt betrachtet werden — also der Einspruch des Reichsrats bleibt in Geltung —, oder aber auch dagegen kann vom Reichspräsidenten das Referendum angerufen werden.

Im übrigen, sehen wir von den Bestimmungen über den Reichsrat ab, ist in der Organisation der Reichsgewalten selbst — wie ich mir schon anzudeuten erlaubte — der demokratisch-republikanische Leitgedanke rein und klar zur Durchführung gekommen, so vor allem und zunächst in den Bestimmungen über den Reichstag hinsichtlich seiner Zusammensetzung. Näheres darüber wird ja ein besonderes Wahlgesetz bestimmen, das von der Nationalversammlung noch zu verabschieden sein wird und bei dem die Erfahrungen, die mit den Verhältniswahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung gemacht worden sind, schon als Unterlage dienen können.

Als Neuerung mag hervorgehoben sein, daß der Art. 45 ein Selbstversammlungsrecht des Reichstags vorsieht.

Es wird zwar wohl die Regel sein, daß der Präsident den Reichstag einberuft. Aber der Reichstag kann auch ohne Berufung durch den Präsidenten zusammentreten, und zwar wird der erste Mittwoch im November als der Tag des regelmäßigen Zusammentritts des Reichstags in Art. 45 bestimmt, falls der Präsident den Reichstag nicht schon früher einberuft.

Die Rechte der parlamentarischen Immunität werden durch die Bestimmungen der Artikel 58 und 59 erweitert, während auf der anderen Seite vielleicht mancher von Ihnen, meine geehrten Herren, geneigt wäre, in den Bestimmungen des Artikels 51 über die Wahlprüfung eine Einschränkung der Rechte des Reichstags zu sehen. Aber ich glaube nicht, daß diese Auffassung berechtigt ist. Gewiß, solange die Stellung eines Parlaments nicht über alle Anfechtungen und Gefährdungen völlig erhaben ist, wird ein Parlament nicht geneigt sein, auf eine Prüfung der Mandate und das alleinige Recht dazu seinerseits zu verzichten. Aber sobald seine Stellung fest und unerschütterlich ist, sollte es das Beispiel befolgen, das ihm das englische Parlament nach den Reformen gegeben hat. Denn darüber kann doch wohl kein Zweifel sein: die Prüfung der Rechtsgültigkeit der Wahlen ist eine durchaus richterliche Funktion (Zustimmung), und zu einer richterlichen Funktion ist eine von Beruf und Amts wegen durchaus politische Körperschaft an sich nicht berufen.

Dazu kommen noch die praktischen Erwägungen. Es war gewiß weder für die Mitglieder des Hauses noch für das Publikum draußen ein erhebendes Schauspiel, wenn etwa im fünften Jahre der Legislaturperiode ein Mandat für ungültig erklärt wurde, nachdem sein Inhaber bis dahin das Mandat ausgeübt hatte. Ich weiß durchaus, welche geschäftlichen und anderen Momente es früher oft unmöglich gemacht haben, die Wahlprüfungen rechtzeitig durchzuführen. Aber auch das Parlament selbst sollte, wie gesagt, sobald es in seiner Rechtsstellung und Existenz unbedingt gesichert ist, sehen, diese Aufgabe loszuwerden, die von politischen Parteien an dem Platze, wo sie ihre politische Parteistellung vertreten, unparteiische Objektivität verlangt. Es ist nahezu ein Unding. Ich meinerseits würde es sogar für das Richtigste halten, die Wahlprüfungen überhaupt einem Gerichtshof zu überweisen. (Sehr richtig!) Hier ist ein mittleres Verfahren vorgeschlagen, indem Reichstagsmitglieder und richterliche Mitglieder zusammen den Wahlprüfungsgerichtshof

bilden sollen. Jedenfalls halte ich das für einen erheblichen Fortschritt gegen den alten Zustand und durchaus für keine Beschränkung der wirklichen Rechte des Parlaments.

Die Legislaturperiode ist auf drei Jahre vorgesehen, also kürzer als bisher. Ich glaube, die Demokratie erfordert nicht noch weitere Verkürzungen. Jedenfalls: je kürzer eine Legislaturperiode ist, desto ungünstiger ist sie doch, alles in allem, für die parlamentarische Entwicklung. (Sehr richtig!) Allzu kurze Legislaturperioden schwächen die Stellung des Parlaments, und zwar nicht nur nach unten, gegenüber den Wählern, sondern auch gegenüber der Regierung. Mit einem Parlament, das eine längere Zeit tagt, hat die Regierung einen schwereren Stand als mit einem nur auf eine kurze Frist gewählten.

Neben den Reichstag stellt der Verfassungsentwurf als zweites, unmittelbar aus Volkswahlen hervorgehendes Organ den Reichspräsidenten. Ich will vorwegnehmen: der Entwurf sieht nur einen Präsidenten, keinen Vizepräsidenten vor. Es schien bedenklich, in dem Amt eines Vizepräsidenten sozusagen einen republikanischen Kronprinzen zu schaffen, einen hohen Funktionär, der aber eigentlich nichts zu tun hat, sondern nur darauf wartet, seinerseits an die Stelle des Präsidenten zu treten. Es ist eine unausgefüllte und von vornherein vielleicht zu mancherlei Reibungen führende Stellung. Deshalb sieht der Art. 71 vor, daß in Verhinderungsfällen der Präsident durch den Reichskanzler vertreten wird, der dann also in die Stellung des Präsidenten interimistisch einrückt, und daß bei längerer Verhinderung durch Reichsgesetz Vorsorge zu treffen ist. Daß an die Spitze eines 70 Millionen-Reichs ein Präsident treten muß, glaube ich, wird längerer Begründung nicht bedürfen. So große Vorzüge das Direktorialsystem, oder wie man es nennen will, etwa nach dem Muster des Schweizer Bundesrats hat, ist es nur für kleinere Verhältnisse möglich und vor allen Dingen nicht in der besonderen Lage, in der Deutschland sich befindet, auch gegenüber den Gliedstaaten nicht. Ein Präsident also soll die persönliche Spitze der deutschen Republik bilden, der aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgehen soll. Ich weiß, daß diese Frage viel umstritten wird, und ich weiß — und vermute wenigstens — daß sie auch gerade hier in der Nationalversammlung noch zu weitgehenden Erörterungen führen wird. Ich will mir deshalb nähere Ausführungen für diese Erörterungen vorbehalten und habe nur zu erwähnen,

daß es mir allerdings notwendig erscheint, neben das aus unmittelbaren, rein demokratischen Volkswahlen hervorgehende Parlament eine durch dieselbe demokratische Grundlage starke Präsidentengewalt zu stellen. (Sehr richtig!) Ich glaube auch, daß das parlamentarische System, worauf ich gleich nachher mit wenigen Worten noch komme, ein solches Gleichgewicht der Gewalten verlangt und voraussetzt. Man hat ganz mit Recht staatsrechtlich den französischen Parlamentarismus einen unechten Parlamentarismus genannt, weil er tatsächlich die Monokratie des Parlaments ist, der Präsident auch nur Vertrauensmann des Parlaments ist. Zudem glaube ich auch, daß für die Fernhaltung der amtlichen Patronage sowohl von der einen wie der anderen Seite ein gewisses Gleichgewicht, eine gewisse Ebenbürtigkeit der Gewalten wünschenswert und erforderlich ist.

Dem Präsidenten steht die Befugnis zu, den Reichstag aufzulösen, das heißt ganz in demokratischem Sinne, vom Gewählten an die Wähler zu appellieren. Aber dem steht als Korrelat gegenüber, daß auch der Reichstag das Recht hat, dem Präsidenten gegenüber von dem Gewählten an die Wähler zu appellieren. Das ist die Bestimmung des Art. 72, wonach der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit die Absetzung des Präsidenten beantragen kann, worüber durch Volksabstimmung zu entscheiden ist. Ich glaube, daß diese beiden Befugnisse, die Befugnis des Präsidenten zur Auflösung des Reichstags und die Befugnis des Reichstags, die Volksabstimmung über die Weiterführung des Präsidentenamts herbeizuführen, sich gegenseitig ergänzen und jedenfalls nicht die eine ohne die andere aufrechterhalten werden könnte.

Im übrigen hat der Präsident die Funktionen des republikanischen Staatsoberhaupts, die Vertretung nach außen, natürlich ohne das Recht zur Kriegserklärung und Friedensschließung und ohne unbeschränktes Vertragsrecht, und ferner die Ernennung der Beamten und Offiziere usw., ohne daß selbstverständlich von einer besonderen Kommandogewalt ohne ministerielle Verantwortlichkeit die Rede sein könnte. Seine wichtigste staatsrechtliche Funktion ist die Bildung der Reichsregierung, für die der Entwurf zwar das Reichskanzleramt wiederum vorsieht, aber doch in einer wesentlich veränderten Stellung. Nicht mehr als im Prinzip einziger, verantwortlicher

Träger der Reichsregierung erscheint hier der Reichskanzler, sondern als Präsident des Reichsministeriums. Im übrigen ist allerdings von dem Entwurf, und zwar ganz absichtlich, die Kollegialverfassung des Reichsministeriums, nicht etwa ausdrücklich, vorgeschrieben worden. Man war der Meinung, daß diese Gestaltung der praktischen Entwicklung und dem praktischen Bedürfnis zu überlassen ist. Uebrigens ist ja auch in der preußischen Verfassung ausdrücklich nichts über die Kollegialverfassung des Staatsministeriums vorgeschrieben. Eine gewisse Kollegialität ergibt sich aus den Bestimmungen des Entwurfs natürlich von selbst. Wenn der Reichskanzler für die gesamte Richtung der Politik des Reichstags verantwortlich ist, jeder Reichsminister aber selbständig für die Verwaltung seines Ressorts dem Reichstage verantwortlich ist, so ergibt sich daraus mit innerer Notwendigkeit ein kollegialer Zusammenhang zwischen Reichskanzler und allen Reichsministerien, die Notwendigkeit kollegialer Besprechungen, ohne daß bindende Vorschriften etwa über kollegiale Mehrheitsbeschlüsse gegeben wären und gegeben werden sollten.

Für die Minister ist zur Fortführung ihres Amtes das Vertrauen des Parlaments notwendig. Sie müssen zurücktreten, wenn ihnen der Reichstag ihr Mißtrauen ausspricht. Wie in der Volksabstimmung über den Präsidenten, so ist in dieser parlamentarischen Verantwortlichkeit die politische Verantwortlichkeit der Minister gegeben, während für die rechtliche Verantwortlichkeit, das heißt die Verantwortlichkeit für die Gesetz- und Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen sowohl der Präsident als die Minister der Anklage vor dem Staatsgerichtshof unterworfen sind.

Ich weiß, daß von einer anderen Seite, im Gegensatz zu dem Wunsche, den Präsidenten aus der Wahl des Parlaments hervorgehen zu lassen, umgekehrt gewünscht wird, die Stellung des Präsidenten noch mehr zu stärken, indem man den vom Volk gewählten Präsidenten nach amerikanischem Muster zum alleinigen Führer der Politik, der Verwaltung macht, also nicht das parlamentarische System für die Reichsminister einführen will, sondern sie lediglich als Gehilfen des vom Volk gewählten Präsidenten hinstellen will. Auch darüber werden ja später hier in dem hohen Hause noch weitere Debatten kommen. Auch da will ich nur sagen: ich glaube nicht, daß für unsere Verhältnisse dieses dualistische System empfehlenswert ist, zum Teil

schon aus den vorher angeführten Gründen. Vor allen Dingen sehen wir überall die Erfahrung, daß für die politische Entwicklung ein von dem unmittelbaren Einfluß auf Regierung und Verwaltung ferngehaltenes Parlament von Schaden ist. Gerade der unmittelbare Einfluß, den das Parlament auf Grund des parlamentarischen Systems auf Regierung und Verwaltung ausübt, gibt dem Parlament selbst sein frisches politisches Leben, gibt die Auslese der politischen Führer durch das Parlament, und wir haben nach den Erfahrungen der Vergangenheit wahrlich keinen Anlaß, jenes System in veränderter Gestalt wieder herzustellen, wonach das Parlament ohne Einfluß auf die eigentliche praktische Regierung und Verwaltung blieb, und diese selbst wiederum ohne Durchdringung und Blutauffrischung durch das Parlament.

Dazu kommen auch wegen der Aemterpatronage und des Beutesystems die analogen Bedenken.

In Abweichung von der früheren deutschen Verfassung hat der Verfassungsentwurf in seinem zweiten Abschnitt auch wieder Grundrechte des deutschen Volkes aufgenommen, nicht nur aus Pietät gegen die Verfassung der Paulskirche von 1849. Es ist wohl ohne weiteres zugegeben: ein großer Teil dieser Grundrechte oder wenigstens ihre Aufstellung und Proklamierung hat insofern an praktischer Bedeutung verloren, weil sie zum großen Teil seitdem in der Gesetzgebung, namentlich in der Gesetzgebung der Gliedstaaten, durchgeführt sind. Aber trotzdem war es, glaube ich, richtig, daß der Entwurf sie wieder aufgenommen hat, weil er einmal ihnen damit die reichsverfassungsmäßige Garantie gibt, und indem damit eine Richtlinie auch für die weitere Entwicklung und Gesetzgebung in den Gliedstaaten gezeichnet ist.

Einige neue Punkte sind hinzugekommen, wie der Schutz der menschlichen Arbeitskraft in Artikel 34 und der der fremdsprachigen Minderheiten in Artikel 40 des Entwurfs, über dessen Fassung, wie das ebenfalls aus dem Entwurf zu sehen ist — und das ist der dritte Punkt —, keine Einmütigkeit zwischen Reichsregierung und Staatenausschuß zu erzielen war. Ich glaube aber, daß die Nationalversammlung sich der Fassung des Entwurfs der Reichsregierung anschließen wird.

Endlich muß ich noch auf einen Punkt hinweisen, der von großer Bedeutung für die Frage der Kompetenzen ist, über die ich im Anfang sprach. Durch die Bestimmungen der Artikel 23 und

54 des Entwurfs sind Verfassungsänderungen gegen früher sehr erschwert. Während früher für ein verfassungsänderndes Reichsgesetz kein anderes besonderes Erfordernis bestand, als daß es keine 14 Stimmen im Bundesrat gegen sich hatte, verlangt dieser Verfassungsentwurf eine Zweidrittelmehrheit in Reichsrat und Reichstag, und es kann, falls sie nicht erzielt wird, nur noch vom Präsidenten das Referendum angerufen werden; also unzweifelhaft eine starke Erschwerung von Verfassungsänderungen.

Meine Herren, ich halte solche Erschwerungen von Verfassungsänderungen für im Sinne demokratischer Verfassungen liegend; sie sind fester zu verankern als Verfassungen obrigkeitlicher Art, und die Vergleichung zeigt auch, daß jedes Volk bei Verfassungsänderungen um so eifersüchtiger und vorsichtiger ist, je höher es den Schutz seiner Freiheit durch die Verfassung stellt. Aber bei unserem besonderen Verhältnis zwischen Reich und Gliedstaaten hat diese Erschwerung von Verfassungsänderungen allerdings auch die weitere Folge, daß sie Kompetenzverschiebungen erschwert, daß sie also die dem Reiche zweifellos nach wie vor prinzipiell zustehende Kompetenz-Kompetenz in der Ausübung sehr erheblich erschwert. Darin mögen die Gliedstaaten eine starke Garantie der ihnen in der Verfassung zugeschriebenen Rechte und Befugnisse sehen; sie können deshalb mit viel leichterem Herzen auf Reservatrechte der alten Art verzichten. Aber auf der anderen Seite wird die Nationalversammlung nicht außer Augen lassen dürfen, daß, was jetzt nicht an Reichskompetenzen in der Verfassung gesichert werden kann, später auf dem Wege der Verfassungsänderung nur noch schwer zu erreichen sein wird. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Was also den Gliedstaaten in dieser Verfassung bleibt, ist weit mehr gesichert, als es früher der Fall war. Aber auch für das Reich ist es wichtig, diese Erschwerung der Kompetenzerweiterung bei der jetzigen Feststellung der Kompetenz schon in Rücksicht zu ziehen.

Meine Herren, indem Reichsregierung und Staatenausschuß den Entwurf der Verfassung dem hohen Hause übergeben, legen sie die alleinige endgültige Entscheidung in Ihre Hand. Noch niemals in der deutschen Geschichte hatte ein Parlament tatsächlich und rechtlich so unbeschränkte Macht, niemals also auch so ungeheure Verantwortung. Was von Ihrer Kraft und Weisheit für die Zukunft unseres hart geprüften Volkes abhängt, das wissen Sie. Leite

Sie bei Ihrem Werke die Stimme des größten inneren Staatsmannes unserer Vergangenheit, des Freiherrn von Stein:

Ich kenne nur ein Vaterland, und das heißt Deutschland; deshalb kann ich auch nur dem gesamten Deutschland und nicht einem Teile davon mit ganzer Seele ergeben sein.

(Lebhafter Beifall.)

*

DAS VERFASSUNGSWERK VON WEIMAR.

1919.

Die Verfassung der deutschen Republik ist vollendet. Es ist damit ein Ziel erreicht, das in den Hoffnungen und Befürchtungen der letztvergangenen Zeit vielen als ein höchst gefährdetes, schwer, vielleicht gar nicht zu erreichendes Ziel erschien. Und wenn wir auch nicht verkennen wollen, welche Gefahren die nähere Zukunft noch in sich birgt, so ist noch weniger zu verkennen, daß damit ein wesentlicher Schritt für die Neugestaltung und Herstellung unseres Vaterlandes geschehen ist.

Die Verfassung von Weimar ist nicht im Sonnenglanz des Glückes geboren, sondern im tiefsten Schatten der nationalen Niederlage, des nationalen Unglücks. Sie ist nicht von einem siegreichen Machthaber dem dankbar jubelnden Volke geschenkt worden, sondern sie ist vom Volke durch seine gewählten Vertreter in mühsamen Verhandlungen zustande gebracht worden. Unscheinbar vollzog sich ihr Eintritt in die Geschichte. Aber ich möchte gerade aus dieser Unscheinbarkeit ihres Anfangs ein günstiges Vorzeichen dafür entnehmen, daß sie einer mühsamen, langsamen, aber im Innersten kraftvollen, aufsteigenden Entwicklung entgegengeht. . .

Die Verfassung, wie sie in Weimar zur Annahme gekommen ist, beruht auf dem Bund der drei Parteien: der Demokratie, der Sozialdemokratie und des Zentrums, die sich als die Verfassungsparteien bezeichnen konnten. Dieser Bund und dieses Zusammenwirken, herbeigeführt durch die dringende Notwendigkeit der gesamten politischen Lage, ist von höchster und entscheidender Bedeutung für Gegenwart und nähere Zukunft. Es ist bedeutungsvoll in jeder Hinsicht, daß sich hier die politische Partei der bürgerlichen Demokratie mit der sozialen Demokratie zusammen-

gefunden hat und zugleich mit einer Partei, die in gewissem Sinne konservativer orientiert ist, die einen älteren organischen Konservatismus repräsentiert als in gewissem Sinne die eigentlich konservative Partei, die aber nach ihrer traditionellen Klugheit und Anpassungsfähigkeit, durch ihren starken sozialen Einschlag das Bedürfnis und die Notwendigkeit der demokratischen Entwicklung unserer Zeit erfaßt hat. Man muß bei der Beurteilung sowohl der Verfassung wie der Politik, die jetzt und in nächster Zukunft getrieben werden wird und getrieben werden muß, die Erkenntnis nicht außer acht lassen, daß das Zusammenwirken dieser drei, in mancher Richtung sehr verschieden gearteten Parteien eine unabwendbare Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung unseres geordneten politischen Lebens ist.

Das ist ohne Kompromisse natürlich nicht möglich. Jede dieser drei koalierten Parteien wird von ihrem Standpunkte aus mit Recht mancherlei an dem zu tadeln haben, was das Resultat solcher koalierten Bündnispolitik sein muß. Aber dieser Tadel muß zurücktreten vor der Erkenntnis, daß, wie die Dinge im deutschen politischen Leben nun einmal gelagert sind, keine der Parteien in der Lage ist, die Regierung allein zu führen, dem politischen Leben ihren Stempel allein aufzudrücken. So muß man sich vertragen und muß die mittlere Linie finden, auf der diese drei schließlich in ihrem heutigen Kern — und darauf kommt es an — demokratischen Parteien miteinander gehen können. Kompromisse sind unvermeidlich. Aber das Entscheidende ist, daß das Kompromiß vorwärts gerichtet ist, daß es der fortschreitenden Entwicklung dient, wenn auch nicht in dem stürmischen und schnellen Maße, wie man es wünschen möchte, und wie es vielleicht ohne Kompromiß möglich wäre. In vielen Beziehungen mag auch die Verfassung diesen unvermeidlichen Kompromißcharakter an sich tragen. Aber ich darf für sie in Anspruch nehmen, daß überall dieses Kompromiß nach vorwärts weist, in die Richtung fortschreitender Entwicklung.

Ein Moment war es, das bei den Verfassungsarbeiten als oberstes Ziel und als oberstes Augenmerk uns vorschweben mußte: die Rettung, die Erhaltung, die Stärkung unserer nationalen Einheit. Das war oberstes Ziel, erster und letzter Gedanke all unserer Verfassungsarbeit. Diese deutsche nationale Einheit war durch kriegerischen Sieg begründet. Auf den Schlachtfeldern von Königgrätz und von Sedan war der

Grundstein dieser deutschen Einheit gelegt. Wie groß, wie ungeheuer mußte da die Gefahr sein, daß diese furchtbare Niederlage die Einheit zertrümmerte, die einst der kriegerische Sieg geschaffen hätte! Diese Gefahr abzuwenden, war unsere höchste, unsere wichtigste Aufgabe. Ich will noch nicht sagen, daß wir auch in dieser Beziehung völlig und unbedingt über den Berg hinüber sind. Gefahren sind da; aber Gefahren sind dazu da, ein politisch wachsames Volk zu finden. Wer zurückblickt, auch nur auf die letzten Monate, die wir durchlebt haben, der wird vielmehr mit stiller innerer Freude sagen: die Gefahren sind auch erheblich geringer geworden, es geht wieder aufwärts gerade in bezug auf die nationale Einheit. Es ist begründete Hoffnung, daß es gelingt, nicht nur die deutsche Einheit mit den Verlusten, die der Frieden leider uns aufzwingt — mit diesen Verlusten müssen wir uns abfinden — zu erhalten, sondern entsprechend den größeren Gefahren, die unsere Lage mit sich bringt, fester zusammenzuschließen und zu stärken.

Wir haben gegenüber manchen Anfechtungen für die deutsche Republik doch den Namen, der seit Generationen den Gedanken der Einheit verkörperte, den des »Reichs« festgehalten. Wir haben damit die Tradition festhalten wollen, die eben in dem Namen »Reich« den Gedanken und das Prinzip der nationalen Einheit aussprach. Und wenn man im Anfang sagte, das habe Bedenken, weil die internationale französische Sprache keinen anderen Ausdruck für »Reich« kenne als »empire« und damit den Verdächtigungen im Auslande, daß unsere ganze Republik nur Schein sei und dahinter das alte Kaiserreich weiter stecke, daß man diesen Vorwürfen zuvorkommen müsse, weil man »Reich« nicht leicht anders als »empire« übersetzen könne, so hat sich gezeigt, wenn man durchhält, gehts auch so, und die französische Sprache findet sich schon mit dem Fremdwort »Reich allemand« ab!

Das Reich und die Länder waren allerdings, um ihr Verhältnis gegenüber dem altüberkommenen deutschen Partikularismus auf neuer Grundlage fest zu begründen, eine besonders schwere Aufgabe für das Verfassungswerk. Gerade hier aber hat das Grundprinzip der jungen Republik wesentlich dazu beigetragen, von vornherein schon gedanklich eine festere Unterlage für die deutsche Einheit zu schaffen. Das alte Reich führte sich schon in der Einleitung zu seiner Verfassungsurkunde als einen Bund

der Fürsten ein: Seine Majestät der König von Preußen, der König von Bayern usw. usw. schließen einen ewigen Bund. Und im Anfang der Verhandlungen war starke Neigung vorhanden, auch die neue Verfassung der jungen Republik in dieser Art anzufangen, daß die einzelnen Staaten einen Bund schließen, daß also das Erste die Einzelstaaten wären und das Reich nur ihr bündischer Zusammenschluß. Anders sieht es jetzt aus in der Verfassung von Weimar. An der Spitze steht die Einheit des deutschen Volkes. Aus dem Willen des einheitlichen deutschen Volkes geht diese Verfassung hervor. Und die Länder, die Staaten, die Einzelstaaten heißen, sind nur die Gliederungen, die mit weitgehender Selbstverwaltung ausgestatteten Gliederungen des einheitlichen deutschen Staatsvolkes.

Das Reich hat als wesentliche praktische materielle Grundlage seiner Einheit die Einheit des, wenn auch sehr verkleinerten, Heeres, die Einheit des Verkehrswesens. Das lange als ganz chimärisch erschienene Projekt der Reichseisenbahnen ist jetzt im Prinzip verwirklicht und ein naher Termin für seine tatsächliche Durchführung gesetzt. Die Einheit des Finanzwesens geht mit gewaltigen Schritten ihrer Vollendung entgegen, denn die Not ist ein guter Schmied; und die Not schmiedet uns hier zusammen. Die Reichszuständigkeit ist — ich darf es sagen, da ich in all diesen Monaten mit Eifer und nicht ohne harte Widerstände für die möglichste Ausdehnung dieser Reichszuständigkeit gekämpft habe — so beschaffen, daß man von jedem Gesichtspunkte aus damit zufrieden sein kann. Sie gibt dem Reich in vollem Maße die Rechtsgrundlage für alles, was der einheitlichen Regelung im nationalen Gemeinleben bedarf. Sie läßt aber in diesem Rahmen den Ländern die nötige Bewegungsfreiheit für das landschaftliche Eigendasein, soweit es den Notwendigkeiten des nationalen Gemeinlebens nicht störend in den Weg tritt. Und diese Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern ist elastisch genug gestaltet, um ohne jede Aenderung der Verfassung nach Lage der Zeit, nach den Erfordernissen der ganzen politischen Situation fester gezogen oder lockerer gehandhabt zu werden.

Und was eine Errungenschaft von ganz besonderer Bedeutung ist, namentlich nach den im Anfang in dieser Richtung durchaus nicht sehr hoffnungsreichen Vorzeichen, diese feste Gestaltung des Reiches, diese Ausdehnung seiner Zuständigkeit ist schließ-

lich im Einverständnis mit den Ländern erfolgt, nicht gegen ihren Protest, völlig ohne Vergewaltigung der Einzelstaaten. Die äußere und innere Not haben gewiß das ihrige dazu beigetragen; aber ich möchte es mit ganz besonderer Genugtuung aussprechen, daß diese Stärkung der Reichseinheit sich schließlich unter Zustimmung der berufenen Vertretungen aller deutschen Länder vollzogen hat.

Und so wird auch die eine Frage, die noch viel umstritten ist, die Frage nach der inneren Einteilung des Reiches in den Gebietsgrenzen der Einzelstaaten, der etwaigen Umänderung der territorialen Gebiete — des bin ich sicher — mit der Entwicklung dieser Reichseinheit immer mehr an Schärfe und Bedeutung verlieren. Die Grenzen der Länder gegeneinander treten zurück, verlieren an Bedeutung, und damit verliert die ganze Abgrenzung der Länder in demselben Maße an Bedeutung, wie sich das nationale Leben im Reiche voll entfaltet und festigt.

Ein wesentliches und bedeutsames Mittel auch zu dieser Entwicklung ist der demokratisch-parlamentarische Aufbau der Reichsorganisation. Demokratie und Parlamentarismus sind die staatsrechtlich politischen Grundlagen der republikanischen Verfassung. Aber Demokratie und Parlamentarismus stehen zueinander nicht, wie man oft bei uns glaubt, in dem Verhältnis einer gewissen notwendigen Kongruenz; sie decken einander nicht. Die Demokratie muß nicht notwendig parlamentarisch, und der Parlamentarismus muß nicht notwendig demokratisch sein. Freilich, bei unseren deutschen Verhältnissen, bei der Größe Deutschlands mit der Entwicklung seiner ganzen politischen Struktur war die Demokratie nur in Gestalt des Parlamentarismus zu organisieren. Aber diese parlamentarische Organisation der deutschen Demokratie fand ihre besonderen Schwierigkeiten darin, daß uns die Vorstufe eines aristokratischen oder eines bürgerlich-plutokratischen Parlamentarismus vollständig fehlte. Insoweit haben Adel und Bürgertum in der vergangenen Zeit ihren politischen Beruf verfehlt, als sie nicht der Krone gegenüber einen aristokratischen oder einen bürgerlich-demokratischen Parlamentarismus entwickelt haben, der sich dann entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Umgestaltungen zum demokratischen Parlamentarismus hätte auswachsen können; sondern aus dem Krypto-Absolutismus des früheren Zustandes mußte der Uebergang sofort zu dem scharf ausgeprägtesten demo-

kratischen Parlamentarismus gefunden werden. Das hatte seine besonderen Schwierigkeiten. Nicht zuletzt liegen diese Schwierigkeiten auch darin, daß sich aus dieser Vergangenheit bei den Trägern des demokratischen Gedankens der Masse ein Mißtrauen gegen alle Regierungen und alle Regierenden festgewurzelt hat, das zunächst nur schwer zu überwinden ist und das auch in der Verfassung seinen Ausdruck in einer vielleicht etwas allzu großen Häufung von Kontroll- und Vorbeugungseinrichtungen gefunden hat.

Der Parlamentarismus muß und soll die Führung der politischen Demokratie organisieren. Und auch in der Demokratie muß eine Regierung regieren können. Es ist vielleicht die größte Gefahr, die der Demokratie erwachsen kann, wenn durch allzu gehäufte Kontrollmaßregeln die demokratische Regierung allzusehr am Regieren behindert wird. Der Parlamentarismus soll die Schule, die Auslese der demokratischen Führer sein; und diese Funktion darf ihm durch ein allzu großes Ueberwuchern jener Einrichtungen des Mißtrauens nicht unmöglich gemacht werden. Aber man darf erwarten, daß mit dem Zurücktreten der bitteren Erfahrungen der Vergangenheit auch jenes Mißtrauen der Menge und ihrer Vertreter gegen alle Regierenden, auch die, die aus ihrer Mitte selbst und aus ihrer parlamentarischen Beeinflussung hervorgegangen sind, allmählich erlöschen und dem organischen Zusammenarbeiten, das die parlamentarische Demokratie verlangt, Platz machen wird.

Die Verfassung will aber nun auch nicht den Parlaments-Absolutismus schaffen. Der Parlamentarismus widerstrebt jedem Absolutismus, auch dem des Parlaments. So stellt die Verfassung neben das Parlament als höchstes Organ des Gemeinwesens den vom Volk unmittelbar gewählten Reichspräsidenten. Es ist ja noch in allerletzter Stund die Frage wieder angeregt und mehrfach erörtert worden, ob nicht die Wahl des Reichspräsidenten in die Hand des Parlaments gelegt werden sollte. Es ist erfreulich, daß gerade die sogenannten bürgerlichen Parteien durchaus dieser Versuchung widerstanden haben. An sich liegt es ja gerade der sogenannten kapitalistischen Demokratie, dem kapitalistischen Parlamentarismus nahe, etwa nach französischem Vorbilde die Wahl des Präsidenten in die Hand des Parlaments zu legen; denn dann steht dem Parlament als solchem gar keine unmittelbar im Volke wurzelnde ebenbürtige

Potenz gegenüber. Es gilt sowohl, diese Gefahr zu vermeiden, wie die Gefahr, die nach amerikanischem Vorbilde auch darin liegt, daß alle Verwaltung unabhängig vom Parlament in die Hand des vom Volke gewählten Präsidenten gelegt wird. In beiden Systemen fehlt das organische Ineinandergreifen und das organische Ausbalancieren der beiden Potenzen. Sie ist in unserer Verfassung gegeben dadurch, daß der Präsident ebenso unmittelbar vom Volke gewählt wird wie das Parlament, daß er seine Regierungsmacht aber in den Formen des Parlamentarismus ausübt durch ein Ministerium, das zwar nicht aus dem Parlament hervorzugehen braucht, das aber von dem Vertrauen des Parlaments getragen sein muß und vor seinem Mißtrauen zurücktreten muß. Nur so, durch das Nebeneinanderstehen der beiden Potenzen, des Parlaments und des vom Volke gewählten Präsidenten, wird es möglich sein, was für unsere ruhige Fortentwicklung notwendig ist: unser Berufsbeamtentum in den neuen Bau einzufügen, und es nicht etwa einem amerikanischen Beutesystem der politischen Aemter zu opfern.

Die moderne Demokratie muß als solche selbstverständlich stark s o z i a l betont sein. Demokratie und Sozialdemokratie müssen hier einen gemeinsamen Boden ihrer Arbeit finden. Wir sollen über den notwendigen und unvermeidlichen Gegensätzen, die zwischen Demokratie immer wieder auftauchen werden, nicht vergessen, daß die Sozialdemokratie in dem entscheidenden Augenblick der Revolution, wenigstens die Mehrheit der Sozialdemokratie, ihre demokratische Grundlage anerkannt und zu Ehren gebracht hat, daß sie die Erkenntnis nicht nur theoretisch gehegt, sondern praktisch nach ihr gehandelt hat, daß die soziale Demokratie sich entwickeln soll auf den Grundlagen der politischen Demokratie und nicht der Diktatur! So erst ist das notwendige und hoffentlich für die Folge fruchtbare Zusammenarbeiten der demokratischen Kräfte des Bürgertums mit der Sozialdemokratie ermöglicht worden. Das soll über allen Gegensätzen nicht vergessen werden.

Gewiß liegt für diese gemeinsame Arbeit einer sozialen Demokratie auf politischem Boden eine gewisse Schwierigkeit in dem Klassenkampfgedanken und dem Klassenkampfdogma, das eine lange Ueberlieferung der Sozialdemokratie gehegt und gepflegt hat und von dem sie — wir wollen darüber nicht rechten — nicht loskommen kann oder nicht loskommen will. Aber gerade das

zum mindesten darf man von der Wirkung der gemeinsamen politischen Arbeit auf dem Boden der parlamentarischen Demokratie erwarten, daß sie auf politischem Boden den Klassenkampf zum mindesten mildern, abschwächen wird gegenüber der Gemeinsamkeit der politischen Arbeit.

Gewiß ist die formale Demokratie, wie man so gern sagt, nicht der Weisheit letzter Schluß. Der demokratische Rechtsstaat darf sich nicht und kann sich nicht damit genügen lassen, nur eine formale Rechtsgleichheit herzustellen, sondern er muß das formal demokratische Recht mit sozialem Geiste erfüllen. Wenn man dieser sogenannten formalen Demokratie neuestens den sogenannten Rätegedanken entgegengestellt hat, so sehe ich hier von den recht zahlreichen Aeußerungen ab, in denen sich der Rätegedanke nur als eine schön klingende Verhüllung einer gewissen Rat- und Gedankenlosigkeit zeigt. Er hat auch seinen berechtigten und bedeutsamen Inhalt; er hat ihn namentlich insoweit, als es sich um die Eingliederung der Organisation der Arbeit und ihres Rechts in die Verfassung der politischen Demokratie handelt. Jedenfalls hat die Verfassung von Weimar, glaube ich, den Ansatz geliefert und den Einschlag, um jenen Gedanken der Organisation der Arbeit und ihres Rechts und deren Eingliederung in den politischen Verfassungsbau vorzubereiten.

Die nationale Einigkeit, die politische Freiheit und das soziale Recht sind so die Leitgedanken der Verfassung von Weimar. Erfüllt sich unser Gemeinleben in ausbauender gesellschaftlicher und politischer Arbeit mit diesen Gedanken, die die Verfassung beseelen, und macht es so das geschriebene Recht, das geschriebene Wort zur lebendigen Tat, so dürfen wir hoffen, daß, gestärkt und gefördert durch diese Macht der Ideen, durch die schöpferische Kraft ideeller Gedanken des politischen Lebens, ein allmählicher Aufstieg aus der Tiefe zu neuer Blüte sich gestalten und so den wahren Sinn eines lange Zeit im Dienste der Gewaltpolitik arg mißbrauchten Liedes in seinem wahren Inhalt zu Ehren bringen wird:

Einigkeit und Recht und Freiheit
Sind des Glückes Unterpfand.
Blüh' im Glanze solchen Glückes,
Blühe, deutsches Vaterland!

*

NATIONALE DEMOKRATIE.

1920.

Unter dem furchtbaren Druck von Gefahr und Elend trat die deutsche Republik ins Leben; äußerer Zusammenbruch und innere Wirrnis, Straßenkämpfe hier und dort, denen die öffentliche Ordnung ohne organisierte Machtmittel preisgegeben war. Es gehörte mutige Zuversicht zum Glauben an die Möglichkeit einer Rettung aus diesen Gefahren und Wirren, an eine bessere politische Zukunft unseres Volkes. Und dennoch! Dem unerschrockenen und unbefangenen Blicke zeigte sich trotz alledem ein klares Ziel und ein fester Weg. Schmal war dieser Weg, führte hart an Abgründen zu beiden Seiten vorbei; aber wenn der Wanderer sich schwindelfrei auf dem engen Pfade hielt, das Auge geradeaus fest auf das Ziel gerichtet, durfte er hoffen, nach Ueberwindung der akuten Gefahren endlich auch an das Ziel zu gelangen.

Jetzt neigt sich das zweite Jahr seit dem Zusammenbruch dem Ende zu. Und was ergibt ein Vergleich zwischen jenen Anfängen des neuen Zustandes und heute? Unleugbar ist in dieser im Verhältnis zur Größe und Schwere der Aufgabe kurzen Spanne Zeit vieles und wichtiges geschaffen und erreicht worden, an dessen Erreichbarkeit damals der Kleinmut der Vielzuvielen durchaus nicht glauben wollte. Und gerade die Kleinmütigen von damals sind die Hochmütigen von heute, die das wider all ihr Erwarten Erreichte herabreißen und dem Volke zu verekeln suchen. In Wahrheit hat sich manches befestigt, ist die Ordnung immerhin erstarkt, ist manche akute Gefahr wenigstens als solche zunächst überwunden worden. Und dennoch! Gerade denen, die damals trotz aller wohlerkannten und nach ihrer ganzen Schwere gewürdigten Gefahr und Not die mutige Zuversicht bewahrt hatten, die, mit festem Blick auf das ferne Ziel, entschlossen auf dem schmalen Pfade voranschritten, denen ist heute das Herz schwerer um Deutschlands Schicksal als damals inmitten drängendster augenblicklicher Bedrohung. Denn der Weg ist wohl breiter, aber schlüpfrig und sumpfig geworden; das Ziel ward dunkler und unsicherer, so daß manche der ursprünglichen Weggenossen es aus den Augen verloren zu haben scheinen. Sicherlich kann kein Verständiger enttäuscht sein, weil es der jungen deutschen Demokratie nicht möglich sein konnte, in so kurzer und so unsagbar belasteter Zeit die notwendigen Entwicklungen nachzuholen, die

durch Unterlassungssünden von Generationen versäumt waren. Freilich müßte der entsetzliche Druck unserer Lage unsere Demokratie zwingen, sich auch für ihre Kinderkrankheiten nicht so viel Zeit zu lassen, wie es glücklichere Völker tun konnten; überwindet sie nicht schnell und kräftig, so geht sie daran unrettbar zugrunde. Aber sind es wirklich nur Kinderkrankheiten, an denen sie leidet, oder unheilbare organische Uebel?

Ob die Unterzeichnung des beispiellosen Friedens von Versailles das äußere Schicksal Deutschlands gerettet oder auch nur gebessert habe, sei hier nicht erörtert. Unzweifelhaft aber hat keine andere Tatsache ärger und verhängnisvoller das Geschick der deutschen Demokratie im Innern beeinflußt. Nichts hat so mächtig die Wirkung jener Agitation gefördert, die von der Lüge lebt, daß der demokratische und der nationale Gedanke Gegensätze seien.

Bis dahin hatte das entsetzliche Erlebnis des Zusammenbruchs mit elementarer Wucht auch widerstrebenden Geistern die Erkenntnis aufgezwungen, daß die alte Ordnung der Dinge unwiederbringlich dahin sei, daß jeder Versuch, in alte Bahnen wieder einzulenken, Deutschlands völlige Vernichtung bedeute, und daß eine politische Zukunft für die deutsche Nation in Gesamtheit und Gliedern, wenn überhaupt, nur auf dem Wege demokratischer Neugestaltung möglich sei. Seitdem jedoch die Bedingungen von Versailles und ihre Folgeerscheinungen immer mehr die Hoffnungen vernichten, daß es für den deutschen Staat überhaupt eine Rettung gäbe, erheben wieder die Lobredner und Nutznießer der durch ihre eigene Schuld gestürzten alten Mächte schadenfroh ihr Haupt. Und ihre weder durch politische Einsicht noch durch staatliches Verantwortlichkeitsgefühl gehemmte Hetze findet starken Widerhall im Volke, das durch seine geschichtliche Vergangenheit aller demokratischen politischen Selbstzucht entwöhnt wurde, und von der übermütigen Rücksichtslosigkeit seiner Besieger zur Verzweiflung getrieben wird. Diese Gewaltpolitik macht es jenen Hetzern leicht, die eigene Gewaltpolitik der Vergangenheit zu rechtfertigen und auf ihre Wiederaufnahme in der Zukunft als einzige Rettung zu verweisen. Aber wenn die Gewaltpolitik der Mächtigen verwerflich ist, so ist eine Gewaltpolitik der Ohnmächtigen verbrecherischer Irrsinn. Das ist die »nationale Gesinnung«, die man den Armen im Geiste als Gegensatz der Demokratie anpreist, und doch

bringt gerade sie die ärgste Zersetzung jedes einheitlichen Nationalgefühls in Deutschland mit sich; sie ruft den ganzen alten Jammer wieder wach, der vor preußischen, bayerischen und Dutzenden anderer »Nationalgefühle« das einzige, was not tut, das deutsche, nicht aufkommen läßt. Und die Friedensmacher von Versailles sehen dem Treiben dieser »nationalen« Eisenfresser mit äußerlicher Entrüstung und innerlicher Befriedigung zu; bleibt es erfolgreich, so nimmt es ihnen das Odium der Zertrümmerung Deutschlands ab. Nicht minder darob erfreut sind die Schwarmgeister und die abenteuernden Ausbeuter der Schwarmgeisterei, die den heute unlösbaren Zusammenhang von Demokratie und nationalem Staat sehr wohl erkennen und beide bekämpfen, weil beide in ihrem Zusammenhalt der alleinseligmachenden Weltrevolution im Wege stehen. Sie wissen, daß die Vernichtung der Demokratie heute auch den nationalen Staat vernichten muß oder umgekehrt; dann glauben sie ihre Zeit gekommen. So nähern sich äußerste Rechte und äußerste Linke einander in stiller Wahlverwandtschaft.

Von der Höhe seiner militärischen Macht ist Deutschland durch den Verlust des Weltkrieges gestürzt; aber daß es so ohnmächtig, so hilflos und wehrlos dasteht, das ist nicht die Folge des verlorenen Krieges allein. Auch das furchtbar geschlagene Deutschland wäre nicht so herabzudrücken, wenn aus seiner Niederlage die einigende, zusammenreißende, selbstbewußte Kraft nationaler Demokratie auferstanden wäre. Nationaler und demokratischer Staat sind heute für Deutschland einander deckende Begriffe. Denn nicht Klassenherrschaft, nicht dynastische Restauration vermöchte heute das Reich zusammenzuhalten; das vermag nur das klar erfaßte Bewußtsein des deutschen Volkes, daß es selbst das Reich ist, daß es in dieser seiner politischen Organisation sich selbst regiert. Aber regierungsfähig ist eine Demokratie nur, wenn sie national ist, das heißt durchdrungen von dem Bewußtsein ihrer Identität mit dem nationalen Staate und demgemäß ihrer vollen und unabschiebbaren staatspolitischen Verantwortlichkeit. Die Demokratie regiert durch Parteien; aber weil sie regierende Parteien sind oder werden wollen, muß ihr Verhältnis zum Staate ein innerlichst anderes sein als das der Parteien im Obrigkeitsstaate, wenn die Demokratie regierungs-, das heißt lebensfähig sein soll. Weil im Obrigkeitsstaat Regierung und Parteien grundsätzlich voneinander getrennt und unabhängig

sind, betrachten sich im natürlichen Laufe der Dinge die Parteien als Selbstzweck; denn der innerpolitische Kampf ist ein Kampf um ihr bloßes Dasein als Parteien und allenfalls um einen mittelbaren verantwortungslosen Einfluß auf die obrigkeitliche Regierung, nicht aber um die volle Verantwortung der Staatsmacht. Gerade um diese volle staatspolitische Verantwortlichkeit und nur um sie handelt es sich im Parteienkampf der Demokratie. Deshalb haben die Parteien als solche hier keinen Selbstzweck; sie sind vielmehr lediglich Mittel für die staatspolitischen, das heißt nationalen Zwecke. Und sie müssen sich dessen jederzeit und bei jeder ihrer parteipolitischen Aktionen bewußt sein; sonst sind sie in der Demokratie regierungsunfähig. Natürlich trachtet jede Partei nach Vermehrung ihrer Anhänger, und die Verlockung, dies mit allen Mitteln zu tun, ist in der Demokratie um so größer, weil als Siegespreis die politische Macht winkt. Doch eben darin liegt das Gegengewicht. Gelingt der Stimmenfang durch Mittel, die mit den Erfordernissen und der Verantwortlichkeit nationaler Staatspolitik unvereinbar sind, so bleibt auch die auf solche Weise siegreiche Partei regierungsunfähig oder — die Demokratie muß zugrunde gehen.

Demokratische Staatspolitik kann nur nationale Politik sein, weil der Begriff der Demokratie untrennbar ist von dem Begriff der politisch organisierten Volks g e s a m t h e i t , der n a t i o n a l e n S o l i d a r i t ä t. Daher ist in der Demokratie eine Partei nicht regierungsfähig, die sich das Bewußtsein der unbedingten Ueberordnung der nationalen Solidarität über jede mögliche andere Solidarität verdunkeln läßt. In langen Jahrzehnten erbitterten und erbitternden Kampfes gegen die Klassenherrschaft des Obrigkeitssystems hat in den Herzen der sozialdemokratischen Massen das Bewußtsein der Klassensolidarität das der staatsbürgerlichen Gemeinschaft zurückgedrängt. Es ist das höchste geschichtliche Verdienst der deutschen Mehrheitssozialdemokratie, daß sie in entscheidender Stunde trotzdem sich zur Demokratie und damit zur staatsbürgerlichen, zur nationalen Solidarität bekannt hat. Was das für ihr Verhältnis zu den unentwegten Klassenkämpfern bedeuten mußte, war von vornherein klar. Daß sie den damals eingeschlagenen Weg nicht mit Entschlossenheit bis ans Ende gehen zu wollen scheint, ist die schwerste aller Gefahren für den Bestand der deutschen Demokratie und damit des nationalen Staates; erst dadurch werden die Be-

drohungen von rechts her in Wahrheit lebensgefährlich. Keine Erwägung der Taktik oder Wahlpropaganda dürften gegen diese Gefährdung aufkommen. Wenn immer wieder die »proletarische« Klassensolidarität mit den Gegnern der Demokratie zur Linken die staatsbürgerliche Solidarität und politische Gemeinsamkeit mit der »bürgerlichen« Demokratie durchkreuzt und zurückdrängt, so wird damit notwendig eine »bürgerliche« Klassensolidarität mit den Gegnern der Demokratie zur Rechten erzwungen. Damit aber wäre das Schicksal der deutschen Demokratie und unseres nationalen Staates besiegelt. Und das geschieht in einem Stadium der Entwicklung, da sich mehr als je die sozialen und wirtschaftlichen Grenzen zwischen »Arbeiterklasse« und »Bourgeoisie«, vielfach bis zur Unkenntlichkeit, verwischt haben; da in den praktischen Gegenwartsfragen der »Sozialisierung« zwischen hüben und drüben wohl noch manche graduellen Meinungsverschiedenheiten, aber keine unüberbrückbaren prinzipiellen Gegensätze mehr bestehen.

Was bei einer im Namen der Klassensolidarität vollzogenen politischen Verbindung zwischen den Anhängern und den Gegnern der Demokratie herauskommt, zeigen praktisch mit erschreckender Deutlichkeit die Vorgänge in Berlin. Sie sind ein ärgerer Schaden für die Sache der Demokratie als ein Kapp-Putsch. Wenn das demokratische System in der Gemeinde wie in Land und Reich nicht die Auslese fähiger und geeigneter Kräfte für den kommunalen und nationalen Dienst fördert, sondern verhindert, so ist es für Deutschland unhaltbar. Das amerikanische Beutesystem muß bei unseren Parteiverhältnissen und bei unserer Armut noch sehr viel unerträglicher wirken als drüben; vor allem aber ist es mit der Erhaltung unseres großen Berufsbeamtentums völlig unvereinbar.

Für jeden, der die Notwendigkeit deutscher Demokratie bejaht, muß heute jedes Partei- und jedes Klasseninteresse unbedingt zurücktreten vor dem einen, was not tut: der Zusammenfassung aller Kraft im Gedanken der nationalen Demokratie. Ob sie uns noch retten kann, mag zweifelhaft sein; unzweifelhaft ist, daß Rettung unmöglich ist, wenn nationale Demokratie in Deutschland unmöglich bleibt. Da helfen keine Künste kluger Parteitaktik mehr; darum sei jetzt der Kluge klug genug, nicht »klug« zu sein.

*

IST PREUSSEN EIN »LAND«?

1921.

Wenn dieses Heft erscheint, sind die preußischen Landtagswahlen vorüber, in deren Mittelpunkt die beiden Parteien der Rechten wieder einmal das Schlagwort von der Rettung Preußens vor der ihm angeblich drohenden »Zerschlagung« zu rücken bemüht waren. Welchen Erfolg ihnen dieser agitatorische Kunstgriff bringen mag, das liegt zur Zeit, da dies geschrieben wird, noch im Schoße der Götter. Aber es ist auch für die weitere Entwicklung der preußischen Frage nur insofern von Bedeutung, als sie dadurch erleichtert oder erschwert, unter größeren oder geringeren Reibungen fortgeführt werden kann; keinesfalls jedoch kann irgendein Wahlausfall ihre Lösung in dem einen oder in dem anderen Sinne zur unmittelbaren Folge haben. Eine Lösung, wie sie kurz nach der Revolution und vor dem Versailler Frieden wohl möglich gewesen wäre, würde heute aus inneren und äußeren Gründen selbst einer aus lauter »Zertrümmerern Preußens« bestehenden Mehrheit bedenklich und gefährlich erscheinen unter dem Gesichtspunkte, der für sie der allein entscheidende sein muß: der Sicherung des Reichs, seiner Einheit und seines Gebiets. Und andererseits vermöchte auch eine aus lauter »Schwarz-weißen, so reinlich und so zweifelsohne« bestehende Mehrheit nicht das preußische Problem von der Tagesordnung des deutschen politischen Lebens abzusetzen, nicht die Tatsache aus der Welt zu schaffen, daß die Stellung Preußens im Reiche auf die Dauer nicht bleiben kann wie sie ist, ohne die Lebensfähigkeit des Reiches zu lähmen und zu zerrütten, die politische Einheit Deutschlands und Preußens immer aufs neue in Frage zu stellen.

Deshalb sollte es nun endlich einmal möglich werden, die Behandlung dieses bedeutsamsten Problems unserer inneren staatlichen Gestaltung freizuhalten von der Phrasenflut eifriger Stimmenfänger, die hier eine Klärung der öffentlichen Meinung mit allen Mitteln und mit einem Erfolge verhindert haben, der zu immer erneuter Ausbeutung jener Mittel verlockt. Die Aufpeitschung von Gefühlen durch die Berufung auf Preußens ruhmreiche Geschichte und den persönlichen Nimbus des Alten Fritz mag den demagogischen Ausbeutern vergangener Größe ihren Stimmenfang erleichtern; aber sie fördern in keiner Weise die klare Einsicht von Wesen und Bedeutung einer Frage, die entscheidend

ist für die lebensfähige Entwicklung unseres gegenwärtigen nationalen Staates. Gewiß ist einst im staatlosen Deutschland die Einheit Preußens unter seiner Dynastie durch deren Machtmittel, Heer und Beamtentum, zusammengezwungen worden. Gewiß haben dann eben diese Machtmittel das Kaiserreich unter preußischer Herrschaft hergestellt. Aber nach der furchtbaren Katastrophe und ihren Folgen ist es ein politisch unsinniger Wahn, daß sich mit jenen Mitteln und in jener Art die Einheit des Reichs oder auch nur Preußens erhalten und festigen ließe. Denn nicht bloß sind jene Machtmittel im wesentlichen zerstört und können jedenfalls nach alter Weise in absehbarer Zeit nicht wiederhergestellt werden; sondern es würde sich auch der überwiegende Volkswille fast im ganzen außerpreußischen Deutschland und in großen Teilen Preußens selbst jedem Versuche einer solchen Wiederherstellung so nachdrücklich widersetzen, daß der Zerfall des Reichs und Preußens der einzig wahrscheinliche Erfolg sein würde. Die Möglichkeit, auf dem Wege über ein Großpreußen zu einem einheitlichen Deutschland zu gelangen, besteht nicht mehr, wenn sie jemals bestanden hat.

Aus dem entsetzlichen Zusammenbruch eine politische Einheit des deutschen Volkes zu retten und sie zum Widerstand gegen die ihr drohenden ungeheuren äußeren und inneren Gefahren zu stärken, gab es schlechterdings kein anderes Mittel, als das rückhaltlose Bekenntnis zum nationalen deutschen Staate und zur demokratischen Selbstbestimmung des einheitlichen deutschen Volkes. Das ist der Grundgedanke der Reichsverfassung von Weimar. Sie organisiert im Gegensatz zur früheren Reichsverfassung nicht einen Bund von Einzelstaaten unter preußischer Führung, sondern das Reich als den nationalen deutschen Staat, der sich in autonome Länder gliedert. Starke Dezentralisation entspricht der deutschen Volksneigung zum Eigenleben im engeren Gemeinwesen; aber die unter ganz anderen Voraussetzungen und Bedingungen entstandenen Zufallbildungen der überkommenen 25 deutschen Einzelstaaten entsprechen in keiner Weise dem natürlichen Berufe der Länder als Träger jener Dezentralisation innerhalb des nationalen Staates. Daher war der neuen Reichsverfassung die Aufgabe gestellt, sich den notwendigen Unterbau zu schaffen durch eine territoriale Neugliederung in Länder nach den Zusammenhängen der Stämme und Landschaften, der Kultur und Wirtschaft und in einem ihren Aufgaben innerhalb des Reiches entsprechenden

Größenverhältnis. Indessen erwies sich diese Aufgabe als unlösbar, zunächst infolge der inneren, verworrenen und verwirrenden Widerstände, in deren Mittelpunkt der Streit um Preußen stand; sodann infolge des Versailler Diktats, das die schwere Sorge um die notwendige innere Entwicklung lähmte. Die Reichsverfassung mußte also die sachgemäße Gestaltung ihres Unterbaues der künftigen Reichstätigkeit zuweisen und sich damit begnügen, die Art des Vorgehens durch den mühsam zustandegebrachten Artikel 18 festzustellen. Der Widerspruch zwischen der überkommenen Gestalt der Länder und ihrer gegenwärtigen Stellung im Reiche tritt mit voller Schärfe nicht bei den mittleren, vielmehr nur bei dem kleinsten und dem größten hervor; und dies beides hängt eng miteinander zusammen, weil eine Zusammenlegung der kleinsten Länder zu in sich abgerundeten Gemeinwesen unmöglich ist ohne Hineinziehung von preußischem Gebiet. Der Kern des Uebels ist die Fiktion, daß der Großstaat Preußen ein Land im Reiche sei wie die übrigen Länder; was er nicht ist und niemals sein kann, solange er bleibt wie er ist. In Wahrheit ist er kein Land, sondern ein engeres, aber zentralisiertes Reich im weiteren, aber dezentralisierten Reiche.

Schon am 25. Januar 1919 habe ich bei der Konferenz der einzelstaatlichen Regierungen über den Verfassungsentwurf gesagt: »Wir werden über den Punkt einig sein: eine preußische Hegemonie im alten Sinne, die verfassungsmäßig irgendwie verankert wäre, ist nach Lage der Dinge unmöglich. Preußen würde also, auch wenn es in seinem jetzigen Bestand bestehen bleibt, verfassungsmäßig wie jeder andere Einzelstaat zu behandeln sein. So etwas kann man wohl in die Verfassung schreiben; aber es bleibt unwahr, es bleibt eine Unmöglichkeit. Wenn die Reichsregierung — sie mag durch die Verfassung gestellt sein wie sie will — in irgendeiner Sache vorgehen will, so müßte sie sich vorher des Einverständnisses der preußischen Regierung versichern, wenn Preußen in seinem alten Bestand erhalten bleibt. Das wäre nichts anderes, als eine nicht in der Verfassung stehende Hegemonie. Aber, wenn aus Württemberg und anderen süddeutschen Staaten Stimmen kommen, die das für wünschenswert halten, dann gewinnt die Frage ein anderes Gesicht. Es ist nur nötig, das für alle Zukunft festzunageln. Vielleicht gibt es irgendwelche Modalitäten, die einen Uebergang darstellen. Das ändert nichts

an den Grundgedanken, wie sie als notwendige Elemente einer gesunden Entwicklung dargelegt sind.«

Verfassungsmäßig sind alle Rechte der Hegemonie Preußens restlos beseitigt; doch geblieben ist die Tatsache, die einst die natürliche Grundlage seiner Hegemonie war, daß das Land Preußen allein größer ist als sämtliche anderen Länder zusammen. Deshalb mußte sofort in einem wichtigen Punkte die Fiktion seiner Gleichstellung mit den anderen Ländern durchbrochen werden, und zwar zu seinen Ungunsten; denn würde Preußens Stimmenzahl im Reichsrat nach dem gleichen Schlüssel bestimmt, wie die der übrigen Länder, so könnten diese zuhause bleiben. Darum erhielt Preußen nur etwa zwei Drittel der Stimmen, die ihm zukämen, wenn es ein Land wie die anderen Länder wäre. Aber auch davon muß es wiederum noch im Gegensatz zu allen anderen Ländern die Hälfte an seine Provinzen abgeben, was der Tatsache entspricht, daß diese preußischen Provinzen an Größe und Bedeutung für Deutschland den außerpreußischen deutschen Ländern mindestens gleichwertig sind.

Trotz solcher künstlichen Herabdrückung ist die Stellung Preußens im Reichsrat natürlich doch immer stark genug, um jederzeit den Kern einer sehr gefährlichen Opposition gegen Vorlagen der Reichsregierung zu bilden, über die sich diese nicht vorher mit der preußischen Staatsregierung verständigt hat. Muß die Reichsregierung ein solches Plazet Preußens vorher einholen, so bedeutet dies einen bedenklichen Rückfall in den früheren lähmenden Zustand einer Doppelregierung, und selbst dann besteht noch keine unbedingte Gewähr dagegen, daß die preußische Vertretung im Reichsrat zu guter Letzt nicht doch noch Schwierigkeiten macht. Die anderen Länder aber werden in einer regelmäßigen Sonderverständigung zwischen dem Reich und Preußen ein Wiederaufleben seiner Hegemonie sehen und darauf in einer für die Reichseinheit wenig förderlichen Weise reagieren.

Die Zuständigkeit des Reiches ist durch die Weimarer Verfassung in vollem Maße so ausgestaltet, wie es die Lebensnotwendigkeiten des nationalen Staates erfordern. Doch besteht eine eigene und unmittelbare Reichsverwaltung nur für einige Materien, während für alle übrigen die Durchführung auf die Selbstverwaltung der Länder dezentralisiert ist. Es ist aber praktisch unmöglich, nach gleichen Grundsätzen zu dezentralisieren, gleichviel ob Träger der dezentralisierten Funktionen das Land Lippe oder das

Land Preußen ist. Sind die einen als Träger der dezentralisierten Funktionen unmittelbar unter dem Reich viel zu klein, so ist die Uebertragung der Funktionen von der Zentralregierung des Reichs auf die Zentralregierung eines »Landes«, das drei Fünftel des Reichs umfaßt, überhaupt keine Dezentralisation. Vielmehr wird hier die grundsätzlich für das ganze Reich geltende Dezentralisation tatsächlich für drei Fünftel des Reichs abgefangen, und es stehen sich in Wahrheit zwei Zentralregierungen gegenüber, von denen der einen die Fülle der gesetzlichen Kompetenz zusteht, jedoch gar kein Verwaltungsapparat für die Ausführung, der sich vielmehr für den größten Teil des Reichs ausschließlich in den Händen der zweiten Zentralregierung befindet. Da sind chronische Reibungen, Hemmungen und Kraftvergeudung infolge der bloßen Tatsache eines solchen unverbundenen Nebeneinander der beiden Zentralen unvermeidlich, selbst wenn sie parteipolitisch noch so »homogen« zusammengesetzt sind. Sind sie es nicht, so wird die Reibung zur Entzündung, und doch gibt es bei der organisatorischen Selbständigkeit beider Bildungen keine mögliche Garantie für eine wirkliche »Homogenität«.

Soll auf dem Gebiet der eigenen und unmittelbaren Reichsverwaltung, z. B. dem Wehr- und Verkehrswesen, eine organisatorische Gliederung nach landsmannschaftlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhängen durchgeführt werden, so zeigt sich handgreiflich, daß dafür weder die kleinsten Länder noch Preußen verwendbar sind; jene müssen zusammengelegt und dieses »zerschlagen« werden, um eine sachgemäße Gliederung überhaupt zu ermöglichen. Dabei ergeben sich durch das Ueberschneiden der Landesgrenzen die hemmendsten Schwierigkeiten.

Preußen ist eben tatsächlich kein Land wie die anderen Länder im Reiche, und keine verfassungsrechtliche Fiktion kann es zu dem machen, was es nicht ist. Es ist die Zusammenfassung des größeren Teiles deutscher Länder zu einem engeren Komplex, zu einem unvollständigen Reiche im vollständigen Reiche. Nachdem Zeit und Gelegenheit einmal verpaßt sind, das hierin liegende Problem deutscher Staatsgestaltung auf einmal und gründlich zu lösen, ist uns nunmehr die Aufgabe gestellt, es in seiner Natur und Bedeutung klar zu erfassen und es so einer allmählichen und schrittweisen Lösung zuzuführen, unbeirrt durch die dröhnenden Schlagworte einer verantwortungslosen Agitation. Den Weg zeigt die Reichs- und die neue preußische Verfassung. Erweiterte Autonomie

und Selbstverwaltung der preußischen Provinzen, ihre Vertretung im preußischen Staatsrat und im deutschen Reichsrat; damit werden die preußischen Landschaften auch rechtlich zu dem gemacht, was sie tatsächlich sind: deutsche Länder, die aber noch durch ein besonderes Band innerhalb des Reiches enger als die übrigen deutschen Länder zusammengefaßt sind. Dies schließt sie aber künftig nicht mehr von jeder unmittelbaren Beziehung zum Reiche aus. Bleibt danach die besondere preußische Zentrale auch noch bestehen, so wird sich mit der Durchführung jener Organisation immer deutlicher die Notwendigkeit und die Möglichkeit ergeben, sie mit der Reichszentrale in engere Verbindung zu bringen. Diese Verbindung wird füglich zunächst nur eine persönliche und tatsächliche, keine verfassungsmäßig »verankerte« sein können. Die Fragen verfassungsmäßiger Organisation in absehbarer Zeit wieder in Fluß zu bringen, wäre ein schwerer politischer Fehler; es würde für die Befestigung unserer staatlichen Zustände weit mehr schaden als nützen.

Die Forderung des Tages ist nicht unstetes Experimentieren mit Projekten zu Verfassungsänderungen, sondern stetige, zielbewußte, politische Aufbauarbeit auf den gegebenen rechtlichen Grundlagen. Sie bieten freien Raum für die Leistung des Staatsmannes, »der versteht und schnell ergreift«.

*

UM DIE REICHSFARBEN.

1921.

Es scheint, als ob wir im deutschen Vaterlande von schwersten und drängendsten politischen Sorgen so völlig frei seien, daß man das Versinken des öffentlichen Geistes in friedlichen Sommerschlaf verhindern muß, indem man den inneren Hader mit allen Mitteln aufpeitscht. Und da sich als Mittel zu diesem löblichen Zweck die Streitfrage »Schwarz-Rot-Gold« oder »Schwarz-Weiß-Rot« einer jenseits jedes politischen Verantwortungsbewußtseins stehenden Agitation schon früher bestens empfohlen hat, so haben gerade in diesen Tagen gewisse Leute unsere gegenwärtige äußere und innere Lage für besonders geeignet erachtet, um von der »Freien und Hansestadt« Hamburg her dies Feuer wieder anzublasen.

Vorsichtige Taktiker meinen, daß man es vielleicht hätte vermeiden sollen, diese Frage bei der neuen Reichsverfassung aufzuwerfen. Doch auch von diesem Standpunkte aus muß man nur um so härter die Agitationssucht verdammen, die die Sache nicht zur Ruhe kommen lassen will, nachdem sie durch die Reichsverfassung entschieden ist, und zwar im Sinne eines Kompromisses, das den Anhängern von Schwarz-Weiß Rot sehr weit, vielleicht zu weit entgegengekommen ist. Die angeblich sachlichen und fachlichen Gründe für die schwarz-weiß-rote Handelsflagge sind ja vollauf berücksichtigt worden. Die ganz besondere Bösartigkeit der in Hamburg neu entfachten Agitation zeigt sich darin, daß von der bisher vorangestellten besseren Sichtigkeit der früheren Farben zur See nicht mehr die Rede ist; ihr entspricht ja die neue Handelsflagge; jetzt will man vielmehr die bescheidene Andeutung der Nationalfarben daraus entfernen, um das »reine« Banner des Kaisertums wiederherzustellen. Für die sehr zielbewußten treibenden Kräfte handelt es sich klar und einfach um einen gehässigen politischen Vorstoß gegen die symbolischen Zeichen der deutschen Republik. Machen anders Gesinnte dies hetzerische Treiben mit, so lassen sie sich eben im Banne unklarer Gefühle von gescheiteren Politikern mißbrauchen, in dieser symbolischen Frage ebenso wie in vielen anderen Fragen. Ob das Schwarz-Weiß-Rot eine Verbindung der preußischen mit dem hanseatischen oder mit den hohenzollernschen Farben darstellt, ist für die Sache selbst genau so gleichgültig wie der Ursprung von Schwarz-Rot-Gold. Von Bedeutung sind die Farben nur als symbolischer Ausdruck politischer Grundanschauungen und Zusammenhänge. Und nach dem Gange der Dinge kann der Streit um Schwarz-Rot-Gold von symbolischer Bedeutung für das politische Schicksal der deutschen Demokratie werden.

Als sich nach dem Zusammenbruch im November 1918 zuerst schwarz-rot-goldene Abzeichen im Straßenbilde zeigten, da atmeten viele damals sehr kleinlauten, heute sehr vorlauten Kreise erleichtert auf; sogar Blätter der äußersten Rechten brachten schwungvolle Artikel für Freiheit und Ordnung im Zeichen von Schwarz-Rot-Gold. Das war die Zeit der großen Angst vor dem reinen Rot. Da zwang der Selbsterhaltungstrieb der Kreatur auch den Widerwilligsten die Erkenntnis auf, daß es Rettung, wenn überhaupt, nur im Zeichen der Demokratie geben könne. Und in der Tat, daß sich damals die Sozialdemokratie mit den

»bürgerlich« demokratischen Richtungen auf dem Boden demokratischer Staatsordnung zusammenfand, das allein hat Deutschland und Europa vor bolschewistischer Ueberflutung bewahrt. Der symbolische Ausdruck dieses Zusammenschlusses über die Klassengegensätze hinüber waren die Farben der deutschen Demokratie; sie traten vereinigend an die Stelle der trennenden Symbole: der roten Fahne des proletarischen Klassenkampfes und der kaiserlichen Fahne des Regiments der Ausnahmegesetze und der Entfremdung der breiten Massen vom Staate. Und die Farben der Demokratie waren zugleich das alte Symbol nationalen Einheitsstrebens aus dem freien Drange des ganzen deutschen Volkes heraus. Wohl knüpft sich an die schwarz-weiß-rote Fahne die Erinnerung an glänzende Siege und Erfolge, die das kaiserliche Reich durch die Waffen und die Staatskunst Preußens begründeten. Aber für das zusammengebrochene Deutschland gibt es auf diesen Wegen keine Möglichkeit des Wiederaufstiegs. Sie bietet sich ihm nur, wenn das deutsche Volk mit freiem und kraftvollem Entschlusse wieder anknüpft an die Einheits- und Freiheitsgedanken, die es in seinen besten Teilen vor jener Epoche erfüllten. Diese Ueberlieferungen der nationalen deutschen Demokratie greifen über die Grenzen des preußischen Kleindeutschland hinaus und halten das nationale Band fest, das uns mit den österreichischen Deutschen verbindet. Und die durch Leiden und Verfolgungen, durch Sehnsucht und Hoffnung von Generationen geheiligten Symbole dieses großdeutschen demokratischen Gedankens sind die schwarz-rot-goldenen Farben.

Daß die erbitterten Gegner der demokratischen Neugestaltung Deutschlands, die Lobredner und Nutznießer der zusammengebrochenen Ordnung jener Wiederanknüpfung an die Gedanken der nationalen deutschen Demokratie mit allen Mitteln entgegenarbeiten, und daß sie zu diesem Zwecke all die Empfindungen ausbeuten, die sich an den Glanz und Ruhm der schwarz-weißroten Fahne knüpfen, ist begreiflich und natürlich. Verhängnisvoll aber für die gesunde Neugestaltung unseres politischen Lebens ist es, daß die deutsche Demokratie selbst den seelischen Zusammenhang, die innere Fühlung mit ihrer eigenen Vergangenheit, mit den eigentlichen Wurzeln ihres nationalen Daseins und Berufs in so erschreckendem Maße verloren hat, daß großen Teilen von ihr ihr eigenes Symbol fremd geworden ist. Hier hat die Epoche äußern Glanzes und innerer Verödung große politisch-

seelische Werte verschüttet. Ob sie neu zu beleben sind, davon wird es abhängen, ob die deutsche Demokratie im demokratischen Deutschland ihren Beruf zu erfüllen vermag. Und von symbolischer Bedeutung dafür ist ihr Verhältnis zu ihrem eigenen Symbol, den schwarz-rot-goldenen Farben.

*

PARLAMENTARISCHE REGIERUNGSBILDUNG.

1921.

»Wir sind, offen gestanden, in die Parteiregierung nicht verliebt; — wir vermuten, daß es wenig Leute gibt, die es sind; — aber, bisher hat noch niemand ein System vorgeschlagen, das nicht noch schlechter wäre.« Der Satz stand vor zehn Jahren in der »Westminster-Review«, die sich die Kritik der Schwächen des englischen Regierungssystems zur besonderen Aufgabe gemacht hatte. Jetzt wird auch der skeptische Beurteiler, der von der Staatsweisheit aller Regierungen während der Weltkatastrophe seine eigene Meinung bewahrt, doch zugeben müssen, daß die Parteiregierungen die größte Anpassungsfähigkeit an die ungeheuren Erfordernisse der Zeit bewiesen und deshalb die beispiellose Belastungsprobe am besten überstanden haben. Dagegen sind die angeblich »über den Parteien stehenden« Regierungen sämtlich an ihrer Unfähigkeit, sich jenen Anforderungen gemäß umzustellen, zusammengebrochen. Und als beste Organisationsform der Parteiregierung hat der gewaltige Anschauungsunterricht der Tatsachen das parlamentarische System herausgestellt; während das abweichende System der amerikanischen Parteiregierung zu dem Konflikt Wilsons mit dem Kongreß und zu allen seinen Folgen geführt hat.

Innere Notwendigkeit und die Lehre der Erfahrung hat die Verfassung der deutschen Republik auf das System parlamentarischer Parteiregierung hingewiesen, nicht doktrinäre »Verliebtheit« in dieses System als solches. Daran konnte auch durch die völlig klare Erkenntnis nichts geändert werden, daß das parlamentarische System mehr als jedes andere allmähliche Entwicklung, Schulung und Uebung, feines politisches Takt- und Tastgefühl, verantwortungsbewußte und verantwortungsfrohe Führung und starke Selbstdisziplin der Parteien fordert; und daß

Deutschlands politische Vergangenheit der Ausbildung dieser Eigenschaften erschreckend ungünstig gewesen ist. Was an Ansätzen und Keimen solcher Entwicklung während zweier Menschenalter von siegreicher Macht erstickt worden war, konnte nicht in zwei kurzen Jahren wiederbelebt werden, die noch dazu unter so furchtbarem äußeren Drucke standen. Die Schwächen und Schwierigkeiten, an denen bei uns das System parlamentarischer Parteiregierung krankt, sind also begreiflich genug; jedoch entbindet dieses Begreifen nicht von der ernsten Pflicht aller, die die deutsche Demokratie und damit Deutschland erhalten und stärken wollen, mit vollster Kraft an der Ueberwindung jener krankhaften Schwächen zu arbeiten.

Am augenfälligsten und peinlichsten treten diese Schwächen äußerlich in Erscheinung, wenn eine der allzu häufigen Ministerkrisen die Aufgabe parlamentarischer Regierungsbildung stellt. Freilich gibt es in der Wirklichkeit kein politisches System, das sich in die Garantie für die Erfüllung der idealen Forderungen bei der Besetzung der Aemter überhaupt und der der höchsten leitenden Aemter im besonderen böte. Das Verhältnis der Wirklichkeit zur idealen Forderung wird bedingt durch die sittlich politische Kulturhöhe der Zeit und des Volkes; und die ist überall noch recht weit von einem Zustande entfernt, der den Prozeß der Auslese von falschen und fälschenden Einwirkungen freihielte. Das alte System der »über den Parteien stehenden« Regierung war auch in dieser Hinsicht wahrlich nicht überlegen. Wer das nicht an seinen Früchten erkennen mag, dem erzählen jetzt viele Denkwürdigkeiten Wissender denkwürdige Geschichten, wie man damals Minister wurde. Freilich erfuhr die profane Oeffentlichkeit von diesen Dingen damals wenig oder nichts, während sich heute die Sache im hellen Lichte der Oeffentlichkeit abspielt. Bei richtiger Anwendung wirkt dies öffentliche Verfahren sehr nützlich und heilsam; sein starkes Licht kann die Bakterien der Intrigen und ehrgeizigen Machenschaften abtöten. Ob allerdings die Art, wie bei uns vielfach die Presse die Vorgänge bei der parlamentarischen Regierungsbildung behandelt, ihrem hohen Berufe als politische Erzieherin der öffentlichen Meinung immer gerecht wird, das ist eine Frage, die ich hier nur schüchtern andeuten möchte.

Das Wesentliche und Bedenkliche ist, daß sich in unserer jungen parlamentarischen Demokratie eine Methode der Regierungs-

bildung festzusetzen begonnen hat, die nicht bloß den inneren Gegnern des neuen Systems wohlfeilen und wirksamen Agitationsstoff liefert, sondern auch die schon so unendlich schwere Stellung Deutschlands dem Auslande gegenüber bedenklich zu erschweren geeignet ist. Diese nach innen und außen gleich gefährliche Methode der Regierungsbildung fängt man bereits bei uns an als natürlichen Ausfluß des parlamentarischen Systems hinzunehmen, während sie in Wahrheit seinem innersten Wesen fremd und seiner Festigung höchst schädlich ist.

Das Uebel entspringt aus unserem vom alten System überkommenen Parteiwesen und der noch ganz im Sinne des alten Systems eingestellten Art, wie die Wahlkämpfe geführt werden, der denn auch die Wahlresultate entsprechen. Die überkommene Parteienzersplitterung schließt eine große Mehrheitspartei als Grundlage der Regierungsbildung aus und zwingt zu Parteikoalitionen. Statt nun den Wahlkampf von vornherein auf die nach der politischen Lage zu erstrebende Koalition einzustellen, führt ihn jede Partei wie in den Zeiten ihrer praktisch politischen Verantwortungslosigkeit munter auf eigene Faust; ja, das Vergnügen an politisch zweckloser Wühlerei und Wählerei erzeugt noch neue Eintagsfliegen von Gelegenheitsparteien. Daher ist denn auch nach jeder Neuwahl die Bildung einer tragfähigen Regierungsmehrheit schwieriger als vorher. Diese Schwierigkeit zu meistern, verfällt man in jene Methode der Regierungsbildung, die parlamentarisch sein soll, aber es durchaus nicht ist. Die verschiedenen Fraktionen unterhandeln miteinander durch eine Art von Kartellträgern über den Eintritt in eine Regierungskoalition, sei es mit oder ohne politisches Aktionsprogramm. Scheint letzteres erwünscht, so stellt jede der für die Koalition kandidierenden Fraktionen etwa durch Mehrheitsbeschlüsse gewisse »Mindestforderungen« auf, aus denen dann das Kollegium der Kartellträger die Symphonie eines Regierungsprogramms zu komponieren sucht. Die praktische Hauptsache ist aber die Verteilung der Ministerien, wobei die Ansprüche der einzelnen Fraktionen sich mehr auf ihre Kopfzahl oder ihre Unentbehrlichkeit für die erstrebte Koalition stützen als darauf, daß die für die betreffenden Ministerien besonders geeigneten Persönlichkeiten gerade ihr angehören. Da müssen dann wieder durch Verhandlungen zwischen den verschiedenen Fraktionen Ausgleiche nach dem Clearing-System gesucht wer-

den; das gibt Gelegenheit, mancherlei Nebenrücksichten zur Geltung zu bringen usw. Mit alledem mag man über politische Verlegenheiten des Augenblicks auf eine mehr oder minder kurze Frist hinwegkommen. Parlamentarische Regierungsbildung, die die Stärken dieses Systems im Innern und nach außen entfalten könnte, ist es nicht.

Parlamentarische Regierung heißt nicht, daß das Parlament oder seine Fraktionen in ihrer vielköpfigen Unverantwortlichkeit unmittelbar regieren, sondern daß eine Regierung klar verantwortlicher Persönlichkeiten besteht, deren Stärke vor Ausland und Inland darin wurzelt, daß sie die anerkannten Führer der im Parlament organisierten herrschenden öffentlichen Meinung ihres Volkes sind. Der tragende Gedanke des ganzen Parlamentarismus: klare Führung und persönliche Verantwortlichkeit der Führer darf gerade an dem springenden Punkte der Regierungsbildung nicht ausgeschaltet werden, soll nicht das ganze System entkräftet werden. Nach der Reichsverfassung werden der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister vom Reichspräsidenten ernannt. Dem Reichspräsidenten gebührt also die Initiative zur Bezeichnung des Mannes, der ihm nach der politischen Lage als der berufene Führer der im Reichstage organisierten öffentlichen Meinung erscheint. Für die Bildung der Reichsregierung ist dann der Reichskanzler zuständig und verantwortlich. Weder Zuständigkeit noch Verantwortlichkeit für die Auswahl seiner verantwortlichen Mitarbeiter und des mit ihnen gemeinsam festzustellenden Regierungsprogramms kann er sich von den Fraktionen und ihren verantwortungslosen Unterhandlungen abnehmen lassen. Gewiß bedarf er der Mehrheit im Reichstage, die nach Lage der Dinge nur durch eine Koalition herzustellen ist. Aber die Initiative zur Bildung der Koalition sowohl nach der sachlich programmatischen wie nach der persönlichen Seite ist Recht und Pflicht des leitenden Staatsmannes, dessen verantwortliche Führung nicht durch vorherige Abmachungen der Fraktionen zu binden ist. Kann er sich und der von ihm gebildeten Regierung auf verfassungsmäßigem Wege nicht die notwendige parlamentarische Mehrheit schaffen, so muß er freilich gehen. Darauf mag er und muß er es wagen; und die Erfahrung dürfte bald lehren, wieviel glatter und glücklicher sich die Schwierigkeiten parlamentarischer Regierungsbildung meistern

lassen, wenn sie, dem wahren Geiste des parlamentarischen Systems entsprechend, unter persönlich verantwortlicher Führung angepackt werden, als durch anonym verantwortungslose Verhandlungen von Fraktion zu Fraktion. Aehnlich ist in Preußen Aufgabe und Beruf des vom Landtage gewählten Ministerpräsidenten.

Die Gegner des Parlamentarismus stellen ihm gern ihr Ideal des »starken Mannes« entgegen. Der trägt Helm und Schwert und sitzt auf schnaubendem Roß. Er würde, wenn er zur Macht käme, uns nur noch furchtbarer hineinreiten. Doch auch der Parlamentarismus fordert zu seiner Entfaltung die starken Persönlichkeiten; nur sehen sie anders aus und arbeiten in völlig anderer Art. Der verantwortungsbewußten und verantwortungsfrohen Führung wahrhaft parlamentarischer Staatsmänner bedarf allerdings die deutsche Demokratie, um sich im Innern zu konsolidieren und sich dem Auslande gegenüber wieder emporzuarbeiten.

*

REPUBLIK ODER MONARCHIE? DEUTSCHLAND ODER PREUSSEN?

1922.

1.

Der Sturz der deutschen Dynastien vollzog sich nach der militärisch-politischen Katastrophe des Weltkrieges ohne Kampf und Widerstand als natürliche Reflexerscheinung jener Katastrophe. Es war eine seltsame Revolution, die keiner Kraftanstrengung gegen die bis dahin herrschenden Mächte bedurfte, wohl aber gegen die Bestrebungen, »die Revolution weiter zu treiben«. Nicht um Republik oder Monarchie wurde damals ernsthaft gekämpft, sondern um demokratische Republik oder kommunistische Diktatur des Proletariats. Jetzt scheint der damals unterbliebene Kampf nachträglich ausgefochten werden zu müssen. Das Anschwellen monarchistischer Reaktion entfaltet sich nicht bloß in der offiziellen Tätigkeit der Partei, die unter der falschen Firma »deutschnational« arbeitet, sondern in einem dem deutschen Wesen eigentlich fremden Treiben von Geheimbünden und Verschwörungsorganisationen, das sich in abscheulichen Verbrechen entladet und

deren Täter schützt. Demgegenüber mußten sich die Organe und Anhänger der neuen Staatsordnung endlich zu energischem Schutze der Republik durch besondere Akte der Gesetzgebung und Verwaltung aufraffen, sollte nicht durch weitere lässige Duldung mit dem Bestand der Republik zugleich der Bestand des Reiches und das politisch nationale Dasein des deutschen Volkes zerstört werden.

In Wahrheit handelt es sich freilich bei diesem mit steigender Erbitterung geführten Kampfe keineswegs ausschließlich um verfassungspolitische Gegensätze über die Frage der Staatsform. Dahinter sind vielmehr scharfe wirtschaftliche und soziale Interessengegensätze wirksam, die, in langer Entwicklung vorbereitet, durch den Weltkrieg beschleunigt und gesteigert, durch die unmöglichen Friedensbedingungen mit ihren zerrüttenden und umwälzenden Folgen auf die Spitze getrieben worden sind. Die sich daraus ergebenden schlimmen Reibungen und Kämpfe wären uns auch dann nicht erspart geblieben, wenn es möglich gewesen wäre, daß die monarchische Staatsform in Deutschland die Katastrophe des Weltkrieges und des Friedensschlusses überlebt hätte. Wäre die sogenannte deutsche Revolution nicht die unvermeidliche Reflexerscheinung des militärischen und politischen Zusammenbruchs gewesen, sondern, wie die Reaktionäre behaupten, von zielbewußten Revolutionären »gemacht« worden, so hätten diese Revolutionäre geradezu politische Trottel sein müssen, wenn sie sie ausgerechnet in dem denkbar unglücklichsten und verhängnisvollsten Augenblick für die angeblich erstrebte junge Republik gemacht hätten: gerade zwischen der vollendeten, militärisch und politisch zerschmetternden Niederlage des Kaiserreichs nach völliger Erschöpfung des deutschen Landes und Volkes, und vor Abschluß des vernichtenden Waffenstillstandes und Friedens, die aus alledem folgten. Seltsame Revolutionäre, die sich dazu gedrängt hätten, der Monarchie diese fürchterliche Verantwortung noch in allerletzter Minute abzunehmen! Hätte sie diese Verantwortung selbst tragen müssen, so wäre danach die Revolution nur mit um so größerer Wucht und Gründlichkeit gekommen; und die Anhänger der Monarchie hätten nicht mehr vermocht, ihre Blöße mit dem »deutschnationalen« Mantel zu verhüllen. Politisch wäre also die Situation sehr viel klarer gewesen, wenn auch die sozialen und wirtschaftlichen Reibungen und Kämpfe, wie gesagt, nicht ausgeblieben wären. Indessen, die Ereignisse waren

eben nicht zielbewußt »gemacht«, sondern rollten zwangsläufig ab. Und dieser Gang der Dinge zusammen mit der früheren politischen Entwicklung in Deutschland erklärt es, daß sich all die vielgestaltigen scharfen Gegensätze der Interessen und Gefühle, die sich aus der äußeren und inneren, der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage Deutschlands ergeben, in dem Streit um Republik oder Monarchie zu konzentrieren scheinen.

Die Plötzlichkeit, mit der sich der Umschwung vom November 1918 vollzog, der mit einem Schlage 22 Dynastien in dem für besonders monarchisch geltenden Deutschland beseitigte, ist allerdings so erstaunlich, daß man die mißtrauischen Zweifel an der Dauerhaftigkeit und Gründlichkeit der raschen Umstellung verstehen kann. Wohl wurde auch in Frankreich wenige Tage nach der Niederlage von Sedan das Kaiserreich gestürzt und die Republik proklamiert. Aber Frankreich ist in Europa das klassische Land der Revolutionen, war schon wiederholt Republik gewesen und hatte stets eine rührige republikanische Partei. Trotzdem entschied sich die französische Nationalversammlung, die eine monarchistische Mehrheit aufwies, nur infolge des unlösbaren Widerstreits der drei Prätendenten und nur mit einer einzigen Stimme Mehrheit für die Republik; die beiden ersten Präsidenten dieser französischen Republik waren Monarchisten. In Deutschland, dessen ganze politische Geschichte keine wirkliche Revolution kannte, nahm die Nationalversammlung in Weimar die republikanische Verfassung mit der überwältigenden Mehrheit von 262 gegen 75 Stimmen an; von den letzteren kam noch etwa ein Drittel auf die Unabhängigen, also gewiß keine Monarchisten; und der kleine Rest der Opposition stimmte gegen die Republik, um seinen prinzipiellen Standpunkt zu markieren, doch ohne praktisch-politische Erwartungen. Der erste Präsident der deutschen Republik ist ein Sozialdemokrat. Man darf geradezu sagen: im Sinne praktischer Politik gab es vor dem November 1918 fast keine Republikaner in Deutschland, nach dem November 1918 zunächst fast nur noch Republikaner.

Wohl hat es einst an starken demokratischen und republikanischen Strömungen in Deutschland keineswegs gefehlt. Manche Generation deutscher Jugend schwärmte für republikanische Freiheit als die allein menschenwürdige Form des Staatslebens; und wenn die meisten im reiferen Alter resigniert erkannten, daß die Zeit für ihr Ideal nicht reif sei, so erhielt sich doch vielfach die

Ueberzeugung, daß die aufsteigende Kulturentwicklung und politische Reife in der Zukunft zu demokratischer und republikanischer Selbstregierung des Volkes als höherer Lebensform des Gemeinwesens führen müsse. Bedeutsam war vor allem der enge Zusammenhang der demokratischen Strömungen mit dem nationalen Gedanken deutscher Einheit. Wurzelte doch dieser Gedanke natürlich in der nationalen Einheit des deutschen Volkes im Gegensatz zu dem Elend der Kleinstaaterei, das in der Vielheit der »legitimen« deutschen Dynastien wurzelte. Während der Freiheitskriege und der an sie anschließenden Epoche, der Entstehungszeit der großdeutschen Demokratie, wurde jener Gegensatz wohl empfunden, ohne jedoch mit klarem Bewußtsein als Problem der praktischen Politik erfaßt zu werden. In dieses Stadium trat er erst im Laufe der Bewegung von 1848. Der äußerlich vollkommene Mißerfolg dieser Bewegung, die keinem ihrer beiden großen Ziele, weder der Einheit noch der Freiheit näher geführt zu haben schien, und demgegenüber der äußerlich überwältigend glänzende Erfolg der Bismarckschen Politik hat dann die deutsche Demokratie nicht bloß materiell, sondern auch ideell niedergeworfen, indem ihr natürlicher Zusammenhang mit dem nationalen Prinzip deutscher Einheit für das Bewußtsein zweier Generationen verschüttet wurde. Mir taucht eine persönliche Erinnerung aus meiner Knabenzeit auf, in deren Mittelpunkt der Tag von Sedan stand. Unter dem gewaltigen Eindruck der Siegeskunde kam unser Hausarzt, ein unentwegter alter Achtundvierziger zu uns; mit tränenden Augen nahm er meinen Kopf zwischen seine Hände und rief schluchzend: »Glücklicher Junge, du wirst die deutsche Republik erleben.« Und da wir ihn verständnislos ansahen, weil man im Siegesjubel jener Tage an alles eher als an eine deutsche Republik dachte, beharrte der Alte mit wunderlicher Selbstgewißheit: »Sedan bringt die deutsche Einheit und die deutsche Einheit bringt die Republik; das kann auch Bismarck nicht ändern!«

Indessen die letzten dieses Geschlechts, die noch das Bewußtsein von der innigen Verknüpfung des demokratischen und nationalen Gedankens als eigenes Erlebnis in sich trugen, waren gegenüber der Wucht der äußeren Ereignisse einflußlos und starben aus. Ueberwältigend war doch in der Tat der Gegensatz zwischen der Erfolglosigkeit all jener populären Bestrebungen und den Erfolgen der Bismarckschen Politik auf der Grundlage der Siege des preußischen Heeres, zwischen der Ohnmacht des bundestäg-

lichen Deutschland, die auch die Episode der Paulskirche nur greller beleuchtet hatte, und der imposanten Machtstellung des preußisch-deutschen Kaiserreichs. Geblendet von diesem glänzenden Gegensatze sah man nicht, wie jene erfolglosen Mühen dem bewunderten Erfolge vorgearbeitet hatten; sah man nicht, wie das erste deutsche Parlament die Probleme der deutschen Frage zuerst in der deutschen Geschichte klar herausgearbeitet hat. Gelöst hatte es sie freilich nicht, weil dazu gegenüber den alten Mächten die Triebkraft der in ihren Anfängen steckengebliebenen Revolution nicht ausreichte. Heute wissen wir nach furchtbarem Erleben, daß auch Bismarcks Politik mit aller Macht siegreicher Waffen sie nicht endgültig gelöst hat. Aber dem Geschlechte, das unter dem Bann seiner Erfolge aufwuchs, erschien sein Werk als des deutschen Schicksals letzter Schluß. Daher galten bald alle, die Deutschlands Heil auf anderen Wegen gesucht hatten, bestenfalls als politische Schwachköpfe, wenn nicht gar als Schädlinge der nationalen Sache. Hatten sie doch die nun vermeintlich unwiderlegbar bewiesene Wahrheit verkannt oder verleugnet, daß das preußische Obrigkeitsregiment und die preußische Armee die allein berufenen Träger, Schöpfer und Erhalter deutscher Einheit und deutscher Macht seien. Als Konfliktsminister, in erbittertstem Kampfe mit dem parlamentarischen Liberalismus und der Demokratie, war Bismarck emporgekommen. Den Leitgedanken seiner deutschen Politik hatte er freilich dem Programm dieser verhaßten und mißachteten Gegner entlehnt, während er den König Wilhelm nur mit unendlicher Mühe und virtuoser Kunst in die Bahnen dieser Politik hineinziehen konnte. Aber die entscheidenden Taten geschahen doch mit den Machtmitteln der preußischen Krone, die Parlament, Liberalismus und Demokratie — scheinbar! — ihr verweigert hatten. War damit nicht bewiesen, daß alle diese populären Strömungen in Gegensatz standen zu den wahren Interessen nationaler Einheit und Macht? Es bedurfte kaum noch der weiteren Erhärtung dieses Dogmas durch die Tatsache, daß die Ausläufer der großdeutschen Demokratie besonders in Süddeutschland, abgestoßen von der herausfordernd antikonstitutionellen Art und Schroffheit der preußischen Suprematie und von der rücksichtslosen Preisgabe der österreichischen Deutschen, sich in seltsame partikularistische Abwege verirrten.

Unter dem Einfluß solchen Erlebens bildete sich eine Anschauung von dem Schicksalswege deutscher Entwicklung, die,

zu einer offiziellen Geschichtslegende verdichtet, während eines halben Jahrhunderts von der Hochschule bis zur Volksschule und mit allen sonstigen Mitteln geistiger Beeinflussung dem Volksgeiste eingeprägt, eingeimpft, eingehämmert wurde. Und diese reine Lehre offizieller Geschichtswahrheit hatte den verlockenden Vorzug so verblüffender Einfachheit, daß sie auch der Einfältigste ohne sonderliche geistige Anstrengung erfassen konnte. Alles Wahre, Gute und Schöne der neueren deutschen Entwicklung findet sich danach auf einer schnurgeraden Linie, die vom Großen Kurfürsten über Friedrich Wilhelm I. und Friedrich den Großen zu Wilhelm I. und Bismarck zu ziehen ist; alles, was von dieser Linie abweichen oder ablenken wollte, und was in aller Zukunft nicht in ihrer Verlängerung liegt, ist falsch, schlecht und häßlich. Die Prinzipien des Lichts und der Finsternis in schärfster Scheidung. Aus dem Nichts heraus, das die Verwüstung des Dreißigjährigen Krieges hinterlassen hatte, schuf der Große Kurfürst den brandenburgisch-preußischen Staat, indem er den Trotz der Stände brach und die widerstrebenden Landschaften zur Einheit zusammenzwang. Damit hatte er den Grundstein gelegt zur künftigen deutschen Einheit. Sein Enkel führte das Werk fort, indem er die Souveränität des Königs von Preußen wie einen rocher de bronce stabilierte und die Waffen künftiger Herrlichkeit schmiedete: das königlich preußische Heer und das königlich preußische Beamtentum. Mit diesen Waffen hob sein großer Sohn Preußen zur europäischen Großmacht empor, wand den Lorbeer kriegerischen Weltruhms um Preußens Fahnen; und indem er Preußens bisher überlegenen Nebenbuhler in Deutschland, das österreichische Kaisertum, bekämpfte und besiegte, wies er schon den Weg zu der wahren deutschen Einheit, die nur Preußens Krone und Heer schaffen konnte. Daß schon kurze Zeit nach so glänzendem Aufstieg das königliche Preußen vor dem revolutionären Frankreich zurückwich und unter den Schlägen Napoleons in plötzlichem Sturz zusammenbrach, ist freilich ein unbequemes Intermezzo. Immerhin hat sich der Sohn und Erbe der großen Revolution auch um Preußen verdient gemacht, indem er ihm die Reste des alten Deutschen Reiches aus dem Wege räumte; und schließlich haben Preußens Krone und Heer die Scharte glänzend wieder ausgewetzt: »Der König rief und alle, alle kamen«, und befreiten Europa von dem korsischen Usurpator. Was hinterherkam: der Wiener Kongreß, Deutschland unter dem Bundestag, Karls-

bader Beschlüsse und Demagogenverfolgungen, auch die Rolle, die Preußen bei alledem spielte, — das ist wieder eine unbequeme Episode, für die sich die obligate Begeisterung beim besten Willen nicht aufbringen läßt. Aber Preußen war eben damals noch nicht fertig; es mußte sein neugestaltetes Staatsgebiet erst zur Einheit zusammenschweißen und festigen, ehe es sich mit Verfassungswesen und deutscher Einigung abgeben konnte. Die Schwarmgeister, die sich vermaßen, ohne oder gar gegen die preußische Krone und ihre organisierte Macht Deutschlands Schicksal zu gestalten, hatten sich also ihr Los selbst bereitet. Aus gleichem Grunde mußte die Bewegung von 1848 elend scheitern; verdientermaßen, weil sie aus der allein richtigen Bahn preußisch deutscher Entwicklung ausbrechen wollte, wie sie eben seit dem Großen Kurfürsten unverbrüchlich festgelegt war. Als aber die Zeit erfüllt war, da haben Wilhelm I. und Bismarck das Werk ihrer Vorläufer vollendet. Gegen den verblendeten oder böswilligen Widerstand der parlamentarischen Opposition schmiedeten sie durch die Armeeorganisation die schneidige Waffe, durch deren Siege auf den Schlachtfeldern Böhmens und Frankreichs sie die wahre und endgültige deutsche Einheit schufen. Nationale Gesinnung ist also nach dieser »Lehre der Geschichte« für den guten Deutschen die unbedingte Anhänglichkeit an die preußische Monarchie, ihr Heer und Beamtentum, die ihren Willen meist ohne, oft gegen die Meinung des Volkes und seiner Parteien in Parlament und Presse zum Heile Deutschlands durchgesetzt haben. Nationale Gesinnung ist monarchische Gesinnung in hohenzollernscher Prägung. Wohl haben auch Monarchen und Dynastien im Laufe der Dinge auf seiten des bösen, d. h. antipreußischen Prinzips gestanden; aber auch hier hat Bismarcks Staatskunst alles zum Guten gewendet: bundestreue Unterordnung der anderen deutschen Dynastien unter die Hegemonie der preußischen Krone, und Bündnis, ja Freundschaft mit Habsburg. Und wenn dieses nationale Wesen Deutschlands von völlig anderer Natur und Art ist als das aller anderen Völker und Nationalstaaten, so muß der nationalgesinnte Deutsche stolz sein auf diese Freiheit von fremdem Einfluß, von fremder Art; ja, an diesem deutschen Wesen soll die Welt genesen. Quod erat demonstrandum.

Es war die seltsamste Umwertung aller nationalen Werte! Die landesfürstlichen Dynastien, deren Geschichte die Geschichte der

politischen Zerreißung Deutschlands war, als Träger des nationalen Einheitsgedankens! Alle volkstümlichen Bestrebungen, die den Gedanken nationaler Einheit gegen die dynastischen Mächte und deren Gefolgsleute, trotz Bedrückungen und Verfolgungen wach erhalten und verfochten hatten, national unzuverlässig oder gar der nationalen Gesinnung bar! Der platte geschichtliche Anachronismus, der den Großen Kurfürsten und Friedrich den Großen zu Vorkämpfern des modernen Nationalstaates stempeln will, rückt in ein besonderes Licht, wenn man weiß, wie kühl, ja innerlich ablehnend diesem Gedanken noch der ganz in der dynastischen Tradition seines Hauses wurzelnde König Wilhelm, der erste Kaiser des neuen Reiches, gegenüberstand. Und gar sein Vater Friedrich Wilhelm III. als Erwecker des Geistes des Befreiungskrieges! Von seinem Verhältnis zum Freiherrn vom Stein und zu dessen nationalen und durchaus nicht altpreußischen Ideen schweigt jene Legende wohlweislich, wie auch von der Art, durch die ihm der berühmte Aufruf: »An mein Volk« abgezwungen werden mußte. Ihm standen die Kreise näher, die den großen Freiherrn und seine Gesinnungsgenossen als Jakobiner, Königsmörder und Nivellierer mit tödlichem Hasse bekämpften, die lieber ein kleines ostelbisches Preußen unter napoleonischer Herrschaft erhalten, als die nationalen Kräfte der Erhebung entfesseln wollten. Es waren dieselben Kreise, die im Dienste der Metternichschen Politik und unter Lähmung und Erniedrigung Preußens die Nachwirkungen der nationalen Erhebung in Demagogenverfolgungen erstickten; dieselben Kreise, die sich der nationalen Bewegung von 1848 entgegenstellten. Es waren schließlich wiederum dieselben Kreise, die in gehässige Opposition gegen den aus ihrer Mitte hervorgegangenen Konfliktsminister Bismarck traten, sobald er von der Vergewaltigung des Parlaments zu seiner deutschen Politik überging. Und eben sie sind dann auf Grund der Erfolge dieser Politik und jener sich daraus entwickelnden Geschichtslegende zur erlesenen Kerntruppe wahrhaft nationaler deutscher Gesinnung geworden. O quae mutatio rerum!

Was Bismarcks Politik von der seiner Standes- und Gesinnungsgenossen schied, war nicht etwa eine Bekehrung zu einer nationalen und liberalen Staatsanschauung; das widerlegt neben allem anderen schon das Schicksal, das er dem Nationalliberalismus bereitet hat, als dieser soviel für ihn getan, daß ihm zu tun fast nichts mehr übrig blieb. Aber seine staatsmännische Intuition

hatte die Unmöglichkeit erkannt, die überkommene Machtstellung der preußischen Monarchie, ihres Beamtentums und Heeres gegen den Andrang der allgemeinen Strömung moderner Staatsentwicklung bloß durch die unfruchtbaren Mittel einer negativen Politik der Repression zu erhalten. Unüberwindlich jedoch glaubte er jene Machtstellung dadurch festigen zu können, daß er der volkstümlichen Opposition ihre praktisch wirksamste Triebkraft, die Forderung der nationalen Einigung mit ihren politischen und wirtschaftlichen Folgen entriß; daß er das, was jene eben nur fordern und erstreben konnten und bisher stets erfolglos gefordert und erstrebt hatten, durch die Machtmittel der preußischen Krone so weit verwirklichte, wie diese Verwirklichung mit der Herübernahme jener überkommenen Machtstellung in den neuen staatlichen Zustand sich vereinigen ließ. Die Durchführung dieses politisch klaren Programms war bei der Lagerung der Gegensätze hüben und drüben eine schwere Aufgabe, die Bismarck mit virtuoser Meisterschaft löste. Um sich der Krone unentbehrlich zu machen, trieb er den Konflikt mit dem Parlament auf die Spitze, obgleich er sich dadurch die öffentliche Meinung für die Unterstützung seiner deutschen Politik entfremden mußte. Und als die Siege der preußischen Waffen die Bahn zur deutschen Einheit geöffnet hatten, nutzte er die Kraft der nationalen Strömung für seine Politik aus, ohne sich von ihr zu ihrem natürlichen Endziel, dem Nationalstaat, forttragen zu lassen. Sein spezifisch preußischer Monarchismus hinderte ihn nicht an der Entthronung etlicher deutscher Dynastien, obgleich diese weitere Vergrößerung Preußens die Schwierigkeit einer wirklich bundesstaatlichen Gestaltung Deutschlands zur Unmöglichkeit steigerte. Aber er hütete sich wohl, diesen Weg der Illegitimität bis ans Ende zu gehen und die Hohenzollerndynastie zur Höhe der nationalen deutschen Monarchie hinaufzuführen. Mit Unrecht verdächtigten ihn seine Klassengenossen, daß er die nationale Einheit Deutschlands in der Art des Königreichs Italien unter dem Hause Savoyen vollenden wolle. Er wußte zu gut, daß eine so entstandene nationale Monarchie nach immanenter Logik der staatlichen Zusammenhänge dem Schicksal der Parlamentarisierung und Demokratisierung nicht entgehen kann; die parlamentarische Demokratie war und blieb ihm aber das böse Prinzip schlechthin, wenn er sich auch gelegentlich ihrer Künste zu seinen Machtzwecken bediente. Deshalb nahm er das dynastisch-bureaukratische Element des

alten deutschen Fürstenbundes als Kern in das neue Reich hinüber, verhüllt durch bundesstaatliche Formeln und den modern-demokratischen Anbau des Reichstags. Die künstliche Konstruktion ward zusammengehalten durch die tatsächliche Macht der in ihrer inneren Natur unveränderten preußischen Monarchie, ihres Heeres und Beamtentums. Und dies kleindeutsch-preußische Reich galt nicht als eine Etappe auf dem Wege nationaler Entwicklung, der Ausschluß der österreichischen Deutschen nicht als vorläufiger Notbehelf; sondern gemäß dem hüben und drüben als maßgebend anerkannten dynastischen Prinzip war dies die endgültige Lösung der deutschen Frage, die von der geschichtlichen Legende als Erfüllung und volle Entfaltung des nationalen Gedankens verklärt wurde.

2.

Daß der natürliche Zusammenhang des demokratischen und des nationalen Gedankens so gründlich verschüttet werden und der letztere statt dessen so eng mit dem militärischen und bureaukratischen Monarchismus verkoppelt werden konnte, das war unmittelbar allerdings eine Wirkung der glänzenden Erfolge Bismarckscher Politik und ihrer äußeren Begleitumstände. Aber mittelbar beruhte die Möglichkeit solcher erstaunlichen Umwertung doch auf einer tiefer liegenden Entwicklungstatsache der deutschen Geschichte. Diese Tatsache ist das Auseinanderfallen des nationalen Prinzips und der Staatsbildung in Deutschland, das tragische Verhängnis seiner Geschichte. Die landesfürstlichen Dynastien als Träger und Hüter des n a t i o n a l e n Gedankens hinzustellen, war gewiß eine groteske Verdrehung der Wahrheit; aber unzweifelhaft wahr ist, daß sie Träger, Ausgangspunkt und Kern der deutschen S t a a t s gebilde gewesen sind, freilich gerade im schärfsten Gegensatz und zum Verderben des nationalen Gedankens. Indessen hatte es dieser Gedanke niemals vermocht, im deutschen Volke die politische Energie und schöpferische Kraft der Staatsbildung auszulösen. Während der Jahrhunderte, da sich ringsum die Grundlagen der Nationalstaaten und die Individualitäten der Staatsvölker bildeten, war Deutschland in das Chaos der Staatlosigkeit versunken. Es gab hier keinen Staat, weder im nationalen noch im korporativen Sinne; das deutsche Volk war aufgeteilt in die Untertanenschaften einer bun-

ten Fülle größerer, kleinerer und kleinster »regierender Häuser« und einer Anzahl städtischer Ratsobrigkeiten. Wenn sich aus diesem staatlosen Chaos territoriale Gebilde heraushoben, die einen notdürftigen Ersatz des fehlenden Staates boten, und deren größte und kräftigste zur Staatsähnlichkeit emporwuchsen, so war dies unleugbar das Werk der regierenden Häuser und ihrer Diener in Beamtentum und Heer. Im Anfang war die Dynastie; erst durch sie und um sie herum entstand der Staat oder das Staatssurrogat. Die »Besitzungen« des Hauses Habsburg wurden zur österreichisch-ungarischen Monarchie wie die Besitzungen des Hauses Hohenzollern zum brandenburgisch-preußischen, die des Hauses Wittelsbach zum bayerischen Staate usw. secundum ordinem bis herab zu den beiden Reuß und den beiden Lippe. Diese Territorialgebilde von den größten bis zu den kleinsten besaßen kein anderes Individualisierungsprinzip, das sie zusammenhielt und von anderen unterschied, als daß sie dieser und nicht einer anderen landesfürstlichen Dynastie »gehörten«. Verstand es die Hauspolitik, die dynastischen Besitzungen nicht bloß durch die feudal patrimonialen Erwerbstitel von Erbschaft, Heirat, Kauf, Tausch, Pfandschaft und Eroberung zu mehren, sondern auch das Erworbene dauernd und fest zusammenzuhalten, so entstanden territoriale Anhäufungen in der Hand eines regierenden Hauses, die schließlich als Mittel- oder gar Großstaaten erscheinen. War familienväterliche und wohl besonders familienmütterliche Sorge um das Wohl der jüngeren Kinder einflußreicher als der Ehrgeiz dynastischer Politik, so entstanden durch mannigfache Erbteilungen die territorialen Splitterchen der in buntem Gemenge liegenden Zwergstaaten. Der Niederschlag dieses freien Spieles der Kräfte von Willkür und Zufall ist die territoriale Gliederung Deutschlands in Einzelstaaten, wie sie das alte Reich und den deutschen Bund, doch auch das neue Kaiserreich und die Revolution überlebt hat.

In schärfstem Gegensatz zum nationalen Prinzip deutscher Einheit sind diese Einzelstaaten samt und sonders entstanden, die Großstaaten Oesterreich und Preußen ebenso wie die von der napoleonischen Fremdherrschaft zu Königreichen und Großherzogtümern abgerundeten Mittelstaaten und wie das Gewimmel der Zwergstaaten. Auch sind sie nicht etwa die politischen Erscheinungsformen für Sonderleben und Eigenart der deutschen Stämme. Dieser Gegensatz deutscher Stammesarten wird als

solcher sehr überschätzt; er ist keinesfalls größer als der zwischen Nord- und Südfranzosen, bei weitem nicht so groß wie etwa der zwischen Piemontesen und Sizilianern. Jedenfalls geht deutscher Partikularismus und deutsche Vielstaaterei nicht hierauf zurück; die Grenzen der deutschen Einzelstaaten haben mit Stammesgrenzen wenig oder nichts zu tun; sie zerreißen vielmehr stammesmäßige Zusammenhänge und verkoppeln stammesmäßig nicht Zusammengehöriges. So wenig wie die deutsche Nation als Ganzes haben auch ihre Stämme staatenbildende Kraft zu entfalten vermocht. Was in dieser Hinsicht überhaupt geschah, ist von jenen feudal-patrimonialen Zufallsbildungen der landesfürstlichen Gewalten ausgegangen. Das hat der deutschen Geschichte ihr Gepräge gegeben. Und wo die lächerliche Enge der Zwergterritorien durch Zusammenfassung von Gebieten und Ausgleichung ihrer verschiedenartigen Kräfte überwunden und größere staatsähnliche Bildungen geschaffen wurden, da war doch immer Träger und Triebkraft, das aktive Element in diesem Vereinheitlichungs- und Zusammenfassungsprozeß der Landesfürst mit seinem Beamtentum und Heer gegen den Widerstand der Landschaften und Stände, des Adels und Bürgertums. Es hat eben in Deutschland weder im Reich noch in seinen Territorien jemals einen wirklich politischen Adel oder — abgesehen von den Ausnahmeerscheinungen der freien Städte — ein politisch führendes Bürgertum gegeben. Staatliche Tätigkeit war Tätigkeit der landesfürstlichen Beamten und des landesfürstlichen Militärs; soweit es staatliches Wesen in Deutschland gab, war es das des militärischen und bureaukratischen Fürstenstaates.

An dem Kern der Sache änderte sich durch den Uebergang zur konstitutionellen Staatsform wenig. Indem die süddeutschen Mittelstaaten auf diesem Wege vorangingen, förderten sie allerdings die Ausbildung eines besonderen bayerischen oder badischen Staatsbewußtseins, das sich im Besitze verfassungsmäßiger Freiheit den noch im Absolutismus steckenden Großstaaten, besonders Preußen, stolz überlegen fühlte. Daß sich jahrzehntelang parlamentarisches Leben in Deutschland nur auf den kleinen Schaubühnen dieser Kammern abspielen konnte, die mit den Problemen der großen Politik wirklicher Staaten kaum zu tun hatten, das war keine gute Vorschule der politischen Erziehung des deutschen Volkes. Und im wesentlichen waren diese Kammern doch nur ein äußerer Anbau an das unveränderte Gefüge des fürstlichen

Obrigkeitsstaates, der als solcher nach wie vor in sich selbst ruhte. Mochten die Kammern »das Volk« repräsentieren, den »Staat« repräsentierte, unabhängig davon, der Fürst mit seinem Beamtentum und Heer. Jener Gegensatz zwischen Volk und Staat, der eine nationale Staatsbildung in Deutschland verhindert hatte, blieb auch in den Einzelstaaten ungelöst. Das gilt in höchstem Maße von Preußen, trotz der konstitutionellen Form, die es nach dem Scheitern der Bewegung von 1848 angenommen hatte. Und es gilt auch noch von der Struktur des Deutschen Reiches, wie sie Bismarcks Staatskunst an die Stelle der Verwirklichung des nationalen Einheitsgedankens setzte.

Neben den Gestalten Viktor Emanuels und Cavours steht die Garibaldis als Personifikationen des italienischen risorgimento; mit der Politik und den Waffen des Hauses Savoyen wirkt bei der nationalen Einigung Italiens die demokratische Bewegung und Volkserhebung als mitbestimmendes, wenn nicht als stärkeres Element zusammen. Die Gründung des Deutschen Reiches personifiziert sich ausschließlich in den Gestalten Kaiser Wilhelms, Bismarcks und Moltkes, den Repräsentanten der Monarchie, ihres Beamtentums und ihres Heeres; der deutschen Vorstellungswelt ist der Gedanke fremd, neben sie die Gestalten von Volksführern stellen zu können, mögen die auch die Idee der nationalen Einheit früher, tiefer und reiner erfaßt und verfochten haben. Denn nicht als Entfaltung der nationalen Einheitsidee wird die Reichsgründung empfunden, sondern als volle Entfaltung der Macht der preußischen Krone, als Erfolg der Bismarckschen Politik und der Siege des von Moltke geführten Heeres. Das waren die Komponenten des wirklichen »Staates«, der sich zum Reich entfaltete. Die Volksvertretung hatte freilich auch eine Deputation nach Versailles geschickt unter Führung desselben Präsidenten, der schon 1849 einem preußischen Könige die Kaiserkrone angeboten hatte; doch diese Volksvertreter spielten kaum die Rolle des Chors in dem waffenklirrenden Drama.

Die Krone, ihr Beamtentum und Heer hatten von oben her die Einheit der preußischen Monarchie zusammengefügt; mit vollem Erfolge, so lange sich dieser Prozeß in einem Zeitalter vollzog, dem nationales Bewußtsein und Selbstbestimmung des Volkes noch fremd waren. Nach der großen Revolution und den Befreiungskriegen gelang die Verschmelzung der vom Wiener Kongreß der preußischen Monarchie zugesprochenen Gebiete mit den

alten Landesteilen schon nicht mehr in gleich vollkommener Weise; noch weniger gelang es mit den Annexionen von 1866. Die äußere Macht der preußischen Krone hätte nach den großen Siegen vielleicht ausgereicht, den Vereinheitlichungsprozeß in gerader Linie fortzuführen und die preußische Monarchie zur nationalen deutschen Monarchie zu erweitern. Aber daraus hätte sich eben kraft immanenter Logik eine Umwandlung ihrer innersten Natur ergeben. Als Grundlage ihres staatlichen Daseins wäre an die Stelle des dynastischen das nationale Prinzip getreten; die politische Einheit des deutschen Volkes an die Stelle der Untertänigkeit unter das Haus Hohenzollern. Und die natürliche äußere Folge dieses inneren Wandels wäre die Demokratisierung und Parlamentarisierung des nationalen Staatslebens gewesen. Solcher Entwicklung stemmte sich Bismarcks Staatskunst entgegen, indem sie die landesfürstlich-dynastisch bestimmte »Staatlichkeit« der preußischen Monarchie auch im neuen Reiche aufrecht erhielt. Das war nur möglich, wenn auch die entsprechende »Staatlichkeit« der anderen deutschen Territorien, soweit sie die Krise von 1866 überlebten, weiterhin anerkannt, ja geflissentlich betont wurde. Um diesen Preis, der eine Art Versicherung auf Gegenseitigkeit darstellte und den größeren Einzelstaaten noch durch allerlei Reservatrechte schmackhafter gemacht wurde, fanden sich die landesfürstlichen Dynastien und ihre regierenden Bureaukratien wohl oder übel mit der erdrückenden Uebermacht der preußischen Krone und ihrer regierenden zivilen und militärischen Bureaukratie ab. Das war das wirkliche Wesen von Kaiser und Reich, deren von der nationalen Sehnsucht der Vergangenheit verklärte Namen es der herrschenden Legendenbildung erleichterten, diesen Zustand als die Verwirklichung des deutschen Nationalstaates zu verherrlichen. Und doch war es in der Hauptsache eine kunstvolle Projektion des landesfürstlichen Obrigkeitsprinzips auf ein Gebilde, das ebenso ein Surrogat des nationalen Staates war, wie die Landesfürstentümer Surrogate wirklicher Staaten in Deutschland gewesen waren. Freilich trat nicht etwa der Kaiser als monarchisches Oberhaupt des deutschen Volkes an die Stelle der Landesfürsten; das wäre die nationale Monarchie gewesen, die neben den Monarchen die nationale Volksvertretung, neben den Kaiser den Reichstag gestellt hätte. Träger der »Staatlichkeit« im Reiche war vielmehr der Bundesrat, die nach Namen und Art wenig veränderte Wiedergeburt des durchlauchtigsten

Bundestages des alten Fürstenbundes. In ihm waren die Träger der einzelnen deutschen »Staatlichkeiten«, die »verbündeten Regierungen« als in sich selbst ruhende Obrigkeiten unter der Herrschaft der preußischen Obrigkeitsregierung zusammengefaßt. Und diesem Repräsentanten des deutschen Staatsprinzips stand der parlamentarische Repräsentant des deutschen Volkes, der Reichstag äußerlich und fremd gegenüber. Die Tatsache, daß er aus demokratischen Wahlen des ganzen Reichsvolkes hervorging, gab ihm wohl ein größeres moralisches Gewicht als den einzelstaatlichen Kammern. Aber die Entwicklung, die den unorganischen Gegensatz zwischen einer unparlamentarischen Regierung und einem auf die positive Staatsleitung einflußlosen Parlament überwinden konnte, war hier durch die sinnreiche Konstruktion des Bundesrats noch stärker verbaut als in den Einzelstaaten. Ueberdies war der deutschen Volksvertretung in der Vertretung von vier Siebenteln eben dieses Volkes im Landtage des Hegemoniestaates Preußen ein paralysierendes Gegengewicht gegeben. Dies wirkte um so stärker, als die Zusammensetzung des preußischen Landtags auf gerade entgegengesetzten Grundlagen ruhte als die des Reichstages. An eine Aenderung des einst von ihm so arg geschmähten preußischen Wahlrechts hat Bismarck später nie gedacht; auch dieser Gegensatz gehörte zu dem kunstvollen System der Häufung von Reibungen und Gegensätzen, die der natürlichen Entwicklung die Bahn versperren sollten.

Wohl war trotz alledem die Wirksamkeit der natürlichen Entwicklungstendenz nicht völlig auszuschalten. Das Moment moderner nationaler Großstaatsbildung, das in diesem deutschen Reiche keimte, machte sich doch geltend und verschob, gefördert durch eine kräftige wirtschaftliche Entfaltung das tatsächliche Schwergewicht des Gemeinlebens immer mehr von den Einzelstaaten in das Reich. Aber der harmonischen Auswirkung dieser natürlichen Entwicklungstendenz in der politischen Organisation setzte das in langer Tradition wurzelnde und nun durch die historisch-politische Legende zum nationalen Hort verklärte System obrigkeitlicher »Staatlichkeit« einen zähen Widerstand entgegen, den zu überwinden die politischen Energien im deutschen Volke zu schwach waren. So blieb bei allem Glanz äußerer Macht und wirtschaftlichen Aufschwungs im innersten Wesen dieses Reiches eine ungelöste und von innen heraus nicht mehr lösbare Disharmonie bestehen, ein tiefer Zwiespalt zwischen allen entwick-

lungsfähigen Kräften und den erstarrten Machtverhältnissen. In unfruchtbaren Kämpfen sind zahlreiche wertvolle Kräfte nutzlos vergeudet und zerrieben worden, bis das politische Gebiet mehr und mehr verödete. Wer in alledem eine verhängnisvolle Schwäche Deutschlands gegenüber den wirklichen Nationalstaaten mit völlig anders pulsierendem politischem Leben sah, der machte sich »westlicher Fremdtümelei« und damit des Mangels echt nationaler Gesinnung verdächtig. Sie besaß nur, wer jene Zustände als stolze Ueberlegenheit deutscher Eigenart bewunderte, denen der Einfluß des »fauligen Westens« durchaus fernzuhalten sei; wie dies verwandte Geister auch im »heiligen Rußland« gepredigt haben. Noch bis an die Schwelle des Zusammenbruchs wurde dem deutschen Volke die überkommene und von Bismarck neu gefestigte obrigkeitliche Struktur seiner »Staatlichkeit« als unantastbares nationales Besitztum, als »Bismarcks Erbe in der Reichsverfassung« gepriesen.

Der doppelte Glanz äußerer Machtstellung und wachsenden wirtschaftlichen Reichtums trug wesentlich dazu bei, die Schwäche der politischen Energien in Volk und Parlament zu erhalten und zu steigern. Eingewurzelter Gewöhnung und Volksneigung entsprach eine Arbeitsteilung, die die positive Bestimmung der Staatstätigkeit ausschließlich der Obrigkeitsregierung zuwies, das politische Interesse der Regierten sich in negativer Kritik der Regierungshandlungen erschöpfen ließ, während sich ihre Tüchtigkeit zu positivem Schaffen in der materiellen und geistigen Berufsarbeit entfaltete. Diese Berufsarbeit wurde in immer steigendem Maße durch den mächtigen Aufschwung auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und durch die damit verbundenen Kämpfe und Reibungen in Anspruch genommen; man freute sich der hier vollbrachten glänzenden Leistungen und hatte daneben weder Zeit noch Lust positiv für die res publica, das gemeine Wesen, zu sorgen. Das war eben Sache der Regierung. Nicht als ob man mit deren Handlungen allgemein zufrieden gewesen wäre; im Gegenteil; in keinem wirklich politisierten Lande war die oppositionelle Kritik der Parteien in Schrift und Rede lebhafter, allgemeiner und verantwortungsloser. Denn die Kritik war hier Selbstzweck, mit dem geschriebenen oder gesprochenen Wort war die Sache erledigt; praktisch politische Folgen ergaben sich aus all den Klopffechtereien der Parteien in der Presse, bei den Wahlen und im Parlament regelmäßig nicht.

Den Kurs des Staatsschiffes bestimmte die Obrigkeitsregierung; der Ausfall der Wahlen, Verschiebungen in den Parteiverhältnissen mochten wohl von Einfluß auf taktische Einzelheiten sein; in der Hauptsache blieb stets alles beim alten.

Die Legende hat auch diesen Zustand als die Erfüllung eines Ideals zu kanonisieren versucht: die Regierung steht über den Parteien, vertritt, unabhängig von ihnen allen, kein Parteiinteresse, sondern nur das Staatsinteresse in idealer Reinheit. Es ist immer dasselbe Dogma von der ausschließlichen Repräsentation der »Staatlichkeit« durch die monarchische Obrigkeitsregierung, der die Parteien, d. h. die in Volk und Volksvertretung vorhandenen politischen Willensrichtungen als staatsfremde, wenn nicht gar staatsfeindliche Kräfte gegenüberstehen. In Wahrheit befindet sich jedoch solche Obrigkeitsregierung in unlöslicher einseitiger Abhängigkeit von der Parteirichtung und den hinter ihr stehenden sozialen Schichten, deren Anschauungen und Interessen mit der Erhaltung des monarchischen Obrigkeitssystems fest verknüpft sind; sie befindet sich ebenso in einseitigem dauerndem Gegensatz gegen alle Parteirichtungen und gesellschaftlichen Schichten, deren Anschauungen und Interessen einer Umbildung jenes Systems zuneigen. Sie muß diese Richtungen und Schichten von der aktiven Teilnahme an der Staatsmacht ausschließen, eben um die ausschließliche »Staatlichkeit« ihres Systems zu behaupten. Das war der wirklich herrschende Zustand. Und mit seiner Herrschaft hatten sich allgemach alle Parteien, auch die von der Staatsmacht ausgeschlossenen, abgefunden. Sie machten unentwegt gesinnungstüchtige Opposition; jedoch ohne die Kraft, ja ohne den wirklich ernsthaften Willen zur eigenen Eroberung der staatlichen Macht. Sie hatten sich eingewöhnt in die Rolle einer lebenslänglich hoffnungslosen Opposition, die trotz ihrer Bescheidenheit doch auch gewisse Reize bot: persönlichen Einfluß, gelegentlich auch kleine sachliche Konzessionen hinter den Kulissen, ohne die schwere Last der offenen politischen Verantwortlichkeit. Zwar entsprach der herrschende Zustand keineswegs ihrem programmatischen Ideal; aber schließlich mußte er auch dem Volke doch recht erträglich erscheinen: die Sehnsucht nach nationaler Einheit, nach Kaiser und Reich schien ja erfüllt; machtvoll und glänzend stand dieses Reich in der Welt da, und wirtschaftlich ging es mit Siebenmeilenstiefeln aufwärts. Zu kritisieren blieb ja von verschiedenen Standpunkten aus genug, um

einem halben Dutzend Oppositionsparteien eine gewisse Daseinsberechtigung zu geben; aber wer durfte ernsthaft daran denken, dies System, das so Ungeahntes vollbracht hatte, wirklich beseitigen und ein anderes an seine Stelle setzen zu wollen? Es dachte niemand ernsthaft, d. h. praktisch politisch daran. Die Folge war, daß in dem fürchterlichen Augenblicke, als der scheinbar für die Ewigkeit gefügte Bau scheinbar plötzlich zusammenstürzte, keine Partei und keine soziale Schicht, die radikalsten so wenig wie die gemäßigtsten, irgendwie geistig oder organisatorisch, sachlich oder persönlich vorbereitet und gerüstet war, an Stelle des gestürzten Systems die politische Macht und Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Die verantwortungslose Ohnmacht und öde Zersplitterung des Parteiwesens ward noch gesteigert durch die Tatsache, daß die beiden geschlossensten und eigenkräftigsten Parteien im wesentlichen nicht staatspolitisch, sondern konfessionell und sozial wirtschaftlich bestimmt waren. Die Art, wie Bismarck den sogenannten Kulturkampf geführt und wie er ihn abgebrochen hatte, hatte das katholische Zentrum zu einer kompakten Macht zusammengeschweißt und zum ruhenden Pol in den Fluktuationen des deutschen Parteilebens gemacht. In der Konfliktszeit, da Liberalismus und Demokratie ihren letzten ernsthaften staatspolitischen Kampf führten, hatte sich die industrielle Arbeiterschaft von ihrer Führung loszulösen begonnen, in diesem Emanzipationsstreben damals von Bismarck aus taktischen Gründen begünstigt. Als dann mit der mächtigen industriellen Entwicklung im neuen Reiche die Sozialdemokratie mächtig anschwoll, gelang es der Bismarckschen Politik weder mit dem Zuckerbrot der Sozialgesetze noch mit der Peitsche des Sozialistengesetzes dieser Bewegung Herr zu werden. Vielmehr schmiedeten auch hier Erfolge wie Verfolgung die Partei nur fester zusammen; und ihre geflissentliche Ausschließung vom »bürgerlichen« Staat, der in Wahrheit Obrigkeitsstaat war, prägte ihren Charakter als proletarische Klassenkampfpartei um so schroffer und einseitiger aus. Jene rapide wirtschaftliche Entfaltung, die Ueberflügelung der Agrar- durch die Industrie- und Handelswirtschaft schob schon an sich die wirtschaftlich-sozialen Interessen und Gegensätze in den Vordergrund; das wurde von der Bismarckschen Staatskunst mit ihrer ganzen Autorität geflissentlich verschärft und gesteigert, um die von Haus aus geringen staatspolitischen Energien im

deutschen Volke noch weiter zu zersetzen und zu lähmen. Das gelang allzu gut bei der »bürgerlichen« Opposition. Durch ihre Vergangenheit zu den Aufgaben selbständiger staatspolitischer Führung nicht erzogen, durch die Art der Lösung der nationalen Frage innerlich entkräftet, lehnte sie sich jetzt trotz des Gegensatzes zu den vorwaltenden agrarischen Interessen verängstigt an die monarchische Obrigkeitsregierung an, verzichtete aus Furcht vor dem Sozialismus auf die Reste demokratischer Traditionen und parlamentarischer Ansprüche. Manches davon hatte die Sozialdemokratie, teilweise auch das Zentrum als herrenlose Erbschaft übernommen. Aber beide, die eine als konfessionelle Minderheitspartei, die andere als soziale Klassenkampfpartei waren nicht staatspolitisch regierungsfähig, wollten es auch gar nicht sein. Fehlen staatspolitische Ziele als Unterscheidungsgründe, fehlt das Prinzip, sie alle umfassender staatspolitischer Gemeinsamkeit als verbindende höhere Einheit der Parteien, so wird das Staatsleben überwuchert, zerrissen und ausgesaugt von den staatspolitisch verantwortungslosen Kampfgruppen der wirtschaftlichen Interessen, der sozialen Klassen, der Geburts- und Berufsstände und der Konfessionen. Dieser Fluch hatte Jahrhunderte lang auf dem geschichtlichen Schicksal des deutschen Volkes gelastet; er lebte fort in dem scheinbar geeinten, glänzenden und mächtigen Deutschen Reiche. Doch über ihm waltete ja die starke, in sich selbst ruhende monarchische Regierungsgewalt, die mit ihrem Heer und Beamtentum den preußischen Staat und das von ihm beherrschte Deutsche Reich geschaffen hatte, und die als alleinige Trägerin seiner »Staatlichkeit« jenen alten Fluch zu bannen vermochte?!

Daß sie es n i c h t vermochte, das mußte sich der Ahnung, wenn auch noch nicht dem allgemeinen Bewußtsein schon aufdrängen, als noch der große Meister des Systems, der Gründer des Reichs seines Amtes waltete. Auch dem widerwilligen Blicke wurden die tiefen Schatten sichtbar, die sich auf die spätere Epoche der Regierung Bismarcks senkten, die Unfruchtbarkeit seines leidenschaftlichen Mühens. »Es gelingt nichts mehr«, sagte man schon damals und wollte es durch ein Schwinden der Geisteskräfte des alten Recken erklären. Das war die Ausflucht derer, die den Mann beseitigen, aber das System erhalten wollten. In Wirklichkeit war nicht der Mann altersschwach geworden, wohl aber das System; es gab nichts mehr her, seitdem sich die Wir-

kungen der ersten gewaltigen und gewaltsamen Erfolge ausgelebt hatten; es trug keine Keime natürlicher Fortentwicklung zu klaren Zielen mehr in sich. Das gilt von der äußeren wie von der inneren Politik. Hier wie dort mühte sich der auf bewunderter Höhe thronende Mann mit der ganzen Leidenschaftlichkeit seiner Willenskraft und mit den früher bewährten Mitteln seiner Staatskunst in unablässigem Ringen die Erfolge seiner Vergangenheit zu erhalten und — nur zu erhalten. Doch das Prinzip bloßer Erhaltung ohne Ziele organischer Zukunftsentwicklung schlägt unvermeidlich in Stagnation, Zersetzung und schließlichen Verfall um. Dies Schicksal hing über ihm und seinem Werk; und er empfand ahnungsvoll das drohende Verhängnis.

Seine unüberwindliche Abneigung gegen Demokratie und Parlamentarismus begründete Bismarck mit der Schwächung, die sie für die auswärtige Politik und Machtstellung des Staates zur Folge hätten; nur eine »starke Monarchie« ermögliche eine zielsichere äußere Politik und internationale Bündnisfähigkeit für ihren Staat. Deshalb begrüßte er die französische Republik und ihre allmähliche Radikalisierung; sie werde Frankreich international bündnisunfähig machen, und eine Herrschaft von Advokaten und Journalisten müsse friedfertig sein und deshalb schwach; denn durch eine Niederlage werde sie ebenso sicher beseitigt wie durch einen siegreichen General. Er begünstigte die gewaltige Ausdehnung des französischen Kolonialreichs; denn dadurch müsse Frankreich in dauernde Gegnerschaft zu England geraten. Seltsam, wie sich die beiden größten Meister der Machtpolitik des preußisch-deutschen Obrigkeitssystems über die politische Entwicklungstendenz einer nahen Zukunft getäuscht haben. Friedrich der Große prophezeite im Anti-Macchiavell, daß »die Mode der Revolution gänzlich vorüber sei. Man sieht keinen Staat außer England, wo der König den mindesten Grund hätte, sich vor seinem Volke zu fürchten!« England ist fast das einzige Land, das seitdem keine Revolution durchgemacht hat. Und das von Advokaten und Journalisten beherrschte Frankreich wurde das Kernstück der großen, Deutschland einkreisenden Koalition; seine internationale Bündnisfähigkeit war so groß, daß es sogar die eingefleischten Rivalen England und Rußland zusammenbringen konnte, freilich erfolgreich unterstützt durch die unbegreifliche Politik Deutschlands. Ahnungsvoll empfand wohl Bismarck selbst, daß seine Rechnung nicht stimmte; denn unab-

lässig drückte ihn der »Cauchemar des Coalitions«. Konnte die Welt wirklich glauben, daß diese gewaltigste Machtorganisation gar kein anderes Ziel als das der Erhaltung und des Beharrens habe in einem Bereiche, das dem kräftig wachsenden Volke und seiner wirtschaftlichen Entfaltung offenbar zu eng wurde? Die natürlichen Wege national staatlicher Ausbreitung und Zusammenschließung waren diesem Reiche durch die Art seiner Begründung und seiner dynastischen Natur versperrt. Um so glaubhafter schienen der mißtrauischen Welt die abenteuerlichsten Eroberungs- und Vergrößerungspläne.

Ebenso waren der inneren Politik die Wege und Ziele natürlicher Entwicklung durch die Natur und Art des Systems versperrt. Unbedingte Erhaltung des künstlich konstruierten Baus gegen jede Um- und Weiterbildung wurde der Inhalt einer Staatskunst, der die Entwicklungsunfähigkeit ihrer Schöpfung als deren eigenstes Entwicklungsgesetz galt. Und als die Starrheit dieses Systems die verdrießliche Unfruchtbarkeit zur Hoffnungslosigkeit steigerte, wollte Bismarck am Ende seiner Laufbahn es noch einmal mit der Methode versuchen, die ihn am Anfang zum Erfolg geführt hatte. Durch die rücksichtslose Verschärfung und Zuspitzung des Konflikts mit dem Liberalismus war er emporgekommen, indem er sich der Krone unentbehrlich gemacht hatte. Durch eine rücksichtslose Verschärfung und Zuspitzung des Konflikts mit der Sozialdemokratie wollte er jetzt aus der Stagnation herauskommen. Aber damals hatte er neben der Unterdrückung der parlamentarischen Opposition doch das positive Ziel einer preußischen Lösung der deutschen Frage gehabt. Jetzt fehlte ihm jedes positive Ziel, wofür die gewalttätige Niederwerfung der Sozialdemokratie und die Beseitigung des Reichstagswahlrechts unter Bruch der Verfassung doch nicht als Ersatz gelten konnte. Und da nun stieß er auf den Widerstand der Krone, deren obrigkeitliche, in sich selbst ruhende Vollgewalt der Grund- und Eckstein seines Systems war. Das war das Ende.

Er selbst hat die Geschichte dieses Endes geschrieben in dem lang erwarteten dritten Bande seiner »Gedanken und Erinnerungen«. Es soll eine mit kaum verhüllter Erbitterung verfaßte Anklageschrift gegen den jungen Kaiser sein; ob das Buch dies wirklich ist, muß unbefangene Kritik bezweifeln. Keinesfalls ist es eine Apologie Bismarcks und jedenfalls die erschütternde Grabschrift des obrigkeitlich dynastischen Systems, das eben Bis-

marcks Staatskunst dauernd neu befestigt zu haben schien. Auch der entschiedenste Gegner dieses Systems liest als Deutscher dies Buch mit dem schmerzlichen Gefühl tiefer Beschämung. Moderluft weht aus ihm, der Hauch eines innerlich abgestorbenen, in ohnmächtiger Unfruchtbarkeit hinsiechenden Wesens. Den allzu menschlichen Menschlichkeiten kleinlicher Gehässigkeit und persönlicher Ränke, die vom politischen Treiben überhaupt und vom höfischen Wesen im besonderen unzertrennlich zu sein scheinen, steht nirgends die reinigende und befreiende Kraft eines schöpferischen, zukunftverheißenden politischen Gedankens gegenüber. Und bei allen Anwandlungen rebellischen Trotzes — wie klein steht doch schließlich der größte Staatsmann seiner Zeit, der Gründer des Reichs vor dem jungen, persönlich bedeutungslosen Monarchen, den er im innersten verachtet, und der nichts hinter sich hat als die Autorität der monarchischen Machtstellung, die Bismarcks System mit Erfolg behauptet und über alle Schranken hinaus gesteigert hatte. Aber der Wille dieses Monarchen allein entschied, ob der größte Staatsmann der Zeit, der Gründer des Reichs im Amte bleiben durfte oder nicht. Und er wollte im Amte bleiben, weil er fühlte, daß er unter der Herrschaft des Systems, das er selbst so fest gefügt, mit dem Amte jede Möglichkeit bedeutsamen politischen Wirkens verlor, von der Höhe der Macht in das politische Nichts versank. Und so geschah es. Das Parlament aber sah in seines Nichts durchbohrendem Gefühle, das ihm wiederum Bismarck so nachdrücklich und erfolgreich eingeprägt hatte, den Vorgängen als »zuständigkeitshalber« unbeteiligt zu. Jahre hernach benutzte jedoch der Reichstag seine Zuständigkeit, um dem achtzigjährigen Gründer des Reichs den Glückwunsch zu verweigern. Abgelebter, sterbereifer als der Achtzigjährige war schon damals sein System, obgleich es den Sturz seines Begründers äußerlich noch fast ein Menschenalter überdauert hat.

3.

Merkwürdig genug mutet dies wilhelminische Zeitalter an mit der Fortdauer, ja vielfachen Steigerung äußerlichen Gedeihens und der inneren Hohlheit und Ziellosigkeit. Glänzender als je entfaltete sich die Tüchtigkeit des deutschen Volkes auf allen möglichen Tätigkeitsgebieten; nur auf dem politischen Gebiet blieb es wüst und leer. In der eingewurzelten Anschauung der Arbeits-

teilung glaubte man sich damit abfinden zu können, daß die Politik nun einmal die schwache Seite des deutschen Volkes sei, das ja sonst genug leiste. Noch ahnte man kaum, daß alle sonstigen Errungenschaften Flugsand waren, wenn der politische Sinn zu ihrer Sicherung fehlte. Hatte vorher einer entwicklungsfähigen Umgestaltung des Systems die durch ihre früheren Erfolge erdrückende Autorität Bismarcks entgegengestanden, so war dies Hemmnis von der Monarchie beseitigt worden, deren Macht in Deutschland eben größer war als alle politisch erworbene Autorität. Nun stand die Monarchie in Reinkultur da und — unter d i e s e m Monarchen! Aber an dem Wesen des Systems änderte sich nichts; es gab in Deutschland keine politische Potenz, die eine solche Systemänderung ernsthaft zu wollen und durchzuführen vermocht hätte. Geschichtliche Ueberlieferung, Eingewöhnung in feste Organisationsformen der Beamtenregierung bewahrten ihre Macht bei dem politisch wenig interessierten Volke, solange seine äußere Stellung in der Welt noch leidlich behauptet schien und es ihm wirtschaftlich besser ging als je. Der »bürgerlichen« Linken war es mit dem Parlamentarismus ebensowenig ernst wie der Sozialdemokratie mit dem Republikanismus, der in ihrem Programm stand. Auch der äußeren Politik fehlten vernünftige Richtlinien und klare Ziele. Da aber dem Ausland solche Ziel- und Richtungslosigkeit der größten Militärmacht unglaublich schien, nahm es das hirnlose Treiben der Alldeutschen und bombastische Kaiserreden für Zielsetzungen deutscher Politik und hatte die einzige Großmacht, die sich bei der Verteilung der Erde mit dürftigen Brocken abfinden ließ, im Verdacht furchtbarer Welteroberungspläne. So stand die »starke Monarchie« in ihrem Zenit! Und so geriet sie planlos und ziellos in die ungeheuerliche Katastrophe des Weltkrieges.

Was die Einheitlichkeit eines politischen Nationalwillens über Klassen und Parteien und Konfessionen hinaus bedeutet, das zeigte sich im Beginn dieses Kampfes, da das deutsche Volk ein klares Ziel des gemeinsamen Ringens zu erkennen glaubte: die nationale Selbstbehauptung gegen eine Welt von Feinden. Aber nur allzubald ward diese Stimmung wieder gelähmt und verkümmert durch die alte Ziellosigkeit und Zerfahrenheit. Im Innern blieb auch die bescheidenste »Neuorientierung« stecken vor dem zähen Widerstand der Träger und Nutznießer des alten Systems. Im Aeußeren wurde das klare Ziel nationaler Selbstbehauptung

durch abenteuerliche Eroberungspläne beutegieriger Interessengruppen verdunkelt, die, durch militärische Erfolge geblendet völlig die wirkliche Machtlage verkannten. Diese war so, daß bestenfalls die größten Kriegserfolge Deutschland zu einem bescheidenen Frieden der Selbsterhaltung verhelfen konnten. Tragischerweise machte aber jeder Sieg einen solchen Frieden unmöglicher, weil er die Volksstimmung über die wirkliche Lage täuschte und sie den politisch hoffnungslos blinden Militaristen und Schwarmgeistern zutrieb. Hätte es anders sein sollen, so hätte es einer politischen Reife und Selbständigkeit des Volksgeistes und einer einheitlich zielsicheren staatsmännischen Führung bedurft, woran es gerade in der »starken Monarchie« erschreckend fehlte. Glänzend bewährte sich die leichte Anpassungsfähigkeit der politisch entfalteten Demokratien an die staatlichen Erfordernisse der außerordentlichen Lage; schnell und sicher hob sich ihre staatsmännische Leitung zu fast diktatorischer Machtvollkommenheit empor; schnell und sicher vollzogen sich die weitgehenden Staatseingriffe in Wirtschaft, Verkehr und Privatleben gerade bei den Völkern, die sonst solche Eingriffe am energischsten ablehnen. Im deutschen Obrigkeitsstaat dagegen: zaghafte Halbheiten, fruchtlose Reibungen ohne Ende und vor allem völliges, beispielloses Versagen jeder einheitlichen Führung in der »starken Monarchie«; machtlose Regierung und verantwortungslose Heeresleitung, die die irregeleitete öffentliche Meinung gegen alle politisch Verantwortlichen aufhetzt. So gewiß der Weltkrieg kein Prinzipienkampf um Demokratie oder Obrigkeitssystem, sondern ein Streit um Machtinteressen gewesen ist, so gewiß und zweifellos hat er mit furchtbarer Deutlichkeit die Tatsache bewiesen, daß heute in solchem Streit demokratische Staaten den obrigkeitlichen überlegen sind. Die letzteren sind zusammengebrochen, und zwar nicht bloß die von Uebermacht erdrückten Mittelmächte, sondern auch das zu diesem übermächtigen Bunde gehörende Rußland.

Wie die sonstige Tüchtigkeit des deutschen Volkes ein Menschenalter lang darüber täuschen konnte, daß sein politisches System innerlich leblos und daher keiner schweren Belastungsprobe mehr gewachsen war, so hat die Tüchtigkeit des deutschen Volkes und seines Heeres vier Jahre lang darüber getäuscht, daß dieser ungeheure Krieg trotz glänzender Einzelerfolge nicht siegreich zu beenden war, und daß er infolge der politischen Unfähigkeit der Leitung in der fürchterlichsten Niederlage enden mußte.

Um so überwältigender brach dann die scheinbar plötzliche Katastrophe über Heer und Volk und Monarchie herein.

Bis zum Eintritt der Agonie hatte das alte Wesen sein altes Spiel getrieben. Während das deutsche Volk um Tod oder Leben rang, hing man »oben« dynastischen Plänen nach, ganz im Geiste des 17. Jahrhunderts: baltische Herzogshüte für das Haus Hohenzollern und elsässische Kompensationen für das Haus Wittelsbach. Die preußische Wahlrechtsreform, dies bescheidenste Minimum bescheidenster »Neuorientierung«, hatte man nicht zustande zu bringen vermocht; aber als alles rettungslos verloren war, da ließ man diesen Kaiser durch Allerhöchste Kabinettsorder das parlamentarische Regierungssystem für Deutschland verkünden! Und rasch mißbrauchte man noch die neue Regierung, um ihr die untragbare Verantwortlichkeit für das kopflose Waffenstillstandsgesuch aufzubürden, das die unheilbare politische Blindheit der Obersten Heeresleitung jetzt erzwang, wie sie vorher die uferlose Verlängerung und Ausdehnung des Krieges erzwungen hatte. Noch die allerletzte Willensregung des zusammenbrechenden Systems beleuchtet blitzartig die Tatsache, wie völlig fremd im Innersten dieser Monarchie und ihren Getreuen die staatlichen Lebensbedingungen des nationalen Daseins geblieben waren. Kaiser, Kronprinz und ihre engsten Freunde klammern sich an den Gedanken, unter Verzicht auf die deutsche Kaiserwürde der Dynastie die preußische Krone zu retten; also die nationale Einheit zu zerschlagen, um die Dynastie zu erhalten! Wäre in dieser Stunde nicht schon daheim der Sturz der Monarchie entschieden gewesen, so hätte sie unter ihren Trümmern das Deutsche Reich, die nationale Einheit unseres Volkes rettungslos begraben.

So erklärt sich die scheinbar unvermittelte Plötzlichkeit, mit der im Augenblick der großen Katastrophe Deutschland in Reich und Ländern republikanisch wurde. In Wahrheit war dieser Sturz der Monarchie ebensowenig plötzlich und unvermittelt wie die militärische und politische Katastrophe selbst. Er war vielmehr durch eine lange Entwicklung vermittelt und vorbereitet, die sich freilich unter der Schwelle des bewußten Volkswillens vollzogen hatte; deren Ergebnis aber mit elementarer Kraft in die Erscheinung trat, als der täuschende Ueberbau der Stärke und des Gedeihens zusammenstürzte. Diese elementare Kraft war die des nationalen Selbsterhaltungstriebes, der instinktiv erfaßte, daß das politische Dasein des deutschen Volkes, daß das Reich nicht mehr

durch einen monarchischen Bund unter preußischer Hegemonie zusammengehalten werden konnte, sondern nur durch eine nationale Republik auf der demokratischen Grundlage bewußter Volkseinheit. Und daß die Reichseinheit die höchste Lebensnotwendigkeit für das deutsche Volk, die unbedingte Voraussetzung für die Möglichkeit seiner Wiederaufrichtung ist, das empfand man trotz der zentrifugalen Strömungen, die sich an manchen Orten im Schrecken des Zusammenbruchs zeigten. Wohl wurde noch um die festere oder losere Fügung der Reichseinheit, um die Wirkungssphären von Reich und Ländern in einer Weise gestritten, die in solcher Lage bei einem Volke von glücklicherer und gesünderer nationalpolitischer Entwicklung undenkbar wäre. Indessen blieb die Notwendigkeit einer festen Reichseinheit selbst unbestritten und in der Hauptsache auch die Erkenntnis, daß sie nur in Gestalt der demokratischen Republik in Reich und Ländern möglich sei. So entstand mit der demokratisch-republikanischen Reichsverfassung von Weimar zum erstenmal in der deutschen Geschichte ein nationaler deutscher Staat.

Daß diese Republik mit elementarer Notwendigkeit aus der geschichtlichen Entwicklung und aus der zwingenden politischen Lage hervorging, ohne daß sie zielbewußt von einer Partei erstrebt und durch List oder Gewalt durchgesetzt worden wäre, das spricht überzeugender für sie, als der immer problematische Versuch des Beweises, daß die Republik die an sich bessere Staatsform gegenüber der Monarchie sei. Sie ist heute für Deutschland die beste Staatsform, weil sie die einzige ist, unter der die nationalpolitische Einheit des deutschen Volkes zu behaupten und dermaleinst zu vollenden ist. Aber diese Erkenntnis, die sich in der Zeit nationaler Todesangst dem allgemeinen Bewußtsein aufgedrängt hatte, hat sich in dem Maße, wie gerade durch die Republik das letzte Schicksal nationalen Unterganges zunächst noch abgewehrt worden ist, wieder verdunkelt und das Aufkommen verhängnisvoller Gegenströmungen nicht verhindern können. Die Anhänger und Nutznießer des alten Systems fühlten zwar im Augenblick des Zusammenbruchs seine innere Ohnmacht und Widerstandsunfähigkeit; deshalb und weil sie bei dem Versuche eines Widerstandes die Schrecken eines blutigen Radikalismus fürchteten, räumten sie zunächst ziemlich still das Feld. Aber es ist wider die Natur einmal herrschend gewesener Mächte, auf diese Herrschaft dauernd zu verzichten, wenn sie nicht völlig vernichtet oder von

höchster politischer Einsicht und wahrhaft nationalem Sinne beseelt sind. Weder das eine noch das andere trifft auf diese Kreise zu. Und wenngleich sie mit einer Wiederherstellung ihrer Herrschaft in absehbarer Zeit nicht rechnen können, so beutet ihre Agitation doch alle Hemmnisse weidlich aus, die sich der Befestigung und Einwurzelung der neuen republikanischen Staatsordnung entgegenstellen; denn solche Befestigung wäre zwar ein Glück für Deutschlands nationale Zukunft, aber ein Unglück für die Zukunftshoffnungen jener Kreise. Einen günstigen Boden bereitet dieser Agitation nicht bloß die natürliche Schwierigkeit der ungeheuren materiellen und geistigen Umstellung, sondern vor allem die brutale Siegerpolitik der Mächte, die im Namen des demokratischen Prinzipes gekämpft und gesiegt zu haben behaupten, diesen Sieg aber in einer Weise ausnutzen, die nicht nur den Prinzipien der Demokratie, sondern jeder vernünftigen Politik ins Gesicht schlägt.

Die lange Herrschaft des alten Systems hatte die rein politische Demokratie ausgehöhlt und entkräftet, so daß mit seinem Sturze gleichsam automatisch die Sozialdemokratie an die Spitze trat, die sich als Partei des sozialen Klassenkampfes noch eine Eigenkraft gegenüber dem alten System bewahrt hatte. Aber in diesem Augenblicke scheinbarer Erfüllung zeigte es sich, daß er auch sie völlig unvorbereitet traf. Es bleibt ein weltgeschichtliches Verdienst der deutschen Mehrheitssozialdemokratie, daß sie an diesem entscheidenden Wendepunkt es vorzog, als Klassenkampfpartei höchst unlogisch zu handeln, statt durch blinde marxistische Konsequenz sich selbst, Deutschland und Europa zugrunde zu richten. Denn nur dadurch, daß sie sich entschlossen zur politischen Demokratie bekannte und in Gemeinsamkeit mit den »bürgerlich«-demokratischen Elementen die deutsche Republik schuf, ihr die politisch wertvollsten Massen der Arbeiterschaft zuführte, die das alte System durch Ausschließung dem Staate entfremdet hatte, nur dadurch wurde Deutschland und Europa vor der Ueberflutung durch die nihilistische Sturzwelle gerettet. Nach alledem ist die Sozialdemokratie eine wesentliche Stütze und Trägerin der deutschen Republik, was deren Feinden den Vorwand gibt, diese Republik als eine sozialistische oder gar, in hellstem Widersinn, als eine bolschewistische hinzustellen. Noch hat auch auf die republikanischen Parteien die gemeinsame verantwortliche Arbeit für den Volksstaat nicht nachhaltig genug einge-

wirkt, um die alte Gewöhnung klassenkämpferischer Einseitigkeit und Engherzigkeit hüben und drüben zu überwinden. Hat die parlamentarische Republik trotz völlig veränderter Wirkungsbedingungen doch in der Hauptsache das alte Parteiwesen mit samt seinem Personal aus dem Obrigkeitsstaat überkommen. Und neben ihm das obrigkeitliche Beamtentum, das für die Fortführung der Verwaltungsarbeit während des Zusammenbruchs und der Umwälzung wertvollste Dienste geleistet hat; das aber nach seiner Grundstimmung den bedenklich wieder auflebenden Partikularismus der Länder fördert und stärkt. Ueber allem immer wieder die nationalen Demütigungen und die wirtschaftliche Verelendung, die das Diktat der Siegermächte über die deutsche Republik verhängt, und die ihre innere Konsolidierung immer wieder in Frage stellt.

Den Weg aus all diesen furchtbaren Wirrnissen kann das deutsche Volk nur finden, wenn es den republikanischen Geist der Selbstverantwortung für sein eigenes Schicksal in voller Klarheit erfaßt und mit rückhaltloser Tatkraft zur Geltung bringt. Wenn wirklich Deutschlands nationales Schicksal auf jene obrigkeitliche Zusammenzwingung der spezifisch preußischen Entwicklung angewiesen wäre, wie es die preußische Legende behauptet, so wäre Deutschland als nationaler Staat verloren. Um solchen Preis wäre vielleicht die Herstellung einer ostelbisch-preußischen Monarchie möglich. Das Reich als deutscher Nationalstaat kann sein Leben in der Gegenwart nur behaupten und auf seine Entfaltung in der Zukunft nur hoffen, indem es wieder anknüpft an die Ideale und den nationalen Willen der alten großdeutschen Demokratie, die, angepaßt an den Wandel der Zeiten, in die nationale Republik münden.

*

DIE »UNDEUTSCHE« REICHSVERFASSUNG.

1924.

Am Horizont unserer politischen Lage beginnen sich einige, zwar noch schwache und ferne, aber immerhin erkennbare Lichtpunkte zu zeigen. Wirtschaftlich macht sich eine gewisse vorläufige Entspannung fühlbar, weil endlich nach Vergeudung kostbarster Zeit eine zielklare Währungspolitik in Angriff genommen

ist, seitdem auf diesem Gebiet, leider auch viel zu spät, die Führung an Dr. Schacht gekommen ist, einen entschiedenen Demokraten und Republikaner, der sich die Ziele seines Wollens nicht durch Fraktionstreiben und Parteientaktik verwirren läßt. Gewisse Anfänge günstiger Folgewirkungen in den auswärtigen Beziehungen sind auch nicht zu verkennen. Ueberschwängliche Hoffnungen wären freilich vom Uebel; die weitere Entwicklung ist überaus zweifelhaft und wird zum großen Teil nicht vom Willen Deutschlands bestimmt. Indessen sind doch gewisse Voraussetzungen eines günstigen Fortganges der Dinge abhängig von der Einsicht und dem Willen des deutschen Volkes und seiner Wortführer. Politisch wie wirtschaftlich müßte das mühselig genug Begonnene sofort wieder zusammenstürzen, wenn es nicht gelingt, nach innen und außen die nationale und wirtschaftliche Einheit des Reichs und ihre verfassungsmäßige Grundlage unbedingt zu sichern und festzuhalten. Das ist so klar und selbstverständlich, daß auch Richtungen, denen aus irgendwelchen Gründen die bestehende Staatsordnung nicht gefällt, gerade jetzt davor zurückscheuen müßten, diese bestehende Ordnung und damit die ganze Zukunft des Vaterlandes durch Entfesselung schwerster Verfassungskämpfe in Frage zu stellen. Dies um so mehr, wenn solche Richtungen sich als die eigentlichen Träger vaterländischer Gesinnung aufzuspielen pflegen. Wir müssen zu eigenem Schmerz und zu nicht gerade achtungsvollem Erstaunen des Auslandes das Gegenteil erleben. Just den gegenwärtigen Augenblick halten die Patentpatrioten im Bunde mit Partikularismus und Reaktion für geeignet zu einem Generalsturm gegen die Grundlagen der Reichsverfassung und zu dem Versuch, das bisher unter schwersten Mühsalen und Kämpfen Aufgebotene wieder abzutragen und damit jeden Weiterbau unmöglich zu machen. Für solch heilloses Treiben kann es schlechthin nur einen möglichen Beweggrund geben: die Furcht dieser Leute, daß jede wirkliche Besserung unserer Lage eine Befestigung der ihnen verhaßten bestehenden Staatsordnung zur Folge haben muß; und daß damit ihrer Agitation, die sich vom Elend Deutschlands nährt, die Wirkungskraft entzogen wird. Das wollen sie um jeden Preis verhindern.

Weil sie aber diesen ihren wahren Beweggrund sorgfältig verbergen müssen, arbeiten sie mit möglichst unklaren und verwirrenden Schlagworten. Während es gerade jetzt die nationale Pflicht jedes Deutschen ist, unverbrüchlich an der Reichsver-

fassung festzuhalten, die aus den Schrecken der Niederlage die deutsche Einheit gerettet hat, hetzen die sonderbaren Vaterlandsverteidiger gegen eben diese Verfassung, weil sie »undeutsch« sei. Es ist dies eines jener Schlagworte, die trotz ihrer bodenlosen Dummheit und Verlogenheit doch schlau auf Wirkung in die Breite berechnet sind. Einmal ist das Schlagwort wie diese ganze Agitation auf die antisemitischen Neigungen eines gewissen Publikums eingestellt; denn wenn diese Leute mit hämischer Betonung von »deutsch« und »undeutsch« sprechen, so meinen sie nicht die deutsche Volksgemeinschaft und ihre Gegner, sondern sie rufen ganz bewußt den Antisemitismus zur Hilfe herbei. Wenn ich persönlich bei solchem Anlaß mit Schmutz beworfen werde, so genügt mir zur Abwehr das Wörtchen Pfui, das Bismarck als den deutlichsten Ausdruck des Ekels und der Verachtung bezeichnet hat. Aber so widerwärtig all jene Erscheinungen der Gossendemagogie sind, — das Schmerzlichste und eigentlich Gefährliche ist der vergiftende Einfluß, den sie, begünstigt durch das gerade von ihresgleichen mitverschuldete Unglück Deutschlands, auf Gutgläubige und ehrlich national empfindende Gemüter ausüben. Edle Leidenschaft, namentlich der Jugend, die im Wirrsal der Zeit nach Wahrheit und Klarheit ringt, die sich an das gedemütigte Vaterland mit desto innigerer Liebe anschließen will, wird durch jene Lügenpest verseucht, abscheulich irregeführt; und sie gefährdet in ihrem so erzeugten Wahn aufs schwerste die Erhaltung und Rettung des Vaterlandes, der sie dienen will.

Wer gutgläubig das Schlagwort von der »undeutschen« Weimarer Reichsverfassung nachspricht, beweist damit, daß ihm die großen Strömungen deutscher Geschichte völlig fremd sind. Von gewissen Hetzaposteln sollte man freilich nach ihrem Beruf und ihrer Vorbildung annehmen, daß sie es besser wissen müßten; aber ihr unwahrhaftiges Schlagwort kann nur deshalb Unheil stiften, weil manchen Kreisen seit zwei Generationen die wahre Geschichte des deutschen Volkes in der Tat fremd geworden ist. Haben jene Verkünder des allein echten deutschen Geistes je über das Wort Hegels nachgedacht, falls sie es kennen sollten: »Deutschland ist der gesetzte Widerspruch, daß ein Staat sein soll und nicht ist«? Dieser Widerspruch durchzieht verhängnisvoll die deutsche Geschichte seit dem tatsächlichen Verfall des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, der seiner formellen Auflösung um Jahrhunderte vorausging. Im Gegensatz gegen das Prinzip des

Universalreichs entwickelten die Staatsvölker ringsum die nationale Souveränität ihrer Staaten; und auch in der Seele des deutschen Volkes rang sich die Sehnsucht empor, daß ein solcher deutscher Staat sein sollte, wie es weder das Römische Reich noch die Landesfürstentümer waren. Diese Sehnsucht lebt in den Anfängen der reformatorischen Bewegung, die mit starken nationalpolitischen und sozialen Strömungen durchsetzt waren; sie spricht aus den Artikeln der aufstehenden Bauernschaft; sie beseelt die Bürgerschaften der Reichsstädte. Aber die »teutsche Libertät«, die den Sieg davonträgt, ist nicht die Freiheit des deutschen Staates, der sein soll, sondern die fürstliche Länderstaatlichkeit, die die nationale Zerrissenheit besiegelt und durch die kirchliche Spaltung vertieft und verbittert. Weil in Deutschland der Staat, der nach den Erfordernissen des Zeitalters sein soll, nicht ist, lösen sich die politisch kräftigeren Bevölkerungen seiner nordwestlichen und südwestlichen Marken vom Reich los, verfällt die Blüte seiner städtischen Kultur und Wirtschaft, wird es im großen Krieg von den Söldnern der Staatsvölker ringsum und denen seiner eigenen Landesfürsten zertreten.

Was in dem national staatlosen Deutschland an staatlichem Wesen und staatlicher Tätigkeit sich entwickelte, das hat sich an die Landesfürstentümer, ihre Dynastien, ihr Heer und Beamtentum angesetzt. Und über all dem Jammer und dem oft lächerlichen Widersinn dieser Zwergstaaterei darf der Wert und die Bedeutung der von dem absoluten Fürstentum namentlich in den größeren Territorien vollbrachten Arbeit gewiß nicht unterschätzt werden. Daher ist es begreiflich, daß sich dankbare Erinnerung an die Erscheinungen der Landesgeschichte knüpft, die dem staatlosen deutschen Volk wenigstens Surrogate staatlicher Ordnung schufen. Aber ebensowenig ist zu verkennen, daß diese Entwicklung die nationale Zerrissenheit verhärtete und von dem deutschen Staat, der sein sollte, nur immer weiter hinweg führte. Hinter dem deutschen Landesfürstentum stand nicht, wie hinter den absoluten Monarchien des Auslandes, die Einheit einer Nation oder eines korporativen Staatsvolkes, nicht einmal eine natürliche Stammeseinheit; deshalb hatte es einen rein dynastisch patrimonialen, einen unstaatlicheren Charakter als jene. Denselben Charakter zeigte der Adel, der sich trotz oder wegen der Fülle seiner patrimonialen Privilegien zu politischer Führerschaft unfähig erwies. Auch die größte und kraftvollste Bildung dieser

Art, das preußische Königtum, das Friedrich der Große weit über alle andern deutschen Landesfürstentümer emporhob, streifte jene Wesenszüge seiner Gattung nicht ab, ja prägte manche von ihnen mit besonderer Härte aus. Friedrichs Siege über Franzosen und Russen umgaben seinen Namen mit dem Nimbus des nationalen Heldentums, obgleich zu seinen besiegten Gegnern auch die deutsche Reichsarmee gehörte. Indessen änderte des Königs persönlicher Ruhm nichts an dem Bewußtsein des Gegensatzes, in dem die partikularistisch preußische Staatsbildung zu dem deutschen Staat stand, der sein sollte. Die partikularistische Politik Preußens hat dann den Triumph der französischen Fremdherrschaft in Deutschland wesentlich erleichtert, unter deren Schlägen nur zwanzig Jahre nach Friedrichs Tode auch sein Staat zusammenbrach.

Die mächtige Schwungkraft des nationalen und demokratischen Staatsprinzips, das seit der amerikanischen Unabhängigkeit und der großen französischen Revolution sich in seiner modernen Gestalt entfaltete, hatte gerade das national staatlose, unter dynastische Patrimonialobrigkeiten aufgeteilte Deutschland am schwersten leidend empfunden. Das mußte das Bewußtsein wecken von dem Fluch des Widerspruchs, daß in Deutschland ein Staat sein soll und nicht ist. In mannigfaltigen Tönen, von wehmütiger Resignation bis zu stürmischer Forderung, spricht das Streben nach dem deutschen Volksstaat, der sein soll, aus den Werken all unserer großen Dichter und Denker; bald in abstrakten Formulierungen verhüllt, bald kühn und klar hervorbrechend und auch vor dem republikanischen Bekenntnis nicht zurückscheuend. Der deutsche Staat, der sein soll, ist das Endziel der großen Reformideen Steins, dem die Wiederaufrichtung des zusammengebrochenen Preußens nur das Mittel zu diesem Ziel ist. Die Vaterlandslieder seines Kampfgenossen Ernst Moritz Arndt singen und sagen von diesem deutschen Staat, der sein soll; von ihm schwärmen die freiwilligen Scharen des Befreiungskrieges. Doch nach dem Sieg ersteht dieser deutsche Staat nicht; die alte Macht der Länderstaatlichkeit ist stärker als nationale Sehnsucht und Schwärmerei, die nach jahrhundertelanger Untertänigkeit die harten Tatsachen des politischen Kampfes nicht zu meistern versteht. Aber auch in den Jahrzehnten, da die Reaktion auf die Demagogen Jagd macht, die »den höchst verruchten Gedanken von der deutschen Einheit erfunden« haben, vermag sie den

Drang nach dem deutschen Staate, der sein soll, nicht zu ersticken. Die deutsche Burschenschaft entfaltet das schwarz-rotgoldene Banner dieses Volksstaates der Zukunft; in seinem Zeichen ersteht die nationale deutsche Demokratie. Daneben beginnt nüchtern politisches Urteil die Unlösbarkeit des Problems zu erkennen, den deutschen Staat über den beiden großen Monarchien Oesterreich und Preußen zu errichten, und daher die Notwendigkeit einer kleindeutschen Zwischenlösung ins Auge zu fassen. Erstaunliche Unkenntnis vaterländischer Geschichte oder bewußte Verlogenheit behauptet, daß man in unseren Tagen den höchst verruchten Gedanken von dem Aufgehen Preußens in Deutschland erfunden habe. In Wahrheit ist dieser Gedanke mit dem eines kleindeutschen Reiches unter preußischer Führung immer untrennbar verbunden gewesen, seitdem der kluge Schwabe Pfizer vor drei Menschenaltern die kleindeutsche Lösung der deutschen Frage zuerst klar formuliert hat.

Die Erfüllung der Sehnsucht nach dem deutschen Staate, der sein soll, schien herangekommen, als die deutsche Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche zur Schaffung der neuen Reichsverfassung berufen war. Ein reinerer Ausdruck deutschen Geistes in seinen Stärken wie in seinen Schwächen, als ihn dies erste deutsche Parlament repräsentiert, ist kaum denkbar; und keiner Rassenschnüffelei könnte der Nachweis gelingen, daß dieser deutsche Sinn in Gabriel Rießer oder Moritz Hartmann oder andern »Fremdstämmigen« weniger lebendig war als in Heinrich von Gagern oder Ludwig Uhland. Klarer, als es je vorher geschehen, umriß man in der Paulskirche die Gestaltung des neuen deutschen Staates, der sein soll; klarer auch erkannte man die Hemmnisse, die seiner Verwirklichung entgegenstanden. Aber man vermochte nicht, sie zu überwinden, weil keine revolutionäre Energie die Mächte der dynastischen Länderstaatlichkeiten überwunden hatte, und weil daher weder ein großdeutsches Reich möglich war, noch das Aufgehen des preußischen Königtums in einem kleindeutschen Reiche. Das kleindeutsche Reich, in dem Preußen nicht aufging, sondern das es unbedingt beherrschte, hat Bismarcks Staatskunst geschaffen, gestützt auf die militärischen Machtmittel der preußischen Krone. Der Gegensatz zwischen dem Mißlingen der volkstümlichen Bestrebungen für nationale Einheit und Freiheit und dem Glanze der Siege, aus denen sich die Macht und das materielle Aufblühen des preußisch-deutschen Kaiser-

tums erhob — dieser Gegensatz war so blendend und überwältigend, daß dem unter solchem Eindruck aufgewachsenen Geschlechte die Fühlung mit dem politischen Geiste der Vergangenheit verloren ging, und daß es sich in den Glauben einlebte, daß Bismarck und die Macht der preußischen Krone den deutschen Staat, der sein soll, endgültig und dauernd geschaffen habe. Das ist die Wurzel jenes Wahns, der nur diese militärisch obrigkeitliche Staatsbildung als deutscher Art entsprechend anerkennen, all jene anderen Strömungen, von deren lebendigem Geiste die deutsche Geschichte durchzogen ist, als »undeutsch« verwerfen will. Es bedarf hier nicht des Nachweises, welche verhängnisvollen Schwächen und Schäden sich unter der glänzenden Hülle der Macht, des Reichtums und einer scheinbaren nationalen Einheit bargen, Schäden, die unheilbar waren, weil sie im Wesen des herrschenden Systems selbst lagen und schon von Anbeginn seinen Zusammenbruch vorbereiteten. Tatsächlich ist es gleich dem friderizianischen System schon zwanzig Jahre nach dem Tode seines Begründers zusammengebrochen. Wenn es wahr wäre, daß Staaten nur mit den Mitteln erhalten werden können, mit denen sie begründet wurden, so wäre die nationale Einheit des Deutschen Reiches nach der furchtbaren Katastrophe von 1918 unmöglich zu erhalten gewesen; denn von den Mitteln, mit denen Bismarck sein Reich gründete, stand damals und steht noch auf alle absehbare Zeit Deutschland kein einziges mehr zur Verfügung. Rettung der nationalen Einheit war nur denkbar, indem jene Strömungen verstärkt und vertieft wieder empordrangen, in denen vor der blendenden, aber kurzlebigen Episode des preußischen Kaisertums die deutsche Demokratie nach ihrem nationalen Staate gestrebt hatte. Nicht von einer Revolution gestürzt, waren die Monarchien in widerstandsloser Ohnmacht zusammengebrochen, weil sie, nur auf Dynastie, Heer und Beamtentum ruhend, ohne die Grundlagen nationaler Einheit und demokratischen Staatsbewußtseins, unfähig waren, die ungeheure Belastungsprobe einer solchen Niederlage zu überdauern. Sollte mit den Dynastien nicht das politische Dasein des deutschen Volkes vernichtet werden, so mußte das Reich auf die Grundlagen gestellt werden, die dem gestürzten System gefehlt hatten. Durch das Prinzip demokratischer Selbstorganisation mußten die Massen dem nationalen Staatsbewußtsein wiedergewonnen werden, dem sie unter der Herrschaft der alten Mächte entfremdet waren. Im

Elend der Niederlage mußte der kühne Entschluß reifen, den alten Fluch des Widerspruchs zu lösen, der so schwer auf Deutschland gelastet hatte; den deutschen Staat zu gründen, der nach dem Sehnen so vieler Geschlechter hatte sein sollen, und doch nie gewesen war. Das hat die Reichsverfassung von Weimar gewagt und — deshalb soll sie »undeutsch« sein!

Ach, wie deutsch sie ist, das zeigt sich nicht bloß in ihren nationalen Zielen, sondern auch in ihren nationalstaatlichen Schwächen: den Resten der Länderstaatlichkeit, die sie noch nicht zu tilgen vermochten. Der Einheit des Nationalstaates, sagt man, widerstrebt eben »die starke Eigenart der deutschen Stämme«. Sprenkel für die Drosseln. Was haben die Länderstaaten, die Gebilde dynastischer Hauspolitik, mit der Eigenart der deutschen Stämme gemein? Und im übrigen ist der Bayer vom Ostpreußen bei weitem nicht so verschieden wie der Piemontese vom Sizilianer, kaum wie der Nord- vom Südfranzosen. Nein, was die Entfaltung des deutschen Nationalstaates hemmt, das sind die Nachwirkungen der überlangen Herrschaft des landesfürstlichen Obrigkeitsstaates, die überwunden werden müssen, wenn uns trotz aller Bedrängnis das Reich doch bleiben soll. Die gleichen Nachwirkungen stemmen sich der Festigung und Entfaltung demokratischer Selbstregierung entgegen. Doch auch sie, in deren Zeichen unsere ganze Kulturwelt steht, soll ja »undeutsch« sein, ein uns fremdes Erzeugnis des »faulen Westens«. Die so im Namen des deutschen Volkes zu reden wagen, sprechen ihrem Volke die elementare Fähigkeit ab, die jedes andere Volk ringsum als selbstverständlich in Anspruch nimmt; für sie ist der echte Deutsche mit dem Sattel der Untertänigkeit auf dem Rücken geboren und soll ihn tragen in Ewigkeit. Sie wollen uns wieder hineinhetzen in den feindlichen Gegensatz gegen den großen Strom politischer Kulturentwicklung, in jene internationale Isolierung, die uns zugrunde gerichtet hat. Das wäre nicht nationale Selbstbehauptung, sondern nationaler Selbstmord. Die Feindschaft der Sieger hat uns herabdrücken wollen zum Paria unter den Völkern; wir würden dies Verdikt als gerecht anerkennen, wenn wir jenen Leuten folgten, die gegen nationale Einheit und demokratische Freiheit als »undeutsch« hetzen. Nur die deutsche Republik als national einheitlicher und demokratischer Staat hat Anspruch auf den ebenbürtigen Platz unter den anderen freien Staatsvölkern. Sie hat unter Drangsalen ohnegleichen das Reich bis

heute erhalten, zu lange für die Ungeduld ihrer Feinde draußen und drinnen. Hätte der alte Obrigkeitsstaat, all seiner Machtmittel beraubt, seine Untertanen an Rhein und Ruhr, in der Pfalz und an der Saar trotz unmenschlichen Druckes übermächtiger Sieger an sich zu fesseln vermocht? Was die treuen Deutschen dort unlöslich an das Reich bindet, das ist die Macht der Idee nationaler Einheit und Freiheit.

So »undeutsch« ist die Reichsverfassung von Weimar.

*

DIE BEDEUTUNG DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK FÜR DEN SOZIALEN GEDANKEN.

1925.

Auf dem zweiten Gewerkschaftskongreß des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, der vom 15. bis 17. Juni 1925 in München abgehalten wurde, hat der frühere Reichsminister Professor Dr. Hugo Preuß, einen Vortrag über die Bedeutung der demokratischen Republik für den sozialen Gedanken gehalten, den wir nach dem stenographischen Protokoll hier wiedergeben:

Von Wert und Würde der Republik und der Demokratie im allgemeinen glaube ich zu Ihnen nicht sprechen zu sollen. Ich weiß zwar, daß der AfA-Bund »unpolitisch« in gewissem Sinne sein soll; aber so unpolitisch, daß er nicht von Wert und Würde der Demokratie durchdrungen wäre, ohne daß ich sie ihm zu predigen brauchte, so unpolitisch ist der AfA-Bund nicht. (Zustimmung.) Der muß ja politisch blind sein, der nicht aus dem großen Gang der neuesten Geschichte klar die Richtung erkennt, wohin mit innerer Notwendigkeit die allgemeine historische Entwicklung drängt. Blicken wir — für die geschichtlichen Zusammenhänge eine kurze Spanne —, anderthalb Jahrhunderte zurück, so ist dieser Zeitraum und sind besonders seine letzten Jahrzehnte ausgefüllt von einem beispiellosen Siegeszug der demokratischen Prinzipien um die bewohnte Erde. Diese Geschichtsperiode von rund anderthalb Jahrhunderten wird begrenzt an ihrem Beginn von der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika und an ihrem Schluß vom Weltkrieg. Damals, vor anderthalb Jahrhunderten, als die Vereinigten Staaten in die Staatengesellschaften eintraten, waren sie die erste und einzige

großstaatliche moderne demokratische Republik. Und als anderthalb Jahrhunderte vergangen waren, stürzten im Weltkrieg die letzten drei antidemokratischen Großmächte zusammen, leider wir mit ihnen. Es ist von welthistorischer Bedeutung, daß nicht nur Deutschland und Oesterreich vor der Uebermacht der Koalition stürzten, sondern auch, und zwar zuerst, Rußland, das ja auf der Seite der Siegenden, auf der Seite der Uebermacht gestanden hat. Gewiß soll damit nicht bewiesen sein, daß die alliierten und assoziierten Demokratien des Westens, wie sie es in der Kriegspropaganda behaupteten, einen Kreuzzug zugunsten der Demokratie geführt hätten. Aber es beweist viel mehr. Es beweist, daß in den großen Konflikten und Entscheidungen der modernen Welt mit ihren ungeheuren Massenbewegungen, in diesen Kämpfen, wo nicht mehr nur das Kriegsheer über Sieg oder Niederlage entscheidet, sondern die ganzen Völker in ihrer sozialen Gesamtheit und mit dem Aufgebot ihrer ganzen sozialen Seelenstärke und technischen Kraft, daß in diesen Zeitläuften die antidemokratische Staatsgestaltung einfach nicht mehr fähig ist, mit den großen Demokratien zu konkurrieren. Kurz, daß der ganze Entwicklungsgang der Stärkung und Fundierung der Ausbreitung des demokratischen Prinzips zugute kommt, es überall durchsetzt, das ist so klar und eindeutig, daß es kaum beim schlechtesten Willen bestritten werden kann.

Aber da hört man dann sagen, ja das mag alles sein; aber für Deutschland paßt der demokratische Staat nun einmal nicht, er widerspricht der deutschen Eigenart! Demokratische Institutionen sind »Westlertum«. Ja, meine Herren, wie ich im Anfang schon sagte, ich glaube, in diesem Kreise brauche ich das nicht des näheren zu widerlegen. Es wäre ein seltsames Volk, dieses deutsche, wenn es allein unfähig wäre, den politischen Entwicklungsgang der ganzen zivilisierten Menschheit mitzumachen. (Beifall.) Diese Behauptung erinnert verdächtig an jene Lobpreiser des russischen Zarismus, die »das heilige Mütterchen Rußland« vor jeder Infektion durch den »faulen Westen« schützen wollten. Es sind das gewöhnlich die Machthaber, die, durch besondere geschichtliche Schicksale eines Landes und Volkes und gewisse Umstände begünstigt, nichts mehr fürchten, als daß ihre Untertanen auch in den großen Strom der allgemeinen politischen und sozialen Entwicklung eingehen könnten. Hat man doch ebenso seitens der Nutznießer und Anhänger der Herrschaft landesfürstlicher

Dynastien und seitens der landesfürstlichen Bureaukratien behauptet, der deutschen Eigenart und dem wahren deutschen nationalen Sinne widerstrebe der einheitliche Nationalstaat. Das deutsche Nationalgefühl könne sich nur wohlfühlen bei Preußen allenfalls, vielmehr schon bei Bayern und dann secundum ordinem bis hinunter zur Lippe und Reuß. Man wird bitter erinnert an jenes verzweifelte Wort Lessings, der in der Blütezeit landesherrlicher Souveränität sagte: »Der wahre Nationalcharakter der Deutschen sei es, keinen Nationalcharakter zu haben.« Aber, Gott sei Lob und Dank, die Zeiten liegen denn doch hinter uns. Demokratische Freiheit und nationale Einheit gehören zusammen; und warum sie zusammengehören, davon wird noch zu sprechen sein. Aber beweist es uns nicht schon die Tatsache, daß wir auf dieser Grundlage demokratischer und nationaler Einheit den furchtbaren Zusammenbruch der alten Mächte überlebt und auch die nicht minder furchtbaren sechs Friedensjahre überdauert haben. Auf keiner anderen Grundlage hätten wir es können. Doch darüber brauche ich hier nicht näher zu sprechen.

Wohl aber drängt sich in diesem Kreise, der sich sozialpolitischer Arbeit widmet, die Frage auf, die wir in meinem Thema formuliert haben, die Frage nach der sozialen Bedeutung der demokratischen Republik. Dabei nehme ich gewiß nicht an, daß Sie die großen Prinzipien staatlichen Gemeinlebens und seiner geschichtlichen Entfaltung etwa kleingeistig nur messen wollen an dem Maßstabe des Vorteils für diese oder jene Einzelfrage sozialpolitischer oder gewerkschaftlicher Bestrebungen. Ich weiß, daß Ihre Gegner Ihnen dergleichen vorwerfen; doch es trifft Sie nicht. Aber auf der anderen Seite wären in der Tat Republik und demokratischer Gedanke klingendes Erz und tönende Schelle, wenn der demokratische Gedanke nicht in enger Beziehung und Wechselwirkung mit dem sozialen Gedanken stände; wenn der freie Volksstaat, den wir in der demokratischen Republik verwirklichen wollen, nichts bedeutete für die Freiheit, für die moralische und materielle Hebung des Volkes, also zumeist auch des arbeitenden Volkes in seinem eigenen Staate. Dies aber, daß Demokratie und Republik für den sozialen Gedanken und den sozialen Fortschritt nichts bedeute, das wird von zwei einander entgegengesetzten Seiten behauptet.

Sie alle kennen das Wort, ich möchte sagen, das Angriffswort von der formalen Demokratie. Die »formale Demokratie« — und

es gibt recht viele, die, wenn sie das sagen, im besonderen die Verfassung von Weimar meinen — sei sozial bedeutungslos, solange die kapitalistische Wirtschaftsordnung nicht zerstört sei. Demokratisierung der Staatsform ohne Vergesellschaftung der Produktionsmittel sei inhaltloser Schein; die staatsbürgerliche Gleichberechtigung demokratischer Freiheit sei die gleiche Lüge wie die privatrechtliche Freiheit des sogenannten freien Arbeitsvertrages zwischen dem Besitzer der Produktionsmittel und dem Proletarier, der nur seine Arbeitskraft besitze usw. Wie der Arbeiter unter dem freien Arbeitsvertrage weiter ausgebeutet werde, so bleibe er auch unter der Freiheit der Demokratie und der republikanischen Verfassung unfrei usw. Und hier fällt nun das Responsorium von der entgegengesetzten Seite ein: Nein, er bleibt nicht nur unfrei, heißt es da, er ist ja in der demokratischen Republik noch viel unfreier und hilfloser; denn in der demokratischen Republik herrschen die besitzenden Klassen ohne Hemmung und ohne Schranken. In der kapitalistischen Wirtschaftsordnung gibt es nur eine Möglichkeit wirksamer sozialer Reform, wirksamen sozialen Fortschritts, das ist die starke Monarchie, heißt es, die starke Monarchie, die über den Interessen und Bestrebungen der wirtschaftlich herrschenden Klassen steht, die immun ist gegen Klassenegoismus; die aber auch die Macht haben muß, den wirtschaftlich herrschenden Klassen und Kreisen Zügel anzulegen, Schranken zu ziehen, ihnen sozialreformerische Maßnahmen aufzuzwingen. Und dann natürlich geht es bei uns über in den speziellen Preis des sozialen Königtums der Hohenzollern, da schon der alte Fritz gesagt habe, er wolle der König der Bettler sein usw. Das sind die beiden Gegnerschaften, unter deren Kreuzfeuer hinsichtlich ihres Zusammenhanges mit dem sozialen Gedanken die demokratische republikanische Verfassung steht.

»Formale Demokratie!« — Ja, freilich in gewissem Sinne ist jede Verfassung, wie jede Rechtsordnung überhaupt, formal. Sie zieht formale Schranken zwischen den Willenssphären der einzelnen, der Gruppen usw. Ist denn z. B. die Sowjetverfassung, wenn man von einer Verfassung sprechen darf, nicht etwa formal? Sie bestimmt zunächst auch nur reine Organisationsformen und Wahlen und Stimmrechte. Sie ist sogar insofern noch viel formaler, als sie rein formell eine unendliche Kluft zieht zwischen der Minderzahl der allein Berechtigten und der großen Masse der vom Rechte Ausgeschlossenen. Jedenfalls aber sind es auch formale

Abgrenzungen. Und weil, wie jede Rechtsordnung, auch jede Verfassung an sich ein formelles Element darstellt, vollbringt auch keine Verfassung als solche eine soziale Neuschöpfung. Es hieße falsche Erwartungen erregen, wenn man behaupten wollte, daß irgendeine Verfassung, sie sei, wie sie sei, unmittelbar und direkt soziales Neuland schaffen könnte. Dennoch kann der Wert einer Verfassung für den sozialen Gedanken ein ungemein verschiedener sein. Und zwar meine ich, der Wert einer Verfassung für den sozialen Gedanken bemißt sich danach, ob die Struktur, die »formale« Struktur, die die Verfassung der staatlichen Organisation gibt, ob diese Struktur als solche für die soziale Aufwärtsentwicklung günstig, förderlich ist, ob sie ihr nach der Rechtsseite hin möglichst freie Bahn öffnet, oder ob sie sie hemmt durch Privilegien auf der einen, durch Entrechtungen auf der anderen Seite, ob sie der natürlichen Entwicklung der sozialen Aufwärtsbewegung künstliche Hemmungen, künstliche Hindernisse bereitet. Nicht also, daß eine Verfassung, auch nicht die der demokratischen Republik, um in alter Diktion zu sprechen, den »sozialen Zukunftsstaat« schaffen könnte. Das liegt außerhalb der bloßen Rechtsordnung. Aber immerhin, ihr Wert unter sozialem Gesichtspunkt wird sich danach beurteilen lassen, wie ihre rechtlichen Normen, die rechtlichen Willensgrenzen und Schranken, die sie zieht, sich verhalten zu dem Gesetz der fortschreitenden Sozialisierung. Ich spreche, obgleich oder vielleicht weil ich nicht Sozialist bin, diesen Satz von der fortschreitenden Sozialisierung mit ruhigstem Gewissen aus. Er ist eine unleugbare Wahrheit. Man darf darunter natürlich vernünftigerweise nicht plötzliche Erfüllung irgendeines sozialistischen Schemas verstehen. Aber mit der Verengung des Raumes auf der Erde, sowohl durch das Wachstum der Menschenzahl wie durch die Ueberwindung der räumlichen Entfernungen, durch das Auseinanderrücken der Menschheit ist jenes Gesetz wachsender Sozialisierung mit einer gewissen Naturnotwendigkeit gegeben. Sie brauchen nur auf die Entwicklung der gemeinsamen Verkehrsmittel, der Lichtquellen, Kraftquellen, Wasserquellen usw. zu sehen mit allen ihren Konsequenzen. Einen Beweis e contrario bietet der gegenwärtige Zustand unter den Folgen des Weltkrieges. Man hat zunächst als seine Folge eine sozialistische Hochflut erwartet, erhofft oder befürchtet. Tatsächlich sehen wir das Gegenteil, ein Zurückebben der Sozialisierung trotz der sozialistischen Stimmenzahlen und das Anschwellen eines antisozialen

Ueberkapitalismus, denn der Weltkrieg hat zeitweilig die Menschheit wieder auseinandergerückt, nicht bloß geistig, auch wirtschaftlich; er hat durch Erschwerung des internationalen Austauschs und Verkehrs gewissermaßen auch räumlich die Entfernungen wieder erweitert. Solange dieser Zustand dauert, hemmt oder unterbricht er die Wirksamkeit des Gesetzes der wachsenden Sozialisierung.

Nun ist es allerdings von großer Bedeutung, ob eine Rechtsordnung der Entfaltung dieses Gesetzes wachsender Sozialisierung, man kann auch sagen, der Intensierung des Gemeinlebens, durch künstliche Schranken, Rechtsverschiedenheit, Privilegien und Entrechtungen Hindernisse bereitet, oder ob sie durch demokratische Gleichberechtigung den Weg ihr ebnet. Diese Ebnung führt nicht sofort zu einem idealen Ziel; und jene Hindernisse halten auch nicht ewig vom Ziele ab; die Entwicklung dauert nur länger oder weniger lange; und vor allen Dingen: es geht entweder auf dem Wege gesunder, friedlicher innerer Entwicklung oder unter inneren Kämpfen und Krämpfen. Das ist der ganze Unterschied. Aber für die, die darunter zu leben haben, ist er wichtig genug.

Ich möchte das an einem Beispiel illustrieren. Der freie Arbeitsvertrag bringt gewiß an sich nur eine formale Gleichberechtigung. Dadurch, daß der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer formal gleichberechtigt einen rechtlich freien Vertrag schließen, sind sie wirtschaftlich und sozial nicht gleich, bleibt der wirtschaftliche und soziale Unterschied unmittelbar zunächst unberührt. Und hier sehen wir nun ein Schauspiel, wie es in ähnlichen Verhältnissen sich ja öfters wiederholt. Es hat eine Zeit gegeben, und es hat in diesen Zeitläuften Leute gegeben, die in der Tat den freien Arbeitsvertrag als der wirtschaftlichen und sozialen Weisheit letzten Schluß gefeiert und gesagt haben: Kinder, was wollt ihr denn noch mehr, jetzt ist das tausendjährige Reich verwirklicht. Das war töricht; es war politischer Unverstand. Denn dadurch ist es zum Teil mit veranlaßt worden, daß nun die Gegenseite gegenüber dieser unsinnigen Ueberschätzung behaupten konnte: Schwindel, gar nichts, Lüge, sozial wertlos ist der freie Arbeitsvertrag! Meine Herren! Er ist weder sozialpolitischer Weisheit Schluß, noch ist er sozialpolitisch wertlos. Er ist sogar sozialpolitisch von eminentestem Werte. Denn fragen Sie sich selbst, ist nicht der freie Arbeitsvertrag der Ausgangspunkt der ganzen neueren sozialpolitischen Aufwärtsbewegung? Ist diese überhaupt

denkbar ohne die »formalen« rechtlichen Voraussetzungen des freien Arbeitsvertrages? Ist diese ganze Entwicklung denkbar unter Verhältnissen der Sklaverei, der Hörigkeit, der Leibeigenschaft, des Gesinde- und Zunftzwanges usw.? Nein, diese Rechtsverhältnisse mußten sich überlebt haben, sie mußten dem neuen »formalen« Recht des freien Arbeitsvertrages Platz gemacht haben, damit Möglichkeit und Voraussetzung gegeben waren für alle die Dinge, die Ihnen heute, da sie gang und gäbe sind, selbstverständlich erscheinen: Koalitionsrecht, Gewerkschaftsbewegung, korporative Verträge usw. Aber denken sie nur einmal in einem ruhigen Augenblick darüber nach, was ist für alle diese Dinge die unbedingte Voraussetzung? Der freie Arbeitsvertrag! Gewiß, soziale Aufwärtsbewegung hat an sich nicht der freie Arbeitsvertrag geschaffen. Das haben erst Bewegungen und Kämpfe anderer Art getan; aber alle diese modernen Kampfmittel sozialpolitischen Vorwärtsdrängens haben ihn zur Voraussetzung, und sie wurzeln in dem schnöden »formalen« Recht des freien Arbeitsvertrages. Und nun, ich habe das ja hier nur als naheliegendes Beispiel herangezogen, in ähnlichem, nur in viel weiterem und höherem Sinne bietet die »formale« Demokratie der Verfassung die Grundlage, den Ausgangspunkt, die Voraussetzung für eine reiche und kräftige, wenn auch allmähliche, schrittweis fortschreitende Entfaltung des sozialen Gedankens.

Sie tut direkt nichts, die demokratische Verfassung im Sinne des sozialen Fortschreitens? Und da sagen die Anhänger des Alten: Hat nicht das soziale Königtum unmittelbar mehr getan? Die demokratische Verfassung redet nicht gern viel vom »armen Mann« der »gehoben« werden muß. Das sogenannte soziale Königtum hat sehr viel davon geredet. Ja, meine Herren! Sie haben, wenigstens die Aelteren, in frischer Erinnerung, die in gewissem Sinne »sozialpolitisch« äußerst tätigen großen Arbeitgeber, die wohlwollende Maßregeln, gemeinnützige soziale Anstalten in reicher Fülle schufen, allerdings das auch sehr stark unterstrichen. Aber merkwürdig, die, die dadurch beglückt werden sollten, empfanden das als Mittel der Unterdrückung! Denken Sie an das Königreich Stumm und ähnliches. Daß materiell Vortreffliches dabei geleistet wurde, wird kein billig Denkender bestreiten. Aber warum hatten die Beschenkten, soweit sie feste Charaktere und klare Köpfe waren, nun, sagen wir, mindestens ein unheimliches Gefühl dabei? Weil sie die ganz richtige Empfindung hatten, das alles ist nicht

Selbstzweck; diese sozialpolitischen Maßnahmen sind vielmehr Mittel zum Machtzweck, zur schärferen Beherrschung und Fesselung. Man soll auch auf nicht sozialistischer Seite nie vergessen, daß trotz mancher Irrungen und Abwege doch der Sozialismus stets stark betont hat, bei aller Wichtigkeit der rein materiellen Fragen, daß der Mensch, und also der Arbeiter nicht vom Brot allein lebt, sondern daß ideelle, freiheitliche Ansprüche auch ihm ebenso wichtiges Lebensbedürfnis ist. Man hat bei jener »sozialen« Fürsorge die begründete Ueberzeugung, daß manch guter Zuschuß an Brot und anderen materiellen Dingen auf Kosten der persönlichen Freiheit, Würde und Selbständigkeit ging. (Lebhafte Zustimmung.) Was hier für den einzelnen großen Arbeitgeber eine Sache der Geschäftspolitik und des persönlichen Vorteils sein mag, das ist, auf großen Maßstab übertragen, die Sozialpolitik des eudämonistischen Polizeistaates und in modernisierter Form wieder aufgenommen in jener kaiserlichen Sozialpolitik. Ich leugne nicht, daß von liberaler und von sozialdemokratischer Seite bei der Behandlung der Dinge politische Fehler gemacht worden sind. Aber daß das, was man nun preisend mit viel schönen Reden rühmt, daß eine wirkliche soziale Hebung, eine wirkliche soziale, ich will nicht sagen, Versöhnung, aber auch nur Annäherung der verschiedenen Teile des einheitlichen Volkes durch die Mittel der Sozialpolitik von oben geschaffen werden konnte, davon kann keine Rede sein. Denn genau so wie jene, wenn man will, aufgeklärt absolutistische Arbeitgeberpolitik, so war die obrigkeitliche Sozialpolitik Mittel zum Machtzweck. Der handgreifliche Beweis ist die Tatsache, daß die Sozialgesetzgebung umrahmt wurde von der Sozialistengesetzgebung, den Ausnahmegesetzen. Sie war eben nicht Selbstzweck sozialer Hebung, nicht ein Hineinarbeiten des sozialen Gedankens in die staatliche Organisation, in das staatliche Gemeinleben, sondern sie war ein Mittel zum Machtzweck. Man braucht es nicht so unhöflich auszudrücken, wie es Marx und Engels ausgedrückt haben, die von dem Blendwerk des königlich preußischen Regierungssozialismus sprachen; aber wer die Dinge näher verfolgt, weiß, wie Bismarck bei Louis Bonaparte in die Schule gegangen ist auch bezüglich dieses sozialpolitischen Machtmittels. Eine Verlegenheitsausflucht ist es, eine erstaunliche Tatsache, lediglich auf Rechnung der sozialdemokratischen Agitatoren setzen zu wollen, die Tatsache nämlich, daß Deutschland, das Land mit der fortgeschrittensten sozialpolitischen Gesetzgebung

zugleich die dem Staate, dem staatlichen Leben, der Nation am meisten entfremdete Arbeiterschaft hatte. Während des Krieges war ich als Mitglied des Reichsausschusses für die Kriegsbeschädigtenfürsorge einmal nach Brüssel gekommen, auf Einladung des damaligen Generalgouverneurs in Belgien, v. Bissing. Manche von ihnen erinnern sich wohl, daß sich Herr v. Bissing die größte Mühe gegeben hat, den Belgiern klarzumachen, wie gerade sozialpolitisch Deutschland ihrem Vaterlande weit voran sei. Er glaubte, damit in besonders kluger und vorsichtiger Weise bei den belgischen Arbeitermassen Propaganda für Deutschland machen zu können. Und man muß ja sagen, Belgien war sozialpolitisch etwa so rückständig wie Deutschland vorgeschritten war. Trotzdem verfings nicht. Trotzdem, trotz aller vorbildlichen Sozialpolitik wollten die belgischen Arbeiter nichts von deutscher Herrschaft wissen. Denn sie waren eben politisch enger mit ihrem Staate verbunden, als es trotz aller Sozialpolitik von oben her die deutsche Arbeiterschaft leider bis zum Kriege hin mit dem deutschen Staate war, und hatte sein können, infolge des obrigkeitlichen Systems der Ausschließung der weitesten Kreise vom Staatsleben.

Liegt nicht an sich schon in dem Gedanken der Republik, der res publica, res populi, der Sache des Volkes, dem, was dem ganzen Volk gemeinsam ist, ein enger Zusammenhang mit dem sozialen Gedanken als solchem? Es stehen sich hier, in großen Zügen gesehen, zwei Staatsstrukturen gegenüber. Die Sozialisten nennen sich untereinander Genossen. Und es ist der genossenschaftliche Gedanke der Organisation von unten nach oben, auf dessen Grund die Republik und das demokratische Prinzip ruhen. Sie leiten keine Autorität von oben her ab, sondern aus der Gemeinschaft der Genossen, der Bürger, aufsteigend von den engeren zu den weiteren Verbänden, von unten nach oben. Es ist die genossenschaftliche Staatsbildung. Ihr steht gegenüber die obrigkeitliche, herrschaftliche Staatsbildung von oben nach unten, die eine a priori gegebene Autorität für sich in Anspruch nimmt. Max Weber hat die Staatsgewalt definiert als das »Monopol der legitimen Gewaltanwendung«. Wenn dieses Monopol legitimer Gewaltanwendung nicht in den Händen der Gesamtheit, sondern einer Dynastie, einer Klasse, einer Kaste, einer Obrigkeit ist, so muß sie naturnotwendig gemäß dem Selbsterhaltungstrieb jeder Kreatur ihre Macht und Gewalt anwenden, zunächst einmal, um

sich ihr Monopol zu erhalten; sie muß eine Politik treiben, die nicht aus dem genossenschaftlichen Geiste der Gesamtheit hervorgehen kann; sondern sorgt für die eigene Aufrechterhaltung, für die Behauptung ihrer Herrschaft als solcher, verankert durch allerlei formalrechtliche Bestimmungen und eine entsprechende Verwaltungspraxis.

Freilich, auch die demokratische Gleichberechtigung ist nicht gleichzusetzen mit einer Fiktion einer völligen persönlichen Gleichheit. Erstens sind die Menschen gar nicht gleich, sondern sie sind sehr ungleich. Man hat gesagt, so wenig auf irgendeinem Baum ein Blatt dem andern gleich ist, so wenig sei ein Mensch wirklich dem andern gleich. Und weiter: politische Organisation ist wie jede Organisation Differenzierung, Verschiedenheit der Arbeitsteilung, also Ungleichheit. Aber warum ist denn doch das gleiche Wahlrecht, die politische Gleichberechtigung überhaupt die Grundlage jeder demokratischen Staatsordnung? Weil jedenfalls auf der heutigen Entwicklungsstufe der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen Verhältnisse jede formalrechtliche Verschiedenheit der Zuteilung von politischen Rechten an einzelne, zu Willkür, Privileg und Entrechtung wird, und gerechte Abmessung verschiedener Rechte nach der Verschiedenheit der Persönlichkeiten unmöglich ist. Da wird behauptet von denen, die ein »organisches« Wahlrecht, wie sie es gern nennen, d. h. ein ungleiches Wahlrecht einführen wollen: höchstes Rechtsprinzip sei nicht allen Gleiches, sondern den Gleichen Gleiches, den Ungleichen Ungleiches. Ja, an welchem Maßstab könnt ihr die Verteilung politischer Rechte gerecht messen? Man konnte es einmal, zurzeit als ständische Rechte noch lebensvoll waren, nicht in der Zeit, wo sie schon Ruinen waren und nur noch mit List und Gewalt gegenüber der veränderten Zeit aufrechterhalten wurden. In der Zeit, als sie noch lebenskräftig waren, da konnte die Rechtsordnung nach festen Maßstäben den Massenerscheinungen gerecht werden. Einzelne kamen auch damals wohl unter die Räder; aber es waren eben Einzelfälle. Im großen ganzen war der Ritter ein Ritter, der Bauer ein Bauer, der Kaufmann ein Kaufmann, der Tagelöhner ein Tagelöhner in seiner ganzen Natur und Art. Gewiß, einzelne waren immer deklassiert nach oben oder unten; aber das waren Ausnahmeerscheinungen. Nun besteht aber unter diesem Gesichtspunkt die moderne soziale Entwicklung, — ich möchte es in ein Schlagwort zusammenfassen — die Differenzierung der Individuen und Integrierung der Klassen.

Ich weiß, es widerspricht manchen Empfindungen in diesem Kreise, aber ich muß freimütig meine wissenschaftliche Ueberzeugung aussprechen: nicht Vertiefung der Klassengegensätze charakterisiert unsere Entwicklung; sie integriert vielmehr die Klassen. Die seelischen, geistigen Unterschiede, die Typen der Klassen nivellieren sich; sie nivellieren sich in dem Maße, wie sich die Individuen differenzieren, wie die Individuen geistig verschiedener werden. Heute, meine Herren, ist der Arbeiter kein Arbeiter schlechthin als Massenerscheinung, sondern es kommt alles auf die Individualität an. Ich kenne »Arbeiter«, die ihrer ganzen Individualität und Mentalität nach Staatsmänner sind. Und es gibt Angehörige der Klassen, die früher von Rechts wegen zur Staatsleitung berufen gewesen, die ihrer Mentalität nach nichts weniger als Staatsmänner sind. Wenn sie nicht Arbeiter sind, so liegt es sicherlich nicht daran, daß sie dafür geistig zu schade und für etwas anderes ihrer Mentalität nach berufen wären. Ich will nichts näheres darüber ausführen. Wer mir freundlich folgt und im stillen das weiter denkt aus seiner persönlichen Erfahrung heraus, wird es an vielen Beispielen bestätigt finden. Und wenn er alte Familiengeschichten kennt, so wird er sehen, wie stark in wenigen Generationen diese Wandlung vor sich gegangen ist! Differenzierung der Individuen aus ihrer Klasse und Schicht heraus und Integrierung, Ausgleichung der verschiedenen Schichten und Berufe. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse tragen ja dazu bei, solche Grenzen zu verwischen. Und weil das im Wesen der modernen Entwicklung liegt, so kann die Rechtsordnung nicht mehr an die Verschiedenheit fester, großer Gruppen eine Verschiedenheit der Rechte knüpfen. Daher ist die Demokratie im Sinne der Gleichberechtigung, der vorbehaltlosen Gleichberechtigung, nicht eine doktrinäre Schrulle, nicht ein am Studiertisch ausgehecktes Dogma, sondern die natürliche, rechtliche Konsequenz der ganzen neueren wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geistigen Entwicklung. (Sehr richtig!)

Das Recht ist sich in der Demokratie bewußt geworden, daß rechtliche Unterschiede der politischen Wertung zu machen reine Willkür wäre; denn es gibt die festen, großen, kulturellen, geistigen usw. Massentypen, an die es anknüpfen könnte, nicht mehr. Die individuellen Verschiedenheiten aber sind »formal« rechtlich nicht meßbar. Bedeutet also die Demokratie Atomisierung, die Auflösung in lauter unverbundene Individuen? O nein, nicht in un-

verbundene Individuen, nur nicht Teilung in künstlich durch ein Recht, das Unrecht geworden ist, zusammengezwungene, falsch gebildete Gruppen.

Auf dem Boden der modernen Entwicklung gibt es im Sinne und auf der Grundlage demokratischer Gleichberechtigung ein Mittel gegen Atomisierung; das aber ist auch das notwendige und unentbehrliche für das neue staatliche Wesen; die freie Selbstorganisation des rechtsgleichen Volkes in Parteien. Sie vermeidet die Atomisierung und macht das Volk erst im Sinne der Demokratie politisch handlungsfähig. Vielleicht wird man einwerfen: Halt! Machen wirklich, namentlich bei uns in Deutschland, die politischen Parteien der Demokratie politisch handlungsfähig, oder muß man nicht eher von ihnen das Gegenteil behaupten? Wir stecken noch in den Kinderschuhen demokratischer Selbstregierung. Unser Parteiwesen ist überkommen aus jener Zeit des alten Obrigkeitsstaates, wo es ein mehr oder weniger sinniger Zeitvertreib war, politische Kampfspiele aufzuführen (Heiterkeit), aber eine wahrhafte, ernste Verantwortung für das Schicksal des Volkes nicht damit verbunden war. Sie müssen sich umformen unter der harten Notwendigkeit der verantwortlichen Aufgabe, die die Selbstregierung dem Volke stellt. Daher ist unser altes Parteiwesen in Gärung und Zersetzung; es will sich etwas Neues bilden. Da möchte man von gewisser Seite her die sozialen Interessengegensätze benutzen als Zankapfel, um die politischen Richtungen auseinanderzutreiben, die nach innerer Notwendigkeit für die Zukunft unseres Volkes zusammengehören.

Alle politisch freiheitlichen Richtungen müssen, wenn sie sich nicht selbst verleugnen wollen, im sozialen Gedanken wurzeln. Man spricht viel hüben und drüben von dem prinzipiellen Gegensatz zwischen Liberalismus und Demokratie, namentlich sozialer Demokratie. Meine Herren, dieser Gegensatz ist kein ursprünglicher, kein wurzelechter. Lesen Sie den Stammvater der klassischen liberalen Wirtschaftswissenschaft, Adam Smith. Wer ihn wirklich liest, wird sagen müssen, ja, der Mann ist doch nicht der Ahnherr der Gilde von Manchester, der Mann ist vielmehr, was wir heute nennen würden: sozialliberal. Das ist er durchaus; und das ist der ursprüngliche Liberalismus überhaupt gewesen. Deshalb mußte er mit der Entwicklung der allgemeinen Voraussetzungen konsequenterweise in die sozial gesinnte Demokratie münden. Eine andere Richtung ist erst später, ist als eine Ver-

zerrung des Liberalismus aufgetreten, und zwar seitdem ein wirtschaftlicher Augenblick eingetreten ist, den Alfred Weber bezeichnet hat als den Umschlag des Konkurrenzkapitalismus in den Monopolkapitalismus. Da hat sich allerdings vieles geändert. Da war nicht mehr die Idee freier Bewegung für alle, da war nicht mehr in Wahrheit das Streben nach Freiheit wirtschaftlicher Entfaltung gegenüber dem Staat das Leitmotiv, das galt nur noch als Propaganda und Aushängeschild. Sondern es handelte sich in Wahrheit und handelt sich für diese Richtung ja bis auf den heutigen Tag um die Herrschaft des privatwirtschaftlichen Interesses über die Staatsgesamtheit, über das öffentliche Interesse. D. h., der Monopolkapitalismus ist notwendig, was der Konkurrenzkapitalismus, solange er gesund und frisch ist, nicht ist, ist notwendigerweise antidemokratisch und antisozial. Dagegen wurzeln der demokratische und der soziale Gedanke gemeinsam in dem genossenschaftlichen Prinzip des Gemeinwesens, des demokratischen, des republikanischen Staates. Meine Herren, gerade unter der Aegide der kaiserlichen Sozialpolitik ist jener Monopolkapitalismus mit seinen antisozialen und antidemokratischen Instinkten in den deutschen Landen mächtig erstarkt. Er war mit eine treibende Ursache zu jenen Machtmitteln, zu jener Peitsche der Ausnahmegesetze, weil das Zuckerbrot der sozialen Gesetzgebung politisch nicht wirken wollte. Das war mit ein Grund zur Entfremdung weiter Kreise des Volkes vom Staate; es war endlich mit ein Grund zu dem Zusammenbruch, den wir schaudernd erlebt haben.

Eingelullt in den Sicherheitstraum der alten Herrlichkeit wurden von jenem Zusammenbruch alle bedeutsamen Teile des deutschen Volkes völlig unvorbereitet getroffen. Wenn man das bedenkt, so muß man um so mehr und wird eine spätere geschichtliche Betrachtung anerkennen, daß die mit dem alten System nicht auf Gedeih und Verderb verbundenen und die ihm gegnerisch gegenüberstehenden Richtungen und Strömungen und Volksteile ein erstaunliches Werk der Rettung aus dem Zusammenbruche vollbracht haben. (Beifall.) Ich habe stets nachdrücklich betont, daß die Haltung, die die Mehrheitssozialdemokratie in jenen furchtbar kritischen Tagen eingenommen hat, ein Glück für Deutschland war. Sie war staatsklug, sie war national im wahren Sinne des Wortes; und sie machte ihrem Namen Ehre, sozial und demokratisch. Es kommt wirklich nicht so sehr darauf an, wie

man die beiden Teile des Wortes zueinander stellt, ob demokratisch und sozial oder sozial und demokratisch. Es ist eine stärkere Dosierung auf der einen oder anderen Seite. Worauf es ankommt, ist, das demokratische und das soziale Prinzip nicht gegeneinander verhetzen zu lassen zum Nutzen derer, die, antinational und antidemokratisch, im Dienste der Reaktion und des Monopolkapitalismus stehen. In jener ungeheuren Not erwies sich als die einzige Möglichkeit der Rettung, nachdem alle alten Götter oder Götzen in der großen Götterdämmerung zusammengebrochen waren, nachdem sich in diesem fürchterlichen Weltgerichte des Weltkrieges die Lebensunfähigkeit des alten Systems gezeigt hatte, daß Neues staatlicher Wesen errichtet werden konnte auf der elementaren Gemeinschaft des demokratischen, des sozialen und des nationalen Gedankens, alle drei voneinander unzertrennlich.

Eine Nation, die sich nicht mehr zusammengefügt glaubt durch Untertänigkeit unter angestammte Dynastien, was ist sie anders als eine genossenschaftliche Gemeinschaft, die genossenschaftliche Gemeinschaft des Volkes mit gemeinsamen geschichtlichen Erlebnissen, gemeinsamer Sprache, gemeinsamer Kultur; eines Volkes, das es selbst sein will, in eigener Individualität, aus eigenem Charakter, aus eigenen Geistesanlagen sich entfaltend als vollwertiges Glied der internationalen Gemeinschaft. Soll aber diese nationale Gemeinschaft stark und fest zusammenhalten, so muß sie auf der Kulturstufe, auf der Stufe geistiger Entfaltung, die ein Volk wie das unsere lange erreicht hat, in einem Rechtsstaat leben, der die Hebung aller Glieder des Volkes dadurch erleichtert und ermöglicht, ihr freie Bahn schafft, daß er die natürliche Entwicklung jener Aufwärtsbewegung nicht durch veraltete Privilegien, Rechtsungleichheiten »formaler«, aber doch rechtwirksamer Art hemmt und schädigt. Die Notwendigkeit demokratischer Gleichberechtigung, von der ich vorhin sprach, muß die Wirklichkeit dieses Rechtsstaates werden.

Die Gemeinschaftsarbeit an dem gemeinsamen demokratischen Staat, an der res populi, der Sache des Volkes, schafft zugleich einen gemeinsamen Boden für die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen und Interessenklassen. Das soll kein Lied ewigen sozialen Friedens, keine Harmonieduselei sein. Wir sollen nicht glauben, daß die wirtschaftlichen und sozialen Kämpfe auch in der schönsten demokratischen Staatsordnung verschwinden werden, so wenig wie die Parteikämpfe. Das wäre ja

auch Marasmus, es würde in solcher Stagnation alles ersticken. Aber viel Gift wird diesen Kämpfen genommen, wenn es darüber eine gemeinsame Sache der demokratisch gleichberechtigten Genossen, das politische Gemeinwesen gibt. Die gemeinsame politische Arbeit, das Sichkennenlernen, das Schulter-an-Schulter-stehen, die politisch kollegialen Beziehungen erzeugen gegenseitige Achtung und mildern Schärfen und Härten. Dem Angriff des Monopolkapitalismus aber stellt die große Masse der stimmberechtigten Bürger ihr Gegengewicht entgegen, und zwar ihr überlegenes Gegengewicht.

Wenn wir bedenken, unter welchen Umständen äußerer und innerer Not die demokratische Republik Deutschland ins Leben getreten ist und ihre ersten Jahre verlebt hat, so werden wir trotz allem und allem, was uns heute in dieser deutschen Republik weiß Gott nicht gefällt, sagen müssen, sie hat ihr gutes Werk geleistet. Nicht anders als durch den demokratischen und sozialen Gemeinschaftsgeist wäre es möglich gewesen, das Deutsche Reich beieinander zu halten. Ohne diesen Gemeinschaftsgeist, ohne die Gemeinsamkeit des nationalen, demokratischen und sozialen Prinzips wäre alles aus den Fugen gegangen. Die reine Machtpolitik, die reine obrigkeitliche Macht hätte an Rhein und Ruhr nicht die Söhne des Vaterlandes im Hause halten können. Nicht, weil sie von oben her sollten, sondern weil sie von unten her wollten, deshalb sind sie national treu geblieben. Dreimal verderblich wäre es auch unter diesem Gesichtspunkt, wenn man dem sozialen Kampf nicht nach Möglichkeit ruhige Bahnen wiese, wenn man soziale Erbitterung und Verbitterung schüren wollte, in der deutschen demokratischen, nationalen und sozialen Republik.

Freilich, Schwäche-, schwere Schwächezustände des Staates haben sich in dieser Zeit gezeigt und zeigen sich besonders heute. In der Zeit, da alles sogenannte »Bürgerliche« fürchtete, die rote Welle des Sozialismus werde ihnen über den Kopf schlagen, hat in Wahrheit der Monopolkapitalismus seine Orgien gefeiert. (Lebhafte Zustimmung.) Ich erinnere mich in jenen ersten Tagen, als in vielen mir bekannten Kreisen Heulen und Zähneklappern war, als man hinter heruntergelassenen Jalousien saß und nur mit scheuem Blick an einer Laterne vorbeiging (Heiterkeit), daß ich sagte, Herrgott, den Sozialismus fürchte ich nicht, aber die soziale Reaktion. Die wird nicht hervorgerufen durch das, was wirklich geschehen ist, aber durch eure Furcht. (Sehr gut.) So ist es leider

vielfach gekommen. Daß weite Teile unseres Bürgertums verarmt sind unter der Geltung der Weimarer Verfassung, das ist nicht Wirkung der Weimarer Verfassung und auch nicht ihres sozialen Gehalts, auch nicht des Sozialismus, der vielleicht manches Falsche getan und manches Richtige leider nicht getan hat (Sehr gut!); aber es ist schuld gewesen jener Orgien des Monopolkapitalismus. Dem scheint es jetzt neuerdings nicht mehr so gut zu gehen, und während er bis dahin eng verbündet war mit allen reaktionären Gegnern der Demokratie und der Republik, wie es seiner antidemokratischen und antisozialen Natur ja auch entspricht, merkt man heute so etwas wie Versöhnungsallüren. Es scheint beinahe, als wollte man drüben anfangen, »formal« die Republik anzuerkennen. Vielleicht erinnert man sich daran, daß so oft höhnisch gesagt worden ist, es ist ja nur eine formale Demokratie, und diese Herrschaften haben für bloß Formales weder viel Hochachtung, noch davor große Furcht. So zeigen sich gewisse Andeutungen, als könnte sich hier eine große Transaktion vollziehen: Anerkennung der Republik als eines formalen Verfassungsschemas und dafür »bürgerliche« Einheitsfront gegen den Sozialismus. Es ist nicht ungefährlich, dieses Bestreben, das sich hier geltend macht. Aber ich muß sagen, um solchen Preis wäre die »formale« Demokratie und Republik, wäre ihre Anerkennung durch ihre Gegner zu teuer erkauft. (Lebhafter Beifall.) Denn ist ihr Inhalt verdorrt, wird auch die Schale vertrocknen. (Sehr richtig.) Wer das nicht will, gleichviel, auf welchem engeren Parteiboden er stehen mag, der, glaube ich, muß mit allen denen zusammenstehen, die die Verfassung von Weimar, die die Republik, die ihr enges Verbundensein mit der Entwicklung des vorwärtsstrebenden sozialen Gedankens erhalten, bei wahrem Leben erhalten wollen, um diesen demokratischen und sozialen Inhalt aus der republikanischen Form nicht rauben zu lassen. Alle Anhänger der demokratischen, der nationalen und sozialen Republik, Anhänger ihres echten Geistes gehören zusammen gegen die in den mannigfachsten Gestalten sich hervorwagenden Herrschaftsbestrebungen des antidemokratischen und antisozialen Monopolkapitalismus. Die Nuancen mögen verschieden sein in dem, was diese Anhänger an politischer Freiheit, an nationaler Einheit, an sozialem Aufstieg erstreben; ihre Ziele aber hängen im innersten und engsten zusammen. Es ist jedenfalls in unserer modernen Zeit und unter ihren Voraussetzungen das eine nicht ohne das andere zu erreichen. Ihnen dreien:

der nationalen Einheit innerhalb der internationalen Gemeinschaft, der politischen Freiheit und demokratischen Gleichberechtigung und der sozialen Aufwärtsbewegung nach der natürlichen Entwicklung der Dinge, muß man gemeinsam dienen, gemeinsam für sie kämpfen. Das, meine Herren, verstehe ich, und ich würde mich freuen, wenn Sie es mit verständen, unter der Bedeutung der demokratischen Republik für den sozialen Gedanken. (Stürmischer, lang anhaltender Beifall.)

*

PARLAMENTARISMUS UND AUSWAERTIGE POLITIK.

1925.

Bismarck hat seine leidenschaftliche Abneigung gegen den Parlamentarismus stets damit begründet, daß dieses Regierungssystem die äußere Machtentfaltung des Staates hindere, durch den Wechsel der Parteien seine internationale Bündnisfähigkeit in Frage stelle und damit seine auswärtige Politik lähme. Mögen auf jene innerpolitische Einstellung Bismarcks auch noch andere Motive mehr oder minder bewußt eingewirkt haben, so ist doch sicherlich der Gedanke an die auswärtige Politik entscheidend gewesen für die feindselige Haltung, die Bismarck während seiner ganzen Herrschaftszeit gegen den Parlamentarismus eingenommen hat. Erst nach seinem Sturze kamen ihm angesichts dessen, was man unter der Selbstherrschaft Wilhelms II. auswärtige Politik zu nennen beliebte, die ersten Zweifel, ob nicht die Autokratie in dieser Hinsicht schlimmer sei als der Parlamentarismus. An einer besonders interessanten Stelle der »Gedanken und Erinnerungen« hat er diesem Zweifel Ausdruck gegeben, indem er die russische Autokratie schlägt, aber sehr deutlich die Wilhelms II. meint. Indessen bleibt er schließlich auch hier bei seiner Ablehnung des parlamentarischen Systems, die ihm in der Zeit seiner Macht eine oberste Regierungsmaxime gewesen. Die ganze Struktur seiner Reichsverfassung ist nur unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen. Die Fortschritte der parlamentarischen Republik in Frankreich bucht er als wichtigen Aktivposten für die deutsche auswärtige Politik, weil Frankreich dadurch immer bündnisunfähiger werde, und weil die dort regierenden Advokaten und Zeitungsschreiber keinen Krieg wagen könnten, der — gleichviel ob

er mit Sieg oder Niederlage ende — ihre Herrschaft in jedem Falle stürzen müsse. Die Möglichkeit dauerhafter Abmachungen mit England beurteilt er skeptisch, weil die englische Politik von wechselnden parlamentarischen Mehrheiten abhängig sei. Sogar seine Dreibundpolitik begründet er in den »Gedanken und Erinnerungen« mit der Absicht, das monarchische Prinzip in Europa zu festigen. Und bei alledem drückt ihn wie eine Ahnung von der Fehlerhaftigkeit seines Systems le cauchemar des coalitions.

Tragisch ist in der Tat bei einem solchen Manne die verhängnisvolle Verkennung der großen Entwicklungstendenzen der Zukunft. Freilich gibt es ein Seitenstück dazu. Friedrich der Große schrieb an der Schwelle des Zeitalters der großen Revolutionen, die Mode der Revolutionen sei vorüber, und von allen europäischen Herrschern habe höchstens noch der König von England Anlaß zur Furcht vor seinen Untertanen. In Wahrheit ist England das einzige Land Europas, das seitdem keine Revolution durchgemacht hat. Solche Selbsttäuschung der beiden gefeiertsten Repräsentanten ihres politischen Systems scheint unbegreiflich und ist doch psychologisch wohl verständlich. Ueber alle Mittel der Staatskunst innerhalb ihres Systems waren sie Meister; aber sie waren zugleich geistig mit ihrem System so eng verwachsen, daß ihnen die neuen politischen Kräfte, die aus einer andern Dimension kamen, stets unfaßbar blieben.

Wie bündnisfähig die parlamentarische Republik Frankreich war, das haben wir schmerzlichst erfahren müssen; hat sie doch sogar die unwahrscheinlichste aller Koalitionen zuwege gebracht, die zwischen dem russischen Bären und dem englischen Walfisch, allerdings kräftig unterstützt von der unbegreiflichen auswärtigen Politik der antiparlamentarischen »starken« deutschen Monarchie. Ueberblickt man das ganze Jahrhundert vor dem Weltkrieg, so kann überhaupt die auswärtige Politik des stramm monarchischen Preußen — abgesehen nur von der Episode der Bismarckschen Glanzzeit — weder als stark noch als geschickt noch als zielklar und stetig bezeichnet werden. Vielmehr steht sie weit zurück hinter der der meisten kontinentalen Großstaaten; gar nicht zu reden von der in ihren großen Zielen meisterhaft konsequenten auswärtigen Politik des parlamentarischen England. Und diese Politik, die die äußere Macht des verhältnismäßig kleinen Inselreiches zu erdumspannender Größe ausgedehnt hat, stützte sich auf das Parlament in allen Phasen seiner Entwicklung; sie wurde

geleitet von Staatsmännern, die eben dies Parlament zur Führermacht emporgehoben hatte.

»Das parlamentarische System bedeutet ursprünglich ein Regierungssystem durch Verhandeln, im Gegensatz zu einem Regierungssystem durch Befehlen«, sagt treffend Bonn. Gerade aus diesem dem Parlamentarismus immanenten Wesen der Regierung durch Verhandeln ergibt sich eine spezifische Stärke der parlamentarisch regierten Staaten für die auswärtige Politik. Denn eine auswärtige Politik, die von der innerpolitischen Methode des Regierens durch Befehlen beeinflußt ist, muß den Eindruck kriegerischen Geistes und des Strebens nach Vorherrschaft erwecken und so das Mißtrauen und die Abneigung der internationalen öffentlichen Meinung gegen sich erregen. Wer in die auswärtige Politik die Gesten des Befehlenden mitbringt, der muß ihnen durch überlegene Machtmittel Geltung verschaffen wollen oder er macht sich lächerlich; verhaßt macht er sich in jedem Falle. Parlamentarische Regierungen dagegen, die auch in ihrer inneren Politik auf die Erreichung ihrer Ziele durch Verhandeln mit Gleichberechtigten eingestellt sind, bringen die Beherrschung dieser Methode von Haus aus in die auswärtige Politik mit, die Kunst psychologisch wohlberechneter Behandlung der andern Parteien und der öffentlichen Meinung drinnen und draußen, die sie ganz anders einzuschätzen wissen als Obrigkeiten, die an das Regieren durch Befehlen gewöhnt sind. So erweckt ihre Politik den Eindruck der Friedfertigkeit und der Anerkennung der Gleichberechtigung anderer, auch wenn ihre Ziele nicht immer so unbedingt friedlich sein mögen. Einem parlamentarisch geschulten Volke erscheint solche Methode seiner auswärtigen Politik als selbstverständlich. Dagegen wird ein Volk, das an Regieren durch Befehlen gewöhnt ist, oder es werden doch die Volkskreise, die in dieser Methode das Wesen einer starken Regierung erblicken, geneigt sein, eine ähnliche stramme Haltung von der Regierung auch in der auswärtigen Politik zu erwarten, und sie andernfalls der Schwäche zeihen, die die nationale Würde preisgibt. Sogar Bismarck selbst stand unter dem Zwange seines antiparlamentarischen Systems der Regierung durch Befehlen. Die Ziele seiner auswärtigen Politik waren durchaus friedfertig, denn er hatte in der Tat kein anderes Ziel als den Besitzstand und die Machtstellung seines preußisch-deutschen Reiches zu erhalten und zu sichern. Aber in ihren Mitteln war seine auswärtige Politik

nach der Natur seines Systems militaristisch kriegerisch; sie erstrebte die Erhaltung des Friedens durch überraschende Wendungen und Vorstöße, die ständige Unruhe und Mißtrauen erregten. Nur handhabte Bismarck diese seinem System entsprechende Methode mit solcher Meisterschaft und gestützt auf die Autorität seiner Erfolge, daß die verhängnisvollen Folgen für Deutschlands Schicksal lange Zeit latent blieben. Das änderte sich, da mit der wilhelminischen Selbstherrschaft das Gegenteil von Meisterschaft und Autorität ans Ruder kam. Friedlich waren die Ziele dieser Regierung, soweit sie überhaupt Ziele hatte, noch unbedingter als die Bismarcks, friedfertig bis zur Schwächlichkeit. Aber um so kraftprotzender und großspuriger mußten die äußeren Gesten sein, weil man im Innern an dem antiparlamentarischen Regieren durch Befehlen zähe festhielt. So gewöhnten sich die Völker ringsum daran, in dem auf seine straffe obrigkeitliche Organisation und seine militärische Stärke pochenden preußisch-deutschen Reich ein ihnen wesensfremdes, feindliches Machtgebilde zu sehen. Und die einzige Großmacht, die seit ihrer Gründung keinen Krieg geführt und keine Eroberung gemacht hatte, galt als eroberungssüchtiger, nach der Weltherrschaft lüsterner Bedroher des internationalen Friedens.

Aber ist denn nicht im parlamentarischen System der Einfluß der Opposition und die Furcht vor ihren Angriffen eine Hemmung und Gefährdung für die auswärtige Politik der jeweiligen Regierung? Diese dem Obrigkeitsstaate natürliche Anschauung verkennt völlig das Wesen der wirklich parlamentarischen Opposition. Der durch Befehlen regierenden Obrigkeit, die sich mit dem Staate, ja mit der Nation identifiziert, muß die ihren Befehlen widersprechende Opposition als ein staatsfeindliches, ja unnationales Element gelten. Dagegen ist im Parlamentarismus die Opposition ein integrierendes Element des Regierungssystems selbst; sie ist eine ebenso staatliche Institution wie die jeweilige Regierung und bildet mit ihr zusammen den Willen der nationalen Gemeinschaft. In diesem von beiden Teilen praktisch betätigtem Bewußtsein wurzelt das Wesen politischer Volksgemeinschaft, nicht darin, daß die verschiedenen politischen Richtungen alle zugleich und durcheinander regieren. Gewiß muß daher auch in ihrer auswärtigen Politik die jeweilige Regierung auf die Kritik der Opposition Rücksicht nehmen; ja die volle Entfaltung des Regierungssystems durch Verhandeln führt folgerichtig zu einer

Verständigung über die großen Richtlinien der nationalen Politik, unbeschadet von Nuancen in der Methode und Abweichungen in Einzelfragen. Dadurch wird von vornherein die Regierungspolitik vor allzu argen Irrwegen und Extremen bewahrt. Eine wilhelminische Politik wäre in einem parlamentarischen Regierungssystem unmöglich gewesen. Aber statt einer mitverantwortlichen parlamentarischen Opposition hatten wir eine verantwortungslose »alldeutsche« Demagogie, deren unklare Forderungen und nationalistische Schwarmgeistereien vor dem Ausland den Schein ernsthafter politischer Bedeutung erhielten, weil sich ihre lärmende Agitation als einzige Bekundung eines nationalen Wollens abhob, von der politischen Ohnmacht der Parteien und des Parlaments, und weil die »starke Monarchie« diese Agitation, wenn nicht zu begünstigen, doch zu fürchten schien. Andererseits wird eine parlamentarische Opposition einzelne Maßregeln der Regierungspolitik mit aller Schärfe kritisieren können; jedoch wird sie nicht der Versuchung unterliegen, das Ansehen der Regierung, die das Vaterland nach außen vertritt oder gar die Verfassung des eigenen Landes und damit den eigenen Staat selbst herabzuwürdigen und zu untergraben; denn als staatliche verfassungsmäßige Institution trägt die Opposition ihrerseits mit an der Verantwortlichkeit für die nationale Gemeinschaft und kann jederzeit in die Lage kommen, sie selbst vor dem Auslande vertreten zu müssen. Und eben die Tatsache, daß in diesem System gegnerische Parteien sich zur höheren Einheit des nationalen Gemeinwesens organisch zusammenfinden, bereitet den Boden für eine Entwicklung, die die nationalen Gemeinwesen trotz allem Widerstreit ihrer Interessen zu einer internationalen Gemeinschaft zusammenführt, die im Gegensatz zu einer Weltherrschaft nicht durch Befehlen, sondern nur durch Verhandeln im Sinne parlamentarischer Rechtsordnung regiert werden kann.

Diese parlamentarische Rechtsordnung hat sich in mannigfachen Abwandlungen über alle politischen Kulturländer verbreitet und eben dadurch eine gewisse innere Verwandtschaft erzeugt, die wichtige Voraussetzung gegenseitigen Verständnisses. Daß das kaiserliche Deutschland unter preußischer Führung sich diesem allgemeinen Entwicklungsgange moderner politischer Kultur bewußt und mit scharfer Betonung entgegengestellt hatte, war eine schwere Belastung für seine auswärtige Politik geworden; seine Isolierung war nicht bloß eine machtpolitische, sondern auch

eine geistige und moralisch-politische. Seit dem Zusammenbruch der »starken Monarchie« hat sich nun die parlamentarische deutsche Republik der allgemeinen modernen Staatsentwicklung angeschlossen. Auch in Deutschland wird nicht mehr durch Befehlen, sondern durch Verhandeln regiert; vielleicht nur allzu sehr und in anderer Weise als es dem wahren Parlamentarismus eigen ist. Hat nun damit Deutschland den Bann der Isolierung gebrochen? Zeigen sich die Folgen seines Parlamentarismus vorteilhaft für seine auswärtige Politik? Zweifel drängen sich auf. Davon sprechen wir ein andermal.

V. ZEIT- UND STREITFRAGEN.

RUDOLF VON GNEIST.

1895.

Es war im konstituierenden Reichstage. Zur Diskussion stand die verfassungsrechtliche Fundamentierung der künftigen Militärorganisation. Und wieder — wie bei diesen Fragen stets seit mehr als einem Menschenalter — wehte etwas wie Konfliktsstimmung durch das hohe Haus. Damals war es erst eine gar kurze Spanne Zeit, seit der Konfliktssturm in vollster Stärke gerast. Jedoch ein seltsamer Wandel des Bildes. Unter den Rufern im Streit, die ihre Kräfte im heißen Redekampfe gemessen, standen während des Konflikts weitaus in erster Reihe: der Kriegsminister von Roon und der langjährige Referent der Militärkommission des preußischen Abgeordnetenhauses, Dr. Gneist. Jetzt aber zogen die beiden intimen Gegner an einem Strange; — denn nunmehr lag dem Regierungsentwurf im wesentlichen die nämliche Rechtsidee zugrunde, die der oppositionelle Referent solange gegen die Regierung verfochten hatte. Herr von Roon jedoch, von einem Mitgliede der Linken auf diese Tatsache hingewiesen, half sich mit dem Worte, das ein geflügeltes geworden ist: »Dr. Gneist könne ja alles beweisen.« Und Leute und Zeitungen, die wahrlich keinen Anlaß hatten, diesen wenig ritterlichen Fechtertrick des Konfliktsministers zu bewundern, haben das wohlfeile und ungerechte Schlagwort immer wiederholt, ein Schauspiel, auf das der nun Dahingegangene noch in einer seiner letzten Schriften mit wehmütiger Ueberlegenheit herabblickt.

Die öffentliche Meinung, namentlich in politischen Dingen,

lernt sehr langsam; aber sie vergißt um so schneller. Sie lernt sehr schwer, die Bedeutung einer allmählichen Fortentwicklung des öffentlichen Rechts auch gegenüber den aufdringlich lauten Streitfragen, die mit dem Tage kommen und gehen, zu würdigen; und sie vergißt die etwa einmal erfaßte Bedeutung solcher Fundamentalfragen sofort wieder, wenn der leidenschaftlichere Schlachtruf eines augenblicklichen Machtstreites ertönt. Ein Geist aber, der den forschenden Blick fest auf den tief innern Prozeß der allmählichen historischen Entwicklung gerichtet hält, der den so gewonnenen Maßstab auch an die politischen Tagesfragen anzulegen wagt, muß es sich gefallen lassen, von den lauten und schnellfertigen Vormündern der öffentlichen Meinung heute als Ausbund der Weisheit gefeiert, morgen wegen der gleichen Anschauung, deren innere Folgerichtigkeit sie nicht verstehen, als Abtrünniger bekämpft zu werden. Das hat der Politiker Gneist oft genug erfahren; und es war dann schließlich noch eine unwillkürliche Anerkennung der Weite seines Blickes, der Tiefe seines Wissens und der Kraft seiner Dialektik, wenn die Fanatiker von rechts und links ärgerlich meinten: der Mann kann alles beweisen!

Wie der Politiker den wissenschaftlichen Forscher nicht verleugnete, so blieb auch im großen Theoretiker stets der Staatsmann lebendig. Daß die wirksamen Lehren der Staatswissenschaft nicht auf dem geduldigen Papier, sondern auf der empfindlichen Haut der Völker geschrieben werden, hat Gneist niemals aus den Augen verloren. Wohl hat er auch den Fehler dieses Vorzuges nicht immer vermieden; die technische Abrundung der Systematik, die vollendete Ausfeilung der Definitionen sind nicht die stärkste Seite seiner Werke. Hier hat er manches zu tun übrig gelassen; aber dies konnte und kann nur getan werden, nachdem und weil Gneist das unendlich Größere und Wichtigere meisterhaft getan hat. Seine Definition des Selbstverwaltungsbegriffs zum Beispiel behauptet durchaus nicht die Herrschaft in der Wissenschaft; aber die lebendige Anschauung vom Wesen und von der Bedeutung der Selbstverwaltung, sowie ihre Neubelebung und Fortbildung in der Wirklichkeit verdanken wir ihm in allererster Linie. Und was ist wohl mehr? Wie seine Parlamentsreden und politischen Gelegenheitsschriften überaus reich sind an weiten wissenschaftlichen Perspektiven, so bieten seine fachwissenschaftlichen Werke oft ein packend realistisches Bild der die Wirklichkeit be-

herrschenden Strömungen, Gegen- und Unterströmungen; sie zeigen unter dem Mikroskop des Forschers in überraschend neuen und doch handgreiflich wahren Zügen jenes so alltägliche und doch so komplizierte öffentliche Leben; »ein jeder lebt's, nicht vielen ist's bekannt, und wo Ihr's packt, da ist es interessant.« Dieses wirkliche Staatsleben wissenschaftlich zu erkennen, und zugleich die geläuterten Resultate dieser wissenschaftlichen Erkenntnis im wirklichen Staatsleben zu realer Geltung zu bringen, das war der ideale Inhalt seiner Lebensarbeit; das gibt ihm seine charakteristische Stellung; das zeigt auch die Lücke, die sein Tod in unserem an ähnlichen Individualitäten so armem öffentlichem Leben aufreißt.

So war es in der Tat kein Doppelleben, das der Theoretiker und das der Politiker Gneist geführt; vielmehr eine in sich geschlossene, organisch einheitliche Tätigkeit, in der jedes Element harmonisch sich zum Ganzen fügte. Freilich, unser deutsches Vorurteil ist solchen Erscheinungen meist nicht günstig, und mancherlei Angriffe, die im Gelehrten den Staatsmann, im Staatsmann den Gelehrten treffen wollten, stützten sich auf jenes Vorurteil. Aber heute, da dieses reiche Leben abgeschlossen vor uns liegt, können Irrungen im einzelnen den Blick nicht mehr abziehen von dem Ganzen und Wesentlichen; das Bild des Mannes tritt vor uns hin in seiner Totalität; und da ist der beherrschende Eindruck der einer inneren Konsequenz in allen Phasen der Entwicklung einer erstaunlichen Geschlossenheit, die im Denken und Handeln es bewährte: »Dies vor allem: sei Dir selbst getreu.«

Als in den Stürmen des »Jubel- und Traumjahres«, des »tollen Jahres« 1848 der junge Gelehrte auf die politische Bühne hinaustrat, da jubelte er wohl, daß nun endlich auch für Deutschland ein öffentliches Leben in großem Stile sich anbahne; aber die phantastischen Träume, die tollen Ideen, die damals auch ältere und erfahrenere Männer verlockten, trübten nicht einen Augenblick die ruhig klare Einsicht des jungen Professors und Richters. Er wähnte nicht, daß sich die allmähliche Entwicklung von Menschenaltern im Rausche eines Sommernachtstraumes nachholen lasse; aber die Anfänge und Grundlagen einer gesunden Fortentwicklung des öffentlichen Lebens in der Rechtspflege, der Verwaltung und der Verfassung wollte er gesichert sehen. Und weil solche Sicherung im unklaren Treiben jener Tage fast mehr vom Radikalismus, als von den Regierungen gefährdet schien;

weil gerade der wüste Radikalismus der öden Reaktion in die Hände arbeitete, wendete sich sofort der junge Politiker ohne Rücksicht auf die levis popularis aura gegen radikale Uebertreibungen und Gefährdungen der »Errungenschaften«. Und auch für seine persönliche Stellung handelte er von Anfang an mit jener besonnenen Mäßigung, die die langsame, organische Entwicklung den ruckweisen Sprüngen vorzieht. Er verzichtete auf ein Mandat für die Paulskirche, das ihm sofort die größte, damals von der ganzen Nation bewunderte Bühne politischer Talente erschlossen hätte, und zog den weit bescheideneren Ruf in die Berliner Stadtverordnetenversammlung vor, so an sich selbst durch die Tat erfüllend, was er später mit allem Material der Wissenschaft durch die Lehre bewies, daß die politische Arbeit von unten nach oben fortschreiten müsse, daß das Parlament als höchster Rat der Krone nur der Abschluß der Selbstverwaltungsämter sei; daß man zu einer freien Verfassung nur durch eine freie Verwaltung gelangen könne.

Solange sich irgend Aussicht bot, aus dem Schiffbruch der Revolution der Zukunft fruchtbaren Gewinn zu sichern, arbeitete Gneist bescheiden und unverdrossen mit. Als aber dann jene traurigen acht Jahre geisteskranken Regiments über Preußen hereinbrachen, da wandte er sich nicht, wie so manche anderen, verzweifelnd vom Staate ab, sondern diente seinen politischen Ideen auf anderen Wegen, die ihm keine Reaktion sperren konnte. Damals entstanden jene bahnbrechenden Forschungen über das Wesen der vielbewunderten politischen Freiheit Englands, die den Ruhm des Entdeckers über die Welt trugen. Ja, des Entdeckers; denn Gneist gehört zu den sehr wenigen Auserwählten, denen auf dem Gebiete der Staatswissenschaften diese Bezeichnung zukommt. Wie er in der Politik stets so recht das Gegenteil des Fanatikers war, so hielt er sich in der Wissenschaft den Blick frei von dem theoretischen Fanatismus des Doktrinärs. Wenn man später der Gneistschen Schule gelegentlich auch den Vorwurf des Doktrinarismus gemacht hat, so geht das wohl auf Rechnung mancher übergelehriger Schüler; der Meister selbst verdankt seine schönstenErfolge gerade der von jedemDoktrinarismus freien Unbefangenheit der Forschung. Indem er die Unhaltbarkeit der seit einem Jahrhundert als kanonisch verehrten Lehren Montesquieus dartat, zeigte er zugleich, wie doch Montesquieu mit seinem Hinweis auf England ins Schwarze getroffen. Indem er die

Legende von der niemals unterbrochenen Rechtsstellung des englischen Parlaments zerstörte, wies er zugleich die wirkliche wunderbare Kontinuität der englischen Rechtsentwicklung auf. Indem er sich gegen die gedankenlose Nachahmung englischer Institutionen wandte, lehrte er zugleich, wie viel gerade der deutsche Staat mit England gemein hat, wie viel sie beide voneinander lernen können. Man darf sagen, daß für das Staatsrecht der eine Gneist Aehnliches geleistet hat, wie für das Privatrecht die historische Schule; dabei fällt dort der Erforschung des englischen Staatsbaues eine ähnliche Rolle zu, wie hier der Erforschung des römischen Rechts. Und wenn Jhering die Bedeutung des letzteren nicht höher rühmen kann, als durch die Losung für die Wissenschaft und Praxis: »durch das römische Recht über das römische Recht hinaus!« so gilt es analog auch: nur durch Gneist über Gneist hinaus!

Der Anbruch der »neuen Aera« brachte ihm neben der längst verdienten höchsten Lehrstellung auch den Eintritt ins Parlament; und freudig mochte er die Aussicht auf eine allmähliche Fortentwicklung ganz in seinem Sinne begrüßen. Aber wieder nach kurzem Sonnenschein Regen und Sturm. Die neue Reaktion fand Gneist in der ersten Linie der Kämpfer für das bedrohte Recht des Landes. Jetzt schien der reife Mann in Aemtern und Würden leidenschaftlicher, als einst der Anfänger im tollen Jahr. Doch war er nur sich selbst getreu. Seine Erkenntnis lehrte ihn, auch in der politischen Entwicklung mit dem allgemeinen Entwicklungsgesetze zu rechnen: kleine Fortschritte in großen Zeiträumen. Aber sicher Errungenes mochte er nicht zerstören, die zarten Keime eines Verfassungslebens in diesem Staate nicht töten lassen. Deshalb wirkte die Heftigkeit dieser gemäßigten Natur um so mächtiger; deshalb trafen die wuchtigen Hiebe dieses versöhnlichen Mannes um so schmerzlicher. Kaum aber war der Frieden wie nach außen, so im Innern geschlossen, da ging auch Gneist mit dem ganzen schaffensfrohen Optimismus seines elastischen Wesens wieder an die positive Mitarbeit. Waren die fünfziger Jahre der Reaktion die große Zeit seiner theoretischen Aussaat, so war das Jahrzehnt der liberalen Gesetzgebung im Reich und in Preußen die große Zeit seiner praktischen Ernte. Einst am Anfang des Jahrhunderts, in der Zeit der schwersten Not hatte der Freiherr v. Stein den genialen Versuch gemacht, von der Reorganisation der Verwaltung aus zur Erneuerung der Ver-

fassung zu gelangen. Dieser einzige Versuch auf dem ganzen Kontinent war gescheitert, als einziges großartiges Zeugnis des großartigen Planes die preußische Städteordnung von 1808 zurücklassend. Ueberall dann hatte man auf dem Kontinent den unvermeidlichen Neubau des Staates mit dem Dache begonnen; die konstitutionelle Verfassung auf die absolutistische Verwaltung gesetzt. Daß dies der Grundfehler des kontinentalen Konstitutionalismus im Gegensatz zum englischen Parlamentarismus und Selfgovernment sei, hatte Gneist erkannt und gelehrt. Und wenn man nun nach zwei Menschenaltern, in der Zeit des höchsten Glanzes an die Arbeit ging, um das unterbrochene Werk in neuer Form zu vollenden, um der Krönung des Gebäudes endlich die solide Unterlage zu geben, um die Rechtsnorm und den Rechtsschutz auch im öffentlichen Recht zu verwirklichen, so war das keines einzelnen Mannes Werk in so hohem Grade, wie das Gneists.

Freilich, der einzelne Mann litt hier als Prototyp das Schicksal der ganzen politischen Richtung, der er angehörte, des preußischen Liberalismus. Wohl setzen sich seine Ideen und Forderungen durch die Logik der Tatsachen schließlich durch; aber er, der Urheber und Träger dieser siegenden Ideen, ist nicht zu ihrer Verwirklichung berufen und andres wird aus ihnen in andern Händen. Man hat Gneist oft vorgeworfen, er habe in jener Zeit nach dem Ministersessel gestrebt. Mag die Tatsache wahr sein oder nicht, keinesfalls ist sie ein Vorwurf; im Gegenteil. Es ist ein Hauptfehler unseres Liberalismus, daß er nicht genug ehrgeizig im großen Stile ist; daß er nicht mit allen Kräften darnach ringt, die Ausführung seiner Prinzipien in eigenen Händen zu behalten. Mehr als irgendein anderer war damals Gneist zum Ministerposten berufen, und daß dieser Mann unter diesen Umständen von der tatsächlichen Leitung ferngehalten wurde, das ist wohl unter allen Staaten politischer Kultur nur in Preußen und Deutschland möglich. So sind denn die Kinder seines Geistes unter fremder, gelegentlich wohl auch liebloser Pflege vielfach nicht nach ihrer Anlage gediehen. Und auch seine persönliche Stellung als Politiker mußte schwer unter der Mißgunst des Geschickes leiden, daß er, der berufene Mann der organisatorischen Tat, doch eben zur Bewährung durch die schöpferische Tat nicht gelangte. Wieder ein Seitenstück zum Schicksal unseres Liberalismus, der aus gleichem Grunde dem Ansturm von rechts und links fast zu erliegen droht.

Es ist ein glänzendes Zeugnis für die Gesundheit und den Adel dieser Natur, daß ihn auch solche Erfahrungen nicht zu erschlaffen, nicht im Grunde zu verbittern vermochten. Fort und fort, bis ihn die Krankheit auf das letzte Lager warf, begleitete er die politischen Ereignisse mit seinem reichen und tiefen Denken, mit Schriften, die — man mag über Einzelheiten urteilen, wie man will — stets zum Besten gehören, was über die betreffenden Fragen geschrieben wurde; und die, wenn sie auch oft von der liberalen Tagesmeinung recht erheblich abweichen, doch im innersten Kern eine so im größten Sinne wahrhaft liberale Denkweise zeigen, daß mancher »Unentwegte« davor beschämt die Augen niederschlagen sollte. Bis ins hohe Greisenalter erfüllte ihn ein fast jugendlicher Optimismus, der noch in einer seiner letzten Schriften bei der »Prognose« unserer politisch-sozialen Entwicklung rührend liebenswürdigen Ausdruck findet.

So blieb er auch all seinem gemeinnützigen Wirken bis zum Tode getreu; wo es ein würdiges Interesse gesellschaftlicher Selbsttätigkeit zu fördern, eine engherzige und verhetzende Richtung des öffentlichen Lebens zu bekämpfen galt, durfte man auf niemanden sicherer rechnen, als auf Rudolf Gneist. Und das gleiche ruhig geschlossene, wohlwollende und versöhnende Wesen auch im persönlichen Verkehr. Der große Mann zeigte sich in der Schlichtheit, in der Erhabenheit über alle engherzige Kleinlichkeit und ausschließenden Dünkel; auch im Persönlichen ein echter Liberaler.

Was Gneist in Deutschland wachrufen wollte, das war ein politisch reifes, sich seiner sozialen Pflichten bewußtes, aber auch zur Herrschaft bereites und berufenes Großbürgertum, wie es England in seiner Gentry besitzt Er war ein Bourgeois im besten Sinn, als den ihn Feudale wie Sozialisten kannten und haßten. Aber unablässig verkündete er seinen Genossen die große Lehre von der Gegenseitigkeit der sozialen Abhängigkeit, von der Erwerbung der politischen Rechte durch die Erfüllung der politischen Pflichten. Seinen Beruf, als die moderne Aristokratie die Herrschaft zu erwerben durch die Läuterung des Klasseninteresses im Staatsgedanken, hat dem deutschen Bürgertum niemand eindringlicher vor Augen gestellt, als Rudolf Gneist.

*

EINE BIOGRAPHIE DES ENGLISCHEN PARLAMENTS.

1886.

»In diesem Lebensbild der Landesversammlungen einer großen, hochherzigen Nation, in welchem oft kleine Züge den Charakter am anschaulichsten wiedergeben, zeigt sich im Laufe von tausend Jahren eine innere Einheit und Kontinuität, als wären es neun Tage aus dem Leben eines Ehrenmannes, der in den Prüfungen und Irrungen des menschlichen Wesens seinen Charakter bewahrt und seinen Standpunkt behauptet.« Mit diesen Worten der Einleitung gibt Rudolf Gneist treffend den eigenartigen Reiz wieder, welchen der Inhalt seines neuesten Buches: »Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen« (Allgemeiner Verein für deutsche Literatur 1886) dem verständnisbereiten Leser bietet. Ueber den gewaltigen Wandlungen, welche in der Entwicklung eines Jahrtausends die angelsächsische witenagemôt in das parliament von England hinübergeführt haben, übersieht der bewährte Kenner des englischen öffentlichen Rechts nicht die einheitlichen bleibenden Momente, welche sich durch diese wechselvolle Geschichte hindurchziehen. Und diese innerliche Einheit des Charakters gibt der Lebensgeschichte des englischen Parlaments, wie sie uns hier geschildert wird, jene subjektiv fesselnde Wirkung, welche die biographische Entwicklung des Wesens bedeutender Persönlichkeiten auszuüben pflegt; während doch die Wichtigkeit des Gegenstandes für die politische Gestaltung der Welt unendlich die Bedeutung auch der gewaltigsten Einzelpersönlichkeit überragt. Denn es ist der charakteristischste Teil der Geschichte des englischen Volkes; es ist die Geschichte einer Institution, welche in ihrer schöpferischen Bedeutung für die politische Entwicklung Europas seit 100 Jahren ihresgleichen nicht hat.

Häufig und von verschiedenen Seiten, hat man in unseren Parlamenten — unter Hinweis auf die entgegengesetzten Verhältnisse in England — betont, daß in Deutschland die Vielheit der Parteien ein parlamentarisches Regime von vornherein unmöglich mache. Gerade in unsern Tagen aber sehen wir, wie in England sich der alt überlieferte Dualismus der politischen Gruppierung völlig zersetzt und in eine Vielheit auflöst. Neben Whigs und Tories ist die große irische Partei getreten, welche in ihrem ausschließlich nationalen Charakter den politischen Parteien

gegenüber eine ähnlich inkommensurable Größe darstellt, wie bei uns die konfessionelle Partei des Zentrums. Außerdem haben sich von den alten Parteien gewisse Richtungen nach rechts und links abgeschichtet. So gelangt England, wie Gneist es ausdrückt, »am Schluß des 19. Jahrhunderts zu mehrfach analogen Zuständen wie die konstitutionellen Staaten des Kontinents im Anfang ihres Parlamentslebens«.

Um so unabweislicher drängt sich jedem, der mit gebührendem Interesse den Lebensäußerungen des modernen Staates folgt, die Frage auf, ob mit dieser neuesten Wandlung wirklich der Parlamentarismus in seinem alten Heimatlande bedroht ist; und daraus ergibt sich notwendig die weitere Frage nach den Grundlagen und Existenzbedingungen parlamentarischen und konstitutionellen Lebens überhaupt. An die Erörterung solcher Fragen aber soll und kann man nicht lediglich vom Standpunkt politischer Tagesmeinungen aus herantreten; sie verlangen die ruhigere Würdigung objektiv wissenschaftlicher Betrachtung. Und wenn der Politiker Gneist sich nur mit einem Teile seines Volkes in Uebereinstimmung befindet, so wird man doch dem Gelehrten Gneist allgemein ohne Unterschied der Parteirichtung Dank wissen für die Belehrung, welche er durch die gemeinverständliche Mitteilung seines umfassenden Wissens allen Gebildeten erteilt. »Die Staatsgeschichte einer großen Nation«, heißt es in der Einleitung, »ist an sich schwer darzustellen; läßt sich aber doch ohne den schweren Apparat einer streng wissenschaftlichen Arbeit einem gebildeten Publikum verständlich darlegen.«

Die Namen Montesquieu und Gneist bezeichnen die beiden Richtungen, in denen unsere Anschauung des englischen Staatswesens sich bewegt. Der Kontrast der Persönlichkeiten findet sich in ihrer wissenschaftlichen Richtung ausgeprägt. Der Blick des geistvollen französischen Schriftstellers dringt nicht allzu sehr in die Tiefe der Dinge ein; er bleibt an der Oberfläche; aber was er hier erschaut, das weiß er fesselnd und gedankenreich mitzuteilen; und in seiner Auffassung und Darstellung gewinnt das Eigenartige, das örtlich und zeitlich Bedingte den Schein des allgemein Gültigen. Montesquieu wendet seine Aufmerksamkeit lediglich den Erscheinungen des englischen Staatslebens zu, welche zu allererst und unmittelbar ins Auge fallen. Die Beschränkung der monarchischen Gewalt durch eine Volksvertretung, bestimmende Teilnahme der letzteren an der Gesetzgebung, An-

wendung der Gesetze durch unabhängige Gerichte, das ist es, was ihn die Betrachtung des englischen Staates lehrt; und dafür macht seine glänzende Darstellung auf dem ganzen Kontinent erfolgreiche Propaganda. Seine und die an ihn sich anschließende Lehre ist nicht frei von fundamentalen Irrtümern; aber ihr gebührt das unschätzbare Verdienst, durch ihre einfache Klarheit und Faßlichkeit den in ihr liegenden trefflichen Kern zum Gemeingut Europas gemacht zu haben. An diese hundertjährige Tradition trat nun der deutsche Gelehrte mit kritisch forschendem Blick heran. Er begnügt sich nicht mit der Betrachtung dessen, was jedem klaren Blicke offen liegt; sondern steigt unerschrocken hinab in die dunkeln Schachte der Detailforschung; und übertrifft so — nicht nur den geistreichen Franzosen — sondern selbst die gelehrten englischen Juristen an genauer Kenntnis des ungeheuren positiven Gesetzmaterials. Auf Grund solcher Forschung erscheint ihm dann das, was man vom englischen Staatswesen bisher allein kannte, nur als die prächtige Krone eines Baumes, der seine Wurzeln tief in bis dahin unbekanntes Erdreich senkt und aus ihm Lebensnahrung saugt. Der Parlamentarismus ist ihm der glänzende Kuppelbau, der den soliden Unterbau des Selfgovernment, der örtlichen Selbstverwaltung, krönend abschließt. Diese Resultate sind nicht so leicht verständlich und zur Nachahmung reizend, wie die Forschungen Montesquieus; sie treten auch nicht mit dem Anspruch bedingungsloser Allgemeingültigkeit auf, wie jene, sondern weisen auf konkrete, historisch gewordene Verhältnisse hin; und vor allem stellen sie der lockenden Lehre von den politischen Rechten die ernste Lehre von den politischen Pflichten gegenüber. Gneists große, grundlegende Werke haben diesen Unterbau der englischen Verfassung das Selfgovernment der Grafschaften und Kreisverbände, die Konstruktion des Verwaltungsrechts usw. klargelegt. In der vorliegenden Schrift wendet er sich zum erstenmal[1]) ausführlicher der Betrachtung des Oberbaues, der Entwicklung des englischen Parlamentarismus selbst zu. Diese Betrachtung wird man vielleicht von einer gewissen Einseitigkeit nicht ganz frei finden. Wenn die frühere Anschauungsweise seit Montesquieu ausschließlich die äußerliche, allgemein politische Bedeutung und

1) Eine kürzere Darstellung desselben Gegenstandes gibt er schon in der letzten Auflage von Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft.

Wirksamkeit des Parlaments beachtete, so hebt jetzt Gneist vielleicht allzu scharf den Einfluß der gesellschaftlichen Unterlage des »Zellengewebes der communitates« der Grafschafts- und Stadtgemeinden«, ihrer Selbstverwaltung und Ehrenämter hervor; daneben wird die allgemein politische Bedeutung der parlamentarischen Institutionen vielleicht ein wenig zu kärglich bedacht.

Die allgemeine Idee, welche Gneists ganzer Lehre, und also auch der gegenwärtigen Schrift zugrunde liegt, ist: die zwiefache Organisation menschheitlichen Zusammenlebens; und zwar die egoistische Organisation der Gesellschaft auf der einen, der altruistische Gegenorganismus von Staat und Kirche auf der anderen Seite. Von diesem Standpunkt betrachtet, besteht das Charakteristikum der Selbstverwaltung in der Heranziehung und Benutzung der durch nachbarliches Zusammenwohnen geschaffenen und gesellschaftlich organisierten Ortsverbände zu staatlichen Zwecken und Diensten. In diesen Kommunalverbänden fügt sich so der Gegensatz von Gesellschaft und Staat zu einer harmonischen Einheit zusammen, wodurch eben diese Verbände vorzüglich geeignet erscheinen zu Grundlagen einerseits der Staatsverwaltung, andererseits der Volksrepräsentation. Anfänge solcher Entwicklung zeigen wohl alle germanischen Staatsbildungen; zu voller Blüte und ganzer Entfaltung bis zur Ueberreife ist sie in tausendjährigen Wandlungen auf englischem Boden gelangt.

Die früheste Geschichte Englands weist einen bunten Wechsel der Bevölkerung auf. Kelten, Römer, Angeln und Sachsen, Friesen und Jüten, und endlich Normannen folgen, verdrängen und vermischen sich. »Nie ist ein Volksboden«, sagt Dahlmann (Geschichte der engl. Revolution), »so häufig gewandelt und gekehrt worden als der britische. Unser Glaube an den geistigen Vorzug der reinen ungemischten Bevölkerung ist ein wertloser Aberglauben: schon Attika und Rom wiederlegten ihn.« Daß aus solchen Elementen die politisch fähigste Nation der modernen Welt hervorgegangen, sollte unsere neuesten Nationalitätsfanatiker zu einigem Nachdenken veranlassen.

Die Anfänge einer Beteiligung der meliores terrae, der witan, an den Geschäften des Staates, welche in der angelsächsischen Zeit sich herausgebildet hatten, wurden durch die normannische Eroberung (1066) beseitigt. Der fürstliche Absolutismus, welcher

auf dem Kontinent erst ein halbes Jahrtausend später zum Durchbruch kam, ward hier durch die gewaltige Persönlichkeit Wilhelms des Eroberers begründet; und auch von seinen schwächeren Nachfolgern länger als ein Jahrhundert aufrechterhalten. Dieser zeitliche Vorsprung Englands gegenüber den analogen Gestaltungen auf dem Kontinent, welchen wir des öfteren wiederfinden, hatte eine folgenreiche und günstige Wirkung. Denn obgleich das Lehenswesen auch hier Eingang fand, so hatte es doch nicht Zeit genug, Adel und Geistlichkeit zu abgeschlossenen, mächtigen Kasten zu entwickeln. Darauf weist Gneist hin: »Im Unterschiede vom Kontinent war in England die Staatsgewalt stark genug, die geistliche und die weltliche Amtsgewalt, das persönliche Ehrenrecht und das erbliche Besitzrecht in ihren bestimmungsmäßigen Schranken zu halten und damit Adel und Ritterschaft auf der Stufe eines Klassenrechts (im Unterschiede vom Geburtsrecht) festzuhalten.« Die erste Bresche in die absolute Fürstenmacht schlägt die Magna Charta vom 15. Juni 1215. Den vielverbreiteten Irrtum aber, als ob dieselbe schon eine Art von Verfassungsurkunde in modernem Sinne gewesen, widerlegt Gneist völlig. Nur gewisse Freiheiten der Person und des Eigentums werden durch sie festgestellt, und einige Geldleistungen an die Zustimmung der Kronvasallenschaft gebunden. Hierin liegt der Keim, aus dem sich allmählich der große Rat des Königs, endlich das Haus der Lords entwickelte. »Das von den landständischen Freiheiten des Kontinents Abweichende ist, daß die Prälaten und Vasallen nicht bloß an sich denken, sondern die dazu geeigneten Zusicherungen gleichzeitig auf die unter ihnen stehenden Klassen ausdehnen.« Im Verfolg dieser Tendenz werden 50 Jahre später zum ersten Male von jeder Grafschaft 2 Ritter »vice omnium et singulorum« und je 2 Abgeordnete der Städte zu den Beratungen des magnum concilium der Prälaten und Barone hinzugezogen. Diese Abgeordneten waren Vertreter ihrer Kommunalverbände, der communitates, welche allgemach zu Trägern aller Funktionen der Landesverwaltung geworden. Als solche erhielten sie die Bezeichnung »commoners«, aus ihrer Versammlung erwuchs das »Haus der Gemeinen«. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts kommt auch zuerst das Wort parliamentum auf, welches erst sehr allmählich die Bezeichnungen concilium, curia u. a. verdrängt. Häufiger ward diese Hinzuziehung der commoners erst unter der glorreichen Regierung des großen Eduard I. (1272

bis 1307). »Was in tumultuarischen Zeiten einmal geschehen, wurde von einem weisen Monarchen in Anerkennung einer politischen Notwendigkeit wieder aufgenommen. Er wollte die Kreis- und Stadtverbände hören, und zu gewissen Dingen ihre Zustimmung haben, damit sie desto bereitwilliger dem König Steuern und Assistenz leisten möchten«. Nach einem weiteren Jahrhundert war diese neue Institution so konsolidiert, daß das magnum concilium der Prälaten und Barone sich für inkompetent erklärt, Steuern ohne Zuziehung der commoners zu bewilligen. So stehen nun die beiden Häuser des Parlaments einträchtig nebeneinander. Mit der Steuerbewilligung verbanden die Vertreter der Gemeinden das Petitions- und Beschwerderecht, und diese Verbindung eröffnet ihnen nachdrückliche Teilnahme an der eigentlichen Staatsregierung. So bescheiden sie im Anfang auftreten, da die Formel ihrer Beschlüsse lautete: »Vous humbles, pauvres communs prient et supplient pour dieu et en oeuvre de charité« so erlangen doch »mit jedem Menschenalter die Anträge der commoners einen stärkeren Nachdruck im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung ihres Besitzes und seiner Steuerkraft«; und bald verwandeln sich die Worte »humbles, pauvres« in »right wise, right honourable«. Mit großer politischer Einsicht hat das Haus der Gemeinen nicht sowohl nach einer ungemessenen Vergrößerung seines Kompetenzkreises gestrebt, als vielmehr die ihm zustehenden Rechte, vor allem die Steuerbewilligung, zäh und energisch festgehalten und in allen Konsequenzen durchgeführt.

Auch seinen dreißigjährigen Krieg hat England gehabt, wiederum zwei Jahrhunderte früher als der Kontinent. Aber während in Deutschland dieser Krieg die Schwächung der Reichsgewalt auf der einen, die Unterdrückung der Landstände auf der andern Seite zur Folge hatte, und allein der hohe Adel, die Landesherren, dauernden politischen Vorteil daraus zogen, hatte in England der Krieg der roten und der weißen Rose (1455—1485) den entgegengesetzten Erfolg. In diesen mörderischen Kämpfen ging der größte Teil des alten, ritterlichen Adels zugrunde, und die Tudors übernahmen eine starke Krone und ein in seiner Bedeutung wesentlich gestiegenes Haus der Gemeinen. »Durch die festen Rechtsgrundlagen des vorangegangenen Jahrhunderts ist bis in die untersten Schichten herab ein Maß der Rechtsgleichheit begründet, welches für Tüchtigkeit und Verdienst wohl tatsächliche

Hemmnisse, nirgends aber rechtliche Schranken setzt. Die Nation hat damit eine Grundrichtung zur Entfaltung individueller Tüchtigkeit und Tatkraft erhalten, welche den Lauf der nächsten Jahrhunderte bestimmt hat«.

Der tiefgreifende Einfluß, welchen die mit dem zweiten Tudor, Heinrich VIII., beginnende Kirchenreform und die daran sich anschließenden, anderthalb Jahrhunderte erfüllenden Bewegungen auf die Verfassungsentwicklung ausgeübt haben, läßt sich unmöglich in dieser Kürze dartun. Während die Tudors, selbst der eigenwillige Heinrich VIII. und Elisabeth auf der glänzenden Höhe ihrer Macht, im ganzen sich im Einvernehmen mit dem Parlament gehalten, beginnt mit der Thronbesteigung der Stuarts ein systematischer Kampf gegen das überlieferte staatliche Recht. Das theologisch aufgeblasene göttliche Recht des Königtums stellt sich hochmütig und gewalttätig dem »beschränkten Untertanenverstande« gegenüber. Aber während auf dem Kontinent überall der Absolutismus siegreich war, unterlag er in England völlig. Dieser Ausgang »hat seinen letzten Grund nicht sowohl in der Persönlichkeit der Stuarts, auch nicht in dem Mangel eines stehenden Heeres, sondern in dem gesamten Unterbau der englischen Verfassung, in der Rechtsgleichheit und Kohärenz der Stände, über welche die Könige dieser Dynastie in verhängnisvoller Weise irrten«. Und dieser selbe staatliche Unterbau, das Selfgovernment der Grafschaften und Stadtgemeinden, welcher dem Ansturm des königlichen Absolutismus siegreich widerstand, ließ auch den republikanischen Absolutismus von Oliver Cromwells Militärdiktatur scheitern. Denn die englische Republik, the Commonwealth of England, war kein aus jenen Unterlagen organisch sich entwickelnder politischer Zustand, sondern ein in stürmischer Zeit aufgezwungener Notbehelf. »Die ständischen Grundlagen dieses Staatswesens waren so unabänderlich gelegt, daß die Gewalttätigkeiten Karls I. und Jakobs II., die Gewalttätigkeiten Cromwells und der Republikaner, zwei royalistische, eine republikanische und eine ständische Revolution äußerlich spurlos daran vorübergegangen sind.«

Die Restauration der Stuarts vermochte den weiteren Entwicklungsgang des Parlamentarismus nicht zu hemmen. Nachdem unter Karl II. die Habeas-Corpus-Acte die Sicherheit der Person vor politischer Verfolgung verbürgt, fassen am Ende dieser Periode

die 13 Artikel der Declaration of rights den jetzt unbestrittenen Rechtszustand zusammen, und mit der glorreichen Revolution (1688) und der Thronbesteigung Wilhelms III. von Oranien gelangt das Parlament auf den Höhepunkt seiner Macht. Das 18. Jahrhundert ist das goldene Zeitalter des englischen Parlamentarismus. Während die beiden großen Parteien der Tories und Whigs sich in der ministeriellen Herrlichkeit ablösten, ist die innere Landesverwaltung durch das strikt durchgeführte System lokaler Selbstverwaltung vor jeder Parteivergewaltigung geschützt. Der Wechsel der Ministerien hat keinen Einfluß auf die verwaltenden Organe der Grafschaften und Städte; denn diesen Ehrenämtern gibt der Besitz die Unabhängigkeit des Richteramtes. »Vermöge dieses Zwischenbaues ist es England einzig in seiner Art gelungen, auch unter Parteiministerien die Unparteilichkeit und Integrität der Staats- und Lokalverwaltung zu wahren, — ein Erfolg, den die Nachbildungen der Parlamentsverfassung in der Regel verfehlt haben, wegen Mangels des dazu nötigen Unterbaues, der auch die Versuche zu einer Reform der Staatsverwaltung meist illusorisch macht.«

Freilich, wo viel Licht ist, da ist auch viel Schatten. Nicht nur durch ein ziemlich ausgedehntes Bestechungssystem wird der Glanz dieser Periode beeinträchtigt; vor allem drückt die Macht der regierenden Aristokratie die Mittelstände politisch herunter, und vereitelt jegliche soziale Erleichterung, jede moralische und wirtschaftliche Hebung der arbeitenden Klassen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts betrug die Zahl der Wahlberechtigten in ganz England ca. 16 000. Das Eindringen der neuen Besitzklassen des 19. Jahrhunderts, besonders der Großindustrie und des Handels, des Mobiliarbesitzes überhaupt; die Gleichstellung der Dissidenten durch die Aufhebung der Test- und Korporation-Akte (1828), die Emanzipation der Katholiken (1829), welche nach der Union Irlands (1800) unvermeidlich geworden, drängten gebieterisch zu einer Reform des Wahlrechts. Nach langen Kämpfen passierte 1832 die erste Reformbill, welche die vorher vorhandene Zahl von 400 000 Wählern in den 3 Königreichen verdoppelte. Im Jahre 1867 folgte die zweite Reformbill, welche 2 Millionen neuer Wähler hinzufügte. Immer noch hatte man bisher das alte Prinzip der Vertretung der Gemeinden, der Grafschaften und Städte in ihren alten Verbänden, aufrecht erhalten, indem man nur den berüchtigten rotten boroughs ihr Wahlrecht entzog, und

die frei gewordenen Plätze auf die neu erblühten großen Industrie- und Handelsstädte übertrug. Die neueste Reformbill von 1884/85, welche wiederum durch Herabsetzung des Zensus usw. etwa 2 Millionen neuer Wähler schuf, bricht völlig mit diesem Prinzip, indem sie nach kontinentalem Muster gleichmäßige Wahlkreise von ca. 52 800 Einwohnern bildet ohne Rücksicht auf kommunale Zusammengehörigkeit.

In dieser Neuerung erblickt aber Gneist nur die Folge und den Ausdruck der Verkümmerung und Zersetzung jener alten Selbstverwaltungskörper, welche durch die Gesetzgebung der letzten 50 Jahre herbeigeführt worden. »An Stelle von verantwortlichen Organen für eine gesetzmäßige Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen des selfgovernment schuf man Ortsparlamente der Steuerzahler . . . hier wird der organische Fehler des heutigen englischen Staatskörpers sichtbar, welcher die immer akuter auftretenden Krankheitserscheinungen hervorruft. Mit der Aufhebung der persönlichen Bürgerpflichten geht in der Tat das Kommunalwesen in das System der Aktiengesellschaften über, dem man mit Unrecht noch immer den Namen Selbstverwaltung beilegt . . . So zersetzen sich von Jahr zu Jahr weiter die communitates, auf deren persönlicher Kohärenz der Parlamentskörper in seinem Entstehen, wie in jedem Stadium der Fortbildung beruhte, und in notwendiger Rückwirkung reflektieren die veränderten Lebensanschauungen der umgestalteten Wahlkörper auf das Haus der Gemeinen, auf die Stellung der leitenden Parteimänner, auf die Presse, auf die öffentliche Meinung.«

Wenn demnach die Prognose, welche Gneist der Entwicklung Englands in der nächsten Zukunft stellt, auf »Sturm« lautet, so kann man doch auch seine Zuversicht auf Ueberwindung dieser neuen Katastrophe teilen. Und zwar möchten wir diese Zuversicht nicht lediglich, wie es Gneist tut, auf die reiche politische Vergangenheit dieser Nation stützen; sondern noch mehr darauf, daß die politischen Stürme, welche etwa die Zukunft bringt, nichts sind, als starke Anschwellungen des Lufthauchs der modernen Zeit. Dieser Hauch weht durch alle Lande, und wenn unter dem Alten, das er fortweht, gerade in England besonders viel Gutes sich findet, so tröstet darüber der Gedanke, daß nunmehr das alte Land politischer Freiheit sich mit allen Völkern europäischer Kultur auf der Bahn moderner politischer Entwicklung vereint.

*

LIBERALE UND AUTOKRATISCHE REVOLUTIONÄRE.

1888.

Die Zusammenkunft des Reichskanzlers mit dem italienischen Ministerpräsidenten Crispi, welche vor kurzem das Tagesgespräch des Weltteils bildete, hat in der klerikalen Presse Angst und Zorn erregt. Und gewiß war auch für manches »konservative Gemüt« dies Ereignis durchaus kein freudiges. Die herzlich freundliche Begegnung mit dem Schüler und Nachfolger Camillo Cavours rief das Andenken an jene Tage wach, da Bismarck auf den Wegen des großen liberalen Staatsmannes zu wandeln schien; die Erinnerung daran, daß unser Reich ebenso einer Revolution seine Entstehung verdankt, wie das demokratische Italien.

Daß man auf liberaler Seite diese Annäherung an Italien freudiger begrüßte, als etwa eine innige Verbindung mit dem »heiligen« Rußland, ist selbstverständlich; irgendwelche weitgehende Hoffnungen für die Entwicklung unserer inneren Politik konnte man wohl nicht im Ernst daran knüpfen. Wenigstens wäre dies eine ebensogroße Selbsttäuschung gewesen, wie wenn etwa seiner Zeit die französischen Hugenotten die Unterstützung, welche Richelieu den Protestanten in Deutschland angedeihen ließ, als günstiges Zeichen für ihre Sache hätten ansehen wollen. Aber jene Begegnung regt doch aufs neue zu Betrachtungen an über die politische Natur der beiden Männer, mit deren Namen die italienische und die deutsche Einheit am engsten verknüpft ist. Soll jedoch eine solche Betrachtung einem historisch-politischen Interesse dienen, so darf sie nicht die beiden Persönlichkeiten als isolierte Erscheinungen einander gegenüberstellen; vielmehr muß sie — unter möglichster Ausscheidung des rein Persönlichen — von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus dieselben als Angehörige verschiedener Arten einer historischen Gattung zu begreifen suchen.

Es ist eine noch immer ziemlich weit verbreitete Ansicht, daß das Revolutionmachen zu den Eigentümlichkeiten des Liberalismus gehöre; daß die Worte Liberaler und Revolutionär sich zueinander verhalten wie etwa der Positiv und Superlativ des selben Eigenschaftswortes. Nichts kann irriger sein. Im Gegenteil liegt es im Wesen des Liberalismus, daß er auf Revolutionstalente keine große Anziehungskraft übt. Unter allen politischen Revolutionären von welthistorischer Bedeutung gibt es nur zwei, welche

man als wahre Liberale bezeichnen kann: George Washington und Camillo Cavour.

Nichts ist schwerer zu definieren, als die grundlegenden, die alltäglichen Begriffe, deren Bedeutung man als selbstverständlich vorauszusetzen pflegt. Die Jurisprudenz ist recht eigentlich die Wissenschaft der Definitionen; ihre eigenen Grundbegriffe, Recht und Staat, hat sie aber nicht in unbestrittener Fassung zu definieren vermocht. Jeder Politiker spricht von Liberalismus; eine erschöpfende Definition des Wortes hat die politische Literatur nicht aufzuweisen. Indessen mag es hier genügen, einen der Kardinalpunkte liberaler Weltanschauung ins Auge zu fassen: das Streben nach dem »Rechtsstaate«. Allerdings, die Gefahr liegt nahe, mit dieser Formulierung vom Regen in die Traufe zu kommen; denn auch der »Rechtsstaat« ist seit einem Menschenalter zum vieldeutigen politischen Schlagwort erhoben worden, so daß Parteien und Männer, die von jedem Verdacht des Liberalismus bedingungslos freizusprechen sind, doch den Rechtsstaat im Munde führen; wie besonders der große »Umkehrer der Wissenschaft«, Stahl. Jedoch gehört kein absonderlicher Scharfblick dazu, um zu erkennen, daß es sich damit nicht anders verhält, als wenn etwa die katholische Kirche unter Umständen für Glaubens- und Lehrfreiheit eintritt. Der schlagendste Beweis dafür, daß trotz zeitweiser Stauungen der Liberalismus die herrschende Strömung des Jahrhunderts ist, liegt eben darin, daß man nachgerade fast allgemein die Eigenschaft des Rechtsstaats für jeden Staat in Anspruch nimmt, der nicht sein Ideal in mongolischen Zuständen sucht.

Eine knappe und erschöpfende Definition des Rechtsstaats gibt weder Bähr noch Gneist, noch sonst einer der zahlreichen Schriftsteller über dieses Thema. Treffend weist jedoch Gneist darauf hin, daß mit dem Worte Rechtsstaat nicht »wie das Wort auszudrücken scheint, eine Einzelinstitution gemeint sei, sondern ein Grundcharakter unserer Rechtsbildung, hervorgehend aus einer stetigen Wechselbeziehung zwischen Staat und Gesellschaft.« So ist eine konstitutionelle Verfassung zwar eines der wichtigsten, aber durchaus nicht das einzige Kennzeichen des Rechtsstaats. Das Wesen desselben erfaßt man am besten, wenn man von seinem Gegensatze ausgeht: dem persönlichen Regiment. Auch dieses kann sich — subjektiv — die Verwirklichung des Rechts zum Ziele setzen; dennoch kann ein auto-

kratisch regierter Staat niemals ein Rechtsstaat im modernen, technischen Sinne des Wortes sein. Der sogenannte aufgeklärte Despotismus des vorigen Jahrhunderts, verkörpert vor allem in den Personen Friedrichs des Großen und Josephs II., triefte förmlich von Gerechtigkeitsliebe; und gerade die wahren und unwahren Geschichten, welche den Rechtssinn jener Fürsten kennzeichnen sollen, sind Musterbeispiele, wie es in einem Rechtsstaat nicht zugehen soll und darf. In der Zivil- und Strafrechtspflege verlangen wir, daß der Richter gerecht sei; aber wir überlassen es nicht seiner Gerechtigkeit, das Recht ex aequo et bono nach Art des türkischen Kadi aus der Tiefe seiner Brust zu schöpfen; sondern wir binden ihn an Gesetze, welche seinem Rechtssinn nur einen gewissen — nach manchen Erfahrungen neuester Zeit vielleicht noch allzuweiten — Spielraum lassen. In erster Linie also, vertrauen wir nicht auf den Richter, sondern auf das Gesetz. Dies Prinzip überträgt der Rechtsstaat in analoger Weise auf die politische Lebenstätigkeit des Staates; er erwartet auch hier in erster Linie das Heil nicht von dem Belieben der leitenden Männer, sondern zunächst von der Kraft und Güte der staatlichen Institutionen. Hier liegt der springende Punkt des Gegensatzes von Autokratie und Liberalismus. Jene fordert unbedingten Respekt vor dem herrschenden Individuum, dieser unbedingte Unterordnung unter die gesetzliche Institution; jene predigt wieder und wieder: Vertrauen! dieser meint: Vertrauen ist gut; aber Garantien sind besser; jene überträgt auf das politische Leben die kindliche Hingebung eines gläubigen Gemüts an einen allmächtigen Schöpfer, dieser die sorgliche Achtung des Naturforschers vor den unpersönlichen Naturgesetzen. Dieser Grundzug eines politisch reifen Liberalismus stellt denselben keineswegs auf eine Stufe mit jenem wüsten, ochlokratischen Hasse gegen jede hervorragende Individualität. Aber freilich, das Heil seines Volkes und Staates wird der wahre Liberalismus niemals und unter keinen Umständen auf die Person eines Menschen setzen; er glaubt nicht an einen weltentragenden Atlas, sondern an die Gesetze der Schwerkraft; er weiß, daß auch das größte Individuum nur ein Tropfen ist im Strome des Völkerlebens; daß der Staat die Bedingungen seiner Existenz in sich selbst, in seinen dauernden Institutionen tragen muß, und nicht abhängig sein kann von einem kurzlebigen Menschengeschöpf.

Schon hiernach dürfte einleuchten, daß der Liberalismus und die Revolution in der Regel keine guten Freunde sein können. Wohl mag unter Umständen aus den Folgen einer Revolution sich der Rechtsstaat entwickeln. Aber im allgemeinen wird der Rechtsstaat wie eine jede Rechtsentwickelung überhaupt, auf jenes allmähliche Wachstum rechnen müssen, welches den Entwickelungsprozeß alles organischen Lebens ausmacht. Und dafür ist die Vorbedingung der ruhige Gang normaler Zustände. Demgemäß müssen auch die Männer, welche die Revolutionen leiten, die großen Revolutionäre, in der Regel weit mehr autokratische als liberale Naturen sein. Die Revolution heischt stets die Diktatur, und die Diktatur ist die direkte Negation des Rechtsstaats.

Es bedarf ganz besonderer Umstände und ganz besonderer Menschen, damit sich ein großer Revolutionär und ein großer Liberaler in einer Person vereinige; und die Geschichte hat, wie schon bemerkt, unter den Männern ersten Ranges nur zwei dergleichen aufzuweisen. Uebrigens mag es nicht an Leuten fehlen, welche jenen beiden die Zugehörigkeit zum Liberalismus bestreiten möchten, weil sie in ihrem Wirken mannigfach von Männern und Parteien bekämpft wurden, die man gleichfalls mit Recht oder Unrecht als liberal bezeichnet. Indessen nicht auf den Namen kommt es an, sondern auf das Wesen; und nicht jeder, den Liberale befehden, hört deshalb auf, Liberaler zu sein.

Als nach Beendigung des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges die nunmehr selbständigen Kolonien unter der miserablen Verfassung der Konföderationsartikel das erhoffte staatliche Glück nicht fanden; als vielmehr engherziger Sondergeist, Zwietracht und Schwäche die jungen Gemeinwesen an den Rand des Verderbens brachten, da richteten sich alle Blicke auf George Washington als den einzigen Retter in der Not. Man stellte ihm vor, daß sein persönlicher Einfluß allein genügen werde, ohne jede schwer zu erreichende Neukonstituierung das Staatsschiff wieder flott zu machen. Aber er, der aus der Stille seines geliebten Mount Vernon die Zustände des Vaterlandes mit banger Sorge beobachtete, erklärte schlicht und bestimmt: »Einfluß ist nicht Regierung.« In diesem Worte tiefster Staatsweisheit liegt die wahre Quintessenz des Liberalismus, eine prophetische Verkündung des Rechtsstaats! »Einfluß ist nicht Regierung«; über dem Tore jedes Parlamentshauses, jedes Ministeriums

sollten diese herrlichen Worte leuchten. Und seinen mächtigen Einfluß benutzte Washington nicht zur Herstellung eines persönlichen Regiments; sondern er stellte ihn vorbehaltlos in den Dienst des Verfassungswerkes, der Errichtung jener Institutionen, welche durch ein Jahrhundert beispielloser Staatsentwicklung ihre dauernde Lebenskraft bewährt haben.

Als Camillo Cavour die ungeheuren Schwierigkeiten seines Lebenswerkes durch Intriguen und Unruhen in Piemont selbst ins Grenzenlose vermehrt sah, widerstand der Mann dennoch dem Andrängen seiner Freunde, sich durch die Diktatur wenigstens im eigenen Hause Ruhe zu schaffen. »Mit dem Belagerungszustand kann jeder regieren«; mit diesen Worten wies er jenes Ansinnen ein für allemal zurück; und — abgesehen von der kurzen Zeit des wirklichen Krieges — hat er während der ganzen stürmereichen Epoche seine Regierung ohne Hilfe eines Ausnahmezustandes geführt.

Wie diese beiden monumentalen Aussprüche das Wesen liberaler Staatsleitung kennzeichnen, so charakterisieren sie zugleich e contrario das Regiment autokratischer Revolutionäre. Deren ganze Regierung wurzelt stets in ihrem persönlichen Einflusse; und das Mittel zur Durchführung derselben ist in verschiedenen Formen immer der Belagerungszustand, die Ausnahmemaßregel. Daher wirkt ihr Auftreten stets wie eine gewaltige, aber zusammenhangslose Episode in der Geschichte ihres Volkes; und sie hinterlassen den kommenden Geschlechtern nur das wesenlose Schemen des Ruhms, nicht das kostbare Gut dauernder, in der Volksseele selbst wurzelnder Institutionen.

In der tausendjährigen Geschichte des englischen Staatswesens ist kaum eine Periode für die innere Entwicklung so absolut unfruchtbar gewesen, wie die Zeit des gewaltigsten Revolutionärs der modernen Welt, Olliver Cromwells. Diese durch und durch autokratische Natur versuchte vergebens in dem Erdreich des liberalen Staatswesens Wurzel zu fassen. Seine sieben verunglückten Verfassungsexperimente bewiesen, daß der Lord-Protektor mit keiner anderen Institution auszukommen vermochte als mit seinem persönlichen Regiment. Und dies mußte — besonders in diesem Lande — mit dem Leben seines Trägers zusammenbrechen. Bei seinen Lebzeiten aber hielt er es aufrecht durch einen permanenten Belagerungszustand. In der auswärtigen Politik hat Cromwell sein Land zur höchsten Höhe er-

hoben; das innere Leben seines Staates empfand sein Wirken als eine heftige, aber kurze Krankheit, deren Spuren die gesunde Lebenskraft bald völlig vertilgte.

Bonaparte, der große Sohn der Revolution, stürzte sein Volk in einen Rausch des Ruhms und Waffenglanzes, der noch heute nachwirkt. Die Verfassung seines Reiches aber war eine Diktatur, schrankenloser als die der römischen Cäsaren; ermöglicht nur durch die Macht seiner Persönlichkeit, und durchgeführt mittelst eines fast zwanzigjährigen Kriegszustandes.

Die Politik des Fürsten Bismarck hat Deutschland zeitweilig zum Schiedsrichter Europas gemacht. Aber in unserem Verfassungsleben ist alles provisorisch. Der Hebel, der die ganze Maschine in Bewegung setzt, ist der Reichskanzler; und die verfassungsmäßige Stellung des Reichskanzlers ist nur für die Person und die historisch gegebene Autorität Bismarcks eine mögliche. Die Begründung dauernder Institutionen hat Deutschland erst von der Zukunft zu erwarten.

Jene Männer, welche das Heil des Staates nicht vom persönlichen Regiment, sondern von den Institutionen erwarteten, konnten nicht den Ehrgeiz haben, die einzigen Werkmeister zu sein an der großen Arbeit; sie wußten, daß nur das Zusammenwirken vieler hellen Geister, vieler großen Kräfte in staatlichen Dingen Bleibendes zu schaffen vermag. Wohl überstrahlt der Glanz der Namen Washington und Cavour den Ruhm ihrer Mitstreiter; aber diese großen Männer waren doch nur die Leiter eines Kreises fast ebenbürtiger Genossen; im schönsten Sinne nur primi inter pares. Und statt ihr Verdienst zu verkleinern, erhöht die Wahrnehmung dieses neidlosen Zusammenwirkens unendlich die Anerkennung ihres edlen Wertes. Franklin und Adams, der geniale Hamilton und der feurige Jefferson, Madison und Jay; sie alle und manche andere wetteiferten trotz mannigfacher Gegensätze, von Washingtons versönlichem Geiste zusammengehalten, in der Mitarbeit an seinem Werke. Und ebenso sehen wir Cavour umringt von Azeglio und La Farina, Rattazzi, Ricasoli, Minghetti u. a. m., Männern, welche vielfache Gesinnungsverschiedenheiten vergaßen, um würdige Genossen, nicht willenlose Werkzeuge des Meisters zu sein. Solcher Geist lebt fort nach dem Tode der Großen; er erfüllt ihr schönstes Streben, sie ihrem Vaterlande nicht unersetzlich zu machen.

Welch anderes Bild zeigt das Leben jener autokratischen

Naturen. Wie ein einzelnes Licht das Dunkel der Nacht zu erhöhen scheint, so zeigt ihre Größe erst recht die trostlose Kleinheit ihrer Umgebung. Einzig wollen sie sein, und sie sind es. Ihr Vaterland aber lassen sie nicht selten ärmer zurück, als sie es gefunden. Das ist der Fluch autokratischen Sinnes.

Den geistigen und sittlichen Kern des Liberalismus bildet aber der unerschütterliche Glaube an die Macht der Ideen, der großen Prinzipien, welche im Völkerleben walten. Die Politik ist die Kunst des Möglichen, und jeder große Politiker muß Realpolitiker in gewissem Sinne sein. Von niemandem werden auch Washington und vor allem Cavour in der Kunst nüchtern scharfer Erfassung des zur Zeit Erreichbaren übertroffen. Die Männer waren wahrhaftig keine Wolkenkuckucksheimer. Und doch, ihr ganzes Handeln, ihre Vorsicht wie ihr Mut; ihr Tun wie ihr Unterlassen sind nur verständlich, wenn man weiß, wie sie durchglüht waren von der Ueberzeugung, daß die Macht der Ideen auf die Dauer stärker ist als die Macht der brutalen Gewalt. Washingtons Kriegführung ist nicht sehr reich an glänzenden Siegen; man hat viel gespottet über das viel geschlagene Italien; kein Königgrätz und kein Sedan unterstützten mächtig die Politik Washingtons oder Cavours. Daß sie dennoch ihr Werk durchgeführt, das beweist, daß ihre Sache noch durch eine andere Kraft gestützt wurde, als durch die der starken Bataillone. Anders war die Lage des Staatsmannes an der Spitze der schwachen und uneinigen Kolonien, des ohnmächtigen kleinen Piemont, als dessen, der den stärksten Militärstaat Europas hinter sich hatte. Nicht der Erfolg allein ist entscheidend für ein gerechtes Urteil, sondern auch die Mittel, durch die er erreicht wurde.

Gemeinsam allen autokratischen Naturen ist die Verachtung von Prinzipien und Ideen. Es gibt wohl eine Napoleonische Legende, keine Napoleonische Idee. Man hat sich viel den Kopf zerbrochen über die Stellung Bismarcks zur Frage der deutschen Einheit. Wenn man die Publikation Poschingers aufmerksam liest, erhält man mehr als genügende Klarheit. Der Idee von Deutschlands Einheit und Freiheit, für die so viel edle Geister geschwärmt, so viel wackere Schwärmer gelitten haben, stand der große »Realpolitiker« immer gleich kühl gegenüber; für ihn war sie — und ist vielleicht bis auf den heutigen Tag — eine Frage der auswärtigen Politik Preußens. Einst sah er — wie seine ganze Partei — das Interesse Preußens im Bunde mit Oesterreich; durch seine

Tätigkeit am Bunde eines besseren belehrt, erkannte er Oesterreich als den zunächst zu bekämpfenden Feind, und ein willkommenes Mittel für diesen Kampf im spezifisch preußischen Interesse waren die deutschen Einheitsbestrebungen. Der autokratische Revolutionär kann wohl eine Idee als Vorspann für seine Revolution benutzen; aber er denkt zu gering von Ideen, um sich selbst mit Leib und Leben in ihren Dienst zu stellen.

Wie anders Cavour! »Perisca il mio nome, perisca la mia fama, purchè l'Italia sia!« Dieser Ruf herzenswarmer Leidenschaft war die wahrhaftige Losung seines Lebens. Nicht nur sein Leben und sein Ruhm, sein Staat selbst waren ihm nur Mittel im Dienste der großen Idee von Italiens Einheit. Das zeigte sich klar, als Napoleon dem halb vollendeten Einigungswerk Halt gebietend, unerwartet und plötzlich den Frieden von Villafranca schloß. Das Königreich Sardinien als solches konnte, durch die Lombardei vergrößert, mit diesem Frieden leidlich einverstanden sein. Aber Cavour fühlte sich in jenem Augenblick nicht als den Minister des kleinen Sardinien, sondern als den großen Italiener. Der Wunsch der sterbenden Helden von Palestro: »Fate questa povera Italia!« war nicht erfüllt; Italien durch die Mincio-Linie zerschnitten; der Fluch der Fremdherrschaft nicht völlig getilgt. Und so gewaltig brach bei dieser herben Enttäuschung die Leidenschaft des großen Patrioten aus der Tiefe seines Herzens hervor, daß der Diplomat sogar den Respekt vor seinem König vergaß.

Wer so ganz erfüllt ist von der heiligen Macht einer Idee, der wird niemals sich erkühnen, den großen Zusammenhang der Ideen zu zerreißen. Cavour war sich stets bewußt, daß das Prinzip nationaler Selbstbestimmung nur ein Bestandteil des freiheitlichen, liberalen Grundzuges der Zeit ist. Darum hat er mit den konstitutionellen Ideen nicht zu vorübergehendem Zwecke gespielt, um sie nach Erreichung des Zieles verächtlich beiseite zu werfen. Er war sein Leben lang ein aufrichtiger Liberaler, ein gewissenhafter Konstitutioneller. »Es kommt wenig darauf an, ob die Minister Feinde haben; aber es wäre verhängnisvoll, ein unersetzlicher Schade, wenn der Haß sich wider die Vertreter der Nation richtete.« Es gibt Leute zwischen Frankreich und dem Böhmerwald, die solchen Ausspruch für eine Kunde aus der verkehrten Welt halten!

Für das geeinte Italien war die schwierigste aller Fragen die römische; die Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Diese Sorge erfüllte die letzten Tage Cavours. Und auch hier blieb er sich treu; versuchte er nicht eine vorübergehende Lösung nach der Methode des Diplomatisierens von Fall zu Fall; sondern mit aller Kraft seines Geistes erstrebte er eine dauernde, eine prinzipielle Lösung. Vielleicht irrte er in seinem Ziele; aber es ehrt seinen freien Sinn und seine edle Gewissenhaftigkeit, daß seine Seele erfüllt war von dem großen Gedanken, den er noch mit seinen letzten Worten im Angesicht des Todes aussprach: »libera chiesa in libero stato!«

Plötzlich und gewaltig wie der Blitzstrahl wirkt die autokratische Entfaltung persönlicher Kraft; stets blendend, oft zerstörend und im Zerstören manchmal segensreich. Langsam und allmählich, wie der sprossende Keim zum fruchttragenden Baume wird, entwickelt sich die segensreiche Macht der Ideen und Institutionen; aber sie gleicht auch in unverwüstlicher Lebenskraft dem knorrigen Baumstamm. Die Männer aber, welche diesen Keim gepflanzt haben, sie haben nicht für ihr Volk allein gesät; ihr Fruchtkorn trägt der leise Windhauch des Geistes über die Erde, so daß sich an ihnen erfüllt der Segen des Patriarchen: »Mit Deinem Namen werden sich segnen die Völker der Erde.«

*

NATIONALITÄTS- UND STAATSGEDANKE.

1887.

Wenn man die politische Entwicklung der europäischen Staatenwelt seit dem Jahre 1815 überschaut, so springt als gemeinsames Resultat dieser Entwicklung zunächst das siegreiche Durchdringen zweier Prinzipien in die Augen: des konstitutionellen und des Nationalitätsprinzips.

Während Preußen bis vor einem Menschenalter, Oesterreich bis vor zwei Jahrzehnten die absolute Staatsform bewahrten, und selbst Frankreich, das Vaterland der großen Revolution und ihrer kleineren Nachfolgerinnen, nach so manchen Wandlungen zwanzig Jahre hindurch die kaum mit einigem gleißnerischen Flitter verhüllte Diktatur des zweiten Kaiserreichs ertrug, gilt heute die konstitutionelle Staatsform so sehr als die normale, daß man unbedenklich die eben erst dem orientalischen Sultansregiment entrissenen Balkanstaaten mit derselben ausstattet, und daß selbst das ferne Japan seine Eigenschaft als Kulturstaat durch

Errichtung eines Parlaments erweisen zu müssen glaubt. Und während der Wiener Kongreß Deutschland und Italien in einem solchen Zustande beließ, daß Metternich sie füglich als bloße »geographische Begriffe« betrachten konnte, haben nicht nur diese Länder ihre nationale Einigung vollzogen und damit Großmachtstellung errungen, sondern auch in kleineren Verhältnissen ist derselbe Gedanke siegreich geblieben. Belgien hat sich von Holland, Ungarn bis zu einem gewissen (und zwar ziemlich hohem) Grade von Oesterreich losgerissen, und unter demselben zeitgemäßen Stichwort der Nationalität hat Rußland, der mächtige Hort des entgegengesetzten Legitimitätsprinzips, dem griechischen und den Balkanvölkern zu ihrer nationalen (— und konstitutionellen! —) Organisierung behilflich sein müssen.

Der Rückblick auf die Jahrzehnte des siegreichen Kampfes dieser beiden Prinzipien zeigt sie aber nicht nur äußerlich, der Zeit nach, nebeneinander hergehend, sondern auch innerlich eng miteinander verbunden. In den Jahren der Bewegung und des erbittertsten Kampfes war in Deutschland wie in Italien und Ungarn die liberale Partei zugleich die nationale. Unsere »Achtundvierziger« und ihre Vorgänger feiern wir, wie die Italiener ihren Garibaldi, die Ungarn ihren Kossuth, nicht nur als Vorkämpfer der Freiheit, sondern als Apostel der Nationalität. Und andererseits konnten damals wenigstens die Gegner des nationalen Gedankens sich gewisse nationale Strebungen einer Regierung nicht anders erklären, als daß dieselbe vom Liberalismus infiziert sei; daher der damals in der Wiener Hofburg und anderer Orten immer wieder auftauchende Verdacht liberaler Tendenzen gegen Preußen und Piemont.

In unsern Tagen nun scheint es, als ob sich jene natürliche Allianz der beiden Prinzipien gelöst hätte. Schon 1848/49 hatte die österreichische Reaktionspartei als Trumpf gegen die liberalen Deutschen und Ungarn das Nationalitätsgefühl ihrer slawischen Völker ausgespielt; heute sehen wir die Liberalen der zentralistischen und Verfassungspartei in verzweifelter Opposition gegen die von der antiliberalen Regierung gehätschelten nationalen Bestrebungen der »interessanten« slawischen Stämme und Stämmchen, während die Nationalitätshelden des »deutschen Klubs« doch wohl nur zum Teil eine Probe auf ihren Liberalismus leidlich bestehen würden. Bei uns im Reiche aber scheint die Geschichte der letzten Jahrzehnte so in Vergessenheit geraten zu sein, daß die

Gegner des Liberalismus in allen ihren Schattierungen sich als »nationale« Parteien der Partei gegenüberstellen, die einst die alleinige Trägerin des nationalen Gedankens gewesen. Da drängt sich denn die Frage auf, ob die beiden Prinzipien, welche, eng verbündet, ihren Siegeszug durch die Welt gemacht und unserm Jahrhundert ihren Stempel aufgedrückt haben, nicht länger mehr Hand in Hand gehen können; und ob, wie ihre Vereinigung sie stark gemacht, ihr Zwiespalt nicht bei der Macht schwächen oder brechen wird?

Die französische Revolution hatte zuerst auf dem europäischen Kontinent die Lehre von der Mündigkeit und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker durch die Propaganda des Wortes und der Tat mächtig verbreitet. Aber völlig wurzelnd in den Anschauungen des kosmopolitischen 18. Jahrhunderts kannte sie nur einen Gegensatz des Volkes und der Fürsten, keinen Gegensatz der Völker nach nationalen Gesichtspunkten. Diese rücksichtslose Verachtung historischen Rechts und allmählicher Entwicklung, welche die Revolution und die napoleonische Weltherrschaft kennzeichnet, wurde seit dem Wiener Kongreß durch starre Befolgung des sogenannten Legitimitätsprinzips verdrängt. Schon im Jahre 1815 ahnte der treffliche Dahlmann kommendes Unheil und warnte mit den kräftigen Worten: »— sollte nun der Grundsatz geltend werden, daß die Fürstenmacht im Staate die einzig rechtmäßige sei, so wäre dieses die Schmach unseres Jahrhunderts und wir wären, verblendet über Vergangenheit und Gegenwart, auf einem fluchwürdigen Rückschritte begriffen.« Dieser Grundsatz, daß die Fürstenmacht im Staate die einzig rechtmäßige sei, ist aber das wahre Wesen des sogenannten Legitimitätsprinzips. Das von den Stürmen der Revolution fortgefegte Dogma des ancien régime: »l'état c'est moi« trat, nachdem der Sturm ausgetobt, wieder fröhlich in die Erscheinung. Gegenüber diesem »angestammten« Fürstenrecht sollte weder von einem Rechte auf nationale Existenz, noch von aktiver Teilnahme des Volkes am politischen Leben fürder die Rede sein.

Politische Selbstbestimmung der Völker setzt die Existenz eines in sich lebenskräftigen Staatsvolkes voraus; ein solches existierte in der Mehrzahl der vom Wiener Kongreß geschaffenen Gebilde nicht. Als Grundlage für die Gestaltung solcher Völker konnte nicht die fürstliche Legitimität, nicht der Zufall des Erbrechts oder sonstigen Erwerbs dienen, sondern nur die natürliche Grund-

lage der Nationalität. Das Streben nach politischer Freiheit mußte also in dem Nationalitätsprinzip seine natürliche Ergänzung finden; und umgekehrt vermochte man letzteres auf keine festere Basis zu stellen, als auf das Selbstbestimmungsrecht der Nationen. Es war daher nicht nur die gemeinsame Not und der gemeinsame Feind, welcher beide Prinzipien so eng verband.

Ist dieses enge Band heute gelöst? Wir haben oben jene beiden Prinzipien als siegreich und in ihrem Siege unser Jahrhundert charakterisierend bezeichnet. Aber es fehlt viel, daß sie schon zu ihren letzten Konsequenzen durchgeführt seien. Es ist wahr, jenes Streben nach politischer Mündigkeit und Selbstbestimmung, mit anderen Worten: nach Parlamentarismus und seiner gesunden Grundlage, der Selbstverwaltung, ist — mehr oder weniger aufrichtig — heute in den weitesten Kreisen als das moderne Staatsprinzip anerkannt. Aber in den Großstaaten Zentraleuropas, in Deutschland und Oesterreich, steckt der Parlamentarismus noch arg in den Kinderschuhen, und in den romanischen Großmächten, Frankreich und Italien, besteht die Selbstverwaltung mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit.

Deutschland und Italien haben (ebenso wie Belgien und Ungarn) im wesentlichen ihre nationale Konstituierung vollzogen; aber Deutschland umfaßt nicht alle deutschen Stämme, dafür Franzosen, Dänen, und Polen; Italien hat in Nizza, im Trentino und Triest »verlorene Söhne«; Belgien umfaßt Wallonen und Flamländer; Ungarn Magyaren, Slawen und Deutsche. Dazu kommt — von anderem abgesehen — das eben durch jene großen nationalen Neubildungen erst recht fühlbare Völkerchaos »der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder«.

Durch Ineinandergreifen und gegenseitige Ergänzung haben der moderne Nationalitäts- und Staatsgedanke ihre Erfolge errungen; durch gegenseitige Ergänzung können sie weitere politische Fortschritte der Menschheit anbahnen; aber diese Ergänzung muß auch oft eine gegenseitige Einschränkung sein, wenn nicht das eine Prinzip zerstören soll, was das andere gebaut. Die Idee des modernen Staates hat (besonders in Deutschland) sich zur Zeit der nationalen Konstituierung gewichtige Einschränkungen gefallen lassen, um die Verwirklichung des Nationalitätsgedankens zu ermöglichen. Diese Beobachtung mag den Gegnern des freiheitlichen Staatsgedankens Lust gemacht haben, denselben durch seinen alten Verbündeten zu bekämpfen; daher der oben erwähnte scheinbare

Gegensatz von Liberalismus und Nationalismus in unsern Tagen. Aber die solches versuchen, müßten bald gewahr werden, daß sie die Geister, die sie gerufen, nicht los zu werden vermögen. Nur in gegenseitiger Ergänzung und Beschränkung vermögen Nationalitäts- und Staatsgedanke segensreich zu wirken; jeder, ohne Rücksicht auf den andern, zu seinem Extrem geführt, wird unfruchtbar und zerstörend. Der Freiheitsgedanke der französischen Revolution artete in unfruchtbare Zerstörung aus, weil dem von ihm erstrebten Staatsideal die gesunde Grundlage der Nationalität fehlte. Diese Grundlage zu schaffen, dahin ging das im wesentlichen erfolgreiche Streben unseres Jahrhunderts. Aber eben auch nur die Grundlage des modernen Staates soll und kann die Nationalität sein, nur der Kern, an den sich das Ganze ansetzt; nicht jedoch der ausschließliche Inhalt, nicht das Prinzip seiner Existenz. So auf die Spitze getrieben, müßte der nationale Gedanke nicht wie bisher Staaten bildend, sondern Staaten zerstörend wirken. Gewiß; dem Nationalitätsprinzip wohnt unzweifelhaft eine Staaten bildende Kraft inne und es hat sie bewiesen; aber nicht minder besitzt der Staatsgedanke in seiner lebensvollen, d. h. zeitgemäßen Gestalt eine Nationen bildende Kraft; daß er diese betätigte, ist die Forderung der Zeit, ist der einzige Weg zu einer staatlich möglichen Lösung der nationalen Wirren. Die nationale Idee als treibendes Moment in der Staatenbildung; der moderne Staatsgedanke als wesentlicher Faktor in der Gestaltung der Nationalitäten — das ist die gegenseitige Ergänzung und Durchdringung der beiden Prinzipien, in der ihre Stärke wurzelt.

Bald nach der Neugestaltung Deutschlands, in den frohen Honigmonden nationaler Vereinigung, hat Rudolf Gneist in einem Vortrage über das Nationalitätsprinzip in der Staatenbildung [1]) treffend darauf hingewiesen, wie ein jedes der vier Elemente, welche die scheinbar originäre Rasseneigentümlichkeit einer Nation ausmachen, im Laufe des Kulturlebens fremden Einwirkungen in bedeutendem Grade zugänglich gewesen ist. Sprache, Sitte, Recht und Religion — keins von ihnen hat sich bei irgendeinem modernen Kulturvolk in nationaler Ursprünglichkeit erhalten; »keins der natürlichen Elemente besteht in absoluter Berechtigung und Ausschließlichkeit, alle modifizieren sich durch Elemente des Kulturlebens«. Ja, wir dürfen sagen, daß gerade

1) Hirths Annalen des deutschen Reichs. Jahrgang 1872, S. 928 f.

dieser Austausch, die gegenseitige Modifizierung und Förderung der Nationen recht eigentlich das Wesen der modernen, europäischen Kultur bezeichnet. Wer es unternähme, die scheinbar nationale Eigenart irgendeines europäischen Volkes unsrer Zeit in Sprache und Sitte, in Recht und Religion chemisch zu analysieren, der würde ein mixtum compositum aus Beiträgen fast aller Völker des Erdkreises und aller Zeiten der Geschichte vorfinden. Aber weit entfernt davon, daß diese Mischung die nationale Kultur vernichtet hätte, hat sie sie vielmehr gestärkt, veredelt und gehoben. Und wie bei den geistigen Elementen der Kultur, so sehen wir dieselbe Erscheinung bei dem Menschenmaterial der Völker, hier wie dort wird durch Mischung, »denn auf Mischung kommt es an«, neue Lebenskraft und Stärke erzielt. Ist nicht — um nur bekanntestes zu erwähnen — der jetzt in Deutschland führende Stamm der Preußen in seinen alten Kernlanden reichlichst durchsetzt mit slawischen Elementen? Gibt es andrerseits ein größres Volk in Europa, das nicht einen Bestandteil deutschen Blutes in seinen Adern hätte? Ist nicht die kräftige englische Nation ein Bastard germanisch-romanischer Zeugung? Und dieses Ineinanderfließen der Nationalitäten braucht nicht erst die Wissenschaft durch Erforschung der Vergangenheit festzustellen; wir sehen erstaunlich deutliche Proben davon vor unseren Augen; und auf solche Proben fällt in Zeiten und Ländern, in denen gerade der Nationalitätenhader brandet, ein ironisch-heiteres Licht. Namen beweisen! Und so beweist wohl der Name Rieger, daß ein Vollblut-Slawe die Tschechen führt? Unter seinen Jüngern aber findet man Leute in Menge, deren Namen nicht slawischer klingen als Schultze und Müller. Dagegen muß man dem Namen so manchen Vorkämpfers der Deutschen in Oesterreich wie in unsern Ostprovinzen das Wörtlein »deutsch« in Klammern beisetzen; denn kein Deutscher vermag sie auszusprechen. Ein heiterer Zufall hat es gefügt, daß unter den braven begeisterten Anhängern des Deutschtums in Oesterreich, welche ich gerade persönlich zu kennen die Ehre habe, sich fast nur Namen befinden, bei deren Klange Katkows Herz sich brüderlich erwärmen würde. Und es ist durchaus nichts seltenes, daß wir unter den Teutonenfressern und »lateinischen Brüdern« in Frankreich Namen hören, die uns anheimeln mit unsrer Muttersprache süßem Laut. Napoleon, der Held Frankreichs, war ein Italiener; Cavours Familie war deutscher Abkunft; Moltke stammt aus einem

dänischen Hause und an Bismarcks Stammbaum hat man polnische Wurzeln bemerken wollen! Aber satis superque! Alles dieses beweist nur die — kaum noch eines Beweises bedürftige — Tatsache, daß jedes moderne Volk wie seiner Kultur so auch seiner ganzen Existenz nach aus verschiedenen nationalen Elementen gemischt ist, und daß eine Aussonderung hier so wenig wie dort möglich oder nur ersprießlich wäre. Mancher Orten hat die geschichtliche Entwicklung eine solche Mischung höchlichst gesteigert, indem sie verschiedene Nationalitäten örtlich durcheinander schob oder auf einem und demselben durch natürliche Grenzen oder andere Momente zusammengehörigen Gebiete vereinte. In letzterem Falle können staatliche Existenzbedingungen eine äußerlich vielleicht möglich scheinende Sonderung der Nationalitäten verbieten; denn es gibt eben noch andere Gesichtspunkte, die nur der Staatsgedanke zu erfassen vermag. So wenig aber die moderne Kultur trotz ihrer internationalen Elemente eine eintönige ist, so wenig sie die einzelnen Nationalkulturen zerstört, ebensowenig verwischen alle Mischungen der Völker die Vielheit der großen Nationen. An dieser lebendigen Verschiedenheit ist der Plan des napoleonischen Weltreichs gescheitert und müßten stets solche Pläne scheitern. Aber gleich unnatürlich und daher unmöglich ist die Idee einer konsequent durchgeführten staatlichen Trennung der historisch ineinandergeschobenen Nationalitäten, einer Staatsbildung nach ausschließlich nationalen Gesichtspunkten. Wie der Staatsgedanke in der Nationalität, so muß diese in jenem ihr Maß und Ziel finden.

Dies haben nun in den Jahrzehnten ihres Kampfes gegen nationale und freiheitliche Bestrebungen die Gegner derselben, vor allem die damaligen Regierungen, durchaus nicht völlig verkannt. Freilich, der nationalen Idee mochten sie nicht den modernen Staatsgedanken entgegenstellen, den sie gleicherweise bekämpften, der ihnen mit jener identisch schien. Ihre Blicke hingen an einem andern Staatsideal.

Von den Stürmen der Revolution waren in ganz Europa nur zwei Staaten unerschüttert geblieben: England und Rußland. Sie mußten daher notwendig die Blicke der politisch Denkenden auf sich lenken. Daß Staatsmänner vom Schlage Metternichs und Genossen nicht beim parlamentarischen England in die Schule gehen mochten, begreift man leicht. Um so herzstärkender und

nachahmenswerter mußte ihnen das Beispiel Rußlands erscheinen. Hier bewegte sich ein großer und mächtiger Staat noch völlig in den als göttlich gepriesenen Formen fürstlicher Allgewalt; der Titel Autokrat, Selbstherrscher aller Reußen, klang herrlicher als König und Kaiser, um so mehr, als er die nackte Wahrheit enthielt. Und dieses autokratische Zarentum hatte nicht nur zuerst in Europa den Heeren Napoleons sieghaft widerstanden, es hatte in seinem weiten Gebiet auch gezeigt, daß es den modernen Freiheitsideen zu trotzen, daß es sich seine eigene Nationalität zu schaffen vermochte. In der Tat, ein Staatsgedanke war es, der aus Germanen, Slawen und Finnotataren die russische Nation geschmiedet hat; über die Art und Weise dieser Gestaltung, welche eben recht dem Wesen dieses Staates entsprach, konnten sich die Leser der »Nation« in den Artikeln »Russische Anfänge« interessante Belehrung holen. Daß der hier wirksame Staatsgedanke patriarchalisch-monarchischer Allgewalt einer andern Kulturwelt angehört; daß orientalischer Despotismus hier über Asiens, seiner Heimat, Grenze fort nach Europa hineinreicht; und daß moderne Kulturstaaten des Okzidents unmöglich auf solcher Basis fußen können, das wollten Metternich und seine Leute (von denen etliche noch heute leben) nicht einsehen. Mit dem Namen Nikolaus segneten sich jahrzehntelang die Mächtigen Europas.

Die Blicke der Männer aber, welche das Verständnis für die Forderungen unserer Kultur und unserer Zeit erleuchtete, mußten sich ebenso naturgemäß nach Westen richten, wie die ihrer Gegner nach Osten. Dort ragte ein anderer Fels aus der Sturmflut der Revolution und napoleonischer Gewalt hervor — Alt-England. Auch hier zeigt sich Dahlmann als ein erster unter den Sehenden. In der schon oben zitierten Schrift aus dem Jahre 1815 [1]) heißt es: »Jede Verfassung, auch die roheste, will Volkssprache; den besseren Teil des Volkes zur Sprache zu bringen, ist die Kunst der Verfassungen . . . . . Das neuere Europa hat bei aller Verschiedenheit seiner einzelnen Völkerschaften einen gemeinsamen Grundcharakter, ist also ähnlicher Verfassungen fähig. Auch sind alle diejenigen, welche überhaupt den Wert einer zweckmäßigen Gliederung des Staates anerkennen, darin einig, daß in England die Grundlagen der Verfassung, zu welcher alle

1) »Ein Wort über Verfassung«. Kieler Blätter 1815; jetzt Kleine Schriften und Reden. Cotta, 1886, S. 18.

neueuropäischen Staaten streben, am reinsten ausgebildet und aufbewahrt sind.« . . . Diese Worte zeigten den Weg; und wenn auch in den nächsten Jahrzehnten, unserer unreifsten politischen Kinderzeit, noch das nähere und glänzendere Bild Frankreichs die Blicke auf sich zog, — das Jahr 1848 und das klägliche Fehlschlagen seiner frohen Erwartungen zwangen die politischen Denker, tiefer den Grund der Erscheinungen zu erforschen und führten sie so auf den richtigen Weg zurück. Man erkannte die Notwendigkeit einer theoretischen Durchdringung der treibenden politischen Momente; und es ist kein bloßer Zufall, daß das auf 1848 folgende Jahrzehnt die Staatswissenschaft beschäftigt sieht, das Nationalitäts- und das moderne Staatsprinzip theoretisch zu ergründen: in den Jahren 1851—55 erschien der »Erste Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Staats- und Rechtsphilosophie durch die Nationalität der Völker« (von Vollgraff) und 1857 Gneists erstes Hauptwerk: »Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht.« Dieses und die ihm folgenden Werke erschienen wie gewaltige Exkurse zu jenem Worte Dahlmanns, daß die Grundlagen des modernen Staates in England am reinsten ausgebildet und aufbewahrt sind.

Für den charakteristischen Unterschied des alten orientalisch-despotischen Staatswesens, dessen uns nächster Vertreter heute noch Rußland ist, und des modernen okzidentalen Staats hat Lippert in seiner höchst anregenden Kulturgeschichte ein hübsches Bild gefunden. »Der Staat der ersten Ordnung bildet nur eine einzige Zelle, die sich mit dem immer wieder neu aufgenommenen Inhalte in sich wachsend ins Unendliche ausdehnt; der Staat der zweiten Ordnung ist eine Wabe genau ineinander gefügter Zellen.« Betrachten wir unter diesem Bilde das englische Staatswesen, so sehen wir die einzelnen Zellen als Gebilde organischen Lebens in den lokalen Selbstverwaltungsbezirken, zusammengehalten und zu einem organischen Ganzen vereinigt durch die Parlamentsverfassung. Dieser selbe Staatsgedanke aber, in einer durch ältere, historisch gewordene Gestaltungen nicht beeinflußten Entwicklung, hat das fruchtbarste und originellste Staatsgebilde der Neuzeit geschaffen: den nordamerikanischen Bundesstaat. Wie das wirtschaftliche Leben der alten Welt Kraft und Erfrischung geschöpft aus den materiellen Gaben, die uns der ferne Westen herübergesendet, so hat der politische Geist segensvollste Anregung erfahren durch den in der neuen Welt zuerst in größtem

Maßstabe verwirklichten Begriff des auf Selbstverwaltung und Parlamentarismus ruhenden Bundesstaates. Mannigfaltigkeit in der Einheit, freie Bewegung der Glieder ohne Zerreißung des Ganzen — dieses Prinzip alles organischen Lebens wendet dieser Bundesstaatsbegriff in der denkbar größten Vollkommenheit auf das Leben der Staaten und Völker an. In der Gestalt des Bundesstaats, des aus Selbstverwaltungsbezirken stufenweise aufsteigenden Staatsorganismus, erscheint das Ideal — im Sinne Platos, — das Urbild des modernen Staates, dem alle Staaten unserer Kulturwelt auf verschiedenen Wegen und in verschiedener Form, je nach ihren historischen und nationalen Besonderheiten, zustreben. Das ist der Staatsgedanke, in welchem die Nationalitätsidee bei richtigem Maßhalten ihren mächtigsten Bundesgenossen, bei maßlosen Uebergriffen ihren stärksten Bezwinger findet. Unter der Form des Bundesstaates sind die Vereinigten Staaten der gewaltige Schmelztigel geworden, in den alle Nationen der Welt Bestandteile werfen, die als einiges amerikanisches Volk aus ihm hervorgehen. Unter der Form des Bundesstaats vereinigt die schweizerische Eidgenossenschaft, unbehelligt von den sie umtobenden nationalen Kämpfen, Deutsche, Franzosen und Italiener zu einem kleinen, aber kraftvoll gesunden Staatswesen. Unter der Form des Bundesstaats hat Deutschland endlich die lang ersehnte nationale Einheit gefunden; im Ausbau und der Vollendung dieser Staatsform zeigt sich ihm der Weg seines politischen Fortschritts. Möglich, daß nach Lage der Dinge unser Vaterland zunächst durch den Einheitsstaat hindurchgehen muß, um dann auf dem Wege der Dezentralisation und Selbstverwaltung zur endlichen Gestaltung zu gelangen.

Auf diesem Wege befindet sich in unserer Zeit England. Die noch lebensfrische Mutter lernt vom Beispiel ihrer herrlich erblühten Tochter. Das ist die Bedeutung der Homerulebewegung in Irland und anderer Orten, des Selbständigkeitstriebes der Kolonien; in der Erfassung dieser Bedeutung liegt die historische Größe Gladstones. Das ist der Weg, auf dem Altengland die nationalen Gegensätze in seinem Innern überwinden kann und wird [1]); das der Weg, auf den andere, noch bedenklicher an nationalem Zwiespalt leidende Staaten verwiesen sind. Denn nur unter dem Zeichen des modernen Staatsgedankens vermag man die

1) Es sei mir gestattet, für dies und das folgende ergänzend auf meinen Artikel »Finis Britanniae« in Nr. 4 der Nation zu verweisen.

überschäumenden Wogen der nationalen Idee maßvoll einzudämmen.

Wenn wir aber in dieser Gestaltung die Verkörperung der Staatsidee unserer Zeit mit Recht erblicken dürfen, so wäre es widersinnig, von ihrer Verwirklichung die Schwächung oder Vernichtung der äußeren staatlichen Macht zu befürchten. Ein Staatswesen, das erfüllt ist mit dem gesunden Geist, dem warm pulsierenden Lebensblut der Zeit, trägt in sich selbst die sicherste Bürgschaft seiner Macht und Stärke. Freilich, für Eroberungskriege, für tartarische Raubzüge, wie sie Rußlands politischem Wesen eigen, ist der modern organisierte Staat nicht disponiert. Denn in sich ruhend, im befriedigenden Gefühl der Autarkia, der Selbstgenügsamkeit, die Aristoteles als Wesen des Staates preist, ist er verschont von jenem unseligen Expansionstrieb, der die einzige Lebensregung innerlich toter, despotischer Staaten bildet. Aber für das zivilisierte Europa ist die Zeit der bloßen Eroberungskriege vorbei; die Nationen, konstituiert und organisiert im modernen Staat, werden keinen Anlaß haben, ständig und unausgesetzt nur nach außen zu schauen. Für den nationalen und freien Staat ist Vergrößerung kein Vorteil, sondern ein Uebel. Um so nachhaltiger und gewaltiger aber ist die Defensivkraft eines solchen Staates, eines Volkes, welches in seinem Staate sein Glück verteidigt. Amerika hat es gezeigt in seinem gewaltigen Bürgerkriege, England im Kampfe gegen Napoleon; und wird es, wenn in seinem eigensten bedroht, auch heute zeigen.

Der Bundesstaat hat zwischen dem friedlichen Staats- und dem kriegerischen Völkerrecht eine versöhnende Zwischenstufe geschaffen; er hat es ermöglicht, daß verschiedene Nationen friedlich dasselbe Staatsband umschließt. Dieser segensreiche Gedanke zeigt in seiner höchsten Ausgestaltung das Ideal alles Rechts; die völlige Versöhnung des Nationalitäts- und Staatsgedankens, den ewigen Völkerfrieden. Aber dieses letzte Ziel fassen wir nicht in idealistischer Träumerei schon jetzt ins Auge. In strebender Arbeit für nähere und nächste Zwecke werden wir von der Entwicklung der Zeit ohne unser Wissen und Wollen zu weiteren Zielen geführt:

»Jahre kommen und vergehen —
In dem Webstuhl läuft geschäftig
Schnurrend hin und her die Spule —
Was er webt, das weiß kein Weber.«

*

DIE JUBELFEIER DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION.

1888.

I.

Die Regierung der französischen Republik hat auf ihre Einladungen zur Zentenarfeier der großen Revolution von allen Seiten Ablehnungen erhalten; und erst letzthin wieder sind von den leitenden Ministern Ungarns und Englands fast gleichzeitig solche Ablehnungen mit einer beinahe undiplomatischen Deutlichkeit erklärt worden. Daß Lord Salisbury geradezu die Erinnerung an das Jahr 1789 als den für die englische Regierung entscheidenden Ablehnungsgrund hinstellte, kann bei der historischen Gegnerschaft Alt-Englands gegen die französische Revolution und deren kriegerische Folgen nicht wundernehmen. Auffallender ist die gleiche Kühle bei dem ungarischen Minister und Parlamente. Hier mag die Rücksicht auf das deutsche Bündnis sehr erheblich mitgesprochen haben. Wie dem auch sei, zunächst erscheint für uns Deutsche diese allseitige Zugeknöpftheit gegenüber den französischen Einladungen als ein höchst erfreuliches Symptom der politischen Isoliertheit unseres unruhigen Nachbars. Und jeder Freund des Humors muß es bedauern, daß der Zar aller Reußen nicht konsequent genug ist, um als Einziger der europäischen Monarchen die Einladung der radikalen Republik zur Jubelfeier des Jahres 1789 anzunehmen. Das wäre der prächtigste Witz der an guten und schlechten Witzen so überreichen Weltgeschichte.

Indessen die Tatsache, daß der hundertjährige Geburtstag der »Ideen von 1789« vom gesamten Europa mit solch höchster Kühle erwartet wird, hat doch auch eine andere, weniger heitere Seite; vorausgesetzt, daß man bei Betrachtung welthistorischer Dinge nicht stets und ausschließlich von den Empfindungen des deutschen Wehrmannes, der einem französischen Revanchekriege entgegensieht, ausgehen muß. Die Rücksichten und Erwägungen d i p l o m a t i s c h e r Natur, welche die verschiedenen Regierungen zu ihrem o f f i z i e l l e n Verhalten bewogen haben, sind hierbei ganz außer Betracht zu lassen. Es mag gern zugegeben werden, daß eine jede zwingende Gründe für ihre Ablehnung hat, und unter diesen Gründen steht vermutlich das Gebaren teils der französischen Regierung, teils gewisser französischer Volkskreise

nicht an letzter Stelle. Aber nicht die Ablehnungen an sich, noch ihre technischen Gründe, sondern die öffentliche Stimmung im Publikum und Presse gegenüber diesen Ablehnungen sowie gegenüber der Idee einer internationalen Feier des Jahres 1789 überhaupt — das ist eine für die Charakteristik unserer Zeit sehr interessante und weniger erfreuliche Erscheinung.

Sehr vielfach hört man die Meinung, daß Frankreich seinerseits allen Grund haben mag, den Jahrestag der großen Revolution zu feiern, daß aber für die andern Nationen kein Anlaß zur Teilnahme vorliege. Dann wieder erklärt man diese Erinnerungsfeier für ein ausschließlich republikanisches Fest, welchem monarchische Staaten kalt — wenn nicht feindlich — gegenüberständen. Und nicht selten taucht auch die Frage auf, ob denn die große Revolution der Welt und Frankreich selbst so viel Segen gebracht hätte, um ihre Schrecken und Verheerungen aufzuwiegen; worauf dann noch angebrachtermaßen ein kurzer, aber kräftiger Hinweis auf Preußens Krone und Heer folgen mag, nebst dem nicht mehr ungewöhnlichen Bannfluch der Vaterlandslosigkeit und Reichsfeindschaft wider Jeden, der auf eine »französische Revolution« — jedes Wort ein Greuel! — anders als mit Abscheu und Ekel blickt. Es tritt in solchen und zahllosen ähnlichen Aeußerungen und Anschauungen ein völliges Verkennen der ideellen Prinzipien und bewegenden Kräfte hervor, welche allen modernen Kulturstaaten gemeinsam sind, welche eine ideelle internationale Gemeinschaft der Staaten und Völker begründen und deren historisches Geburtsjahr nun einmal 1789, deren Hebeamme die große französische Revolution ist Aber freilich, ideell und international! Zwei Worte und Gedanken, gleich fremd dem Geiste unserer Zeit. Noch dazu sind es Fremdworte, und unsere guten Sprachreiniger folgen der Zeitströmung, wenn sie unsere gute Sprache von solchen Fremdlingen reinigen. Ein trauriger Trost ist es — aber für uns Deutsche immerhin ein Trost —, daß jene Strömung so wenig auf ein Volk wie auf eine Partei beschränkt ist. Die Ideenfeindschaft ist zur leitenden Idee, die nationale Absperrung zum internationalen Charakterzug geworden. So kommt es, daß im allgemeinen die Völker Europas die Haltungen ihrer Regierungen gegenüber der beabsichtigten Weltausstellung für 1889 nicht als eine traurige Notwendigkeit mit Bedauern empfinden, sondern fast unwillkürlich darin den natürlichen Ausdruck der allgemeinen Stimmung

sehen. In der Tat: eine W e l t ausstellung, zu Ehren der »Ideen von 1789« und in Paris — viel Widersprüche gegen die Richtung des Tages. Eine Weltausstellung in der Aera des »Schutzes der nationalen Arbeit«; das ist etwa gleich einer heute zu veranstaltenden gemeinschaftlichen Parade deutscher und französischer, russischer und österreichischer Truppen. Die Ideen von 1789 gegenüber dem »konservativen Hauche«, der angeblich durch die Lande geht! Und eine Vereinigung der Völker in der Hauptstadt Frankreichs, dessen politische Isolierung das Meisterstück des Meisters der Diplomatie ist! Das ist freilich etwas viel auf einmal!

Die Ideen von 1789! — gleich einer Zauberformel haben einst diese Worte auf Herz und Sinn des Menschen gewirkt; die von der dumpfen Luft des Polizeistaates bedrückten Geister wähnten den Inbegriff alles dessen, was Freiheit, Licht und Luft den Völkern und Menschen bringen mag, zu nennen, wenn sie die Ideen von 1789 anriefen. Kritische Kühle gegenüber solcher Anrufung kennzeichnete dazumal ebenso sicher den »feilen Tyrannenknecht«, wie ein Vollbart und breitkrämpiger Hut den wilden Demokraten. Und statt von der französischen, sprach man lieber von der großen Revolution schlechthin. Kein Zweifel, sie sind einst ganz gewaltig überschätzt worden, diese Ideen von 1789; nicht nur von den Demagogen der Straße, sondern auch von den akademischen Politikern der Rotteck-Welckerschen Schule, der Richtung des sog. vormärzlichen Liberalismus. Und dasselbe Lied nur in entsprechend schärferer Tonart, singen noch heute aller Orten die Radikalen, die äußerst Linken nach deren Geschmack ein wenig Blutrünstigkeit wenn nicht in Taten, so doch in Worten dem freien Manne ziemt. Dafür gibt ja die französische Revolution eine prächtige Blütenlese höchst erbaulicher Beispiele und Anregungen; und so wird sie denn auch von den roten Ultras überall ziemlich bedingungslos, aber avec phrases in den Himmel gehoben. Das ist nun keineswegs so gefährlich, wie es gewissen Polizeigeistern scheinen mag; aber zur Verwirrung der leicht verwirrten und schwer zu klärenden öffentlichen Meinung trägt es immerhin bei. Denn daß es gerade immer nur jene Aeußersten sind, welche heutzutage die allgemeine Indifferenz gegenüber der herannahenden Zentenarfeier nicht teilen, und daß diese als richtige Orthodoxe sich kein Tüpfelchen von dem revolutionären Apostolikum eines Robespierre und Marat nehmen lassen — das

bestärkt natürlich die große Menge Derer, die sich ihre Gedanken gern vordenken lassen —, und es soll deren sogar im »Volke der Denker« etliche geben — in dem Glauben, daß der Kernpunkt der Ideen von 1789 doch schließlich das Köpfen, besonders gekrönter Häupter sei, und daß es der gute Deutsche mit diesen Ideen halten müsse wie mit dem Franzmann, den er nicht leiden mag, und nicht wie mit dessen Weinen, die er gern in sich aufnimmt.

Daß auf der andern Seite die Orthodoxen der Rechten solche Verwirrung der Volksmeinung mit Freuden mehren, ist selbstverständlich und ihnen kaum zu verargen. Ja, die Hoch-Tories aller Orten und aller Schattierungen, politischer und kirchlicher Observanz, haben gerichtlich Recht, wenn sie bei den Worten: »Ideen von 1789« drei Kreuze schlagen. Für sie ist das Teufelswerk. Nicht nur, weil das Fallbeil in jenen grausigen Jahren die Blüte aller Ritterschaft geknickt hat — das ließe sich vielleicht überwinden, denn immer »zirkuliert ein neues; frisches Blut« —; nein, nicht die wahnsinnigen Auswüchse jener Bewegung, sondern gerade ihre gesunden und fruchtbaren Ideen müssen die politische und kirchliche Orthodoxie mit unauslöschlichem Haß erfüllen; denn jenen Ideen schreiben sie es nicht mit Unrecht zu, daß ihr Reich nicht mehr ist von dieser Welt; daß alle Restaurationen und Reaktionen die dahingegangene Herrlichkeit nur zu kurzem Scheinleben, nicht zur alten Lebenskraft erwecken können.

Aber aller Orten steht die überwiegende Mehrzahl der Volksgenossen den Exaltados der Linken wie der Rechten, den blutigroten wie den blaublütigen Orthodoxen gleich fern; und sie sollte sich daher auch weder von diesen, noch jenen ihre Meinung gegenüber dem gewaltigsten und folgenreichsten Geschehnis moderner Geschichte und die Empfindungen, mit denen sie der ersten Zentenarfeier desselben entgegensieht, fälschen lassen.

Zweifellos ist für den einsichtigen Freund gesunder staatlicher Freiheit die französische Revolution, ihre Taten und Helden, kein Gegenstand unbedingter Bewunderung. Zweifellos ist die Guillotine ein ebenso ungeeigneter Apparat vernünftiger Staatsregierung, wie die lettres de cachet des alten Regime; und Revolutionstribunale sind ebenso heillose Träger staatlichen Rechts, wie etwa die Sternkammer und hohe Kommission der Stuarts. Zweifellos sind die Schandtaten der Jakobiner schlimmer als Verbrechen; sie sind Fehler, weil sie nicht nur moralisch verwerflich, sondern vor allem politisch verderblich waren. Zweifellos

hat die Revolution für Frankreich nicht den Segen freien Staatslebens geschaffen; an die Stelle des bourbonischen Despotismus trat der des Konvents und Bonapartes, und heute, am Vorabend des Revolutionsjubiläums, ist Frankreich von wahrer politischer Freiheit so fern als je. Es ist deshalb ein segensreicher Fortschritt politischer Einsicht, wenn man bei uns nicht mehr in den allgemeinen Forderungen und Schlagworten des französischen Revolutionsprogramms das Allheilmittel für die Schäden staatlichen Lebens erblickt; wenn man erkennt, daß mit dem Dogma von der sogenannten Volkssouveränität, mit der Proklamierung von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, mit Wahlen und Parlamenten an sich noch herzlich wenig getan ist; daß ein Volk »souverän« und doch unfrei sein, daß ein Staat republikanisch und doch despotisch regiert werden kann. Kein größerer Segen für unser politisches Leben ist denkbar, als daß solche Erkenntnis Gemeingut des Volkes werde; daß man die Freiheit nicht mehr in der Proklamierung imaginärer Rechte, sondern in der selbsttätigen Uebernahme staatlicher Arbeit, in der immer ausgedehnteren Selbstverwaltung erblicke; daß man nicht mehr das französische Aftergebilde der Freiheit bewundere, welches trotz der phrygischen Mütze ein Götzenbild der Unfreiheit ist, sondern das wahre Antlitz der Freiheit erkennen lerne, jener Freiheit, wie sie England ausgebildet und über den Ozean getragen hat, wo diese Freiheit neue blühende Staatswesen aus dem Nichts geschaffen, der »anglican liberty«, wie sie Franz Lieber nennt. Dann wird man den Vorkämpfern staatlichen Fortschritts und nationaler Freiheit auch nicht mehr die Zustände Frankreichs als warnendes Beispiel vorhalten dürfen, wie es noch jüngst im Abgeordnetenhause geschehen, denn man wird wissen, daß politische Freiheit und französischer Staatsgeist Widersprüche in sich sind.

Nach alledem wird man uns billigerweise blinde Verherrlichung der französischen Revolution und ihrer politischen Folgen für ihre eigene Heimat nicht vorwerfen können. Und trotzdem und alledem bezeichnet das Jahr 1789 einen Wendepunkt, einen unermeßlichen Fortschritt in der Geschichte Europas; und sofern die Feier von Gedenktagen und Jubiläen überhaupt einen berechtigten Sinn hat, ist der Zentenarfeier jenes großen Jahres das berechtigte Fest, zu welchem sich die Völker des Kontinents vereinigen könnten. Nichts ist verkehrter, als diese Erinnerung für eine ausschließlich französische Angelegenheit zu erklären;

im Gegenteil wäre es begreiflich, wenn man gerade in Frankreich bei dieser Erinnerung gemischte Empfindungen hegte. Denn wenn auch Frankreich die Ehre gebührt, daß von ihm aus die Ideen von 1789 ihren Triumphzug durch die Welt begannen, so hat doch andererseits Frankreich auch am tiefsten die Leiden und Schmerzen zu fühlen gehabt, welche mit jeder welthistorischen Mission für Individuen wie für Nationen untrennbar verbunden sind; ja, es fühlt sie bis auf den heutigen Tag. Seit Prometheus das Feuer den Menschen gebracht und dafür zu ewiger Folterqual an den Fels geschmiedet worden, ist noch jedes Streben, den Menschen Licht und Förderung zu bringen, ein Martyrium gewesen; und so ist la belle France die Märtyrerin der Ideen von 1789. Fast scheint es, als habe Frankreich damit seinen Beruf erfüllt und sieche nun, wie ein Mensch, der sein Lebenswerk getan, langsam dem Grabe zu. Und wie das Werk, an welches ein Mensch alle seine Lebenskraft gesetzt, schaffend sich erschöpfend, sein ehrenvollstes Denkmal ist, so hat sich Frankreich durch jene große Bewegung, die es anhob und mit seinem Lebensblut nährte, für alle Zeiten, solange es eine Geschichte gibt, ein Denkmal gesetzt, monumentum aere perennius!

Mit Recht hat man als den verhängnisvollen Fehler der großen Revolution den radikalen Bruch jeder historischen Kontinuität bezeichnet, welcher Frankreich außer jeden Zusammenhang mit seiner Vergangenheit setzte und es so seit einem Jahrhundert ohne Halt steten Schwankungen preisgibt. Aber dieser so gewaltige Ruck und Stoß, welcher Frankreich dauernd aus den Fugen brachte, hat in entsprechend abgeschwächter Fortwirkung die andern Völker Europas zum Leben erweckt und in Bewegung gebracht. Was in Frankreich B r u c h mit der Vergangenheit war, das war in anderen Ländern, besonders in unserem heiligen Reiche und seinen Gliedern, F o r t s c h r e i t e n aus einer toten Vergangenheit zu einer lebendigen Gegenwart. Es läßt sich unmöglich in kurzen Worten auch nur andeuten, welche ungeheuren Verwandlungen die Ideen von 1789 zuwege brachten; mehr noch im Geiste der Menschen, als in den äußeren Einrichtungen. Eine neue Weltanschauung löste eine alte ab. In dem Untertanen erwachte der Bürger; in dem willenlosen Objekte eines allweisen Staates der selbstdenkende homo sapiens. Zwei Jahrhunderte des straffen Absolutismus hatten die Menschen vergessen lassen, daß sie als solche Teil hätten an ihrem Staate;

die Ideen von 1789 weckten die Erinnerung daran. Und wie mit einem Schlage stürzten Einrichtungen, welche man wohl längst als verrottet erkannt, aber nicht zu beseitigen vermocht hatte, haltlos in sich zusammen.

II.

Vielfach blickt man heute selbst von liberaler Seite mit Abneigung auf jene Bewegung, welche 1789 anhob. Man fragt wohl, was denn die nächsten politischen Folgen der Revolution anderes gewesen seien, als aller Orten heftigste Reaktion und Befehdung liberaler Ideen. In Frankreich selbst habe die Revolution zunächst die Militärdiktatur Bonapartes erzeugt und dann die ewige Unruhe wechselnder und in allem Wechsel gleich unfreier Staatsformen. In Deutschland sei der Fremdherrschaft und ihrer endlichen, unter furchtbaren Opfern erfolgten Abschüttelung die traurige Zeit der heiligen Alliance, die Herrschaft des Metternichschen Systems, die große Reaktion von 1815—1848 gefolgt. Sogar im alten Vaterlande verfassungsmäßiger Freiheit habe der Kampf wider die französische Revolution und ihre Folgen eine fast 40jährige Reaktion gezeitigt, habe zur Vergötterung des beschränkten Hochtorys Wellington geführt, ein Regiment Castlereagh ermöglicht. So hätten wohl die nachgeborenen Gesinnungsgenossen eines Bonaparte, oder Metternich und Castlereagh, nicht aber liberale Männer Anlaß, der Säkularfeier von 1789 dankbar zu gedenken.

Eine solche Anschauung wirft der Flut Seichtigkeit vor, weil derselben die Ebbe folgt, nennt den Tag dunkel, weil ihn im ewigen Kreislauf der Natur die Nacht ablöst. In Stoß und Gegenstoß vollzieht sich die politische Entwicklung, und je heftiger der Stoß gewesen, desto nachdrücklicher pflegt der Gegenstoß zu sein. Deshalb sind gewaltsame Ausbrüche, sind Revolutionen im Volksleben an sich stets zu bedauern, und ist der allmähliche Gang der Entwicklung im Wege staatlichen Rechts ganz unzweifelhaft segensreicher und wünschenswerter. Daß es ein unendliches Glück für die europäische Menschheit gewesen wäre, wenn sich der berechtigte und lebensvolle Kern der Ideen von 1789 in allmählicher friedlicher Entwicklung statt im Sturm und Drang von Revolution und Krieg zum Lichte durchgerungen hätte, — wer möchte das bestreiten? Jedoch Argumentationen mit »wenn« und »aber« sind selten ersprießlich und gegenüber den Tatsachen der Welt-

geschichte völlig unfruchtbar. Und ebenso unfruchtbar sind Erörterungen darüber, ob nicht auch ohne den gewaltigen Anstoß der großen Revolution unsere moderne politische Entwicklung den gleichen Gang genommen hätte. Mit gleichem Rechte ließe sich fragen, ob nicht auch ohne den Siebenjährigen Krieg Preußen eine Großmacht geworden, ob nicht auch ohne die Kriege von 1866 und 1870 das Deutsche Reich erstanden wäre. Man kann viel fragen in der Welt; und nicht immer sind die schwer zu beantwortenden Fragen die tiefsinnigsten. Tatsächlich knüpft sich die Größe Preußens, die Erstehung des Reiches an jene Kriege an; und wenn beide auch keineswegs durch jene Kriege *geschaffen* sind, sondern eine lange und unendlich komplizierte Entwickelungsgeschichte als eigentlich schöpferische Kraft vorausgegangen ist, so verringert das nicht die historische Bedeutung jener entscheidenden Ereignisse. Auch der Mensch entsteht nicht erst an dem Tage, da er zur Welt kommt, sondern ist das Produkt einer langen, aus vielen Elementen geheimnisvoll sich zusammensetzenden Entwicklung. Und doch feiert er jenen letzten, entscheidenden Tag als seinen Geburtstag. Nicht anders verhält es sich mit den Ideen von 1789 und ihrem Geburtsjahr.

Wohl ist es wahr, daß auf die gewaltige Bewegungsepoche der Revolution jene Zeiten der Reaktion gefolgt sind; aber nicht wahr ist es, daß darin allein die Wirkung der Revolution sich äußere, so wenig, als die Wirkung des Sonnenlichts sich nur in der Erzeugung des Schattens äußert. Was zunächst die *deutschen* Verhältnisse betrifft, so hebt jene Reaktionsepoche frühestens mit dem Jahre 1817 an. Vorher geht ein Jahrzehnt, in welchem sich der Einfluß der Ideen von 1789 ganz anders geltend macht. Die spätere Erhebung Deutschlands knüpft an die Verjüngung des preußischen Staates durch die Reformen des Freiherrn v. Stein an; und dieses ganze Reformwerk, so *urdeutsch* auch sein Kern ist, wäre unmöglich und unfaßbar ohne die vorhergegangene, recht unsanfte Berührung mit den Ideen von 1789. Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten wurde im Jahre 1794 publiziert, da noch der Wirbelsturm von Westen her den Staat Friedrichs des Großen nicht erfaßt hatte; die Städteordnung Steins ward 1808 erlassen. Vergleicht man nun den Geist, welcher die auf das öffentliche Recht, im besondern auf die Gemeindeverhältnisse sich beziehenden Bestimmungen jener Kodifikation beherrscht, mit dem Geiste, welcher durch die Städteordnung, durch

die ganze organisatorische Wirksamkeit Steins weht, so meint man, daß nicht die im Leben der Staaten so kurze Zeitspanne von 14 Jahren, sondern daß viele, viele Menschenalter beide voneinander trennen. Eine ganze Welt- und Staatsanschauung ist ins Grab gestiegen, und eine neue ist erstanden: die Ideen von 1789 haben ihren Einzug in Preußen gehalten. Der Freiherr v. Stein war ein konservativer Mann im besten und edelsten Sinne des Wortes, und er war ein kerndeutscher Mann, der sich mit Stolz als Sproß eines alten reichsfreien Geschlechts fühlte. Nichts lag diesem Manne ferner, als sklavische Nachahmung französischen Wesens, nichts war ihm so in tiefster Seele zuwider, als revolutionäre Gleichmacherei und Zerrüttung staatlicher Zustände. Sein Wirken als leitender Staatsmann ist freier von alledem, als das irgendeines andern. Aber mit klarem Blicke erkannte er, daß das Jahre 1789 eine neue Epoche in der politischen Geschichte Europas eröffnet hatte, daß neue Ideen sich der Geister bemächtigen, welche gebieterisch eine veränderte Gestaltung staatlichen Lebens erheischten. Weil diese Ideen, wenn auch in verfälschter und getrübter Gestalt, das Frankreich Bonapartes beseelten, während sie dem preußischen Staatswesen fremd waren, deshalb sank der Staat Friedrichs vor dem französischen Anprall haltlos zusammen. Was von jenen Ideen Gemeingut modernen Menschengeistes werden mußte, was davon fähig war, dem tief gesunkenen Staate neue Lebenskraft einzuhauchen, das nach deutscher Art zu gestalten, das in der Form deutschen Staatsgeistes zu verwirklichen, war das Streben Steins. Nur einen Bruchteil davon durchzuführen war ihm vergönnt. Und schon dies genügte, um das Preußen von 1806 in das Preußen von 1813 zu verwandeln; ja mehr als das; bis auf unsere Tage ist das Werk Steins das kostbarste Besitztum Preußens geblieben; nichts ähnliches ist uns seit 80 Jahren zuteil geworden, und jeder Fortschritt unseres staatlichen Lebens muß stets an ihn und seine Gedanken anknüpfen. Kann da im Ernst die Frage aufgestellt werden, ob eine solche Gedankenwelt aus dem staatlichen Leben oder vielmehr dem versumpften Scheinleben des damaligen Deutschland sich von selbst, gleichsam durch generatio aequivoca hätte erzeugen können, ohne die gewaltige Bewegung der Geister, welche das Jahr 1789 erregte? Und ob solchen Ideen praktische Betätigung beschieden gewesen wäre ohne die Ereignisse, welche dem großen Jahre folgten?

Auch als dann die napoleonische Herrschaft abgeschüttelt war, hub nicht sofort der Hexensabbat der Reaktion an. Der Wiener Kongreß bot ein ganz anderes Bild, als die späteren von Troppau, Laibach und Verona. In Wien hörte man gar viel von den berechtigten Forderungen einer neuen Zeit reden; selbst der Bundestag zu Frankfurt machte sich in seinen ersten Anfängen gar so übel nicht. Und jene böse Zeit, welche vor allem seit den Karlsbader Beschlüssen über Deutschland hereinbrach, jenes Wüten der alten Mächte um Erhaltung ihres schwer bedrohten Besitzstandes — legt nicht gerade dies Zeugnis ab für die gewaltige Veränderung, welche die Ausbreitung der Ideen von 1789 im politischen Leben bewirkt hatte? Mit der ruhigen Ueberlegenheit eines weisen Vaters einem unmündigen Kinde gegenüber hatten die Regierungen des vorigen Jahrhunderts über ihren Völkern gewaltet.

Es war nicht immer sehr weise und nicht immer sehr väterlich, was die mehr oder weniger »aufgeklärten« Despoten der guten alten Zeit getan. Aber trotzdem fühlten sie sich im ruhigen Besitz der patria potestas und wurden auch gemeinhin von ihren »Landeskindern« also betrachtet. Einzelne unruhige Köpfe behandelte man als ungezogene Kinder, die der Vater, der sie liebt, züchtigt. Das war anders geworden seitdem. Die Ideen von 1789 hatten auch die Deutschen aufgerüttelt aus dem Kindheitsschlaf: mehr und mehr wurden sich die Völker ihrer erstarkten Jugendkraft bewußt, und um das Recht der Selbstbestimmung rangen sie mit den »väterlichen« Regierungen, welche nicht begreifen mochten, daß ihre Kinder erwachsen und dem alten Regimente entwachsen waren. Es war der verzweifelte Kampf des Alters gegen die Jugend. Daher jene nervöse Aengstlichkeit der Regierungen in der Reaktionszeit, da sie allüberall Gespenster und Gefahren sahen, da ihnen jede Studentenvereinigung die Revolution, jedes freie Wort den Aufruhr bedeutete. Sie hatten ein feines Ohr, die alten Herren der Metternichschen Schule, welche aus den Klängen deutscher Vaterlandslieder die Töne der Marseillaise heraushörten, welche im Schwarz-Rot-Gold der deutschen Burschenschaft eine Schattierung der Revolutionstrikolore sahen. Wohl waren sie keine Hochverräter, die armen Opfer der Mainzer Untersuchungskommission und des »Vater« Dambach; aber sie waren die geborenen Todfeinde des alten Regime, denn in den Ideen der neuen Zeit, welche die Sturmglocken des Bastillesturms eingeläutet hatten, waren sie aufgewachsen; die Luft der Zeit war geschwängert mit den Ideen

von 1789. Weil Metternich und seine Leute instinktiv die immer wachsende Gewalt der neuen Ideen empfanden, deshalb schlugen sie um sich, blindwütend in fieberhafter Angst.

Selbst Alt-England vermochte sich der Wirkung jener Ideen nicht zu verschließen; auch hier bezeichnet die Zeit der Reaktion, die Zeit eines Castlereagh den letzten Widerstand alter Mächte gegen die neuen Ideen. Weil sich England alten Verfassungsrechts erfreute, deshalb ward jener Widerstand von einer breiten Strömung getragen; eben deshalb vollzog sich aber auch der endliche Sieg des Neuen ohne revolutionäre Erschütterung im Wege staatlichen Rechts. Hier pochten die Ideen von 1789 in Gestalt von Forderungen demokratischer Rechtserweiterung an die Pforten der alten aristokratisch-oligarchischen Parlamentsverfassung. Kaum war der lange Krieg wider das revolutionäre Frankreich beendet, so wurden im inneren Staatsleben die Bewegungsideen der Revolution lebendig. Freilich nicht in der französischen, unstaatlichen oder unfreien Form, sondern angepaßt den englischen Formen freien Staatslebens. In dem siegreichen und blühenden England dauerte der Kampf des Neuen länger, als in dem zertretenen Preußen; aber wie die Reformen Steins ein Kind der Ideen von 1789 und des deutschen Staatsgeistes sind, so ist die Reformbill von 1832 das Kind jener Ideen und des englischen Staatsgeistes.

Sofern es überhaupt möglich wäre, den Kern der Ideen von 1789 in ein Schlagwort zusammenzufassen, so wäre dies: Befreiung des Individuums in öffentlichen, in politischen, wirtschaftlichen und religiösen Dingen. Es ist damals und später viel Mißbrauch getrieben worden mit dem Dogma von den allgemeinen, angeborenen und unveräußerlichen Menschenrechten. Irrtümlich ist es auch, in diesem Dogma den alleinigen Schlüssel für alle Probleme des öffentlichen Lebens sehen zu wollen. Aber andererseits ist es nicht minder falsch, seine gewaltige, umgestaltende Macht zu verkennen. Wohl ist auch schon vor dem großen Ausbruch viel von dem Recht und der Freiheit des Menschen gesprochen und geschwärmt worden; in Philosophie und Literatur bereiteten sich vor 1789 jene Ideen vor. Aber sie bildeten damals doch nur einen geistvollen Sport weniger Auserwählter; jede Wirkung im Leben fehlte ihnen. Rußlands große Despotin, Katharina II., war die Freundin Diderots. Friedrich II. erklärte philosophisch die Republik für die beste Staatsform, ohne praktisch

von seines Vaters straff absolutistischem Regiment zu weichen; durchdrungen von der natürlichen Gleichberechtigung der Menschen, wünschte er doch nur Adlige als Offiziere. Vieles gleicher Art ließe sich noch anführen. Und all dies ist kein Vorwurf für die Fürsten; es entsprach dem Geiste der Zeit. Aber mit der großen Revolution und ihrer Rückwirkung auf die Welt änderte sich der Geist der Zeit; die Ideen gewannen Gestalt im Leben und gestalteten das Leben. Da lösten sich die Fesseln der Leibeigenen, Robott und Frohnden schwanden, frei wurde der Erwerb der Güter und der Betrieb des Gewerbes; die Tore der Ghettos öffneten sich, auch im Juden erkannte man den Menschen und im Menschen den Bürger. Die Gesellschaft gestaltete sich um; und wenn die Beseitigung des Adels und dessen, was mit ihm zusammenhängt, sich auch nicht in einer Nacht vollziehen ließ, wie es die begeisterten Männer der Nationalversammlung wähnten, — die Wurzeln waren wenigstens seinen Auswüchsen abgegraben; und er ist nicht, kann nimmer mehr werden, was er war. Wohl ist es da begreiflich, wenn der Ruf: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit den Menschen als neues Evangelium, als Botschaft des Heils erschien und ihren Sinn berauschte, daß sie die Gefahren nicht sahen.

Der absolute Individualismus ist unverträglich mit dem Staate. Die Freiheit erfordert im politischen Leben ein Opfer an Gleichheit; und der Gleichheits-Fanatismus tötet die Freiheit. Ein Volk, das es nicht versteht, die Individuen organisch zusammenzufügen, zwischen dem Staat und dem einzelnen den festen Bau engerer und weiterer Selbstverwaltungskörper zu errichten und dadurch wahres politisches Leben zu erwecken und zu gestalten, — ein solches Volk wird stets zwischen Anarchie und Despotismus schwanken und nicht zur staatlichen Freiheit sich durchringen. Das ist Frankreichs Los bis auf den heutigen Tag; die großen Ideen seiner großen Revolution hat es nicht zu einem organischen Staatsbau zu fügen vermocht. Aber verringert das die Weltbedeutung jener Ideen? Und sind wir berufen, Frankreich für einen Rassenfehler seines Volkes gleichsam zu strafen? Uns und ganz Europa haben jene Ideen zu neuem Leben angeregt; und wenn wir in mancher Hinsicht mäßiger und deshalb erfolgreicher in ihrer Verwertung gewesen sind, als die Franzosen, — sollen wir ihnen deshalb zürnen? deshalb ihr Urheberrecht nicht anerkennen? Mehr als irgendein anderes Land hat Deutschland unter den napoleonischen Folgen der großen Revolution gelitten; mehr als irgendein

anderes bedurfte aber Deutschland jenes Wirbelsturms, um Schutt und Moder des tausendjährigen Reichs und manches andere fortzufegen. Heute ist jenes Leid längst vergessen; jener Segen aber wirkt fort und fort.

Das Jahr 1789 ist von keinem der Greuel befleckt, die — wie jede große Bewegung — auch die große Revolution hervorgerufen hat. An dieses Jahr können die reinen Ideen jener Zeit rein sich knüpfen. Und kein monarchischer Staat braucht dieses Jahr zu scheuen; gibt es doch keinen monarchischen Kulturstaat, der nicht unendlich vieles der Ideen von 1789 tief in sich aufgenommen hätte; und eben nur weil und wenn er dies getan, ist er ein moderner Kulturstaat.

Sind so die Ideen von 1789 Gemeingut der modernen politischen Welt geworden, so ist es gerade bei den heutigen Zuständen Europas nicht überflüssig, an diese Gemeinsamkeit zu mahnen. Heute, da mehr als je Volk von Volk, Staat von Staat sich sondert, ist es wohl am Platze, an Das zu erinnern, was an i d e e l l e n politischen Gütern sie alle gemein haben. So erfüllt die Idee den ihr eigenen internationalen Beruf; denn für sie gibt es nicht Zollschranken und nicht Paßzwang. Und wenn bei jener Erinnerung die Völker Europas dankbar nach Frankreich hinüberblicken, so sollte uns Deutsche das nicht kränken, noch erregen; vielmehr wäre es an uns, als Erste dem besiegten Gegner zu zeigen, daß wir nicht vergessen, noch verschweigen wollen, was wir ihm — wenn vielleicht auch ohne sein Wollen — verdanken; daß wir das Vaterland großer Ideen zu ehren wissen, auch wenn es Frankreich heißt. Wohl dürfte eine solche Haltung mehr zur Versöhnung der Gemüter beitragen, als Absperrung und Polizeischikanen; und wir würden nur unserem Wahlspruche treu sein: Suum cuique!

*

ZUM SECHZIGSTEN GEBURTSTAG THEODOR BARTHS.

1909.

Heute, am 16. Juli, ist der sechzigste Geburtstag Barths, der in den ersten Junitagen von uns ging. »So lange schon? Ei, so mag der Teufel schwarz gehen; ich will einen Zobelpelz tragen. O Himmel! Vor zwei Monaten gestorben und noch nicht vergessen! So ist Hoffnung da, daß das Andenken eines großen Mannes sein Leben ein halbes Jahr überleben kann. Aber bei unserer lieben

Frauen! Kirchen muß er stiften, sonst denkt man nicht an ihn.« Das hat nun freilich Barth nicht getan; und das Ziel seines Lebens, die Stiftung einer großen politischen Gemeinde, ist ihm mißlungen. Trotzdem darf man, auch nachdem die zahlreichen und ehrenvollen Nekrologe die Persönlichkeit des Mannes zu würdigen gesucht haben, dieses nun abgeschlossene Lebensschicksal unter dem Gesichtspunkte seiner typischen Bedeutung für unser politisches Wesen betrachten.

Es gibt in unserm öffentlichen Leben vielleicht nur einen Punkt, über den eine vollkommene Einstimmigkeit herrscht; und das ist der verblüffende Mangel an politischen Führern großen Stils in Deutschland. Allgemein ist auch die Empfindung, daß wir in dieser Beziehung auf einem Tiefstand angekommen sind, der Optimisten zu den schönsten Hoffnungen begeistert, daß es besser werden müsse, weil es nicht schlimmer werden könne: — und zwar ohne Unterschied der Partei! Geht man indessen der Sache tiefer nach, so muß man erkennen, daß es sich hier keineswegs um eine vorübergehende Erscheinung handelt, um eine augenblickliche Mißernte an politischen Talenten; sondern um eine der charakteristischsten Eigentümlichkeiten der ganzen deutschen Geschichte. Gewiß: »es gab bessere Zeiten als die unsern; das ist nicht zu streiten; und ein glücklicher' Geschlecht« von Parlamentariern und Staatsmännern hat einst gelebt! Versteht man jedoch nach Art anderer Völker unter einem politischen Führer großen Stils einen solchen, der als Repräsentant einer politischen Volksströmung zu entscheidender Macht im Staate gelangt, so muß man — vielleicht zu eigener Verblüffung — erkennen, daß die ganze deutsche Geschichte nicht eine einzige Erscheinung solcher Art aufweist. Allenfalls mag man mit manchem Vorbehalt und mancher Modifikation, an — Martin Luther und, in engerer Wirkungssphäre, an Jürgen Wullenweber denken. Im übrigen hat es in Deutschland keine anderen führenden Staatsmänner jemals gegeben als solche, die es entweder von Geburt — als Monarchen — oder von Amts wegen — als Minister — gewesen sind. Und zwar sind diese letzteren niemals etwa Minister geworden, weil sie politische Führer des Volkes waren; vielmehr wurden sie — im besten und seltenen Falle — politische Führer, weil — und solange sie im leitenden Amte waren. Man denke an Stein und Bismarck! Sie beide sind wohl allein als politisch führende Individualitäten unserer neuesten Geschichte allgemein

anerkannt; und doch kamen sie weder als politische Führer ins Amt, noch blieben sie es nach ihrer Entlassung; vielmehr gilt von ihnen wie von jedem Dutzendminister in deutschen Landen auch: aus der politischen Ohnmacht ins Amt; aus dem Amt wieder in die politische Ohnmacht! Der Grund für jenes verblüffende Vakuum an wirklichen politischen Führern in Deutschland liegt also offenbar in der Unfähigkeit unseres Volkes, sich spontan von Männern führen zu lassen, die nicht von Obrigkeits und Amts wegen dazu bestellt, sondern vom Gemeinwillen dazu berufen werden. Das bedeutet aber den Mangel politischen Gemeinwillens überhaupt, während umgekehrt die politische Begabung eines Volkes sich darin bekundet, wie und von wem es sich führen läßt, indem es die rechten Männer mit elementarer Kraft emporhebt.

Man beginnt allmählich, es als unleidlich zu empfinden, daß die mehr oder weniger leitenden Staatsmänner und Minister bei uns aus dem politischen Nirwana der Bureaukratie emportauchen; daß bei jeder Krisis die Frage nach dem kommenden Manne ein Vexierspiel der öffentlichen Meinung ist, während die Strömungen des öffentlichen Lebens darauf nur in dem negativen Sinne von Einfluß sind, einen jeden unmöglich zu machen, der sich durch eine charaktervolle Stellung zu den großen politischen Fragen kompromittiert hat. Wie ist aber eine Ueberwindung dieses Systems denkbar, solange die Auslese der Parteiführer in ganz ähnlicher Weise aus der Fraktionsbureaukratie und unter dem Einfluß der Fraktionskamarilla vor sich geht? Es wiederholt sich hier im Parteiverbande noch einmal die politische Aphasie des Gemeinwillens wie im Staatsverbande. Das hereditäre Untertanengefühl ohnmächtiger Passivität überläßt die Staatsleitung der einmal gegebenen obrigkeitlichen Bureaukratie und die Parteileitung der einmal gegebenen Fraktionsbureaukratie. Für jede Bureaukratie muß aber mit immanenter Notwendigkeit ein Geist, dem das Forttrotten im hergebrachten Schritt nicht der Weisheit letzter Schluß ist, ein Gegenstand unüberwindlicher Abneigung sein. Daraus folgt mit logischer Konsequenz: magnum voluisse sat est, — um einen Mann bei uns auch als Parteiführer unmöglich zu machen.

Behält man diese Zusammenhänge im Auge, so mag man das scheinbar Unbegreifliche begreifen, daß in einem Volke und in einer Zeit, wo man mit allzu gutem Grunde den erschreckenden Mangel politischer Führernaturen beklagt, Theodor Barth

nach dreißig Jahren politischen Wirkens glücklich auf dem Platze außerhalb aller Parteien und außerhalb der Parlamente angelangt war! Ja, — aber trug er nicht selbst die Schuld? O, wir kennen das Sündenregister, das ihm die korrekte Schulmeisterei der Fraktionsbureaukraten und das giftige Gewisper der Fraktionskamarillen vorhält. Eine Geschichte des deutschen Liberalismus wird dereinst kritisch zu würdigen haben, was Barth politisch gewollt und weshalb er es nicht erreicht hat; und diese Stellung zu den Zielen und den Schicksalen seiner Politik wird für die letzten zwei Jahrzehnte geradezu den Angelpunkt einer solchen Geschichte bilden müssen, gleichviel, ob sie seinen Standpunkt teilen mag oder nicht. Denn niemals ging sein politisches Wirken in der taktisch-technischen Kleinarbeit auf; darin waren ihm andere zweifellos überlegen. Wenn die politischen Feldwebel die Feldherrnrolle spielen, muß der Feldherr wohl Feldwebeldienste tun, wozu er nicht immer sonderlich geschickt sein mag. Dafür aber verlor er im politischen Tageskampfe niemals die Orientierung nach den großen Gesichtspunkten und Problemen für die ganze staatliche Entwicklung, und wußte daher mit energischer Konzentrierung jeweils den springenden Punkt aus dem verwirrenden Beiwerk des Unwesentlichen herauszuholen und in den Vordergrund zu stellen. Das aber ist der Beruf des berufenen politischen Führers, mag er auch gelegentlich Fehler begehen. Und in Wahrheit waren es nicht seine wirklichen oder vermeintlichen Fehler, vielmehr gerade seine treffendsten politischen Gedanken, die seinen Einfluß am schwersten schädigten in einem Volke, das sich politisch nicht führen zu lassen versteht. Kann heute noch jemand im Zweifel sein, ob bei der Krisis der Freisinnigen Partei aus Anlaß der Caprivischen Militärvorlage Barth auf dem richtigen Wege war oder — die anderen? Und doch hat von daher länger als ein Jahrzehnt ein widerwärtiger und widersinniger Fraktionshader die politische Arbeit vergällt, die wenigen politischen Kräfte lahmgelegt, wie das nur möglich ist, wenn an Stelle des Gemeinwillens Fraktionsbureaukratie und Fraktionskamarilla das politische Feld selbstherrlich beherrschen. Und weiter: gerade heute müßte es doch auch dem Begriffstutzigsten endlich klar geworden sein, daß — wollte man sich überhaupt auf das gewagte Manöver der Blockpolitik einlassen — ein stark vorgeschobener linker Flügel und durch ihn die Fühlung mit der äußersten Linken geradezu die conditio sine qua non war. Wie man solche Manöver

durchführt, das haben ja nun die Konservativen in einer mustergültig klappenden Leistung gezeigt. Wenn die Barthsche Politik noch nicht existiert hätte, — damals hätte sie erfunden werden müssen! Statt dessen beschoß die Fraktionsartillerie mit seltener Bravour ihren eigenen linken Flügel, — zum unendlichen Gaudium der anderen Blockgenossen.

Und nun trat freilich ein großer Irrtum Barths noch deutlicher hervor, in dem er schon immer befangen gewesen. Wie oft habe ich ihm in diesen Jahren gesagt: Ihr Wahn ist, daß ein guter Stahl, kraftvoll geführt, doch schließlich Funken geben müsse. Aber er tut's nicht, wenn er statt auf Feuerstein, — auf feuchten Lehm trifft! Barth glaubte an die Möglichkeit, eine elementare Volksstimmung für politische Freiheits- und Machtfragen endlich auch in Deutschland auslösen zu können. Ein Wahn freilich; aber ein Wahn, der mehr als alle Weisheit für seinen inneren Beruf zum Volksführer zeugte, dieser zuversichtliche Glauben, den keine noch so bittere Enttäuschung erschüttern konnte.

Weil er aus dem Stoffe war, aus dem politisch lebendige Völker ihre Führer bilden, konnten die Führer solcher Völker nicht verstehen, daß er es in Deutschland nicht sein sollte. Im Ausland, vor allem in Amerika und England sahen bis zuletzt praktische Staatsmänner in Barth das, was er gewesen wäre, wenn in Deutschland politische Volksführer möglich wären. Aber ach: »wenn sie den Stein der Weisen hätten, — der Weise mangelte dem Stein.«

*

EIN BESUCH IN HOTTINGEN-ZÜRICH.

1888.

»Ihr Herren Verschwornen, merkts Euch fein
Wer will ein rechter Verschwörer sein,
Den erkennt an der blonden Perück' und dann
Am schwarzen Kragen jedermann.«

Vor wenigen Wochen war's, in der schönen Stadt Zürich, daß die lustigen Verse der Verschwörerszene aus »Mamsell Angot« mir beständig durch den Kopf summten. Ich mußte wohl in dieser unwillkürlichen Reminiszenz Regungen meines zarten Gewissens erkennen; denn in der Tat ging ich mit einem Plane um, der an Düsterkeit und Gefahr dem Komplott jener Operettenverschwörer nicht nachstand. Seit ich den Boden von Zürich betreten, empfand

ich den unbezwingbaren Trieb, den Zentralpunkt jener »gemeingefährlichen Bestrebungen«, welche die Welt und besonders unser deutsches Vaterland erbeben machen, schaudernd mit eigenen Augen zu schauen. Psychologisch ist dies Verlangen wohl erklärlich; ist doch »das Schaudern der Menschheit bestes Teil«. Hottingen-Zürich! Das ist ja der Ursprungsort all' der verbotenen Früchte, von denen zu sprechen für den guten Reichsbürger Verlegenheit ist; in der Ueberwachung dieses Ortes und seiner furchtbaren Erzeugnisse erschöpft sich ja seit Jahren zum guten Teil die Tätigkeit unserer allgewaltigen Polizei. Kein Wunder, daß sich der Phantasie dies Hottingen als der archimedische Punkt darstellt, von wo aus man schnöderweise diese so trefflich regierte Welt aus den Angeln hebt. Ein solcher Ort ist doch aber gewiß eine Sehenswürdigkeit und verdiente zwei Sterne im Bädecker. Also gehen wir hin!

Aber ach! Man wandelt nicht ungestraft seit Jahren im Schatten des kleinen Belagerungszustandes; man liest nicht umsonst täglich von Ausweisungen und hochnotpeinlichen Prozessen. Da wird »der frischen Farbe der Entschließung des Gedankens Blässe angekränkelt; und Unternehmungen, voll Kraft und Nachdruck, durch diese Rücksicht aus der Bahn gelenkt, verlieren so der Handlung Namen«. Mir fehlte im Augenblick genügendes Material, um mich über die neueste einschlägige Judikatur des Reichsgerichts zu vergewissern. Machte ich mich nicht etwa durch Besuch jener Stelle der Teilnahme an einer geheimen Verbindung schuldig? Kam ich nicht etwa dadurch in den Verdacht, verdächtig zu sein? Wenn ich aus Hottingen-Zürich zurückkehrte, konnte ich nicht — wie alles, was von dort kommt — von der Landespolizeibehörde auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen usw. verboten werden? Und endlich — wenn jener Besuch mir Belehrung und Erweiterung meiner Kenntnisse erwarb, konnte mir der Fiskus diesen Gewinn nicht auf Grund der ominösen Landrechtsparagraphen »entreißen«?

Das waren heikle Fragen; indessen, wie so oft, siegte auch hier die sündige Begier über tugendsame Bedenken — und ich ging! Auf alle Fälle soll mir das hier abgelegte offene und öffentliche Geständnis mildernde Umstände sichern und das Requisit der Heimlichkeit eliminieren.

»Gemeinde Hottingen« las ich am Straßenschild. Da also war's. Seltsamste Enttäuschung! Hier mußte ich doch in nächster

Nähe jener entsetzlichen Verbrecherhöhle sein; aber die Umgebung verriet nichts davon; ein freundlicher, netter, ganz behäbiger Stadtteil, etwa im Charakter unserer südwestlichen Vororte. In welchem düstern unheimlichen Winkel aber verbirgt sich nun das Hauptquartier der verbotensten aller politischen Parteien?

Gewiegte Kriminalisten haben beobachtet, daß sich häufig eines Verbrechers bei Ausführung seiner Tat eine Art Tollheit bemächtigt, die ihn die einfachsten Vorsichtsmaßregeln vernachlässigen und die unglaublichsten Unbesonnenheiten begehen läßt. So erging es auch mir. Wenige Schritte von mir erblickte ich einen Züricher Polizisten. Die schlichte Uniform dieser Leute flößt freilich nicht jenen grenzenlosen Respekt ein, wie die Pickelhauben unserer »Blauen«; aber trotzdem — als ich an den Wächter der öffentlichen Ordnung die Frage nach der »Genossenschaftsdruckerei und Volksbuchhandlung« gerichtet hatte, war es mir, als müßte jetzt etwas Unerhörtes geschehen. Und etwas Unerhörtes geschah wirklich! Der Polizeimann lächelte freundlich, führte mich einige Schritte weiter um eine Straßenecke und zeigte mir gegenüber den gesuchten Ort. Die Polizei geleitete mich zur Genossenschaftsdruckerei und Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich! In jenem Augenblick ward mir der Bestand der Weltordnung zweifelhaft. Und diese Löwenhöhle selbst! Ein sehr freundliches, sehr sauberes kleines Haus mit nettem Vorgarten, fast wie eine Villa. Ueber einem Schaufenster, dessen Anblick mit seinem Inhalte manchem Polizeipräsidenten Krämpfe zuziehen könnte, das aber für den Laien ganz einladend aussieht, prangt das große Firmenschild: »Volksbuchhandlung!« Kurz, Gesamteindruck: ungemein b o u r g e o i s h a f t! Und wie das Aeußere, so das Innere. Diese Kämpfer gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung halten in ihrer Gesellschaft eine Ordnung, daß es ein wahrer Staat ist. Die Druckerei des »Staatsanzeigers« und der »Norddeutschen Allgemeinen« mag größer sein, als die Hottinger Genossenschaftsdruckerei; aber nicht ordentlicher und sauberer; und ich weiß nicht ob bei Mittler oder Luckhardt jedes gewünschte Buch so prompt zur Hand ist, wie in dieser Volksbuchhandlung jedes Exemplar der massenhaften Verlagsartikel und auch mancher anderen Schriften. Die Uebersicht wird erleichtert durch ein ziemlich umfangreiches Buch in elegantem und dauerhaftem Einbande:

das Verzeichnis der verbotenen Schriften vom Königlichen Polizeisekretär Atzrott.

Obgleich ich es unterlassen hatte, meinen äußeren Menschen in einen die »Kapitalsbestie« etwas verleugnenden Zustand zu setzen, war das Benehmen der dienstlich dort anwesenden Umstürzler so entgegenkommend und höflich, wie man es etwa von einem preußischen Beamten nur — w ü n s c h e n kann. Ich bedauerte ordentlich, nicht Spitzel zu sein, um mich ohne Verletzung meiner Bürgerpflicht mit diesen Leuten anfreunden zu dürfen. Trotz alledem muß ich bekennen, daß der Besuch jenes Ortes in der Tat meinen Charakter verschlechtert hat; ich habe mir dort den Neid angewöhnt. Du lieber Gott! wenn man selbst drucken läßt und aus Erfahrung weiß, wie schwer es hält, einige hundert Exemplare eines gänzlich unverbotenen Buches abzusetzen, wie sollte man da nicht neidisch werden beim Anblick der kolossalen Auflagen, in welchen jene verbotenen Schriften hergestellt werden. Dabei sehe ich ganz ab von dem hohen Stoße der Exemplare des »Sozialdemokrat«, die dort aufgeschichtet lagen, gedruckt auf allerdünnstem Papier (zum Versand im Briefkouvert). Aber auch ganz starkleibige Schriften erleben Auflagen! Auflagen, zu deren Höhe ich schwindelnd hinaufschaute. Wo bleiben dagegen die »staatserhaltenden« Produkte? Daß ich doch auch so gar keinen Beruf zum Sozialdemokraten in mir fühle!

In einer Ecke lagen einige Elaborate stärksten Kalibers: ein »anarchistisch-kommunistisches Organ«, einige Publikationen Johann Mosts und dergleichen mehr. Jedoch für diese Erzeugnisse, die ich mit bleichem Antlitz anstarrte, hatte der wachthabende Sozialdemokrat du jour nur ein geringschätziges Lächeln. »Führen wir nur auf besondere Bestellung einiger Liebhaber.« — »Die Hölle selbst hat ihre Rechte. Das find' ich gut.« — Sonst habe ich keine Sprengstoffe bemerkt; auch wurden keinerlei Handlungen, welche Anfänge der Ausführung irgendeines Umsturzes enthielten, zur Zeit vorgenommen.

Da ich einmal im Zuge bin mit offenherzigen Geständnissen, so gestehe ich, daß ich eine Nummer des »Sozialdemokrat« und eine Anzahl verbotener Schriften durchgelesen habe. Ich benutzte dazu einige Regentage während meiner Schweizerreise; und obgleich es somit auf eidgenössischem Territorium geschah, nahm ich mich sorglich in acht, daß mir niemand etwa beim Lesen über die Schulter schaute; denn nach Reichsrecht wäre damit der Tat-

bestand der »Verbreitung« erfüllt gewesen. Leicht widerstehe ich der Versuchung, etwas von dem Inhalte dieser Schriften zu erzählen, denen das polizeiliche Verbot einen so geheimnisvollen Reiz verleiht. Denn materiell enthalten sie für jeden, der sich nur irgendwie einmal um die soziale Bewegung gekümmert hat, absolut nichts neues. In dem vielberufenen Buche Bebels über die Stellung der Frau habe ich gerade an den am übelsten vermerkten Stellen Anschauungen gefunden, die man ebensogut dem trefflichen Kulturgeschichtswerke Lipperts entnehmen könnte; ja sogar noch besser, weil sie in diesem gründlicher und wissenschaftlich schärfer entwickelt sind. Und die bestehende Gesellschaftsordnung im allgemeinen wird in all jenen Schriften auch nicht ärger mitgenommen, als z. B. in den Dichtungen Henrik Ibsens, an deren Verbot doch hoffentlich niemand denkt.

Formell finden sich allerdings hier und da gröbliche Ausschreitungen, deren Wiedergabe das Gesetz des literarischen Anstandes verbieten würde, auch wenn es das Strafgesetz nicht täte. Gerade hierin aber zeigt sich besonders die schädliche Wirkung des Ausnahmegesetzes und der auf ihm beruhenden polizeilichen Verbote. Daß es strafrechtlichen Schutz gegen Ausschreitungen der Presse geben muß, ist auch von fortgeschrittenster Seite nie bestritten worden. Auch die Heimat der Preßfreiheit, England, kennt feste gesetzliche Schranken. Etwas ganz anderes aber ist die Macht der Verwaltungsbehörden, eine Schrift bloß um ihrer Tendenz willen, ohne daß das Vorhandensein eines Delikts gerichtlich festgestellt wird, zu verbieten. Durch solches Verfahren werden einmal die Betroffenen im höchsten Grade verbittert, und dadurch schon der Ton der Polemik arg verschärft. Ferner sind Autor und Verleger, die ihre Ware nun auf Schleichwegen unter besonderen Mühen und Kosten an den Mann bringen müssen, auf besondere Lockmittel angewiesen; je gröber und unflätiger der Ton, desto mehr zieht er die Masse an; und wer unter persönlicher Gefahr eine verbotene Schrift kauft, erwartet und will keine ruhig sachliche Darlegung. Endlich und vor allem fällt für den unter dem Verbotsgesetz schreibenden Journalisten oder Autor die Kontrolle der unbeschränkten Oeffentlichkeit fort, deren stille aber mächtige Wirkung nicht hoch genug anzuschlagen ist: das literarische Schamgefühl. Wer sich bewußt sein muß, zu einem unbekannten und unbegrenzten Publikum zu sprechen, wird meist sich in der Sache wie in der Form ganz andere Zügel anlegen, als

wenn er weiß, daß er nur zu dem geschlossenen Kreise von Parteigenossen spricht, die seinen Haß wie seine Verblendung teilen. So wirkt der polizeiliche Druck verrohend auf Autor und Leser. Daß er auch der Zahl der Verbreitung keinen erheblichen Eintrag tut, das beweisen die mächtigen Stöße der verbotenen Schriften, die in Hottingen hergestellt werden. Diejenigen, welche sich durch diese Schriften beeinflussen lassen, bekommen sie jetzt erst recht in die Hände; nicht aber diejenigen, welche solchem Einflusse mit gleichen Waffen, mit Wort und Schrift, entgegentreten könnten.

Im Augenblick, da ich die »Genossenschaftsdruckerei und Volksbuchhandlung« verließ, traf ich auf einen Bekannten, einen Züricher Industriellen. »Haben wohl Ihren lieben Landsleuten im Exil eine Visite gemacht?« rief er mich an.

»Sie scheinen meinen ‚lieben Landsleuten' nicht sehr hold zu sein.« »Warum nicht? Sie vertragen sich ganz gut mit den Einheimischen.« »Eben drum. Fürchten Sie nicht die Ansteckungsgefahr für Ihre Arbeiter?« »Bah! Wir würden jene Herren nicht ungern vermissen; aber sie zu fürchten, haben wir keinen Grund. Uebrigens tragen sie dazu bei, in e i n e m Punkte wenigstens Harmonie zwischen Fabrikanten und Arbeitern herzustellen.« »Das wäre?« »Die Abneigung gegen das deutsche Regime. Jene erbittert Ihr Sozialistengesetz; uns Ihre Schutzzölle. Jene hat Deutschland heimatlos gemacht; uns hat es ganze Erwerbsquellen abgegraben.«

Das war ein Lied, welches ich öfter vernommen. Während nationale und politische Verhältnisse dem deutschen Schweizer Sympathie für unser Reich nahelegen, hat die neueste Zollpolitik tiefste Verstimmung in weiteste Kreise getragen. Der Seidenfabrikant kann nicht mehr nach Deutschland exportieren, während deutsche Wolle die Schweiz überschwemmt; der Weinhändler kann seine billigen und guten Weine nicht hinüberbringen, während ihn die Konkurrenz des badischen Weines drückt. Eine große Papierfabrik in Zürich hat nur noch einen einzigen Kunden in Deutschland: eine elsässische Firma, die lieber die Steuer zahlt, als bei einem Deutschen kauft. Solche »materiellen Interessen« entfremden die Völker gar gewaltig; und es sind Zeiten denkbar, da wir über Neigung oder Abneigung der kleinen Schweiz durchaus nicht hochmütig hinwegsehen möchten. Uebrigens steht sie nicht vereinzelt da. Mir kommt dabei mein Gespräch mit einem

alten Landwirt aus den nördlichen Grenzdistrikten Tirols in den Sinn. Der Mann äußerte sich recht kühl über die österreichisch-deutsche Freundschaft. »Uns hat Deutschland bisher nur ein Liebeszeichen gegeben: es hat uns unseren besten Erwerbszweig unterbunden, den Getreideexport ins benachbarte Bayern. Gott vergelts!« Aehnliches denken wohl noch manche Leute dies- und jenseits der Leitha.

Seltsam! Unser Reich sieht mit Recht seinen höchsten Ruhm im Schutz und der Erhaltung des Friedens. Und doch streut es zugleich unaufhörlich in seiner nächsten Nähe bei hoch und niedrig, arm und reich Keime der Entfremdung, Feindschaft und Verbitterung aus, die üppig ins Kraut schießen können. Aeußerlich soll Friede sein; unter der Oberfläche aber wird der schlimmste aller Kriege und der furchtbarste Grimm emsig geschürt.

Ich kam durch die Gemeinde »Unterstraß«, vorbei an dem Hause, wo Johannes Scherr lebte und schimpfte. Ja, du hast ein wenig viel geschimpft, du polternder Alter vom Zürichberg; vielleicht wäre, wie so oft, weniger mehr gewesen. Aber es gibt Stimmungen, in denen man es begreift, daß dir bei Betrachtung der weltgeschichtlichen Tragikomödie ein wenig die Galle ins Blut trat; und dann nickt man unwillkürlich zu deinen herben Urteilen, von denen wohl das schonendste und sanfteste lautet: »Die Deutschen sollen und wollen, wie es scheint, in der Politik ewig Kinder sein und bleiben.«

*

NOVAE EPISTOLAE OBSCURORUM VIRORUM.

1904.

I.

1. Der Hofprediger Andreas Fuchs an den Oberkammerherrn Baron von Rünberg.

Hochverehrter Freund!

Von den guten Nachrichten über Ihr Befinden habe ich mit herzlicher Freude Vermerk genommen, nicht minder lieb war mir die Mitteilung, daß die Gerüchte von gewissen Verstimmungen an gewisser Stelle gegen uns und unser Wirken wieder einmal gänzlich grundlos gewesen sind. Dem Herrn sei Dank! Denn das

wäre wahrlich das einzige, was uns eine ernste Sorge für die Zukunft bereiten könnte. Um so befremdlicher sind mir die Anwandlungen von Kleinmut, die hier und da aus Ihren Zeilen herausklingen.

Sie klagen, daß es überall murrt und gärt gegen unser Tun und unsern Einfluß; daß unserer so wenige sind und der Bösen so viele und von so mannigfacher Art; Sie fürchten, wenn die Feinde und Dränger sich zusammenschließen, wenn sie zurückstellen, was etwa sie trennt, die Satan vom graden und vom krummen Horne, und nur gedenken, daß sie des Gottesreiches Erzfeinde sind, daß sie uns dann doch übermannen möchten; denn, sagen Sie, der Geist der Zeit sei wider uns, und gegen den bösen Zeitgeist vermöge doch vielleicht nicht dauernd der Einfluß der wenigen Guten obzusiegen trotz aller Gunst der Hohen und Mächtigen.

Verzeihen Sie mir, mein liebwerter Baron; aber in solchem Kleinmut erkenne ich Sie nicht wieder; das ist nicht die Sprache des christlich-germanischen Edelmannes; lassen Sie solche Gedanken den Zeitungsschreibern, die selten christlich und noch seltener germanisch sind!

Zeitgeist! Ich bitte Sie, lassen Sie sich von Schemen schrecken? Und dann blicken Sie zurück! Gab es je eine Zeit, da der sogenannte Zeitgeist n i c h t gegen uns gewesen wäre und gegen die, so da vor uns von unserer Stelle wirkten? Hätte man vor hundert Jahren, da alle Throne wankten vor dem Baal der Revolution, oder im Jahre der Schande 1848, oder auch nur vor einem Menschenalter, da das neue Reich im bedenklichen Bunde mit jenem modernen »Zeitgeist« erstand — hätte man damals gedacht, daß wir nach all den Greueln so dastehen würden, wie wir heute stehen? Was haben all diese Geister der Zeit über uns vermocht?! Dessen wollen wir uns freuen, nicht in Hochmut, sondern in Demut; denn es ist nicht unser Verdienst, vielmehr der Finger des Herrn, der stark ist in den Schwachen, und die Stärke der Bösen mit Blindheit schlägt, und das Schlechte zum Guten wendet! Daraus wollen wir aber auch frohe Zuversicht schöpfen für die kommende Zeit. Glaubten unsere Väter nicht, daß das Ende unserer Tage gekommen sei, da die neumodische »Volksvertretung« eindrang in das alte, königliche Preußen, da die Majorität die Autorität zu verdrängen schien? Nun, heute möchten doch auch wir diese »Volksvertretung« in Preußen und ihre Majorität nicht missen.

Wahrlich, sie dachten es schlecht zu machen mit uns, und es ist uns zum guten gediehen.

Und festhalten wollen wir das hoffnungsvolle Vertrauen zu unserem lieben deutschen Volke! Gewiß, draußen in der Fremde, bei den Welschen und sonst in der Welt sieht es schlimm genug aus; und denkt man dann an unsere Dreimillionenpartei, so mag es einem treuen Manne bang werden ums Herz. So kann ich Ihre Sorge, mein edler Freund, schließlich wohl verstehen, aber doch nicht teilen. Gerade in dem, worauf es ankommt, war der Deutsche stets anders, als jene Völker; er ist noch heute anders und wird, so Gott will, anders bleiben. Das gilt von der Zeit, da wir noch nichts waren als das Volk der Dichter und Denker; und es gilt von der heutigen Zeit der realen Machtpolitik. Dichter und Denker! Seit Jahrhunderten haben die gefeiertesten von ihnen scheinbar Waffen wider uns geschmiedet; von den Führern der sogenannten Aufklärungsliteratur an, die wider unsere Vorväter als die »festen Säulen der Barbarei« eiferten und die Konfessionalität der Wissenschaft bekämpften schon vor einem Vierteljahrtausend, bis zu den Lessing und Kant, den Schiller und Goethe, die doch allesamt unsere Freunde wahrlich nicht waren. Wohl mögen wir grimmig oder traurig werden bei manchen Stellen ihrer Schriften, die bildungsstolze Zeitungsschreiber gelegentlich heute wiederkauen. Jedoch wenn man's unbefangen und ruhig betrachtet: — was haben schließlich alle jene Leute geschadet? In Wirklichkeit nichts, oder sie nützen sogar der guten Sache. Entweder sie werden längst nicht mehr gelesen, dann schaden sie nichts; oder sie werden gelesen, eher noch zitiert, dann freut sich der »aufgeklärte« und »liberale« Deutsche von Herzen, daß so Schönes und Kühnes schon vor so langer Zeit so freimütig gesagt und geschrieben und sogar gedruckt ist; er ist zufrieden im Gemüt und tut gewißlich nichts Böses. Auch daß solche Leute im christlichen deutschen Staate zu Ehren gekommen sind, das mag uns wohl Aergernis geben; aber es hat doch auch sein Gutes. Der »Heide« Pufendorf ward schließlich — brausen Sie nicht auf, teurer Baron — kurbrandenburgischer Geheimerrat und Hofhistoriograph; der größere Heide Goethe herzoglicher Minister, er und der Ehrenbürger der französischen Republik, Schiller, wurden vom heiligen Reiche geadelt; Kant war doch ordentlicher Professor in Preußen; nur der Lessing hat's nicht sonderlich weit gebracht. Deshalb ist auch noch heute die »Vossische Zeitung« unentwegt oppositionell;

aber sie ist doch stolz auf den Glanz jener anderen liberalen »Größen«. Soll man ihr und ihresgleichen die harmlose Freude mißgönnen? Die Hauptsache ist, daß trotz alledem im wesentlichen alles beim alten geblieben; und jene Freude ist darum nicht nur unschädlich, sondern, weil sie besänftigend wirkt, ein staatserhaltendes Imponderabile.

Also selbst die, deren Gesinnung schlecht ist, sind doch ganz fern von bösen Taten, weil sie eben — Gott sei Lob — Deutsche sind; und vom Gedanken zur Tat ist bei unserem lieben Volke ein Weg, den es ohne Führung seiner von Gott gesetzten Obrigkeit noch niemals mit Erfolg zurückgelegt hat; niemals! Die Geschichte ist erfüllt von den Heldentaten deutscher Männer, wenn sie ihren Fürsten folgten; ohne der Fürsten Befehl aber tut das deutsche Volk nichts, weder Gutes noch Böses. Also haben wir acht auf die Herren, daß sie vom rechten Geiste erleuchtet seien; so wird nichts Schlimmes geschehen. Sehen Sie die größte Tat unserer Geschichte an, unsere Reformation! Wie bald tat unser Volk die Schwarmgeister ab, die Täufer und Bauerndemagogen, die mit dem Gotteswort sich vermaßen wider die Fürsten anzugehen. Nur wo die Fürsten es hielten, gedieh das hohe Werk; und trotz mancher Kämpfe blieb es doch im wesentlichen dabei: cujus regio, ejus religio!

Daran wird auch die Dreimillionenpartei nichts ändern; dessen bin ich völlig getrost und gewiß; denn sie sind ja schließlich doch auch — wenigstens zum größten Teil — sozusagen noch Deutsche. Ihre Gedanken sind furchtbar; aber solange kein Fürst sie führt, tun sie wahrlich nichts. Und vor allem grundlos ist Ihre Furcht, mein bester Baron, daß jene Leute sich mit unseren anderen Feinden zusammenfinden könnten zu einer mächtigen, unwiderstehlichen Rotte aller Bösen, die wider uns anginge als ihren gemeinsamen Feind. Nein, Verehrter, Sie versündigen sich am guten Geiste unseres Volkes; dergleichen tut der Deutsche nimmer. Es müßte sie denn eine verblendete Obrigkeit zusammenführen; doch das wird nicht geschehen, dafür können und werden wir sorgen, soweit es etwa noch vonnöten werden sollte. Die wenigen Vermessenen aber, die solchen Bund wider den Willen der Obrigkeit auch nur zu denken wagen, erleiden ja eben vor unseren Augen das verdiente Schicksal der Schwarmgeister; von beiden Seiten schlägt man mit wahrer Begeisterung gerade auf sie. So ist es immer gewesen, und so muß es und wird es auch bleiben

im deutschen Lande. Binden und einigen kann nur die Obrigkeit; von selbst weiß und fühlt der Deutsche nur, was ihn von seinem Nächsten in der Gesinnung trennt und scheidet. Und will einer diese Grenzzeichen verrücken, so fallen sie alle über ihn her; das ist sein Erfolg: eine gemeinsame Tat! Schnell aber rücken sie dann nur noch weiter von ihm und voneinander ab. Wahrlich, es ist ein gutes Volk.

Nun ja freilich: die Obrigkeit! Da ist gewiß nicht alles, wie Sie und ich es wohl wünschten. Viel Lauheit und Eitelkeit und glattes Wesen. Was braucht ein gewisser Herr »Cosmopolis« und solches Zeug zu lesen und gar noch damit schön zu t u n? Viel Nerven und wenig Nerv! Indessen auch das hat seine guten Seiten. Es war doch herzliche Freude im guten deutschen Volke ob seiner geistreichen Obrigkeit; man ist glücklich, sich damit sehen lassen zu können vor den Völkern Europens; wir sind den guten Leuten nicht Europäer genug. Und ich denke, verehrter Freund, habeant sibi! Auch diese Freude ist harmlos, solange nur die Redensarten europäisch sind, die Taten aber gut ostelbisch! Da heißt es freilich: die Augen offen; doch ist mir deshalb nicht bange. Wir bauen auf festem Grund! Davon nächstens, wenn Gott Kraft gibt, noch einiges weitere.

Möchten meine Worte die Zweifel in Ihnen zerstreut und die alte Zuversicht Ihres tapferen Herzens wieder hergestellt haben; denn daß wir zusammen und ohne Zagen die Hand am Werke haben, das fordert die gute Sache. Lassen Sie mich bald Gutes hören.

In herzlicher Verehrung

Ihr

A n d r e a s F u c h s.

*

II.

2. Der Kommerzienrat Aronsfeld an den Oberkammerherrn Baron von Rünberg.

Hochgeehrter Herr Baron!

Von Ihrem so überaus liebenswürdigen Schreiben angenehm überrascht, fühle ich mich fast beschämt durch die Dankesworte, mit denen Euer Hochwohlgeboren mich beehren. Auf Wort! Die Stiftung des Kirchenfensters entsprang lediglich dem frommen

Drange meines Herzens und meiner Frau. Es gebührt mir dafür keine weitere Anerkennung als die Güte der Annahme. Auch bin ich ganz einverstanden, daß der Oeffentlichkeit gegenüber mein Name nicht genannt wird. Ich verstehe, o Gott, ich verstehe vollkommen. Was ich zur Ehre unserer christlichen Kirche tue, das tue ich ja nicht um des äußeren Scheines willen. Wenn die wenigen eingeweihten Persönlichkeiten meine Gesinnung nicht verkennen, so genügt das meiner stillen Empfindung durchaus. Was ist der Ruhm des Namens?

Allerdings bezüglich des Namens, da habe ich eine große Bitte an Sie, verehrter Herr Baron. Ich bin nämlich in einer recht peinlichen Situation. Vor Jahren, als ich die heilige Taufe empfing — ich war ja leider kein Kind mehr — da hätte ich meiner guten Frau folgen und mit dem Glauben auch den Namen meiner Väter ablegen sollen. Aber wie es so geht; die ganze Sache war mir noch so neu; geschäftliche Rücksichten — ich stand doch damals noch nicht so da wie heute; also ich konnte mich nicht dazu entschließen. Inzwischen habe ich eingesehen, daß es sehr unrecht von mir war; es ist eben doch eine halbe Sache, ein peinlicher Zwiespalt zwischen dem innern und dem äußeren Menschen. Also will ich mein Unrecht gern gut machen; das soll man doch als sittlicher Mensch tun, wenn man es reumütig eingesehen hat. Auch werden die Kinder groß; mein Aeltester hat keinen Sinn fürs Geschäft; er fühlt den inneren Beruf zum Kavalleristen. Kurz und gut; ich habe um die Genehmigung nachgesucht, einen einzigen Buchstaben, bloß das kleine o, aus meinem Namen weglassen zu dürfen; gerade d e r Name ist so biegsam, das ist ja sein einziger Vorzug. Arnsfeld! — dagegen ist doch gar nichts zu sagen. Und nun denken Sie, verehrtester Herr Baron, diese Genehmigung will die Behörde mir nicht erteilen. Angeblich habe neuerdings ein Ministerialreskript oder dergleichen bestimmt, daß der Glaubenswechsel kein genügender Grund zu Namensänderungen sei! Begreifen Sie das, Herr Baron? Billigen kann es Ihr frommer Sinn keinesfalls. Hat nicht auch der Apostel seinen Namen geändert, und ganz so, wie ich es möchte, durch einen einzigen Buchstaben: Saulus—Paulus!? Soll der wahrhaftige Mensch scheinen wollen, was er nicht ist? Wenn ich weiter Aronsfeld heiße, so scheine ich Jude, da ich doch Christ bin. Darf unser christlicher Staat das christliche Sakrament der Taufe verleugnen oder ignorieren? Darf er verbieten, daß der, der durch die Taufe

ein neuer Mensch geworden ist, mit dem alten Adam auch den alten Namen ablege? Mit Recht wirken in Ihrem wie in aller Guten Sinn der Staat und alle seine Behörden dahin, daß der strebsame Untertan im christlichen Staate sich lossagt vom verstockten Festhalten am jüdischen Sonderwesen. Und hat er es getan und sein Heil erkannt, dann zwingt ihn derselbe Staat, das äußere Absonderungszeichen des Alten Bundes im Namen weiter zu schleppen für sein Leben und seine Kinder und Kindeskinder!

Das kann ein Mann wie Sie, verehrtester Herr Baron, unmöglich wollen; und deshalb bin ich sicher, daß Sie meine Bitte gütig erfüllen und Ihren mächtigen Einfluß benutzen werden, um doch noch die Genehmigung meines so natürlichen und sittlich berechtigten Antrages durch die zuständigen Behörden zu erwirken. Schon im voraus sage ich Ihnen meinen herzinnigsten Dank, zugleich im Namen meiner guten Frau, die sich Ihnen angelegentlichst empfiehlt; und verharre, hochverehrter Herr Baron,

in hochachtungsvoller Dankbarkeit
(Unterschrift unlesbar.)

3. Der Oberst Graf Rittwitz an denselben.

Bester Baron!

Es tut mir leid, Sie mit einer komischen Sache behelligen zu müssen; aber heutzutage kann man nie wissen, ob nicht die scheinbar einfachste Geschichte furchtbar verzwickt ist; nimmt man nicht vorsichtig an der richtigen Stelle Fühlung, so macht man ahnungslos eine Bombendummheit, und es kann einem hernach höllisch in die Bude regnen. Also besser ist besser. Hören Sie, Teuerster. Präsentiert sich mir da neulich ein Jüngling, nommé Aronsfeld; will bei meinem Regiment als Avantageur eintreten!! Ich denke natürlich, der junge Hebräer ist toll, und will ihn mit einigen zarten Andeutungen in diesem Sinne der frischen Luft wiedergeben. Aber mit der Zähigkeit seiner Rasse und in erstaunlich manierlicher Haltung insinuiert mir der fremde Knabe einen Schreibebrief seines cher père: christlicher Sohn christlicher Eltern; wird bald ganz stubenrein Arnsfeld heißen; Vater steht eifrig in der kirchlichen Bewegung; mit Ihnen besonders liiert; ja, gibt Sie, Verehrtester, als Prima-Referenz auf — usw. Das machte mich doch einigermaßen stutzig; erklärte

zwar ziemlich bestimmt, daß mein Bedarf für absehbare Zeit gedeckt sein; erlaubte aber dem in spe Arnsfeld doch, gelegentlich nochmal anzutreten. Denn, wie gesagt, heute kenne sich der Teufel aus. Und nun frage ich Sie, Baron, um Himmelswillen, ist's denn menschenmöglich? Wollen Sie mir wirklich diese alttestamentarische Laus in meinen Attila setzen?

Bin gut Freund mit unserem hiesigen Regierungspräsidenten; höllisch fixer Kerl, als Präsident noch sehr jung, oben persona gratissima, rasende Karriere vor sich. Den frage ich neulich, was er täte, wenn sich ein Jude bei ihm zum Regierungsreferendar meldete? Lacht bloß; so was käme nicht vor. Wenn aber doch? Nun lächelt er nur noch, setzt die Amtsmiene auf und orakelt: »Ja, lieber Oberst, wir vom Zivil sind auf die Verfassung vereidigt; Ihr nicht.« — Na, und? — »In der Verfassung steht: ‚Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.' Juden sind eben zu diesen Aemtern nicht befähigt. Basta!« — Großartig! Wenn sie aber getauft sind? Steht darüber auch was in der Verfassung? — Er lächelt noch amtlicher. »Aber gewiß, bester Graf. ‚Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.' Das heißt doch: getaufte Juden sind wie ungetaufte zu behandeln. Allerdings — keine Regel ohne Ausnahme. Es gibt da schwierige Fälle, höhere Rücksichten. Im Sinne religiöser Gleichberechtigung nehmen wir beide ja auch richtige Christen bürgerlichen Standes nicht gern: Standesvorrechte finden eben nicht statt. Indessen muß man unter Umständen doch Ausnahmen zu machen wissen; es ist das, wie wir Juristen sagen, quaestio facti.«

Na, und meine quaestio facti habe ich Ihnen nun vorgetragen, lieber Baron. Ich bin nur ein einfältiger Kriegsknecht, und so finde ich mich nicht heraus. Alle Sakramente in Ehren; aber wenn die Leute vor der Taufe krumme Knochen haben, sind sie nachher vermutlich auch nicht gerade; und der Arnsfeld muß doch die Nase des Aronsfeld weiter tragen. Uebrigens hat mein hoffnungsvoller Knappe eine merkwürdige Aehnlichkeit mit dem Prinzen Feuerburg, Durchlaucht; wissen Sie, wir nannten's immer: interessantes südliches Kolorit. Na, und dann die ganzen Anschauungen, Familientradition und so. Ich meine, trotz des neuen Glaubens und neuen Namens oder vielmehr gerade deswegen hat so'n

Mensch innerlich einen gewissen Knax. Jedoch ich bekenne mich als Stümper in der Theologie und Kirchenpolitik usw.

Das hat mir gerade jetzt auch noch ein anderer Fall zu Gemüte geführt. Habe da einen Leutnant von Kessen im Regiment, aus der stockkatholischen Familie; der Bischof von Kessen ist sein Onkel. Als der junge Mann sich zum Eintritt meldete, wollte ich ihm dieserhalb von wegen der Duellfrage ein bißchen den Puls fühlen. Aber mein damaliger Adjutant, ein Oberschlauer, der das Gras wachsen hört, hielt mich zurück. Was der Kessen sagen müßte, wäre ja klar; und dann gäbe es eventuell großen Spektakel; Onkel Bischof und Zentrum und Reichstag und Strafgesetz und Parität und Tod und Teufel. Na schön; ich ließ es bleiben; und jetzt haben wir die Bescherung. Hat sich der junge Herr mit 'nem kleinen Bürgermädchen verplempert. Kommt vor. Da ist aber ein Bruder. Zahntechniker oder so was; der nimmt die Sache ritterlich und fordert meinen Leutnant. Tableau! Ist der Herr Bruder satisfaktionsfähig? Wir möchten gern beide Augen zudrücken; denn der Mann ist versessen auf die Ehre, sich mit einem veritablen Leutnant zu schießen. In dem Fall hielte er das Maul; anderenfalls schlägt er Lärm. Aber Kessen kann nicht; er ist ganz abhängig vom Onkel Bischof. Ach, Liebster, Religion muß sein, und zwar sehr; aber diese verschiedenen Religionen verwirren den ganzen Dienstbetrieb; es ist zum Tollwerden.

Bei uns hier draußen weiß man nie so recht, woher der Wind weht; und das muß man doch in so heiklen casibus wissen. Sie aber sind doch der bestorientierte Sterbliche; also, trautester Baron, geben Sie mir einen Wink, aber bitte, ein bißchen deutlich. Zu Gegendiensten gern bereit, soweit sie ein armer Reitersmann in der Provinz leisten kann.

Stets der Ihre

Rittwitz.

4. Der Hofprediger Andreas Fuchs an denselben.

Verehrter Freund!

Daß Sie mir die interessanten Briefe, die anbei zurückfolgen, mitgeteilt haben und meinen Rat in diesen Fragen hören wollen, weiß ich als schönes Zeichen brüderlichen Vertrauens gebührend zu würdigen. Aber ich vermesse mich nicht, Ihnen Ratschläge für Ihr Handeln zu geben; das ist nicht meines Amtes. Ich bin

kein Mann weltlichen Tuns, sondern ein stiller Diener am Wort; und nur soweit es in mein Feld einschlägt, will ich über die angeregten Fragen grundsätzlicher Art meine bescheidene Meinung sagen.

Zunächst und vor allem sollen wir nicht vorschnell und dünkelhaft mit einem Worte die tiefsten Fragen abtun wollen, wie es die Pharisäer taten. Macht die Taufe den Christen? Hier kann nun einmal unsere Rede nicht sein: ja ja, nein nein. Wer um äußeren Vorteils willen zum Kreuze kommt, der ist gewißlich schlimmer denn ein Jude; und es ist ein schweres Aergernis, daß gewisse Geistliche es gar zu leicht nehmen mit der Prüfung des inneren Menschen. Doch wer vermag auch bei gewissenhaftester Prüfung den Menschen ins Herz zu sehen? Auf der anderen Seite müssen wir doch die Vollkraft des Sakramentes anerkennen, wenn es in rechter Gesinnung empfangen ist. Welches aber die rechte Gesinnung sei, das können nur die beurteilen, die selbst die rechte Gesinnung haben. Also wer mit uns ist und unserer Sache, der ist in Wahrheit ein Christenmensch; wer aber wider uns ist, der ist und bleibt ein Jude, und wäre er es nie gewesen! Auch ist es gewißlich nicht ratsam, gar zu bereitwillig alle Unterschiede hinwegzuräumen in Namen und Gunstbeweisen; das will erst durch lange, treue Bewährung für die gute Sache verdient sein; wir müssen unser christlich-germanisches Volk möglichst rein erhalten. Auf der anderen Seite können wir aber doch nicht allzustrenge sieben und seihen; das wäre nicht klug; denn wohin müßten wir auf dieser Bahn kommen? Sie wissen ja selbst, teuerster Baron, wie große Trübsal dadurch über gar manche gut christliche, ja adlige Familie käme; denken Sie nur an das gräfliche Haus Eidam-Kudum und manche andere. Das gäbe wahrlich ein großes Aergernis bei allen Guten. So also geht es nicht. Vergessen wollen wir doch auch nicht, wie manche Kräfte und große Mittel durch eine gewisse milde Nachsicht in diesem Punkte der guten Sache gewonnen werden. Und wenn die Leute wirklich, wie unser vortrefflicher Rittwitz meint, einen inneren Knax bekommen, dann haben wir sie nur um so fester in der Hand.

Doch in die Klage des tapferen Grafen wegen der Religionsverschiedenheit kann ich — unter uns — nicht ganz einstimmen. Freilich, freilich müssen wir von ganzem Herzen wünschen, daß dereinst alle Welt die reine Lehre erkenne und bekenne. Inzwischen aber hat doch auch der Gegensatz der Konfessionen sein

Gutes; ich fürchte, ohne diesen Gegensatz würde gerade unser Volk bald zu lau werden im Glauben; so jedoch entzündet sich der Eifer der einen immer wieder am Gegensatz zum Glauben der anderen. Indessen sollten wir an unserem Teile die Gefühle des katholischen Adels und Klerus gerade jetzt nicht reizen; Sie wissen, weshalb. Kann man die Kessensche Sache nicht totmachen in der Stille? Vielleicht besänftigt man den eifrigen Bruder durch einen Titel oder dergleichen?

Uebrigens, mein werter Freund, war es nicht die Meinung meines letzten Briefes, wie Sie anzunehmen scheinen, daß alles bei uns gut bestellt und gegen den Umsturz nichts zu tun sei, und wir uns ruhig verhalten können. Ruhig sollen wir sein und zuversichtlich in unserem Herzen; aber um so lauter und kräftiger sollen unsere Freunde ihre Stimme erheben, weil die Obrigkeit nicht genug für die gute Sache tut. Das tut sie nie; und sie täte noch weniger, wenn sie uns nicht hörte und spürte. Gerade weil die Bösen nicht so gefährlich sind, wie es scheint, soll man sie aufs Haupt schlagen oder es doch von der Obrigkeit heischen. Tut sie es nicht, so fühlt sie sich doch genötigt, uns und der guten Sache andere Beweise ihres Eifers zu geben, auf daß m a n nicht irre an ihr werde; tut sie es aber, dann bedarf sie unserer Stütze erst recht. Und somit, liebster Baron, wünscht Ihnen ein frohes und gesegnetes neues Jahr.

Ihr stets ergebener

A n d r e a s F u c h s.

III.

5. Der Kanonikus Franz Xaver Dachsmann an den Oberkammerherrn Baron von Rünberg.

Sehr geehrter Herr Baron!

Durch unsern gemeinsamen Freund, den Herrn Hofprediger Fuchs, erfahre ich soeben, daß Sie durch den Artikel des »St. Josefsboten« gegen die paritätswidrige Vermehrung der evangelischen Schulen im Muckertaler Kreise unangenehm berührt seien. Da ich einerseits der Redaktion jenes tapfern katholischen Blattes persönlich nahe stehe, andererseits es lebhaftest bedauern müßte, wenn bei Ihnen eine Mißstimmung sich festsetzte, aus

welcher sich zum Schaden der guten Sache weitere Mißverständnisse ergeben könnten, so beeile ich mich, mit einer offenen Aussprache zu einer Klärung unserer Situation beizutragen. Ich darf dabei wohl freundlicher Aufnahme Ihrerseits gewiß sein, da ich mich von der größten Hochschätzung Ihrer Gesinnung wie Ihres Wirkens, hochverehrter Herr Baron, durchdrungen weiß.

Unser Verhältnis oder vielmehr das unserer beiderseitigen Freunde zueinander bietet ja insofern nicht unerhebliche Schwierigkeiten, als es bei aller Gemeinsamkeit in der Grundanschauung und den Zielen doch einen gewissen Antagonismus der äußern Betätigung nicht umgehen kann; ja gerade die Verfolgung jener gemeinsamen Ziele vollzieht sich notwendig in der Form einer stärkeren Betonung dieses Antagonismus. Hier ist der Punkt, wo sich der politische Kopf von dem blinden Eiferer unterscheiden muß, der über der Form das Wesen, über dem Mittel den Zweck vergißt. Wir lieben gewiß beide diesen modernen Zeitgeist nicht; aber wenn wir ihn wirksam bekämpfen wollen, müssen wir ihm seine Methode absehen; und da gilt es vor allem, das Prinzip der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung sachgemäß anzuwenden.

Bleiben wir beispielsweise bei der Schulfrage. Wir wissen uns eins in der unbedingten Verwerfung der seelenmörderischen Simultanschule; und unsere gemeinsame Arbeit hat hier auch schon recht schöne Erfolge aufzuweisen, deren schönsten ich darin sehe, daß der gottlose Liberalismus seine freche, aber konsequente Forderung der religionslosen Schule gar nicht mehr geltend zu machen wagt; die Aufrechterhaltung des schwächlichen Kompromisses der Simultanschule ist nachgerade sein höchstes, aber auch schon unerreichbares Ideal. Die Zurückdrängung der simultanen durch die konfessionellen Schulen heißt doch aber nichts anderes, als die Ueberwindung des konfessionellen Indifferentismus durch die Belebung der konfessionellen Unterscheidungen. Darüber sind wir uns doch klar? Gerade im Muckertaler Kreise war durch das langjährige Bestehen von Simultanschulen das konfessionelle Bewußtsein in höchst bedenklicher Weise eingeschläfert. Nachdem dieses Aergernis nunmehr mit Ihrer tatkräftigen Unterstützung Gott sei Dank beseitigt ist, zieht der wackere St. Josefsbote nur die Konsequenz dieses hocherfreulichen Ereignisses, indem er das konfessionelle Bewußtsein aufrüttelt. Er schießt hinüber; mögen Ihre Freunde in Gottes Namen herüber-

schießen; das wird der gemeinsamen Sache wahrlich nicht schaden, sondern nützen; vorausgesetzt, daß einsichtige Männer allzu blinden Eifer im geeigneten Augenblick zu zügeln wissen.

Und dabei ist das Prinzip der Parität ein vortreffliches Mittel. Gewiß glauben wir nicht, diese Fragen wie Rechenexempel mit toten Zahlen nach Schächerweise lösen zu können; solche Torheit kann uns nur die Torheit der Liberalen zutrauen. Aber das Paritätsprinzip vereinigt in ausgezeichneter Weise zwei schwer vereinbare Dinge. Es proklamiert edelste Duldsamkeit, indem es loyal die volle Gleichberechtigung des Gegners — Sie werden, verehrtester Baron, diesen Ausdruck nicht mißdeuten — durchaus anerkennt. Jedoch zugleich hält es das Bewußtsein des Gegensatzes, der Unterscheidung unablässig wach, indem es die Sonderung, die ständige Abwägung von mein und dein in aller und jeder Beziehung durchführt. Es stellt den niedrigen Eigentumsfanatismus in den Dienst der höchsten und heiligsten Ideen und veredelt ihn so. Ein solches Prinzip sollen uns die Herren Liberalen, die so gern auf ihren sogenannten Prinzipien herumreiten, erst einmal nachmachen!

Daß jenes Gefühl des Andersseins, der konfessionellen Scheidung den ganzen Menschen durchdringen, ihm durch die Erziehung in Fleisch und Blut übergehen, der unausrottbarste Teil seines Wesens werden muß, darüber sind wir ja einig; denn das eben ist doch der Sinn unseres gemeinsamen Kreuzzuges für die streng konfessionelle Schule. Wir sind beiderseits von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Betonung der Unterscheidungslehren im Religionsunterricht unfruchtbar bleibt, wenn nicht alle Unterrichtsfächer ohne Ausnahme vom strengkonfessionellen Geist erfüllt sind. Der Liberalismus vermag in seiner abergläubischen Ueberschätzung des armseligen »Wissens« das nicht zu begreifen. Wir aber erkennen, daß es im Volksunterricht nicht auf »Wissen«, sondern auf Gesinnung ankommt; keine Gesinnungsbildung ohne Moral, keine Moral ohne Religion, keine Religion ohne Konfession. Was braucht der Knecht oder die Magd viel öden Wissensballast? Der ist ihnen und der Gesamtheit viel mehr verderblich, als förderlich; desto mehr aber bedürfen sie zu ihrem und aller Heil des positiven Glaubens. Wehe, wenn ihnen dieser getrübt wird durch Ueberlieferung irgendwelchen Wissensstoffes in konfessionell indifferenter Weise, durch tägliche Berührung mit andersgläubigen Mitschülern, durch die furchtbare Gewissens-

qual, die Autorität andersgläubiger Lehrer als moralischer Führer anerkennen zu müssen. Wir sind also von ganzem Herzen einig über die absolute Verwerflichkeit jeder derartigen Vereinigung.

Dabei stehen wir nun gemeinsam einem natürlichen Feind gegenüber, und das ist der Staat! Lassen wir uns die klare Unbefangenheit des Urteils auch nicht durch unsere heiligsten Wünsche trüben, mein verehrter Baron; der heutige weltliche Staat ist im innersten Kern seines Wesens gerade so gottlos wie der gottloseste Liberalismus; er m u ß eigentlich liberal sein, und w i l l es doch n i c h t sein, d a r f es nicht wollen! Hier ist der Hauptpunkt für unsere gemeinsame Arbeit. Wir fordern vom heutigen Staat das ihm Unmögliche; wir m ü s s e n es von ihm fordern, damit nicht Schaden leide, was höher und heiliger ist als dieser weltliche Staat. Wir fordern den christlichen Staat; aber gibt es für uns ein Christentum ohne Konfession? Und kann der »paritätische« Staat also wahrhaft christlich sein? Aber weiter. Kann er auch nur die unchristlichen, die glaubenslosen Elemente wirklich ausstoßen? Nein, der Staat, wie er ist, muß nach seinem Selbsterhaltungstriebe gerade alle die Unterscheidungen, die wir betonen, zu verwischen wünschen; er will den »konfessionellen Frieden«, wie es die lauwarmen Beamtenseelen nennen, den konfessionellen Indifferentismus, den wir verdammen. Er m u ß seiner innersten Natur gemäß die möglichste Ausgleichung der Anschauungen, darum die möglichste Gemeinsamkeit der elementaren Bildung aller seiner Bürger erstreben. Für ihn muß das sozialdemokratische Dogma: »Religion ist Privatsache« — eigentlich den Zauber eines eminent staatserhaltenden Prinzips haben. Aber da grinst ihm auch schon das Gespenst des Umsturzes entgegen. Unterwühlt er nicht so die Fundamente seiner Autorität? Gibt es weltliche Hoheit ohne höhere Weihe? Wird den Thron ehren, wer den Altar nicht ehrt? Und gepeitscht von der Todesangst der Kreatur, flüchtet der weltliche Staat in unsern Schutz. Wir aber, Sie und wir, halten ihm erhobenen Armes das Kreuz entgegen: in hoc signo vinces!

Wird er es wirklich? Ich weiß es nicht; aber zuversichtlich hoffe ich: in hoc signo vincemus! Ich weiß nicht, ob der Staat wirklich seine gottlose Natur läuternd abstreifen kann, seinen Ursprung aus dem Sündenfall, den ihm schon St. Augustinus mit gottbegnadeten Worten vorgehalten, jemals überwinden kann. Immer wieder scheut er, soweit ihn auch die Furcht zu uns ge-

trieben, doch vor der letzten Selbstverleugnung, dem demütigen Bekenntnis seiner eigenen Niedrigkeit zurück; und dann springen ihm die Liberalen, die er doch, uns zu gefallen, mit Ruten streicht, hilfreich bei, auf daß wir sie nicht mit Skorpionen geißeln. Alljährlich sieht man dies merkwürdige Schauspiel beim Kultusetat im Preußischen Abgeordnetenhaus. Aber wenn der christliche Staat in absehbarer Zeit nicht möglich ist, so ist doch unsere Herrschaft im weltlichen Staat möglich; ja, wir sind im Begriff, sie zu vollenden, wenn wir uns recht verstehen.

Unser Verhältnis zu diesem Staate ist ein verschiedenes; aber gerade wegen dieser Verschiedenheit so recht zu gegenseitiger Ergänzung geeignet. Sie stehen ihm näher; wir stehen ihm freier gegenüber. Daher ist Ihr unmittelbarer, persönlicher Einfluß größer; wir haben nicht vergessen, wie wir solchem Einfluß das Ende des diokletianischen »Kulturkampfes« mit verdanken — unbeschadet der festen Widerstandskraft unserer heiligen Mutter, der Kirche. Und diese Einflüsse erweisen sich ja täglich segensreich für die gute Sache. Unser aber ist die größere agitatorische Kraft, weil wir im Namen der Freiheit dem Allmachtdünkel des Staates entgegentreten können. Bei Ihnen ist die Freiheitsforderung gefährlich, weil Ihnen außerhalb des Staates die bindende Norm fehlt; bei uns ist die Freiheit fester gebunden, als es staatliche Macht vermag. Und da auch Sie nach Freiheit vom Staate streben müssen, kann Ihnen die Gemeinschaft mit uns nur förderlich sein. Je größer aber unser gemeinschaftlicher Einfluß im Staate ist, desto mehr wächst der Widerstand aller Gottlosen und damit die Gefahr des Umsturzes; um so ängstlicher aber sucht dann wieder schon dieser weltliche Staat unsere Hilfe. Gewiß wird einst der Tag kommen, da sich das Wort erfüllt: Ein Hirt und eine Herde! Wie es sich jedoch erfüllen mag, das überlassen wir in Demut den unerforschlichen Wegen höheren Ratschlusses. Bis dahin ist es uns gegeben, gerade durch Trennung einig und stark zu sein.

Es wird Ihnen, verehrtester Herr Baron, ebenso wie mir zu besonderer Beruhigung und Befriedigung gereichen, daß ich mich in diesen Grundanschauungen der vollsten Zustimmung Ihres wie meines hochwürdigen Freundes Fuchs erfreue; und so hoffe ich denn auch auf Ihr prinzipielles Einverständnis.

In aufrichtiger Hochschätzung

Fr. Xaver Dachsmann.

6. Der Oberst Graf Rittwitz an den Oberkammerherrn von Rünberg.

Liebster Baron!

Soll ich in alledem den Finger des Herrn Oberkammerherrn sehen oder nicht? Allah weiß es besser! Jedenfalls bin ich etlicher Sorgen ledig. Die Sache des kleinen Kessen ist sogar fast zu gut erledigt. Der Bruder Zahntechniker hat den Professortitel. Darob arge Verschnupfung etlicher gelehrter Herren vom hiesigen Gymnasium, die sotanen Titel noch nicht haben, während der neue Professor den Humaniora schon in der Quarta den Rücken gekehrt hat. Um auch mal Latein zu reden, und zwar mit Bismarck: nescio quid mihi magis farcimentum sit. Nicht dagegen der weitere Effekt, daß der verrückte Kerl von Kessen nun die Professorsschwester einigermaßen ebenbürtig findet und sich — hol' ihn der Teufel! — mit Heiratsgedanken trägt. Bodenlose Unsittlichkeit. Na, aber dieser Skandal wird mit allen Mitteln verhindert werden; ich sage, mit allen!

Daß der nunmehrige Arnsfeld zunächst beim Train eingestellt ist, finde ich tadellos. Später kann man ja weiter sehen; vielleicht wäre ich dann mal nicht abgeneigt. Der Junge macht sich, wie ich höre. Hat zwar schon einen Rüffel gekriegt, weil er einen Einjährigen »krummer Judenbengel« tituliert hat; aber wird seiner Karriere nicht schaden. Er markiert die nötige Distanz. Wenn er übrigens das strategische Genie seines Alten geerbt hat, wird's mal ein kleiner Moltke.

Ist da nämlich noch 'ne kuriose Geschichte. Sie kennen ja meine Klitsche in der Mark. Ist kein Rübenboden; das einzige, was darauf gedeiht, sind Hypotheken; die aber großartig; und bei der unsagbaren Handelspolitik unserer glorreichen Reichsregierung — na kurz, ich war gar nicht böse, als eines schönen Tages ein Agent antritt: hat einen Käufer für das Ding, und zwar bar. Wer ist der rettende Engel? Der alte Arnsfeld! I du Schweinhund, denk' ich. Damals schwebte noch die Sache des Herrn Sohnes; und komme mir mächtig katonisch vor; denn da ich ihn nicht genommen habe, wird sich das Geschäft zerschlagen. Nun denken Sie! Der Alte bleibt trotzdem bei der Stange; und heute hat er die Klitsche — nicht zu billig, natürlich. Erst hinterher fällt mir ein: da ist ein Vorwerk dabei, das heißt Ahrensfelde! Merken Sie was? Arnsfeld auf Ahrensfelde! Ich sage Ihnen, der Mann holt sich das abgelegte o wieder, von v und n zierend flan-

kiert. Wird ein Fideikommiß daraus machen; der Junge heiratet nachher sehr standesgemäß. Mein Gott; ich begreife das; denn auch mir blühen fünf liebliche Töchter. Kurz und gut, wir stehen hier an der Wiege eines märkischen Uradels.

»Jawohl«, sagt mein Freund, der Regierungspräsident, »das hat Preußen groß gemacht; die Vorurteilslosigkeit! Wenn einer nur keinen eigenen Charakter haben will, sondern hübsch wartet und strebt, bis er ihm von oben verliehen wird; dann ist alles möglich. Ein gewisser demokratischer Zug. Haben Sie die Liste vom letzten Ordensfest gelesen? Der reiche Arnsfeld und mein Regierungssekretär, Ihr Roßarzt und der weltberühmte Professor Denker — alle vier den roten Adler vierter! Ja, demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung. Und sie sind alle vier gleich glücklich.«

So spricht mein Freund. Ich habe aber Zweifel. Der Uhlenburg von den 12. Kürassieren hat den Kronen zweiter, und ich? U je: die Schleife zum Roten dritter! Diese Uhlenburgs! Doch ich will nichts gesagt haben

Aufrichtig der Ihre

Rittwitz.

IV.

7. Herr Schulze-Schilda, M. d. R., M. d. A. H., an den Generalmajor a. D. Grafen Rittwitz.

Hochgeehrter Herr General!

Als bei den letzten Stichwahlen in unserm Kreise Euer Hochgeboren durch das Gewicht Ihres angesehenen Namens so erheblich dazu beitrugen, alle nationalen Stimmen auf mich zu vereinigen und so den Kreis den Roten zu entreißen, gab ich der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Fall einer »belle alliance« sich weiter fruchtbar erweisen werde. Wie sehr die gegenwärtige politische Situation diese Zuversicht rechtfertigt, liegt auf der Hand. Um so freudiger ergreife ich die Gelegenheit, diese meine Gesinnung sofort praktisch zu betätigen. Lassen Sie, verehrter Herr Graf, mich ohne Umschweife zur Sache kommen. In unserem Nachbarkreise Flauheim-Schöppenstedt steht eine Nachwahl bevor; denn der bisherige Abgeordnete, unser bewährter Parteifreund Spillecke, ist — ein schöner Beweis der Vorurteilslosigkeit

des neuen Kurses — zum Königl. Veterinärrat ernannt worden. Ob dadurch sein Mandat erloschen ist, kann allerdings zweifelhaft sein; aber um auch den Schein eines unzulässigen Druckes, einer verwerflichen Nebenregierung zu vermeiden, haben wir unseren Spillecke veranlaßt, sofort sein Mandat niederzulegen und auf eine neue Kandidatur zu verzichten, um sich ganz den großen Aufgaben seines hohen Amtes zu widmen.

Ich schätze mich nun glücklich, Ihnen, Herr General, mitteilen zu können, daß, falls Sie die Kandidatur annehmen, meine engeren Parteifreunde bereit sind, schon im ersten Wahlgange für Sie zu stimmen. Dieser Beschluß wird Sie zunächst wundernehmen, da jener Kreis zum alten Besitzstand meiner Partei gehört; aber bei reiflicher Ueberlegung muß die völlige Korrektheit dieser Haltung einleuchten. Die ehrliche Offenheit des deutschen Mannes erfordert zunächst das rückhaltlose Bekenntnis, daß wir selbstverständlich das unentwegte Festhalten an unsern politischen Grundsätzen, die mit den Ihrigen wohl immerhin nicht voll und ganz übereinstimmen, als höchste Gewissenspflicht betrachten. Ich stehe jetzt über ein Menschenalter im öffentlichen Leben und darf mit Stolz sagen, daß sich an meinen Ueberzeugungen hinsichtlich aller Dinge im Himmel und auf Erden auch nicht das allergeringste in dieser ganzen Zeit geändert hat; und auch niemals, ich sage niemals, ändern wird! Das gleiche gilt wohl von allen meinen wirklich bewährten Parteifreunden. So; diese Erklärung war meine Mannesseele sich selbst und Ihnen schuldig; und wenn dieser Brief von roten oder schwarzen Emissären nach der jetzt üblichen infamen Methode gestohlen und veröffentlicht werden sollte, müssen vor dieser mannhaften Erklärung alle Verleumdungsversuche zuschanden werden.

Aber an der Unentwegtheit der Ueberzeugungen voll und ganz festhaltend, kann, ja muß man doch taktischen Erwägungen Rechnung tragen. Das ist die Forderung des Tages. Und solche taktischen Erwägungen lassen es uns nicht ratsam erscheinen, an dem Besitzstande in diesem Falle starrsinnig festzuhalten. Einigkeit macht stark; und bei den doch immerhin noch existierenden verschiedenen Richtungen innerhalb unserer sonst erfreulich einigen Partei ist diese Einigkeit am leichtesten für einen Kandidaten zu erreichen, der keiner dieser Richtungen angehört. Damit ist zugleich auch die nationale Einigkeit gegen den gefährlichen Ansturm der Roten von vornherein gesichert, gegen diese

Todfeinde unserer heiligsten Güter, des Eigentums, der Familie, ja sogar der Monarchie! Und noch nach einer anderen Seite tut die nationale Geschlossenheit aller Deutschen dringend not. Zum ersten Male sind bei den vorigen Wahlen in jenem Kreise polnische Stimmen abgegeben worden, fast zwei Dutzend! Auf die unheimlich rasche Vermehrung der Polen hat nun unser Reichskanzler schon vor Jahren warnend hingewiesen. Vielleicht nimmt er auch dies nach seiner Art etwas zu schwer und zu ernst; aber vor der Möglichkeit, daß sie sich inzwischen zu einer ernsten Gefahr ausgewachsen haben, können wir als wahre Patrioten nicht die Augen verschließen. Da ist es denn unsere heilige Pflicht, das einseitige Parteiinteresse zurückzustellen und die Hand zur Einigung aller national empfindenden Deutschen zu bieten. Und mit dem gleichen Schlage treffen wir auch das Zentrum; denn wenn ein liberaler und ein konservativer Kandidat aufgestellt würde, hätten die Schwarzen die Wahl, für den einen oder den anderen zu stimmen; wenn aber als Frucht der Paarung nur ein Kandidat aufgestellt wird, so werfen wir dadurch mit starker Hand den schwarzen Feind aus dieser günstigen Position!

Und noch eins. Wir sind mit eherner Festigkeit entschlossen, es uns unter keinen Umständen weiter gefallen zu lassen, daß der amtliche Apparat in der bisherigen Weise gegen uns arbeite. Tun würde er es aber doch! Sollen wir durch rücksichtslosen Lärm die Regierung in Verlegenheit setzen? Das wäre unpolitisch; denn sie zeigt doch guten Willen, wie im Fall Spillecke; und läßt Größeres erhoffen; Sie wissen, was ich meine. So ist es das klügste und würdigste, auf eine eigene Kandidatur zu verzichten. Gegen Sie, Herr General, wird der amtliche Apparat nicht arbeiten. Ein angemessener Ausgleich findet sich wohl bei den Landtagswahlen; da ist's gemütlicher und hat weniger Konsequenzen.

Ich hoffe, Herr Graf, Sie somit von der politischen Richtigkeit unseres Entschlusses überzeugt zu haben. Nach der persönlichen Seite ist da allerdings noch eine kleine Schwierigkeit. In Ihnen nahestehenden Kreisen denkt man nämlich, wie ich höre, an eine Kandidatur des Fideikommißbesitzers, Herrn von Arnsfeld auf Ahrensfelde. Ohne nun diese Kandidatur von vornherein als unannehmbar für uns bezeichnen zu wollen, gestehe ich doch, daß sie uns minder genehm wäre. Zunächst vertritt der Herr eine gar zu extreme Richtung der Rechten, namentlich auf kirchlichem Gebiete. Und dann ist auch in seiner Vergangenheit nicht alles

ganz so, wie es sein sollte. Sie wissen vielleicht?! Na ja; wir haben gewiß keine Vorurteile; aber gerade in dem bewußten Punkte haben wir so mancherlei Unannehmlichkeiten erfahren, daß wir gar nicht vorsichtig genug sein können. Und die Sozis sind immer so taktlos!

Ganz anders bei Ihnen, Herr General; da ist alles tipp topp. Politisch sind Sie niemals hervorgetreten; das ist ausgezeichnet. Gerade die politisch gänzlich unbekannten Männer sind ja bei uns zu Ministern und Parlamentariern prädestiniert. Ihre Kandidatur kann daher füglich von uns als ein Kompromiß betrachtet werden. Recht erwünscht wäre es daher in diesem Sinne, wenn Sie sich für den Fall Ihrer Wahl vielleicht den Freikonservativen anschließen wollten. Das verpflichtet ja zu nichts; ist aber um so bequemer, als Wähler dieser Richtung nicht vorhanden sind.

Im übrigen liegt es mir fern, die zwischen uns bestehenden Gegensätze in manchen Fragen der inneren und der Wirtschaftspolitik zu verkennen. Aber eine taktische Verständigung und persönliche Berührung bringt einander immer näher und läßt — bei unentwegtem Festhalten an den unverbrüchlichen Prinzipien — doch manche Vorurteile abstreifen. Wenn es Sie etwa unangenehm berührt haben sollte, daß jüngst eines unserer führenden hauptstädtischen Blätter doch wieder von »engherziger Junkerpolitik« gesprochen hat, so versichere ich Sie, daß das ein Druckfehler war; es sollte »hochherzig« heißen. Es ist eben eine Eigenheit dieses sonst so ausgezeichneten Organs, daß seine politisch bemerkenswerten Aeußerungen meist auf Druckfehlern beruhen.

Wie dem auch sei; in den wirklich nationalen Fragen sind wir doch im wesentlichen einig; über die Bondelzwarts denken Sie, Herr Graf, sicherlich nicht anders als ich. Und das ist doch am Ende die Hauptsache. Daher rechne ich mit Zuversicht auf Ihre Annahme unseres Vorschlags, womit ich bin, Herr General, in ausgezeichneter Hochachtung

Ihr sehr ergebener
Schulze (Schilda), M. d. R. u. A. H.

8. Der Generalmajor a. D. Graf Rittwitz an den Oberkammerherrn Baron Rünberg.

Bester!

Was meinen Sie zu beiliegendem Schreibebrief dieses p. Schulze? Merkwürdig, nicht wahr? Als ich damals auf dem leider nicht mehr

ungewöhnlichen Wege der großen Attacke etwas plötzlich den Zylinder nebst dem höheren Charakter erhielt, da hätte ich's mir auch nicht träumen lassen, daß ich außer dem militärischen auch noch ein politischer Charakter werden könnte. Mein Lebtag nicht um den Mist gekümmert. Soll ich Ihnen, alter Freund, aber ehrlich gestehen, wie mir's ums Herz ist? Hol's der Teufel, habe Lust, Ja zu sagen! Wundert Sie! aber weshalb? Sehen Sie; da ist zunächst der Arnsfelder. Den Adel hat er; sein Junge hat meine Aelteste, der Alte hat mein Gut; sitzt in der Kreis-, der Provinzial- und der Generalsynode; zum Donnerwetter, soll der Kerl auch noch in den Reichstag? Mag sich aufs geistliche Revier beschränken; dazu scheint er ja erblich veranlagt. Wird sonst auch gar zu dickköpfig; unsere Leute gehen ihm sowieso zu sehr um den Bart, aus beweglichen Gründen; Goldwährung! Nichts für ungut, Verehrtester.

Und dann; es ist doch höllisch langweilig, so in den besten Jahren, Kadaver eigentlich noch tadellos — und nichts zu tun. Es kocht noch manchmal ein bißchen da drin, wenn ich dran denke, und — ganz unter uns — die Vorstellung hat ihren Reiz, daß so'n Abgehalfterter in der Reichsbude sich den Hochmögenden gelegentlich etwas lästig bemerkbar machen kann. Ich weiß, Sie haben bei aller loyalen Devotion Verständnis für solche Sentiments und drücken ein Auge zu. Uebrigens, die 20 Mark sind immerhin mitzunehmen.

Und schließlich — warum nicht? Bin kein Politiker: weiß ich. Aber dieser Schulze weiß das auch, und meint: gerade deshalb; und der treibt doch berufs- und gewerbsmäßig Politik. Uebrigens habe ich in meiner Langeweile jetzt oft sogar den Parlamentsbericht gelesen. Gotte doch! Wir Kavalleristen gelten ja im allgemeinen nicht für Geistesriesen; und ich persönlich überschätze meine Gehirnmuskulatur auch nicht; aber mit 'nem bißchen Training traue ich mir eine achtbare Durchschnittsleistung von der Sorte immer noch zu.

Vielleicht warnen Sie: laß dich vom Linken nicht umgarnen! Aber die Leute umgarnen ja gar nicht; sind von einer eigentlich rührenden Bescheidenheit. Gewiß; etwas ungewohnte Situation; aber mit der persönlichen Berührung und so hat der Mann nicht ganz unrecht; hatte mir diese Art Leute immer anders gedacht; sind eigentlich gar nicht so übel, ganz traitabel. Was sie schließlich wollen, ist mir freilich nicht ganz klar; aber ihnen auch nicht,

glaub' ich. Daß ich über Bondelzwarts e tutti quanti ebenso denke wie der gute Schulze und die Seinigen, möcht' ich zwar bezweifeln. Doch den erzieherischen Wert der Kolonien haben wir immer zu schätzen gewußt; beschränkt das eklige Kellnerwerden bei den Yankees auf die schwersten Fälle. Na, und der Rest ist: Hurra; m. w.; da haben wir die ältere Uebung.

Bei alledem, Teuerster, denken Sie nicht etwa, daß ich für die bewußte Paarung schwärme; nee; aber vor dergleichen gefürchtet hat sich unsereins doch auch niemals. Man mußte sich in mancher kleinen Garnison in die Verhältnisse fügen; jedoch die törichte Jungfrau prästieren jedenfalls nicht wir. Freilich, der sogenannte Kampf gegen das Zentrum ist mir unbehaglich. Die Wahrheit zu sagen, habe ich für die Römischen nie sonderlich viel übrig gehabt; behaglich sind sie auch nicht. Aber wenn so'ne Kulturpaukerei erst mal anfängt, kann man nie wissen, wo sie aufhört. Und daß der Rummel gerade bei den Kolonien losgehen mußte, ist eigentlich zu dumm. Da war doch eine Gelegenheit zu schiedlich-friedlicher Auseinandersetzung der Konfessionen: in die einen Schutzgebiete nur protestantische Missionen, Offiziere, Beamte und Kolonisten, in die anderen nur katholische. Und am Ende blieb wohl noch eine angenehme Gegend, wo niemand hin wollte; da konnte man die deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens installieren. Das wäre wahre Toleranz.

Sie sehen, ich werde schon Staatsmann; bei dem nächsten Wechsel im Kolonialamt dürfte ich ernstlich in Betracht kommen. Vorläufig muß ich also in den Reichstag; und wenn Sie nicht aus höheren Rücksichten ganz energisch abwinken, nehme ich an.

Wie immer, aufrichtig der Ihrige

Rittwitz.

9. Der Oberkammerherr Baron Rünberg an den Generalmajor a. D. Grafen Rittwitz.

Lieber Freund!

Ich winke gar nicht ab; im Gegenteil. Aber leider darf ich Ihnen kein vertrauliches Wort über politische Dinge mehr schreiben. Setzen Sie sich deshalb mit Fuchs und Dachsmann in Verbindung; die wissen, was ich meine. Ich aber — nun vorläufig noch im Vertrauen: das langerwartete Ereignis ist eingetreten, der Wechsel

im Ministerium; die Paarung trägt ihre erste Frucht, ich werde Kultusminister! Es ist hart; denn als Minister verliere ich natürlich jeden politischen Einfluß; aber ich muß mich für unsere gute Sache opfern. Beklagen Sie

Ihren unwandelbar treuen

Rünberg.

Schlußwort des Herausgebers der »Epistolae«.

Weitere epistolae obscurorum virorum können nicht erscheinen; denn es gibt keine obscuri viri mehr und auch nicht ihren Gegensatz. Es ist erreicht! Das allgemeine clair-obscure. Wer doch noch nach solchen Geistesfrüchten Verlangen trägt, der lese irgendeine der üblichen mehr oder weniger unpolitischen Tageszeitungen. Offenbar beglückt von diesem nationalen Erfolge, legt ja auch die »Nation« die Waffen nieder! Requiescamus in pace!

VERZEICHNIS DER SCHRIFTEN VON HUGO PREUSS.

1885. Kolonialpolitik und Reichsverfassung. *(Die Nation, 1884/85, S. 214.)*

1886. Franz Lieber, ein Bürger zweier Welten. *(Sammlg. gemeinverständl. wissenschaftl. Vorträge, Heft 12, Hamburg J. F. Richter.)*

1887. Nationalitäts- und Staatsgedanke. *(Die Nation, 1886/87, S. 270.)* Friedenspräsenz und Reichsverfassung, eine staatsrechtliche Studie. *(Berlin, Verlag v. S. Rosenbaum.)*

1888. Was uns fehlt, politische Anregungen. *(Berlin, Verlag Rosenbaum und Hart. Sonderdruck aus dem Deutschen Montagsblatt.)*

1889. Die Persönlichkeit des Staates, organisch und individualistisch betrachtet. *(Archiv für öffentliches Recht 1889, S. 62.)*

Die organische Bedeutung der Artikel 15 und 17 der Reichsverfassung. *(Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1889, S. 420.)*

Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. (Versuch einer deutschen Staatskonstruktion auf Grundlage der Genossenschaftstheorie.) *(Berlin, J. Springer.)*

1891. Das Völkerrecht im Dienste des Wirtschaftslebens. *(Berlin, Leonhard Simion. Volkswirtschaftl. Zeitfragen, Heft 99/100.)*

1892. Naturgesetze der Politik. *(Berliner Tageblatt, 4. 1. u. 11. 1.)*

1894. Reichs- und Landesfinanzen. *(Berlin, Leonhard Simion. Volkswirtschaftl. Zeitfragen, Heft 121, 122.)*

1895. Die Umsturzvorlage und die Städte. *(Soziale Praxis, 4. Jahrg., Nr. 32.)*

1897. Die Junkerfrage. I—IX. *(Die Nation, 1896/97, Sonderdruck. Berlin, b. Rosenbaum und Hart.)*

1898. Die Maßregelung jüdischer Lehrerinnen in Berliner Gemeindeschulen; Rede, gehalten in der Berliner Stadtverordnetenversammlung. *(Berlin, Verlag von Siegfried Cronbach.)*

1899. Das Bekenntnis des Kultusministers und die Konfessionalität der Berliner Schulen. *(Die Nation, 1898/99, Nr. 28.)*

1900. Stellvertretung oder Organschaft? (Eine Replik.) *(Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. Bürgerl. Rechts. 2. Folge, S. 429.)*

Qu'est-ce que c'est le tiers état? *(Die Nation, 17. Jahrg. 1899/1900, Nr. 29.)*

Politik und Selbstverwaltung. *(Die Nation, 18. Jahrg. 1900/01, Nr. 9.)*

1902. Der konstitutionelle Gesetzesbegriff und seine praktischen Rechtsfolgen. *(Vortrag, geh. in d. Juristischen Gesellschaft zu Berlin in d. 357. Sitzung am 11. Oktober 1902.)*

Geschichte d. Bestätigungsrechts in Preußen. *(Preußische Jahrbücher, Band 107, Heft 2.)*

Das Städtische Amtsrecht in Preußen. *(Berlin, Georg Reimer.)*

Ueber Organpersönlichkeit. (Eine begriffskritische Studie.) *(Schmollers Jahrbuch, S. 103.)*

1903. Ein Zukunftsstaatsrecht. *(Archiv für öffentliches Recht 1903, Nr. 107, S. 373.)*

1904. Kommunale Steuerfragen. *(Heft 15 d. Schriften d. Gesellschaft f. soziale Reform.)*

Vom ministeriellen Bekleidungsstück. *(Die Nation, 22. Jahrg. 1904/05, Nr. 3.)*

1905. Zur sozialen Entwicklungstendenz städtischer Selbstverwaltung. *(„Europa", Wochenschrift f. Kultur und Politik, 1. Jahrg., Heft 18. 18. 5. 05.)*

Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preußen. *(Berlin, R. L. Prager.)*

Zum Recht der städtischen Schulverwaltung. (Eine Replik.) *(Archiv f. öffentliches Recht, 1905, S. 230.)*

1906. Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. *Erster Band: Entwicklungsgeschichte d. deutschen Städteverfassung. (Leipzig, B. G. Teubner.)*

1907. Verwaltungsreform und Politik. *(Zeitschrift f. Politik, Band I, Heft 1.)*

Die internationale Entwicklung des Selbstverwaltungsprinzips I u. II. *(Kommunale Praxis, Nr. 32 u. 33. 9. u. 16. August 1907.)*

1908. Selbstverwaltung, Gemeinde, Staat, Souveränität. *(Festgabe f. Paul Laband, Tübingen, J. C. B. Mohr, S. 199.)*

Zur Säkularfeier der Steinschen Städteordnung. *(Frankfurter Zeitung, 53. Jahrg. Nr. 321.)*

Die Entwicklung der deutschen Städte seit dem Erlaß der Städteordnung von 1808. *(Rede, gehalten auf dem Preußischen Städtetag zu Königsberg i. Pr.)*

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Stein-Hardenbergschen Reform. *(Volkswirtschaftl. Zeitfragen, Heft 232, Berlin, Verlag Leonhard Simion Nachf.)*

1909. Ein sozialpolitischer Schwanengesang. *(Preußische Jahrbücher, Band 136, Heft 1.)*

Rede bei der Trauerfeier für Theodor Barth. *(Mitteilung. d. Vereins z. Abwehr d. Antisemitismus. 10. 6. 09.)*

Politische Literaturglossen I und II. *(Berl. Tageblatt, 38. Jahrg., Nr. 64/66.)*

1910. Der Tempelhofer Feldzug. *(Die Hilfe, Nr. 40.)*

Die Lehre Gierkes und das Problem der preußischen Verwaltungsreform. *(Festgabe für Otto v. Gierke, Breslau 1910, M. und H. Marcus.)*

Zur preußischen Verwaltungsreform. *(Denkschrift, verfaßt im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Leipzig, B. G. Teubner.)*

1911. Verwaltungsreform und Staatsreform in Oesterreich und in Preußen. *(Zeitschr. f. Politik, Band 5, Heft 1, S. 219.)*

Sozialpolitik im Berliner Verkehr. *(Schriften d. Gesellschaft für soziale Reform, Ortsgruppe Berlin, 1911.)*

1912. Die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland. *(Handbuch d. Politik. Berlin und Leipzig, Dr. Walter Rothschild, S. 198.)*

Anschütz' Kommentar zur preußischen Verfassung. *(Preußische Jahrbücher, Band 150, Heft 3, S. 473.)*

Wohnungsreform, Staatspolizei, Selbstverwaltung. *(Vossische Zeitung, 1913, Nr. 79 u. 92.)*

Artikel »Verwaltung« in »Das Jahr 1913«. *(Leipzig, B. G. Teubner.)*

1913. Zur Verwaltungsorganisation größter Städte. *(Die Hilfe, Jahrg. 1913, Nr. 47/48.)*

Oeffentliches und Privatrecht im Städtebau. *(Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Band 6, Heft 2.)*

1914. Novelle zum Preußischen Kommunal-Abgabengesetz. *(Deutsche Juristenzeitung, 19. Jahrg., Nr. 6, Spalte 402.)*

1915. Groß-Berliner Neuorientierung? *(Vossische Zeitung, Nr. 496.)*
Das deutsche Volk und die Politik. *(Jena, Eugen Diederichs.)*

1916. Völkerrecht und Völkerkrieg. *(Neue Badische Landes-Zeitung. 61. Jahrg., Nr. 446.)*

Die Kanzlerfalle. *(Berliner Tageblatt, 45. Jahrg., Nr. 505.)*

Obrigkeitsstaat und großdeutscher Gedanke. Zwei Vorträge. *(Jena, Eugen Diederichs.)*

1917. Selbstverwaltung und Staatsaufsicht. *(Vortrag, gehalten im Berliner Anwaltverein, 15. 2. 17.)*

Des Reiches bundesstaatlicher Charakter in Gefahr? *(»Der März«, 11. Jahrg., Heft 17).*

Wahlrechtsfragen und »konservativer Fortschritt«. *(Europäische Staats- und Wirtschafts-Zeitung, 2. Jahrg., Nr. 21.)*

Zur Verwaltungsreform in Preußen. *(Berliner Tageblatt, 46. Jahrg. Nr. 294, 12. 6. 17.)*

Wahlen ohne Wahlkreise. *(Frankfurter Zeitung, 62. Jahrg., Nr. 228.)*

Einfach das Reichstagswahlrecht! *(Frankfurter Zeitung, 62. Jahrgang, Nr. 352.)*

Parlamentarisierung — ein Brief — *(Frankfurter Zeitung, 62. Jahrg., Nr. 213.)*

Obrigkeitspolitik und Wahlrecht. *(Berliner Tageblatt, 46. Jahrg., Nr. 605, 27. 11. 17.)*

Groß-Berlins Zukunft. *(Berliner Tageblatt, 46. Jahrg., Nr. 660.)*

Weltkrieg, Demokratie und Deutschlands Erneuerung. *(Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 44, Heft 1, S. 242.)*

Der Kernpunkt der preußischen Wahlrechtsfrage. *(Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung, 2. Jahrg., Nr. 52.)*

1918. Offener Brief an Herrn William Harbutt Dawson. *(»Die Neue Rundschau«, 29. Jahrg., 3. Heft.)*

Deutschland und die Zentren des Europäischen Gewissens. *(Frankfurter Zeitung, 63. Jahrg., Nr. 235.)*

1919. Deutschlands Staatsumwälzung, die verfassungsmäßigen Grundlagen der deutschen Republik. *(Berlin, Zentralverlag G. m. b. H.)*

1920. Die »Unmöglichkeit« des Notwendigen. *(Frankfurter Zeitung, 64. Jahrg., Nr. 253.)*

Zur preußischen Verfassungsfrage. *(Deutsche Politik, 5. Jahrg., Heft 30, S. 99.)*

1921. Vom Obrigkeitsstaat zum Volksstaat. *(Handbuch d. Politik, Bd. 3, 3. Aufl. Berlin, Dr. Walter Rothschild.)*

1921. Verfassung des Freistaates Preußen. *(Jahrbuch d. öffentl. Rechts, Band 10, S. 222.)*

Unser Parlamentarismus und unsere auswärtige Lage. *(Berliner Tageblatt, 13. 4. 21.)*

Deutschlands republikanische Reichsverfassung. *(Berlin, Georg Stilke. 2. erw. Aufl.)*

Bergbriefe. *(Frankfurter Societäts-Druckerei.)*

Zum 2. Jahrestage der republikanischen Reichsverfassung. *(Berliner Tageblatt, 50. Jahrg., A.-Nr. 189.)*

Parlamentarische Regierungsbildung. *(Berl. Tageblatt, 50. Jahrg., A.-Nr. 240.)*

1922. Artikel 18 der Reichsverfassung, seine Entstehung und Bedeutung. *(Berlin, Carl Heymanns Verlag.)*

Deutschlands innerpolitisches Elend und die Verfassungspartei. *(Berliner Tageblatt, 51. Jahrg., Nr. 323, 23. 6. 22.)*

1923. Staatsverwaltungsreform und Selbstverwaltungsreform. *(Deutsche Gemeindezeitung, 62. Jahrg., 3. 2. 23.)*

Deutscher Frühling? *(Berliner Börsen-Courier, 1. 4. 23.)*

Am Todestage Walther Rathenaus. *(Berliner Börsen-Courier, 24. 6. 23.)*

Regierungsfähige Opposition. *(Berliner Tageblatt, 31. 7. 23.)*

Reichsverfassungsmäßige Diktatur. *(Zeitschrift f. Politik, Band 13, Heft 2.)*

Sachsen, Bayern und die Reichsverfassung. *(8-Uhr-Abendblatt, 30. 10. 23.)*

Länderstaatlichkeit — nationale Ohnmacht. *(Vossische Zeitung, 17. 11. 23.)*

1924. Wahlvorbereitung. *(8-Uhr-Abendblatt. 5. u. 10. 1. 24.)*

Bayerns Verfassungswünsche. *(Berliner Tageblatt, 20., 22. und 24. 1. 24.)*

Fünf Jahre Reichsverfassung. *(Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, 10. 8. 24.)*

Um die Reichsverfassung von Weimar. *(Berlin, Rudolf Mosse.)*

Der deutsche Nationalstaat. *(Frankfurter Societäts-Druckerei, Sammlung »Die Paulskirche«.)*

Die Mär von der Preußischen Verwaltungsreform. *(Berliner Tageblatt, 28. 9. 24.)*

1925. Auch noch Verfassungskonflikt in Preußen? *(Berliner Tageblatt, 28. 3. 25.)*

Die Reichspräsidentenwahl und die »klerikale Gefahr«. *(Illustrierte Reichsbanner-Zeitung, 18. 4. 25.)*

Die Bedeutung des Artikel 48 der Reichsverfassung. *(Die Hilfe, 15. 5. 25.)*

Die heutige politische Lage des Reichs und das deutsche Judentum. *(Jüdisch-liberale Zeitung, 26. 6. 25.)*

Artikel im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. *1. Auflage 1914—1924, Jena, Gustav Fischer.*

Bestätigung.
Dezentralisation und Zentralisation.
Disziplinarverfahren.
Gemeinde.
Gemeindebeamte.
Gemeindeverfassungen.
Kommunalverbände.
Staatsaufsicht.
Stadt und Stadtverfassung.
Verwaltungsorganisation (Allgemeines).

THIS BOOK READY
FOR ISSUE DEC 25 '64

JAN 6 1965

Mela
54.—
30.9.64
1C

MICHIGAN STATE UNIV. LIBRARIES